3. Bd.

ESCUELA
NORMAL
DE

ACTO
COMITIALIUM

de Ann

Ton

Wo

Was per menses, J

Nic

von Kayserl. Majestät an das
gebracht, und von selben sowo
und ge
Sondern auch

von Memorialien, Deduc
ein- und ausgegeben, dann bey
gions-Gravaminibus und sonsten
ingleichen in Ceremoniel- und

In Chronolo

Nebst vorläuffig-kurtz gefasten Ein
ents

Zum nützlichen Gebrauch
v

CASSANDRO

Franckfurth und

Verlegt von Johann L

ORUM
PUBLICORUM

1743.
us II.

nen,
L. usque Dec. inclus.
nur
comitialiter versammlete Reich
l hierauf, als sonsten resolviret
chlossen,
weiters daselbst
ionen, und andern Schreiben
em Evangel. Corpore von Reli-
ingekommen und verhandelt worden,
Curialien-Wesen vorgegangen,
gischer Ordnung
eitungen in die vorkommende *Materien*
alten,
des Publici heraus gegeben
on
THUCELLIO.

Christ. Erlang,

---

opold Montag, 1744.

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Num. I.

er wegen beeder in der Gegend Franckfurt stehenden Königlich-Englisch- und Frantzösischen Armeèn an benöthigten Lebens-Mitteln und Fourage sich ergebene Abnahm, und die damit verknüpffte immermehr anwachsende Theurung haben den Magistrat daselbst zu einer Vorstellung an dasige Reichs-Versammlung, um, weilen bey dieser der Sachen Bewandtnüß, und da es sowohl der Burgerschafft als selbsten auch dem Reichs-Convent an dem bedürffenden Unterhalt gebrechen wolle, er, Magistrat, nicht alleine Rath und Hülffe zu schaffen vermögend seye, ins Mittel zu tretten, und die erforderliche Remedur zu bewürcken; Bey hochbesagter Reichs-Versammlung aber diesen Entschluß veranlasset, sowohl das Kayserliche Ministerium, als auch die Chur-Braunschweigische Comitial-Gesandtschafft zu ersuchen, beydes bey Ihro Kayserlichen

als Groß-Britannischen Majestät Majestät das diensame hierunter zu baldiger Herstellung einer umumschränckten Zufuhr an Victualien, auch glat- und rauher Fourage vorstellig zu machen; Wie solches umständlicher aus nachstehenden Fürsten-Raths Protocoll Lit. A. dann die Anzeige von dem Erfolg des von dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio dem Kayserlichen Herrn Principal-Commissario extradirten Concluſi trium Collegiorum, S. R. J. in der Hessen-Hauischen Recurs-Sache Lit. B. erhellet.

Lit. A.

Reichs Fürsten-Rath Protocoll.

Montags den 1. Julii 1743.

Zeigte in Collegio an

Salzburg: Es hätte der hiesige Stadt-Magistrat sich beschwehret, und zugleich vorgestellet, wie bey denen in hiesiger Nachbarschafft sich befindenden Armeen die sonst gewöhnliche Zufuhr an denen nöthigen Lebens-Mitteln und Fourage dergestallt allenthalben abnehme, daß es nicht allein der allhiesigen Burgerschafft, sondern auch dem Reichs-Tag selbsten an dem nöthigen Unterhalt gebrechen müste. Nachdeme aber Burgermeister und Rath der Stadt Franckfurt für sich allein Rath zu schaffen nicht vermögend wä-

wären: Als hätten sie solches beeden höhern Collegiis zu ermessen gegeben, und Dieselbe ersuchet, auf Mittel und Weege zu gedencken, wie hierunter remediret, und der Nothdurfft nach gesteuert werden könnte? Als man sich nun hierüber besprochen, ist in allen 3. Reichs-Collegiis dafür gehalten und geschlossen worden, so wohl dem Kayserlichen Ministerio, als auch dem Chur-Braunschweigischen Gesandten derentwillen die geziemende Vorstellung zu thun, und Dieselbe zu ersuchen, es so wohl bey Ihro Kayserlichen Majestät, als des Königs von Groß-Britannien Majestät dahin in die Weege zu richten, damit nachdem auf allergnädigstes Verlangen Allerhöchst besagt Ihro Kayserlichen Majestät der Reichs-Tag auf eine Zeitlang anhero transportiret worden ist, die freye Zufuhr so wohl an Victualien, als glatt und rauher Fourage nach Innhalt derer Reichs-Satzungen nicht gehemmet, sondern so wohl der Stadt Franckfurt dasjenige, was sie zum Unterhalt ihrer Burgerschafft nöthig hat, als auch ins besondere denen Gesandtschafften auf ihre ertheilende Päße das behörige von beeden Armeen unaufhaltlich passiret werde; Wobey jedoch dem hiesigen Stadt-Magistrat zu bedeuten wäre, darob zu seyn, damit durch die Ihrige der Unterschleiff vermieden, und allen Inconvenien hinlänglich vorgebogen werde.

Lit. B.

Veneris den 5. Julii 1743. in Collegio Electorali.

Præsentibus

Chur- { Maynz. / Trier. / Cölln. p. Pfaltz / Böhmen: vacat / Bayern. p. Pfaltz / Sachsen. / Brandenburg. / Pfaltz. / Braunschweig.

Chur-Maynz: Zeigte an, daß das den 28. Elapsi in der Hessen-Hanauischen Recurs-Sache errichtete Conclusum trium Collegiorum S. R. J. verwichenen Dienstag dem Kayserlichen Herrn Principal-Commissario extradiret worden.

Num. II.

Die im abgewichenen Monath in Conferentia Evangelicorum adjustirte Schreiben an Königliche Majestät in Dännemarck, die Herren General-Staa-

Staaten der vereinigten Niederlanden, und Evangelische Eydgenossenschafften in der Schweitz in Betreff der 1744sten Jahrs-Oster-Feyer sind untern 8. dieses p. Chur-Sachsen vermittelst der Dictatur communiciret worden, deren Innhalt Lit. A. B. & C. erscheinet.

Lit. A.

Dictatum Franckfurt den 8. Julii. 1743. per Chur-Sachsen.

Schreiben an Ihro Königliche Majestät zu Dännemarck vom Corpore Evangelico unterm 26. Junii 1743. wegen der Oster-Feyer des 1744sten Jahr abgelassen.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König/

Allergnädigster Herr/

EWr. Königlichen Majestät wird zwar ohnehin schon bekannt seyn, was massen aus bewegenden Ursachen an Seiten des Heil. Röm. Reichs Evangelischer Churfürsten, Fürsten und Ständen Innhalts der Beylage sub ⊙ und mit Ew. Königlichen Majestät eigener Comitial-

Gesandtschafft Beytritt, gut gefunden und beschlossen worden, wegen desjenigen Unterschieds, welcher, die Oster-Zeit des nechstfolgenden 1744sten Jahres betreffende, zwischen dem Gregorianischen und verbesserten Calender, oder der Cyclischen und Astronomischen Ausrechnung, wiederum sich ereignet, bey denen verschiedenen dießfalls verhandenen ältern Conclusis, und sonderlich dem vom 30. Januarii 1723. lediglich zu verbleiben. Solches aber Ewr. Königlichen Majestät auch hierdurch mit geziemender Veneration zu hinterbringen sollen wir um so vielweniger ermangeln, als zweifels frey nicht anders denn vor gar fürträglich geachtet werden kan, wann in allen und jeden Evangelischen Reichen, Staaten, Landen und Orten die Begehung des Oster-Fests, so viel nur immer möglich, zu einerley Zeit geschiehet. Zu dem wir uns billig erinnern, wie schon Anno 1723. Ewr. Königlichen Majestät in GOtt ruhenden Herrn Vaters Königliche Majestät Corpori Evangelicō die Hoffnung ertheilen lassen, dessen Meynung in obiger Angelegenheit, ob es wohl ausser Dero Teutschen Landen Anno 1724. bereits zu sehr verflossen gewesener Zeit halber nicht mehr geschehen können, doch bey künfftig weiter sich ergebenden dergestalltigen Fällen selbst wegen Dero Königreiche Dännemarck und Norwegen allerdings sich conformiren zu wollen. Warum dann nunmehro ebenfalls Ewr. Königliche Majestät im Nahmen und auf Befehl unserer höchst- und hohen Principalen, Oberen und Committen wir

hier-

hierdurch zwar unmaßgeblichst, doch zugleich zuversichtlich und respectivè unterthänigst gehorsamst ersuchen, unter devorester Anwünschung vielfältigsten Heils und Wohlergehens, womit Göttliche Güte Ewr. Königlichen Majestät und Dero Königliches Hauß jederzeit beglückseeligen wolle! Vor unsere Personen zugleich mit vollständigsten und ohnverbrüchlichsten Respect verharrende

Ewr. Königlichen Majestät

Franckfurt den 26. Junii
1743.

unterthänigst-gehorsamste
Derer Evangelischen Churfürsten
Fürsten und Stände zu' gegenwärtigen Reichstage gevollmächtigte Räthe / Bothschaffter und Gesandte.

SCHEMA SIGILLATIONIS

Chur-Fürstliche:

1. Chur-Sachsen.
2. Chur-Brandenburg.
3. Chur-Braunschweig.

Fürstliche:

1. Magdeburg.
2. Brehmen.
3. Pfaltz-Zweybrücken.
4. Sachsen-Weymar.]
5. = = Eisenach.]
6. = = Gotha. } Dies 2da.
7. = = Altenburg.]
8. Brandenburg-Onoltzbach.
9. = = Culmbach.
10. Braunschweig-Zell.
11. = = Callenberg.
12. = = Grubenhagen.
13. Br. Wolffenbüttel.
14. Halberstadt.
15. Würtemberg.]
16. Hessen-Cassel.]
17. Behrden. } Stroph. 3tia.
18. Baden Durchl.]
19. = Hochberg.]
20. Hinter-Pom.]
21. Sachsen-Lauenb.
22. Minden.
23. Anhalt.
24. Henneberg.
25. Camin.
26. Ratzeburg.
27. Hirschfeld.
28. Mömpelgardt.
29. Nassau-Hadamar und Siegen.

30. Nas-

30. Nassau-Dillenburg Siegen und Diez.
31. Ost-Frießland:
32. Fränckische
33. Westphälische } Grafen.

Städtische:

Rheinische Banck:

Franckfurt.
Worms.

Oberländische Banck:

Nürnberg.
Weissenburg.

Inscriptio.

Dem Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Christian dem VIten König zu Dännemarck / Norwegen / der Wenden und Gothen / Herzogen zu Schleßwig / Holstein / Stormarn / und der Ditmarsen / Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc.

Unsern allergnädigsten Herrn.

Lit. B.

Dictatum Franckfurth den 8. Julii 1743. per Chur-Sachsen.

Corporis Evangelici Schreiben an die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande de Dato 26. Junii 1743. die Oster-Feyer des 1744sten Jahres betreffend.

Hochmögende Herren!

Es würde ohnfehlbar ein Uberfluß seyn diejenige trifftige Ursachen hier weitläufftig zu wiederholen, warum des Heil. Römischen Reichs Evangelische Chur-Fürsten, Fürsten und Stände schon Anno 1699. 1700. und 1723. gut gefunden und beschlossen, wegen desjenigen Unterscheids, welcher, die Oster-Zeit betreffende, zwischen der in Gregorianischen Calender beybehaltenen Cyclischen, und im verbesserten Calender zum Grund gelegten Astronomischen Ausrechnung, in diesem Seculo etlichemahl sich ereignet, der Astronomischen zufolgen, weilen davon Ewr. Hochmögenden auch schon durch Corporis Evangelici Schreiben von $\frac{13}{23}$. Januarii 1700. und 30. Januarii 1723. umständliche Nachricht

richt ertheilet worden, hingegen Ewr. Hochmögenden wir hierdurch nicht verhalten sollen, daß ob wir wohl sothanen Unterscheid, wie derselbe sonderlich in dem nächst künfftigen 1744. Jahre wiederum bevorstehet, da nemlich nach dem Gregorianischen Calender oder der Cyclischen Ausrechnung der erste Heil. Oster-Tag auf den 5. April, nach dem verbesserten Calender oder Astronomischen Ausrechnung aber auf den 29. Martii einfällt, und alle dahin einschlagende Umstände in nochmahlige Erwegung gezogen; sintemahl jedoch keine hinlängliche Ursache von gedachten älteren Conclusis abzuweichen, sich herfürgethan, bey selbigen auch unsere Höchst- und Hohe Principalen, Obere und Committenten mehrern Innhalts der Beylage sub ⊙ lediglich es bewenden lassen; Und hiernächst allerdigs gar für träglich scheinet, wann darunter wenigstens inter Evangelicos eine genaue Zusammenstimmung beobachtet werden könnte, mithin ebenfalls im künfftigen Jahr die Begehung des Oster-Fests, soviel nur immer möglich in allen und jeden Evangelischen Königreichen, Staaten, Landen und Orten zu einerley Zeit beschehete: Als haben im Rahmen und auf Befehl unserer Höchst- und Hohen Principalen, Oberen und Committenten, wir solches nicht minder Ewr. Hochmögenden zwar ohnvorschreiblich doch bestermassen und sonst geziemend anheim zu stellen und zu recommendiren nicht Umgang nehmen wollen. Worbey wir übrigens unter Empfehlung Göttlicher Obhut

mit

mit sonderbahrer Geflissenheit und Consideration verharren.

Ewr. Höchmögenden

Franckfurt am Mayn.
den 26. Jun. 1743.

Dienstwilligste

Derer Evangelischen Churfürsten/ Fürsten und Stände zu gegenwärtigen Reichs-Tage gevollmächtigte Räthe/ Bothschaffter und Gesandte.

SCHEMA SIGILLATIONIS.

Churfürstliche:

1. Chur-Sachsen.
2. Chur-Brandenburg.
3. Chur-Braunschweig.

Fürstliche:

1. Magdeburg.
2. Brehmen.
3. Pfaltz-Zweybrücken.

Sach-

4. Sachsen-Weymar. }
5. = = Eisenach. } Dies 2da.
6. = = Gotha. }
7. = = Altenburg. }
8. Brandenburg-Onolzbach.
9. = = = Culmbach.
10. Braunschweig-Zell.
11. = = = = Callenberg.
12. = = = = Grubenhagen.
13. = = = = Wolffenbüttel.
14. Halberstadt.
15. Würtenberg. }
16. Hessen-Cassel. }
17. Behrden. } Stroph. 3tia.
18. Baden-Durlach. }
19. = = Hochberg. }
20. Hollstein. }
21. Hinter-Pommern. }
22. Sachsen-Lauenburg.
23. Minden.
24. Anhalt.
25. Henneberg.
26. Camin.
27. Ratzeburg.
28. Hirschfeld.
29. Mömpelgardt.
30. Nassau-Hadamar und Siegen.
31. Nassau-Dillenburg Siegen und Dietz.
32. Ost-Friessland.
33. Fränckische } Grafen.
34. Westphälische }

Städ-

Städtische:

Rheinische Banck: Oberländische Banck:

Franckfurt. Nürnberg.
Worms. Weissenburg.

Inscriptio.

Denen Hochmögenden Herren/ Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden.

Lit. C.

Dictatum Franckfurth den 8. Julii 1743. per Chur-Sachsen.

Corpois Evangelici Schreiben an die Evangelische Eydgenossenschafften in der Schweitz de Datō 26. Junii 1743. die Oster-Feyer des 1744. Jahres betreffende.

Wohlgebohre / Hoch- Edelgebohrne/ Gestrege/ Hoch-Edle/ Veste Fürsich-

sichtige / Fromme und Hochweise Herren

Hochgeachte, Hoch- und Vielgeehrte Herren.

Als von Seiten Corporis Evangelici denen Löblichen Evangelischen Eyd-Genossenschafften unterm 30. Januarii 1723. freundschafftlich communiciret worden, wohin wegen des Unterscheids, welcher, die Oster-Zeit betreffende, zwischen dem Gregorianischen und verbesserten Calender, oder Cyclischen und Astronomischen Ausrechnung jezuweilen sich ereignet, des Heil. Römischen Reichs Evangelischer Churfürsten, Fürsten und Stände Meynung und Endschliessung gehe; seyn solcher wohlgedachte Löbl. Eydgenossenschafften vermög Ihrer Antwort de dato Zürch den 12. April d. a. rühmlich beygetretten. Nun haben wir zwar, massen in nächstkünfftigen 1744sten Jahre dergestaltiger Casus sich wiederum zuträgt, daß nach dem Gregorianischen Calender oder der Cyclischen Ausrechnung der erste Heil. Oster-Tag auf den 5. April, nach dem verbesserten Calender oder der Astronomischen Ausrechnung hingegen auf den 29. Martii einfällt, die Sache ohnlängst in fernere Berathschlagung gezogen, aber auch ferner keine hinlängliche Ursache gefunden, von denen ältern diesfalls verhandenen Conclusis abzuweichen, sondern vielmehr im Nahmen und

auf

auf Befehl unserer höchst und hohen Principalen, Oberen und Committenten selbigen, und in specie dem vom 1723. mehrern Innhalts der Beylage sub ⊙ gäntzlich inhærirt. Und wie wir demnach unsere hochgeachte, hoch- und vielgeehrte Herren davon abermahls zu benachrichtigen nicht ermangeln wollen, also zweifflen wir zugleich keineswegs, Sie werden nicht minder Ihres Orts anjetzo ebenfalls damit übereinzustimmen belieben, recommendiren es auch zu guter Gleichförmigkeit inter Evangelicos bestens, und verharren unter Erlassung Göttlichen mächtigen und gnädigen Schutzes beständig.

Unserer Hochgeachten / Hoch- und vielgeehrten Herren

Franckfurt den 26. Jun. 1743.

Dienstbereitwillige

Derer Evangelischen Churfürsten/ Fürsten und Stände zu gegenwärtigen Reichs-Tage gevollmächtigte Räthe/ Bothschaffter und Gesandte.

SCHE-

SCHEMA SIGILLATIONIS

Churfürstliche:

1. Chur-Sachsen.
2. Chur-Brandenburg.
3. Chur-Braunschweig.

Fürstliche:

1. Magdeburg.
2. Bremen.
3. Pfaltz-Zweybrücken.
4. Sachsen, Weymar. } Dies 1ma.
5. " " Eisenach. }
6. " " Gotha. }
7. " " Altenburg. }
8. Brandenburg-Onolzbach.
9. " " " Culmbach.
10. Braunschweig-Zell.
11. " " " Callenberg.
12. " " " Grubenhagen.
13. " " " Wolffenbüttel.
14. Halberstadt.
15. Würtemberg. } Stroph. 3tia.
16. Hessen-Cassel. }
17. Vehrden. }
18. Baden-Durlach. }
19. " " Hochberg. }
20. Holstein. }
21. Hinter-Pommern. }

22. Sachsen-Lauenburg.
23. Minden.
24. Anhalt.
25. Henneberg.
26. Camin.
27. Ratzeburg.
28. Hirschfeld.
29. Mömpelgardt.
30. Nassau-Hadamar und Siegen.
31. Nassau-Dillenburg Siegen und Dietz.
32. Ost-Friessland.
33. Fränckische } Grafen.
34. Westphälische }

Städtische:

Rheinische Banck:

Franckfurth.
Worms.

Oberländische Banck:

Nürnberg.
Weissenburg.

Inscriptio.

Denen Wohlgebohrnen / Hoch-Edelgebohrnen / Gestrengen / Hoch-Edlen / Vesten / Fürsichtigen / Frommen und Hochweisen Herren Eydgenossen der Löblichen Evangelischen Cantons, Zürch / Bern / Basel / Schaf-

Schafhausen / Appenzell / Glaris und zugewandten Orten ꝛc. Unsern Hochgeachten/ Hoch- und Vielgeehrten Herren.

Num. 3.

Die Berathschlagungen über die Aufsätze derer Puncto Mediationis an Engel- und Holland von Reichs-wegen zu erlassenden Schreiben sind im Chur- und Fürstlichen Collegio nunmehro dahin gediehen, daß zwar in beeden Aufsätze communiciret, und gegen einander extradiret, jedoch endlich der Churfürstl. pro basi angenommen, und nach verglichenen Monitis adjustiret, sodann dem Städtischen Collegio mitgetheilet, auch von demselben begnehmiget worden, davon das Fürstliche Protocollum sub Lit. A. ein mehrers besaget, Lit. B. & C. aber die beeden Schreiben in Forma darstellet. Wie es nun mit dererselben Bestellung gehalten worden seye, zeiget Lit. D. womit also dieses Geschäfft in so weit seine Endschafft erreichet, da inzwischen der Punctus securitatis publicæ in der Raths-Ansage noch immer vorne an- und der weitere Erfolg hievon zu erwarten stehet.

Lit A.

Fürsten-Raths-Protocoll.

Montags den 8. Julii 1743.

Zeigete im Collegio an

Salzburg: Es hätte das Hochlöbliche Chur-Mayntzische Directorium ihme in Materia Mediationis nachfolgendes Votum zugestellet, so man anjetzo ex commissione ad Protocollum geben wollte.

Schwäbische Prælaten: Nachdeme bereits vor einiger Zeit über die in puncto securitatis publicæ & mediationis Imperii ad restaurandam pacem in Berathschlagung gezogene, und quoad quæstionem an? in so fern durch ein förmliches Reichs-Gutachten erledigte höchst-venerirliche Commissions-Decreta die Instruction zwar eingelanget, die Gelegenheit aber sich nicht ehender ergeben, solche ad Protocollum zu geben: als wollte man nun die dißeitige Meynung dahin eröffnen, daß gleichwie vor die von Ihro Kayſ. Maj. führende so heylsamste Intention der allerunterthänigste Danck zu erstatten, und von Seiten des Schwäbischen Reichs, Prælatischen Collegii denn dießfalls bereits errichteten Reichs-Gutachten gantzlich beygestimmet werde, als der Sache glückliche Ausführung zugleich dergestalten zu wünschen seye, daß die

mit

mit Ihro Kayserl. Majestät und Dero hohen Alliirten ab Seiten des Löblichen Schwäbischen Crayses ehemahls bekanntlich getroffene Neutralitäts-Bündniß zu Evitirung aller weiterer Kriegs-Drangsalen aufrecht erhalten werden möchte.

Salzburg: Sonsten wäre auch bekannt, wie man sich diese Tage hindurch, zu Folge des unterm 17. May letzthin in jetzt-besagter Materie errichteten, und von Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst ratificirten Reichs-Gutachten in beeden höhern Collegiis einiger Schreibens-Aufsätze an die hohe See-Mächten verglichen, und selbe gegen einander extradiret hätte. Da nun aber das Hochlöblich-Fürstliche Collegium den Churfürstlichen pro basi genommen: so hätte man sich darüber zuförderist einiger Monitorum verglichen, und hernach mit dem Reichs-Städtischen Directorio re- und correferiret, auch auf des Reichs-Städtischen Collegii erfolgten Beytritt resolviret und geschlossen, bey denen noch im Wege liegenden Hindernissen derselben Sigillir- Fertig- und Bestellung dem Hochlöblichen Chur-Mayntzischen Directorio, jedoch sine præjudicio & consequentia, zu überlassen.

Fürstliches Aufsatz-Schreiben an den König von Engelland & m. m. an die General-Staaten der vereinigten Niederlande. ꝛc. ꝛc.

Sub dictato d. 29. Julii 1743.

Regiæ Majestati Vestræ aliunde satis innotescit, quam exitiosum bellum occasione successionis Austriacæ, augustissimum inter Imperatorem nostrum, tanquam Electorem Bavariæ ex una, & S. Sam. Hungariæ & Bohemiæ Reginam ex altera parte in Germania nostra exortum sit, plusquam etiam notæ eidem sunt inimicæ Exactiones tot oppidorum & urbium devastationes, incendia, aliæque bellorum sociæ calamitates, quibus Patria nostra & cum illa vix non universum Imperium (cujus eximium Membrum in Majestate vestra veneramur) hactenus se afflictum sensit. Nobis equidem, utpote de sedandis belli motibus & Pace in Patria nostra restauranda maxime sollicitis spes adhuc supereſt fore, ut ulteriori sanguinis Christiani effusione parecretur, & uterque Belligerantium in mutuas Pacis & concordiæ sententias abieret, ubi effervescente indies adhuc Bello congruum modum Neutralitati Imperii non adversantem & qui effectui dari posſit, inveniremus. Et dum persuasum nobis omnino habemus, Regiam Majestatem Vestram pari in Pacem studio & tranquillitatis Imperio iterum restauran-

randæ ſollicitudine premi, ea nobis tandem prævita eaque mature habita declaratione ſtetit ſententia, ſi junctis cum Majeſtate Veſtra animis & conſiliis opus Rom. Germ. Imperio tam ſalutare aggrediemur, & una cum illa & Præpotentibus fœderati Belgii ordinibus à nobis pariter requiſitis mediatorum munus in nos ſuſciperemus, ea ſpe freti utrumque Belligerantium partem ne res tam ſalutari effectu careat, æque operam ſuam & manus daturam hunc in finem præſentes ad Majeſtatem Veſtram literas damus, ſui tempore cum Miniſtris ſuis, ab eidem tales nominare placuerit,& de loco congreſſus utriusque conventum fuerit de ulterioribus, quibus ſcopus adeo exoptatus attigi poſſit, pari Zelo deliberaturi. Quod ſupereſt, divino numini Majeſtatem Veſtram ad felix & diuturnum Regimen, eidem vero nos enixe commendamus.

Monita über dieſen Aufſatz:

1.) Poſt Verbum: *Bellum* pon. *Inter duos Imperii Principes*, & omittantur reliqua usque ad verbum parte incluſ.

2.) Poſt Verbum: *Congruum* add. *Litis componendæ modum Legibus &*

3.) Poſt Verbum: *Sententia* add. *deſideratiſſimum & ſaluberrimum hunc*

4.) Post Verbum: *Pariter*, ponatur *amice*.

5.) Post Verbum: *Susciperemus* pon. quare & spe freti, & iteratis vicibus à Sacra Cæs. Majestate pro indefesso suo, quo in promovenda universi Imperi felicitate fertur, studio, & promissis se ad æquas Pacis conditiones paratam esse nostramque una cum aliis in hunc finem invitandis Potentiis suscipiendam mediationem non solum non recusare sed potius postulare; certa fiducia nixi, utramque belligerantium partem, ne res tam salutaris effectu careat, æque operam suam & manus daturam.

6.) Post Verbum: *Domus* ponatur, & ut nos de benignissima, animi sui sententia & sagacissimis consiliis, quibus opus hoc Germaniæ & universæ Europæ vel maxime salutare commodissime perfici possit, certiores facere dignetur, ea qua par est reverentia rogamus. Qua percepta &c.

Project Churfürstl. Schreibens
Ad Regem Angliæ.

Serenissime ac Potentissime Rex
Domine clementissime!

Quam afflicta ab exorto in quibusdam S. R. I. Provinciis bello rerum sit facies, quam ex-

exoptandum tot ærumnis amicabili compositione & evincenda quantocius inter Belligerantes partes perpetua pace obviam iri, ne publica patriæ quies tandem reverti, diutius impediatur, quam denique S. R. I. Electoribus, Principibus cæterisque Statibus idipsum haud possit cordi non esse, cum Regiam Majestatem vestram minime lateat, pluribus recolere supersedemus. Quandoquidem vero Sacra Cæsarea Majestas, pro suo, quo in pacem fertur amore, nobis publice testatum facto, ab ordinibus Imperii insuper desideraverit, S. R. Imperium accedentibus aliis in hunc finem invitandis Potentiis in suscipiendo Mediationis munere deesse velit: nec non S. R. I. Electores, Principes & Status tranquillitatem publicam eo ardentius in votis habent, quo propius illam patriæ & totius Europæ salutem conjunctam sciunt, ita præfati S. R. I. Electores, Principes & Status præmissa huic negotio consueta debitaque deliberatione & ponderato, uti rerum gravitas exigit eorumque situ, eo denique convenerunt, ut pro sua, qua ad reconciliandos Belligerantium animos & restaurandam inter eosdem pace, quævis conferrent promptitudine solenni Concluso die 17. May c. a. in Comitiis emanato statuerint, se mediatorum munere cum accessione & assensu Regiæ Majestatis Vestræ & Præpotentium Fœderati Belgii Ordinum frungi & subsecuta dein uti præprimis Regiæ Majestatis Vestræ & altefactorum Belgii ordinum hujusmodi pacis negotium in se sucipien-

di declaratione, ita & Belligerantium partium acceptatione rem ipsam modo, qui melior videbitur, aggredi velle. Ea est Regiæ Majestatis Vestræ, qua re saluti publicæ impendit cura, ut, cur dubitemus, minime sit, quin Regia Majestas Vestra æqui bonique sit ductura, quod S. R. I. Electores, Principes & Status posita in eandem justissima fiducia ad obtinendum Reipublicæ tam salutarem finem sua consilia communicent, & quid Regiæ Majestati Vestræ pro præcipuos Regii sui animi dotibus è re fore videatur, maxime vero, an mediatoris spartam subire velit, sibi mutuo cognitam fieri enixe rogitent, quo facto S. R. I. Electores, Principes & Status omni, quo poterunt, modo allaborare, & quidquid bono communi conducere visum fuerit, pro rerum statu haud ægre conferre conabuntur.

Quod supereſt Regiæ Majestati Vestræ ea, qua par est, animi demissione nos devotissime commendamus.

Dabantur Francofurti ex Comitiis
die 1743.

Regiæ Majestatis Vestræ.

humillimi

S. R. I. Electorum, Principum & Statuum Consiliarii & Legati ibidem congregati.

Auf-

Aufsatz-Schreibens des Churfürstlichen Collegii an die General-Staaten der vereinigten Niederlande.

Hochmögende Herren!

Wie bedauerlich die in einen so andern des H. Röm. Reichs Landen entstandene bekannte Kriegs-Drangsahlen anzusehen, und wie höchst erwünschlich seye, daß diese mittelst gütlichen Handlungen, und zwischen denen kriegenden Theilen bewürckenden baldigsten standhafften Frieden abgethan, und dadurch das ganze Reich ehestens wieder in einen ordentlich- und vollkommenen Ruhestand gesetzet werden mögte, auch wie Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs förderſamstes Augenmerck auf die Erhaltung eines so heylsamen Endzwecks gäntzlich gerichtet seye, solches werden Ew. Hochmögende ohne weitläuffig der Sachen Anführung von selbsten erleucht ermessen.

Da nun Ihro Römisch-Kayserliche Majestät Dero zu aller Friedfertigkeit geneigtes Gemüth in allem dem gesammten Reich zu erkennen gegeben, sondern auch Dero Ansinnen dahin gethan, daß das Reich nebst denen dazu erbittenden Mächten hierinnen die Bewürck- und Vermittelung mit übernehmen möchte; dann gleichfalls Chur- Fürsten und Stände des Reichs den Frieden zu befördern sich billig desto mehr

Sorg

Sorg und Angelegenheit seyn lassen, als es eine die innerliche Ruhe und gemeines Heyl des werthen Teutschen Vaterlands, ja die Wohlfahrt Europæ überhaupt höchst mit betreffende wichtige Sache ist: So hat man auch von Reichs-wegen nicht unterlassen, all-Obiges Ordnungs-mäßig in gemeinsame Berathschlagung zu ziehen, und sich nach reiffer Uberleg- und Erwegung all- vorwaltenden der Sachen wichtigen Umständen unterm 17. May jetzt-laufenden Jahrs den Schluß zu fassen, daß gleichwie Churfürsten und Stände des Reichs zum Theil bereits angeführter massen alle dasjenige, so zu Herstellung der Teutschen allgemeinen Ruhe, und Vereinigung der im Krieg befangenen beeden Theilen ersprießlich, und gestalten Dingen nach thunlich, beyzutragen erbiethig:

Also Dieselbe mit Zutritt und Einverständniß Ihro Königlich- Goß-Britannische Majestät und Ew. Hochmögenden die Mediation zu übernehmen, solche auch nach höchst-gedacht Sr. Königl. Groß-Brittannischen Majestät und Ew. Hochmögenden wegen Dero Bewürckung erfolgenden Versicherung, dann von beeden kriegenden Theilen erhaltenen Begnehmigungen auf dienliche Art und Weise würcklich anzugehen seye.

Ew. Hochmögende haben Dero Sorgfalt vor das allgemeine Heyl und Beste vielfältig gegeben, daß Chur- und Fürsten des Reichs nicht länger anstehen können, das weitere billigste Vertrauen in Dieselbe zu setzen, Ihro belieben werden, in guten zu vermercken, daß

man

manl in Verfolg mit Ew. Hochmögenden in diesem wichtigsten Geschäfft das so ersprießlich fallende Vernehmen und Correspondenz pflege, und Dero darüber führende Meynung, insonderheit ob Ew. Hochmögende nebst dem Reich die Mediation mit anzugehen beliebig, hiemit geziemend ausbitte.

Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs werden auf Ihro Königl. Groß-Britannischen Majest. und Ewr. Hochmögenden Zutritt dasjenige ihres Orts mit beyzutragen ohnermangeln, was gestalten Dingen nach nutzbahr und thunlich seyn möchte, nebst Erlassung zu Göttlicher Obhut verbleibende

Ewr. Hochmögenden

Dienstwilligste

Der Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs bey fürwährend / allgemeiner Reichs-Versammlung anwesende Räthe Bothschaffter und Gesandte.

Inscriptio.

Denen Hochmögenden Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden im Haag.

Mo-

Monita Collegii Principum über das Churfürstliche Project-Schreibens ad Regem Angliæ.

1. Post Verb. *Facies*, omittantur reliqua usque ad verba *non esse* inclus.

2. Loco verborum: *pro suo, quo in pacem fertur, amore*; ponantur: *pro indefesso suo, quo in promovenda universi Imperii felicitate fertur studio & laudatissimo Pacis amore.*

3. Loco *facto* ponantur *fecerit ac.* &c.

4. Post Verb. *desideraverit*, ponat: *ut*

5. Post Verb. *Potentiis*, ponat. *Mediatorum munus in se susceperit* &c.

6. Loco verbo: *nec non*, pon. *idcirco cum*

7. Post Verb. *Status*, ponantur *sequentia:*

nihil ardentius in votis habeant, quam ut tam laudabili desiderio annuentes, congruum modum, Legibus & neutralitati Imperii non adversantem invenirent, quo scopus ideo exoptatus effectui attigi, ut simul alma, eaque jamdudum desiderata pax Patriæ nostræ restitui queat, ne proinde præfati S. R. I. Electores,

Prin-

Principes & Status in re tam salutari partibus suis deesſent &c.

& omittantur reliqua poſt Verb. *Status* usque ad verbum *promiſſa* excluſive.

8. Poſt Verb. *ordinem*; pon. Generalium & addatur: *ſecundum tenorem præfati concluſi*, &c.

9. Loco *ibidem* ponat. *hic*.

Churfürſtliche Meynung auf die Fürſtliche Monita.

Ad 1. placet, jedoch müſte dieſer paſſus in dem Schreiben an die Herren General-Staaten auch wegbleiben.

Ad 2. placet, jedoch daß loco verborum: *univerſi Imperii*, geſetzet werde: *univerſi Publici*. &c.

Ad 3. 4. 5. & 6. placent.

Ad 7. placet, jedoch daß der paſſus, *Legibus & Neutralitati Imperii non adverſantem*, auszulaſſen, weilen bekannt, was vorhin dißfalls bereits hinc inde gegeneinander zu erkennen gegeben worden. Dann wäre das verbum: *effective*, zu omittiren, da das Wort attingi ſolches bereits in ſich begreifft, und loco verborum:

alma

alma eaque jamdudum desiderata Pax patriæ nostræ &c. zu setzen: & simul jamdudum desiderata quies Patriæ nostræ &c.

Ad 8. placet.

Ad 9. bleibt es beym gewöhnlichen Stylo.

Fürstliches Monitum zum Schreiben an die Herren General-Staaten.

Post verba: Kayserl. Majestät / ab initio ponat. nach dero allerpreißwürdigsten Obsorge für die allgemeine Wohlfahrt.

Directorium: Nebst dem hätte auch das Chur-Mayntzische Directorium dem dissеitigen angezeiget, was massen dasselbe sowohl dem Kayserlichen Hohen Ministerio, als der Chur-Braunschweigischen Gesandtschafft dasjenige, was letzthin in puncto annonæ von dem Magistrat zu Franckfurt angebracht worden ist, eröffnet, und diese auch es zu besorgen übernommen.

Lit. B.

Dictatum Francofurti die 9. Jul. 1743.

Litteræ ad Regem Magnæ Britanniæ ab Electoribus, Principibus, & Statibus Sac. Rom. Imperii, exaratæ die 8. Julii 1743. in puncto Mediationis.

Sereniſſime ac Potentiſſime Rex

Domine Clementiſſime.

Quàm afflicta ab exorto in quibusdam Sacri Rom. Imperii Provinciis bello rerum ſit facies, cum Regiam Majeſtatem veſtram minimè lateat, pluribus recolere ſuperſedemus.

Quandoquidem verò Sacra Cæſarea Majeſtas pro indefeſſo ſuo, quo in promovenda univerſi Publici felicitate fertur ſtudio, & laudatiſſimo Pacis amore Nobis publicè teſtatum fecerit, ac ab ordinibus Imperii hìc congregatis deſideraverit, ut Sacrum Romanum Imperium accedentibus aliis in hunc finem invitandis Potentiis Mediatorum munus in ſe ſuſcipe-

ret; idcirco cum ſacri Romani Imperii Electores, Principes & Status nihil ardentiùs in votis habeant, quam ut tam laudabili deſiderio annuentes congruum modum invenirent, quo ſcopus adeò exoptatus attingi, & ſimul jamdudum deſiderata quies Patriæ noſtræ reſtitui queat. Ne proinde præfati Sacri Romani Imperii Electores, Principes & Status in re tam ſalutari partibus ſuis deeſſent, præmiſſa huic negotio conſueta, debitáque deliberatione, & ponderato, uti rerum gravitas exegit, eaſundem ſitu, eo denique convenerunt, ut pro ſuâ, quà ad reconciliandos belligerantium animos, & reſtaurandam inter Eosdem Pacem quovis conferrent, promptitudine ſolenni Concluſo die 17. May anni currentis in Comitiis emanato ſtatuerint, ſe Mediatorum munere cum acceſſione, & aſſenſu Regiæ Majeſtatis Veſtræ, & Præpotentium foederati Belgii ordinum generalium ſecundùm tenorem præfati Concluſi fungi, & ſubſecutâ dein, uti præprimis Regiæ Majeſtatis Veſtræ, & altefatorum Belgii Ordinum Generalium, hujusmodi pacis negotium in ſe ſuſcipiendi declaratione, ita & belligerantium Partium acceptatione rem ipſam modô, qui melior videbitur, aggredi velle.

Ea eſt Regiæ Majeſtatis Veſtræ, quâ ſe ſaluti publicæ impendit cura, ut, cur dubitemus, minimè ſit, quin Regia Majeſtas Veſtra æqui, bonique ſit ductura, quòd Sacri Romani

ni Imperii Electores, Principes, & Status poſitâ in Eandem juſtiſſimâ fiduciâ ad obtinendum Reipublicæ tam ſalutarem finem ſua conſilia communicent, & quid Regiæ Majeſtati Veſtræ pro præcipuis Regii animi ſui dotibus è re fore videatur, maximè verò an mediationis ſpartam ſubire velit, ſibi mutua cognitum fieri enixè rogitent. Quo facto, Sacri Romani Imperii Electores, Principes, & Status, omni, quo poterunt, modô allaborare, & quidquid bono communi conducere viſum fuerit, pro rerum ſtatu haud ægrè conferre conabuntur.

Quod ſupereſt, Regiæ Majeſtati Veſtræ eâ, quâ par eſt, animi demiſſione Nos devotiſſimè commendamus. Dabantur Francofurti ad Mœnum ex Comitiis die 8. Julii 1743.

Regiæ Majeſtatis Veſtræ

Humillimi

Sacri Romani Imperii Electorum, Principum, & Statuum Conſiliarii, & Legati ibidem congregati.

Inſcriptio.

Sereniſſimo, ac Potentiſſimo Principi, & Domino Georgio II. Magnæ Britanniæ, Franciæ, atque Hyberniæ Regi, Domino Noſtro Clementiſſimo.

Lit. C.

Dictatum Franckfurt den 9ten Julii 1743.

Schreiben an die Herren General-Eſtaten der vereinigten Niederlanden / von der allgemeinen Reichs-Verſammlung zu Franckfurt de dato 8. Julii 1743. In puncto Mediationis.

Hochmögende Herren.

Wie bedauerlich die im ein- ſo anderen des Heil. Römiſchen Reichs Landen entſtandene bekannte Kriegs-Drangſaalen anzuſehen, ſolches werden Euer Hochmögende ohne weitläufftiger der Sachen Anführung von ſelbſt ermeſſen.

Da nun Ihro Römisch Kayserliche Majestät nach Dero allerpreißwürdigsten Obsorg für die gemeine Wohlfahrt Dero zu aller Friedfertigkeit geneigtes Gemüth nicht allein dem gesammten Reich zu erkennen gegeben, sondern auch Dero Ansinnen dahin gethan, daß das Reich nebst denen darzu erbittenden Mächten hierin die Beywürckung und Vermittelung mit übernehmen mögte, dann gleichfalls Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs den Frieden zu befördern sich billig desto mehrere Sorge und Angelegenheit seyn lassen; als es eine die innerliche Ruhe, und gemeines Heyl des werthen Teutschen Vaterlands, ja die Wohlfahrt Europæ überhaupt höchst-mitbetreffende wichtige Sache ist: So hat man von Reichs-wegen nicht unterlassen, all obiges Ordnungs-mäßig in gemeinsame Berathschlagung zu ziehen, und nach reiffer Uberleg- und Erwegung all vorwaltenden der Sachen wichtigen Umständen unterm 17den May jetzt lauffenden Jahrs den Schluß zu fassen, daß gleichwie Churr-Fürsten, Fürsten, und Stände des Reichs zum Theil bereits angeführter massen all dasjenige, was zu Herstellung der Teutschen allgemeinen Ruhe, und Vereinigung der im Krieg befangenen beyden Theilen, ersprießlich, und gestalten Dingen nach, thunlich beyzutragen erbiethig, also Dieselbe mit Zutritt und Einverständnuß Ihro Königlich- Groß-Britannischen Majestät, und Ew. Hochmögenden die Mediation Innhalts vorerwehnten Schlusses zu übernehmen, solche auch nach höchst gedachter Sr. Königlichen Groß-

Britannischen Majestät und Ew. Hochmögenden wegen der Bewürckung erfolgenden Versicherung, dann von beyden kriegenden Theilen erhaltenden Begnemung auf dienliche Arth und Weise würcklich anzugehen seye.

Ew. Hochmögende haben so ausnehmende Merckmale Dero Sorgfalt vor das allgemeine Heyl und Beste vielfältig gegeben, daß Chur-Fürsten, Fürsten, und Stände des Heil. Röm. Reichs nicht länger anstehen können, das weitere billigste Vertrauen in Dieselbe zu setzen, Ihro belieben würde, in gutem zu vermercken, daß man in Verfolg obangeführten der Sachen Hergang mit Ew. Hochmögenden in diesem wichtigsten Geschäfft das so ersprießlich fallende Vernehmen und Correspondenz pflege, und Dero darüber führende Meynung, insonderheit, ob Ew. Hochmögenden nebst dem Reich, die Mediation mit anzugehen beliebig, sich hiermit geziemend ausbitte.

Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs werden auf Ihro Königlich- Groß-Britannischen Majestät und Ew. Hochmögenden Zutritt dasjenige ihres Orths mit beytragen zu helf-

fen

sen ohnermanglen, was gestalten Dingen nach nutzbar und thunlich seyn mögte, nebst Erlassung zu göttlicher Obhut verbleibende. Franckfurt am Mayn, den 8. Julii 1743.

Ew. Hochmögenden

Dienstwilligste

Der Churfürsten / Fürsten und Stände, des Reichs bey fürwährender allgemeinen Reichs-Versammlung anwesende Räthe / Bothschafftere / und Gesandte.

Inscriptio.

Denen Hochmögenden Herren General-Estaaten der vereinigten Niederlanden im Haag.

Lit. D.

Montags den 15. Julii 1743.

Zeigte im Fürstlichen Collegio an

Salzburg: Das Hochlöbliche Chur-Mayntzische Directorium hätte angezeiget, daß die in

der Mediations-Sache an beede hohe See-Mächten letzthin verglichene Schreiben gefertiget, und da eine an Ihro Königliche Majestät von Groß-Britannien der Chur-Braunschweigischen Gesandtschafft zugestellet, das andere aber an die Hochmögenden General-Staaten auf die Post gegeben, und die weitere Besorgung bestens recommendirt worden wäre.

Num. IV.

Es ist von Chur-Maynz den 9ten hujus auf der Reichs Dictatur die Anzeige geschehen / daß von dem Magistrat zu Worms ein Memorial mit vielen Beylagen an die Reichs-Versammlung eingelanget seye, welches der Stadt Wormbsische Gevollmächtigte zum Druck gegeben, und sub Lit. A. beygeleget, worinnen vorgestellet wird, wie die dasige Judenschafft beym Kayserlichen Reichs-Hof-Rath eine besondere Huldigung zu leisten sich neuerlich anmassen wolle, und von der Wormbsischen Bischöfflichen Regierung sowohl als auch von denen Herren von Dalberg hierinnfalls unterstützet, auch durch an Kayserliche Majestät daher erlassene Vorschrifften secundiret werde, weßhalben Magistratus bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath seine Rechts-Nothdurfft dagegen eingebracht, auch um Communication der Bischöfflichen Regierungs- und

Dall-

Dallbergischen Schreiben gebethen, da aber solche ihme daselbst versaget worden, sich an die Reichs-Versammlung zu wenden, und bey derselben um Interceßionales an Kayserliche Majestät, damit die Judenschafft mit ihrem Petito abgewiesen, oder doch wenigstens er, Magistratus, nicht übereilet, sondern ihme die gebethene Communication zu seiner Beantwortung gegönnet werden möchte, anzusuchen sich bemüßiget gesehen. Es hat diese Angelegenheit hinnach der Stadt Wormbsische Gevollmächtigte in Conferentia Evangelicorum denen sämmtlichen Evangelischen Gesandtschafften angelegentlichst recommendirt, weilen der Reichs-Hof-Rath in der Sache fort zu fahren schiene, welches zu verhindern der Stadt Wormbsische Agent bey demselben ein aus der Chur-Mayntzischen Directorial-Cantzley erhaltenes Attestat de facta exhibitione Memorialis pro interceßionalibus übergeben, und um Anstand gebethen.

Dictatum Franckfurt am Mayn den 9. Julii 1743.

An eine Hochlöbl. allgemeine Reichs-Versammlung unterthänig-gehorsamstes Memorial und Bitten von Stadt-Burgermeistern und Rath des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Worms dasiger Judenschafft neuerlich suchende besondere Huldigung / und die zu Abwendung derselben an Kayserliche Majestät vom Reich zu erlassen gebethene Intercessionales betreffend.

Sammt Beylagen Num. I. it. Lit. A. B. C. D. E. F. & G.

P. P.

Ew. Excellenzien, Gnaden und unsern Hochgeneigt-auch Hochgeehrtesten Herren kan nicht unbekannt seyn, daß Ihro Kayserliche Majestät bald nach dem Antritt Ihrer GOtt gebe! langwierigst-beglücktesten Regierung vielen Reichs-Städten die besondere Gnad gethan, und Sie von der sonst gewöhnlichen solennen Local-Huldigung allermildest dispensiret, folglich die

die würckliche Ablegung des juramenti homagialis bey Einem Höchst-preißlichen Reichs-Hof-Rath per mandatarios geschehen lassen.

Wiewohlen nun hiesige Stadt unter solcher Anzahl mit begriffen, welcher angemerckte allerhöchste Gnade wiederfahren, so war doch dem dießfalls an uns unterm 10. Oct. an. præt. allergnädigst erlassenen Rescripto dispensatorio die unvermuthete Bedingnuß am Ende beygefüget, daß wir die allhier seßhaffte Judenschafft ohnverzüglich dahin anzuweisen hätten, womit sie ebenfalls bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath insbesondere (doch der von dieser Judenschafft uns zustehenden Gerechtsamen und Subordination ohne Abbruch) ihre schuldige Huldigung ablegen zu lassen, länger nicht mehr verweilen sollte.

Wir haben dagegen in litteris humillimis d. d. 24. & præs. 26. ejusdem so fort allerunterthänigst vorzustellen, und aus denen authentisirten Beylagen gnüglich darzuthun unermangelt, daß die hiesige Juden von Seculis bis auf gegenwärtige Zeit niemahlen einen Römischen Kayser und König besonders gehuldiget haben, auch wegen des indissolublen Nexus, womit dieselbe hiesiger Stadt verhafftet, einer durch den neuerlichen Actum der besondern Huldigungs-Præstation sich offenbahr ergebenden Separation nimmermehr fähig seyn, anerwogen Kayser Carl der IV. Anno 1348. die hier gesessene Juden und Judenheit mit ihrem Leib und Gut, und mit allen

Nu-

Nutzen und Rechten gesucht und ungesucht, die die Römische Kayser und Könige daran gehabt haben, oder ferner haben möchten, mit Gericht oder ohne Gericht hiesiger Stadt und Burgerschafft ob bene merita unwiderrufflich vergifftet und ergeben, welche donatio remuneratoria & concessio titulata bald hernach von demselben ansehnlich erweitert, und von denen allerhöchsten Nachfolgern im Reich besonders von dem glorreichesten Römischen König Maximiliano I. Anno 1500. in extensissima forma confirmiret worden: Wogegen denen Juden in mindesten nichts vortragen könnte, daß unsere Vorfahrer vermöge eines Recesses de anno 1699. dieselbe zu ihrer bessern Wiederholung nach dem hiesigen totalen excidio in gewisse Maaß und mit einer Modification die Unterschrifft in denen Jüdischen Judicial-Schrifften in der harten Leibeigenschafft erleichtert, weilen sie dadurch ex perpetuo subjectionis plenariæ vinculo keinesweges dimittiret, und am wenigsten ad Protectionem Cæsaream specialem, deren etwann die in andern nicht so hoch privilegirten Orten wohnende Juden noch heut zu Tag gaudiren, renunciativè & abdicativè zurück gewiesen, sondern vielmehr die Leibeigenschafft bloß in einen ergiebigen jährlichen Canonem für die vorher durch Ziehung derer Roß-Mühlen und sonsten præstirte höchst-beschwerliche Leibs-Dienste, und daß sie in ihren Judicial-Schrifften nicht mehr, dem vormahligen Herkommen nach, Leibs-Angehörige, sondern allein unterthänig- gehorsamste Juden oder Schutz-

Ver-

Verwandten, oder auch Hintersassen sich schreiben und benennen dörfften, sub expressa conditione & clausula cassatoria in casum non accurate præstiti canonis verwandelt, im übrigen auch in perpetuam recognitionem der Leibeigenschafft das so genannte Haupt-Recht beständig beybehalten, und bis dato zu unserer Rechen-Stuben richtig bezablet, wohl folglich der vorherige Nexus in keinem wesentlichen Stuck alteriret worden.

Es hat auch erst bezielte unsere allerunterthänigste Vorstellung, welche Ihro Kayserliche Majestät am 3. Nov. a. præt. zu Dero Höchstpreißlichen Reichs Hof-Rath remittiret, den erwünschten Eingang gefunden, daß darauf am 22. ejusdem mit gäntzlicher Abweichung von der dem allerhöchsten Kayserlichen Rescript vom 10. Octobr. appendicirten Bedingnuß von uns nicht weiters, als die Beybringung eines Special-Gewalts zur Ablegung des Homagii desideriret, und producto hoc mandato speciali am 13. Decembris, ob gleich unsere Judenschafft schon am 26. Nov. und 1ten des nur besagten Monaths Decembris gemeldet gehabt, mit Vorbeygehung der Jüdischen Exhibitorum die admission unsers Bevollmächtigten pure erkannt, auch sofort am 14. Jan. c. a. der Schwörungs-Actus würcklich vorgenommen, mithin wir aus aller weiterer Besorgniß gäntzlich gesetzet worden.

Bey

Bey so klarer Bewandniß ist nun leichtlich zu ermessen, in was grosse Bestürtzung wir gerathen, da gantz unvermuthet am 20. Martii dieses Jahrs die hiesige Huldigungs-Angelegenheit judicialiter assumiret, und die schon ruckwärts tacite verworffene Jüdische Exhibita de præsent. 26. Nov. & 1. Decemb. p. a. ad communicandum decretiret worden, mit dem Anhang, unsere dagegen habende Nothdurfft so gewiß in termino duorum mensium allerunterthänigst beyzubringen, als sonst derselben ohnerwartet mit admittirung der hiesigen Judenschafft zur separaten Huldigung durch ihre Deputirte vor dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath fortgefahren werden sollte.

Indem aber ab dem sehr kurtzen generalen Innhalt derer nachher insinuirt erhaltenen Jüdischen Exhibitorum, worinnen die Supplicanten bloß auf die gegen uns und hiesiger Stadt Special-Gerechtsame nichts portireude Exempla zu Friedberg und Wetzlar provociren, und darneben dem obmentionirten Recess de Anno 1699. ohne daß weder sie noch Jemand anders bey dem Anno 1705. vollkommen im Werck gewesenen Huldigungs-Actu nur darauf gedacht, oder darinnen eine separate Huldigung derer Juden zu begründen sich beygehen lassen, zu einen unstichhaltigen Behelff neuerlich vorschieben wollen, gar nichts relevantes zu ersehen, hingegen ex narratis concluſi d. 20. Martii nuperi wahrzunehmen gewesen, daß das Hoch-Stifft Wormbs nach seinen

nen unablässigen zu hiesiger uralten Reichs-Stadt gäntzlichen oppression Reichs kündiger massen abzielenden Bemühungen nebst Beyziehung derer Cämmerer von Wormbs Freyherren von Dalberg mit 3. aluda recensirten Exhibitis und 24. Beylagen directé wider uns und hiesige Stadt Gerechtsame bey der Sache sich einzudringen vermeinet, wohl folglich der richtige Schluß zu machen, es möchten nicht sowohl die leeren schon ruckwärts tacite rejicirte Jüdische Exhibita, als vielmehr die Hoch-Stifft Wormbsische und Freyherrlich-Dalbergische anmaßliche interventiones zu der so unvermutheten Judicial-Reassumption und dem bey Præfigirung des ersten Termins gantz ungewöhnlich comminatorischen Ahndung wo nicht die eintzige doch meiste Veranlassung gegeben haben: So ist dannenhero durch unseren bestellten Agenten unterm 30. May nuperi bey einem Höchstpreißlichen Reichs-Hof-Rath um ebenmäßige Communication derer 3. intervenientischen Exhibitorum de præs. 14. Decemb. præt. 7. & 11. Febr. curr. anni geziemend angesuchet, darauf aber gleich folgenden Tags eine Resolutio communicationis denegatoria ertheilet, und nur eine monathliche Frist ad satisfaciendum concluso d. 20. Martii nuperi sub priori præjudicio præfigiret worden, zu einer Zeit, da wir bekanntlich wegen derer Kayserlichen Hülffs-Völcker in unserer armen Stadt mit der grösten affliction umfangen waren, welche bis dato nicht aufgehöret, und, wer weiß, wie lang noch anhalten dürffte.

Wir

Wir haben also in hoc frangenti uns anders nicht zu rathen gewust, als daß bey Ihro Kayserlichen Majestät wir nach der Anfuge sub N. I. in möglichster Kürtze, und so gut es in nostris angustiis thunlich gewesen, den Zusammenhang der Sache nochmahls allersubmissest vorgestellet, und allerinständigst angesuchet, daß Allerhöchst-Dieselbe aus angeführten momentosesten Ursachen sowohl die Communication derer zugleich angezeigten Exhibitorum zu unserer vollständigen Nothdurffts-Beobachtung allergerechtest zu erkennen, als auch bey gegenwärtigen höchst-beschwerlichen Kriegs-Läufften die uns hauptsächlich mit betreffen, und welche uns alle Gedancken auf Process-Händel gantz benehmen, bis auf ruhigere Zeiten, in causa allerhuldreichest zu supersediren, allergnädigst geruhen möchten.

Wir tragen zwar an allermildester Erhörung nicht den geringsten Zweiffel, stehen aber dabey im der festesten Zuversicht, daß selbige durch einer höchst- ansehnlichen Reichs-Versammlung für uns und hiesig bedrängte Stadt, als einen ob gleich geringen jedoch die Patriotische Wege jederzeit getreulich mit eintretenden Reichs-Stand einzulenckendes Vorwort mercklichst befördert, und somit ein gedeylichster Effect errichtet werden möchte.

Gelanget demnach an Ew. ꝛc. ꝛc. unsere unterthänigst-gehorsamst- und unterdienstliches Bitten, bey Ihro Kayserlichen Majestät mit

Dero

Dero Hoch- und viel ersprießlichen Intercession uns förderſamſt um ſo mehr gnädig, hochgeneigt und gütig zu ſtatten zu kommen, als etwa per modum conſequentiæ in ſimilibus andern Conſtatibus in denegando legalem communicationem & terminis præjudicialibus nimium angustis præſertim tempore belli coarctandis gleiche Fatalität begegnen könnte. Wir empfehlen uns übrigens mit unſerm unſchuldigen aus ſicherſten Vertrauen herrührenden Geſuch zu gnädigſt- hochgeneigt- und gütiger Willkühr, und verharren mit ſchuldigſtem Reſpect, geziemender Hochachtung und aller Conſideration.

Ew. ꝛc. ꝛc.

Datum den 26. Jun.
1743.

unterthänig- gehorſam- und
Dienſt-befliſſene

Stadt-Burgermeiſter und
Rath des H. R. R.
Stadt Worms.

(Die Beylagen folgen künfftig.)

Num. V.

Die von dem Reichs-Städtischen Collegio in dessen Concluso vom 21. Jun. nuperi

vid. N. 24. Tom. I. p. 871. Act. Comit. 1743.

in der Hessen-Hanauischen Recurs-Sache geäusserte differente Meynung hat nicht nur zu einem Pro Memoria Lit. A. worinnen der Verfasser zu behaupten suchet, wie in dergleichen Recurs-Sachen sothane vorläuffige Cammer-Gerichtliche Berichts-Erstattungen dem Reichs-Herkommen und Stylo Comitiali nicht conform seyen, sondern auch dazu Anlaß und Gelegenheit gegeben, daß sothane derer 3. Reichs-Collegiorum Meynungen nicht in forma eines Reichs-Gutachtens, sondern untern Nahmen es Concluſi trium Collegiorum S. R. I. der höchst-ansehnlichen Kayserl. Principal-Commission more consueto den 2. Julii behändiget worden. Der Grund dieses Vorgangs ist in denen Reichs-Tags-Actis und Praxi Imperii zu suchen, nach welcher bekannt, daß das Reichs-Städtische Collegium, in Fällen, da es mit denen beeden höhern Reichs-Collegiis in einer Materie dissentirt, ihre differente Meynung an Kayserliche Majestät mit und nebst derer beeden höhern Collegiorum einstimmigen Meynung einzusenden,

den, zu verlangen befugt seye, da immittelst aus dem von denen höhern Collegiis abgefaßten unvollkommenen Schluß kein Reichs-Gutachten errichtet werden könne, sondern Ihro Kayserlichen Majestät der Sache den Ausschlag zu geben gebühre.

Es ist dieses eine Gerechtsame, so allen 3. Reichs-Collegiis gemein, wie solches gantz deutlich aus der von denen Chur- und Fürstl. Directoriis bey der unterm 25. Sept. 1653. vorgewesenen Re- und Correlation beschehenen Erklärung, wie man sich des Herkommens, und welcher gestalten in dubiis und discrepirenden derer Reichs-Collegiorum Meynungen die Relationes an Kayserl. Majestät zu geschehen pflegten, gar wohl zu erinnern wisse; insonderheit aber in Ansehung des Städtischen Collegii daher erhellet, daß vermöge Fürsten Raths-Protocolli vom 9. Sept. d. a. Oesterreich, welchem die mehresten im Fürstlichen Collegio beygestimmet, pro voto herkommen lassen:

Welchergestalt es mit dem Voto decisivo Civitatum Imperialium nach dem J. P. keine andere Meynung hätte, als daß die beeden höhern Collegia keinen Reichs-Schluß machen könnten, ob sie schon unter sich einig, sondern es müsten vorher die Städte auch darüber vernommen, und da diese sich mit jener Conclusis nicht vergleichen könnten, aller 3. Collegiorum Gut-

achten an Kayserliche Majestät gebracht werden, um zu vernehmen, ob es dieselbe bey der höhern Collegiorum Conclusis lassen, oder einen andern Ausschlag finden wollten ꝛc.

und in dessen Conformität in Collegio Principum dahin concludiret worden:

Des Städtischen Collegii Protestation und Prætension wegen des modi re- & correferendi betreffend, gehen die Majora dahin, daß denen Freyen- und Reichs-Städten, die in dem Hochlöbl. Oesterreichischen und gleichstimmenden Votis enthaltene Rationes zu Gemüthe zu führen, und zu repræsentiren seye, daß man zu der ab Seiten des Städte Raths begehrten simultanea Re- & Correlatione mit denen beeden höhern Collegiis, zumahlen solche auch bey denen Friedens-Tractaten nicht bewilliget worden, sich nicht verstehen könne; Sie, die Städte, aber den Effect des erlangten Voti decisivi nichts destoweniger zu geniessen haben würden, so daß förderhin, wenn schon die höhern Collegia mit einander einig, davor der Städte Votum anzuhören, und da solches von dem Chur- und Fürstl. Gutachten discrepant, mit ihnen, denen Städten, weitere Handlung zu pflegen, und die Vergleichung der Meynungen zu versuchen, daferne man aber sich nicht vergleichen könnte,

das

das Reichs-Städtische Votum neben derer höhern Collegiorum Voto der Kayserlichen Majestät in einem Reichs-Bedencken unterthänigst vorzutragen seyn werde.

Deme auch der Chur- und Fürstlichen Collegiorum endliche Erklärung auf derer Reichs-Städte puncto simultaneæ Re- & Correlationis beschehenes Ansuchen in hoc passu gantz gleichförmig.

Vid. Acta Comit. Ratisb. de a. 1653. & 54. Tom. I. p. 522. N. 3.

und des Buchstäblichen Innhalts ist:

Dem allen nach, so erklären sich die Chur- und Fürstliche Räthe und Abgesandten im Nahmen und an statt ihrer gnädigsten und gnädigen Churfürsten, Fürsten und Herren nochmahlen und endlich dahin, daß dieselbe denen Freyen und Reichs-Städten in ihrem Voto decisivo, wie dasselbe ihnen in dem Friedens-Schluß attribuiret und zugeeignet worden, einigen Abbruch zu thun nicht gemeynet, sondern dasselbe in allen, Krafft Kayserlicher Proposition zur Berathschlagung vorgestellten und noch künfftig vorkommenden Materien erfordern, ablegen, auch wenn dasselbe mit denen, was Chur-Fürsten und Stände unter sich bereits verglichen und geschlossen haben möch-

ten, überein stimmen thäte, darüber im Nahmen aller 3. Reichs-Räthe ein einhelliges Gutachten an Kayserliche Majestät verfassen, wo es aber mißstimmig, und man sich, wie Herkommens, mit denen Städten einer sämmtlichen Meynung auf vorgepflogene freye Handlung nicht vergleichen könnte, nichts desto weniger alles, wie es von einem oder andern Collegio bey denen Re- und Correlationibus eingebracht worden, als ein unvollkommener Schluß in ein gesammtes Bedencken an Kayserliche Majestät verfassen zu lassen, zu dem Ende, daß durch dieselbe die fernere Vergleichung und Ausschlag bey ein- oder dem andern Stande gesuchet werden möchte.

Obwohlen nun ex parte Collegii Principum gegen sothane Erklärung, weilen selbe eines Theils ohne sie dem Fürsten-Rath vorgängig admonendum communiciret zu haben, denen Städten ableßlich eröffnet worden, andern Theils darinnen verschiedene bedenckliche Passus vorgeblich enthalten, Erinnerung geschehen:

Vid. cit. Act. Comitialia Tom. I. L. 4. §. 13. Num. 1. 2. & 4. conf. Kurtze Actenmäßige Apologie des in der bekannten Moderations-Sache derer 3. Reichs-Städte Rothenburg, Windsheim und Dortmund den 23. May 1735. im Fürsten-

sten-Rath abgelegten Sachsen-Gothaischen Voti.

Reichs-Fama T. 21. p. 225.

So ist doch so viel richtig, daß die quæstionirte Befugniß, immassen man solche denen Städten in oberwehntem Fürstlichen Concluso ausdrücklich eingestanden, unter nur mentionirten von dem Fürstlichen Collegio angegebenen bedencklichen Pasibus nicht begriffen, somit in einigen Zweifel damahls nicht gezogen worden seye. Welches denn aus dem weitern Erfolg sattsam abzunehmen; immassen in der Bussecker-Thal-Sache 1709. da das Reichs-Städtische Collegium von denen beeden höhern Collegiis ebenfalls dissentiret, dessen besondere Meynung dem Concluso trium Collegiorum einverleibet worden.

vid. Electa J. P. T. 1. p. 638.

Wiewohlen damahls die beeden höhern Collegia mit dem Reichs-Städtischen sothanen Bezeigens halber ebenfalls nicht zu frieden gewesen, sondern geäussert, wie die Harmonie derer Reichs-Collegiorum dadurch leichtlich könnte Anstos leiden, wenn in dergleichen der Stände Gravamina betreffenden Dingen das Städtische Votum decisivum dahin extendiret werden sollte, daß der Kayserliche Hof das Conclusum solchergestalt nicht ansehen, mithin die

Erörterung der Gravaminum, so von dem gesammten Reich verhoffet worden, sich zuzueignen, und dadurch die Sachen ins weite Feld zu verschieben, Gelegenheit nehmen könnte.

Confer. Considerationes einiger Reichs-Fürstlicher Häuser wegen des Dissensus des Reichs-Städtischen Collegii von denen beeden höhern Collegiis in Elect. J. P. T. 1. p. 827.

So ist auch nicht unbekannt, was 1735. in der beruffenen Moderations- und respective Exemtions-Angelegenheit der 3. Reichs-Städte Rothenburg, Winsheim und Dortmund, da sich ab Seiten des Städtischen Collegii wegen des sogenannten Erläuterungs-Concluſi ein Dissensus von beyden höhern Collegiis ereignet, in Comitiis vorgegangen, und ergeben die Fürstliche Protocolla vom 20. und 23. May d. a. des mehrern, wie Saltzburg, Oesterreich, Würtzburg und andere mehr dahin einhellig gestimmet, daß des Reichs-Städtischen Collegii mißstimmige Meynung und Schluß, wenn anderst die Concluſa trium Collegiorum nicht zu Stande, und zu einem förmlichen Reichs-Gutachten zu bringen, besonders beyzulegen, und sofort mit denen andern an Kayserliche Majestät zu fernerer Vergleichung und Ausschlag allerunterthänigst einzusenden wären; auch Magdeburg, Brehmen, Sachsen Gotha und andere beystimmende denen Städten sothanes Recht zwar in thesi, nicht

aber

aber in hypothesi um darumen eingestanden, weilen sich dasjenige, was von denen Städten aus der von denen beeden höhern Collegiis 1653. wegen des Reichs-Städtischen Voti decisivi erhaltenen Erklärung angeführet worden, auf gegenwärtigen Casum nicht schicke, indeme man die wegen der Matricular-Ringerung ersagter 3. Reichs-Städte abgefaßte Conclusa nicht anderst, als unter der Bedingung, wie auch das pari passu auszufertigende Erläuterungs-Conclusum begnehmiget werden würde, angenommen habe; Da nun aber das Städtische Collegium in diesem letztern von denen höhern dissentire, so wäre auch ienes Conclusum bey Ermanglung jener Condition auser Krafft, folglich auch die von diesem gesuchte Errichtung eines Reichs-Gutachten unstatthafft. Es hat aber die vom Reichs-Städtische Collegio bey Kayserlicher Majestät dieserhalben übergebene Vorstellung so vieles gewürcket, daß Allerhöchst-Dieselbe mittelst eines an die Reichs-Versammlung erlassenen Hof-Decrets vom 1. May 1736.

vid. Staats-Cantzley T. 68. p. 629.

diese Sache hinwiederum ad Comitia verwiesen, um solche daselbst nach Anleitung derer anfänglich in sämmtlichen Collegiis errichtet- und beliebten Conclusorum in weitere reiffe Erweg- und Berathschlagung zu ziehen, in dessen Conformität

denn

denn auch ein Reichs-Gutachten unterm 27. April. 1736.

Vid. Staats-Canzley T. 68. p. 629.

an Kayserliche Majestät erstattet, und solches von Allerhöchst-Deroselben seinem vollen Innhalt nach ratificiret worden.

Vid. Staats Canzley c. l. p. 634.

Aus welchen allen sich dann gantz deutlich erbricht, daß in derley Fällen, wenn entweder alle 3. Collegia unter sich nicht einstimmig, oder eines derselben von denen beyden gleichstimmenden dissentire, wie den 30. Jan. 1654. auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg in der Bechtischen Evacuations-Sache,

Vid. act. Comit. Ratisb. Tom. 1. pag. 849. Num. 4.

ingleichen 1709. in der Münsterischen Erb-Männer Angelegenheit,

Vid. Staats-Canzley Tom. 13. c. 8.

geschehen, kein förmliches Reichs-Gutachten, als welches ein Begriff derer 3. Reichs-Collegiorum einhelligen Meynung ist, errichtet werden könne, sondern die besondere Meynungen an Kayserliche Majestät zu bringen seyen.

Vid.

Vid. autor. des zu Jena 1696. gedruckten Discursus von Reichs-Tägen.

Bremisch- und Sachsen-Gothaische Vota in besagter Moderations-Sache vom 23. May 1735.

Staats-Canzley T. 66. p. 585. p. 590.

Die Ihro Kayserliche Majestät hierinnenfalls zustehende Befugniß, ist ebenfalls nach der Reichs-Praxi zu ermessen, vermöge welcher Allerhöchst-Dieselben in derley Vorfallenheiten die Sache entweder zu fernerer Reichs-Deliberation auszustellen, wie Anno 1670. in materia securitatis publicæ,

Vid. Kayserliches Commissions-Decret d. 23. sept. d. a. in Pachners Sammlung der Reichs-Schlüsse Tom. 1. p. 474. N. CCCXXXIII.

dann in mehr berührter Moderations- und respective Exemtions-Angelegenheit geschehen, oder aber durch ihrem Beyfall und Ratification des der gleichstimmenden Collegiorum Schlusses wie in der obbemeldten Erb-Männer- und novissimè in der Hanauischen Recurs-Sache, ausweise des Kayserlichen Commissions-Ratifications-Decreti vom 17. Julii c. a. Lit. B. erfolget, der Sache den endlichen Ausschlag zu geben pflegen.

So-

Sothane Gerechtsame ist ein Theil derer Kayserl. Reservatorum, und ist merckwürdig, was Oesterreich in seinem in mehr mentionirter Moderations- und resp. Exemtions-Sache untern 20. May 1735. ad Protocollum abgegebenen Voto herkommen lassen:

Man müste sich disseits gegen alle Verantwortung sicher stellen, wenn sowohl denen benannten 3. Reichs-Städten in ihrem Jure quæsito etwas sollte benommen, als auch dem Reichs-Städtischen Collegio der Effect des in dem Westphälischen Friedens-Schluß klar und deutlich enthaltenen Voti decisivi eigenmächtig eingeschräncket, und ihme gegen die über deme annoch von beeden Höhern Collegiis gegebene ausdrückliche Erklärung de Anno 1653. die verlangte Einschickung ihres einseitigen Schlusses an Ihro Kayserliche Majestät vor der Hand enzogen, dadurch auch Allerhöchst-gedacht Ihro Kayserliche Majestät in ihren bekannten Gerechtsamen und Reservatis zu nahe getreten, und der Weg gleichsam gesperret werden wollte, daß Allerhöchst Dieselbe nicht einmahl eine legale Cognition von denen Comitial-Vorfallenheiten, und theils einstimmig-theils einseitigen Collegial-Schlüssen zu Fürkehrung ihres Allerhöchsten Kayserlichen Amts zu gewarten hätten.

Zum Beschluß der Hessen-Casselischen Recurs-Angelegenheit fügen wir noch ein Hessen-Casselisches, den Hessen-Darmstädtischen Vor-

Vorwurff, ob hätte man Hessen-Casselischer Seits die Cammer-Gerichtliche Jurisdiction in der Hanauischen Mobiliar- und das Amt Babenhausen betreffenden Sache agnosciret, ableinendes Pro Memoria Lit. C.

vid. Tom. 1. N. 21. Lit. G. Act. Comt. 1743.

ingleichen ein von Sr. Durchlaucht dem Herrn Hertzog zu Sachsen-Weymar an die weltlich-alt-Fürstlichen Häuser erlassenes Circular-Schreiben Lit. D. bey, worinnen die von dem Herrn Salburgischen Directorial-Gesandten im Beschluß des Fürsten-Raths-Protocolli vom 28. nup.

vid. cit. Tom. 1. Num. 24. Lit. G. p. 867.

geäusserte Meynung, wie nehmlich in Recurs-Sachen die Vota der Anverwandten Stände in ordine ad formandum majora nicht zu computiren wären, denenen Reichs-Ständen, absonderlich aber denen weltl. alt-fürstlichen Häusern nicht nur von nachtheiliger Consequenz, sondern auch der Bewandniß und Eigenschafft der Reichs-Tags-Handlungen nicht gemäß zu seyn angegeben, und am Ende um Eröffnung höchst-besagter alt-Fürstliche Häuser Meynungen, wie man sich gegen gemeldtes neuerliches so nachtheiliges Principium zu verwahren hätte, angesuchet wird.

Es ist diese Materie bereits 1727. in der bekannten Zwingenbergischen Recurs-Sache in Comitiis, in Disceptation kommen, sintemahlen Evangelici besage ihres voti communis

vid. Extract. Reichs-Fürsten-Raths-Protocolli vom 27. Octobr. d. a.

Reichs-Fama P. II. p. 465.

die mit Ihro Churfürlichen Durchlaucht zu Pfaltz in vorzüglichst naher Bluts-Freundschafft stehender, ja respectivè künfftiger Successions-Fälle halber bey der Zwingenbergischen Sache selbst tanquam in propria causa mit interessirter Hohen Reichs-Stände zahlreiche Vota in ordine ad formandum Majora nicht gelten lassen wollten; die beeden Herren Gebrüdere von Chur-Pfaltz aber in ihren Reichs-Votis derer selben Gültigkeit in calu Quæstionis behaupteten;

vid. Reichs-Fama c. l. p. 889.

Auch insonderheit in einer in Comitiis erschienenen kurtzen Vorstellung, die Frage:

Ob ein Stand des Reichs in causa justiciæ seines Herrn Bruders bey der Reichs-

Reichs-Versammlung rechtlicher Weise votiren / somit auch solches in der Zwingenbergischen Sache von Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfaltz zweyen Herren Brüdern geschehen könne?

in negativam ausgeführet und erörtert; die affirmativa hingegen in denen kurtz darauf ans licht gestellten

Anmerckungen über die recapitulirte Substanz in der Zwingenbergischen Sache.

vid. Reichs-Fama c. l. p. 627.

vertheidiget, und hauptsächlich auf eine dieß-falls vorliegende special-Comitial-Observanz begründet worden.

Wogegen jedoch zu erinnern, daß

1. Evangelici vorerwehnter massen sothanen Observanz eo ipso contradiciret, weilen Sie derer mit Chur-Pfaltz in Bluts-Freundschafft und sonsten bey der Sache interessirten Reichs-Stände Vota vor ungültig gehalten.

2. In der zu dem vom Corpore Evangelicorum an Kayserl. Majestät in puncto Gravaminum Religionis unterm 16. Nov. 1720. erlassenen Vorstellungs-Schreiben gehörigen Beylage Lit. M.

vid. Staats-Canzley T. 38. p. 287.

præcipuos Directorii Moguntini defectus enthaltende, §. 5. dieser beträchtliche Passus befindlich:

Von Rechtswegen sollten diejenigen Gesandten deren Principalen Sachen in Berathschlagung gestellet werden, e Collegio abtreten, weilen Niemand in seiner eigenen Sache / oder woraus er Nutzen oder Schaden zu gewarten, mit Richter seyn kan / es seye dann, daß dieses ein Neben-Votum wäre, weßfalls einem Gesandten nicht wohl zuzumuthen, daß, wenn eine Sache, so er nur per Commissionem überkommen, vorkommt, er seines Herrn Principalen Stelle deßwegen leer lassen solle; Chur-Maynz aber wolle sich dazu nicht bequemen, dirigire und votire in Sachen, wo es actor, oder Haupt-Interessent ist ꝛc.

3. Kayserl. Majestät in einem Commissions-Decret vom 26. August. 1716.

Elect. J. P. T. X. p. 798.

Die

die Chur- und Fürstliche Directoria nachdrücklich anerinnert:

In Zukunfft Niemanden, wer der auch seye, dergleichen gegen die Reichs-Grund-Gesetze, auch alles Löbliche Herkommen laufende Neuerungen, zumahlen das unnöthige und ungeziemende Disputiren und Anzapffen, auch bey denen förm- und ordentlichen Berathschlagungen in eigenen Sachen nicht abzutreten / zu verstatten.

Lit. A.

PRO MEMORIA.

Als Anno 1654. in der Castelbarckischen Sache (a) die auch auf die in competentiam fori Judicii aulici, & remissionem ad Austregas ankame, Se. Kayserl. Majest. Ferdinandus III. den $\frac{6}{16}$. Martii die Deliberation biß auf eine von dem Reichs-Hof-Rath darüber zu erstattende Information ausgesetzt wissen wollten, wurde solches à Scatibus nicht allein nicht placidiret, sondern zum Werck geschritten, und das Reichs-Gutachten von $\frac{6}{16}$. April pro remissione ad Austregas abgefasset, auch, als Se.

(a) Conf. von Mayern Acta Comit. Ratisb. de Anno 1653. & 54. Tom. 2. p. 621, 633. 643. 653. 654. 657.

Kayserl. Maj. dessen Ratification aus gleicher Ursache, daß nemlich die Reichs-Versammlung absque inspectione Actorum nicht sattsame Information gehabt, declinirten, die Bayerischen Gesandtschafft aber in Collegio vorgestellet, daß Statibus das Memorial vorgelesen worden, und eine nähere Information nicht üblich seye, reiterato in allen dreyen Reichs-Collegiis geschlossen, wie Status durch Verlesung des Memorials sattsam informiret worden. Ist nun also bey dem vorigen Reichs-Tag kein anderer Modus procedendi observiret worden, als daß der recurrirenden Stände Memorialia dictiret, in Proposition gestellet, und darauf die Concluſa abgefasset worden. Dahero dann auch, da in der Westerwaldischen (b) und Bussecker-Thal (c) Sache das Städtische Collegium præsupponiren wollen, als ob die blosse Exhibirung der Memorialien zum völligen Beweiß der Existentiæ Gravaminum nicht hinlång-

(b) Conf. Staats-Spiegel 170. 7. Octobr. p. 48. Staats-Cantzley T. XII. cap. 6. Elect. J. P. T. 2. p. 953.

(c) Conf. Monathl. Staats-Spiegel. 1708. Apr. p. 56. Staats-Cantzl. T. XIII. cap. 7. Electa J. P. T. 1. p. 51. 627. 890. T. 7. p. 949. Schweder. Theatr. Prætens. P. 2. p. 207. seqq. Reichs-Hof Raths Concluſa. Tom. 1. & 4. passim.

länglich / und deßwegen dem Communi duorum beyzutreten difficultiret, solches von Magdeburg und vielen andern Votis, worunter sonderlich folgender Extract des Würtembergischen:

Sollte es pro materia substrata rerumque circumstantiis die Meynung haben, daß der Stände hier docirte Gravamina keinen sidem meritirten, und sie nur in so weit bey ihren wohlhergebrachten Juribus ungekräncket bleiben sollten / daß sie dieselbe wider ihre Kläger oder Widersager beweißlich dargethan haben würden, so kan man solches zwar gegen die Städte, wenn sie gleichwohl unter sich einhellig es also beliebet und verstanden haben wollten, gar wohl gelten lassen, und selbige in künfftigen Vorfallenheiten gerne darnach achten, mithin ihre Jura und Gravamina nach der Regul, quod quisque Juris &c. und da sie es ja so haben wollen, weiter nimmer agnosciren, als soferne sie selbe contra quemvis actorem zuvor vollkommen werden erwiesen und ausfündig gemacht haben; weilen aber diese wider die Ordnung laufende höchst-gefährliche gantz sonderliche Art zu procediren denen Churfürsten und Fürsten nicht gelegen ist, und ihnen von denen Städten nicht mit aufgebürdet werden mag: als agnosciret man auch solche Städtische Erklärung, da sie obige, oder sonst eine præjudicirliche Meynung haben

sollten, pro parte Concluſi communis keinesweges, und nimmt daran gar keinen Theil, daß man ſelbige vielmehr hiemit ſolenniſſime verwirfft, und aus obhabenden ſchweren Pflichten ſeinen gnädigſten Herrn und übrigen Hohen Committenten alle competirende Jura beſtermaſſen dagegen verwahret ꝛc.

ſehr merckwürdig ſcharff geahndet worden.

Und als nicht weniger in der Rheinſteiniſchen Sache (d) Chur-Brandenburg um die Dilationem Concluſi, bis von dem Cammer-Gericht ein Bericht erfordert werde, begehret; Chur-Braunſchweig aber dieſer Berichts-Erforderung, ex ratione, daß ſolches nicht üblich und nur dazu diene, das Judicium mit in die Sache zu impliciren, und zur Parthey zu machen, contradiciret, iſt das Begehren ſofort abgeſchlagen, und ad Concluſum geſchritten worden.

Nun

(d) Conf. Electa J. P. T. 5. p. 474. Tom. 9. p. 144. 770. 8. 65. Tom. 10. p. 58. 366. 515. 789. Schweder. Theatr. Præten. illuſtr. Tom. 2. p. 123.

Nun ist aber was in einem Casu recht, in dem andern nicht auszuschliessen, und des Herrn Stadthalters Recurs nach keiner anderen Regul zu tractiren, als wornach dem Fürstlichen Hause Hessen-Darmstadt und andern begegnet worden, noch Ihnen aufzulegen, daß gerade bey Ihrem negotio über dem bishero in Comitiis üblich gewesten modum procedendi ein Abschnitt zu machen, und ehe von selbigen gesprochen werde, zuförderst ein neuer Lex generalis de modo procedendi in Comitiis circa recursus, den doch die Reichs-Versammlung nullo modo bedarff, auch um dieser Sache willen ihr wohl hergebrachtes Herkommen zu ändern nicht nöthig haben wird, gemacht werden müste. Noch weniger aber ist der herbey gezogen werden wollende casus Banni hieher adplicabel, weilen in selben die Haupt-Sache selbst und der gantze Process ad Comitia gezogen wird, so hergegen bey einem Recursu, wo bloß de foro causæ gefraget wird, weder geschiehet, noch geschehen kan; Uberhaupt aber zu mercken, daß bishero die Errichtung eines neuen Legis in Comitiis auf andere Art nicht in Berathschlagung gezogen worden, als daß entweder Sr. Kayserlichen Majestät solches per Decretum an die Stände gebracht, oder Status über die quæstionem an? einen Schluß gefast, der à Cæsare ratihabiret, und sodann ad legislationem geschritten worden; daß aber auf eines eintzigen Standes Verlangen und Vorschrifft zu einer solchen Sache geschritten, und dasjenige, so bishero styli & observantiæ gewesen, in dubium

& suspensum gezogen werden solle, davon ist kein Exempel obhanden, und kan also auch jetzo in dem Hessen-Hanauischen Recurs nicht statuiret, noch das Darmstädtische Petitum anderst, als eine unbefugte Anmassung desjenigen, so Kayserliche Majestät und dem Corpori Evangelicorum allein gebühret, angesehen werden.

Lit. B.

Dictatum Franckfurt den
17. Julii 1743.

Kayserliches-Allergnädigstes Commissions-Ratifications-Decret in Sachen Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht Herrn Landgrafen Wilhelms zu Hessen-Cassel/ als regierenden Grafens zu Hanau/ contra Herrn Ludwigs/ Erb-Printzen und Landgrafens zu Hessen-Darmstadt Hochfürstl. Durchlaucht/ die Hanauische Mobiliar-Verlassenschafft/ und das zur Grafschafft Hanau-Müntzenberg gehörige Amt Babenhausen betreffend.

Ihro Römisch-Kayserliche Majestät haben aus dem Ihro allerunterthänigst übergebenem Concluso Trium Collegiorum vom 28sten

letzt

letzt abgewichenen Monaths Junii, und dessen weitläuffigen Beylagen, die wegen deren bey Dero Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht, der Hanauischen Mobiliar-Verlassenschafft und des Amts Babenhausen halber ausgesprochener Urtheln, Fürstlich-Hessen-Casselischer Seits an die allgemeine Reichs-Versammlung gebrachte Beschwerde und gebethene Verweisung dieser Sache ad Auftregas Domus betreffend, sich umständlich allerunterthänigst vortragen lassen, wohin deren Churfürsten, Fürsten und Ständen differirende Meynungen, nach der Sachen reiffer Uberlegung, ausgefallen.

Vor allem hätten Allerhöchst-gedacht Ihro Kayserliche Majestät wünschen mögen, daß diese zwischen zwey so nahe Verwandten Fürstlichen Häusern entstandene Irrungen durch gütliche Auskunffts-Wege, als wozu Ihro Kayserliche Majestät nach Dero beyden Fürstlichen Häusern zutragender allergnädigster Zuneigung allen gedeylichen Beytrag haben thun lassen, hätten abgethan und beygelegt werden können.

Nachdeme aber dieser Endzweck bis anhero nicht zu erreichen gewesen, folglich die Sache wiederum zu der Reichs-Versammlung gebracht, daselbsten in Vortrag und Deliberation gesetzt, daraufhin Ihro Kayserliche Majestät Eingangs erwehntes Conclusum Trium Collegiorum allergehorsamst übergeben worden, und nun Allerhöchst-gedacht Ihro Kayserliche Majestät die in

beyden Höheren Collegiis ausgefallene gemeinsame Meynung nach dem kundbarlich vorhandenen Fürst-Brüderlichen Vertrag de Anno 1568. wohlbegründet zu seyn befinden; So gutheissen, und bestättigen Allerhöchst-Dieselbe sothane beyder höherer Collegiorum gutächtliche Meynung dahin allergnädigst, daß diese strittige Hanauische Successions-Sache, ihrer besondern Umständen halber, und in Betracht oberwehnten Fürst-Brüderlichen Pacti, coram Austregis Domûs rechtlich und ohnpartheyisch erörtert und entschieden, die übrige gegen Dero Kayserliches Reichs-Cammer-Gericht angebrachte Beschwerde hingegen bis zu nächstkünfftiger dessen Visitation zu behöriger Untersuchung ausgestellet werden sollen.

Mehr Allerhöchst-ernannter Ihro Kayserliche Majestät würckliche geheimer Rath, und zu fürwährendem Reichs-Tag Bevollmächtigter Höchst-ansehenlicher Principal-Commissarius des Herrn Alexander Ferdinands, Fürsten zu Thurn und Taxis, Grafen zu Valsaßina, Herr zu Impden, Eglingen, und Osterhofen, auch deren Herrschafften Dimmingen, Marcktischingen, Truggenhofen, Duttenstein, Wolfertem, Rossum und Meussegem, der Provintz Hennegau Erb-Marschallen, des Königlich-Pohlnischen weissen Adlers, und St. Huberti Ordens Rittern, wie auch Kayserlichen Erb-General- und Obrist-Hof-Postmeistern im Heiligen Römischen Reich, Burgund und denen Niederlan-

den

den ꝛc. Hochfürstliche Gnaden haben solches deren Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs allhier anwesenden fürtrefflichen Räthen, Bothschafften und Gesandten hiemit ohnverhalten sollen, denenselben mit freundlich geneigt- und gnädigem Willen stets wohl beygethan verbleibende. Signatum Franckfurt den 15den Julii 1743.

L. S.

Alexander / Fürst von Thurn und Taxis.

Dem Hochlöblichen Chur-Maynzischen Reichs-Directorio anzuhändigen.

Lit. C.

Pro Memoria.

Es ist eine Reichs-kündige und unwidersprechliche Sache, daß kein Stand des Reichs, wann er in causis die ad austregas vel legales, vel conventionales gehören, für den Reichs-Gerichten, gegen dieses forum privilegiatum,

zur Einlassung in causa principali angehalten oder gar mit Mandatis gravirt werden solle, nicht ändern können, sondern gehalten seye, in honorem Judicii zuförderst seine exceptionem fori declinatoriam vorzubringen, und darüber eine interlocutoriam abzuwarten, ehe er sich mit einem Recursu bey denen Comitiis meldet, würde auch der Gegen-Satz den hohen Reichs-Gerichten sehr præjudicirlich und Ursache vieler Confusion seyn; es ist aber zugleich bekannt, daß er durch diese Einwendung seiner Exeptionum fori declinatoriarum und Abwartung des darauf folgenden Interlocuti, weder wann solches widrig ausfällt, noch auch viel weniger wann gegen den dürren Buchstaben des §. 40. Recess. Imperii de Anno 1654. so expresse verbiethet, de meritis causæ zu handeln, bis der casus fori competentis berichtiget ist, so gar das Interlocut bey Seite gesetzet, und mit dessen Uebergehung mit Mandatis in der Haupt-Sache hervor gegangen wird, seinen Recursum ad Comitia zu nehmen behindert, oder aber ihme diese vorgebrachte Exceptio und darauf ad Interlocutum beschehene Submission dahin zu mißdeuten seye, als ob Er das Cammer-Gericht pro Judice competente in causa erkannt, die Remissionem fori dessen arbitrio heimgestellet, und mithin sich à Recursu præludirt hätte. Alle Casus, so seit 100. Jahren in Causis Recursuum super denegatione Austregarum vorgekommen, und nahmentlich die Busecker-Thal-Sache des Fürstlichen Hauses Darmstadt, finden sich in keinen andern Terminis, als daß zuförderist

bey

bey denen hohen Dicasteriis exceptio declinatoria Austregarum opponiret, und darüber, gestalten denn in der Busecker-Thal-Sache über die exceptionem fori usque ad quadruplicam bey dem Reichs Hof-Rath verfahren worden, ad interlocutum submittiret, hernach aber, wann solches entweder widria ausgefallen, oder gar bey Seite gesetzet worden, allererst ad Recursum geschritten worden. Und da nun dem zu Folge des Herrn Statthalters Durchlaucht in ihrer bekannten Angelegenheit gerade in diesen Terminis, wovon sie sich nicht dispensiren können, stehen, daß Sie in honorem Judicii gegen das anmaßliche Mandatum Ihre Exceptiones fori declinatorias vorgebracht, und darüber zu einer Interlocutoria submittiret, nachdeme Sie aber nicht das Glück haben können, so doch dem Fürstlichen Haus Darmstadt bey dem Preißlichen Reichs-Hof-Rath in der Busecker-Thal-Sache noch begegnet, daß darüber zuvor interloquirt, und Ihnen gegen dieses Interlocut ein remedium ordinarium offen geblieben wäre, wohl aber mit deutlichster transgression des nur erwehnten §. 40. Recess. Imp. de Anno 1654. die Exceptio declinatoria sicco pede plane & plene übergangen, und ohne darauf nur zu interloquiren, sofort ein Mandatum confirmatorium in der Haupt-Sache erlassen, und Sie vermittelst selbigem, da sie doch noch zur Zeit sich in Causa weder einzulassen schuldig gewesen, in possessorio ordinario, so kündigermassen absque cognitione meritorum nicht vorgenommen werden kan, condemnirt

wer-

werden solle, und darüber ihren Recursum ad Comitia genommen, so mag jedermann urtheilen, ob nicht dieses Gravamen weit stärcker ist, als dasjenige, so Hessen-Darmstadt in der Busecker-Thal-Sache gehabt, wo doch ad ordinem Recess. Imp. de An. 1654. §. 40. auf die Exceptionem declinatoriam mit interloquirt worden, und ob, da dennoch deme ohngeachtet, Hessen-Darmstadt & quidem cum effectu recurrirte, des Herrn Statthalters Durchlaucht, deme dieses alles nicht einmal wiederfahren, und die simpliciter mit gäntzlicher Ubergehung der angeordneten Exceptionum fori in Causa principali condemniret werden sollen, die in Camera eingewendete Exceptio declinatoria im Wege stehen, und an dem ergriffenen Recursu behindern, auch zu dessen Behuff aus dem sehr perverse allegirten Recessu judiciali dasjenige, so der gegenseitige Sachwalter daraus zu erzwingen suchet, folgen möge.

Es ist sowohl nichts natürliches, als daß nicht eher super gravamine recurriret werden kan, bis es zugefüget worden, und also kan auch super rejectione Austregarum nicht geklaget werden, bis eine rejectio geschehen; eine Rejectio aber erfordert eine führohin eingewendete Exception, und darauf erfolgte Sentenz, und folget also, daß, weilen alle diese termini habiles zusammen concurriren müssen, um ein fundamentum Recursus zu machen, dasjenige, so nothwendig einem Recursui vorgehen, und Gelegenheit dar-

darzu geben muß, nicht auch zugleich dasjenige seyn kan, so ihn aufheben solle.

Lit. D.

Copia Circular-Schreibens Sr. Hochfürstl. Durchlaucht des Herrn Herzogen zu Sachsen-Weymar vom 13. Julii 1743.

An die Weltl. Alt-Fürstliche Häuser.

Unsere freundliche Dienste / und was wir mehr Liebes und Gutes vermögen jederzeit zuvor.

Durchlauchtigster Fürst!

Freundlich geliebter Herr Vetter.

Ew. Liebden ist von Dero Comitial Gesandtschafft Zweiffels ohne auch, wie uns, von der unsrigen, das Reichs-Fürsten-Raths-Protocollum vom 28. letzt verwichenen Monath Junii die Heßische Austregal-Sache betreffend, eingeschicket worden, woraus zu ersehen gewesen, was im Beschluß von Saltzburg, als Directore gegen die Vota der nahen Anverwandten in Recurs-Sachen, daß solche nicht zu computiren wären, angehänget worden.

Wir

Wir lassen nun dahin gestellet seyn, was darunter von der Saltzburgischen Gesandtschafft zu ihrer Rechtfertigung gegen die von der Hessen-Darmstädtischen Gesandtschafft geäusserte Reproches gemeynet worden seyn mag, erachten aber die von derselben statuirte Thesin, wenn sie so genommen werden sollte, nicht nur vor die Stände und fürnehmlich die Weltliche Alt-Fürstliche Häuser von gar nachtheiliger Consequenz, sondern auch gantz offenbar wider die Eigenschafft und Bewandniß der Reichs-Tags-Handlungen zu seyn / ob schon die an die Reichs-Versammlung kommende Recurs-Sachen causas justitiæ betreffen, selbige dennoch, so bald und so lange sie ad Comitia und bey der Reichs-Versammlung als Recurs-Sachen in Deliberation kommen, in keine Weise als causæ Justitiæ, noch die Comitial-Acta als Process-Handlungen oder die Status deliberantes als Richter considériret werden können, alldieweilen daselbsten nicht die Justitia ipsius causæ des ein oder andern Theils in ihrer unter einander habenden Strittigkeit in Discussion genommen wird, sondern nur in Erwegung kommt, ob gegen die Reichs-Verfassung, und darüber mehrfältig etablirte, wie auch selbsten in der Kayserlichen Wahl-Capitulation von des Heil. Röm Reichs Oberhaupt einem zeitlichen Römischen Kayser beschwohrne Reichs-Constitutionen die Freyheit und Rechte eines Standes/von einem Reichs-Gericht, mit Benehmung, wie z. E. in mentionirter Heßischen Recurs-Sache, der Austregal-

gal-Instanz und Anmassung einer ungebühren-den Richterlichen Gewalt gekräncket worden, und so mit, wenn solches also dafür geachtet worden, der unter denen strittigen Theilen vorseyende Rechts-Handel, der von dem Reichs-Gericht sich ungebührlich angemasten Richterlichen Cognition und Gewalt ungeach-tet, vielmehr mit Disapprobirung derselben an die competirende Austregas zu weisen seye; In welcher Comitial-Erwegung und Deliberation also, als in einer die Reichs-Verfassung selbst angehenden Sache, auch die Stände selbsten, die unter einander strittig sind, in alle Wege nach Reichs-Ständischer Freyheit ihre Vota eben so wohl als andere Status abzulegen haben, darin-nen nicht gehindert werden können, und deren Vota zu Berechnung der Majorum mit in den Computum genommen werden müssen, ge-schweige dann diejenige Status, die mit de-nenselben in fernerer oder naher Anverwandt-schafft oder anderer Connexion von Erb-Ver-brüderung und dergleichen mehrern andern Liai-sons stehen.

Mit Ewr. Liebden haben wir hierüber zu-förderst in Freund-Vetterlichen Vertrauen zu communiciren nicht umhin geben wollen, mit dem Ersuchen, Dieselben wollen Uns hinwieder-um Dero erleuchte Meynung, auch, ob und wel-chergestalten gegen gemeldtes neuerlich sich äus-serndes nachtheiliges Principium sich zu verwah-ren rathsam und dienlich seyn möchte, zu er-

öffnen

öffnen gütig belieben. Die Deroselben Wir zu Erweisung angenehmer Freund- Vetterlicher Dienste und Gefälligkeiten stets willig und geflissen verbleiben

Datum in unserer Residenz Weymar den 13. Jul. 1743.

Ewr. Liebden

Dienstwilliger treuer Vetter und Diener

Ernst August / Hertzog zu Sachsen-Weymar.

Num. VI.

Es hat der Frantzösische Hof bey dermahlig-vorliegenden Umständen, vor diensam erachtet, durch seinen in Comitiis anwesenden Ministre, Mſr. de La Noue, der Reichs-Versammlung seine Entschliessung wegen Abführung seiner Trouppen, welche bißher in dem Teutschen Reich in der Qualité als Auxiliar-Völcker gestanden, von dem Teutschen Boden nach denen Gräntzen seines Königreichs, zugleich aber auch

das

das besondere Vergnügen beydes über die vom Reichs wegen übernommene Mediation zu Herstellung des Ruhestandes in Teutschland, und das zwischen Sr. Kayserl. Majest und der Königin von Ungarn und Böheim vorseyende Friedens-Geschäfft zu erkennen geben zu lassen, wie aus dem breitern Innhalt der Anlage Lit. A, zu ersehen.

Lit. A.

Dictatum Francofurti ad Mœnum die 27. Jul. 1743.

Declaratio Regis Christianissimi in puncto Avocationis Copiarum suarum de terris Sacri Romani Imperii.

Rex Christianissimus, Dominus meus Clementissimus, percipiendo ex Ei relatis, Sacri Romani Imperii Status, in Comitiis, Mediationis officia in se suscepisse, pro finiendo bello in Germania, ratione variatum, in successionem Austriacam prætensionum exorto, Sacra Regia Majestas sua verô gaudiô summopere afficitur, dum sentit viam tam naturalem & convenientem esse apertam, quâ tranquillitas in Imperio restaurari, & inter par-

tes belligerantes pax conciliari possit; Nec Majestati suæ Christianissimæ minori delectationi est, certiorari, Imperatorem inter & Reginam Hungariæ tractari, ne impostorum aliis negotiis, quam cura contestationes suas per viam amicabilem componendi distineantur. Cum autem Regiæ Majestatis suæ copiæ, non alio quam copiarum auxiliatricium titulo Germaniam intraverint, a Supremo Imperii Capite, & pluribus ex Potentissimis ejus Principibus illuc evocatæ; Cæsareæ vero jam neutralitate gaudeant; Hinc Christianissima Regia Majestas non distulit jussa ad Exercitus suos dirigere, ut ad limites Regni revertantur, cupiens hac occasione Corpori Germanico specimen dare publicum de Integritate Intentionum suarum, & de animo concurrendi ad ea, quæ exoptare videtur sicuti & ad stabiliendam bonam concordiam, & bonam vicinitatem per Tractatus Pacis inter Galliam & Imperium jam fundatam, Francofurti ad Mœnum die 26. Julii 1743.

Lit. B.

Communicatum in loco Dietaturæ, Francofurti ad Mœnum die 27. Julii. 1743.

Declaration du Roy tres Chretien sur l'Avocation de ses Trouppes des terres du Saint Empire Romain.

Le Roy mon Maitre ayant esté informé de la Resolutio prise par la Diéte generale de l'Empire d'interposer sa Mediation pour faire cesser la guerre qui s'est allumée dans l'Allemagne à l'Occasion des differentes Pretensions sur la Succession d'Autriche, sa Majesté voit avec un extreme plaisir qu'il se soit ouvert une voye aussi naturelle & aussi convenable pour retablir la tranquilité dans l'Empire & procurer la paix entre les parties belligerantes.

Sa Majesté a appris avec une egale satisfaction que l'Empereur & la Reine d'Hongrie sont en negociation, à fin de ne s'occuper de formais que du soin de pacifier leurs differents par des voyes amiables, & comme les troupes de sa Majesté ne sont entrés en Allemagne

qu'en qualité d'Auxiliaires àpres y avoir esté appellées par le Chef & plusieurs de plus Puissants Princes de l' Empire & que celles de l' Empereur sont deja en neutralité, Elle n'a pas differé à envoyer à ses Armées les ordres pour se retirer sur les frontieres de son Royaume, etant bien aise de donner au Corps Germanique en cette occurrence ce temoignage au public de la droiture de ses Intentions, & de la volunté où Elle est de concourrir à ce qu' il paroit desirer, de même qu' à l' affermissement de la bonne correspondance & du bon voisinage entre la France & l' Empire sur le fondement des traités de Paix. A Francfort le 26. Juillet 1743.

(L.S.)

Malbram de la Noüe.

Num. VII.

DEa bey denen bis auf den 2. Septembr. verglichener massen fürgedauerten Comitial - Ferien die Reichs-Deliberationes einsweilen geruhet, so ist dieses Monath von Reichs-Tags-Vorfallenheiten we-

wenig zu melden, auſſer daß der Magiſtrat zu Worms ein anderweites Memoriale Lit. A. in Betreff daſiger Judenſchafft neuerlich ſuchende beſondere Huldigung an den Reichs-Convent um darum abgelaſſen, weilen er, Magiſtrat, beſorge, es möchte der Reichs-Hof-Rath, ohngeacht der demſelben von dem Stadt Wormbſiſchen Agenten beſchehenen Inſinuation des von der Chur-Mayntziſchen Directorial-Cantzley erhaltenen atteſtati de facta exhibitione Memorialis dd. 9. Julii 1743.

vid. ſupra N. 4.

pro interceſſionalibus ad auguſtiſſimum in vorbemerckter Angelegenheit, hierinnenfalls weiters verfahren.

Ob nun erſagter Magiſtrat in ſeinem Suchen bey der Reichs-Verſammlung, wo nunmehro verſchiedene favorable Inſtructiones dießfalls an ein und andere Geſandten eingelauffen ſeyn ſollen, reuſſiren werde, ruhet um ſo mehr noch in Zweifel, als von Seiten des Kayſerlichen Miniſterii, welches der Judenſchafft beſondere Huldigungs-Einnahm als ein Kayſerliches Reſervatum anſiehet, eine nicht geringe Oppoſition zu beſorgen ſtehet.

Nebſt deme ſind unterm 21. dieſes durch Chur-Sachſen vermittelſt der Dictatur ſowohl ein Antwort-Schreiben ad Corpus Evangelico-

rum von denen Evangelischen Eydgenossenschafften in der Schweitz Lit. B. auf das an dieselbe von jenem Mense Julii des 1744sten Jahrs die Oster-Feyer betreffend erlassene,

vid supra N. 2.

als auch ein Memorial Lit. C. von der Aebtissin und sämmtlichen Capitular-Fräulein des adelich-frey-weltlichen Stiffts Börstel, die dahin ausgebrachte Kayserliche primarias preces betreffende, bekannt gemacht worden; Worinnen ersagtes Stifft, die einer Fräulein von Hammerstein ertheilte Kayserliche preces primarias eines Theils, weilen weder vor- noch in dem anno regulativo 1624. ein Römischer Kayser jemahls dieses Recht bey gedachtem Stifft exerciret, folglich solches nach Maaßgab des V. Art. und dessen 26. §. I. P. W. auch vorjetzo nicht statt haben könnte, andern Theils aber in Ansehung der Landes-Herr sothanes Recht der ersten Bitte bey mehr mentionirtem Stifft hergebracht hätte, somit ein Stifft mit doppelten precibus primariis nicht zu beschwehren seye, nicht agnosciren noch annehmen zu können geäussert, und Corpus Evangelicorum, ihme in dieser das Interesse Commune Evangelicorum betreffenden Angelegenheit, mit einem nachdrucksamen Vorstellungs-Schreiben an Kayserliche Majestät zu statten zu kommen, ersuchet.

Es wurden die dermahlen ebenfalls in Contestation gestellte Fragen

1) Ob die Ausübung sothanen Kayserlichen Reservati bey einem Mediat-Stifft an den 1. Jan. des 1624sten Jahres solchergestalt restringiret seye, daß, im Fall sothanes Recht daran von Kayserl. Majestät nicht würcklich exerciret worden, solches auch mit Bestand Rechtens ferner nicht geschehen könne?

2.) Ob dieses Recht der ersten Bitte auch alsdann statt habe, wenn der Lands-Herr eines solchen Stiffts das Jus collationis & primariarum precum darauf hergebracht?

bereits 1716. occasione der von weyland Kayserlichen Majestät Carl dem VI. dem D. Georg Adam Willen auf das Evangelische Stifft in Monte ad S. Cyriacum zu Braunschweig ertheilten precum primariarum

vid. Electa J. P. T. 7. N. 60. & T. 9. N. 26.

auf die Bahn gebracht, insonderheit aber die 1. Frage 1724. bey Gelegenheit der auf das mittelbare Stifft Widenbrück ertheilten Kayserlichen precum primariarum in Contradiction gezogen, indeme der Kayserliche Reichs-Hof-Rath behauptete, daß sothanes Reservatum, wenn es gleich in anno normali actu nicht exer-

ciret worden, weilen sich etwa hierzu keine Gelegenheit geäussert, dennoch in Zukunfft eveniente casu von Kayserl. Majestät exerciret werden könne, immassen das cit §. 26. art. V. enthaltene Wort, *exercuit*, ampliative & cum latitudine, de facultate exercendi, wie sonst in actibus discontinuis, zu verstehen seye;

vid. Reflexiones über den Terminum decretorium des Kayserl. Juris primar. prec. bey denen Mediat-Stifftern, nebst Justification dessen, was der Kayserl. Reichs-Hof-Rath in causa Achen contra Widenbruck verfüget. Reichs-Fama P. I. p. 132.

hingegen von dem Herrn Bischoff zu Osnabrück das Gegentheil, und die Affirmativa in der sogenannten

Gründlichen Nachricht / was es mit dem Mediat-Stifft zu Widenbruck / und allda jetzund neuerlich vorkommenden Kayserl. primariis precibus für eine Bewandtnus habe?

Reichs-Fama Tom. I. p. 23. seqq.

vertheidiget.

conf. Antwort-Schreiben des Herrn Bischof.

schoffens auf das Kayserliche Rescript vom 14. May 1728.

Staats-Cantzley T. 50. p. 307.

vid. Mosers Staats-Recht T. 3. L. 2. cap. 31. §. 75. & 108. seqq.

Obwohlen nun mehr besagter Herr Bischoff diese Sache nachhin ad Comitia gebracht,

vid. Staats-Cantzley T. 50. cap. 8.

so ist doch daselbst dieserhalben weiters nichts vorgekommen, noch sonsten von dem Ausgang der Sache etwas zu vernehmen gewest.

Die 2te Frage wurde insonderheit auch 1724. bey dem zwischen denen Kayserlich- und Chur-Bayrischen Höfen entstandenen Streit, da der Kayser preces primarias auf das Collegiat-Stifft S. Mariæ Virginis in München ertheilet, solche aber dasiges Capitul und geistliche Rath nicht angenommen, sondern dem Precisten den Bescheid gegeben, daß weilen die gesammte Stiffter der Chur-Bayrischen Lande juris patronatus laici, folglich Se. Churfürstliche Durchlaucht in Bayern Collator wären, die Kayserl. preces primariæ nicht statt haben könnten, aufgeworffen.

confer. Mosers Staats-Recht. cit. T. 3. L. 2. cap. 31. §. 125. seqq.

Ubrigens ist hierbey noch merckwürdig, daß in dem Kayserlichen Diplomate primariarum precum sub. Lit. C. die Worte: a Quare cum „Nobis ad Prædecessorum nostrorum imita„tionem ex inveterata consuetudine *etiam apo„stolica authoritate à S. sede ac Sanctissimo in Christo „Patre Domino Benedicto XIV. Sanctæ Romanæ ac „universalis Ecclesiæ summo Pontifice roborata* jus competat &c. befindlich, da doch seit dem Westphälischen Friedens-Schluß kein Exempel vorhanden, daß sothane Formalien, sonderheitlich bey Evangelischen Stifftern hierinnenfalls gebraucht worden wären.

vide Litteras primariarum Precum *Ferdinandi III.* Joachimo Bernhardo à Rhor ad Ecclesiam Collegiatam S. Nicolai Magdeburg. concessas, apud Cortrej. de jure Precum prim. §. 38.

Litteras *Leopoldi I.* ad Augustum Magdeburg. Archiepiscop. administrator. Viennæ 13. Jul. 1672. in causa Lazari Kittelmann contra Gotfried. Hermann. de Beuchling. apud Cortrej. ad concordata. N. 9. §. 75.

vid. eundem de jur. prim. Prec. cap. 3. §. 1. seqq.

Lit-

Litteras precum primariarum *Josephi I.* Christophoro Siebenbürgero d. 12. Sept. 1706. ad Ecclesiam Sanct. Petri & Andreæ Paderborn. concessas, apud Cortrej. in obs. ad Concordat. pag. 152. seqq.

Litteras primariarum precum *Caroli VI.* Doct. Willen, ad Ecclesiam collegiatam Montis S. Cyriaci prope Brunsvigam d. 20 Febr. 1714. concessas, in Elect. J. P. T. 7. p. 975.

it. Diploma prim. prec. Hermann. Dionys. Beelen, ad Ecclesiam Collegiatam in Widenbruck d. 16. Mart. 1715. concessum. Staats-Cantzley cit. T. 50. pag. 276.

conf. Mosers Staats-Recht cit. l. §. 39. seqq.

Lit. A.

Dictatum Franckfurt am Mayn den 22. Aug. 1743.

An eine Hoch-Löbliche allgemeine Reichs-Versammlung fernerweites unterthänig-gehorsamstes Memoriale und Bitten von Städt-Burgermeistern und Rath des Heil. Römischen Reichs Freyer Stadt Wormbs; Dasiger Judenschafft neuerlich suchende besondere Huldigung und die zu Abwendung derselben an Ihro Kayserl. Majestät zu erlassen gebethene Intercessionales betreffend.

(Sammt Beylagen Num. II. III. IV. V. VI.)

Denen Hochwürdig-Hoch- und Wohlgebohrnen / Hoch-Edelgebohrnen / Hoch- und Wohl-Edlen / Gestrengen / Vesten / Hochgelahrten / Hoch- und Wohlweisen / des Heil. Römischen Reichs Churfürsten Fürsten und Ständen zu gegen wärtigem Reichs-Convent Gevollmächtigten Hochansehnlichen Herrn Räthen / Bothschafften und Gesandten. Unsern Gnädi-

digen / auch Hochgeneigtist- und Hochgeehrtesten Herren.

Des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung Gevollmächtigte Hochansehnliche Herren Räthe / Bothschafften und Gesandte /

Hochwürdige / Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne, Hoch-Edle, Gestrenge und Hochgelehrte, Fürsichtige und Hochweise

Gnädige auch Hochgeneigte- und Hochgeehrteste Herren!

Euer Excellenzien, Gnaden und unsern Hochgeneigt- auch Hochgeehrtesten Herren haben Wir in dem zu unserer hiemit offentlich abstattenden schuldigsten Danckſaguug bereits am 9. des letzt verschiedenen Monaths Julii ad Dictaturam gekommenen unterthänig-gehorsamst-angelegenen Memoriali geziemend zu erkennen gegeben, und zugleich sub Num. I. mit allen Subadjunctis beygeschlossen, was vor eine trifftigste Repræsentation an Ihro Kayserliche Majestät wir in Sachen unserer hiesigen Judenschafft

schafft neuerlich suchende besondere Kayserliche Huldigung betreffend, nur letzthin allerunterthänigst abgelassen, wobey wir die allerdevoteste Zuversicht geschöpffet, es würde auf deren allenthalben bescheinigten, und so viel unsern durch die dermahlige Kriegs-Troubles äusserst beklemmten unglückseligsten Zustand betrifft, notorischen Inhalt allermildest reflectiret, mithin, wo nicht unsere Judenschafft sofort gäntzlich ab- und zur Ruhe verwiesen, doch wenigstens juxta petita die Communication derer angemerckten Exhibitorum allergnädigst erkannt, und inzwischen bey diesen uns so hart betreffenden Kriegs-Läufften bis zu ruhigern Zeiten ein billiger Anstand in der Sache genommen werden.

Allein das sub Num. 2. anliegende Reichs-Hof-Raths-Conclusum vom 4. elapsi giebet breitern Innhalts zu erkennen / daß in beyden uns nicht willfahret, sondern nächst abermahliger Abschlagung der gebethenen Communication, uns annoch ein zwey-monathlicher Termin ad satisfaciendum Concluso de 20. Martii c. a. sub priori præjudicio præfigiret worden, welch höchstbesagtes letzte Conclusum uns am 15. Julii nuperi zugekommen, da sich eben zum andernmahl die Frantzösische Generalität in- und fast die gantze Armee vor unserer Stadt, wohlfolglichen wir uns in der beengten Situation befunden.

Nun

Nun müssen wir wohl aus schuldigstem Respect vor einem Höchst-preißlichen Reichs-Hof-Rath auf sich beruhen lassen, daß uns die wiederholt gesuchte Communication derer Hoch-Stifft Wormbsischen und Freyherrlichen Dahlbergischen Exhibitorum de præs. 14. Dec. præt. 7. & 11. Febr. curr. anni nach wie vor denegiret bleiben sollen, es wird aber auch solchergestalt derselben uns vorenthalten und unbekannt verbliebener Innhalt uns und unsern Stadt-Gerechtsamen weder pro nunc noch pro futuro im mindesten præjudiciren, oder cum aliquo Juris effectu jemahls allegiret werden können, daß dannenhero ratione der von unsern hiesigen Juden anjetzo neuerlich suchenden Kayserlichen Huldigung auf ihre allein ad communicandum decretirte Exhibita de præs. 26. Nov. & 1. Dec. præt. anni, welche wir hier sub. No. III. & IV. beyfügen, die eintzige Absicht zu nehmen.

Gleichwie aber darinnen, als wir schon rückwärts mehrmahlen angeführet, und aus der nunmehro ersichtlichen Blösse sich selbsten klar veroffenbahret, gar nichts relevantes anzutreffen, und die fast unnöthige Destruction juxta nuperum adjunctum sub. No. 1. ejusque subadjunctum sub Lit. D. vorlängstens anticipiret ist; Also sollten wir billig glauben, aller weitern Repræsentation gäntzlich entübriget bleiben, und sicherlich verhoffen zu können, es würde das unstatthaffte Gesuch unserer Judenschafft per De-

cre-

cretum allerdings zu rejiciren, und uns ferner nichts anzumuthen seyn.

Dann so viel das erstere Jüdische Exhibitum sub No. 3. betrifft, so ist der Eingang schlechterdings unerfindlich, als ob wir allein von darum der Judenschafft anmaßlich gesuchte Kayserliche Huldigung widersprochen hätten, weil die Juden, als unsere Knechte, quoad præstationem homagii mit hiesiger Burgerschafft in kein Consortium admittiret werden könnten. Und von gleicher Unerfindlichkeit ist auch das der Beruffung auf den Recess de anno 1699. beygefügte Vorgeben, daß unsere Judenschafft dadurch in die völlige Freyheit gesetzet worden. Vielmehr haben wir in unserer schon neulich in Num. I. sub Lit. D. communicirten allerunterthänigsten Vorstellung d. d. 14. & præs. 26. Octobris præt. anni ex dicto Recessu klärlichst angewiesen, daß die Leibeigenschafft nicht sowohl denen Juden gäntzlich erlassen, als vielmehr in einen ergiebigen jährlichen Canonem für den Nachlaß derer beschwerlichen Leibes-Dienste und einige Modification der Subscription in denen Jüdischen Judicial-Schrifften noch darzu conditionatè verwandelt worden, immassen auch die Juden nebst gedachtem Canone das sogenannte Hauptrecht in perpetuam recognitionem der Leibeigenschafft zu unserer Rechen-Stube alljährlich erlegen müssen. Wobey wir unangemerckt nicht lassen können, daß unsere Burgerschafft

in

in ihren eingeklagten Gravaminibus pro principaliori mit angegeben, daß unsere Vorfahren für sich allein, ohne Zuziehung derer siebenzehen bürgerlichen Zünfften, die in dergleichen die Stadt-Jura concernirenden wichtigen Fällen, wie zum Exempel bey der mit dem Hoch-Stifft Wormbs und dessen Clero beschehenen Errichtung unterschiedener Vergleich-Recesse, genannt Rachtungen, allzeit einige Concurrenz gehabt, den Recess de anno 1699. mit der Judenschafft nicht validè errichten, und über die nicht allein dem Magistrat, sondern zugleich der gesammten Burgerschafft beschehene Kayserliche titulirte Schenckung pro parte einseitig disponiren können, darüber in Zukunfft noch die Obrist-Richterliche Decision zu erwarten stehet. Nächst diesem haben wir, vermöge beregter allerunterthänigsten Vorstellung und adnectirter stattlichsten Documentorum, uns hauptsächlich darauf beruffen, daß der glorwürdigste Kayser Carl der Vierdte der hiesigen Burgerschafft die einwohnende Juden mit allen Nutzen und Rechten gesucht und ungesucht, welche die Römische Kayser und Könige daran gehabt haben / und vorbaß haben mögten / unwiederrufflich übergeben / folglich hiermit, wie alle Species Jurium, also nicht weniger die Einnehmung einer besondern Huldigung nothwendig auf allezeit abdiciret habe, in welcher solennen Abdication fundamentum totius rei eigentlich zu suchen.

Anlangend das andere Jüdische Exhibitum sub Num. IV. so geben die Supplicanten darinnen vor:

1.) Es fände sich nach der per Recessum de anno 1699. vermeyntlich aufgehobenen Leib-Eigenschafft bey ihnen kein anderer nexus subjectionis erga Magistratum, als bey andern Schutz-Verwandten und Insassen der Stadt, welche doch gleichwohl allezeit zur Huldigung admittiret worden und künfftig admittiret werden müssen:

2.) Könnten wir kein Exempel beybringen, daß uns die Judenschafft jemahlen gehuldiget habe, daß aber

3.) noch keinem einzigen Römischen Kayser die Judenschafft gehuldiget, diene uns im geringsten nicht pro argumento exclusivo, weil selbige allererst anno 1699. von der Leib-Eigenschafft befreyet worden, seithero aber kein Casus existiret habe, wo sie huldigen können; dann der Magistrat habe selbst weder Kayser Josepho, noch weyland Kayser Carolo VI. allerseits gloriſſimæ memoriæ gehuldiget, nichts destoweniger seye uns die Allerhöchste Kayserliche Gnade geschehen, daß wir ad Separatam homagii præstationem admittiret worden ꝛc.

Allein, wenn wir auch quoad 1.) den erstern Satz für wahr gelten lassen wollten und könnten, daß unsere Juden post Recessum ratione validitatis adhuc dubium de anno 1699. mit keinem andern oder mehrern nexu subjectionis, als wie andere unsere Schutz-Verwandten und Beysassen, uns verhafftet, und solchen durchaus (wie doch notorié in vielen Stücken und absonderlich in Absicht auf den in recognitionem der Leib-Eigenschafft alljährlich zu præstirenden Canonem und das Haupt-Recht nicht ist) patificiret wären, so beruhet doch der andere Satz, daß unsere Schutz-Verwandten oder Beysassen allezeit zur Kayserlichen Huldigung admittiret worden, auf einer offenbaren Unerfindlichkeit, allermassen dergleichen niemahls geschehen, auch nicht geschehen kan, weil nach der allenthalbigen Observanz im Römischen Reich, wovon hierunten in Num. V. genugsame Spur zu finden, und das Reichs-Städtische Collegium das beste Zeugniß zu geben vermag, τὸ civem esse die eigentliche Prærogativ und das wesentliche Recht zur Kayserlichen Huldigung giebet, so daß auch Syndici Civitatum und in offentlichen Ehren-Aemtern gestandene Personen, wenn sie nicht zugleich Bürger gewesen, nicht mithuldigen dörffen, wovon wir erforderlichen Falls Exempla beybringen könnten, zugeschweigen, daß die auf dem Land seßhaffte zum Theil ansehnliche Unterthanen derer Reichs-Städte, welche doch gewiß allemahl melioris conditionis sind, als blosse Schutz-Verwandte oder Beysassen, niemahls

mahls zur Kayserlichen Huldigung vocirt und admittiret zu werden pflegen. Wodurch dann das gantze angebliche Fundament unserer noch darzu in Ansehung unserer Beysassen inferioris conditionis seyenden Juden auf einmahl zu Boden sincket.

Gleichwie nun quoad 2.) ebenfalls nur würcklichen Bürgern zukommet, ihrer Obrigkeit ein Homagium oder den Burger-Eyd abzulegen; Also wissen wir fast nicht, ob wir es eine Unvernunfft oder Vermessenheit nennen sollen, daß unsere unartige Juden gleichsam Beweiß eines uns jemahls præstirten Homagii von uns zu fordern sich unterstehen, da sie noch jetzo bis Anno 1699. die der Stadt über sie zuständige Leibeigenschafft selbst bekennen, und ratione der bedinglichen Erlaß- oder vielmehrigen Erleichterung weiter nichts, als den noch zweiffelhafften Recess de eodem anno 1699. vorzuweisen wissen.

Quoad 3. wäre der Casus præstandi homagii anno 1705. allerdings existiret, wenn jemand vernünfftiger Weise concipiren können, daß nicht nur von dem Magistrat und Burgerschafft, sondern auch von der subordinirten Judenschafft hieselbst ins besondere die Kayserl. Huldigung zu erfordern sey. Allein obgleich die Kayserl. Confirmation des offterwehnten Recessus de an. 1699. gleich im folgenden 1700. Jahr erfolget, und also in der Reichs-Cantzley der Vorgang mit denen hiesigen Juden wohl bekannt war, so wurde doch derselben in dem untern 28. Julii 1705. ad Magistratum aller-

gnä-

gnädigst erlassenen Kayserlichen Rescripto notificatorio sub Num V. mit keinem Jota gedacht, auch sonst von Schutzverwandten oder Beysassen nicht die mindeste Anregung gethan, sondern vielmehr in Erforderung der Huldigung, dem beständigen Herkommen nach, in denen expressiven Worten: Von euch und euerer Burgerschafft ꝛc. auf den Magistrat und dessen Burgerschafft das eintzige Absehen gerichtet. So haben auch des Kayserlichen Geheimbden-Raths und Cammer-Præsidentens, als ernannten Höchst-ansehnlichen Commissarii, weyland Herrn Graf Friederich Ernsts zu Solms und Herrn zu Müntzenberg Excellenz in dero, ut Num. VI. am 9. Sept. 1705. angegangenen und bis in den Monath Apr. 1706. continuirten Correspondenz von einer besondern Huldigung derer Juden nicht das geringste gemeldet / die Juden selbsten aber, ohngeachtet zu einer Zeit alles zu Vollziehung des würcklichen Huldigungs-Actûs vollkommen bereit- auch schon Küche und Keller bestellet gewesen, und der Fortgang nur wegen feindlicher Unsicherheit eingestellet bleiben müssen, mit keinem Athem mercken lassen, daß sie sich einer Mit-Huldigung fähig erachten, und bey der nur wahren Reichs-Bürgern zukommenden Homagial-Præstation eindringen wollen, wie sie sich gleichwohl mit unleidentlicher Arrogantz dermahlen uns und unserer Burgerschafft an die Seite zu setzen und sehr unstichhaltig zu argumentiren vermeynen, daß gleichwie denen Glorreichesten Kayserrn Josepho und Carolo VI. wir die Huldigung nicht würck-

lich abgestattet, und dennoch von Ihro jetzt regierenden Kayserlichen Majestät darzu NB. separatim admittiret worden, also sie, die Juden, ebenfalls darzu gelangen müsten.

Wann nun aber aus unsern bißherigen Vorstellungen das pure Gegentheil und so viel erhellet, daß unsere Juden nimmermehr mit einigem Schein vielweniger Grund des Rechtens zu einer neuerlich nie gewesenen Kayserlichen Huldigung adspiriren und zugelassen werden können, allen nie zu vermuthenden Falls aber der Nexus subjectionis mercklichst alteriret, und unserer ohnehin zum voraus schon sich sehr weit verliehrenden Judenschafft die längst gewünschte Gelegenheit zuwachsen würde, sich mit besserm Schein und mehrerm zu haben vermeynten Recht ihrer gegen uns und hiesige Stadt obliegender Schuldigkeiten nach und nach gäntzlich zu entziehen, indessen aber denen Höchst- und Hohen Ständen des Reichs sammt und sonderst daran gelegen ist, daß ein jeder Stand, er sey auch so gering er immer wolle, bey dem Seinigen aufrecht erhalten, und an seinen uralten Recht- und Gerechtigkeiten auf keine Weise verkürtzet, noch an der Subordination seiner Angehörigen geschmählert werde;

Als gelanget an Euere Excellenzien/ Gnaden und unsere Hochgeehrtesten Herren unser unterthänig- gehorsam- und unterdienstliches Bitten, Dero rückwarts inständigst ausgebe-

the-

theure und zuversichtlichst anhoffende Hoch- und viel ersprießliche Intercession an Ihro Kayserliche Majestät nunmehro dahin gnädig-hochgeneigt- und gütig zu extendiren, womit unsere Juden mit ihrem neuerlich-gantz unstatthafften Gesuch einer noch nie gewesenen Kayserlichen Huldigung sofort ab- und mit ihrem unabänderlichen Nexu subjectionis an uns remittiret werden mögten. Wir getrösten uns einer gnädig-hochgeneigt- und gütigen Willfahr, und werden solche in alle Wege zu demeriren suchen, die ohnehin mit schuldigstem Respect, geziemender Hochachtung und aller Consideration ohnausgesetzt verharren

Euerer Excellenzien / Gnaden und unserer Hochgeneigt- auch Hochgeehrtesten Herren

den 2. August. 1743.

unterthänig-gehorsam- und
Dienst-beflissene

Städt-Burgermeister und Rath
des Heil. Reichs Freyer Stadt
Wormbs.

No. 2.

Jovis 4. Julii 1743.

Wormbs Stadt in puncto Homagii in specie die Judenschafft daselbst betreffend, sive Städt-Burgermeister und Rath allda sub præs. 1. hujus übergeben per à Fabrice allerunterthänigste Remonstration ad membrum primum Clementissimi Concluſi de 31. Maj. nup. und damit denegirte Communication derer Chur-Trierischen und Freyherrlichen Dahlbergischen eingebrachter Exhibitorum, mit Bitte, um aus angeführten erheblichen Ursachen sothane Communication zu disseitiger Nothdurfft, zu Beybringung solcher aber eine Frist bis zum Ausgang gegenwärtiger Kriegs-Läufften allergnädigst zu erstatten. Mit Beylagen Lit. A. usque G. inclusivè in duplo.

1mo. Hat das abermahlige Communications-Gesuch, gestalten Umständen nach, in dieser Sache nicht statt.

2do. Detur dem Magistrat zu Wormbs adhuc Terminus duorum mensium: ad satisfaciendum Concluſo Cæsareo de 28. Martii nup. sub priori præjudicio.

Matth. Wilhelm Haan.

Num.

Num. 3.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Es hat Ends unterschriebener Anwaldt aus dem Anschlags-Protocoll vom 22sten dieses ersehen, was massen die Stadt Wormbs in puncto homagii allerunterthänigst eingekommen, anderwärtsher aber vernehmen müssen, ob sollte Magistratus dasiger Stadt die Judenschafft allda unter dem Prætext von der Mit-Huldigung ausschliessen wollen, weilen sie gedachter Stadt mit der Leib-Eigenschafft sollte vinculirt seyn, folgsam als ihre Knechte quoad præstationem homagii mit dasiger Bürgerschafft in kein Consortium könnte admittiret werden.

Nun ist aber aus der Copia vidimata der von Ew. Röm. Kayserlichen Majestät ermeldter Judenschafft untern 5ten Jan a. c. allergnädigst ertheilten Conformation sub A. §. zweytes ꝛc. zu ersehen, daß die Leib-Eigenschafft der Judenschafft zu Wormbs schon den 7ten Jun 1699. und zwar titulo oneros[illegible]simo, dabey auch sowohl in specie & individuo, als in genere & quoad totum Corpus aufgehoben, mithin gedachte Judenschafft in die völlige Freyheit gesetzt, und von der Zeit her nicht anders, als Schutz-Verwandten und Niedersassen, wie allhier zu Franckfurt, zu Wetzlar, Friedberg und anderer Orten considerirt worden, gleichdann obigen Recess vom 7ten Jun.

1740. als worinnen ernannte Leib-Eigenschafft sich aufgehoben befindet, nicht nur vorhin weyland Kayser Leopoldus, sondern auch nachgehends weyland Kayser Josephus und Kayser Carolus VI. allerseits Glorioſissimæ memoriæ von Zeit zu Zeit allergnädigst bestätigt haben. Solchemnach, und zumahlen bey so bewandten Umständen der etwa a Magistratu Wormatiensi eingewendte Leib-Eigenschaffts-Prætext hinwegfället; So solle Euer Röm. Kayserlichen Majestät Ends unterschriebener Anwaldt allerunterthänigst bitten, Allerhöchst-Dieselbe möchten allermildest geruhen, die Resolvirung des allerunterthänigsten Magistrats-Periti puncto Humagii in præjudicium der Judenschafft zu Wormbs nichts widriges verhängen, sondern dieselbe auf diejenige Art, gleich es ohnlängst bey denen Judenschafften zu Wetzlar und Friedberg geschehen, allerunterthänigst huldigen zu lassen/ zu allergnädigster Gewähr sich anbey allerunterthänigst gehorsamst empfehlende

Ew. Röm. Kayserlichen Majestät

allerunterthänigst treu-gehorsamster Anwaldt der Judenschafft zu Wormbs

Aloysius Edler von Gay.

Lit. A.

Lit. A.

Copia.

Wir CARL der Siebende von GOttes Gnaden/ erwählter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien und Böheim König/ in Ober- und Nieder-Bayern/ auch der Obern-Pfaltz Hertzog/ Pfaltz-Graf bey Rhein/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich und Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß Uns N. N. Vorsteher der Gemeinen Judenschafft zu Wormbs, in Unterthänigkeit zu vernehmen geben, wie daß die zwischen dem Magistrat allda und Ihnen hiebevor entstandene und bey damahligem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath in Rechts-Stritt erwachsene Irrungen und Differenzien wohlbedächtlich verglichen, und darüber einen ordentlichen Recess unterm dato den siebenden Junii Sechzehen hundert und Neun und Neuntzig aufgerichtet hätten, welcher auch darauf von Kayser Leopold dem Ersten Christmildesten Andenckens auf beeder verglichener Theilen gebührendes Anruffen den 20sten Januarii Siebenzehenhundert und Eins, sodann von weyland Kayser Josepho Imo. glorwürdigsten Andenckens unterm neunzehenden Aprilis Siebenzehen hundert Sieben, letztens aber von unserm nun auch in GOtt ruhenden

den nächsten Vorfahren am Reich, weyland Kayser Carl dem Sechsten, glorwürdigsten Gedächtniß unterm 16. Octobris Siebenzehenhundert und vierzehen confirmiret und bestättiget worden, und also lautet:

Dieses ist der Recess de anno 1699. und bereits zu der nemlichen Beylage sub Num. I. oder dem sub Adjuncto D. . . . . in Extenso beygebracht worden.

Wann uns nun hierauf ermeldete Jüdische Vorsteher in Unterthänigkeit angeruffen und gebetten, daß Wir als jetzt regierender Römischer Kayser sothanen obinserirten Vergleichs-Recessum gleichfalls zu confirmiren und zu bestättigen gnädigst geruhen wollten. Und wir dann angesehen solche ihre gethane demüthige ziemliche Bitte; So haben wir darauf mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechten Wissen vor-referirten Vergleichs-Recessum als Römischer Kayser gnädigst confirmirt und bestättiget, thuen das confirmiren und bestättigen denselben auch also hiemit von Röm. Kayserlicher Macht wissentlich in Krafft dieses Briefs, und meynen, setzen und wollen, daß inserirter Vergleichs-Recessus in allen und jeden seinen Worten, Puncten, Articuln, Inhalt, Clausuln, Meyn- und Begreiffungen kräfftig und mächtig seyn, von Ihnen beyden Theilen, und Ihren Nachkommen, jederzeit stet, fest und unverbrüchlich gehalten werden, und sie sich desselben ruhiglich gebrau-

brauchen, und genieſſen ſollen, und mögen, von allermänniglich ungehindert, doch Uns, und dem Heil. Reich an Unſerer Obrigkeit, und ſonſten männiglich an ſeinen Rechten und Gerechtigkeiten, unvergriffen und unſchädlich.

Und gebiethen darauf allen und jeden Chur-Fürſten, Fürſten, geiſt- und weltlichen Prælaten, Grafen, Freyen, Rittern, Knechten, Land-Vögten, Haupt-Leuten, Vicedomben, Vögten, Pflegern, Verweſern, Ambts-Leuten, Land-Richtern, Schultheiſſen, Burgermeiſtern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und ſonſt allen andern, Unſern und des Heil. Römiſchen Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand, oder Weſen die ſeynd, ernſtlich und feſtiglich mit dieſem Brief, daß ſie obbenannte beyde Theile und ihre Nachkommen an obinſerirten Vergleichs-Receſs, und dieſer Unſerer darüber ertheilten Kayſerlichen Confirmation und Beſtättigung nicht irren noch hindern, ſondern ſie dabey von Unſertwegen feſtiglich handhaben, ſchützen, ſchirmen, und allerſeits deſſelben geruhiglich gebrauchen, genieſſen, und gäntzlich dabey bleiben laſſen. Inſonderheit aber befehlen Wir obgedachtem Burgermeiſter und Rath, wie auch euch Jüdiſchen Vorſtehern, und Euern beyderſeits Nachkommen, daß Ihr gegeneinander jetzt und inskünfftige darwider nicht thuet, handelt oder fürnehmet, Euch dargegen ſelbſten nicht beſchwehret oder betrübet, noch das jemand andern zu thun geſtattet, in

keine

keine Weise noch Wege, als lieb einem jeden ist und euch, Unsere und des Reichs schwere Ungnade und Straffe, und darzu die Pön von 20. Marck-löthigen Goldes zu vermeyden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unser, und den andern halben Theil dem beleidigten Theil, oder dessen Nachkommen unabläßlich zu bezahlen, verfallen seyn solle. Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist zu Franckfurt am Mayn den 5ten Junii nach Christi Unsers Lieben HErrn und Seeligmachers Gnadenreichen Gebuhrt im 1742sten, Unserer Reiche des Römischen und Böheimischen im 1sten Jahr

CARL

Vt. Johann Georg/ Gr. zu Königsfeld.

(L. S.)

Ad Mandatum Sacræ Cæsar. Majestatis proprium.

Joh. Heinrch Joseph v. Schneid.

Daß

Daß vorstehende Abschrifft mit dem wahren mir vorgezeigten und besiegelten Original prævia habita Collatione von Wort zu Wort gleichlautend befunden worden seye, attestiret Wormbs den 2. Novembris 1742.

Jonnnes Paulus Demassion, Notarius Cæsar. publ. & jurat. ad hoc debite requisitus.

Præs. R. H. R. den 26. Nov. 1742.

An die Röm. Kayserlich- auch in Germanien und Böheim Königliche Majestät allerunterthänigste Anzeig und Bitte, in præjudicium der Judenschafft zu Wormbs puncte Homagii dasiger Stadt nihil statuendo, sed eos in Casum præstandi à dicta Civitate Homagii eo modo, wie es bey denen Judenschafften zu Wetzlar und Friedberg jüngsthin geschehen, ad præstandum homagium pariter clementissimè admittendo Implorantischen Anwalds in Sachen der gemeinen Judenschafft zu Wormbs, Duplicatum.

Cum Adj. sub Lit. A.

Pto homagii Civitatis.

Lit.

Lit. B.

No. 4.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Es hat die Judenschafft zu Wormbs aus dem sub. Lit. B. hier anliegenden Concluso Clementissimo allerunterthänigst ersehen, was massen der Magistrat allda gebethen habe, besagte Judenschafft von künfftiger separater homagial-præstation um deßwillen vorjetzt und ins künfftig auszuschliessen, und hingegen dieselbe an Ihne, Magistratum, pro nexu indubitatæ subjectionis simpliciter zu remittiren, erga oblationem eventualem, wann sie sich hierüber beschwehrt zu seyn glauben sollte, daß er hierüber in ordine & via juris antworten wollte, weilen gedachter Judenschafft zu huldigen weder à lecu-lis gebühret hat, noch dieselbe jemahlen zur Huldigung admittiret worden.

Nun findet sich

Imo) dermahlen, nachdem den 7ten Jun. 1699. die Leibeigenschafft aufgehoben, und solche Aufhebung von weyland denen Kayseren Leopoldo, Josepho, und Carolo Sexto glorioſissimæ memoriæ, wie auch von jetzt allerglorwürdigst-regierender Kayserlichen Majestät allergnädigst bestättiget worden, bey erwehnter Judenschafft kein anderer Nexus subjectionis erga Magistratum,

als

als bey andern Schutz-Verwandten und Innsassen der Stadt, welche doch gleichwohl allezeit zur Huldigung admittirt werden, und künfftig admittirt werden müssen.

Es scheinet also, ob suchte Magistratus unter seinem unbilligsten Begehren nichts anders, als um die Judenschafft wieder unter das Joch der Leibeigenschafft zu bringen, deren Befreyung sie doch, wie aus dem ihrer jüngsten allerunterthänigsten Anzeig sub Lit. A. de præs. 26. Novembr. nup. beygelegten Vergleich zu ersehen, titulo onerosissimo haben redimiren müssen. Hernach wird pro

2do) Magistratus kein Exempel beybringen können, daß die Judenschafft denselben jemahlen gehuldiget hat. Daß aber

3tio) die Judenschafft vorhin noch keinem eintzigen Römischen Kayser ihre allerunterthänigste Huldigung abgeleget hat, dienet dem Magistrat gar im geringsten nicht pro argumento exclusivo, weilen offt ernannte Judenschafft allererst anno 1699. von der Leibeigenschafft befreyet worden, seithero aber kein Casus existiret hat, wo sie hat huldigen können. Dann der Magistrat hat selbst weder Kayser Josepho noch weyland Kayser Carolo Sexto, allerseits glorioſissimæ memoriæ, gehuldiget, nichts desto minder ist denenselben die Allerhöchste Kayserliche Gnade ge-

ſchehen, daß ſie ad ſeparatam homagii præſtationem admittirt worden.

Es gelanget demnach im Nahmen und von wegen vielgedachter Judenſchafft zu Wormbs Ends unterſchriebenen Anwalds allerunterthänigſt-gehorſamſtes Bitten, Allerhöchſt-Dieſelbe geruhen allermildeſt, mit Verwerffung des Magiſtratiſchen unſtatthafften Einwendens, gedachte Judenſchafft eben ſowohl, wie es allhier zu Franckfurt, zu Wetzlar und Friedberg geſchehen, ad ſeparatam homagii præſtationem zu admittiren, wie ſie dann dieſe Allerhöchſte Kayſerliche Gnad in ewige Zeiten mit allertieffſter Devotion verehren werden, da immittelſt ſich deren Anwald zu allergnädigſter Kayſerlicher Gewähr allerunterthänigſt gehorſamſt empfehlet

Ew. Röm. Kayſerliche Majeſtät.

allerunterthänigſt, treugehorſamſter
Anwaldt der Judenſchafft zu
Wormbs

Aloyſius Edler von Gay.

Lit. B.

Jovis 22. Novembris 1742.

Wormbs Stadt in Pto Homagii, sive Stadt-Burgermeister und Rath besagter Stadt Wormbs in Litteris ad Imperatorem sub dato 24. Octobr. nup. & præsent. 3. currentis, exhibendo humillimam gratiarum actionem, pro clementissimè impertita Dispensatione circa præstationem homagii Localis, unà cum deductione & demonstratione existentibus ibidem Judæis jam inde à seculis nec competentis nec unquam eorum factæ admissionis ad præstationem separati homagii, adeoqué eosdem nec nunc ad illud in summum Civitatis præjudicium separatim admittendos esse, supplicant humillimè, pro Clementissimè nunc Civitatem ad præstationem homagii per mandatarium in Excelsissimo Consilio Imperiali aulico admittendo, Judæos verò ad Magistratum Civitatensem pro nexu indubitatæ subjectionis simpliciter remittendo, subjuncta eventuali Oblatione ad, si sese propterea grovatos putarent, in ordine & via juris respondendum. appon. Num. I. usque 6. inclusivè

Wird supplicirender Rath der Stadt Wormbs das Mandatum speciale ad præstationem homagii gebührend bey-

beybringen, so ergehet in puncto admissionis zu Abschwöhrung desselben fernere Verfügung

Matth. Wilhelm Haan.

Præs. 1. Decembr. 1742. R. H. R.

An die Römisch-Kayserliche auch in Germanien und Böheim Königlichen Majestät allerunterthänigste Anzeige ad Conclusum clementissimum pro Magistratu Wormatiensi in Pto Homagii nup. 22. Novembr. emanatum, cum ulteriori petito humillimo pro rejecta petitione Magistratus clementissimè admittendo die Judenschafft zu Wormbs ad separatam præstationem Homagii, wie es bey denen Judenschafften zu Franckfurt, und kürtzlich zu Wetzlar und Friedberg geschehen, Implorantischen Anwalds, in Sachen Wormbs Stadt in Pto Homagii in specie die Judenschafft allda.

Cum Adj. sub Lit. B.

Pto Homagii.

Communicentur exhibita der Judenschafft zu Wormbs sub præs. 26. Novembr. & 1. Decembr. a. p. dem Magistrat zu Wormbs mit dem Anhang, ihre dagegen habende Nothdurfft so ge-

gewiß in Termino duorum mensium allerunterthänigst beyzubringen, als sonst derselben unerwartet mit Admittirung der dasigen Judenschafft zur separaten Huldigung durch ihre Deputirte vor den Kayserl. Reichs-Hof-Rath fortgefahren werden solle.

Ex Consilio Imperiali Aulico 20. Martii 1743.

Insinuirt den 9. April. 1743.

Matth. Wilhelm Haan.

No. 5.

Joseph von GOttes Gnaden/ erwählter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

Ehrsame Liebe Getreue! Nachdem, wie Euch schon wissend, der Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Fürst, Herr Leopold, Römischer Kayser, auch zu Ungarn und Böheim König ꝛc. Ertzhertzog zu Oesterreich ꝛc. Unser gnädig- und geliebter Herr Vatter, glorwürdigster Gedächtnüß, durch einen sanfften Todt am fünfften verwichenen Monaths Maji aus diesem Zeitlichen verschieden, und Wir darauf die Verwalt- und Regierung

des erledigten und auf Uns gediehenen Kayserthums im Nahmen des Allerhöchsten zu dessen Ehr und gemeiner Christenheit, sonderlich aber dem Heil. Reich teutscher Nation und allen desselben Ständen und Gliedern zum Besten würcklich angetreten; So finden Wir eine Nothdurfft zu seyn, nach dem Exempel Unserer Vorfahren, Römischen Kaysern und Königen, auch zu gebührender Beobacht- und Erhaltung Unserer und des Heil. Reichs Rechten die gewöhnliche Huldigungs-Pflichten von Unsern und des Reichs-Städten einnehmen zu lassen, und wie Wir zu solchem Ende dem Wohlgebohrnen Unserm geheimen Rath, Præsidenten bey Unserm Kayserl. Cammer-Gericht und des Reichs Lieben Getreuen, Friederich Ernst, Grafen zu Solms und Herrn zu Müntzenberg, gnädigste Commission aufgetragen, daß er als Unser Kayserlicher Commissarius sich bey Euch förderlichst anmelden, und die gewöhnliche Huldigung an Unserer Statt und in Unserm Nahmen von Euch und Eurer Burgerschafft erfordern solle; Als begehren Wir an Euch hiermit genädigst, daß Ihr gegen die Euch von Ihm benennte Zeit seiner Ankunfft Euch zu Ablegung ermeldter Huldigungs-Pflicht gefast haltet, und darbey also erzeiget und erweiset, wie es euer Schuldigkeit, und der Gehorsam gegen Euer vorgesetztes Oberhaupt an sich erfordert, solches seynd Wir gegen Euch und gemeiner Stadt gnädigst zu erkennen erbietig, und verbleiben Euch mit Kayserlichen Gnaden gewogen.

gen. Geben in Unser Stadt Wien den 28. Julii Anno Siebenzehenhundert und Fünff, Unserer Reiche des Römischen im Sechzehenden, des Hungarischen im Achtzehenden, und des Böheimischen im Ersten

JOSEPH

Maximilian Adam
Graf von Walstein.

Ad Mandatum Sac. Cæsar.
Majestatis proprium.

C. F. Consbruch.

Inscriptio.

Denen Ehrsamen Unsern und des Reichs Lieben getreuen Städtmeister / Burgermeister und Rath der Stadt Wormbs.

No. 6.

Copia.

Verschiedene Schreiben von des Kayserl. Geheimen Raths und Cammer-Präsidentens / als zu Einnehmung der Kayserl. Huldigung in des Heil. Römischen Reichs Freyen Stadt Wormbs ernannten Höchstansehnlichen Kayserl. Commissarii, weyland Herrn Grafen Friederich Ernsts zu Solms und Herrn zu Müntzenberg Excellenz an Städt-Burgermeister und Rath zu gedachtem Wormbs/ unterm 9. Sept. 18. 20. & 25. Octobr. 1705. dann 17. April. 1706. erlassen.

Pr. Pr.

Demnach nach tödtlichem Hintritt des weyland Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopoldi, erwählten Römischen Kaysers, auch zu Hungarn und Böheim Königs, Ertz-Hertzogs zu Oesterreich glorwürdigsten Andenckens die jetzt regierende Kayserliche Majestät, Unser allergnädigster Kayser und Herr, nach angetretener Kayserl. Regierung eine Nothdurfft ermessen, von sämmtlichen Dero

und

und des Heil. Reichs Städten die gewöhnliche Huldigungs-Pflichten durch Dero hierzu erkießte Commissarios einnehmen zu lassen, und dann zu solchem Ende mir allergnädigst aufgetragen, in Dero Allerhöchstem Nahmen unter andern Reichs-Städten, auch bey der Löbl. Stadt Wormbs die gewöhnliche Huldigung auf- und anzunehmen; Als thun Wir denenselben solches hierdurch nächst Beyschliessung des Kayserlichen allergnädigsten an sie gestellten Notifications-Rescripti kund, und zu dem Ende den 27. innstehenden Monats Octobris dieses lauffenden Jahres zu Unserer Einkunfft bestimmen, worauf den folgenden Tag der Huldigungs-Actus vor sich gehen, und Ihro Kayserl. Majestät allergnädigster Befehl und Will vollzogen werden solle; Gleichwie Wir nun nicht zweiffeln, selbige hierunter ihrer Schuldigkeit nach sich bezeugen werden, also verbleiben Wir

Laubach den 9. Sept.
1705.

Derselben Freundwilliger
Friederich Ernst/ G. z. Solms.

Pr. Pr.

Wir haben derselben beyde Schreiben, als vom 5. und 12. dieses datirt zu recht erhalten, und darauf zuforderst nochmah-

ſen gerne vernommen, daß ſie ſich zu der Kayſerl. Huldigung willig und bereit erzeigen; Nachdeme dann bey der Stadt Franckfurt ſich ein und andere Hindernüß herfür gethan, ſo wird es nicht anders ſeyn können, als daß den 28. dieſes Monaths unſere Einkunfft in Wormbs geſchehe, wegen berichteter Unſicherheit und um mit nöthiger Eſcorte verſehen zu werden, haben Wir zwar ſchon längſtens an die Kayſerliche Hohe Generalität geſchrieben, aber biß dato noch keine Antwort erhalten, weßhalben Wir Uns gemüßiget, dieſen Expreſſen abzuſchicken, und von denenſelben ſichere und nähere Nachricht, wie es mit der Gefeindlichen Gefahr der Orten ſtehe, einzuhohlen, worauf Wir alsdann die gewiſſe Entſchlieſſung faſſen, und mit Unſerer Hinkunfft darnach Uns richten werden.

Dann da es gegen beſtimmte Zeit wegen berührter Gefahr nicht vor ſich gehen ſolte, ſo würde das Werck alsdann eine geraume Zeit, weilen uns eine anderwärtige nöthige Reiſe vorſtehet, weit hinaus müſſen aufgeſchoben werden; Welches wir zur vorläuffigen Antwort

und

und Nachricht hiermit nicht haben verhalten wollen, die Wir verbleiben

Derselben

Laubach den 18. Octobris
1705.

Freundwilliger
F. E. G. z. Solms.

Pr. Pr.

Wir haben ab derselben an Uns abgeordneten Herrn Lt. Seidenbenders, Ihres Mit-Raths-Freund und Städtmeisters Vorbringen des Mehrern vernommen, was dieselbe an Uns gelangen lassen wollen; wie Wir dann auch in einem und andern solche Resolution ihme ertheilet, wie es die jetzige Läuffte und Zeit erfordert, und selbiger mit Mehrerem referiren wird, worauf Wir Uns, , wie auch auf dasjenige Schreiben, so Wir unter Gestrigen Dato abgehen lassen, beziehen und verharren

Derselben

Laubach den 20. Octobr.
1705.

Freundwilliger
F. E. G. z. Solms.

Pr.

Pr. Pr.

Wir haben zwar Denenselben durch einen Expressen nochmahlige Nachricht von Unserer vorhabenden Uberkunfft gen Wormbs gegeben, nachdem aber mit heutiger Post Wir allhier die unvermuthete Nachricht bekommen, daß die begehrte, und bey jetzigen Umständen nöthige Convoy diesesmahl von des Herrn General-Lieutenants Durchlaucht nicht zu erhalten, als finden Wir Uns gemüßiget, obwohlen es mit Unserer nicht geringen Incommodität geschiehet, den Terminum diesesmahl gäntzlich abzuschreiben, und selbigen auf eine andere bequeme Zeit zu verschieben, welche Wir denenselben künfftig zu benachrichtigen nicht ermangeln, und indessen verharren

Derselben

Franckfurt den 25. Octobr. 1705.

Freundwilliger
F. E. G. z. Solms. mpria.

Pr. Pr.

Denenselben ist annoch erinnerlich, aus was Ursachen die Bewürckung der von Ihro Kayserl. Majestät Uns allergnädigst demanden-

mandirten Huldigungs-Commission letzthin verhindert und Wir nach der Hand gemüßiget worden, eine Reise in diese Gegend zu thun. Nachdem nun Wir entschlossen, bald nach Zurücklegung dieser Reise dasjenige, was uns dergestalten allergnädigst anbefohlen worden, allerunterthänigst zu Werck richten, und aber Wir berichtet werden, ob sollte die Sicherheit in deren Gegend noch nicht wieder hergestellt, mithin eine Escorte allenfalls noch nöthig seyn; Als haben wir eine Nothdurfft zu seyn erachtet, bey denenselben Uns dieserhalben näher zu erkundigen, um sodann Unsere Mesures weiter nehmen zu können, die an Uns abgebende Antwort kan nur immediatè nach Laubach oder Wetzlar addressiret werden, und Wir verharren

Der Herren

Dresden den 17. April. 1706.

Freundwilliger

F. E. G. zu Solms. mpria.

Lic. B.

Lit. B.

Dictatum Franckfurt am Mayn, den 21. Augusti, 1743. per Chur-Sachsen.

Antwort-Schreiben an Corpus Evangelicorum von denen Evangelischen Eydgenossenschafften in der Schweitz/ de Dato 7. Augusti, 1743. die Oster-Feyer des 1744sten Jahrs betreffende.

Hoch-Wohlgebohrne/ Wohl-Edelgebohrne/ Gestrenge auch Edle/ Veste und Hochgelehrte/ Großgünstige und Hochgeehrte Herren! Denenselben seyen Unsere gutwillige Dienste zuvor.

EW. Excellenzien und der Herren unterm 26. des abgewichenen Monaths Junii an uns zu erlassen beliebtes Schreiben hat Deroselben im Nahmen und aus Befehl Ihrer höchst- und hohen Principalen, Oberen und Committenten gut befundene Inhæsion auf dem, des in diesem Seculo zu verschiedenen mahlen, und auch absonderlich in dem mit GOtt erwartenden nächstkünfftigen 1744sten Jahr, entzwischen der wahren Astronomischen und der Cyclischen oder Gregogo-

gorianischen Ausrechnung, in Ansehung der Oster-Feyer sich ereigneten Unterschieds halber, sub 30. Januarii 1723. genommenen Evangelischen Reichs-Concluso, des mehreren und beynebens auch uns zu verstehen gegeben, daß Ew. Excellenzien und die Herren keinesweges zweifeln, Wir werden nicht minder unsers Orts anjetzo ebenfalls wie in gedachtem 1723. Jahre damit übereinzustimmen belieben. Wie nun solch Ew. Excellenzien und der Herren gegen uns fortsetzend gutes Vertrauen Wir mit besonders dienst-beflieſſenen Danck erkennen, also beehren Wir uns auch in geziemender Antwort, Denenselben hiermit zu verdeuten, daß auch dermahlen gantz bereitwillig Uns entschlossen, in diesem sich wieder ergebenden emergenti, nach dem Beyspiel des in dem Jahr 1724. vorgefallenen Anlasses, mit dem gesamten Hochlöblichen Evangelischen Reichs-Corpore einstimmig zu verfahren: deßwegen auch in Unsern Städten und Landen bereits die gehörige Verfügungen gethan, daß in dem bevorstehenden 1744. Jahr der erste heilige Oster-Tag auf den 29. Martii, und also nicht nach dem Gregorianischen Calender oder der Cyclischen Ausrechnung, sondern nach dem verbesserten Calender oder der Astronomischen Ausrechnung, gehalten und gefeyert werde. Wir werden Uns eine wahre Freude machen, bey allen sich zeigenden Anlassen Unsere zu Beybehaltung des Evangelischen guten Vertrauens ernehreude allerbeste disposition an den Tag zu legen, und thun immittelst Ew. Excellenzien und den Herren

ren alles selbst auswehlende hohe Wohlseyn hertzlich anwünschen. Geben und in gemeinem Unserem Namen mit Unser vertrauten lieben alten Eydgenossen der Stadt Zürich Secret-Insiegel verschlossen, den 7. Augusti, Anno 1743.

Ew. Excellenzien und der Herren

Dienstwillige

Burgermeister / Schultheiß und Räthe der Evangelischen Städten der Eydgenossenschafft Zürch / Bern / Basel / Schafhausen / St. Gallen / Mühlhausen und Biel.

Lit. C.

Dictatum Franckfurt am Mayn den 21. Augusti 1743. per Chur-Sachsen.

Memorial an ein Hoch-Löbliches Corpus Evangelicorum von Aebtißin und sämmtlichen Capitular-Fräuleins des Adlichen freyweltlichen Stiffts Börstel / die dahin ausgebrachte Kayserliche Primarias Preces betreffende.

Hoch- und Wohlgebohrne auch Hoch-Edelgebohrne / Hoch-Edele /

Ge-

Gestrenge, Veste und Hochgelehrte, Gnädige auch Hochgeneigt, Groß-günstig, Hochgeehrteste Herren!

Ew. Excellenzien Hoch- und Wohlgebohrnen Gnaden, auch Hoch-Edelgebohrnen, und Hoch-Edlen müssen wir Abbadissin und sämmtliche Capitular-Fräuleins des Hoch-Adelichen Stiffts Börstel im Hoch-Stifft Osnabrück geziemend vortragen, wie unser Stifft vor Zeiten ein Nonnen-Closter Cistercienser-Ordens gewesen, auf welches also als ein regulaires Closter primariæ preces Cæsareæ nicht extendiret werden mögen

Wiestner ad Tit. X. de præbend. & dignit. num. 16. Schmier Jurispr. Can. Civ. lib. 3. Tr. 1. p. 2. C. 3. sect. 7. §. 3. num. 320.

Wie dann die Anlage A. zeiget, daß dieses unser Stifft noch anno 1625. als ein Monasterium Ordinis Cisterciensis visiciret, jedoch weil die Canonissæ die strenge Lebens-Art bereits verlassen, hernach in dem Vollmarischen Durchschlag secularisiret, und zum adelichen Fräulein-Stifft gemacht worden, nach solcher Zeit haben die jedesmahligen Landes-Fürsten primarias preces auf dieses Stifft gerichtet, so auch gebührend angenommen; es sind aber von Kayserlicher Majestät dergleichen preces denenselben nicht angemuthet worden, als bis eine Fräulein von Korff

1722. solche von Caroli VI. Kayserliche Majestät höchstseeligsten Andenckens allererst ausgebracht, auch solche, ohnerachtet der von dem Aller- und Durchlauchtigsten Hause Braunschweig-Lüneburg dagegen eingewandten Protestation,

Ayrer. de jur. prim. prec. in append. documum. num. 46. p. 189.

so starck getrieben, daß uns alle unsere Einkünffte bestricket, und wir also dieselbe aus höchster Noth gezwungen, annehmen müssen, wogegen wir doch, da selbige unser Stifft hinwieder verlassen, bey nächst erfolgter Wahl uns laut Anlage B. von allem Præjudiz bedungen haben, und jetzo hat abermahls von allerhöchster Kayserlicher Majestät eine Fräulein von Hammerstein die sub C. angeschlossene Primarias preces ausgebracht, welche wir aber nach denen Reichs-Grund Gesetzen, auch letzterer Kayserlichen Wahl-Capitulation nicht annehmen zu können vermeynen, allermassen in

Instrum. Pac. Cæs. Suecio art. 5. §. 26.

ausdrücklich davon also disponiret ist:

in quibuscumque etiam fundationibus mediatis anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto die 1ma Januarii Sacra Cæsarea Majestas primarias preces exercuit, exerceat eas & in posterum.

Da nun niemahlen ante, auch nicht in anno decretorio von Kayserlicher Majestät preces primariæ auf unser Stifft erlassen, so ergibt sich von selbsten, Argumento à contrario sensu, daß weil Kayserliche Majestät ante annum 1624. keine primarias preces auf unser Stifft erlassen, auch solche hernach nicht hat haben können, bis eine andere Interpretatio von denen sämmtlichen höchsten und hohen Herren Compaciscentibus ausgebracht. Es wird zwar von denen Vertheidigern Kayserlichen Juris dandi primarias preces

vid. Staats-Cantzley Tom. LI. Cap. 7.

davor gehalten, daß weilen Jus primarias preces dandi maximè discontinuum wäre, das Wort obenberührten Art. 26. Exercuit, nur pro facultate exercendi verstanden werden müste, mithin Kayserliche Majestät überall fundatam intentionem hätte, wann nicht ein Reichs-Fürst ante annum 1624. contradiciret, Kayserliche Majestät auch solches gewust und dabey acquiesciret hätte.

Es mag aber diese einseitige Interpretatio keinesweges Platz greiffen, denn wie es zwar an deme, daß das Jus primarias preces exercendi maximè discontinuum sey, so ist doch gewiß, quod in Contractibus præsertim personarum illustrium, nullum verbum imo nulla Syllaba sit otiosa & absque virtute aliquid operandi: solchemnach aber sind in gemeldtem §. 26. zwey be-

sondere Restrictiones vorhanden (a) Terminus diei primæ Januarii und (b) das Exercuit: dieser besondere und zwar auf einen gewissen Tag restringirte Terminus würde gantz überflüßig seyn, wann er nicht in besondere Consideration kommen sollte; da nun das Exercuit hinzukommt, dieses aber einen Actum realem præteritum supponiret, auch propter terminum specialissimum diei primæ Jan. nothwendig anzeigen muß, so kan obbesagter Articulus 26. nach seinem deutlichen Wort Verstande, keine andere Interpretation leiden, als daß

wo Kayserliche Majestät primarias preces vor und in Termino des 1. Jan. 1624. würcklich exercirt habe, solche Preces auch hinkünfftig exerciret werden können.

Dieser Verstand, wie er ob terminum primæ Januarii expressum klar ist, sonst auch die in Instrumento Pacis

Art. 5. §. 18. & 26.

festgesetzte Distinctio inter bona Ecclesiastica immediata & mediata gantz über den Hauffen fallen würde.

Ayrer de Jur. prim. prec. Cap. 2. §. 12. 13.

so erhellet der Sensus des Wortes: Exercuit, daß nemlich solches actuale vel antecedens exercitium supponire, daraus gar zu augenscheinlich, weil vorher bey der Erledigung der Gravaminum

zu

zu teusch also gesetzet worden, welcher Orten Kayserliche Majestät das Jus primarium precum hergebracht, welches ohne Widerrede actus antecedentes anzeiget.

vid. adj. D.

Hiernächst aber haben die Reichs-Fürsten auf die Collegia mediata selbst preces primarias verliehen, wie solches auch bey unserm Stiffte von denen nachherigen jedesmahligen Landes-Fürsten als Ernesto Augusto I. Churfürsten zu Hannover, Carolo Churfürsten zu Trier, Ernesti Augusti II. Königlichen Hoheit und unsern jetzt gnädigst regierenden Landes-Fürsten Clemente Augusto Churfürsten zu Cöln, dessen der Fräulein von Schele verliehene preces bey dem

Ayrer de jur. prim. prec. in appendice docum. Num. XLVII pag. 187.

zu finden, geschehen ist, welche preces Dominorum Territorialium

Titius Specim. Jur. publ. lib. 3. Cap. §. 82.

sonst wegfallen würden, indem, wann Kayserl. Majestät das Recht der ersten Bitte bey unserm Stiffte gehabt hätte, und noch haben könte, wir mit gedoppelten Precibus nicht beschwehret werden mögten. Es mag auch nicht im Wege stehen, daß Kaysers Caroli VI. Majestät der Fräulein

von Korff primarias preces verliehen, und wir solche annehmen müssen.

Dann wie die Interpretatio des Reichs-Fundamental-Gesetze nicht von Kayserlicher Majestät allein, sondern mit Zuziehung gesamter des Heil. Römischen Reichs-Chur- auch Fürsten und Stände geschehen muß, dazu auch Kayser Carls des VIten Majestät sich selbst krafft dero Wahl-Capitulation

Art. 2.

allergnädigst verbunden, so kan auch dasjenige, was dagegen ohne deren andern Reichs-Stände Vorbewust und Consens geschehen, nichts gültiges würcken, noch zur Consequenz gezogen werden, um so weniger da jetzige allerhöchste Kayserliche Majestät in dero Wahl-Capitulation

Art. 2. §. 5.

sich noch genauer dazu allergnädigst verbunden hat:

nicht allein die Interpretation der Reichs-Satzung und Friedens-Schlusses vorzunehmen, noch dergleichen dero Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht zugestatten, sondern mit gesamter Ständen Rath und Vergleichung auf Reichs-Tägen damit zu verfahren, zuvor aber darin nichts zu verfügen,

gen, noch ergehen zu lassen, welches solchenfalls ungültig und unverbindlich seyn sollte.

Wie nun also offenbahr, daß diejenige einseitige Interpretatio des Friedens-Schlusses, so von höchst-seeligsten Caroli VI. Kayserl. Majestät geschehen, und darauf beruhende vormahlige Erkänntnissen propter incompetentiam nicht bestehen mögen, sondern ungültig und unverbindlich seynd, wir auch die von Allerhöchst-Deroselben der Fräulein von Korff verliehene Preces nimmer agnosciret, sondern nur wegen durch nachherige Arrestirung aller unser Einkünffte erfolgten Noth und Zwang leiden müssen, indessen da der Notarius, welcher letztere Preces auf Ansuchen der Fräulein von Hammerstein insinuiren wollen, die ihm præsentirte Antwort, so sub E. hiebey gehet, nicht annehmen wollen, daher daß allerhöchste Kayserl. Majestät bey erst erfolgenden Fall auf den Effect der erlassenen Precum bestehen mögte, wir billig besorgen, jedoch aber des demüthigen Vertrauens leben, Ew. Excellenzien, Hoch- und Wohlgebohrne Gnaden, auch Hoch-Edelgebohrne und Hoch-Edle, sich dieser das Interesse Corporis Evangelicorum und die Interpretation des Friedens-Schlusses betreffenden Sache desto mehr annehmen werden, da obgedachte Preces laut Anlage C. zugleich „Apostolica auctoritate erlassen, da doch Krafft Instrumenti Pacis Jus diœcesanum & tota Jurisdictio Ecclesiastica erga A. C. addictos aufgehoben, folgbar mehr beregte pre-

ces auctoritate apostolica der A. C. zugethanen Fräulein von Hammerstein nicht verliehen werden können; dannenhero gelanget zu Ewr. Excellenzien unsere gnädige Hochgeneigt- und Großgünstig- Hochgeehrtesten Herren unsere demüthig- angelegentlichste Bitte, Dieselbe Hochgeneigt geruhen wollen, dahin ein kräfftigst- und nachdrücklichstes Vorstellungs- und Intercessions- Schreiben an Allerhöchst- Kayserliche Majestät forderſamst zu erlassen, daß wir contra statum anni decretorii mit Kayserlichen und nachdem die Landes-Fürsten vi superioritatis territorialis nachhero solches Jus bey unserm Stiffte exerciret, mit gedoppelten primariis precibus nicht beschweret werden mögen.

Die wir in ohnabweichig- submisser Veneration verbleiben

Ewr. Excellenzien Hoch- und Wohlgebohrnen Gnaden / wie auch unserer Großgünstig- Hochgeehrtesten Herren.

Demüthig- gehorsame Abbadissin, und sämmtliche Capitular-Fräuleins des Hoch- Adelichen freyweltlichen Stiffts Börstel, Hoch- Stiffts Oßnabrück.

Bey-

Beylagen.

A.

Extractus Brevis Relationis Visitationum seu potius præparatoriæ Ecclesiarum Parochialium, Capellarum & priorum locorum in Diœcesi Osnabrugensi. Jussu & auctoritate Illustrissimi & Reverendissimi Itelii Friderici S. R. E. Cardinalis Zollerani &c. &c. Episcopi Osnabrugensis, per Albertum Lucenium, Vicarium in Spiritualibus generalem & Proto-Notarium Apostolicum successive factarum.

Bœrstell, Ven. d. 2. May 1625.

Inspectio facta Monasterii B. M. V. in Borstell Ordinis Cistercienſis, quod jam degeneravit in Domum Canonisarum liberarum, quæ ibidem distinctis mansionibus seu domunculis suis habitant, congreganturque in Choro suis temporibus (uti referebant) & officium Ecclesiasticum servant, quo ordine id fiat præsenti & coram intuenti magis percipere liceret quam per indagationem inquirenti, quo spiritu & fructu facile patet consideranti statum & opi-

niones illarum, quæ plurimum hæresi infectæ aut paupertatis dura necessitate adactæ statum istum sunt amplexæ.

sunt autem Numero.

1. Gertrudis ab Althausen, Lutherana.
2. Agneta Durgloe, Catholica.
3. Elisabetha Kerstapel, Catholica.
4. Sophia Wallen, dubiæ fidei.
5. Magdalena Durgloe, Lutherana.
6. Magdalena ab Haren, Lutherana.
7. Lucretia ab Haren, Lutherana.
8. Elisabetha Cobringh, Lutherana.
9. Ida Elisabetha à Münster, dubiæ fidei.
10. Gertrudis ab Althausen dubiæ fidei.

Capellanus, Conradus Cruse, filius Pastoris in Hagle legitimatus per JCtum Nuncium Colonienſem Alberg & Sacerdos ordinatus, qui à festo Paschæ, remoto prædecessore suo Lutherano, ibidem Sacellanum egit, juvenis nec magnæ literaturæ nec præclari zeli admonitus omnia bona promisit.

Templi & ædium dispositio formam Monasterii adhuc demonstrat, in templo tria altaria, Chorus (sicut Monialium) in posteriori templi parte elevatus, in fornice consistens, ibidem in choro Sacramentum in pixide argentea deaurata concluſa asservatum, in pariete cum annexa Lampade ardente & in medio Chori Altare mul-

multis imaginibus & Reliquiis ornatum & inter ceteras reliquias in theca quadam vitro concluſa icuncula Deiparæ puerulum in ulnis geſtantis ad longitudinem exporrectionis digiti, quæ origo dicebatur fuiſſe fundationis, quod aliquoties loco mota in eodem loco, in quo nunc Monaſterium, iterum inventa fuerit.

In Choro Virginum cetera fere nuda & antiquata & veteres aliquot libri & Breviaria antiqua Ordinis Ciſtercienſis.

In ambitu & per ceteras officinas publicas omnia ad vetuſtatem inclinata, ædiculas privatas quælibet habitat & præter panem & cereviſiam & pauca alia à Monaſterio vix aliquid habent.

In templo inferiori tria altaria ſatis honeſte adhuc tecta cum imaginibus quibusdam ruſtice ornatis, horum curam Senior Agneta Durgloe, Catholica, habere dicitur, Paramenta adhuc commoda, Calices tres.

pro copia cum Originali conſona.

F. P. A. Heſſelmeir, Secr.

B.

In GOttes Namen Amen!

Kund und zu wissen sey hiemit jedermännigli-chen, besonders denen es zu wissen nöthig, wie daß im Jahr nach der Gnadenreichen Gebuhrt unsers einzigen Erlösers und Seeligmachers JEsu Christi, Eintausend siebenhundert ein und viertzig, nach höchstseel. Absterben des weyland Allerdurchlauchtigst- Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Kayfers, Königs und Herrn Caroli Sexti, electi Romanorum Imperatoris &c. &c. bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigst- Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen, Hertzogen zu Sachsen ꝛc. ꝛc. des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschallen und Churfürsten ꝛc. jetziger Zeit Vicarii, Indictione quarta.

Freytags den 9. Junii Morgens um 10. Uhr Sr. Hoch-Edelgebohren der Herr Doctor Gerding, in seinem an der Krahnen-Strassen bieselbst gelegenen Wohn-Hause in der Stuben Eingangs lincker Hand, mir des Endes berufenen Notario und unten benannten Zeugen zu verstehen gegeben, wie daß ein Hoch-Adeliches frey-weltliches Stifft zum Börstel, wegen ohnlängst geschehener Wahl der Hoch-Wohlgebohrnen Fräulein von der Horst, eine Declaration

und

und Protestation, gestalten sie dadurch preces primarias Cæsareas, nicht anerkandt, einzulegen vor gut befunden, und ihn des Endes vermittelst übersandten Original-Declarations- und Protestations-Schedulæ bevollmächtiget hätten, dannenhero er solche Original-Schedulam mit der Hochwürden Hoch-Wohlgebohrnen Frauen Abbadissinen von Langen eigenhändiger Unterschrifft, und des Hoch-Adelichen Stiffts zum Börstel Capitular-Insiegel mir einhändigte, declarirte und protestirte wie darinnen, und war die Schedula folgenden Inhalts:

Tenor requisitionis.

Wir Isabella Adelheit von Langen, Abbadissin, Elisabetha Margaretha von Rochow, Seniorin, Christiana Günthera von Hammerstein, Kellnerinne, und sämmtliche Capitular-Fräuleins des Hoch-Adelichen frey-weltlichen Stiffts Börstel bezeugen hiemit, nachdem wir aus Noth und dem uns unerträglichen Arrest unserer Einkünffte gezwungen worden, die Hoch-Wohlgebohrne Fräulein von Korff anzunehmen, und dann selbige ohnlängst durch eine getroffene Mariage wieder aus diesem Stiffte getreten; darauf aber die Hoch-Wohlgebohrne Fräulein von der Horst ihrer vormahls erhaltenen, aber wegen der Fräulein von Korff als Kayserlichen Precistinnen ihr nicht würcklich angediehenen Præ-

bæn-

bendæ nicht insistiret, sondern aus freyen Willen eine Wahl verlanget; und deswegen selbige wieder gewählet worden: daß wir keinesweges gesinnet gewesen, dadurch die Kayserlichen vormahls und in anno Decretorio niemahlen exercirte Preces primarias zu erkennen und anzunehmen, sondern daß wir bloß der Fräulein von der Horst ihrem Ansuchen, wie sie es gethan, ohne allen unseren und unsern Stiffres Præjudiz, deferirt haben. Wir declariren und protestiren demnach hiemit für euch Notario und Gezeugen öffentlich, und wie solches bester Gestalt geschehen mag, daß wir durch die neue Horstische Wahl die Kayserlichen Preces nicht erkannt noch zu erkennen gesinnet gewesen, noch selbige erkennen können; sondern an die vormahls beständig hergebrachte Freyheit uns feste halten, euch Notarium ersuchend, diese unsere Declaration und Protestation ad Protocollum zu nehmen, und uns benöthigte Documenta erga condignum davon zu ertheilen. Börstel den 31. May 1741.

L. S.

Isabella Adelheit von Langen/ Abbadissin.

Wann

Wann ich nun vi officii sothaner Requisition zu deferiren mich so willig als schuldig erkannt; so habe vorstehende Protestation ad notam Protocolli auf- und angenommen, in diese Form redigiret, gegenwärtiges Instrumentum Publicum darüber verfertiget, und diesen Schein darüber ertheilet. So geschehen in Gegenwart der zu diesem Actui beruffenen und erbethenen Gezeugen, Johann Heinrich Bremern, und Johan Caspar Reinhard, civium. Osnabrück, Anno, Mense, die, hora locoque ut supra.

(L.S.)

In fidem præmissorum omnium veritatisque testimonium Erich David Dürfeld, Notar. Cæsar. publ. inque Cancellaria Osnabrugensi immatriculatus ad hæc requisitus, cum appositione Signeti Notariatus & pizeti scripsit & subscripsit. mppria.

C.

Carolus septimus, divina favente clementia electus Romanorum Imperator semper Augustus, ac Germaniæ & Bohemiæ Rex, utriusque Bayariæ & superioris Palatinatus Dux, Comes

Pa-

Palatinus Rheni, Archidux Auſtriæ, Landgravius Leuchtenbergæ &c. Honorabilibus, devotis nobis gratis N. Abbatiſſæ, Deciniſſæ & Capitulo Eccleſiæ collegiatæ nobilium virginum in Börſtel, Diœceſis Osnabrugenſis, gratiam noſtram Cæſaream & omne bonum. Etſi nos ad Romani Imperii faſtigium evectos, titulisque Auguſti & Regio diademate decoratos ſumma ſemper ope niti decet, omnia Sacri Romani Imperii intemerata Jura & conſuetudines laudabiles conſervare, par eſt tamen, ut hoc diligentiori ſtudio præſtemus, ſignando integritate vitæ & morum probitate aliisque virtutibus inſignitas perſonas meritis beneficiis & dignis honoribus afficiendas arbitramur, ſiquidem Imperatorum Regumque ſublimitas & magnitudo nullo expreſſius officio, Dei optimi maximi ſimilitudinem referre poteſt, quam ſi pluribus benefecerit; Quare cum nobis ad prædeceſſorum noſtrorum imitationem ex inveterata conſuetudine etiam Apoſtolica authoritate à ſancta ſede ac ſanctiſſimo in Chriſto patre, Domino Benedicto XIV. Sanctæ Romanæ ac univerſalis Eccleſiæ ſummo Pontifice roborata jus competat, preces primarias ad omnes & ſingulos beneficiorum eccleſiaſticorum collatores & collatrices, capitula, conventus, collegia ac perſonas alias de illis quocunque modo diſponendi Jus habentes per univerſum Romanum Imperium conſtitutas porrigendi, dandi, concedendi & decernendi pro perſonis idoneis & nobis gratis ad conſequendum beneficia Eccleſia-

ſiaſtica cum cura & ſine cura tam ſecularia quam regularia etiamſi canonicatus & præbendæ, dignitates, perſonatus, adminiſtrationes vel officia fuerint, in collegiata Cathedrali vel Metropolitana Eccleſia, etiamſi ad ea conſueverint, qua per electionem aſſumi ad collatorum, collatricum, Capitulorum, collegiorum ſive conventuum ac perſonarum prædictarum collationem proviſionem, Electionem, nominationem, præſentationem, ſeu quamlibet aliam ordinationem conjunctim vel diviſim ſpectantia (Canonicatu nihilominus & præbenda cum dignitate, perſonatu, adminiſtratione vel officio etiam ex perſona plurium ſucceſſivè vacantibus pro uno computatis beneficio) idcirco Romani Imperii Jura & conſuetudines (ut teneremur,) proſequi, & prædeceſſorum veſtigiis inhærere volentes primarias preces noſtras pro devota nobis grata Ludovica Barbara Carolina de Hammerſtein ad vos porreximus, dedimus, conceſſimus, & decrevimus, ac per præſentes porrigimus, damus, concedimus & decernimus, vos adhortantes, & pro conſervatione Jurium & conſuetudinum Romani Imperii expreſſe requirentes, ut beneficium Eccleſiaſticum, etiamſi Canonicatus & præbenda, dignitas, perſonatus, adminiſtratio vel officium fuerit, etiamſi ad illud conſueverint, quæ per electionem aſſumi in eccleſia veſtra quod ad præſens ſive proxime quomodolibet ſimul vel ſucceſſive in quocunque menſe per obitum, deceſſum, vel reſignationem alicujus

vacare contigerit, ad collationem, provisionem, electionem, nominationem, præsentationem, ordinationem, sive quamlibet aliam dispositionem vestram pertinens, Canonicatu ut præfertur & præbenda cum dignitate, personatu, administratione vel officio, etiamsi ex persona plurium successive vacaverint, pro uno computatis beneficio, quod præfata Ludovica Barbara Carolina de Hammerstein per se vel Procuratorem suum infra mensem à die notæ sibi vacationis duxerit acceptandum, eandem de Hammerstein prout ad vos spectat, ad illud eligatis, nominetis, præsentetis ac ei illud conferatis & assignetis, atque etiam de eo provideatis, ponendo eam in pacifica & quieta possessione, stallum in choro, & locum in Capitulo ei assignando cum plenitudine Juris canonici & fructuum perceptione qualibet contradictione cessante. Quo vero hæ preces nostræ primariæ etiam supra dicta authoritate Apostolica roboratæ certiorem consequantur effectum, volumus non modo, ut de eo intra mensem à die debitæ ac plenariæ executionis literis vestris nos distincte edoceatis, verum etiam nominamus & deputamus tenore præsentium Reverendissimum & Serenissimum Philippum Carolum, Archi Episcopum Moguntinum, Sacri Romani Imperii per Germaniam Archi-Cancellarium, Principem, Electorem & nepotem nostrum charissimum, nec non Reverendissimum & Serenissimum Clementem Augustum, Archi - Episcopum Colonienſem

Sa-

Sacri Romani Imperii per Italiam Archi-Cancellarium, Administratorem magni Magistratus in Borussia, Magistrum ordinis Teutonici per Germaniam & Italiam, Episcopum Paderbornensem, Monasterienſem, Hildesiensem & Osnabrugensem, utriusque Bavariæ & superioris Palatinatus Ducem, Comitem Palatinum Rheni, Landgravium Leuchtenbergæ, Principem, Electorem, & fratrem nostrum charissimum, qua Episcopum Monasterienſem & quemlibet eorum insolitum, qui præsentibus nostris literis requisitus fuerit harum primariarum precum nostrarum executores eisdem simul & seorsim per præsentes expresse committentes & mandantes, ut si fortè in contemptum & præjudicium Jurium & consuetudinum Romani Imperii ad parendum hujusmodi primariis precibus nostris contumaces fueritis, tanquam executores à Nobis deputati sub pœna gravis indignationis nostræ vos realiter & cum effectu ad parendum per omnes Juris vias moneant & compellant, contumacia vero vestra aut contemtu (quod absit) per Mensem continuum à die requisitionis numerandum durante, vos omnibus & singulis privilegiis gratis libertatibus & donationibus à Romanorum Imperatoribus & Regibus ac à Nobis & aliis prædecessoribus nostris vobis concessis eo ipso privatas & nostra tuitione exulas declarent, quæ & quas ex nunc, prout à die contumaciæ vestræ tenore præsentium revocamus, cassamus & irrita esse volumus, & vos

taliter contumaces à beneficiis Majestatis nostræ reddimus alienas, prout ex nunc prout ex tunc privamus, & à protectione nostra excludimus. Harum testimonio literarum manu nostra subscriptarum & sigilli nostri Cæsarei appensione munitarum, quæ dabantur Francofurti, ad Mœnum die decima octava Octobris Anno Domini Millesimo septingentesimo quadragesimo secundo, Regnorum Nostrorum Romani & Bohemiæ primo.

CAROLUS mpp.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium

Joannes Georgius, Comes
à Königsfeld.

(L. S. append.) Christianus Teube mpp.

Pro

(L.S. Not.) Pro concordante & consona cum vero originali verbotenus copia Ego Joannes Casparus Windthorst, Notarius Apostolico-Cæsareus publicus, inque Curia Episcopali Osnabrugensi Immatriculatus de- & subscripsi, Notariatusque mei signeto corroboravi mpp.

(L.S.) Pro Copia Copiæ à Notario Windhorst vidimatæ Erich David Dürfeld, Notar. Cæsar. publ. immatriculatus ac requisitus subscripsit & subsignavit mpp.

Primæ preces ad collegiatam Nobil. virg. in Bœrstel Diœcesis Osnabrugensis pro Ludovica Barbara Carolina de Hammerstein ex nominatione Serenissimi Electoris Coloniensis.

D.

Punct der Gravaminum, welcher Art und Form derselbe zwischen Ihrer Käyserl. Majestät und der Cron Schweden Herren Gevollmächtigten zu Oßnabrück den 24. Martii Anno 1648. erlediget und geschlossen worden.

Claus. Concern.

V.

Welcher Orten Kayserl. Majestät das Jus primarium precum hergebracht, soll es derselben hinführo verbleiben, jedoch bey Absterbung eines Augspurgischer Confession-Verwandten in selbiger Religion zugethanen Stifftern ein andere, derselben Confession beygethane, und nach der Statuten und Observanz enthaltender Norm bequeme Persohn sothaner Præsentation geniessen; in Bißthumen, oder andern unmittelbahren Stifftern aber, wo beede Religionen im Schwang, soll keiner der primariarum precum sich zu erfreuen haben, er sey dann der Religion, welcher der Antecessor gewesen.

Final.

Actum Osnabrück den
14. Mart. 1648.

Johann Crane. Johann Adler Salvius.

Nic. Georg Reichersperger. Wolff Conrad von Thumbshirn.

(L.S.) Daß dieser Extractus mit dem gedruckten Punct der Gravaminum quoad clausul. concernentem von Wort zu Wort übereinstimmig, wird hiemit attestiret.

In fidem Georg Henrich Lengercke, Notar. publ. Cæsareus inque Cancell. Osnabrugensi immatriculatus ad hæc specialiter requisitus scrip- subscrip- ab subsignavit mpp.

E.

Gegen Allerhöchste Ihre Kayserliche Majestät bezeugte das Adeliche Stifft zum Börstel seine allerdemüthigste Veneration, da aber so wenig vor als in anno 1624. Kayserliche Preces bey dem Stiffte Börstel hergebracht noch exerciret, also Kayserliche Majestät in besagten anno critico in deren Possession nicht gewesen, folglich es dieserwegen zuförderst auf eine nach Inhalt §. 5. Art. 2. Kayserlicher Wahl-Capitulation mit gesammter Stände des Heil. Römischen Reichs Rath und Vergleichung vorzunehmende Interpretation §. 18. & 26. art. 5. Instrumenti Pacis Cæsareo-Suecici, wann solche nicht schon deutlich genug vor das Adeliche Stifft Börstel wären, ankommen würde; So trüge zu Allerhöchst Ihre Kayserliche Majestät besagtes Stifft das allerdevoreste Vertrauen; es würden Allerhöchst-Dieselbe, wann Sie von obigen Umständen informiret gewesen, die Preces nicht erlassen haben, jetzo aber das Stifft, welches dieselbe nicht annehmen könnte, mit solchen vor und im 1624. Jahre nicht hergebrachten Precibus allgerechtest nicht beschweren. Als welches er Notarius seinem Instrumento, relationi vel attestato mit einzuverleiben, data arrha hiemit requiriret würde.

Num.

Num. VIII.

Was für Irrungen, Confusion, Hindernüsse, und Zerrüttungen in Reichs- Justiz- und Commercien-Sachen, durch die bey Gelegenheit des im Teutschen Reich von dem Kayser und denen Catholischen Reichs-Ständen angenommenen Gregorianischen Calenders entstandene Ungleichheit zwischen diesem und dem von denen Protestanten beybehaltenen alten Julianischen Calender, sich geäussert, solches ist vorhin leider! mehr als zu bekannt.

Vid. Thuan. L. 76. ad annum 1582. p. 577.
L. 79. ad An. 1583. & 84. p. 662. & 675.

Struv. Corp. histor. Germ. P. X. S. 7. §. 6. p. 2013.

Obwohlen nun, diesem Unwesen abhelffliche Maaß zu verschaffen, verschiedene Vergleichs-Mittel herfürgesuchet wurden;

Vid. Mosers Staats-Recht T. 3. L. 2. C. 38. §. 18. seqq.

auch diese Angelegenheit auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg 1613. in Proposition,

Vid. Londorp. T. I. Actor. Publ. L. I. c. 38. p. 110.
Mercur. G. B. T. IX. L. 4. p. 92. 108. 119.

ingleichen bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten bey dem puncto Gravaminum ecclesiast. vor-

Vid. Acta Pac. Westph. Meierian. T. 2. L. 15. §. 2. p. 529. §. 3. §. 5. p. 571. §. 9. 10. & 11.

dann auf den nachhin 1653. & 54. gehaltenen Reichs-Tag wiederum in Deliberation, und zugleich das Calendarium Ferdinandeum in Vorschlag gekommen;

Vid. Acta Comit. Ratisbon. Meier. T. 2. L. 9. §. 26. N. 7. L. 12. p. 421. 452. L. 14. §. 4. p. 642. §. 5. N. I. p. 646. 647. & 651. N. II. p. 653. §. 6. N. I. p. 657.

add. Reichs-Abschied. 1654. §. 158.

Auch endlich in dessen Conformität 1664. per Decretum Commissionis von 5. April. d. a. abermahlen ad Comitia gediehen, des Endes, damit Kayserliche Majestät von Reichs wegen mit einem Gutachten an Handen gegangen werden möchte, was hierinnenfalls für ein zulängliches Mittel zu ergreiffen,

wodurch zu Abstellung der aus solcher Calender-Ungleichheit sich ergebenden Inconvenienzien der neue Calender in Kayserl. Majest. und des Reichs Namen so lange bis inskünfftig wegen des Calenders eine durchgehende Vergleichung geschehen, eingeführet und angenommen werde:

Vid. Pachners Sammlung der Reichs-Schlüsse. Tom. I. p. 80.

So wurde doch vor dißmahl so wenig, immassen Evangelici darauf bestunden, daß in der Calender Materie, als einer Religions-Sache, die Majora nicht statt haben könnten, effectuiret, als sonsten der hierunter intendirte Endzweck erreichet.

Dannenhero, und weilen eine allgemeine Calender-Vergleichung schwehrlich zu hoffen war, Evangelici ihres Orts auf eine Verbesserung des alten Calenders den Bedacht nahmen, und im Folge dessen 1699. den Schluß fasseten/ 1.) nach dem 18. Febr. st. v. folgende 11. Täge des 1700. Jahrs in denen Calendern auszulassen, und das Matthiä-Fest auf besagten 18. Febr. zu verlegen. 2.) die Oster-Fest Rechnung, und was davon dependiret, in Zukunfft weder nach dem Julianischen angenommenen Dionysianischen, vielweniger Gregorianischen Cyclo, sondern nach dem Calculo astronomico, wie ehedessen zu Zeiten des Concilii Nicæni geschehen, einzurichten. 3.) die Evangelische Sonn- Fest- gemeine

Wo-

Wochen- und Werck-Täge, wie bishero, also jeder Zeit in eine besondere Columnam bringen zu lassen, mit darüber gesetzter Inscription: Verbesserter Calender. 4.) Allerseits Mathematicos Evangelicos dahin anzuweisen, mit denen Königl. Schwedischen über die von selbigen gethane Vorschläge fleißig zu communiciren: Ob und wie gedachte Vorschläge, sowohl als das gantze Werck vollends zu Stand zu bringen seyn möchte? 5.) Denen Mathematicis ebenfalls aufzugeben, daß selbige darauf gedencken sollen, wie künfftighin und mit der Zeit der bisherige Abusus astrologiæ judiciariæ aus denen Calendern bleiben könne. Und, wie 6.) diese Calender-Veränderung aus der denen Evangelischen Ständen des Reichs in Sacris & Profanis zustehenden Hohen Macht und Gewalt bey dem Corpore Evangelicorum resolviret und beschlossen worden, also solches in denen dieser Calender-Veränderung wegen in deren Landen ausgefertigten Publications-Edictis insonderheit anzuführen, und 7.) die Publication dieses Schlusses in allen Evangelischen Landen den letztern Sonntage vor dem Advent dieses 1699. Jahrs zu bewerckstelligen.

Conf. Fabers Staats-Cantzley T. 4. p. 744. T. 44. p. 609. Theatr. Europ. T. XX. p. 691. Monathl. Staats-Spiegel Febr. 1699. p. 45. Mart. p. 44. April. p. 20. Maj. p. 30. Jun. p. 27. Jul. p. 48. Octobr. p. 36. Nov. p. 25. Dec. p. 10.

1700.

1700. Jan. p. 39. Febr. p. 9. 78. 106. 120. Mart. p. 59. April. p. 49. Maj. p. 47. Jul. p. 46.

Jedoch war auch dieses kein zureichendes Mittel pro futuro alle zwischen diesem verbesserten und dem Gregorianischen Calender sich jezuweilen äusserende Ungleichheit, und daher resultirende Unordnungen zu heben und zu unterbrechen, gestalten sich hievon 1724. eine deutliche Probe bey der damahligen Oster-Feyer und davon abhangenden beweglichen Festen sattsam zu Tage legte.

Vid. Moser c. l. §. 49.

Wodurch denn Corpus Evangelicorum bewogen wurde, den 30. Jan. 1723. einen abermahligen Schluß sothaner Oster-Feyer halber abzufassen.

Staats-Cantzl. T. 41. p. 654.

Was nun hac occasione in Comitiis 1724. vorgegangen / solches erhellet des mehrern aus der

Staats-Cantzl. T. 43. p. 694. 696. T. 45. p. 434. 447. 465. seqq. T. 47. p. 299. seqq. T. 48. p. 356. seqq.

Conf. Acta publica, enthaltend, was bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg

spurg 1724. in die Calender- und Ferien Sache verhandelt worden. Ratisb. 1724.

Woraus zugleich ersichtlich / wie dieses das gesammte Reich so sehr interessirende Geschäfft zur erwünschten Erledigung und Endschafft noch nicht gelanget seye

Conf. Pfeffinger ad Vitriarium T. 3. §. 4. L. (c.) p. 369. seqq. Mosers Staats-Recht T. 3. L. 2. c. 38.

Bey so gestalten Umständen, und zumahlen occasione der sich 1744. wiederum ereignenden Oster-Feyer-Discrepanz Corpus Evangelicorum den 15. May 1743. einen abermahligen Schluß sothaner Oster-Feyer halben dahin gefasset, denen Conclusis de Annis 1699. 1700. & 1723. auch dermahlen zu inhæriren;

Vid. Tom. 1. Act. Comit. 1743. Num. XXII.

haben Ihro Römisch-Kayserl. Majest. aus allerhöchsten Antrieb dero Reichs-Väterlichen Vorsorge, um bey sothaner differenten Oster-Feyer allen unvermeidlich sich ergebenden Irr- und Weiterungen zeitlich vorzubeugen, mittelst Commissions-Decreti Lit. A. dieses Negotium an die Reichs-Versammlung mit dem gnädigsten Ansinnen hinwiederum zu bringen für noth-

wen-

wendig angesehen, sothane Vergleichs-Handlungen hierüber zu reassumiren, und Allerhöchst-Deroselben ein standhafftes Reichs-Gutachten dieserhalben zu erstatten. Ob nun die hierunter führende Höchst- preißliche Allergnädigste Kayserliche Intention erreichet werden dörffte, beruhet auf dem Erfolg.

Lit. A.

Dictatum Franckfurt den
14. Sept. 1743. per
Mogunt.

Kayserliches Commissions-Decret die Vergleichung des Calender-Wesens/ und forderſamſte Reassumirung der darüber zu pflegenden Reichs-Tags-Deliberationen betreffend.

Von Ihro Römisch-Kayserl. Majest. CARL des VII. unsers Allergnädigsten Herrns wegen, lassen Ihro Hochfürstl. Gnaden der zu gegenwärtigen Reichs-Tag bevollmächtigter Höchst-ansehnl. Kayserl. Principal-Commissarius, Hr. Alexander Ferdinand, Fürst zu Thurn und Taxis 2c. 2c. Des H. R. Reichs Chur Fürsten, Fürsten und Ständen allhier anwesenden vortreffl. Räthen, Bothschafften und Gesandten

hier-

hierdurch unverhalten: Es seye Ihro Römisch-Kayserl. Majest. allerunterthänigst vorgetragen worden, daß nach vorliegender Beschaffenheit des annoch unverglichenen Calender-Wesens die im verflossenen 1724sten Jahr bekänntlich vorgegangene Discrepanz in Feyerung des Oster-Fests, und anderer davon abhangender beweglicher Fest-Täge sich anwiederum in dem nächst instehenden 1744sten Jahr ergeben, dadurch aber in Publicis sowohl als in Justiz-Sachen, dann dem gemeinen Commercio verschiedene Confusiones, Unordnungen und Gefährde leichtlich erfolgen dörfften.

Wenn nun Allerhöchst- gedachte Ihro Kayserl. Majest. alle auch nur anscheinende Weiterungen zeitlich abzuwenden, sich in Krafft Dero tragenden Allerhöchsten Kayserl. Amts die forderſamste Reichs-Väterliche Sorge seyn lassen/ anbey Niemanden ohnbekannt seyn kan, daß allschon in dem letztern Reichs-Abschied vom Jahr 1654. §. 158. zu Vermeidung derley aus solcher Ohngleichheit zu besorgender Unordnungen und Mißverständnüssen eine durchgehende Reichs-Vergleichung herzustellen, und zu solchem Ende die Handlungen zu reassumiren für höchst nothwendig angesehen worden seye.

So verlangten Ihro Kayserl. Majest. diesemnach allergnädigst, daß deren Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen anwesende vortreffliche Räthe, Bothschafften und Gesandte darob in

forderſamſte Deliberation treten, ſich unter einander vernehmen, und Allerhöchſt-Deroſelben ein ſtandhafftes Reichs-Gutachten erſtatten mögten.

Womit Höchſtgedacht des Herrn Principal-Commiſſarii Hochfürſtl. Gnaden deren Chur-Fürſten, Fürſten und Ständen allhier verſammleten vortrefflichen Räthen, Bothſchafften und Geſandten mit freundlich-geneigt- und gnädigen Willen ſtets wohl beygethan verbleiben. Signatum Franckfurt den 12. Sept. 1743.

Num. IX.

Die Herbolsheimiſchen Religions Beſchwerden, davon der Catalogus der gedruckten Religions-Gravaminum N. CXXX. ingleichen

Staats-Cantzley T. 67. c. 41. T. 68. c. 1.

nachzuſehen, ſind nun abermahl von dieſer Gemeinde, nebſt denen von denen Unterthanen

nen zu Friesenhausen von dem Frey-Herrn von Dalberg erleidenden Religions-Bedrückungen

Conf. Staats-Cantzley Tom. 39. p. 577.

zur Corporis Evangelici Wissenschafft, mittelst zweyer Schreiben sub Lit. A. & B. gebracht, und darinnen dasselbe um Assistenz und Vorschrifft an Kayserliche Majestät wehmüthigst ersuchet worden; wie der breitere Innhalt ersagter Schreiben nachstehend ergiebet.

Lit. A.

Dictatum Franckfurt den 16. September 1743. per Chur-Sachsen.

An ein Hochpreißliches Corpus Evangelicorum unterthänigst-wiederholt-höchstnothdringliches Memoriale nebst gehorsamster Bitte sämmtlicher der Augspurgischen-Confeßion zugethaner Unterthanen zu Herboltzheim/ Hochfürstl. Würtzburgisch und Schwartzenbergischer Herrschafft

diversorum Gravaminum Religionis.

Des Heil. Röm. Reichs Evangelischer Chur-Fürsten/ Fürsten und Ständen zu fürwäh-

während der Hochlöblichen Reichs-Versammlung verordnete Hoch- und vortreffliche Herren Räthe / Bothschaffter und Gesandte.

Hoch- und Hochwohlgebohrne / auch Hoch-Edelgebohrne / Gestrenge / Veste und Hochgelahrte /

Insonders Gnädig- Großgünstige auch Hochzuehrende Herren.

EW. Excellenzien Hoch- und Hochwohlgebohrnen Gnaden, auch Hoch-Edelgebohrnen ruhet aus denen in Comitiis Imperii sub Num. CXXX. cum Additamentis publicirten Religions-Gravaminibus der dem Hochfürstlichen Hoch-Stifft Würtzburg auch Hochfürstlich-Schwartzenbergischer Herrschafft unterworfenen Evangelischen Gemeinde zu Herbolzheim bereits des mehrern in gnädigsten Andencken, welchermassen ermeldte Commun vor, in und auch immediatè nach dem Anno decretorio 1624. der Augspurgischen Confession allein zugethan, anbey in quieta possessione der damahls solitariè exercirten Evangelischen Religions-Ubung, auch zugleich mit einem der Augspurgischen Confession verwandten Pfarrer, nahmentlich Johann Model von Windsheim, in ihren nemlichen Ort Herbolzheim privativè versehen gewesen, massen derselbe nach dem bereits angelegten

legten Stadt Windsheimischen Attestato den Herboltzheimischen Pfarr-Dienst in Anno 1611. angetretten, und im Majo 1625. mithin 17. Monath post terminum normalem daselbst als Parochus loci verstorben, anbey in solcher Zeit das dasige Pfarr-Haus nebst denen Juribus stolæ in ruhigen Besitz, weniger nicht von der sogenannten Ober-Pfarrerey Würtzburg alljährlich 100. fl. Fränckisch an Geld, dann etliche Getraid-Gülten im Dorf, nebst dem Zehenden zu Krautostheim von kleinen Viehe, Gespinnst, Kraut, Heu, ꝛc. item 4 Morgen Wiesen, und einen Morgen Holtz zur Besoldung genossen, auch obschon nach dieses Evangelischen Pfarrers Ableben in Anno 1625. mithin nach dem statu regulativo bey damahligen Troublen daselbst ein Catholischer Priester eingeschoben werden wollen, jedoch testantibus actis publicis nach erfolgten heilsamen Instrumento pacis erwehnter Ort Herboltzheim in statum pristinum plenariè restituiret, in specie aber vornemlich das Exercitium Religionis Evangelicæ solitarium daselbst, wie zuvor, wiederum privativè hergestellet, auch denen darauf von Hochfürstlichen Hoch-Stifft Würtzburg selbsten von Anno 1649. an, bis ad annum 1680. hintereinander dahin gesetzten 4. Evangelischen Pfarrern, nahmentlich Will, Litzhamer, Kern, und Wormbs, die obbeschriebene gantze Besoldung wiederum abgereichet worden seye; bis nach der Hand in bemeldten 1680sten Jahr die Gravamina sich leyder! darinnen aufs neue hervor gethan haben, da man nemlich 1) nach dem Absterben

des

des letztern Evangelischen Pfarrers, Wormbs, nicht nur keinen besondern Evangelischen Pfarrer mehr nach Herboltzheim gesetzet, sondern auch noch darzu 2.) dem Catholischen Pfarrer zu Dornheim würcklich erlaubet, in das Dorf Herboltzheim zu gehen, und also daselbst den Catholischen Cultum in dasige Dorff-Kirche zu introduciren. Weniger nicht 3.) demselben von dem obbemeldten Salario à 100. fl. Fr. de facto 70 fl. zugeeignet, auch zugleich den Genuß des Holtzes, Wiesen und Zehendes übergeben, und dargegen 4.) nur den Rest des Salarii ad 30. fl. dem Evangelischen Geistlichen zu Krautostheim vor die Seelen-Sorge derer Evangelischen Gemeinds-Leute zu Herboltzheim angewiesen, bis man letzthin solche gar eingezogen hat; Ob nun wohl die dadurch äusserst bedrängte Evangelische wegen Abstellung dieser dem Statui normali auch Instrumento pacis & diametro zuwider lauffenden Beschwerden, und um Herstellung ihres besonders und privativè gehabten Evangelischen Pfarrers und dessen vollständigen Salarii von Anno 1680. an in gantzen 11. Jahren bey Hochfürstl. Würtzburgischer Regierung die allerbeweglichste Memorialia übergeben, dieselbe gleichwohl so wenig gefruchtet haben; daß vielmehr 5.) in Anno 1691. ermeldter Evangelischen Gemeinde gar ein Catholischer Priester aufgedrungen, auch demselben das Evangelische Pfarr-Haus in loco cum omnibus emolumentis eingeraumet, und also damit die unglückselige Gemeinde auf einmahl aller Pfarr-Besoldungs-Stücke entsetzet worden, wornach

man auch noch immer weiter gegangen; massen 6.) in Anno 1704. daselbst ein Catholischer Schulmeister von Seiten des Hochfürstlichen Hoch-Stiffts Würtzburg und Hochfürstlichen Hauses Schwartzenberg aufgestellet und angenommen, auch demselben unter andern aus dem privativè Evangelisch-gewesenen GOttes-Haus-Ærario 10. fl. alljährlich zugeeignet worden. Dahingegen man 7.) in Anno 1715. dem Evangelischen Pfarrer zu Krautostheim die für den in Herboltzheim verrichteten Gottesdienst annoch genossene 30. fl. völlig entzogen, mithin das gantze Evangelische Pfarr-Salarium à 100. fl. Fr. von solcher Zeit an zurück behalten, anbey auch, zu noch mehrerer Einschrenckung des annoch übrig gebliebenen wenigen Evangelischen Religions-Exercitii, 8.) besagten Evangelischen Pfarrer zu Krautostheim verbothen, in seinem Abwesen oder bey zugestossener Kranckheit die in Herboltzheim vorfallende Actus durch einen benachbarten Evangelischen Geistlichen verrichten, vielmehr dieselbe durch den dasig Catholischen Priester versehen zu lassen / neuerlich erfolget, sodann 9.) bey Ausübung des neuerlichen Simultanei in der Evangelischen Dorf-Pfarr-Kirche die Evangelische Unterthanen bey ihren öffentlichen Gottesdienst noch darzu also einschräncket, daß dieselbe ihren Cultum Vormittag bereits um 8. Uhr, Nachmittag aber allschon um 1. Uhr geendiget haben, und sich dadurch öffters bey zahlreichen Communicanten an Celebrirung der H. Communion verkürtzet, auch wohl durantibus adhuc sacris durch

aller-

allerhand ungeziemendes Hin- und Herlauffen, auch Läuten nicht wenig turbiret sehen müssen. Wie man dann auch 10.) denen Evangelischen bishero den Tauf-Stein völlig versperret, und sie dannenhero solchen H. Actum vermittelst Aufstellung eines Beckens verrichten müssen; Ferner 11.) sich allschon würcklich der Helffte des Evangelischen Kirchhofs angemasset, weniger nicht 12.) denen Evangelischen bereits mit aller Macht die Catholische Ceremonien aufhalset, da man denenselben am Grünendonnerstag und Charfreytag das Läuten mit denen Glocken zum Gottesdienst durchaus verbothen, auch endlich 13.) denenselben am allerschmertzlichsten fället, daß, da die Catholische in Herboltzheim nur in 15. Haußhalten, die Evangelische aber in 60. Haushalten bestehen, gleichwohl sie bey bisheriger Ermanglung ihres ordentlich und besondern Pfarrers, auch privativè in anno decretorio hergebrachten GOttesdienstes in loco, an denen einfallenden Sonntagen öffters wie die Schafe ohne Hirten herum gehen müssen, weil der Evangelische Pfarrer zu Krautostheim allererst den dritten Sonntag in Herboltzheim zu predigen kommet, hingegen an denen 2. übrigen zu Ingolstadt und Krautostheim den Gottesdienst zu halten hat, allwo wegen der befindlichen kleinen Kirchen vor die Zahlreichen armen Herboltzheimer sich gar öffters wenig oder gar kein Platz mehr finden will.

Wann aber aus obig nur kürtzlich recapitulirten Gravaminibus zu hellen Tag lieget, daß vor, in und auch nach dem Anno normali 1624. zu Herboltzheim das solitarium Religionis Augustanæ Confessionis exercitium publicum in usu, auch damahls daselbst weder ein Catholischer Priester, noch weniger aber ein Catholischer Cultus zu hören noch zu sehen gewesen, einfolglich auch die post terminum regulativum in anno 1625. eingeschlichene Innovationes nach Errichtung des heilsamen Instrumenti Pacis in Anno 1649. vollkommen wiederum abgestellet, jedoch nachhero in anno 1680. wiederum aufs neue de facto eingeführet, und dadurch uns armen Herboltzheimern vermittelst Introducirung des unstichhaltigen Simultanei in unserer Pfarr-Kirche Abstellung des Evangelischen Priesters in loco, auch Einziehung des völligen Pfarr-Salarii &c. &c. unsere Gewissens-Freyheit auf das äusserste verletzet worden, dergleichen Attentata aber vermög klaren Innhalts des so theuer erworbenen Instrumenti Pacis, des Friedens-Executions-Recesses, des Kayserlichen Executions-Edicti und arctioris modi exequendi, vollkommen wiederum abzustellen, hingegen alles cum restitutione omnium perceptorum, retentorum ac ablatorum in pristinum statum des anni normalis 1624. wiederum herzustellen, jedoch bishero auf alle deswegen an die gnädigste Landes-Herrschafft zu Würtzburg beschehene wehmüthigste Supplicationes, testantibus Additamentis ad Num. CXXX. nicht die geringste Remedur erfolget ist,

mit-

mithin wir arme verlassene Leute, wiewohl mit Beybehaltung alles unterthänigsten Respects und unverbrüchlicher Treue gegen höchstgedachte unsere gnädigste Landes-Herrschafft uns nach klarer Maaßgab des Instrumenti Pacis Art. XVII. §. 5. nothdringlich an dieses höchstpreißliche Corpus Evangelicorum, als Constatus Imperii ac Sponsores pacis in tiefffster Submission bereits vor einigen Jahren wenden müssen, und weilen unsere Gravamina sub Num. CXXX. denen andern Evangelischen Religions-Beschwerden zwar mit einverleibet, jedoch bishero an Ihro Röm. Kayserlichen Majestät deshalber, wie bey andern gravirten Orten, der Restitution halber, keine besondere Vorstellung beschehen ist: Als haben nicht umhin gekonnt, Ew. Excellenzien, Hoch- und Hochwohlgebohrne Gnaden / auch Hoch-Edelgebohrnen nochmahls unterthänigst und wehmüthigst anzugehen, anbey Dero hocherspriessliche Intercession auch gerechteste Unterstützung und Hülfe bey Ihro Röm. Kayserl. Majestät uns in hohen Gnaden angedeyen zu lassen, nochmahls fußfälligst zu bitten, damit doch dereinstens plenaria restitutio erfolgen möge. Wir getrösten uns dabey gnädigst baldiger Erhörung, und zweiffeln nicht, es werde der grosse GOtt vor solche uns armen bedrängten Evangelischen hierdurch zu erweisende hohe Gnade nach unsern hertzlichen Wunsch und Flehen über Euer Excellenzien / Hoch- und Hochwohlgebohrne Gnaden / auch Hoch-Edelgebohrnen mit seinem allgewaltigen Macht-Schutz und reichen Vorsorge

kräfftigst walten; anbey zu Dero heilsamen Consiliis sein göttliches Gedeyhen ferner mildest schencken. Die wir uns zu hohen Gnaden und fernern Propension unterthänigst empfehlen, anbey in tiefffster Submission auch Respect ohnausgesetzt verharren

Ew. Excellenzien Hoch- und Hochwohlgebohrnen Gnaden / auch Hoch-Edelgebohrnen.

Unserer gnädig / Großgünstig / auch hozuehrenden Herren

Unterthänigste
der Augspurgischen Confession zugethane Unterthanen zu Herbolzheim.

Johann Leonhardt Dürr, Schultheiß.
Johann Wolff Brummer.
David Seufferlein.
Andreas Schatz.
Hanß Georg Alt.
Hanß Georg Weber.
Michel Rüdel.
Andreas Alt.
Sebastian Wolff.
Hanß Jürg Kolbenstetter.
Jürg Michel Mann.
Caspar Männlein.

Georg Stapf.
Johann Leonhard Müller.
Heinrich Kisel.
Andreas Glader.
Hanß Jürg Streckfuß.
Hanß Jürg Delgoß.
Georg Angel.
Hanß Michel Müller.
Hanß Leonhard Eckert.
Johann Sebastian Alt.
Johann Georg Bentz.
Johann Leonhard Brummer.
Hanß Leonhard Reuter.
Georg Seemann.
Georg Rüdel.
Friederich Körner.
Georg Christoph Endres.
Jacob Wolff.
Johann Nicolaus Alt.
Hanß Streckfuß.
Hanß Michel Wirsing.
Hanß Adam Wißner.
Hanß Martin Bischof.
Hanß Wirsing.
Melchior Dübler.
Sigmund Scheidacker.
Hanß Hintersatz.
Hanß Leonhard Waltz.
Georg Rabenstein.
Hanß Georg Glatter.
Christoph Schell.
Hanß Georg Bentz.

Sebastian Dietlein.
Michel Streckfuß.
Nicolaus Goppert.
Christoph Delgoß.
Leonhard Nagel.
Sebastian Benwind.

Lit. B.

Dictatum Franckfurt 1743. per Chur-Sachsen.

An ein Hochpreißliches Corpus Evangelicorum unterthänigst- höchst-bemüßigtes Memoriale nebst gehorsamster Bitte sämmtlicher der Augspurgischen Confession zugethanen Einwohner zu Friesenhausen in Francken / Hoch-Freyherrlich-Dalbergischer Herrschafft.

Cum Adj. sub sign. ⊙ & sub-Adj. sub Num. 1. usque 19. incl. Diversor. Gravam. Religionis.

Des Heil. Röm. Reichs Evangelischer Chur-Fürsten Fürsten und Ständen zu fürwährender Hoch-Löblichen Reichs-Versammlung

lung verordnete Hoch- und vortreffliche Herren Räthe / Bothschaffter und Gesandte/

Hoch- und Hoch-Wohlgebohrne / auch Hoch-Edelgebohrne / Gestrenge/ Veste und Hochgelahrte/

Insonders Gnädig Großgünstige und Hochzuehrende Herren!

Ew. Excellenzien, Hoch- und Wohlgebohrnen Gnaden, auch Hoch-Edelgebohrnen haben die der Augspurgischen Confession zugethane Unterthanen zu Friesenhausen in Francken, dermahlen Hoch-Freyherrlich-Dalbergischer Herrschafft in tiefster Devotion des mehrern anzeigen sollen, daß obwohl ermeldtes Friesenhausen vermög breitern Innhalts der sub sign. ⊙ anliegend- und per subadjuncta à Num. 1. usque 19. incl. documentirten Speciei Facti vor in und nach dem Anno regulativo 1624. unter der damahls der Augspurgischen Confession ebenfalls ergebenen Herrschafft von Zobel und von Ostheim in quieta & liberrima possessione der privativè exercirten Evangelischen Religion gewesen seye, nicht minder auch in An. 1700. bey dem an den Hochfürstl. Würtzburgischen Herrn Dom-Probst, Baron Fuchs von Dornheim beschehenen Verkauff, diesem solitarischen cultui Religionis Evangelicæ nebst der jedesmahligen Bestellung

lung eines der Augspurgischen Confession zugethanen Pfarrers dem Ort auf das beste prospiciret worden, dessen allen ohngehindert gleichwohl nur ermeldter Herr Dom-Probst von Fuchs in Anno 1714. angefangen, in Friesenhausen unter dem Nahmen einer Schloß-Capelle eine neue Catholische Kirche zu erbauen, und den bishero in dem Schloß-Zimmer von Anno 1693. an privatim gehaltenen cultum Religionis Catholicæ An. 1716. in besagte neu erbaute Kirche öffentlich zu introduciren, auch sofort von Hofingen aus einige Actus exerciren zu lassen, und sich hieran durch die von denen Condominis, Herren Barons von Fuchses zu Wetzhaussen und dem Hochlöblichen Ritter-Ort an der Baunach, darwider eingelegte Protestationes das mindeste hindern lassen; worauf auch, nachdeme in Anno 1729. das Ort Friesenhausen an den Hoch-Fürstlich-Fuldischen Geheimden Rath und Ober-Amtmann zu Hammelburg, Herrn Baron von Dalberg, als unsere dermahlige gnädige Herrschafft gelanget ist, die Religions-Gravamina immer mehr und mehr angewachsen seyn; Allermassen derselbe nicht nur sofort etliche Capuciner-Mönche zu sich genommen, und durch dieselbe, als ob es die ordinarii Parochi wären, bey vielen Catholischen Einwohnern zu Friesenhausen die Tauff-Leich- und Copulations-Actus verrichten, und dadurch dem Parocho loci August. Confess. die Jura Stolæ entziehen und sonsten sehr beeinträchtigen, die genothtauffte Kinder nochmahls tauffen, auch viele verstorbene Catholische Einwohner auf den

Evan-

Evangelischen Kirchhof begraben, weniger nicht dieselbe durch öffentliche Herumtragung des Venerabilis providiren, und durch Aussteckung einer Fahne auf dem Kirch Weyh-Fest die Capelle zu der Pfarr-Kirche machen, auch dahin verschiedene Personen begraben, daselbst alljährlich 3. Ablaß-Feste halten, und im letztern 1742. Jahr an Francisci-Fest dahin gar einen solennen Wallgang von ausländischen Catholicken exerciren lassen, sondern auch in Anno 1734. in Friesenhausen ein neuerliches Capuciner-Closter erbauet, anbey einen Catholischen Schulmeister angenommen, wodurch dem bishero privativè gewesenen Evangelischen alle Catholische Kinder entzogen worden, und welchen er auch vorhero aus Catholischen Büchern das Ave Maria &c. lehren und recitiren lassen müssen: Ferner hat man dem Evangelischen Pfarrer das von der Dorffs-Herrschafft vermög Bestallungs-Brief genossene Geld-Salarium à 5. fl bishero 12. Jahr lang entzogen, weniger nicht das gewöhnliche Juden-Neujahrs-Geschenck 5. Jahr lang gar nicht, nachhero aber geringer reichen lassen, anbey vor die ebenfalls Kraft Bestallungs-Briefs von den Herrschafftlichen Feldern gehörige 4te Zehend-Garbe den 40sten Hauffen auch letztens von einigen Feldern gar nichts geliefert, auch das dem GOttes-Haus gehörige Erb- und Kauff-Hand-Lohn theils entzogen, theils geschmälert, auch dem Pfarrer dabey das Einschreib-Geld abgeschnitten, bey denen Leichen neue Ceremonien eingeführet, auch befohlen, die un-

ge-

getauffte verstorbene Catholische Kinder nicht mehr öffentlich zu begraben, anbey die alte Kirchen-Ordnung zuruck behalten, dem Evangelischen Pfarrer bishero die sonst gewöhnlich-auch im Bestallungs-Brief exprimirte Schloß-Mahlzeiten entzogen, und endlich gantz neuerlich an denen eingefallenen Catholischen Feyer-Tagen, v. g. Festo Corporis Christi, &c. denen Evangelischen Unterthanen alle öffentliche Arbeit, als Waschen, Treschen und Ausfahren verbothen, weniger nicht sie darüber straffen und exequiren wollen.

Wann nun aber nach mehrern Innhalt dieser documentirten speciei facti und derselben annectirten deduction hinlänglich verificiret, auch ex parte der vorig Catholischen Herrschafft selbsten eingestanden worden, wie vor, in, und nach dem Anno normali 1624. in Friesenhausen nichts als ein solitarium Augustanæ Confessionis Exercitium publicum in usu auch damahls weder eine Catholische Herrschafft noch dergleichen Unterthanen daselbst befindlich gewesen, ingleichen auch solches privativè wohlhergebrachte Exercitium in Anno 1700. per Pactum nochmahls auf das verbindlichste versichert worden; einfolglich alle und jede specificirte und nachhero ex prætenso jure territoriali de facto unternommene Neuerungen und angezogene Gravamina vollkommen wiederum abzustellen; anerwogen in dem Instrumento Pacis dem Friedens-Executions-Recess, Kayserliche Executions-Edicto und arctiore modo ex-

exequendi deutlich disponiret worden, daß die norma universalis in allen dergleichen Fällen das blosse Factum possessionis, observantiæ & exercitii des termini 1624. seyn und bleiben, auch mit Verwerffung aller Exceptionum darnach die würckliche Execution vollstrecket werden solle, die dermahlig gnädige Herrschafft hingegen auf die von dem Hoch-löblichen Ritter-Canton an der Baunach erlassene Rescripta dehortatoria und protestationes sowenig, als auf die von uns denen bedrängten Evangelischen Unterthanen übergebene Memorialia eine Reflexion machen, vielmehr sogar auf der neuerlichen Mit-Feyerung derer besonderen Catholischen Feyer-Tage bestehen wollen; mithin wir nothgedrungener massen uns an dieses Hoch-preißliche Corpus Evangelicorum als Hochansehnliche Sponsores Pacis in tiefffster Submission wenden müssen;

Als ersuchen Ew. Excellenzien Hoch- und Hoch-Wohlgebohrne Gnaden auch Hoch-Edelgebohrnen wir Endes unterschriebene sämtlich der Augspurgischen Confession zugethane Unterthanen in Friesenhausen in tiefffster devotion und Respect, bey Ihro Röm. Kayserlichen Majestät Dero Hocherspriessliche gnädige Intercession auch gerechteste Unterstützung uns ad plenariam restitutionem in hohen Gnaden angedeyen zu lassen, wovor wir des allmächtigen GOttes reiche Vergeltung anwünschen, und in Erwartung gnä-

dig-baldiger Erhörung in tieffster Veneration Lebens-lang verharren

Ewr. Excellenzien Hoch- und Hoch-Wohlgebohrnen Gnaden auch Hoch-Edelgebohrnen/

Unserer Gnädig-Großgünstigen und Hochzuehrenden Herren

Unterthänigst-gehorsamste sämmtlich der Augspurgischen Confession zugethane Schultheiß, Gericht und Einwohner in Friesenhausen.

Johannes Raab,
Johann Georg Heyd,
Johannes Wolffgang Pickart,
Michael Schäffer,
Hans Georg Schad,
Hanns Michael Schäffer,
Moritz Baum,
Georg Schäffer,
Johannes Pickart,
Nicolaus König,
Sebastian Geber,
Hanns Michael Weiß,

Hans

Hans Schenckel,
Johann Georg Schatt,
Carl Mertz,
Georg Gleichmann,
Balthasar Heunickel,
Johann Georg Schad,
Hans Weiß,
Hans Georg Lambein,
Hans Michael Kürschner,
Georg Reuff,
Hans Michael Muhr,
Johann Reuff,
Hans Schäffer,
Philippus Kirchner,
Georg Walter,
Catharina Heußingerin,
Johannes Wolffgang Urban,
Georg Bährmann,
Hans Heinrich Abesser,
Hans Lammbach,
Lorentz Kirchner,
Jacob Mohr.

Beylage.

Signum ⊙.

Documentirte Species Facti, daß in dem Freyherrlichen Dalbergischen Ort Friesenhausen vor / in und nach dem anno decretorio 1624. die Evangelische Religion solitarie exerciret / auch durch ein Pactum de An. 1700. bestättiget / jedoch nachhero in An. 1716. das Coëxercitium Religionis Catholicæ publicum mit Erbauung einer neuen Kirche und Capuciner-Closters ꝛc. dem Religions- und Westphälischen Frieden auch Pacto entgegen neuerlich eingeführet / auch sonsten die dasige Evangelische auf mancherley Weise turbiret und gekräncket worden seyn / cum adjunctis sub Num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. & 19.

Aus denen zum Druck gekommenen sämmtlich-Evangelischen Religions Gravaminibus, und zwar sub No. LXXX. ist dem Publico bereits des mehrern bekannt gemacht worden, welcher massen das dem Hochlöbl. Fränckischen Ritter-Canton an der Baunach incorporirte Gut Friesenhausen hiebevor aus verschiedenen

Rit-

Ritter-Gütern, als Gutenbergisch-Zobelisch-Schaumburgisch- und Ostheimischen bestanden habe, welche aber nachhero der ehemalig Hochfürstl. Würtzburgische Dom-Probst, Herr Baron Fuchs von Dornheim, bis auf dem mit denen Herren Barons von Truchses zu Wetzhausen damals in Processs gelegenen Antheil, an sich zusammen käufflich gebracht hat. Ob nun wohl der Status Religionis vor, in und nach dem Anno decretorio 1624. purè & privativè Evangelisch gewesen, allermassen auch nur aus dem sub Num. 1. anliegenden Extractu des Nassacher Kirchen-Buchs Herr Johann Sartorius oder Schneider, als Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Kirche zu Friesenhausen, bey zugestossener Kranckheit oder Abwesenheit des Nassacher Pfarrers von A. 1614. bis ad Annum 1633. mithin vor und nach dem Anno regulativo auch in Nassach verschiedene Personen getauffet, begraben und copuliret hat; als dessen auch in ipso dicto anno normali in dem Friesenhäuser GOttes-Haus Zins-Register über die so genannten heiligen Lehen, in anno 1615. renovirt, ausdrückliche Meldung geschiehet, daß er nehmlich vor, in und nach dem anno regulativo, als damahlig Evangelischer Parochus loci die heiligen Lehen, mit seiner Nahmens-Unterschrifft ihme selbst, und andern in das Register ein- und zugeschrieben hat. So ist doch 70. Jahr hernach zu denen Zeiten des Bischoffs zu Würtzburg, Herrn Johann Gottfrieds von Guttenberg, nehmlich in Anno 1693. die Catholische Religion zum allererstenmahl in einem Guttenbergischen

Schloß-Zimmer daselbst eingeschlichen, worauf man sich Herrschafftlicher Seits beflissen, sofort mit Einschiebung verschiedener Catholischer Unterthanen dem Evangelischen Wesen allerhand Bedruckungen zuzufügen, so daß darüber verschiedene der Augspurgischen Confession zugethane Unterthanen das Ort Friesenhausen quittiret, deren Häuser und Güter man dann meistens denen ausländisch-Catholischen in die Hände gespielet, und also dadurch eine kleine Catholische Gemeinde in das Ort gebracht, wornächst sich auch der Catholisch-Würtzburgische Pfarrer zu Hofheim bey diesen neuen Catholischen Einwohnern zu Friesenhausen verschiedenemahl die Act. parochial. eigenmächtig attribuiret, und dadurch denen dasigen Evangel. Pfarr-Rechten den ersten Abbruch gethan hat; Es ist aber bey diesem in dem vorgedachten Schloß-Zimmer gehaltenen Catholischen Gottesdienst nicht geblieben, sondern es hat vorgedachter Herr Dom-Probst von Fuchs, ob ihme schon nach dem sub. Num. 2. per extractum angelegten Kauf-Contract das Ort Friesenhausen mit dieser ausdrücklichen Condition verkauffet worden,

Daß er die Unterthanen nicht nur bey ihrem Glauben, und NB. ohnveränderter Augspurgischen Confession lassen, sondern auch ihnen der Gottesdienst NB. ohne Introduction einiger dem Instrumento Pacis zuwiderlauffenden Neuerungen in Ecclesiasticis zu gestatten, und sie jederzeit mit tüch-

ti-

tigen NB. besagter Confession zugethanen Geistlichen, so gut möglich, zu bestellen, &c.

gleichwohl demselben schnurstracks zuwider darauf in Anno 1714. eine neue Capelle oder vielmehr Catholische Dorfs-Kirche ausser dem Schloß, und mitten im Dorf Friesenhausen de facto erbauet, und darinnen in An. 1716. den vorhero nur in einem Schloß-Zimmer privatim exercirten cultum religionis Catholicæ daselbst öffentlich introduciret, weniger nicht sofort durch den Catholischen Pfarrer aus Hofingen darinnen in An. 1717. 1718. & 1719. eine Tauf, 2. Copulationes, auch 3. Begräbniß-Actus verrichten lassen, ja es hat sich dieser ausländische Catholische Pfarrer pro more clericorum solito darauf gar unterstanden, bey dem Begräbniß des Verwalters Hofmanns und dem dabey damahls in der Evangelischen Pfarr-Kirche gehaltenen Leich-Cultu, sich ebenfalls aus der neuerbauten Catholischen Capell mit seinem Crucifix in gedachte Evangelische Pfarr-Kirche processionaliter zu begeben, und unter dem von der Evangelischen Gemeinde angestimmten Gesang die Zeit mit Räuchern, Weyhen und andern bey denen Catholischen üblichen Ceremonien zum allgemeinen Aergerniß der Evangelischen Gemeinde zuzubringen; wider welche dem Anno normali auch eigenen Verspruch äusserst entgegen lauffende unerträgliche Innovationes zwar die Herren Barons von Truchses zu Wetzhausen, als Condomini zu

Friesenhausen sowohl, als der Hoch-Löbl. Ritter-Canton an der Baunach solennissimè protestiret, wiewohlen solches so wenig gefruchtet, daß vielmehr gedachter Herr Dom-Probst von Fuchs nach dem Adjuncto sub Num. 3. unterm 12ten Sept. 1716. ingleichen der sich der Sache mitangenommen habende Herr Bischoff zu Würtzburg, Johann Philipp von Greiffenklau in seinen an die Herren Barons von Truchses zu Wetzhausen untern 3. Octob. 1716. abgelassenen auch bey denen allgemeinen Evangelischen Religions-Gravaminibus sub Num. LXXX. mit zum Druck gekommenen Antwort-Schreiben, zwar die in Anno 1716. beschehene neuerliche Einführung des Catholischen Gottesdienstes zu Friesenhausen eingestanden, jedoch zugleich behaupten wollen;

Ob seye es eine im Reich und nach dessen üblichen Praxi per plurima exempla bekannte und notorische Sache, daß keinem Stand des Reichs verwehret seye, das Coëxercitium seiner Religion suis sumptibus einzuführen; gestalten dadurch dem Instrumento Pacis so wenig contraveniret werde, daß man sich vielmehr dadurch des daraus competirenden Rechts gebrauche ꝛc.

als welches auch mehr ermeldter Herr Dom-Probst von Fuchs nachhero in seiner ad Num. LXXX. zum Druck gekommenen Antwort mit mehrern und unter andern auch dadurch verfechten wollen, daß ja die Evangelische Unterthanen

zu Friesenhausen mit diesem daselbst Anno 1716. neu eingeführten Coëxercitio Religionis Catholicæ wohl zufrieden gewesen, und dannenhero per particularem coram Notario & testibus factam conventionem Domini cum subditis das neuerliche Simultaneum in noch bewährtern Stand gesetzet worden seye; Worbey es dann auch verblieben, bis das Ritte-Gut Friesenhausen nach Absterben des Herrn Dom-Probsts von Fuchs in Anno 1729. an den Hochfürstl. Fuldischen Herrn Geheimden Rath und Ober-Amtmann zu Hammelburg, Baron von Dalberg, gelanget ist, welcher aber nicht nur das neuerliche Coëxercitium der Catholischen Religion durch die Catholische Unterthanen nach wie vor continuiren lassen, sondern auch immer darinnen noch viel weiter gegangen, wann derselbe

a) durch etliche neuerlich zu sich genommene Capuciner in der neu erbauten Catholischen Capell zu Friesenhausen den 25. und 26. Martii 1732. zum erstenmahl 2. Act. copulationis, weniger nicht den 9. Apr. ej. An. einen Tauf-Actum verrichten lassen, und dem Parocho loci die Jura Stolæ zu entziehen, dadurch vor sich den fatalen Anfang gemacht, und als dieser der Augspurgischen Confession zugethane ordentliche Pfarrer in die von denen Capucinis zu Schulden gekommene Turbationes nicht gehehlen oder stille sitzen können, vielmehr nach seinem Gewissen und Pflichten als Ordinarius dargegen sprechen müssen, hat man demselben

b) sofort die Cassation angedeutet, auch sogleich die Kirchen-Schlüssel und Kelche de facto abgenommen, so daß auch die Hoch-Löbl. Ritter-Hauptmannschafft Orts an der Baunach deßwegen unterm 30. April. 1732. sub Num. 4. ein ernstliches Dehortatorium ergehen zulassen keinen Umgang nehmen können, worauf der Herr Baron von Dalberg in seinem Antwort-Schreiben vom 3. May 1732. sub Num. 5. zwar in keine Abrede gezogen, daß er in der neuen Capelle durch die neuerlich recipirte Capuciner 2. Actus Copulationis verrichten, auch dahin einen Tauf Stein bringen, und darauf auch einen Tauf-Actum exerciren lassen, hat aber solche Actus sehr vergeblich dabey nur auf seiner Bedienten Kinder restringiren wollen, allermassen auch die 2. Paar copulirte und der getauffte lauter Friesenhäuser Unterthanen gewesen; Nun ist zwar endlich nach 3. Monathen der inzwischen durch Gewalt mit Weib und Kind aus dem Pfarr-Haus gestossene Pfarrer durch Interposition Hoch-Löbl. gedachter Baunacher Ritterschaft vermittelst einer abgeordneten Orts-Deputation in sein Amt wiederhergestellt / die Religions-Beschwerden hingegen sowenig aufgehoben worden, daß man vielmehr dargegen immer Gravamina mit Gravaminibus gehäuffet; allermassen die ermeldte Capuciner als eingebildete Ordinarii sich darauf nicht gescheuet

c) das bereits durch seinen Vater, Martin Lang, genothtauffte Kind im October 1732. und zwar

zwar wider ihre eigene Principia nochmals zu taufen, deßgleichen sie auch den 3. April 1733. an Hans Jürg Rosens durch die Heb-Amme getaufften Kind verrichtet, Conf. adjuncta sub Num. 6. & 7. ferner

d) haben dieselbe auch darauf die verstorbene Catholische Einwohner zu Friesenhausen, v.g. Carl Freytagen ꝛc. auf den Evangelischen Kirchhof begraben, auch dabey nebst einer gehaltenen Leichen-Sermon ihre Ceremonien mit Räuchern und Einweyhen verrichtet; Es stecken auch dieselbe

e) in der neuen Capelle alljährlich bey der Friesenhäuser Kirchwey öffentlich eine Fahne aus, als ob solches die ordentliche Pfarr-Kirche wäre, haben auch bißhero alle Jahr besondere Ablaß-Feste, als Antonii, Portiunculæ, und Francisci celebriret, wobey am letztern in An. præt. die benachbarte Catholische mit vorgetragenen Fahnen, unter Gesang und Klang, eine in Friesenhausen noch nie gesehene öffentliche Wall-Procession gehalten; anbey

f) in diese Capelle einen verstorbenen Capuciner-Bruder ingleichen Herrn Amts-Verweser Rödern, nebst dessen Frau und Tochter mit grosser Solennität begraben, und wie sie sich

g) auch

g) auch kein Bedencken machen, die krancke Catholische Einwohner zu proficiren, und dabey das Venerabile öffentlich herum zu tragen, auch

h) alle bißhero verstorbene Catholische Unterthanen processionaliter unter öffentlichen Gesang und Klang einzuweyhen, auch

i) den 1. Jan. 1736. in dem Herrschafftlichen Hof-Haus einen Tauf- und noch unzehlich andere Actus verrichtet, und dadurch dem ordinario Parocho loci die Jura Stolæ theils gar entzogen, theils auch um die Helffte geschmählert haben; Also ist auch bey denenselben keine Ruhe gewesen, biß der Herr Baron von Dalberg

k) in An. 1734. & seqq. denenselben sogar in Friesenhausen ein neuerliches Capuciner-Closter erbauet, und solches mit ordentlichen Zellen und Zimmern versehen lassen, als welches sie auch nunmehro

l) mit dem neu angenommenen Catholischen Schulmeister bewohnen; und wie dieser nunmehro aller Catholischen Einwohner ihre Kinder an sich, und dadurch dem Evangelischen Schulmeister entzogen; also ist vor dessen neuerlicher Annahme

m) der

m) der Evangelische Schulmeister von der Herrschafft angehalten worden, denen Catholischen Kindern aus lauter Catholischen Büchern das Ave Maria &c. und andere zu denen Heiligen gerichtete Gebethe, der Evangelischen Religion äusserst zuwider, nicht nur zu lehren, sondern auch öffentlich hersagen zulassen; nicht weniger sind

n) dem Evangelischen Pfarrer die vermög Bestallungs-Briefs alljährlich von gnädiger Herrschafft aus dem Schloß gereichte 5. fl. als das eintzige Salarium nunmehro seither Anno 1731. mithin gantzer 12. Jahrlang um deßwillen vorenthalten worden, weil er solches nicht, als ex mera gratia herrührend, agnosciren, und darüber einen Revers ausstellen können noch wollen, Conf. Adjunctum sub Num. 8. allermassen man auch

o) dem Evangelischen Pfarrer, an statt des sonsten von denen Häusern derer Unterthanen alljährlich fallenden sogenannten Opfer-Geldes das von denen auch eigenthümlichen Häusern der Juden bey deren Einnahm von dem Herrn Dom-Probst von Fuchs als ein Æquivalent zuerkannte Neu-Jahr an 2. Pfund Zinn oder 1. fl. Rheinisch nun 5. gantzer Jahr gantz und gar vorenthalten, und nun etliche Jahre geringer reichen lassen; und da derselbe

p) von

p) von ohnvordencklichen Zeiten her Krafft des Bestallungs-Briefs von denen Herrschafftlichen Feldern pro Salario den 4ten Theil des Zehendens zu geniessen gehabt, so muß er nun neuerlich angefangener massen zu seinen grossen Schaden vor die 4te Zehend-Garb den 40sten Hauffen, alles dessen dargegen geschehenen Vorstellens und Bittens ohnangesehen, annehmen, oder dessen gar entbehren, allermassen man in anno præterito 1742. der Pfarrey von 3. Acker Herrschafftlichen Feld den Antheil Zehendens völlig entzogen hat; Ferner ist bishero

q) das von denen sogenannten heiligen Lehen gefallene Erb- und Kauff-Handlohn dem GOttes-Haus eines theils gar entzogen, oder doch dasselbe sonsten an seinem Interesse verkürzet, ingleichen

r) dem Evangelischen Pfarrer das je und allezeit davon gehörige Einschreib-Geld abgeschnitten worden; ebenmäßig hat man

s) dem Evangelischen Pfarrer von Herrschaffts wegen scharff auferleget, da von einem Catholischen ihme die Leich-Bestattung aufgetragen werden sollte, er solche bishero gewöhnlicher massen nicht Nachmittag, sondern Vormittag um 9. Uhr um deswillen verrichten solle, damit zu solcher Zeit in der Catholischen Capelle die Capuciner vor den Verstorbenen zugleich die Seel-Messen halten könnten; weniger nicht

c) ist derselbe befehliget, die ungetauffte vorstorbene Catholische Kinder, gleich andern Evangelischen benachbarten Orten, nicht öffentlich zu begraben, sondern sich hierinnen denen Catholischen gleich zu halten; So hat auch

u) gnädige Herrschafft die seit anno 1643. renovirte auch jederzeit bey der Pfarrey in originali verwahrlich aufbehaltene alte Kirchen-Ordnung nebst dem darinnen enthaltenen Bestallungs-Brief über die Pfarr- und Schul-Besoldung sub Num. 9. seit etlichen Jahren abgefordert, auch alles Ansuchens ohngeachtet bis dato nicht restituiret, vielmehr hat man,

w) sobald nur der Ort an Catholische Herrschafft gelanget, nebst andern die darinnen begriffene und in denen Herrschafftlichen Schlössern ehemahls genossene Mahlzeiten aufgehoben, mithin auch dadurch das Pfarr-Salarium verringert, ja was das allerärgste ist, so hat man sich endlich gar kein Bedencken gemachet, denen Evangelischen Unterthanen dergleichen zuzumuthen, welches dem Instrumento Pacis und deren Gewissen schnurstracks entgegen stehet. Denn es leget

x) der sub Num. 10. adjungirte Herrschafftliche Befehl vom 24. Dec. 1740. zu hellen Tag, daß die Evangelische Unterthanen zu Friesenhausen bey denen einfallenden Catholischen Feyer-Tagen sich ins künfftige aller Mist-Fuhren, oder

son-

sonsten harter und Tumult verursachenden Arbeit bey. 10. fl. Straffe enthalten sollen, auch als ermeldte Evangelische Einwohner zu Friesenhausen, sie mit dieser consequenz-vollen, sowohl wider das Instrumentum Pacis, als auch dem ausdrücklichen Kauff-Contract anlauffenden Neuerung zu verschonen, devotest gebethen haben; So ist gleichwohl darauf beharret, und vermög des Adjuncti sub Num. 11. unterm 10. Aug. 1741. eine Herrschafftliche Verordnung dahin publiciret worden; vermöge deren ermeldte Evangelische nicht nur an denen Catholischen Feyertägen sich des Treschens, Mistführens und Waschens bey nochmahliger Straffe der 10. fl. enthalten, sondern auch

y) den Tag Laurentii in Zukunfft neuerlicher Dingen mit denen Catholischen feyern sollen; und als die immer mehrers gravirte Leute auch diese von äusserster Consequenz seyende solenne Feyerung eines in der Evangelischen Kirche ungewöhnlichen Feyertags unterthänig abgebethen, auch diesem ihr Gewissen äusserst anfechtenden Herrschafftlichen Befehl ohnmöglich nachleben können; So leget die fernere Herrschafftliche Verordnung vom 15. Aug. 1742. sub Num. 12. an den Tag; daß man die am Catholischen Fronleichnams-Fest (und von welchen die Evangelische Kirche gar nichts weiß) ihre ordentliche Arbeit verrichtet haben sollende Unterthanen nicht nur würcklich einen jeden in die obbenannte Straffe der 10. fl. condemniret, und dieselbe

be binnen 3. Wochen sub pœna executionis & dupli zu erlegen anbefohlen, sondern auch solche neuerliche Feyerung unter mehrern Ernst und Androhung grösserer Straffe nochmahls injungiret; Nun haben zwar die dadurch auf das äusserste gravirte Leute nicht ermangelt, nach der sub Num. 13. anliegenden auch in denen moderatesten Terminis abgefaßte Supplique zum drittenmahl devoteſt zu bitten, sie mit diesem contra statum anni normalis, auch ihr Gewissen lauffenden Zumuthen, auch weil sie hierinnen nichts straffwürdiges begangen, mit der andictirten Pœna um so mehr zu verschonen, weil sie auch nicht einmahl überführet werden könnten, an dem sogenannten Festo Corporis Christi Mist geführet zu haben, geschweige daß sie dabey einer Petulanz mit Peitschen nimmermehr zu convinciren; es hat aber gleichwohl solche unterthänige Vorstellung und Bitte so wenig als vorhin gefruchtet, vielmehr ist unterm 8. Sept. 1742. die sub Num. 14. anliegende Herrschafftliche Verordnung dahin eröffnet worden, daß, weilen eine jede Orts Herrschafft ex jure territoriali dergleichen neuerliche Feyertage zu celebriren anbefehlende Verordnungen ergehen zu lassen vermög Instrumenti Pacis jederzeit befugt seye, auch in anno decretorio der Lutheranismus in Friesenhausen nicht eingeführt gewesen, sondern erst in anno 1648. ein Evangelischer Magister angenommen worden, so sollten die Renitentes per realem execurionem zu Erlegung der andictirten Straffe ohne ferneren

Anstand angehalten werden, allermassen auch auf die fernerweit eingereichte Supplic sub Num. 15. worinnen die Unterthanen zum vierdtenmahl, sie mit dieser unerträglichen Neuerung zu verschonen, gebethen haben, nicht anders erfolget ist, als daß Krafft der sub Num. 16. anliegenden Herrschafftlichen Resolution vom 19ten Sept. 1742. mit Eintreibung der andictirten Straffe fortzufahren dem Amts-Verweser anbefohlen worden, welcher auch den 26. Sept. 1742. darauf die würckliche Execution angefangen, den Amts-Knecht als Executorem eingeleget, anbey die Leute bedrohet hat, daß ihnen sämmtlich binnen 3. Tagen das Vieh aus denen Ställen hinweg genommen werden solle; welchem bevorstehenden totalen Ruin abzuwenden, sämmtlich der Augspurgischen Confession zugethane Uuterthanen zu Friesenhausen sich höchstens vermüßiget befunden, diese ihre äusserste Noth und Gewissens-Bedrängniß bey hochlöbl. Ritter-Hauptmannschafft Orts an der Baunach eiligst supplicando anzuzeigen, auch um die nothdringlich erforderliche Inhibition flehendlich zu bitten; Ob nun wohl hochgedachtes Collegium Equestre nicht ermangelt, sofort unterm 28. Sept. ejusd an. sub Num. 17. die gebethene Inhibition an den Friesenhäuser Amts-Verweser zu erlassen, weniger nicht unterm 16. Oct. d. a. sub Num. 18. an den Herrn geheimbden Rath, Baron von Dalberg, dahin zu rescribiren, daß weilen vor die Evangelische Gemeinde zu Friesenhausen der annus decretorius,

die

die kundbare Reichs-Satzungen und Friedens-Schlüsse, wie auch die bisherige Observanz, wegen neuerlich angesonnener Feyerung derer Catholischen Feyertäge ohnstreitig militiren, hingegen das ex jure territoriali hergeleitete Principium sich ohne allen Grund befinde, zumahlen auch die Catholische in Friesenhausen nie ein öffentliches Religions-Exercitium gehabt ꝛc. also wollte man denselben wohlmeynend erinnern, nicht nur die widerrechtlich eingelegte Execution sofort aufzuheben, sondern auch die arme unschuldig bedrängte Gemeinde fürter bey ihrer Gewissens-Freyheit zu lassen, und dargegen weiter nicht zu krämcken, massen in ihren Canton noch kein Catholischer Cavallier auf dergleichen Friedenstörriges Principium verfallen seye; So hat doch gleichwohl dieses so gründlich als ernstlich eingerichtete Dehortatorium den verhofften Effect nicht erreichet, vielmehr ist der Herr geheimbde Rath, Baron von Dalberg, in seinem unterm 20. Octobr. 1742. an den Hochlöbl. Baunachischen Ritter-Ort erlassenen Antwort-Schreiben sub Num. 19. mit abermahliger Widersprechung des in anno decretorio zu Friesenhausen gewesenen Status Religionis nach wie vor auf dem einmahl ex jure territoriali anbefohlnen Reciproco, daß nehmlich die Evangelische Unterthanen an den Catholischen Feyertagen alle Geräusch verursachende Arbeiten unterlassen, & vice versa die Catholische an denen Evangelischen dergleichen thun sollten ꝛc. bestanden, hat auch dabey lauter unerfindliche und

nicht mit dem geringsten Schein verificirte auch von keinen in ecclesia maxime pressa lebenden armen Leuten zu præsumirende Excesse mit Peitschen ꝛc. angegeben, und dabey ein vor allemahl behauptet, daß wie er die Evangelische in ihrem Gottesdienst nicht wolle turbiren lassen, also auch diese dergleichen denen Catholischen an ihren Feyertägen zu thun schuldig wären, weil die Catholische eben so viel Recht quoad publicum religionis cultum in Friesenhausen als die Evangelische hätten;

Aus welcher durchaus documentirten Specie Facti sich dann folgende Gravamina ergeben, und wovon das

Haupt- und erste Gravamen

darinnen bestehet, daß weilen vor, in und nach dem anno normali 1624. zu Friesenhausen der Status religionis purè & privativè Evangelisch gewesen, das dargegen neuerlich contra hunc statum imò & conventionem expressam de anno 1700. sub Num. 2. eingeführte Coexercitium religionis catholicæ publicum, ingleichen auch in anno 1714. bis 1716. vorgenommene Erbauung einer damahls nicht vorhanden gewesenen besondern Catholischen Kirche mitten im Dorff, ingleichen auch die allererst anno 1734. seq. beschehene Anrichtung eines neuerlichen Capuciner-Closters ꝛc. weniger nicht die darinnen

all-

alljährlich celebrirte Ablaß-Feste und in anno præterito ab exteris solenniter dahin gehaltene Wall-Procession &c. &c. nicht anders, als eine Haupt-Religions-Beschwerung angesehen werden könne.

Denn obwohl der Herr geheimbde Rath von Dalberg in seinem sub Num. 14. angelegten Decreto vom 8. Sept. 1742. vermeyntlich auch ohne Anführung eines Fundamenti, einwenden will, ob seye in dicto an. normali der von ihm sogenannte Lutheranismus in Friesenhausen nicht eingeführt gewesen, sondern erst anno 1648. von dem Herrn von Ostheim ein Evangelischer Magister angenommen worden; so widerspricht diesem leeren und generalen Asserto a) der sub Num. 1. angelegte Extractus aus dem Nassacher Kirchen-Buch ausdrücklich, und behauptet notanter, daß der damahlig Evangelische Pfarrer zu Friesenhausen, Johannes Sartorius, von anno 1614. an bis ad annum 1633. mithin vor und nach dem anno regulativo in Nassach bey Kranckheit oder Abwesenheit des dasigen Pfarrers verschiedene specificirte Tauff- Leichen- und Copulations-Actus verrichtet habe, und worinnen ihme auch b) das über die Friesenhäuser Heiligen-Lehn geführte und in anno 1615. renovirte Gottes-Haus-Register in allen beystimmet, so daß in specie dieser Evangelische Pfarrer Satorius auch in ipso anno normali 1624. diese Heiligen-Lehn unter seiner Namens-Subscription sowohl sich selbst als andern zu- und eingeschrie-

ben hat; in specie aber widerleget c) die Friesenhäuser Kirchen-Ordnung sub Num. 9. vom 22. Aug. 1643. dem Herrschafftlich-Dalbergischen Einwurff, und verificiret des mehrern, daß auch damahls annoch alles, sowohl Herrschafftliche Pfarrer und Unterthanen mit einander pur Evangelisch gewesen v. g. T. 1. §. 1. in verbis:

nach Gebrauch anderer Evangelischen Kirchen ꝛc.

& §. 3. ibi.

das ordentliche Evangelium aus GOttes Wort, Catechismo Lutheri und andern Symbolischen Schrifften erkläret werden.

Mithin ja ohnmöglich solches Evangelische Religions-Exercitium allererst 5. Jahr nachhero in anno 1648. eingeführet werden können; und wann deme also auch die Evangelische Unterthanen in anno regulativo nicht fundirt gewesen, warum hat dann d) nach des sub Num. 2. allegirten Kauff-Briefs Extractu der Verkäuffer dieses Guts, Herr Baron von Zobel, in anno 1700. den kauffenden Herrn Dom-Probst von Fuchs dahin per expressum obligiret, daß derselbe die erkauffte Unterthanen NB. bey ihrem Glauben und der ohnveränderten Augspurgischen Confession ferner NB. ruhiglich lassen, auch den Gottesdienst NB. ohne Introduction

ei-

einiger dem Instrumento Pacis zuwiderlauffenden Neuerungen in Ecclesiasticis gestatten, und dieselbe jederzeit mit tüchtigen NB. der Augspurgischen Confession zugethanen Geistlichen versehen solle ꝛc. ꝛc. ja selbsten dieser Herr Dom-Probst von Fuchs gestehet in seinem an die Herren Barons von Truchses zu Wetzhausen abgelassenen Schreiben vom 12ten Sept. 1716. sub Num. 3. rotundè ein, daß er den Catholischen Gottesdienst zu Friesenhausen öffentlich eingeführet habe, auch solches ohne Schmählerung des Augspurgischen Confessions-Verwandten Pfarrers wohl thun können, und in dem Impresso ad Num. LXXX. will derselbe behaupten,

ob habe er das Coexercitium Religionis Catholicæ mit guter Zufriedenheit, auch freyer Bewilligung der Augspurgischen Confessions-Verwandten Unterthanen in Friesenhausen eingeführet, und folge nicht, daß weilen NB. anno 1624. kein Catholisches Exercitium und keine Catholische Capelle in loco gewesen, (en egregiam Domini Adversarii confessionem) solche man auch dermahlen nicht zu verstatten hätte. ꝛc.

Allermassen auch diese neuerliche Einführung der Herr Bischoff zu Würtzburg in seinen an die Herren Barons von Truchses unterm 3. Oct. 1716. erlassenen auch sub Num LXXX. zum Druck mit beförderten Antwort-Schreiben ebenfalls simpliciter eingestehet, hingegen solche

neuerliche Introduction des Catholischen Cultus bloß aus deme verfechten will, daß das Pfarr- und Kirchen-Recht als ein Eigenthum privativè dem Herrn Dom-Probst von Fuchs von denen von Ostheim und Zobel verkauffet worden ꝛc. Daß dannenhero der Status Religionis Krafft dieser eigenen Gegnerischen Bekänntnisse sowohl in anno normali als auch bis zur Erbauung der Catholischen Capelle zu Friesenhausin anno 1716. ausser allen Streit purè & solitariè Evangelisch gewesen; wann aber dieser Herr von Fuchs sowohl in seinem sub Num. 3. allegirten Schreiben, ingleichen auch in dem ad Num. LXXX. zum Vorschein gekommenen Impresso, weniger nicht auch der Herr Baron Dalberg, als dermahlig Friesenhäusische Herrschafft, in seinem sub Num. 14. angelegten Decreto vom 4. Sept. 1742. das Jus reformandi ac introducendi coexercitium Religionis catholicæ NB. ex jure territoriali herleiten oder vielmehr erzwingen, auch daß dadurch dem Instrumento Pacis im mindesten contraveniret, vielmehr man sich dadurch des daraus competirenden Rechts gebrauche ꝛc. verfechten wollen; so ist dieses billig nach dem Ausspruch des von dem Hochlöbl. Baunacher Ritter-Canton an den letztern erlassenen Rescripti dehortatorii vom 18. Oct. 1742. sub Num. 18. ein Friedensstörriges auch das so theuer erworbene Instrumentum Pacis auf einmahl durchlöcherndes Principium, oder wie es das Hochpreißliche Corpus Evangelicorum in der bekannten Cronbergischen

Sa-

Sache in dem an die höchste Kayserliche Principal-Commission untern 12. Oct. 1739. exhibirten Pro memoria nennet, ein pur lauterer Mißbrauch und eine Verdrehung des Westphälischen Friedens, imo ipsi Catholici JCti Ingolstadienses Tom. V. Consil. 24. n. 164. agnoverunt hoc jus reformandi non tam ex superioritate territoriali, quam exercitio subditorum æstimandum esse, citante

Dno de Lyncker in Dec. 910. & vol. 1. Resp. 58. n. 13.

ubi annotat, vix dari casum, ut jus reformandi à Catholicis actu exerceri queat, & ipse Romano-Catholicus JCtus & Cameræ Assessor

Schuzius in Manual. pacif. Qv. IX. n. I.

hoc jus reformandi, si non prorsus ademptum, notabiliter tamen impeditum esse asseverat, cum quo facit

Additionator ad Hertii Tract. de jure reformandi pag. m. 175. scribens: es seye das jus territoriale mit alle dem, was demselben anhange, per §. 1. Artic. V. Instrum. Pac. auch hin und wieder so sehr eingeschräncket, und der Annus decretorius 1624. in allen zur Richtschnur mit solchem Nachdruck gesetzet worden, daß das Hauptwerck von sich selbst hinweg falle. Conf.

D. Estor. in delin. jur. publ. in append. pag. 222.

Hert. de jure reform. pag. 77.

Zech. de jure reform. pag. 200.

Und ist dannenhero sehr vergebens, daß der Herr Baron von Fuchs in dem Impresso ad Num. LXXX. ratione juris reformandi sich ausdrücklich auf dem §. 30. Art. V. Instrum. Pac. beruffet; gestallten ja der darauf in uno contextu sogleich nachfolgende §. 31. mit diesen Worten: hoc tamen non obstante &c. anfänget, und dadurch klar vor Augen leget, es müsse allenfalls das jus reformandi nur auf eine solche Art von dem Landes-Herrn ausgeübet werden, damit die in dicto Instrumento bevestigte Regula generalis, de observantia, usu ac possessione anni normalis, dadurch nicht den geringsten Abbruch leide; Conf. seq. §. 33. Art. V. ibi:

„ quæ instar Regulæ obtineat &c.

allermassen man bey dieser aufgeworffenen Quæstione von dem ex jure territoriali ac episcopali hergenommenen Jure reformandi und dem davon abhangenden Simultaneo nicht sowohl denen gemeinen Argumentis nachgehen, und sich nur in generale Urtheile von denen Grentzen des Territorial- und Episcopal-Rechts in Geistlichen und Religions-Sachen vertiefen, sondern dabey vornemlich den Staat von Teutschland vor Augen haben und bedencken muß, wie desselben Ruhe

und Wohlstand ohnumgänglich erfordert habe, daß man das Jus reformandi auf eigene und gantz besondere Principia setzen müssen, welche nemlich das offtbelobte Instrum. Pacis Osnabrug. an die Hand giebet, auch hierinnen eigentlich und gantz allein das Regulativum vorschreibet, nach welchen sich eine Herrschafft des juris reformandi gebrauchen könne, allermassen bey vorfallenden Religions-Differenzien mit Beyseitsetzung aller ex jure territoriali & episcopali sonsten hergeleiteten Gründe nach klarer Maaßgab des Nimwegisch- Ryswick- und Baadischen Friedens, auch kraft der Wahl-Capitulation Caroli VI. Art. 2. & præprimis moderni Augustissimi Imperatoris Caroli VII. Art. II. §. 3. 5. & 6. Art. IV. §. 13. & Art. XIV. §. 6. in fin. auf nichts anders, als dieses ausdrücklich pro unico fundamento gesetzte Friedens-Instrument, und den darinnen vest gestellten Annum decretorium ac normalem 1624. auch dessen damahligen statum, usum & observantiam, instar regulæ ac observantiæ futuræ unici fundamenti per ipsissima verba

Instr. Pac. Art. V. §. 25. 31. & 33.

einzig und allein zu sehen ist, auch darwider juxta verba

Recess. Imp. novissi. de anno 1654. §. 193.

NB. auch keine Obrigkeit gegen ihre Unterthanen in Religions-Sachen etwas eigenmächtig beginn-

ginnen, attentiren und vornehmen solle; wie die Röm. Catholische JCti selbsten eingestehen müssen, conf.

Schüz in manual. pacif. Qv. X. n. 10.

Facult. jurid. Prag. apud Herold. obs. forens. Dec. XXII.

Obrecht in Comment ad Instr. pac. Art. V. §. 32.

Also ist auch wegen anmaßlich neuerliche Einführung des Coexercitii religionis catholicæ cum annexis in dessen Art V. §. 23. die Verordnung nur all zu klar dargegen vorhanden, daß nemlich auch so gar in locis mixtis (geschweige dann, da in Friesenhausen in anno normali gar kein Catholisches Exercitium Religionis vorhanden gewesen,) das Exercitium Religionis also verbleiben solle, permaneat, ubi & quatenus id anno 1624. palam receptum permissumque fuit, mithin, wo und an welchen Ort in anno 1624. das Exercitium Religionis Aug. Confessionis allein gewesen, dasselbe also daselbst auch hinführo allein bleiben solle NB. quatenus wie auf welche Art und Weise es in dicto anno gestanden; uti has voculas: ubi & quatenus optimè explicat

Henniges, in Medit. ad Instr. pac. Art. V. §. 23.

Facult. Theol. & jurid. Tubing. ap. Dr. Schœpff. dec. 85. n. 11. & 12.

Fer-

Ferner sind in eodem Art. V. §. 25. & 26. so nachdrücklich und expressive Worte enthalten, daß darwider mit keinem Schein etwas eingewendet werden mag, ibi:

nec Augustanæ Confessioni addicti posthac inhibita possessione ullomodo turbentur, sed NB. ab omni persecutione juris & facti perpetuo tuti sint &c.

& ibii

publicum etiam religionis exercitium idem maneat, quod quovis in loco dicto anno & die usitatum fuit absque unius vel alterius partis impedimento &c.

Als woraus sich deutlich ergiebet, daß dabey lediglich auf nichts anders, als auf das blosse factum possessionis und insistentiam tum temporis actualem gesehen worden, und gantz genug seye, wenn man nur den Besitz und die würckliche Religions-Ubung in anno 1624. erweißlich mache, uti pluribus demonstrat

Londorp. in act. publ. Tom. VII. Lib. VII. pag. 1064.

hingegen, und wann nur die geringste Neuerung hierinnen vorgenommen werden sollte, die so hoch und offt eingebundene Identitas religionis keineswegs bestehen und aufrecht erhalten werden kan, per rerum naturam enim idem status &

idem

idem religionis exercitium esse, & manere non potest, ubi privativè unum & simul alterum principiis sibi invicem contrariis palàm viget, & impossibile est, quod non turbetur & concutiatur status, qui hactenus sub una Religione privative floruerit, si alia superinducatur, sicque semina dissensionis, odii & insidiarum spargantur, conf.

D. Schvveder, de pac. relig. constant. Θ. 14. ibique

D. Estor. in append. Consil. pag. 217.

Einfolglich da auch sogar in locis mixtis, und wo an einem Ort in anno regulativo beyde Religionen fundiret gewesen, gleichwohl dabey auch nicht einmahl etwas neues angehänget werden darf; per

Instr. Pac. Art. V. §. 16. ibi:

statutis antiquis NB. nihil de novo admisceatur, quod Augustanæ Confessioni addictorum conscientiam & causam pro parte, eorumve jus imminuere possit &c.

in substrato das notorischer auch eingestandener massen contra statum normalem gantz neuerlich in Friesenhausen introducirte exercitium religionis catholicæ publicum nebst der darzu neu erbauten Capelle, oder vielmehr mitten im Dorf gelegenen Catholischen Kirche, ingleichen auch

das

das neuerliche Capuciner-Closter ꝛc. ꝛc. nach der üblichen Reichs-Praxi um soviel mehr wiederum aufgehoben und eingehen, auch die darzu neuerlich angenommene Capuciner wiederum aus dem Ort geschaffet werden müssen, allermassen es in specie mit der neuerlichen Auferbau- und Errichtung des Closters und der Catholischen Kirche bey jetztmahliger Verfassung der Religion in Teutschland eine solche Beschaffenheit hat, daß nach dem einmahl beliebten anno regulativo und nach dem tenore Artic. V. §. 33. dergleichen allerdings ohnerlaubt, vielmehr äusserst verbothen, ex eo, quia plenarium statum, in qua subditi anno 1624. fuêre, immutat, minuitque & observantiæ adversatur, proinde extructionem novorum Monasteriorum ac templorum jam dudum pacificationi Westphalicæ Art. V. §. 25. 32. & 33. contrariam esse asseverârunt

Autor. im Ungrund des Simultanei §. 49.

Autor. in Antivindic. stat. Episc. Hildes. Evang. pag. 82. sqq. pag. 87. §. 17. sq.

D. Böhmer in jure eccl. protest. Lib. III. Tit. 36. §. 13.

D. Svveder. de coexercit. th. 16.

D. Pertsch. in Element. jur. Can. Lib. 2. Tit. 20. §. 804.

als worinnen so præcisè gegangen werden muß, daß wann auch schon vor diesem ein Closter da gestan-

standen, welches mit einer gewissen Gattung von Mönchen besetzt gewesen, die aber ausgestorben, so gar nicht einmahl andere diverse Ordens-Brüder hierinnen succediren können, per

Instr. pac. Art. V. §. 26. ibiq. Henniges.
D. Schœpff. decis. 73. & 74.

vielmehr also alles mit einander ad statum anni normalis reduciret werden muß, da dergleichen vorhero nicht vorhanden gewesen ist, wie solches nicht nur der klare Contextus in

Instr. Pac. Art. V. §. 32.

erfordert; in verbis:

turbati aut quocunque modo destitui verò NB. sine ulla exceptione NB. in eum, quo anno 1624. fuerunt, statum NB. NB. plenariè restituantur &c.

sondern auch die allgemeine Reichs-Praxin hievon die deutliche und gerechteste Kayserlichen Aussprüche und Mandata behaupten in

Elect. Jur. publ. Tom. II. p. 224. sqq. & Tom. IV. p. 234. sq.
D. Schœpff. decis. 85. n. 23. & 24.
D. Estor. in append. Consil. ad Schvveder. disp. de pac. relig. const. p. 218. sqq.

in Specie

1.)

1.) in causa Buchau contra Bamberg in verbis:

auch die pro Simultaneo angeführte Motiven augenscheinlich auf einem Ungrund beruhen, am Ende auch der eigenen unangestandenen Hypothesi nach NB. per Instr. pac. §. hoc tamen 31. §. territorii jure 43. & §. jus dioecef. 48. NB. NB. nullo modo zu justificiren &c.

2) Mandatum Cæs. S. C. Orts Baunach contra Rotenhahn in verbis:

&c. und die Augspurgische Confessions-Verwandte mit NB. Introducirung des Coexercitii religionis catholicæ in sua possessione vel qs. NB. nicht beschwehret, turbiret und betrübet, die quæstio aber, an vobis reis, ex jure condominii simultaneum catholicæ Religionis exercitium contra statum anni 1624. introducere liceat, nec ne NB. ad petitorium gehörig, und juxta Instrum. pacis NB. coram ordinario judice (sc. in Comitiis per Recess. Imp. noviss. de anno 1654. §. 191.) auszumachen, bis dahin aber Sie Impetranten in gedachter Possession kräfftigst per mandata S. C. maintenirt werden sollen ꝛc.

3.) Mandatum Cæs. S. C. in causa Euerbach contra Ingelheim, ibi:

Deine Unterthanen bey angezogener Verordnung des Friedens-Schlusses und NB. NB. alleiniger Ubung ihres Gottesdienstes in der Dorff-Kirche zu Eüerbach ruhiglich lassest, NB. darwieder in keine Wege mehr beschwerest; Sondern vielmehr schützest und schirmest, NB. den daselbstigen Patrem Jesuitam das Exercitium Religionis Catholicæ alldorten einstellen lassest / daran geschiehet Unsere ernstliche Meynung. ꝛc.

4.) Mandatum Cæs. in causa Wertheim, in verbis:

Daß du demnächst nach Verkündigung dieses denen pactis familiæ NB. absonderlich dem Instrumento pacis nicht mehr entgegen handelst ꝛc. keine Neuerung NB. in Anrichtung eines Closters NB. Kirch-Hof-Procession und anders einführest. ꝛc.

5.) Mandatum Cæs. in Causa Westfeld apud Hertium in Tract. de jure reform. pag. 113. ibi:

Daß ihr den zu Westfeld nie gewesenen, NB. mithin unzulässigen Capellen-Bau einstellet. ꝛc.

Und dieses alles um so mehr, wann auch dießfalls in dem Kauff-Contract de anno 1700. sub Num.

Num. 2. von denen Herren Verkäuffern denen Evangelischen Unterthanen zu Friesenhausen darinnen prospiciret, und der damahlig Catholische Herr Käuffer von Fuchs sich dabey verbindlich gemachet; die gedachte Evangelische Unterthanen nicht nur bey ihren Glauben und ohngeänderter Augspurgischen Confession NB. ruhiglich zu lassen, sondern auch ihnen der Gottesdienst NB. ohne Introduction einiger dem Instrumento pacis zuwiderlauffenden Neuerungen in ecclesiasticis gestattet, und selbe jederzeit mit tüchtigen NB. NB. besagter Confession zugerhanen Geistlichen versehen werden sollen 2c.

Denn wie durch solches Pactum so wohl dem sogenannten Simultaneo, als auch allen andern Neuerungen ein vor allemahl kräfftigst vorgebauet worden, also ist auch dasselbe ex data fide von dem Herrn Paciscenten so wohl, als dessen nunmehrigen Herrn Successore strictissimè & sanctissimè zu conserviren, allermassen in sæpius laudato

Instr. pac. Art. V. §. 33.

alle Pacta, wenn sie nur dem anno normali nicht zuwider sind, durchaus fest bleiben, und davon nicht wieder abgegangen werden solle, dahingegen wenn sich der Herr Dom-Probst, Baron von Fuchs, in seiner ad Num. LXXX. gedruckten Antwort auf eine coram Notario & testibus inter Dominum & subditos errichtete particular-Con-

vention, Krafft welcher das Simultaneum in seinen bewährten Stand gesetzet worden seye, beruffet, zuförderst dessen würckliche Existenz um so mehr allererst verificiret werden muß, da die Evangelische Unterthanen zu Friesenhausen dergleichen eingegangen und unterschrieben zu haben sich gar nicht erinnern, am allerwenigsten aber der ad No. LXXX sub Num. 1. zum Druck gekommene illegale auch nur von einem Catholischen Notario, und zwar sehr partheyisch, auch mit Hinweglassung aller wiedrig- ausgefallenen Depositionen und Anhängung vieler unerfindlicher Sachen zusammen geflickte Zeugen-Rotulus de An. 1720. davor passiren kan, auch allenfalls ohne der damals noch in Friesenhausen gewesenen Evangelischen Mit-Herrschafft, nehmlich derer Herren Barons von Truchses zu Wetzhaussen, erforderlich gewesenen ausdrücklichen Consens ohnmöglich eine dergleichen wichtige Convention errichtet werden mögen; und von diesem ersten Haupt-Gravamine, nehmlich dem contra statum anni normalis neuerlich eingeführten und dannenhero auch wiederum völlig abzustellenden Coëxercitio religionis Catholicæ, auch Einreissung der Catholischen Kirchen und des Capuciner-Closters, ingleichen Ausschaffung der Capuciner, Abstellung derer Wall Processionen &c. &c. dependiren nun auch meistens die übrige daraus fliessende Religions-Beschwerden. Denn muß nach klarer Maasgab des Instrumenti pacis und angezogener Allerhöchster Kayserlicher Conclusorum das Coexercitium gäntzlich aufgehoben,

auch die neue Kirche und das Closter eingehen, weniger nicht die darinnen sich befindliche Mönche ihren Stab weiter setzen; So können solche

ad Gravamen II.

weder das Venerabile mehr herum tragen, als welches in Palladio reform. Eccles. Wormat. allerdings pro facto pacis publicæ turbativo notiret wird, noch auch

ad Gravamen III.

die Catholische Einwohner in Friesenhausen mehr providiren, als welches ohnehin dem Parocho loci alleine gehöret, per

Pertsch. in Element. Jur. Can. Lib. I. Tit. XXXIV. §. 448.

oder auch in Noth-Fällen von einem benachbarten Catholischen Geistlichen gegen Ausstellung eines Revers verrichtet werden kan; noch vielweniger aber können die Capuciner

ad Gravamen IV.

die Catholische Einwohner mehr auf den Evangelischen Kirch-Hof, (als ein Pertinentz-Stück von der Pfarr-Kirche per

Finckelthus. de jure sepult. Concl. 4.)

begraben, räuchern, weyhen, auch noch vor dieselbe daselbsten Seel-Messen lesen; als welches ohnehin auch dem Parocho loci überlassen werden muß. Sie können auch

ad Gravamen V.

die genothtauffte Kinder nicht wiederum aufs neue tauffen, als welches auch sonsten von denen Romano Catholicis selbsten nicht approbiret wird, testante

Zieglero de baptismo non iterando p. 74.

und müssen also

ad Gravamen VI.

auch dem ordentlichen Evangelischen Pfarrer, als Parocho loci ordinario, seine bißhero vor Tauffen, Begraben und Copuliren in Friesenhausen wiederrechtlich entwendete, aber doch deßwegen geschmälerte Jura Stolæ in Zukunfft ruhiglich genieſſen lassen; als welchem sie ohnehin allein gehören; per

Instr. pac. Art. V. §. 31. ibi:

„retineant id etiam imposterum unà cum „annexis &c. cum omnibus petinentiis, re„ditibus & accessionibus &c.

egre-

egregiè hoc firmante

Authore in Antivindic. Hildes. p. 325. sqq.

allermassen auch in Zukunfft die in Friesenhausen von Catholischen Eltern gebohrne Kinder von dem Evangelischen Parocho loci zu tauffen seyn, quia hoc est annexum juri parochiali, à quo non potest avelli

D. Böhmer. de Jure Paroch. Sect. 4. cap. I. §. 27.

Pertsch. in Element. Jur. Canon: Lib. II. tit. 4. §. 627.

weniger nicht sich auch von demselben begraben und copuliren lassen, per allegatum

Pertsch. c. l. Lib. 2. tit. 21. §. 812.

Eccard. ad Schilt. Jus. Canon. Lib. 2. Tit. II. §. 4.

juxta ipsa enim catholicorum principia benedictio sacerdotalis non nisi ab ordinario loci parocho debet peragi.

Concil. Trident. Sess. XXIII. de reform. c. I.

Sanchez. de Matrim. Lib. 3. disp. 17.

gestalten ja in anno normali auch kein Catholischer Pfarrer daselbst gewesen, vielweniger damals dergleichen Actus verrichtet; Sodann aber ja auch nach dem Pacto sub Num. 2. daselbst kein anderer als ein der Augspurgischen Confession zugethaner Pfarrer in Zukunfft bestellet werden solle, und welchem auch überhaupt als Parocho loci alle Jura Stolæ allein gehören; per

Instr. pac. Art. V. §. 35.

Pertsch. c. l. Lib. 2. Tit. 34. §. 449.

Add. Selzer. diss. de Juribus Stolæ.

Gleichergestalt muß

ad Gravamen VII.

die neuerlich & conta statum anni critici ac regulativi errichtete Catholische Schule wieder eingestellet, und der neu angenommene Catholische Schulmeister aus dem Ort weichen, auch der eingepfarrten Einwohnere so Evangelisch- als Catholischen sämmtliche Kinder dem in anno decretorio allein gewesenen Evangelischen Schulmeister zur Lehr überlassen werden, gestalten ja solche in dicto anno normali privative in Friesenhausen gewesene Evangelische Schul ohne allen Streit vor ein inseparables Annexum und Pertinentz-Stück der dasigen Pfarr-Kirche zu halten, mithin auch mit der-

ben ad eundem statum cum omnibus emolumentis zu reduciren ist, per

Instr. Pac. Art. V. §. 31. & 34.
D. Leyser. specim. ad ff. 23. Med. 7.
D. Böhmer. Tom. I. Resp. 35. n. 22. seqq.

ohne daß ermeldter Evangelischer Schulmeister schuldig ist

ad Gravamen VIII.

in Zukunfft denen Catholischen Kindern aus Catholischen Büchern das Ave Maria; oder andere dergleichen der Augspurgischen Confession zuwiderlauffende an die Heiligen gerichtete Gebether zu lehren, noch vielweniger recitiren zu lassen, anerwogen Krafft des

Instr. pac. Art. V. §. 48.

denen Evangelischen von ihren Catholischen Herrschafften nichts injungiret werden solle, welches der Augspurgischen Confession und ihrem Gewissen zuwider laufft, in verbis:

„nihil injungatur Augustanæ Confessioni vel „conscientiæ repugnans. &c.

auch in denen Schulen nichts neues an Büchern eingeführet werden darff, als was auch

hiebevor in anno decretorio bräuchlich gewesen. conf.

D. Schweder. de coëxercitio. Th. 16.
D. Böhmer. Consult. Eccles. 11. n. 43. seq.

ja selbsten in Instrum. pacis

Art. V. §. 16.

ist dergleichen dißfalls versehen, in verbis:
„statutis antiquis NB. Nihil de novo ad-
„miſceatur, quod Augustanæ Confessioni
„addictorum conscientiam lædere possit. &c.

Gleicher gestalt auch in dem Kauff-Pacto sub Num. 2. dergleichen Neuerung bereits kräfftig in Weg getreten worden; Es mag auch

ad Gravamen IX.

aus eben solchen Fundamentis das Herrschafftliche Gebot, die Catholischen der bisherig- uralten Gewohnheit nach, mit denen verstorbenen Evangelischen Einwohnern nicht Nachmittag, sondern NB. um der Seel-Messen willen Vormittag um 9. Uhr zu begraben, solche ebenfalls nicht binden, allermassen die Veränderung derer alten Ceremonien und anderer ad Liturgiam gehörigen Dinge nicht von einem Catholischen Landes-Herrn, sondern von einem Evan-

gelischen Consistorio auch in dessen Abgang von dem Parocho loci dependiren, per

Carpz. Jurispr. Eccl. Libr. I. def. 10.
D. Böhmer. de jure paroch. Sect. 4. cap. 2. §. 16.

Facult. jurid. Prag. catholica in Resp. ap. Herold. in obs. forens. Decis. XXII. n. 17. ibi:

secundum ritum suæ religionis. &c.

& n. 29. ibi:

Nach Art, Brauch und alter Gewohnheit ihrer Religion und Anordnung ihrer geistlichen Seel-Sorger. &c.

Add. Instr. pac. Art. V. §. 29. ibi:

neutrique partium alteram de religionis suæ exercitio, Ecclesiæ ritibus & ceremoniis deturbare fas sit.

Imgleichen, daß man

ad Gravamen X.

die ungetaufft verstorbene Kinder nicht, dem bisherig- Evangelischen Brauch nach, mehr offentlich begraben solle, anerwogen ja dieses eben-

falls eine der Augspuraischen Confession auch uralten Friesenhäuser Oblervanz zuwiderlauffende und denen Römisch-Catholischen Principiis gemäß eingerichtete Neuerung ist, da ja eine Catholische Herrschafft dergleichen nicht einführen darff, sondern es vielmehr in allen bey der alten Kirchen Ordnung auch andern von Alters her üblichen Gebräuchen und Ceremonien ohngehindert lassen, auch ohne ein eingeholtes Gutachten Evangelischer Theologorum hierinnen gar nichts vorzunehmen oder zu verändern Macht hat; per

Instr. Pac. Art. V. §. 16. 29. & 48.

Ferner ist die gnädige Herrschafft verbunden

ad Gravamen XI.

das in dem alten Bestallungs-Brief sub Num. 9. ausdrücklich-befindliche und dem Pfarrer gehörige Geld-Salarium von fl. 5. sowohl pro futuro ordentlich zu bezahlen, als von anno 1731. her pro præterito zu ersetzen, und vor die cessirende Mahlzeiten in beyden Schlössern ein Æquivalent auszuwerffen; conf.

Instrum. Pac. Art. V. §. 16.

ubi prohibetur, Aug. Confess. addictorum causam lædere eorumve jus imminuere &c.

& Art.

& Art. V. §. 31.

retineant cum annexis, omnibus pertinentiis, reditibus & acceſſionibus. &c.

Weniger nicht aus eben dieſem klaren Fundament

ad Gravamen XII.

den ebenfalls in dem alten Beſtallungs-Brief sub Num. 9. pro Salario von denen Herrſchafftlichen Feldern dem Parocho loci ausdrücklich determinirten Zehenden pro futuro die 4te Garbe, nicht aber den 40ſten Hauffen, zu liefern, weil ſolcher bishero auf den ſchlechteſten Feldern angewieſen, mithin dadurch ebenfalls contra Inſtr. Pacis das Pfarr-Recht lædiret worden; wie dann auch aus eben ſolchen Friedens-mäßigen Grund

ad Gravamen XIII.

die Juden in Frieſenhauſen zu dem von des Herrn Dom-Probſts von Fuchs Zeiten bey deren Reception, ſtatt des bey denen Chriſten nach dem Beſtallungs-Brief übliche Opffer-Geldes, herkömmlichen Neu-Jahr ſowohl pro præterito die letzte 5. Jahr, als auch pro futuro von der gnädigen Herrſchafft anzuhalten, mithin die Pfarr-Jura in allen auf das genaueſte zu conſerviren ſeyn; anbey auch

ad Gravamen XIV.

wohlermeldte Herrschafft verbunden ist / die allezeit in dem Pfarr-Haus verwahrlich aufbehaltene auch als ein Pertinenz-Stück ohnstrittig zur Pfarr-Kirche gehörige alte Kirchen-Ordnung in originali wiederum zu extradiren, ingleichen auch

ad Gravamen XV.

die dem Friesenhäuser Gottes-Haus von undencklichen Zeiten her auch vor- in und nach dem anno regulativo in Veränderungs-Fällen von denen sogenannten heiligen Lehn-Gütern gefallene Erb- und Kauff-Handlohn nicht mehr zu entziehen oder zu schmählern, sondern das Gottes-Haus vielmehr dabey zu schützen, auch das entzogene wiederum restituiren zu lassen, per

Instr. Pacis Art. V. §. 14. ibi:

bona eccles. unà cum reditibus, pensionibus tranquille & interturbate possideant sine impedimento &c.

ingleichen dabey

ad Gravamen XVI.

dem Pfarr das gewöhnliche Einschreib-Geld pro præterito ac futuro zu bezahlen, auch endlich

ad

ad Gravamen XVII.

Denen Evangelischen Unterthanen zu Friesenhausen das in anno regulativo frey und ungehindert gehabte Exercitium Religionis Evangelicæ ferner nicht turbiren noch hindern, noch auch ihnen auferlegen, an denen Catholischen Feyertägen, zumahlen bey dem Festo Corporis Christi von einiger Arbeit, sie mag Nahmen haben wie sie wolle, abzustehen. Denn da

1.) per ante in Gravamine Imo deducta der Catholische öffentliche Gottesdienst in Friesenhausen, als contra statum anni normalis lauffend, gar aufgehoben werden muß, hingegen der in solchem an. critico solitariè & quietè nec non cùm omnimoda conscientiarum libertate exercirte Evangelische Cultus in allen und jeden plenariè wieder also herzustellen ist, wie sollte doch 2.) denen Evangelischen Unterthanen neuerlich zugemuthet werden können, an denen Catholischen Feyertagen von einer Arbeit abzustehen, und dadurch solche gleichsam mit zu feyern. Es streitet auch solche Zumuthung 3.) um somehr contra tenorem

Instr. pac. Art. V. §. 16.

dergestalt, daß, wann auch in anno decretorio das Catholische Religions-Exercitium in Friesenhausen gleichwohl gegründet, und also ein locus mixtus vorhanden gewesen wäre, quod negatur,

dergleichen Gewissens-widrige neue Auflage jedennoch nicht geschehen dürffte, per verba:

> statutis antiquis NB. nihil de novo admiſceatur, quod A. C. addictorum conſcientiam lædere, eorumve jus imminuere possit &c.

ferner wird 4.) per

Instr. pacis. Art. V. §. 48.

überhaupt denen Catholischen Herrschafften verbothen, ihren Evangelischen Unterthanen etwas zu injungiren, so NB. wider die Augspurgische Confession und ihr Gewissen lauffet, ibi:

> nihil injungatur A. Conf. vel conſcientiæ repugnans &c.

als wie e. g. durch die auferlegte Feyerung des Festi corporis Christi &c. nothdringlich geschehen muß, als wovon man ja in der gantzen Evangelischen Kirche gar nichts statuiret; und zwar so haben nicht nur 5.) die der Augspurgischen Confession zugethane JCti die Unterlassung der Arbeit an denen Catholischen Feyertägen vor eine dem Instrumento pacis zuwiederlauffende Turbation gehalten, conf.

Schvveder, de coexercitio §. 16.

Autor. im Ungrund des Simultanei §. 49.

Fa-

Facultas Theol. & jurid. Tubing. in Consilio impresso de anno 1698.

in der Kirchen- und Calender-Sache nach Marckbreit.

Sondern auch 6) die sonst eyfrig Catholische löbliche Juristen-Facultät zu Prag in Responso de anno 1684. apud

Herold in obs. forens. dec. XXII. n. 8. & 14.

dergleichen Ferias denen subditis diversæ Religionis ex jure superioritatis territorialis auflegen zu dürffen, schlechterdings verworffen, auch dergleichen Beginnen ebenfalls vor ein Friedens widriges Principium erachtet; zumahlen ja 7. solche Verordnung von Celebrirung derer Feyertage keine merè Politische, sondern eine pure Religions-Sache ist, wie des mehrern ausgeführet worden apud

Dedekenn. in Consil. Vol. I. part. 2. pag. 1058. & pag. 1062. conf.

Facult. Theol. & Jurid. Tubing. citatum Consilium nach Marckbreit.

wiewohlen auch 8) sogar in Politicis, quæ intuitu ecclesiasticorum verändert werden wollen, ebenfalls auf den Statum anni cretorii gesetzen werden solle per

Instr. pac. Art. V. §. 2.

und endlich 9.) ja alles nach solchen unverbrüchlichen Friedens-Schluß in eben dem Stand zu lassen ist, wie es damahls in dem anno regulativo gewesen, per

Instr. pac. Art. V. §. 23. 25. 26.

allwo aber zu damaliger Zeit, da Herrschafft, Pfarrer und sämmtliche Unterthanen der Augspurgischen Confeßion pur allein zugethan waren, an dergleichen Feyerung nimmermehr gedacht worden, über das auch 10.) bey solchen Eingriffen und Zumuthungen das Instrumentum pacis, so omnimodam conscientiarum libertatem erfordert, seine Intention keineswegs erreichen könnte, wie die vorbelobte Löbliche Catholische Juristen-Facultät zu Prag in dem sehr gründlich ausgeführten Responso apud allegatum

Herold, obs. for. dec. 22. n. 31.

selbsten der Wahrheit zu Steuer eingestanden und solches sehr vernünfftig ausgeführet hat, einfolglich auch keine Catholische Landes-Herrschaft ihre eigene Unterthanen in dergleichen Religions- und Gewissens-Sachen wider den klaren Context des Friedens-Schlusses belästigen, noch vielweniger aber durch angesetzte Strafen und eingelegter Execution, wie in substrato beschehen, mit

Ge-

Gewalt etwas erzwingen oder sonsten attentiren solle, per ipsissima verba

Recess, Imp. noviss. de anno 1654. §. 193.

und dannenhero die arme Evangelische Unterthanen bey dieser vor sich sehenden Gewalt, auch da die von Hochlöblicher Ritterschafft beschehene Dehortationes &c. bishero ohne Effect geblieben, der unterthänigen Hoffnung und Zuversicht leben, es werden ihnen juxta tenorem Instr. pac. Art. V. §. 30. 31. & 32. die heilsamlich verordnete Beneficia gleich andern gravirten ebenmäßig angedeyhen, mithin das freye Exercitium Religionis Evangelicæ solitarium & liberrimum cum omnibus pertinentiis, reditibus & accessionibus, so wie es in anno normali gewesen, planariè wiederum hergestellet, hingegen das neuerlich eingeführte Röm. Catholische Coëxercitium cum omnibus annexis, der neuerbauten Capelle, Closter, Wall-Processionibus &c. wiederum aufgehoben und abgestellet, weniger nicht dem Evangelischen Gottes-Haus und ordentlichen Parocho loci alles dasjenige restituiret werden, was denenselben an Handlohn, Salario, Zehend, auch juribus stolæ &c. bishero entzogen und vorenthalten worden.

(Die neben Beylagen folgen künfftig)

Num. X.

Occasione der von dem Französischen Ministre Monsieur de la Nouë im Namen seines Königs untern 26. Julii c. a. bey dem Reichs-Directorio übergebenen Erklärung,

vid. supra Num. VI.

ist von Seiten Ihro Majestät der Königin von Ungarn und Böheim ein von denen beyden in Regenspurg subsistirenden Königl. Ungarischen Ministris unterschriebenes Pro Memoria, in Form einer Antwort auf selbige, mit und nebst solchem auch ein Hand-Schreiben Höchst-gedacht Sr. Königl. Majestät an Se. Churfürstliche Gnaden zu Maynz d. d. Wien den 21. Jan. c. a. worinnen um die Annehm- und Dictirung der Königlich- Chur-Böhmisch- Ertz-Hertzoglich- Oesterreichisch- und Hertzoglich- Burgundischen Verwahrungs-Urkunden gegen die beschehene Ausschliessung Allerhöchst Dero respective Wahl- und Reichs-Votorum das Ansuchen geschehen, sammt ersagten Urkunden und denen dazu gehörigen Nachträgen, als Beylagen, oberwehntem Reichs-Directorio ebenfalls insinuiret worden, welche erstere dasselbe nachhin in Forma, die Verwahrungs-Urkunden nebst denen Nachträgen aber nur nach denen Anfangs-Worten und Unterschriff-

schrifften, per Dictaturam publicam unterm 23. Sept. communiciret.

Es hat sothaner Vorgang sowohl beym Kayserl. Hof, als in Comitiis und sonsten gantz besondere Attention und Bewegung erwecket und veranlasset; gestalten nicht nur Ihro Kayserliche Majestät Dero äusserste Displicenz hierüber beydes dem Chur-Mayntzischen Gesandten durch Allerhöchst-Dero Comitial-Gesandtschafft in Collegio Electorali bey dem den 24. Oct. gehaltenen Reichs-Rath, als selben Ihro Churfürstliche Gnaden zu Mayntz durch Dero dortigen Ministre zu erkennen geben lassen, nicht weniger an die vornehmste Status Imperii dieserhalben ein Circular-Schreiben, davon Copia Lit. A. beygehet, erlassen; sondern es sind auch verschiedene wichtige Schrifften, diese Angelegenheit betreffende, ans Licht getreten, davon wir dermahlen, das weitere vorbehältlich, nachstehende sub Lit. B. C. & D. zur vorläuffiger der Sache Erläuterung, annebst aber auch ein hac occasione herausgekommenes in forma Parere abgefaßtes Scriptum Lit. C. mittheilen.

Lit. A.

Kayserliches Circular-Schreiben ad Status Imperii vom 28. Sept. 1743.

Euer Lbdn. wird sonder Zweifel Dero allhier anwesende Comitial-Gesandtschafft sowohl

das den 23sten dieses bey der Reichs-Versammlung ad Dictaturam publicam gebrachte Pro Memoria des Wienerischen Hofs eingeschicket, als den gantzen Hergang dieser unverhofften Begebenheit geziemend einberichtet haben. Eines wie das andere ist so beschaffen, daß Euer Lbdn. nach Dero erleuchten Einsicht von selbsten ermessen, wie sehr ich mich andurch betroffen finde; es wäre ein Ueberfluß, dem gantzen Innhalt dieser Schrifft all dasjenige entgegen zu setzen, was der ohnpartheyischen Welt von dem unumstößlichen Grund meiner Haus-Rechte, von der Nothwendigkeit aller zu ihrer Verthätigung von mir angewendeten Mittel, und von meiner vor- und nach dem abgenöthigten Krieg in Wercken so, wie Worten, geäusserten Friedliebenheit aus offentlichen Urkunden ohnehin bekannt ist. Mit dergleichen Wiederholungen ist sich in gegenwärtiger Begebenheit nicht aufzuhalten, sondern nur so viel anzumercken, daß die in erst gedachtes Pro Memoria nicht weniger, als in die mit eingeschobene Beylagen eingeflossene ungebührliche Aeusserungen mit derjenigen Wohlmeynung gewißlich nicht zu vereinbaren seynd, unter deren Vorwand die Dictatur bey des Chur-Fürsten zu Maynz Lbdn. bewürcket worden.

Dann in gedachtem Pro Memoria wird ausdrücklich die durch GOttes Fügung auf Mich rechtmäßig ausgefallene Wahl auf eine GOtt und der Reichs-Verfassung widerstreben-

de

de Art einer vorgeblichen Unrechtmäßigkeit beschuldiget, die von gesammten Reich wegen in patriotischer Bereitwilligkeit schon beliebte Vermittelung Fried-widrig abgelehnet, und überhaupt sich wider Mich, also auch wider alles, was seithero von des Churfürstlichen Collegii und gemeinen Reichs wegen, auf das feyerlichste und bündigste verfüget worden, mit solchen Worten geäussert, welches nichts weniger als eine ernstliche Neigung zu baldiger Erkennung des geheiligten Bandes zwischen Haupt und Gliedern, und zu billigmäßiger Beförderung eines dauerhafften Friedens an den Tag legen; anbey erhellet handgreifflich, daß das Haupt-Absehen nur dahin gegangen, durch diesen Weeg diejenige ärgerliche Schrifften als Beylagen ad Acta Imperii zu bringen, und durch offentliche Dictatur Reichs-kündig zu machen, welche man dahin zu befördern sich verwichenes Jahr vergeblich bemühet hat. In diesen Beylagen aber wird auf eine noch viel freyere und ohnanständigere Art die erfolgte Wahl platterdings für ungültig, ja null und nichtig gescholten, der hiesige Reichs-Tag eine vorgebliche Reichs-Versammlung benahmset, und der gewöhnlichen unbändigen Schreib-Art mit einer der vorgebildeten Friedliebenden Absicht schnurstracks widerstreitenden Bitterkeit völlig uneingeschränckter Lauff gelassen, ja die von Chur-Maynz selbsten sowohl bey dem Wahl-Geschäfft überhaupt, als ins besondere bey der in Ansehung deren wegen des Königreichs Böheim sich dargestell-

ten rechtlichen Ansprüchen und würcklich erfolgten Strittigkeiten, auch anderer höchst-wichtiger Ursachen Schluß-mäßig für nothwendig befundener diesmahliger Uebergehung der Königl. Chur-Böhmischen Wahl-Stimme geführte Betragnuß auf das empfindlichste durchgezogen; nichts destoweniger ist zu dieser Dictatur auf eine solche Art geschritten worden, wovon sich in denen Reichs-Tags-Geschichten kein Beyspiel finden wird, massen solche ihren würcklichen Anfang schon genommen hatte, als der Chur-Mayntzische Directorial-Gesandte (ohne diesen Umstand zu berühren) von sothanen Vorhaben Meinem Chur-Bayerischen Gesandten und anderen Electoralibus zum Schein einige Eröffnung machte, welches Verfahren Ich billig von des Chur-Fürsten zu Maynz Lbdn. patriotisch gut gesinnter Absicht weit entfernet zu seyn glaube; zu geschweigen aber, daß dem hergebrachten Stylo zufolg, ein jeder Comitial-Gesandte sich vor allen Dingen in Loco Comitiorum persöhnlich legitimiren muß, mithin ohne solchem Vorgang dergleichen Schrifft, von denen zu Regenspurg sich aufhaltenden Groß-Hertzoglichen Ministris in anmaßlicher Qualität einer Comitial-Gesandtschafft nicht hat angenommen werden mögen. Zu geschweigen, daß das nehmliche Chur-Mayntzische Directorium eben diese ungebührliche Protestationes schon im verwichenen Jahr selbst abgelehnet, und solche damahls fast alle und jede Reichs-Stände, so hievon Wissenschafft bekommen, für unförmlich und

un-

unstatthafft erkannt haben. Zu geschweigen, daß nach dem klaren Buchstaben der mit Mir errichteten Kayserlichen Wahl = Capitulation Art. XIII. §. 7. eine NB. vorgängige Communication nicht cum Electoralibus singulis, sondern mit dem gesammten Churfürstlichen Collegio erfordert wird, und noch dahin stehet, wie sich etwan hierüber in einer das gesammte Reich so nahe angehender wichtigen Angelegenheit die übrige Collegia äusseren dörfften, hiernächst aber schon in denen älteren Wahl = Capitulationibus die behörige Ehrerbietsamk. des Styli bey dergleichen zur Dictatur zu beförderenden Schrifften, als eine Conditio sine qua non voraus gesetzet worden; so ist es ja eine an sich selbsten in der gantzen Welt bis dato unerhörte Sache, daß von irgend einem Collegio eine Schrifft solte acceptiret und ad Acta genommen werden mögen, worinnen das Collegium selbsten nicht agnosciret, sondern pro illegitimo ausgegeben wird.

Wie kan also möglicher Dingen sich einem so contradictorischen und unbegreifflichen Ansinnen gefüget werden, wann zu gleicher Zeit, da man weder den Kayser, noch den Reichs-Tag, mithin auch kein förmliches Reichs-Directorium mit allem, was darvon abhanget, erkennet, sich nichts destoweniger an den nehmlichen Reichs = Tag gewendet, und nebst einer förmlichen Dictatur aller Reichs-Satzungs-mässiger Vorschub anbegehret wird; wann auch die

aus sothanen Pro Memoria angeblich geschöpffte gute Hoffnung einer künfftigen Reichs-Satzungs-mäßiger Bezeigung des Wienerischen Hofs noch so weit vorgedrungen hat, so wäre doch nichts natürlicher gewesen, als bis zu deren Erfüllung die Annahm des Pro Memoria, und anderer auf gebührende Art vorhero einzurichtenden Urkunden hinaus zu stellen. Es findet sich aber bey näherer Betrachtung aller in dem Pro Memoria gebrauchten und gefliessentlich auf Schrauben gestellten Worte nichts weniger, als die vermeyntliche bessere Erklärungen; dann von beyden Stellen, so dahin gezogen werden wollen, ist die erstere so beschaffen, daß man darinnen in der That nicht eine positive Bereitwilligkeit zu schuldigster Erkennung des gemeinen Reichs-Oberhaupts bezeiget, sondern vielmehr dessen feyerlichster Erwählung von neuem mit offenbaren Widerstand entgegen gehet, und in der andern wird keinesweges überhaupt versichert, der von Mir besitzenden allerhöchsten Würde nicht weiter zu widerstreben, sondern nur so viel gesagt, daß der würckliche Krieg (oder die sogenannte Noth-Wehr) nicht die Anfechtung dieser allerhöchsten Eigenschafft zum Grund habe, das ist, nicht wider Mich als Römischen Kayser, oder von wegen und in Ansehung des Kayserthums geführet werde, wie dann dabey ausdrücklich erinnert wird, daß solches keine neue, sondern eine vorhin schon öffters gegebene Erklärung seye. Solchemnach ist Sonnen-klar, daß von Seiten deren Groß-

Her-

zoglichen Ministrorum hierunter nichts anderes gesuchet worden, als sich andurch den Weg zur würcklichen Activität bey hiesiger Reichs-Versammlung zu bahnen, welches doch von Mir und dem gesammten Reich vor würcklich- öffentlich- und zulänglicher Erkennung des gemeinen Reichs-Oberhaupts ohnmöglich gestattet werden kan: Bis dahin kan einmahl der offenkündigen Reichs-Verfassung zu folg, so wenig die vermeyntlich Chur-Böhmisch- und Oesterreichische Gesandtschafft bey dem Reichs-Tag, als eine dem höchsten Reichs-Oberhaupt die schuldige Erkennung höchst ärgerlich vorenthaltende Schrifft bey denen Actis Imperii gedultet werden.

Der Unterschied zwischen mehrgedachter unverantwortlichen Schrifft, und den von dem Französischen Ministro de la Nouë (welcher den Kayser und den Reichs-Tag gebührend erkennet, auch sich in Loco Comitiorum gehörig legitimiret hat) übergebenen Pro Memoria fallet in die Augen, und schliesset allen Vorwand einer hierunter beyden Theilen der Neutralität halber zu bezeigen gewesenen gleichmäßigen Begünstigung von selbsten aus; ja so wenig sich der gantze Innhalt des ersteren auf das letztere reimet, so deutlich erhellet daraus, daß das gantze sowohl in dem Pro Memoria, als noch mehr in denen Beylagen nur gar zu klar geäusserte Absehen lediglich dahin gegangen, sich dieser gleichsam bey denen Haaren herbey gezogenen

Ge-

Gelegenheit zu bedienen, und nicht sowohl das Pro Memoria, des Frantzösischen Ministri, als die von Mir erlassene Kayserlichen Comissions-Decreta nebst denen gemeinsamen Reichs-Schlüssen auf eine so Respect-lose, als Reichs-Satzungs widrige Arth zu beantworten, und meiner fortdaurenden Friebliebenden Gesinnung sowohl, als der schon so weit eingeleiteten ersprießlichen Mit-Würckung des Reichs neue Hindernuß zu stellen.

Bey solchen Umständen finde Mich nicht so viel von meiner eigenen Haus-Rechten, als hauptsächlich von obhabenden Kayserlichen Amts und gesammter Reichs-Verfassung wegen bemüssiget, diesem so unverhofften, als ungebührlichen Vorgang förderlichst mit hinlänglichem Nachdruck zu begegnen, und da Ew. Lbden von selbsten ermessen werden, daß mehr gedacht-ärgerliche und Reichs-Satzungs widrige Schrifft nothwendig ab Actis Imperii zu rejiciren ist; so nehme in aufrichtigem Vertrauen keinen Umgang, Ew. Lbden sowohl um Dero erleuchte Gedancken über die Arth und Weis der diesfalls zu bewürckenden Remedur, als hiernächst um kräfftigste Unterstützung dessen, was sodann in Comitiis zu betreiben seyn wird, vorläuffig anzugehen, wo Ich nichts anderes, als was die Reichs-Constitutiones, dessen so theuer erworbene innerliche Verfassung, und das heylsame Band zwischen Haupt- und Gliederen erforderen, anverlange.

Den

Den hierunter sowohl gegen Unser werthes Teutsche Vaterland, der selbst redenden Billigkeit gemäß, zu bezeugenden Teutsch-patriotischen Eyfer, als die zugleich gegen Mich zu erweisende Gefälligkeit werde mit gantz besonderer Danckbehmigkeit erkennen, und verbleibe Derselben mit beharrlichen Freundschafft, Kayserlichen Hulden, und allem Guten vorderist wohl beygethan. Geben zu Franckfurt am Mayn den 28. Septemb. 1743.

Lit. B.

PRO MEMORIA.

Ob es zwar an sich so gar befremdlich nicht ist, daß Se. Kayserliche Majest. die von Sr. jetzt regierenden Fürstl. Gnaden zu Mayntz endlich geschehene Annehmung und Dictatur der Königl. Ungarischen Verwahrungs-Urkunden ungerne gesehen haben; So wird doch wohl kein unpartheyischer Mensch jemahls haben vermuthen können, daß diese Unzufriedenheit auf andere als solche Betrachtungen, welche Sr. Kayf. Maj. Chur-Bayerisches Haus-Interesse alleine zum Vorwand haben, gegründet, und der Vorgang der Sache so aufgenommen, oder denen Reichs-Ständen also vorzustellen gesuchet werden würde, als ob die Kayf. Würde und Amt dabey verletzet worden wäre, und der Wienerisch- und Chur-

Mayn-

Mayntzische-Hof sich an Sr. Kayserl. Majest. und in dero Höchsten Person an dem gantzen Reich versündiget hätten.

Dann wenn man sothanen Vorgang, wie er dem gantzen Reich bekannt ist, betrachtet, und mit denen Reichs-Gesetzen zusammen hält, so wird sich bald und klärlich finden, einestheils daß der Königin von Ungarn Majest. nachdem Sie hinlängliche Veranlassung gehabt, zu protestiren, auch befugt gewesen seye, die Annahme und Dictirung ihrer Protestationen zu verlangen, und daß die Ausdrückungen, derer Sie sich bedienet, in den Umständen, worinnen Sie sich befunden, zu entschuldigen seynd; andern Theils daß der Chur-Mayntzische Hof die Annehmung und Dictatur derer Urkunden, ohne ein gemeines Reichs-Ständisches Gravamen zu veranlassen, nicht habe versagen, noch überhaupt mit Beybehaltung der Unpartheylichkeit anders als geschehen ist, verfahren können.

Bey dem letzten Kayser-Wahl-Tag ist die Gesandtschafft, so der Königin von Ungarn Majest. von wegen des Königreichs Böhmen dazu abgeschicket hat, abgewiesen, und von denen Majoribus des Churfürstl. Collegii beschlossen worden, das Chur-Böhmische Votum für dießmahl zu suspendiren.

Gegen diese Ausschliessung von der Wahl hat die Königin durch Ihre zu Regenspurg annoch

befindlich gewesene Comitial-Gesandten im April vorigen Jahrs protestiren, und die Protestation der daselbst gleichfalls noch befindlich gewesenen Chur-Maynzischen Comitial-Gesandtschafft præsentiren lassen, die Protestation aber ist nicht angenommen worden, und dannenhero haben Ihro Königl. Ung. Maj. als die Reassumtion des Reichs-Tags gleich darauf vor sich gegangen, und Sie darzu auf eine Art, womit Sie ohnmöglich sich zufrieden stellen können, eingeladen, Ihre Gesandten aber durch Verweigerung der Pässe und anderer Umstände abgeschrecket worden, sich nach Franckfurt zu begeben, eine fernerweite Protestation einlegen lassen, welche gesammte Protestationes Se. jetzt regierenden Churfürstl. Gnaden von Maynz nunmehro endlich, nachdeme solches bey Dero Herrn Vorfahren an der Regierung vergeblich gesuchet worden, bey der Gelegenheit zur Dictatur gebracht haben, daß die Königin gegen die bekannte im Julio dieses Jahrs in Comitiis beschehene Declaration des Frantzösischen Ministre de la Noüe ein P. M. übergeben lassen, und die nachtheilige Vortheile, welche die Crone Franckreich, darinnen dem Reich beyzubringen gesuchet, aufgedecket, zugleich aber auf die Dictatur derer Urkunden gleichfalls gedrungen hat.

Nun ist es nach allen Rechten erlaubt und gebräuchlich, Gerechtsame durch Protestationes zu verwahren; und es ist denen Reichs-Ständen insbesondere/ der Reichs-Verfassung nach, frey,

die-

dieser Vertheidigungs-Mittel sich zu bedienen, und sich damit an das Reich zu wenden.

Vermöge des 8. §. des 13. Art. der neuern Wahl-Capitulation sollen auch die Desideria und Gravamina Statuum ungeweigert und unverzögert zur Dictatur gebracht werden, und wie es bey der Königin von Ungarn Majest. nicht auf Verwahrung bloser Prætensionum, sondern solcher Gerechtsamen, deren Besitzes man Sie hat entsetzen wollen, angekommen ist, also flieſſet von selbsten, daß Sie zu protestiren Anlaß, und die Annehm- und Dictirung ihrer Protestationen beym Reichs-Tag zu erlangen Recht gehabt.

Ist Sie aber befugt gewesen, dieses zu verlangen, so kan nicht geläugnet werden, daß das Reichs-Directorium Recht- und Gesetzmäßig gehandelt habe, Ihro darunter zu gewähren.

Zwar will ein und ander Orts vermeinet werden, die Annehmung und Dictatur hätte nicht geschehen müssen, weilen (1.) die Urkunden durch keine zum Reichs-Tag und in loco Comitiorum legitimirte Gesandten unterschrieben und übergeben. (2.) bey dem Kayserl. Hof vorhero nicht angefraget, noch mit dem Churfürstl. Collegio communiciret worden; und (3.) verschie-

schiedener verwerfflicher und ungebührlicher Aus-druckungen in denen Urkunden zubefinden waren.

Es ist aber ad

(1.) nicht nur nirgends vorgeschrieben, daß beym Reichs-Tag keine andere Schrifften, als von Reichs-Tags-Gesandten, so in loco legitimirt sind, angenommen werden sollen, sondern die beede Oesterreichische Gesandten sind auch würcklich bey der Reichs-Versammlung, da diese noch in Regenspurg subsistirt hat, legitimiret, und bey der beliebten einstweiligen Translocirung der Reichs-Versammlung nach Franckfurt ist keine Legitimation nöthig gewesen, noch einem der übrigen Gesandten angesonnen worden. Es ist auch der Königin Schuld nicht, daß Ihre Comitial-Gesandten nach Franckfurt nicht gekommen, noch daselbst gegenwärtig sind.

Eben so wenig ist es auch

(2.) in denen Reichs-Gesetzen verordnet, und kan vielmehr mit der Wahl-Capitulation nicht bestehen, daß zu Dictirung eines an die Reichs-Versammlung gerichteten Reichs-Ständischen Exhibiti zuförderst Kayserliche Erlaubniß gesuchet werden muste, sondern daß solches vorhero zuweilen geschehen ist, das gehöret bekanntermassen unter die Gravamina Statuum. Und ob es wohl an dem ist, daß in Fällen, da unziemlich harte Ausdrückungen in einem Exhibi-

ro zu befinden sind, nach der letztern Wahl-Capitulation zwischen dem Reichs-Directorio Rücksprache genommen werden solle;

So ist doch

(3.) die Frage; ob die gebrauchte Ausdrückungen so unziemlich sind, als sie angesehen werden wollen? oder ob nicht vielmehr in Betrachtung der Umstände, worinnen sich Se. Kayserl. Maj. und der Königin von Ungarn Maj. gegeneinander befinden, darüber hinaus zu geben gewesen seye, das lieget wenigsten Jederman vor Augen, daß beede Hohe Theile hinc inde einander nicht in der Qualität, die Sie haben, die Königin Se. Kayserl. Majest. nicht als Kayser, und Dieser Jene nicht als Königin erkennen, daß beede in einen von der Königin nicht angefangenen Krieg begriffen sind, daß solcher Krieg längst vor der Kayser-Wahl seinen Anfang genommen habe, und daß so wenig der Krieg als die Protestationes nichts, so Kayserliche Majest. als Kayser anklebet, sondern blosse Haus-Rechte betreffen.

Wann man nun gleich daran nicht gedencken will, was unter souverainen Mächten, worunter der Königin von Ungarn Majest. wegen dieses Ihres König-Reichs doch wohl mit gehöret, Jure reciproci statt hat, noch daß unter Memorialien, worinnen ein Reichs-Stand sich über Dinge, die in das Kayserl. Amt einschlagen, beschweh-

schwehret, und denn worinnen er es mit dem Kayser lediglich, als Constatu zu thun hat, ein Unterschied zu machen ist: So ist doch gewiß, daß Kriegende gegen einander sich keiner solchen Schreib-Art, als Frembde bedienen können, und daß alle die Ausdruckungen, welche als anstößig angegeben werden, theils Folgen des Kriegs, und der hinc inde noch nicht geschehenen Anerkennung beederseitiger Würden sind, theis aus der Eigenschafft einer Protestation herfliessen, und in der Maaß und nach diesen Umständen angesehen, und betrachtet werden müssen:

Noch gewisser aber, daß weder das Reich noch das Reichs-Directorium solcher Ausdruckungen und Sätzen, durch die Annehmung der Dictatur, und Hinterlegung derer Urkunden ad acta Imperii im geringsten theilhafftig gemacht werde. Bey solchen Umständen ist es hart zu supponiren, und hin und wieder auszubreiten, daß die Königin dem Churfürstl. Collegio und der Reichs-Versammlung quæstionem status movire, und jenem das Recht einen Kayser per Majora zu erwählen strittig mache, ja gar es mit ihren Freunden auf eine Dethronisirung Sr. jetzt regierenden Kayserlichen Majest. angeleget habe, da doch die Königin eben dadurch, da Sie sich an die Reichs-Versammlung gewendet, diese agnosciret, die Urkunden deutlich im Munde führen, daß dieselbe dem Churfürstl. Collegio sein Recht nicht abstritte, und es nicht auf dem Ausschlag der Wahl, sondern die Art angesehen seye. Eine

solche abentheurliche Idée auch, als die wegen Dethronisirung Sr. jetzt regierenden durch 8. Stimmen erwählten Kayserl. Majest. ist, keinen Reichs-Stand beygehen muß, und vernünfftiger Weise kan.

Eben so hart, ja der Reichs-Ständen Gerechtsamen und Freyheit, auch dem höchst eigenen Interesse Sr. Kayserl. Majest. entgegen würde es seyn, wenn man darauf verfallen wollte, die Protestations-Urkunden ab actis Imperii zu verwerffen: dann daß kein Reichs-Stand seiner Gerechtsamen und deren Gebrauchs ohngehört entsetzet werden könne, das gehöret unter die gemeine Vorzüge und Freyheiten der Reichs-Stände; dieses würde aber in der That geschehen, wann der Königin von Ungarn Majest. nicht erlaubet werden wolle, Ihre Verwahrungs-Urkunden ad acta Imperii zu bringen.

Hierächst erfordert das wahre Interesse Röm. Kayserl. Majest. und des gantzen Reichs, und es ist Jener eigenen Neigung und bißherigen Bezeigungen, nach welcher Höchst-Dieselbe so gar eine Mediation vom Reich verlanget haben, gemäß, alles zum Frieden zu Wege zu legen, nicht aber die Empfindlichkeit und die Beschwerden des Hohen Gegentheils, daß denen Reichs-Gesetzen zuwider, er in seinen Gerechtsamen beeinträchtiget werde, zu häuffen.

Das

Das letzte aber würde wiederum geschehen, und das Reich sich einer offenbahren Partheylichkeit schuldig machen, wenn zur Rejection der Urkunden geschritten würde.

Und dannenhero flattiret man sich anderer Seits verhoffentlich nicht zu viel, wenn man glaubet, daß alle diejenige Hohen Reichs-Stände, welchen neben dem schuldigen, an sich auch bey der Sache nicht leidenden Excess gegen den Kayserl. Hof, die Aufrechthaltung der gemeinen Gerechtsamen an Hertzen lieget, und die der Billigkeit gemäß sich zu bezeigen wünschen, dergleichen Præcipitia zu vermeiden suchen, und auf sothane Rejection um so weniger votiren werden, als die, so in Betracht Ihres Hauses und singulairen Intereſſe bey denen Urkunden etwas zu erinnern haben, solches ihr Intereſſe auf andere selbst beliebige Art gleichfalls verfahren können.

Den 15. Oct. 1743.

Lit. C.

Schreiben von Ihro Groß-Britannischen Majestät an Ihro Röm. Kayserliche Majestät von 28. Octob. 1743.

Durchlauchtigster Großmächtigster und Unüberwindlichster Fürst/

Besonders lieber Freund/ Oheim und Bruder!

So sehr Ew. Kayserliche Majestät ich mich für das Vertrauen verbunden erkenne, nach welchen Dieselbe mittelst Dero Hochgeehrten Schreibens von 28. passato über die von dem Reichs-Directorio den 23. ejusdem geschehene Dictatur deß, von wegen der Königin von Ungarn Majestät gegen die bekannte Declaration des Frantzösischen Ministri de la Noue untern 16. Augusti a. c. herausgelassenen Memorialis und der darinn angezogenen Verwahrungs-Urkunden, meine Meynung vorläufig zu wissen haben verlangen wollen; So sehr beklage ich, aus eben solchen Schreiben wahrzunehmen, daß Ew. Kayserliche Majestät jetzt besagten Vorgang auf einer gantz andern Seite, als ich es meines Orts zu thun vermag, ansehen, mithin Ursach zu glauben haben, sich darüber betroffen zu finden, und auf eine Remedur zu gedencken. Dann in so

fern

fern besagtes Pro Memoria der gleichfalls schon angedeuteten Declaration entgegen gesetzet ist, fället es von selbsten in die Augen, daß der Königin von Ungarn Majestät eine so verfängliche Declaration als diese ist, wodurch die Crone Franckreich, nachdeme sie unter einem entlehnten Nahmen so viel Unheil in Teutschland angerichtet, sich aus dem Spiel zu ziehen, und die Reichs-Stände auf eine feine und ausgekünstelte Art in verschiedene der Königin nachtheilige Vorurtheile zu setzen gesucht hat, nicht füglich mit Stillschweigen habe übergehen können; Und da besagte Cron vor gut befunden, ihre Declaration an die Reichs-Versammlung zu richten, und die Dictatur derselben zu verlangen, es der Königin wohl nicht verdacht werden möge, mit ihrer Antwort eben den Weg gegangen zu seyn. In sofern es aber auf die, in dem Pro Memoria erwehnte- und von Chur-Maynz bey dieser Gelegenheit mit zur Dictatur gebrachte Protestationes ankömmet, ist es nicht nur den gemeinen Rechten nach, ein zulässiges und gebräuchliches Vertheidigungs-Mittel, Gerechtsame durch dergleichen Urkunden zu verwahren, sondern auch nach denen Reichs-Gesetzen und der Verfassung des Teutschen Reichs, ins besondere denen Ständen so wenig verbothen, dieses Mittels sich zu bedienen, und ihre Protestationes in Vorfallenheiten an die Reichs-Versammlung zu bringen; Daß vielmehr eine allgemeine Beschwerde daraus erwachsen würde, wann solches einen oder andern, zumahlen in Fällen, da es auf die Verwahrung eines den

Votis majoribus nicht einst unterworffenen juris singularis ankommet, verwehret oder schwer gemachet werden wollte. Uberdem können dergleichen Protestationes, wann sie auf keinem guten Grunde beruhen, demjenigen Theil, wider welchen sie gerichtet werden, nicht schaden, sondern dienen blos zum Beweiß, daß der, welcher sie einleget, sich sein Recht vorbehalte, und bey dem was er solchen entgegen gehandelt zu seyn glaubet, nicht acquiescire. Und gleichwie solchem nach der Königin von Ungarn Majestät dardurch, daß dieselbe gegen Dinge, welche Sie ihren Gerechtsamen zuwider zu seyn befunden, protestiret hat, unmöglich etwas unbefugtes oder Reichs-Gesetz widriges vorgenommen haben kan; Alsv ist dieselbe auch, nachdeme Sie zu diesem Mittel zu greiffen für nöthig erachtet hat, nach denen Reichs-Gesetzen und ins besondere den 7. und 8 §. des XIII. Articuli der neuen Wahl-Capitulation, befugt gewesen, auch auf die Annehm- und Dictirung ihrer Protestation zu dringen, und hat dessen seit der Zeit, daß die Annehmung ihrer ersten, gegen die Ausschliessung der Chur-Böhmischen Stimme eingelegten Protestation, auf die bekannte besondere Art von des letzt verstorbenen Chur-Fürsten von Maynz Liebden verweigert worden ist, nicht entübriget seyn können / weilen ihre acquiescenz auf solche geschehene Verweigerung leicht zu ihrem Nachtheil hätte ausgeleget werden können. Ew. Kayserliche Majestät seynd so erleuchtet, so billigmüthig, und der Reichs-Versammlung so kundig, daß ich

mir

mir die angenehme Hoffnung machen darf, Sie werden bey fernerer Erwegung der Sachen und Umstände, nicht nur dieses gerechtest erkennen, sondern auch wegen der in den Protestations-Urkunden gebrauchten Schreib-Art, wie wohl ich selbige im übrigen an ihren Ort gestellet seyn lasse, eine andere und mildere Meynung fassen, als Sie bishero geheget haben. Ew. Kayserliche Majestät erkennen der Königin von Ungarn Majestät weder in der Qualität einer Königin noch in der Qualitæt einer Ertz-Hertzogin, und sind mit derselben in einen Krieg verwickelt, den mit mir das gantze Reich Ursach hat höchlich zu bedauren.

Solcher Krieg betrifft nichts, was der Kayserlichen Würde anklebete, oder darmit einige Verwandtschafft hätte, sondern allein Ew. Kayserlichen Majestät als Churfürsten von Bayern, und Dero Durchl. Chur-Hauses Anspruch, hat auch längstens vor angestellter Kayserlicher Wahl seinen Anfang genommen.

Wann man nun gleich über dasjenige hinaus gehet, was unter souverainen Fürsten jure reciproci statt haben kan, und unter einem Memoriali, worinnen ein Reichs-Stand sich über ein factum eines Kaysers als Kaysers und einem andern worinn er sich über diesen in einer Haus-Streit-Sache und qua Constatum beschweret, keinen Unterschied machen, oder einraumen will; So ist demnach natürlich, daß zwischen zwey in offenbahren Kriege befangenen Mächten, eine

solche Schreib-Art nicht geführet werde, als unter Freunden- und Bunds-Genossenen sich geziemet, mithin mögen diejenigen Ausdrückungen, welche bey Ew. Kayserl. Majestät einige Empfindlichkeit erwecket zu haben scheinen, eines theils als eine Würckung des vorgedachten betrübten Kriegs um so mehr angesehen werden, als die erste Protestation schon im Anfang vorigen Jahres, folglich mitten in der Hitze des Krieges abgefasset und heraus gelassen worden, und deren mit gar besonderen Umständen versagte Annehm- und Dictirung, die doch ohne jemands Benachtheiligung hätte geschehen können, kein Mittel gewesen ist, die Empfindlichkeit und Beschwerden des Wienerischen Hofes zu verringern; Andern theils rühren sie entweder daher, daß Ew. Kayserliche Majestät in der Qualität eines Kaysers von der Königin von Ungarn Majestät nicht erkannt worden seynd, oder Sie seynd doch sonsten nach der Eigenschafft und dem Zweck einer Protestation unvermeidlich gewesen, sintemahlen es sich selbst widersprochen haben würde, wann der Königin von Ungarn Majestät gegen die Ausschliessung des Böhmischen Voti hätte protestiren, und zugleich dasjenige, was mit dessen Ausschliessung geschehen ist, für gültig- und in Absicht ihrer vor verbindlich hätte erklären lassen wollen. Daß immittelst dieselbe sich nicht beygehen lassen, dem Churfürstlichen Collegio und der Reichs-Versammlung gleichsam quæstionem status zu machen, und jenem das Recht einen Kayser secundum majora zu erwählen, dieser aber

die

die Eigenschafft einer Reichs-Versammlung zu bestreiten, ja da es Ihr bey Ihren Protestationen, nicht auf den Ausschlag der geschehenen Wahl, sondern auf die Art derselben, und auf dasjenige, was dabey von ihr, als ihren Gerechtsamen zu wider vorgenommen zu seyn, angesehen wird, ankomme, das ist in den Verwahrungs-Urkunden selbst so deutlich zu erkennen gegeben worden, und das Gegentheil lässet sich darmit, daß die Protestationes an die Reichs-Versammlung gerichtet und gebracht worden seynd, so wenig vereinigen, daß ich wohl gestehen muß, nicht begreiffen zu können, wie dergleichen weit-aussichtige Dinge und Absichten Hochbesagter Königin mit dem geringsten Grunde der Billigkeit und Wahrscheinlichkeit beygemessen werden mögen.

So viel hiernächst Sr. Liebden des jetzigen Churfürstens zu Maynz Verhalten bey der Sache betrifft, bedüncket mich: Daß dieselbe ohne eine Dero Directorial-Amte widrige Partheylichkeit zu bezeigen, und ohne ein solches Gravamen, woran alle Reichs-Stände Theil zu nehmen Ursach haben würden, erwachsen zu lassen, unmöglich anders als geschehen ist, haben verfahren können. Dann nach denen Reichs-Gesetzen, und insonderheit dem schon angezogenen 13. Artic. der Wahl-Capitulation §. 8. soll die Dictatur der von den Reichs-Ständen einkommenden Gravaminum und Desideriorum, von dem Directorio unter keinerley Vorwand verweigert

oder

oder verzögert werden, und Ew. Kayserlichen Maiestät haben versprochen, darüber besonders zu halten. Hingegen erfordern die Reichs-Gesetze nirgends, daß wegen Annehm- und Dictirung solcher Memorialien und Vorstellungen zuförderst bey dem Kayserlichen Hof angefraget werden müsse, sondern, wie es zur Beschwerde des Reichs gereichet hat, wenn solches in vorigen Zeiten zuweilen geschehen ist; Also werden Ew. Kayserliche Majestät leicht ermessen, daß eine Communication mit der Chur-Bayerischen als dem Gegentheil repræsentirenden Gesandtschafft in dem gegenwärtigen Fall, vielem Vorwurff würde unterworffen gewesen seyn, und hingegen die Unterlassung derselben zu Ablehnung beschwerlicher Weitläufftigkeiten, ja selbst zu Beobachtung desto mehreren Glimpffs, verdienet haben. Zwar ist an deme, daß vermöge des 7. § des 13. Articuls der Wahl-Capitulation das Reichs-Directorium, wenn es bey den Ausdruckungen eines Exhibiti einen Anstand hat, darüber mit dem Churfürstlichen Collegio vorgängige Communication und Beredung pflegen solle. Dergleichen Anstand aber hat nicht nur in Betracht obangeführter einem jeden unpartheylichen Gemüth in die Augen leuchtender Umstände bey den Protestations-Urkunden, wovon die Rede ist, nicht gefunden werden können, sondern es kan auch Ew. Kayserlichen Maj. ohnmöglich verborgen geblieben seyn, daß also schon im Majo p. a. von denen Chur-Fürstlichen Gesandten aus der Sache unter einander

der

der gesprochen worden, und wo nicht alle, doch gewiß die mehresten Meynungen dahin gegangen seynd: Daß die Dictatur salvo jure Imperii nicht zu versagen stehe: Eben dieses seynd die Gedancken verschiedener Fürstlichen Höfe, so viel sich aus Discursen abnehmen lassen, gewesen, und überhaupt ist bey allem deme ausser Zweiffel gesetzt und nicht unbemerckt zu lassen: Daß weder das Reich noch Reichs-Directorium dadurch, daß eine Protestation angenommen, dictirt, und Actis einverleibet wird, an dem Innhalt und denen Ausdruckungen derselben einigen Antheil nehme, noch zu nehmen angesehen werden möge. An der Art, wormit die Urkunden ausgestellet, und an Chur-Maynz gebracht sind, dörffte eben wenig etwas auszusetzen stehen, denn, zu geschweigen daß nirgends sich eine Verordnung findet, nach welcher ein an die Reichs-Versammlung zu bringendes Scriptum blos aus den Händen eines an den Reichs-Tag accreditirten Gesandtens angenommen werden dörffte, die beeden Oesterreichischen Gesandten von Plettenberg und Palm, welche die Urkundē gezeichnet haben, sich würcklich bey dem Reichs-Convent vor dessen Translocation nach Franckfurt legitimiret, und ihre von der Königin ausgestellte Vollmachten vom Reichs-Directorio angenommen gewesen seynd, nach der ohne das nur auf eine Zeit lang beliebten Translocation des Reichs-Tags aber, keiner der übrigen Reichs-Stände diesen Gesandten die Einbringung einer neuen Vollmacht, um dieses Umstands willen, angesonnen, dergleichen auch,

weil es auf keinen neuen Reichs-Tag, sondern nur auf die Fortsetzung des alten angekommen, unnöthig gewesen, und allenfalls der Königin nicht beyzumessen ist, daß Ihre erste Protestation von der Gesandtschafft des vorigen Chur-Fürsten zu Maynz in Regenspurg nicht angenommen, und Ihre Reichs-Tags-Gesandten von der Reise nach Franckfurt, durch Verweigerung der benöthigten Pässe, und durch die ihnen geschehene Insinuation, was massen sie nicht sicher durchkommen würden, haben zurück gehalten werden wollen.

Ich würde hiermit, um nicht Ew. Kayserlichen Majestät mit einem so langen Antwort-Schreiben beschwerlich zu fallen, schliessen, wann ich nicht versichert wäre, daß Ew. Kayserliche Majestät mir erlaubten, Ihro mein Hertz gantz auszuschütten, folglich die von Ihro geäusserte Absicht, einer Rejection der Königlich-Ungarischen Verwahrungs-Urkunden ab Actis Imperii auszuwürcken, mich nöthigte, deshalber noch etwas weniges hinzu zu fügen. Zwar vermuthe ich nicht, daß Ew. Kayserliche Majestät bey diesem Antrage und anderen bishero geschehenen Passibus, die Absicht hegen, der Königin von Ungarn Majestät von Ihrer Reichs-Standschafft und dem Gebrauch der Ihr zukommenden Rechte auszuschliessen, oder es dahin zu bringen, daß das Reich darüber einen widrigen Ausspruch thun solle, sondern hoffe vielmehr, Dieselbe werden Sich wohl er-

innern, daß die, von denen Majoribus des Chur-fürstlichen Collegii, im Anfange des letzten Wahl-Tages beliebte Suspendirung des Böhmischen Chur-Voti, lediglich auf dieses einige Votum und auf denjenigen Wahl-Tag, nicht aber auf die übrige der Königin zukommende Stimmen, noch auf den Reichs-Tag, verstanden gewesen und zu deuten seye.

Nachdeme aber Ew. Kayserliche Majestät selbst erkannt haben, daß eine Pacification zwischen Ihro und der Königin das beste Mittel seye, allem Zeit-herigen Land-verderblichen Ubel und verschiedenen der Reichs-Verfassung entgegen lauffenden Dingen, abzuhelffen; nachdeme Ew. Kayserliche Majestät ohngeachtet dessen, daß Dieselbe als Kayser von der Königin nicht erkannt worden seynd, Selbst für dienlich erachtet haben, eine Mediation zum Frieden vom Reich, als welches denselben billig wünschet, zu verlangen; nachdeme ferner nicht in Abrede zu nehmen stehet, daß das Reich eine unverantwortliche Partheylichkeit bezeugen würde, wann dasselbe die Königin von dem Gebrauch Ihrer Reichs-Ständlichen Gerechtsamen ungehört ausschliessen wollte, dieses aber in der That geschehen, und die ältesten Vorzüge und Freyheiten der Stände vernichtiget werden würden, wann man der Königin nicht verstatten wollte, Ihre Gerechtsame zu verwahren, und Ihre Verwahrungs-Urkunden an das in Comitiis versammlete Reich zu bringen, und

dan.

dannenhero klar ist, daß die rejectio der Urkunden ab Actis Imperii nur immer mehrere Aigreur veranlassen, und die Beschwerden der Königin, daß wider Ihre Gerechtsame auf eine wider die Reichs-Verfassung lauffende Art gehandelt seye, häuffen würde:

So kan ich nicht umhin Ew. Kayserlichen Majestät aus aufrichtiger Wohlmeynung anheim zu geben: Ob dieser angedeutete Weg, Dero eigenem hohen Interesse und bezeugten Sentiments, auch sonsten den Umständen der Sachen gemäß und von guter Würckung seyn werde?

Und versichere übrigens mit vollkommener Hochachtung zu seyn. Gegeben Hannover den 28. Octobr. 1743.

Ew. Kayserl. Majestät

Freund- williger Freund- Oheim und Bruder.

Georg Rex.

Lit. B.

Copia Schreibens / welches Ihro Römisch-Kayserliche Majestät an den König von Engelland haben abgehen lassen.

Daß Ew. Majestät mein unter dem 25. letzt abgewichenen Monaths Octobris in der bewusten Dictatur-Sache erlassenes Schreiben so ausführlich zu beantworten, und sich dieserhalben weitläuffig auch vertraulich gegen mich heraus zu lassen belieben wollen, solches erkenne billig mit dancknehmigen Gemüthe, und zwar um so vielmehr, als mit vielen Vergnügen daraus ersehen, welcher gestalt Ew. Majestät die von mir angeführte Haupt- und Grund-Sätze nicht in Zweifel ziehen, mithin Dieselbe die Gütigkeit der durch Göttliche Vorsehung auf mich ausgefallenen Kayser-Wahl, dann die Rechtmäßigkeit und Legalität des gegenwärtigen Reichs-Tags allenthalben, wie es von sich selbsten richtig ist, zum Grund legen; allermassen nun daraus von selbsten folget, daß eine dieses alles vernichtigen wollende Urkund, weder vom Kayser, noch Reich, mit gültigen Augen angesehen, oder zu denen Actis Imperii gebracht, vielweniger aber dabey behalten werden können: Als lebe zu Ew. Majestät bekannter Gemüths-Billigkeit des gewissen Vertrauens, daß Sie auch im übrigen bey weiterer

der Sachen Uberlegung, die Unrechtmäßigkeit desjenigen, wessen sich der Wienerische Hof gegen mich und das gesammte Reich unternommen, erleuchtest einsehen werden, woferne Sie nur die Art und Beschaffenheit dieser ungebührlichen Protestation von der sonst allen Ständen zustehenden Befugnisse, ihre, der Meynung nach etwa lædirte Jura singularia durch glimpfliche Reservationes zu salviren, anbey aber dasjenige, so mir als Römischen Kayser, von Kayserl. Amts-wegen, zu Conservation des Reichs Hoheit, Rechten und Gerechtigkeit zu thun oblieget, von demjenigen absondern werden, was die besondere Gerechtsame meines Hauses angehet, deren mich nimmermehr zum Abbruch, wohl aber je und allezeit zu mehrerer Beförderung der allgemeinen Reichs-Wohlfahrt zu gebrauchen gemeynet, auch genugsame Proben gegeben, daß die Besorgung des Reichs-Nutzens und Ruhe-Stands allen andern Considerationen vorzuziehen gewohnet sey.

Ew. Majestät stehen in den Gedancken, der Wienerische Hof habe die von dem Frantzösischen Ministro de la Noüe ausgestellte Declaration nicht füglich mit Stillschweigen übergehen können, der Groß-Hertzogin Lbdn. auch wohl nicht verdacht werden mögen, mit Ihrer Antwort eben den Weg zu gehen, den die Cron Franckreich erwählet, mithin sich gleichfalls an die Reichs-Versammlung zu wenden. Wann aber Deroselben die eingereichte Schrifft selbst

ein-

einzusehen gefällig seyn solte, werden Dieselbe gar leicht befinden, daß ausser einigen unerfindlichen und fälschlichen Beschuldigungen gegen die Crone Franckreich, welche hauptsächlich wieder auf mich, der als Chur-Fürsten in Bayern, wegen der von dem Wienerischen Hof, ohngeachtet meiner Protestationen, eigenmächtig vorgegangenen Besitznehmung, wegen dessen hochmüthigen Verwerffung aller Vergleichs-Mitteln, und endlich wegen der bekannten allzugrossen Ubermacht, solche Crone nach Maaßgebung des den Chur-Fürsten zustehenden juris belli & fœderum, nebst zum vorausgesetzten unschädlichen Durchzügen und allen Reichs-Ständischen Verbindlichkeiten, welche zu allen Zeiten meine erste Schuldigkeit, mithin auch meinen ersten Augenmerck gemacht haben, zu Hülffe zu ruffen mich gezwungen gesehen, zurück springen, mit deren Widerlegung ich mich aufzuhalten nicht gedencke, und ausser dem der kundbaren Beschaffenheit zuwider lauffend anführe, als ob zwischen dem Reich und dieser Cron kein Friede seye, gegen des la Noüe Declaration hauptsächlich nichts angeführet, sondern bloß unter diesen Vorwand die längst vor gedachter Declaration verfertigte ungebührliche Protestationes ad Dictaturam publicam, und Acta Imperii zu bringen, mithin die Kayserliche Würde die Facta des Churfürstlichen Collegii, und die Hoheit des gesammten Reichs anzugreiffen gesuchet worden.

Worbey annoch dieser Haupt-Unterschied vorkommet, daß die Cron Franckreich (wie al-

le auswärtige Mächte) Kayser und Reichs-Tag erkennet, hingegen von der Groß-Hertzogin Lbdn. deren Ministri doch in vermeyntlicher Qualität einer Comitial-Gesandtschafft ihre Delideria an das Reich bringen wollen, weder Kayser noch Reichs-Tag erkannt, noch eine dem beständigen Herkommen gemässe Formalität beobachtet worden. Gesetzt aber auch, daß es mit sothaner Absicht seine Richtigkeit gehabt, und sich der Wienerische Hof sowohl, als der Französische Ministre an den Reichs-Tag wenden können; So werden doch Ew. Majestät gar leicht finden, ob des ersten Declaration bey denen Actis Imperii zu bleiben qualificirt seye? Für überflüßig halte, der in dem gantzen Pro Memoria gebrauchten unanständigen Schreib-Art, und der auf Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs (so darinnen der zaghaffresten Ehrfurcht gegen Franckreich, Ehrgeitzigen Privat-Absichten eines anzuzünden gesuchten General-Kriegs-Feuers, und andern dergleichen Ungebühr beschuldiget werden) gerichteten Schmähungen weitläufftig zu gedencken, sondern Ew. Königlichen Majestät will nur zu Gemüthe führen, welcher gestalt in dem Wienerischen Pro Memoria sowohl die Benennung des Reichs-Tags, oder der Reichs-Versammlung gefliessentlich umgangen, und an statt dessen jedesmahl nur schlechthin der zu Franckfurt beschehenen Aeusserung gedacht, als auch mit dürren Worten sich erkläret worden, daß der Groß-Hertzogin Lbdn. die erfolgte Kayser-Wahl

für

für wiederrechtlich halten, und dermahlen für gültig nicht erkennen können, sondern eben darum ihre vorhin zum öffentlichen Druck beförderte vermeyntliche Protestationes mehrmahlen zu wiederholen und auf derselben Dictatur zu dringen sich bemüßiget sähe. Mit Ew. Majestät bin vollkommen einig, daß es nicht nur denen gemeinen Rechten nach ein zulässiges und gebräuchliches Vertheidigungs-Mittel seye, Gerechtsame durch Salvations-Urkunden zu verwahren, sondern auch nach denen Reichs-Gesetzen und der Verfassung des Teutschen Reichs, denen Ständen ins besondere dieses Mittels sich zu bedienen, und ihre Protestationes in Vorfallenheiten an die Reichs-Versammlung zu bringen nicht verbotten seye, und daß eine allgemeine Beschwerde daraus erwachsen würde, wann solches einem oder dem andern, zumahlen in Fällen, da es auf die Verwahrung eines den Votis majoribus nicht einst unterworffenen Juris singularis ankommen sollte, verwehret, oder schwer gemacht werden wollte.

Ich halte mich aber von Ew. Majestät bekannten Gemüths-Billigkeit hinwiederum versichert, daß, wo ein Stand des Reichs in dem Teutschen Reich nicht bloß seine Gerechtsame zu verwahren, sondern weil er sich in einer Sache beleidiget zu seyn glaubet, dieserhalb das gantze Systema des Reichs, so viel an ihme ist, über den Hauffen zu werffen suchet, und weil man aus erheblichen Ursachen, und mit allgemeinen Bey-

fall zu des Reichs Besten, ohne dessen Concurrenz in einer Sache per Unanimia fortzufahren sich genothdrungen gesehen, deßwegen weder Kayser noch Reich erkennen, und nicht bloß seine Jura zu reserviren; sondern alles, was geschehen, eingemächtig für null und nichtig zu erklären, sich anmasset, solches ohnmöglich Deroselben Beyfall verdienen könne.

Zwar ist an deme, daß dergleichen Protestationes, weilen sie auf keinen guten Grund beruhen, demjenigen Theil, wider welchen sie gerichtet, an und vor sich selbst nicht schaden können; es wird aber auch niemand, der wie Ew. Majestät zu meiner Wahl, wovon die danckbegierigste Erinnerung beständig beywohnet, selbst so viel beygetragen, oder mich als rechtmässig erwählten Kayser und des Reichs Oberhaupt erkennet, fort von der Legalität des Reichs-Tags überzeugt ist, verlangen mögen, daß eine dieses alles vernichtigende Urkund, durch Behaltung derselben bey denen Actis Imperii gleichsam tacitè approbiret und gut geheissen werden solle. Wie hätte eine Wahl und die von dem gesammten Churfürstl. Collegio und Ew. Majestät Selbst mir einmüthig aufgetragene Kayserliche Würde, oder die unstreitige Rechtmässigkeit der allgemeinen Reichs-Versammlung auf eine ungeziemendere Art angegriffen werden können, als in diesen vermeyntlichen Protestations-Urkunden geschehen? In der That behauptet man, es habe meine Wahl in ihrem

Ur-

Ursprung einen Fehler, und man sagt ausdrücklich, daß die Groß-Hertzogin in der von dem Baron von Brandau ausgestellten, und von dem Churfürstl. Collegio verworffenen Protestation solches solleniter wiederholet. Man betitult hierinnen das Haupt-Fundamental-Gesetz des Reichs / nehmlich meine Wahl-Capitulation, die Ew. Majest. dem Churfürstl. Collegio verfasset haben, eine nichtige und ungültige Capitulation, und so wird auch angesehen all dasjenige, was dieser Wahl halber zu Franckfurt vorgegangen, bloß allein, weilen das Böhmische Votum und Wahl-Stimme ist ausgeschlossen gewesen. Man scheuet sich so gar nicht zu behaupten, daß die Kayser-Wahl in meiner Person mit unheilbaren Nullitäten behafftet, und daß solche folglich gantz und gar nichtig seye, und null und nichtig bleiben werde.

Ew. Majestät seynd viel zu einsehend, daß Selbige nicht befinden sollten, wie dieses alles nicht sowohl mich allein, als vielmehr das gesammte Churfürstliche Collegium, welches hierdurch auf das empfindlichste angegriffen worden, und also auch Ew. Majestät Selbst zugleich mit angehe, und daß nicht meine mit der Groß-Hertzogin Lbdn. habende Haus-Strittigkeiten allein, sondern zugleich auch die Frage: Ob dieselbe ohngehindert Ihres Weiblichen Geschlechts die Churfürstliche Würde und Amt beybehalten könne? zu allen demjenigen die hauptsächlichste Veranlassung gegeben, was bey denen damahligen Umständen, und weil zu einer

Haupt-Entscheidung dieser Frage zu gelangen, ohnmöglich gewesen, jedoch ohnbeschadet des der Cron Böhmen an und für sich selbst zustehenden Rechtes, wegen der Quiescenz dieser Stimme für dießmahl verabredet und geschlossen werden müssen.

Da nun das Römische Reich ohne Oberhaupt nicht verbleiben, hingegen in dem Interregno diese Frage aus dem Grund weder pro noch contra entschieden werden können, das Churfürstliche Collegium auch mit der grösten Behutsamkeit hierunter zu Wercke gegangen, und sogar der Cron Böhmen ihre habende Rechte selbst vorbehalten, die Wahl auch durch Göttliche Direction und zwar einmüthig auf mich ausgefallen, so lasse Ew. Majestät beurtheilen, ob das Churfürstl. Collegium, ja das gesammte Reich, welches mich vor rechtmäßigen Kayser und Ober-Haupt erkennet, geschehen lassen könne, daß eine dieses alles in denen anzüglichsten Terminis für null und nichtig erklärende Urkunde ohngeahndet dahin gehen, und bey denen Reichs-Actis verbleiben möge. Gleiche Bewandniß hat es mit der legalen Authorität der Reichs-Versammlung, welche denen kundbaren Reichs-Gesetzen und Herkommen gemäß, von der Quiescirung einiger Vororum, wegen der über ein oder anderes Land entstandenen particular Successions-Strittigkeiten ohnmöglich abhangen kan.

Die Jülich- Cleb- und Bergische Vota vaci-

ren

ren schon seit einem Jahr Hundert, und Ew. Majestät kan nicht unbekannt seyn, was zu Ende des vorigen Seculi wegen des Veldentzischen Voti vorgefallen, niemand aber hat deswegen die Reichs-Versammlung selbst mit einer Illegalität und Nullität zu verschmähen sich unterfangen. Der Groß-Hertzogin Lbdn. haben sich selbst zuzuschreiben, daß durch ihre verweigerte Anerkennung meiner von dem Churfürstlichen Collegio einhellig aufgetragenen und von dem gesammten Reich sowohl, als andern auswärtigen Mächten anerkannten Kayserl. Würde, denen in Comitiis ihrem rechtmäßigen Ober-Haupt die behörige Ehrerbiethung erweisenden Gliedern zuzugesellen, sie sich selbst auisser Stand gesetzet, und sich der doch je und allezeit ohnbeschadet meiner gegründesten Haus-Rechten an sie ergangenen Kayserl. Zuschrifft, nicht gefüget. Gesetzt aber auch, sie hätte der nach ihrem Verlangen nicht völlig enthaltenen Titular halber sich gravirt zu seyn erachtet, und ihre vermeyntliche Jura zu reserviren sich nicht entbrechen können, so ist doch nicht möglich, daß dieserhalben der von Anno 1662. angestandene, auch von denen jedesmahligen Kayserrn in seine Activität wieder gesetzte legale Reichs-Tag bloß wegen dieses Titulatur Streits mit einem eintzigen Reichs-Stand eine vorgebliche Reichs-Versammlung werde / und gar fürgegeben werden mögen, daß alles / was ohne Zuziehung / ja mit anmaßlicher Ausschliessung der Groß-Hertzogin Liebden, (daran doch nicht ein-

mahl gedacht worden, weilen ich selbige sonst als Kayser mit Vorbehalt und ohnbeschadet Meiner Haus-Rechte, und unter der sich allzeit von selbst verstehenden Bedingung, des Reichs Oberhaupt gebührend zu erkennen, nicht verschrieben haben würde, in Reichs-Angelegenheiten zu Franckfurt, wo Ew. Maj. Selbst Dero bey dem Reichs-Tag accreditirten Churfürstl. Gesandten haben) verhandelt oder vermeintlich beschlossen werden dörffte/ für widerrechtlich, ungültig/ null nichtig anzusehen seye. Ew. Maj. werden also Selbst urtheilen, ob diese unleidentliche Urkunden von einer solchen Gattung seynd, von welchen dieselbe voraussetzen, daß die Protestationes bloß zum Beweiß dienen, daß der, welcher sie einleget, sich sein Recht vorbehalte, und bey dem, was er solchem entgegen gehandelt zu seyn glaube, nicht acquiescire, weßhalben der Groß-Hertzogin Lbd. dadurch, daß sie gegen Dinge, welche Sie ihren Gerechtsamen zuwider zu seyn befunden, protestiret haben, nichts unbefugtes oder Reichs-Gesetz widriges vorgenommen, und nachdeme Sie zu diesem Mittel zu greiffen für nöthig geachtet, nach denen Reichs-Gesetzen, und insbesondere den 7. und 8. §. des 13. Art. der neuen Wahl-Capitulation, auf die Annehm- und Dictirung ihrer Protestation zu dringen befugt gewesen.

Ich lasse es zuforderst dahin gestellt seyn, wie sich von Seiten des Wienerischen Hofs auf meine Wahl-Capitulation bezogen werden könne, da

da dieser selbige als eine nichtige ingleichen nichtig errichtete so genannte Wahl-Capitulation ausgiebet; Bescheide mich aber ausser deme auch von selbsten, daß denen Ständen ihre Desideria und Gravamina, daferne sie deren zu haben vermeinen, in behöriger Form, und mit der dem Reichs-Oberhaupt schuldigen Moderation, an das Reich zu bringen, ohnverwehret. Es verstehet sich aber von selbsten, daß ein Stand, der bey dem Reich Hülffe suchet, Kayser und Reich erkennen, nicht aber selbige für null und nichtig erklären, sich auch einer geziemenden Schreib-Art gebrauchen müsse. Diese letztere wollen Ew. Maj. Selbsten nicht billigen, sondern solche an ihrem Ort gestellet seyn lassen, glauben aber, daß, wann zwischen zweyen in offenbahren Krieg befangenen Mächten keine solche Schreib-Art geführet werde, als unter Freunden und Bunds-Genossen sich geziemet, solches natürlich seye, ingleichen daß die erste Protestation schon im Anfang des vorigen Jahrs, folglich mitten in der Hitze des Kriegs, abgefasset worden. Ew. Maj. aber ist viel zu bekannt, was auch würcklich im Krieg befangene Mächte, nach allen Natürlichen und Völcker-Rechten einander schuldig, welches um so viel mehr in gegenwärtigem Fall statt haben muß, als der Frau Groß-Hertzogin Lbd. ein Reichs-Stand zu seyn begehret, und mit mir, als des Reichs Ober-Haupt in dieser Sache zu thun hat.

Nun kan aber, wann gleich ein Kayser seiner Haus-Rechte halber, mit einem Stand Strittigkeit hat, dieses die von einem Reichs-Mitglied einem erwählten Kayser schuldige Achtung und Ehrerbietung unmöglich aufheben. Es kömmt auch nicht auf die Zeit, wenn die Schrifften aufgesetzet, sondern darauf an, wann solche ad Acta Imperii zu bringen gesucht worden. Dahero Ew. Majest. um so viel weniger billigen werden, eine so anzügliche und ungegründete Schrifft bey den Reichs-Actis zu lassen. Was anbetrifft, daß Ich die Groß-Hertzogin nicht einmahl vor eine Ertz-Hertzogin erkennen wollen, hieran habe niemahlen gedacht, und habe Ihro so wenig, als irgend einer andern vermählten Ertz-Hertzogin, Ihre Ertz Hertzogliche Gebuhrt disputirt, aus solchem aber folget auf keine Weise, wie Ew. Maj. Selbst am besten wissen werden, daß die Tochter des letztern, wann die von seinem Haus besessene Länder nicht seine Acquisita seynd, und wann sonderlich eine vorherige Tochter aus solchem Haus gute Urkunden, Pacta oder dergleichen vorzuzeigen hat, in der Possession solcher Länder zum Præjudiz eines Hauses, so von der vorherigen abstammet, solle gelassen werden, mithin auch Ich auf keine Weise wegen Meiner Haus-Rechten der Groß Hertzogin Lbd. weder in der Qualität einer NB. Regierenden Ertz-Hertzogin, oder vielmehr einer alleinigen Erbin Weyl. Kayser CARL des VI. glorwürdigsten Andenckens, Kayserl. Majest. und Lbd. erkenne; Ew. Majest. aber sind viel zu einsehend, daß Sie nicht

Selbst

Selbst befinden sollten, wie darum, weil ein Römischer Kayser wegen Seiner Haus-Rechten an einem Reichs-Stand Anforderung hat, und ihm dahero die verlangte Titul nicht beylegen kan, dieser doch nicht befugt seye, auch jenem die Erkänntnis der Kayserl. Würde zu versagen. Wahr ist es, daß der Krieg längstens vor angestellter Kayser-Wahl seinen Anfang genommen, aber eben hieraus zeiget sich mit unter andern/ daß selbiger mit der mir einmüthiglich aufgetragenen Kayserl. Würde keine Verwandtschafft habe, dargegen die so genannte Protestations-Urkunden und dasjenige, was daraus vorhin angeführet, genugsam weisen, daß des Wienerischen Hofs Absicht bey dieser vermeintlichen Protestation lediglich auf das, was Meiner Kayser-Würde anklebet, oder damit Verwandtschafft hat, gerichtet seyn.

Kan also nicht finden, wie durch den Unterscheid zwischen einem Memorial, worinnen ein Reichs-Stand sich über ein Factum eines Kaysers, als Kaysers, und einem andern, worinnen Er sich über diesen in einer Haus-Streitt, Sache beschwehret, dieses Unternehmen entschuldiget werden möge, da gedachte Protestation offenbahrlich nicht bloß Meine Haus-Rechten, sondern directè meine Kayserl. Würde, und in dem Reichs-Tag das sämmtliche Reich selbst auf das ungebührlichste anfechten.

Diese vor Augen liegende ungeziemende Ausdrückungen können ohnmöglich für eine nothwendige Würckung des Kriegs angesehen werden, so wenig als der Groß-Hertzogin Lbd. die annoch würcklich verweigernde schuldigste Anerkennung der mir einhellig aufgetragenen Kayserl. Würde durch die mit mir habende solche nichts angehende Successions-Strittigkeiten entschuldigen, am mindesten aber dem Zweck und der Eigenschafft einer erlaubten Protestation gemäß seyn kan, nicht etwa ein Jus singulare zu reserviren, sondern die Wahl selbst für ungültig und in Absicht des Wienerischen Hofs für unverbindlich zu erklären.

Ich beziehe mich nochmahlen auf den kundbahren Unterscheid zwischen einer unschuldigen und zu Salvirung eines Rechts, so man zu haben vermeinet, in gebührenden Terminis eingelegten Verwahrung, und zwischen einer solchen Protestation, so vielmehr eine Schmäh-Schrifft zu nennen, und das Systema Imperii über den Hauffen zu werffen, auch Kayser und Reich für null und nichts zu erklären, gerichtet ist, und dannoch ad Acta Imperii zu bringen, und bey solchen zu behalten verlanget wird.

Ew. Maj. werden also nach Dero reiffen Begabnüß selbst ermessen, wie sich die Groß-Hertzogin Lbd. allerdings beygehen lassen, dem Churfürstl. Collegio und der Reichs-Versammlung würcklich quæstionem Status zu machen, und je-

nem

nem das Recht einen Kayser secundum Majora zu erwählen, diesem aber die Eigenschafft einer Reichs-Versammlung zu bestreiten, unterfangen habe, da die oben angezogene eigene Worte dieser vermeintlichen Protestation so deutlich als unverantwortlich dieses alles im Munde führen, und der gantze Innhalt derselben zeiget, daß es dabey nicht bloß auf die Conservation derer Jurium Singulorum, sondern lediglich auf den Ausschlag der geschehenen Wahl ankomme.

Ich gestehe ebenfalls, daß nicht begreiffen kan, wie mit einer der Reichs-Versammlung machenden quæstione Status dieses zu vereinigen, daß nichts destoweniger die Protestationes an sothane Reichs-Versammlung gerichtet und gebracht worden seynd. Ob aber gleich dieses Verfahren contradictorisch und unbegreifflich, so zeiget sich doch, daß es wahrhafftig also geschehen seye, dabey ich dann keinesweges finde, daß dasjenige, was Ew. Maj. wegen Sr. Liebden des jetzigen Churfürstens von Maynz Verhalten bey dieser Sache anzuführen belieben wollen, auf gegenwärtigen Fall, um die hier fürwaltende Eigenschafft einer ad Acta Imperii nicht qualificirten Schrifft gezogen werden könne. Aus der, von Deroselben angeregten vormahligen Gewohnheit, in solchen Fällen vorhero bey dem Kayserlichen Hofe anzufragen, begehre niemahlen eine Regul zu machen, bin auch nach Anleitung des 13. Art. meiner Wahl-Capitulation,

der

der Dictatur Einhalt zu thun nicht gemeinet. Ew. Majestät aber ist ohne mein Anführen bekannt, was massen zugleich darinnen enthalten, daß diese Dictatur anderst nicht statt haben könne, als wenn die eingegebene Memorialien mit behöriger Ehrerbiethung und ohne unziemliche harte Ausdruckungen eingerichtet seynd. Ewr. Majestät eigenen Erwegung stelle anheim, ob nicht diese Wienerische Urkunden augenscheinlich nicht nur der erforderten Ehrerbiethung widerstreiten, sondern auch zu offenbahrester Beleidigung des Reichs Ober-Haupts und der gantzen Reichs-Versammlung gereichen. Dahero, wann deroselben das Gegentheil und daß dergleichen Anstand bey denen Protestations-Urkunden, wovon die Rede ist, nicht gefunden werde, referiret worden, Sie hierinnen sowohl als auch ferner in diesem Punct zu milde müssen berichtet worden seyn, als ob schon in Majo vorigen Jahrs von denen Chur-Fürstlichen Gesandten, wo nicht alle, doch gewiß die mehriste Meynungen dahin gegangen seyn sollen, daß die Dictatur salvo Jure Imperii nicht zu versagen stehe, welchen Gedancken verschiedene Fürstlichen Höfe beygepflichtet haben sollen, weil eines theils ein Chur-Fürstliches Collegium niemahlen über diese Sache collegialiter gesprochen, vielweniger ein Schluß errichtet worden, und die Privat-Gedancken eines oder des andern Gesandtens, so er ohne Instruction von seinem Hofe geäussert, vor die Meynung des gesammten Collegii nicht angesehen werden mögen, andern theils in gegenwärtigem

Fall

Fall nicht von einer denen Reichs-Gesetzen und Herkommen gemäß eingerichteten Protestation, sondern von einer noch nie erhörten Nullitäts-Erklärung der Wahl und des Reichs-Tags die Rede ist, da zwar in dem letzten Fall sich noch behaupten liesse, daß weder das Reich, noch das Directorium, durch deren Annehmung und Dictirung oder Einverleibung der Acten, an dem Innhalt und denen Ausdruckungen derselben, nothwendig Antheil zu nehmen gehalten, in dem erstern Fall aber ohnmöglich verlanget werden kan, eine Wahl-Kayser- und Reichs-Tag annullirende, auch die Facta des Chur-Fürstlichen Collegii und gesammten Reichs für null und nichtig erklärende Schrifft durch deren Beybehaltung bey denen Actis tacitè gut zu heissen, oder doch wenigstens nicht zu improbiren, und also bey der Nach-Welt selbige zu unauslöschlichen Aergerniß zu verewigen.

Was die Art und Weise, womit diese Urkunden ausgestellt, und an des Chur-Fürsten zu Maynz Lbd. gebracht worden, betrifft, wird dasjenige, was Ew. Majestät hierbey zu erwiedern belieben, nach demjenigen, was bishero angeführet, theils von selbst sich auflösen, theils werden Ew. Majestät den Unterschied nicht in Zweiffel ziehen, der sich auch hierinnen ereignet, wann ein Hof an den Reichs-Tag selbst schreibet, odereine Schrifft von einem Comitial-Gesandten in Qualität übergeben werden solle, dann wie der offenkündigen Reichs-Verfassung in der-

wesentlichen Natur der Sache gemäß ist, daß ein solcher Stand und dessen Gesandter den Kayser und Reichs-Tag für rechtmäßig erkennen müsse; Also habe Ich die wegen der Formalität in meinem vorigen Schreiben berührte Neben-Umstände nur in der Absicht angeführet, um den Unterschied der vormahligen und jetzigen Betragniß des Chur-Mayntzischen Reichs-Directorii für Augen zu stellen, da im verwichenen Jahr selbiges diese Protestationes unter andern auch propter defectum formalium, abgewiesen, auch die Abwesenheit des Grafens Khevenhüller, dessen noch nicht erfolgte Legitimation, und die schon nach Franckfurt verlegte Comitia vorgeschützet, anjetzo aber über alle diese vorhero selbst gemachte Considerationes hinaus gegangen.

Ew. Majestät stehen in den Gedancken, als wann ich bey diesem Antrag und andern bishero geschehenen passibus die Absicht hegen sollte, der Groß-Hertzogin Lbd. von Ihrer Reichs-Standschafft und dem Gebrauch der Ihr daher zukommenden Rechten auszuschliessen, oder es dahin zu bringen suchen wollte, daß das Reich einen widrigen Ausspruch thun solle, solches bey dem Wienerischen Hof immer mehreren Aigreur veranlassen und diesen Beschwerden häuffen würde.

Nachdeme aber bey dieser Sache nicht vor meines eigenen Hauses Rechten und Gerechtsamen, sondern von der Ehre, Würde und Hoheit des mir aufgetragenen Kayserthums und

des

des gesammten Reichs, die Rede ist, so will mich allem diesem weit lieber aussetzen, als durch einige Nachsicht mir bey dem werthen Teutschen Vaterlande, etwas zu Schulden kommen lassen, und Ew. Majestät nach Dero reiffen Einsicht und teutsch-patriotischen Gesinnung keinen andern Gedancken führen werden, als daß ein Stand, der weder Kayser noch Reichs-Versammlung erkennen zu wollen, öffentlich declariret, nach des Reichs-Grund-Verfassung für kein Mitglied des Reichs-Tages geachtet, dessen Gesandtschafften auch pro legitimatis nicht angesehen, noch qua tales zugelassen, vielweniger ein die Kayserliche Würde selbst sowohl, als die Legalität und Consistenz des Reichs-Tages anfechtende und vermessentlich annullirende Schrifften durch deren Behaltung bey denen Reichs-Actis gleichsam authorisiret werden könne; So lebe auch zu Deroselben versicherten Freundschafft des vollkommenen Zutrauens, Sie werden nicht nur die Nothwendigkeit, daß hierzu nicht stillschweigen könne, vielmehr auf eine Reichs-Gesetzmäßige Ahndung antragen müsse, eingesehen, sondern auch zu Cassirung und Removirung dieser Schrifften um so mehr concurriren, als Ew. Majestät keinen Anstand genommen, bey dem Chur-Fürstlichen Collegio dem Concluso vom 17. Novembris 1741. sich zu fügen, darinnen es der von dem Freyherrn von Brandau unternommenen Protestation ungehindert, bey dem Chur-Fürstlichen Collegial-Schluß lediglich sein Bewenden gehabt, zugleich aber auf die gedachte, mit so vielen zweydeu-

rigen expressionen angefüllte vermeintliche Protestation ab Actis Imperii removiret worden.

Dergleichen Reichs-Gesetzmäßige Cassation gegenwärtiger noch mehr unziemlichen Schrifften verspreche mir gleichfalls von dem patriotischen Eyfer aller ihrem rechtmäßig erwählten Oberhaupt devoter, und das Wohlseyn und Verfassung des Reichs unpartheyisch zu Hertzen nehmender Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, besonders aber von Ew. Majestät schätzbarsten Freundschafft, für mich und rühmlichster Gesinnung für die Aufrechthaltung der Kayserlichen Würde, und des gemeinen Reichs Besten, wovon Dieselben, sowohl bey dem Wahl-Geschäfft selbst, als sonsten so viele rühmliche Proben abgeleget.

Endlich kan ich noch in aufrichtigster Erwiederung Ew. Majestät Vertrauens nicht umhin, dieses noch wiederantwortlich von neuen zu versichern, daß nichts weniger in Sinn führe, als hiedurch den Wienerischen Hof in mehrerer Verbitterung zu setzen, und dadurch die Einrichtung eines billigen Friedens um so mehr zu behindern. Niemand ist besser als Ew. Majestät bekannt, was von meinem friedliebenden Gemüthe vor selbst redende Kennzeichen gegeben.

Es wird auch Deroselben ohnentfallen seyn, wie wenig der Wienerische Hof diesem allem Gebör

hör gegeben. Ich lasse Ew. Majestat ermessen, ob derjenige Theil, der Wahl- und Reichs-Tag vor nicht und null erklären will, oder Ich, der jederzeit auch mit Hintansetzung meines eigenen Interesse, nichts als die Ehre der mir aufgetragenen Kayserlichen Würde, die Conservation der Reichs-Verfassung, und die Erhaltung der Ruhe im Reich zum Endzweck gehabt, zu mehrerer Verbitterung Anlaß zu geben beschuldiget werden könne? und was sich von denen äusserlich gerühmten friedfertigen Gedancken der Groß-Hertzogin Lbd. fruchtbahrliches zu versprechen seye, da selbige in eben dieser Schrifft die zu Beylegung des über die Successions-Strittigkeiten entstandenen Krieges von mir dem Reich angesonnene, und von diesem bereitwillig unternommene Vermittelung ausschlägt, und niemanden verborgen seyn kan, was unter dem Verlangen von einer Schadloßhaltung für das vergangene, und Sicherstellung für das zukünfftige vor weit aussehende, unersättliche, und dem gantzen Reiche die schädliche Folgerungen drohende Absichten verborgen liegen. Ew. Majestät seynd viel zu erleuchtet, alle hierbey einschlagende Betrachtungen nicht ohnehin vollkommentlich einzusehen, und da ich mich auf die Masse gegen Sie so offenhertzig in redlich teutschen Vertrauen aufrichtigst geäussert; So verlasse mich nunmehro gäntzlich auf Deroselben kräfftigste Unterstützung in einer so klaren gegründeten, und die Ehr der Kayserlichen Würde, die Facta des Chur-Fürstlichen Collegii

uud die Legalität des Reichs-Tages angehende Sache, und verbleibe mit ꝛc. Franckfurt den 22. Novembris 1743.

Lit. E.

Pro Memoria.

Bey der von Chur Maynz vorgenommenen Dictatur der Böhmischen und Oesterreichischen Verwahrungs-Urkunden und dem dargegen erlassenen Kayserlichen Circular-Schreiben kommet es, nachdem das gesammte Reich die in facie Comitiorum dem Allerhöchsten Oberhaupt in der gantzen Reichs-Versammlung gemachte Contradictionem Status ohnmöglich mit einem Stillschweigen, so dereinsten für eine Einwilligung ausgedeutet werden könnte, übergehen kan, auf 2. passus an.

Erstlich, was in Comitiis dargegen pro rerum Statu vorzukehren nützlich und räthlich? und

Zweytens, wohin das Kayserliche Circulare zu beantworten seyn möchte? Worüber ehe man einen Schluß fasset, zuforderist auf 2. Haupt-Quæstiones, die zwar dem Fürsten-Stand gantz unleidentlich seyn, doch aber wann sie pro nunc directè gereget würden, zwischen beyden höhern Collegiis eine Collision machen würden, die da

ge-

gewiß verhinderten, daß in dem Haupt-Werck zu nichts zu gelangen seye, eo ipso aber des Hofs zu Wien Intention mehr befördert, als daß daraus imminirende Præjudiz abgekehret werden würde, Reflexion zu machen ist.

Die erste von diesen Quæstionen ist die Suspension des Böhmischen Voti, worüber die Königin Beschwerde führet, und welche allerdings, nachdeme die Chur-Fürsten das Wahl-Recht nicht anderst, als in Commissione Imperii haben, auch dahero nicht bloß suo sondern simul totius Imperii nomine erwählen, Commissiones aber strictissimi Juris seynd, und also auch absque consensu Committentium circa Personas Commissariorum nichts geändert werden kan, ohne sich eine Aenderung und Interpretation derjenigen Reichs-Fundamental-Gesetzen anzumassen, die secundum §. gaud. Inst. Pac. nicht dem Collegio electorali, sondern dem gesammten Reich gebühret, Fürstlicher Seits so indifferent nicht angesehen werden, vielmehr als eine Ursach obhanden wäre, hierüber, wann es die Königin bloß auf eine salvationem pro futuro, und nicht auf ein Vitium nullitatis præsens, in welches die Fürsten, nachdem sie den Kayser einmahl angenommen, und erkannt, nicht mehr eingehen können, setzte, ehe mit ihr causam communem zu machen, als ihr entgegen zu seyn, dennoch aber in jetziger crisi um das allgemeine Beste des Vaterlands ohnumgänglich nöthig ist, diese Anstösse noch zur Zeit, soviel möglich zu umschiffen, und

die dargegen nöthige Reservation andern bequemern Zeiten, und zwar besonders denen, da wie ohnfehlbar geschehen muß, das Negotium capitulationis perpetuæ wieder vorkommen wird, vorzubehalten.

Die 2te Neben-Frage aber, die bey dieser Sache zu considériren, ist das Arbitrium dictaturæ, so sich Electorales ex interpretatione abusiva §. 7mi Artic. XIII. Capit. Noviss. zueignen wollen, die Fürsten aber nicht eingehen können, wo sie nicht zugleich das gantze Æquilibrium comitiale zu Boden gehen lassen, und den Churfürsten mit der Dictatur die völlige dispositionem negotiorum in die Hände geben, sich aber von der ersten und vornehmsten Helffte aller Comitial-Geschäfften, ob nemlich eine Sache zu einem objecto comitiali qualificirt seye, oder nicht? ausschliessen lassen wollen, und die also vom Fürsten-Stand ob damnum præsentissimum zwar noch viel unleidentlicher ist als die erste, doch aber ebenfalls, wann sie nicht mit grosser Vorsicht tractiret, und dermahlen directè zum disput gemacht wird, eben sowohl, wie die erste, den Effectum haben wird, daß dadurch die nöthige Handhabung der Kayserlichen Würde, und der Legalität des Reichs-Tags mehr gehindert, als befördert werden würde. Weswegen dann wie dieses mit der Nothwendigkeit, daß gleichwohl Sr. Kayserlichen Majestät auf Dero Circular-Schreiben in terminis decentibus geantwortet werden muß, die Comitia auch die ihnen

selbst

selbst movirte Quæstionem Status nicht so schlechter Dings übersehen können, zusammen gehalten, sattsam zeiget, in was für einen epineusen Pals das Mayntzische dermahlige Studium partium die Stände des Reichs setze, also auch nicht unbillig dahin zu dencken seyn dörffte, dem Werck eine solche Gestalt zu geben, die bloß dem Abusum directorii zum Hauptzweck zu haben scheine, und unter dieser sowohl einer Seits die würckliche Discussion nur berührter 2. Neben-Fragen umgienge, als andern Theils per indirectum die Fürstl. Jura hinlänglich mit verwahrete, dazu dann er, allem Ansehen nach, nicht füglich zu gelangen seyn dörffte, als wann, zumahl das Præjudicium mit der Dictatur dasjenige ist/ worinn die Gefahr am nächsten, und der Schade am empfindlichsten ist, und welches auch, nachdeme sich sogar in dem Kayserlichen Circular-Schreiben auf den Fürstlicher Seits verworffenen Passum des §. 7. Art. XIII. Capitulat. bezogen, und daraus den Churfürsten ein Præcipuum circa dictaturam beygeleget wird, am wenigsten mit Stillschweigen übergangen werden kan, das Concert unter denen Alt-Fürstlichen Häusern dahin genommen werden könnte, daß man Kayserl. Majestät in terminis generalibus antwortete: wie man allerdings der Meynung seye, daß in Comitiis nichts, so die vom gesammten Reich erkannte Würde des Allerhöchsten Oberhaupts, und die Legalität der Reichs-Versammlung anfechtete, angenommen, noch als pars actorum Imperii consideriret wer-

den könnte, auch daher nicht ermangeln würde, nebst andern wohlgesinnten Ständen dahin zu cooperiren, daß dieser abusus directorii corrigiret, und zu dem Ende sowohl die beschehene incompetente Dictatur durch einen Reichs-Schluß cassiret, als auch für das künfftige festgestellet werde, daß nichts bey dem Reich anzunehmen seye, so Sr. Kayserlichen Majestät und der gantzen Reichs-Versammlung solche unziemliche Quæstiones Status movirte, immassen man dann sich solches um so mehr angelegen seyn lassen würde, als ohne dem nach des Reichs bekannten Herkommen und Verfassung die Decisio Quæstionis: ob eine Sache ein Objectum Comitiale ausmache, und pro parte actorum Imperii angesehen werden könne? von niemanden als dem gesammten Reich abhangen möge, folglich auch dessen sämmtliche Membra sich hierüber ihr Jus Quæsitum von niemanden, am wenigsten aber dem Mayntzischen Directorio verkürtzen lassen könnten, auch zu Sr. Kayserlichen Majestät des festen allerunterthänigsten Vertrauens lebten, Allerhöchst-Dieselbe werden dasjenige, so in dem §. 7. Art. XIII. der Wahl-Capitulation diesem Herkommen und ohnstrittigen Reichs-Ständischen gemeinsamen Befugnissen entgegen eingeflossen, zu keinen schädlichen Effect kommen lassen, und vielmehr geruhen, sowohl auf die dagegen von sämmtlichen zu Offenbach und Franckfurth versammlet gewesenen Fürstlichen Häusern eingelegte Verwahrung allergerechteste Reflexion zu machen, als auch zu

Auf-

Aufhebung dieser und anderer, das zwischen den sämmtlichen Membris Imperii so nöthige Vertrauen und Einigkeit hinderenden Passuum nach nur besagter Fürstl. Häuser beschehenen best-gegründeten, und mit Dero Wahl-Capitulation und des gesammten Churfürstlichen Collegii gleichmäßigen Verlangen übereinkommenden Begehren, des nächsten das Negotium Capitulationis perpetuæ durch ein Commissions-Decret in Comitiis reassumirend zu machen / und zu gewünschten End befördern zu helffen.

Hiernächst aber, nachdem zugleich potior pars Electorum zwar ebenfalls dahin daß die Dictatur cassiret werden möge, incliniret, doch aber eine Neben-Ration hat, die sie zugleich ad Protocollum regen werden, in welcher Principes mit ihnen nicht einig seyn können, nehmlich daß Moguntinus, nachdem die Quæstio: ob diese Urkunden zu dictiren wären? würcklich in Collegio in Deliberation gestanden, ohne das Conclusum abzuwarten, dictiret habe, in Comitiis den Bedacht dahin zu nehmen, daß man, ohne von dieser Frage was gegen sie zu äussern, oder zu rühren, noch sich um dasjenige, so in ihren Collegio, dessen Protocolla ohnedem legaliter nicht bekannt werden, vorgehet, directe zu bekümmern, nur so weit suchte mit ihnen einig zu werden, daß man per Conclusum trium Collegiorum fest stellen wolle, daß diese Dictatur zu cassiren seye, auch keine weitere fürgehen solle; Hierneben aber, wann die Sache in Collegio vor-

vorkäme, zwar, um allen Disput mit dem Churfürstlichen Collegio zu vermeiden, das Conclusum Principum abermal bloß nach dieser erwehnten General-Subsistenz abfassete, doch aber zugleich, zu Verwahrung der Fürstl. Jurium in votis mitberührte:

Daß man zwar gewünschet hätte, daß der actus suspensionis voti Bohemici nicht ohnedem nothwendig erforderlichen Consens des gantzen Reichs erfolget wäre, auch nicht umhin könne, dagegen quævis competentia zu reserviren, im übrigen aber doch nicht geschehen lassen könnte, daß deswegen die von gesammten Ständen einmahl erkannte Kayserl. Würde in Zweifel gezogen, ja gar dem gesammten Reich und dessen Versammlung aus diesem fundamento quæstio status formiret würde, und dahero, nachdem dem Mayntzischen Directorio nicht gebühret hätte, zu solcherley dahin abzielenden Passibus die Hände zu bieten, und dergleichen dem gesammten Reich zum Vorwurff und Nachtheil gereichende Schrifften ad dictaturam & acta Imperii zu nehmen, sich (zumahl das Fürstliche Collegium das Arbitrium Dictaturæ in so momentosen Fällen weder dem besagten Directorio so schlechterdings einraumen, noch sich darvon und der bey vorkommenden dubiis ad totum Imperium, dem bekannten Herkommen nach, gehörigen Decision der Quæ-

stio-

stionis: ob eine Sache ein Objectum Comitiale & Dictaturæ seye, oder nicht? jemahls ausschliessen lassen werde) nicht entbrechen könne, sowohl diese Dictatur, als alles andere, so bey und mit Gelegenheit dieser Sache zum Præjudiz des Fürstlichen Collegii geschehen oder gesucht worden, für null und nichtig zu declariren, auch zugleich anzuführen, daß man für das künfftige nichts dergleichen, noch etwas, so dem einmahl erkannten Allerhöchsten Oberhaupt und der Reichs-Versammlung Quæstionem Status moviren, sich ermächtigte, mehr gewärtig seyn, vielmehr ein für allemahl für unfähig zur Dictatur oder ad acta Imperii genommen zu werden erklären wolle.

Num. XI.

Obwohlen vermöge des Chur- und Fürstl. von Kayserl. Majest. allergnädigst ratificirten Gutachtens, die strittige Hanauische Successions-Sache an die Fürstl. Hessische Stamm-Austräge, die gegen das Cammer-Gericht angebrachte übrige Beschwerden aber an die bevorste-

stehende Visitation zur Entscheidung verwiesen worden:

vid. T. I. Num. 24. & supra N. 5. dießjähriger Reichs-Tags-Acten.

So ergiebet sich doch ab der von Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Hessen-Darmstadt in nachstehenden an die Reichs-Versammlung erlassenen Schreiben geäusserten Erklärung, wie Höchst-Dieselbe, weilen die geringste Apparance nicht seye, daß Sie sich in hoc casu spolii violenti dieser Instanz halber mit dem Hohen Gegentheil jemahls vergleichen könnten, noch würden, wenn zumahlen von Seiten eines Hochlöbl. Reichs-Convents, da man doch von beeden Theilen nichts als Recht und Gerechtigkeit verlange, zu Erreichung dieses Endzwecks keine andere Mittel und Wege vorgeschlagen werden sollten, Ihre und Ihres Fürstl. Hauses so offenbahre Gerechtsame GOtt und der Zeit lediglich empfohlen haben wollten, wie angeführter Reichs-Schluß unwürcksam, und wie wenige Hoffnung zu einer gütlichen Beylegung dieser Sache übrig seye.

Lit. A.

Dictatum Franckfurt
den 24. Sept. 1743.
per Moguntinum.

Von GOttes Gnaden Ludwig/ Landgraf zu Hessen/ Fürst zu Hirschfeldt/ Graf zu Catzen Ellenbogen/ Dietz/ Ziegenheim/ Nidda/ Schaumburg/ Ysemburg/ und Büdingen ꝛc.

Unsern freundlichen und günstigen Gruß zuvor

Hoch- und Wohlwürdige/ Hoch- und Wohlgebohrne/ Edel/ Veste/ und Hochgelehrte,

Besonders liebe Herren und liebe Besondere!

Es ist denen Herren und Denenselben vorhin bekannt, was massen Ihro Kayserl. Majest. gefällig gewesen, daß bey beyden Höhern Reichs Collegiis wegen der Hanauischen Mobiliar-Verlassenschafft, und des Amts Babenhausen beliebte Conclusum vermittelst des anliegenden Kayserl. Commissions Decreti allergnädigst zu ratificiren. Nun müssen wir geschehen lassen,

was

was wir zu ändern nicht vermögen, nachdem wir aber, bey unsern Höchst- und Hohen Herren Mit-Ständen eine rechtliche Auskunfft und unpartheyische Erörterung dieser Strittigkeiten uns ausgebethen, solche jedoch durch die Verweisung derselben ad Austregas Conventionales unsers Fürstl. Sammt-Hauses um so weniger zu erhalten stehet, als wohl die geringste Apparance nicht ist, daß wir uns in hoc casu spolii violenti dieser Instanz halber mit dem Hohen Gegentheil jemahls vergleichen können oder werden: So müssen wir, wenn zumahlen von Seiten eines Hochlöbl. Reichs Convents, da man doch von beeden Theilen nichts anders als Recht und Gerechtigkeit verlanget, zu Erreichung dieses Endzwecks keine andere Mittel und Wege vorgeschlagen werden sollten, Unsere und Unseres Fürstl. Hauses so offenbahre Gerechtsame GOtt und der Zeit ledig empfohlen seyn lassen. Die wir übrigens denen Herren und Denenselben zu günstig- und gnädigster Willens Bezeigung jederzeit wohl beygethan verbleiben

Darmstadt den 8. Aug.
1743.

Derer Herren und Dererselben

Freundwilliger und wohl
affectionirter
Ludwig Landgraf zu Hessen.

In-

Inscriptio.

Denen Hoch- und Wohlwürdigen/ Hoch- und Wohlgebohrnen / Edlen / Vesten / und Hochgelehrten/ Unsern besonders lieben Herren/ und lieben Besondern / des Heil. Röm. Reichs gesammten Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen/ bey gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung zu Franckfurt anwesenden Räthen / Bothschafften und Gesandten.

Franckfurt.

Nota. Die Beylag ist das Kayserliche Commissions- Ratifications- Decret von 17. Jul. 1743. so Tom. 2. dießjähriger Actorum Comit. Num. . befindlich.

Num. XII.

Es hat der Herr Graf von Solms-Laubach mittelst Memorialis Lit. A. um darumen sich an die Reichs-Versamlung gewendet, weilen der Kayserl. Reichs-Hof-Rath nicht nur per Conclusum von 5. Maj. 1742. der Freyenseer von Kayser CARL den V. erlangte Privilegien, ohngeachtet der beym Cammer-Gericht puncto sub- & obreptionis darüber vorwaltenden Litispendenz, sub clausula, daß solches unbeschadet der für dem Kayserl. Reichs Cammer Gericht Rechtshängigen, cassationem privilegii aber (dergleichen ohnehin ad Cameram nicht gehörig) nicht betreffenden Haupt-Sache, in priori forma confirmiret, sondern auch in einem inhæsiv- Concluso von 19. Jun. d. a. das Gräfl. Solmsische Begehren pro sistenda expeditione confirmationis privilegiorum & declarando altefato Concluso abgeschlagen, und nur mentionirtes Conclusum bestättiget, so mit pro Gravamine eines theils die neu bewilligte Schutz-Brief-Bestättigung, andern theils aber die limitirt gestattete Fortführung des 200jährigen Cameral-Processes in Ansehung der Haupt-Sache, und daß eine avocatio causæ darunter verstecket liege, da doch vermöge Rec. Imp. noviss. §. 166. gegen die am Kayserl. Cammer-Gericht Rechts-hängende Sachen anderwärts einig Verboth, Geboth, Mandat,

In-

Inhibition, Restitution, Avocation, Suspension, ausserhalb der in Reichs-Satzungen und gegenwärtiger Verordnung selbsten zugelassenen Rechts-Mittel nicht ausgewürcket, sondern was solchergestalt dieser Verordnung zuwider auf ungestimme, oder sonst verdrehte Process vom Kayserl. Majest. und dem Reichs-Hof-Rath, oder sonsten erlanget wäre, oder künfftig erlanget würde, vor Krafft-loß gehalten, und dessen unverhindert in Rechten, wie sichs gebühret, verfahren, geurtheilet, und zur Execution gebracht werden solle, angeführet, und am Ende, weilen allen und jeden Reichs-Ständen in der Folge viel daran gelegen, daß Niemand an seinen offenbahren Gerechtsamen, sonderlich gegen unruhige, und dem schuldigen Gehorsam sich entziehen wollende Unterthanen in- so auser Gerichts benachtheiliget, noch der darüber anhängige Gerichtliche Verfolg behindert, am wenigsten aber einem von dem Kayser und Reich gegebenen, und also von selben allenfalls zu erklärenden Reichs-Gesetz zu nahe getretten werde, gedachten Reichs-Convent belanget, Ihme, Herrn Grafen, von Reichs wegen mit Interceßionalien an Kayserl. Majest. dahin zu statten zu kommen, daß das hochpreißl. Reichs-Hof-Raths-Dicasterium eine solche gesetzmäßige Declaration des quæstionirten Concluſi ergehen lassen möge, damit nach besonderer Beschaffenheit der alten Zeiten und Sache der von undencklichen Jahren an dem Cammer-Gericht submittirt- und ad Sententiam instruirte- allda puncto sub- & obreptionis

Rechts-hängige Proceſs nach nun erfolgter documentirter Reaſſumtion an ſeiner Ausführung nicht behindert werde.

Lit. A.

Dictatum Franckfurt den
24. Septembr. 1743.
per Moguntinum.

Memoriale an eine Hochanſehnliche allgemeine Reichs-Verſammlung Herrn Grafen Chriſtian Auguſt / Grafen zu Solms-Laubach ꝛc. Um Interceſſionales an Ihro Kayſerliche Majeſtät/ die Fortſetzung des an dem Kayſerl. und Reichs-Cammer-Gericht gegen Dero widerſinnige Unterthanen zu Freyenſee bey nahe ſeit zweyhundert Jahren rechtshängigen anmaßlichen Freyheits-Sache betreffend.

Des Heil. Römiſchen Reichs Chur-Fürſten und Ständen zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Verſammlung abgeordnete Hochanſehnliche Herren Räthe / Bothſchaffter und Geſandte!

Hoch-

Hochwürdig/ Hoch- und Wohlgebohrne/
Hoch-Edelgeborne / Hoch-Edel/ und
Hochgelehrte/

Insonders Hochgeehrteste und Vielgeehrte
Herren!

Daß Ewr. Excellenzien auch meine Hoch- und Vielgeehrte Herren mit gegenwärtigem behellige, daran komme so ungern als unverhofft, würde mich auch darzu nicht entschlossen haben, wann mich nicht durch die Widersinnigkeit meiner Unterthanen zu Freyensee darzu nothgedrungen fände.

Eben genannte Gemeinde zu Freyensee, ist von undencklichen Zeiten und schon im 15ten Seculo, meinem Reichs-Gräflich Solms Laubachischen Hause erbunterthänig, wie andere meine Unterthanen, gewesen, nur daß sie einige Dienst-Freyheiten, wie auch die vernünfftige Verwaltung ihrer Güther and darzu zu bestellender gemeiner Diener, als Feld-Schützen, Hirten 2c. vor andern zu geniessen gehabt haben. Welche Vergünstigungen aber, diese unruhige und mit einem ausserordentlichem Hochmuths-Geist besessene Gemeinde, angetrieben, zum Nachtheil ihrer angebohrnen Landes-Obrigkeit, durch abndungs-würdige Wege, sich ihrer Unterthanen Pflicht zu entledigen und sich zu gantz freyen Leuten zu machen.

Der erste verwegene Versuch diese verbothene Absicht zu erreichen, hat sich darinne geäussert: daß allbereit vor mehr als 200. Jahren, nemlich 1525. diese wiedrige Freyenseeische Gemeinde, sich nicht entblödet, bey Weyl. Kayser Carl des V. Majestät zu Brüssel, grundfalsch & per preces mendaces anzubringen: Ob hätten ihre Vorfahren im Dorf, einen Kayserlichen Wappen-Brief und Sigill, welches sie in ihres Dorfs Geschäfften gebraucht, gehabt, so ihnen aber durch Krieg und Brand abhändig worden; dahero sie um dessen Bestättigung, oder wo vonnöthen, um dessen neue Verleyhung, unterthänigst gebetten haben wolten. Da es dann ihnen gelungen, ohne weitere Nachforschung des Grundes oder Ungrunds, dergleichen zu erschleichen.

Da nun ihr eigenes Gewissen sie ihrer vorsetzlich begangenen Boßheit hierunter überzeuget; So hat diese Gemeinde, die Erlangung solchen vermeyntlichen Wappen-Briefs, nicht nur ganzer 23. Jahr geheim gehalten, sondern als anno 1548. mit derselben ein gewisser Vergleich errichtet und sie dieserhalben einen Revers ausstellen müssen, selbige Weyland Herrn Conrad Löw von Steinfurt ersuchet, statt ihrer, weil sie eigens Siegels mangelten, solchen zu besieglen.

Gleichwie aber der empörliche Freyheits-Geist immer in ihnen fort gearbeitet; So sind sie gar auf die pflichtlose Frechheit gerathen, anno 1555. allerhöchstgedachte Kayserliche Majestät mit-

mittelst eines anderweiten Memorials in Brüssel anzugehen, und darinnen unverantwortlich zu erwehnen: „Wie sie Grafen Friedrich Magnus „zu Solms, oder sonst jemands nit unterthan, „nichts pflichtig, sondern frey seyen, und sich „allein Ihro Röm. Kayserliche Majestät unter„thänigste gehorsame erkenneten; weshalber sie „bäten: sie in besondern Schutz und Schirm zu „nehmen.

Nun hat man sich, zumahl selbiger Zeiten, in dergleichen Vorfällen und Gesuchen, des Grundes oder Undrundes eben nicht weiter erkundiget, indeme solcherley Gnaden-Briefe stets periculo partis petentis, sique preces veritate nitantur & salvo jure tertii, ertheilet worden sind, und noch ertheilet werden; Also ist auch erfolget, daß die frevelhaffte Freyenseer, einen in gewöhnlicher Form und Austruckungen verfaßten Schutz- und Schirm-Brief, von dem Weyl. Glorwürdigsten Kayser Carl dem V. anno 1555. im Januario, sub- & obreptitie heraus gebracht, auch gleich darauf mit Ungestimm bekannt gemacht.

Wegen dieser unglaublich frechen Unverschämtheit, hat sich der damahls regierende Graf Friedrich Magnus zu Solms, nicht allein puncto sub- & obreptionis, an das Kayserliche und Reichs-Cammer Gericht zu Speyer, sondern auch an Kayserliche Majestät selbst nach Brüssel gewendet, und im Majo ersagten 1555sten Jah-

res das allergnädigste Mandatum declaratorium erlanget: „daß Dero Gemüth und Meynung gar „nit gewesen auch noch nit sey, durch Dero gege„benen Kayserlichen Schutz und Schirm, Graf „Friderich Magnusen zu Solms oder jemand an„ders, zu Verfang, Nachtheil oder Abbruch „seiner habenden Obrigkeit, Recht und Gerech„tigkeit, oder demjenigen so er befugt seyn mocht „nichts einzuführen noch vielweniger NB. der an„gefangenen und hangenden Rechtfertigung an „unserm Kayserlichen Cammer-Gericht, dardurch „fürzugreiffen oder dieselben darmit aufzuheben „oder zu verhindern. ꝛc.

Es ergiebet sich hieraus die sub-& obreptio handgreifflich, und ist derohalben die sub & obreptions-Sache in Camera Imperiali fleißig fortgetrieben und allschon anno 1571. ad Sententiam submittiret, inzwischen aber mancherley Neben-Sachen bestritten auch das bekanntermassen mehrentheils Kriegerisch gewesene 17te Seculum hindurch und noch weiter, an die Haupt-Sache sub-& obreptionis nicht gedacht und der Process erst nun anno 1740. in Camera Imperiali reassumiret worden, wie alles solches in dem sub Lit. A. hierbeygefügten möglichst kurtzem Facto und dessen subadjunctis sub Num. 1. & 2. in umständlicherem Zusammenhang und Beweiß zu finden.

Nachdeme nun die beständig unruhige Gemeinde zu Freyensee, ihr also nennendes Privilegium des Schutz-Briefes, bey sechs auf Carolum

lum V. gefolgten Römischen Kayfern zur Confirmation zu überreichen sich nicht getrauet; So haben sie solches Weyland Kayfers Leopoldi Majestät und da das Haus Solms in besondern Betruck gestanden, ad confirmandum hingebracht, selbige auch erschlichen, und dardurch bey denen Glorwürdigsten Kayfern Josepho und Carolo VI. ein gleiches erpracticiret.

Doch wie bekannt es auch ist, daß solche Bestättigung in Sachen, respectivè weder etwas geben noch nehmen; dannoch haben sie sich zu solchem Ende bey jetzo Glorreich-regierender Kayferlicher Majestät wieder gemeldet, und allergnädigster Wilfahrung versichert worden. Nach dessen Vernehmung habe nothwendig zu seyn ermessen, dem Hochpreißlichen Kayferlichen Reichs-Hof-Raths-Dicasterio der legaliter mitgetheilten Cameral-Litispendentz der sub- & obreptions-Sache, gehorsamste Anzeig zu thun und allerunterthänigst zu bitten, Kayferliche Majestät allergnädigst geruhen mögten, sothaner suchender Confirmation allermildest Anstand zu geben. Alleine es ist darauf das sum Num. 3. befindliche Conclusum ergangen, nach welchem die Confirmation prætensi Privilegii in priori forma zugestanden und deme angehänget worden: doch der für dem Kayferlichen und Reichs-Cammer-Gericht rechtshängigen Cassationem Privilegii aber, als nicht dahin gehörig, nicht betreffenden Haupt-Sache, ohnbeschadet.

Man hat sich darüber nicht wenig betroffen und beschwehret finden müssen, theils wegen der aufs neue bewilligten Schutz-Briefs Bestättigung, und theils wegen der limitirt gestatteten Fortführung des 200. jährigen Cameral-Processes in Ansehung der Haupt-Sache, als worinne eine Avocatio causæ versteckt lieget.

Dann wie mich dessen gantz wohl von selbsten bescheide, daß solcherley causæ gratiæ, kein proprium objectum Judicii Cameralis seyen, sondern privative für Ihro Kayserliche Majestät und Dero Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath gehören; So findet sich aber bey diesem alten Special-Casu eine gantze besondere Bewandniß. Wohlerwogen man bey nahe vor 200. Jahren, und als, obberührter massen, der von denen Pflichtvergessenen per falsissima narrata erschlichene anmaßliche Schutz- und Freyheits-Brief kund worden, sich an Ihro Kayserliche Majestät und an Dero selbiger Zeit noch allein regulirtes Kayserliche Reichs-Cammer-Gericht, ratione NB. manifestissimæ sub- & obreptionis klagbahr gewendet, und daß man dieser Rechtfertigung bis zu deren Entledigung bey diesem höchsten Gericht abwarten solle, NB. von Weyland des Kayfers Majestät selbst, wiederhohlend befohlen worden; worbey sich zwar ergiebet, daß nach der, in selbst redender Gerecht- und Billigkeit gegründeter, allerdings zu hoffender glücklichen Erörterung sothaner Sub- & Obreptions-Sache, das punctum Cassationis daraus fliessen würde,

ohne aber daß man alsdenn die Cassation selbst, anders als bey Kayserlichen Majestät und Dero nachgesetztem Hochpreißlichen Reichs-Hof-Raths-Dicasterio suchen könnte, wollte oder dörffte. Sintemahlen nur beregtes höchstes Gericht erst nachher, temporibus Augustissimi Ferdinandi Imi in die löblichst fürdaurende Ordnung und Lustre beglückt gestellet worden. In betracht dessen nun, und daß in vorigen Zeiten, ehe der Hochpreißliche Hof-Rath ordentlich reguliret, die jurisdictio Cameralis laxior als heutiges Tages gewesen, ists auch, wegen derer vielen von älteren Zeiten zurück an der Cammer noch unausgemacht hangen gebliebenen Rechts-Strittigkeiten, geschehen: daß bey Errichtung des jüngeren Reichs-Abschiedes de anno 1654. puncto avocationis causarum pendentium, der hiervon handelnde §phus. 166. ebenmäßig sollen ꝛc. für mehreren andern gantz besonders nachtrucksam, und mit einverleibter Pœn, nicht nur verfassetsondern auch selbst der besorgliche Casus: eines hierunter ungestümmen Anlaufs zum Reichs-Hof-Rath, vorgesehen, mithin verordnet worden: Daß in solchen Fällen das erlangte, vor Krafftlos gehalten werden sollte, um so mehr, als dardurch die Partheyen ihrer guten theils ausgeführten oder bereits bis zum Ausspruch, wie hier, erstrittenen Gerechtsamen und aufgewendeten Kosten, unschuldig verlustig würden.

Wie nun obererwehnter Innhalt des sonsten venerirlichen Concluſi inclyti Consilii Aulici, mich,

mich, nach Bewand dessen eigentlichen Deutung, in vielen Zweiffel und respectivè Nachtheil gesetzet; So bin in via regia fortgegangen, und mich anderweit an Kayserliche Majestät allerunterthänigst gewendet, die gegründete Besorgnüssen wie weniger nicht die deutliche Verordnung des angeführten §phi 166. angezeiget, mitfolglich allergehorsamst gebethen: Mich mit einer Reichs-Gesetzmäßigen declaratione præfati Concluß zu begnadigen. Es ist aber selbige gegen alle zuversichtliche Hoffnung nach dem adjuncto sub Num. 4. abschlägig, und daß das Begehren nicht statt hätte, ausgefallen.

Man vermag diesseits die dazu veranlaßte Beweg Ursach um so weniger zu ergründen, als vernünfftiger Weise, man nicht einst in die Gedancken nehmen kan, etwas zu begehren oder dahin anzutragen, welches denen allerhöchsten Kayserlichen Reservatis und der darzu erkiesten vorzüglichen Gerichtbarkeit, mit Grund zuwider seyn könnte.

Es ist auch eben so wenig zu gedencken, daß Ihro Kayserliche Majestät nach Dero mehr als Reichs-kündigen vollkommenen Gerechtigkeits-Liebe nur von ferne gemeynet, einem Reichs-Stande oder wer es immer seyn möchte, seine Gerechtsame und jus in judicio legaliter quæsitum, im mindesten kräncken zu lassen, vielweniger einem bewährten offentlichen Haupt-Reichs-Grund-Gesetze, wie hier aus dem jüngeren

Reichs-

Reichs-Abschied der angezogene §phus 166. seines Innhalts ist, einigen Zwang zu dessen Abbruch anzulegen, oder darüber hinaus zu gehen, zu gestatten, wovon so ein als das andere bewürcket werden würde, wann mir nicht eine günstige Erklärung, in Gefolg der Reichs-Gesetzlichen nach dem dürren Buchstaben da liegenden Verordnung angedeyen sollte; da nun aber allen und jeden höchst- und hohen Reichs-Mit-Ständen wesentlich, um derer Folgen willen, daran gelegen: daß niemand an seiner offenbahren Gerechtsame, sonderlich gegen seine unruhige und dem schuldigen Gehorsam sich entziehen wollende Unterthanen, in oder auffer Gericht, benachtheiliget, noch der darüber anhängige gerichtliche Verfolg behindert- am wenigsten aber auch einem, wie von Kayser und Reich gegebenem, also auch von Ihro allenfalls zu erklärendem darzu einschlagendem Reichs-Gesetz zu nah getretten werde;

So ergehet an Ew. Excellenzien auch meine Hoch- und Vielgeehrte Herren, hiermit mein ergebenst, dienst- und geflissentliches Bitten: mir in dieser dringenden Angelegenheit, von Reichs wegen mit Interceſſionalibus an Ihro Kayserliche Majestät dahin zu statten zu kommen, damit Dero nachgesetztes Hochpreißliches Reichs-Hof-Raths-Dicasterium, mir eine solche gesetzmäßige Declarationem des mehrerwehnten angebogenen Concluſi, gerechtest angedeyen lassen möge, daß ich nach der besonderen Beschaffenheit der alten

Zei-

Zeiten und Sache, die schon von undencklichen Jahren an dem Hochpreißlichen Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht submittirt und ad sententiam instruiret, allda puncto sub- & obreptionis rechtshängig, nach nun erfolgter documentirter Reassumption, an deren Ausführung nicht noch länger behindert werde; Als wordurch die allerhöchste Kayserliche Reservaten-Zuständigkeiten, in dereinst so dann allerunterthänigst nach zusuchenden Cassation, vor wie nach, gantz unverletzt stehen bleiben, die Reichs-Gesetze ihre Krafft behalten, auch Recht und Gerechtigkeit in ihrem starcken Lauf fortgehen kan.

Wormit mich zu hochschätzbahrem Wohlwollen, Geneigtheit und Freundschafft geziemend empfehlend, ohnausgesetzt verharre

Ew. Excellenzien / auch Meiner Hoch- und Vielgeehrten Herren/

gehorsam ergebenst, und dienstwilliger Diener

Christian August / Graf zu Solms.

FA-

Lit. A.

FACTUM.

Es ist mehr als eine bekannte Sache, daß auf mancherley Veranlassungen, und über mancherley Dinge, sogenannte Privilegia, Freyheits- Schutz- und Schirm-Briefe, an verschiedener Gattungen Personen, auch gantze Gemeinden und Gesellschafften, von denenjenigen, welche darzu die Macht und Befugniß haben, vielfältig ertheilet worden, und dergleichen annoch gegeben werden.

Es ist aber darbey eben so kundbar, bey Nachsuch- und Extrahirung dererselben, religionem concedentium, etiam Augustissimorum Imperatorum sæpè circumveniri & circumventam esse. Wannenhero solcherley Gnaden-Briefen, mehrentheils die Clausul: Salvo jure tertii, angehängt zu werden pfleget, oder, wann selbige etwa nicht ausgedrucket, solche gleichwohl allezeit darunter verstanden wird, wie dieses als ein in Gerecht- und Billigkeit gegründeter Satz, durchaus von allen angenommen und ohne Widerspruch ist.

Die in der Graf- und Herrschafft Solms-Laubach sich befindende Gemeinde des Dorffes Freyensee, stellet ein Beyspiel einer solchen Circumvention vor, welches kaum, oder niemahl, verwegener gehöret worden seyn wird.

Es stehet nehmlich ernannte Gemeinde zu Freyensee, von mehreren Jahrhunderten zurück, wie andere Mediat-Unterthanen ehehin unter denen Grafen zu Hanau, Falckenstein, Müntzenberg, und allbereit von Anbegin des 15ten Seculi unter denen Grafen zu Solms-Laubach, als ihrer rechtmäßigen Erb- und Landes-Obrigkeit, von welcher dieselbe Ge- und Verbott, nach ihrer stets geleisteten Unterthanen Pflicht, anzunehmen verbunden gewesen und noch ist.

Obwohlen nun diese Gemeinde gegen andere Solms-Laubachische Unterthanen, in dem nexu subjectionis nicht unterschieden; so haben jedoch, einige derselben zugestandene Dienst-Freyheiten, nebst vernünfftiger freyer Verwaltung ihrer Güther und darzu zu bestellender gemeiner Dorffes- und Feld-Diener, als Schützen, Hirten ꝛc. diese mehrentheils mit einem unruhig und hochmüthigem Geist gleichsam recht bestraffte Gemeinds-Leute, angetrieben, ihrer angebohrnen Erb- und Landes-Obrigkeit, wohl folglich sich selbsten mit, unzehlig verdrießliche Streit-Händel zu erregen, und wo es möglich zu machen gewesen wäre, sich nach und nach gar von dem Unterthanen-Band loß zu reissen. Wie sie dann zu Erreichung solcher gottlosen Absicht, sich im sechzehenden Seculo, zu der die Obrigkeitliche Gewalt bestürmenden verdammten Secte derer Wieder-Täuffer, grösten Theils geschlagen, und nicht anders, als durch die Reichs-Gesetzliche bekannte Verordnungen, mit

Landes-Verweisung und anderen verordneten Straffen wieder zurück gebracht werden können; ohngeachtet sie, die unbändige Gemeinde, gar wohl gewust und wissen können, daß noch in dem vorhergehenden 15ten Seculo, ihr damahliger Landes-Herr Johann, Graf zu Solms, dieselben, als Sine arme Lüte sive homines proprios geachtet, wie solches in actis Cameralibus documentirt bewiesen worden.

Doch deme unangesehen, hat sich bey dieser Freyenseer Bauren-Raçe, der hochmüthige Freyheits-Geist nicht verlohren, vielmehr hat derselbe unter ihnen stärckere Wurtzel geschlagen, wie die nachgesetzte Unternehmungen zu schauender Verwunderung an den Tag legen werden.

Im Jahr 1525. als weyland des glorwürdigsten Kaysers Carl des V. Majestät Dero Hof-Lager in Brüssel gehalten, hat sich die unartig einbildische Solms-Laubachische Bauern-Gemeinde zu gedachtem Freyensee nicht entblödet, allerhöchst-gedachtem Kayser mendacissimis precibus: Ob wäre derselben, ein von denen Vorfordern ihrer Gemeinde erhaltener Wappen-Brief, in denen Kriegs-Läufften und erlittener Feuers-Brunst, abhandig geworden, und sie dahero sich des sonst gehabten beschriebenen Wappens, bey ihren in Gemeinds-Vorfallenheiten auszufertigenden Sachen und Geschäfften, etliche Jahre her nicht mehr gebrauchen können; weßhalber sie bäthen, ihr solch

Wappen gnädiglich zu confirmiren, und, wo vonnöthen, von neuem zu verleyhen und zu geben.

Obwohlen nun, sonderlich zu selbigen Zeiten, es mehrere Bedencklichkeiten gefunden, jemanden durch Ertheilung eines ansehnlichen Wappens, zum Siegel-Genossen anzunehmen, indem offenkündig, daß in dem 16ten Seculo keiner Bauern-Gemeinde, sondern nur dem Ritterlichen Stande, eigene Siegel zu gebrauchen erlaubet gewesen; so ist es gleichwohl, ohnwissend durch was für Schicksal, geschehen, daß bey des Kaysers Majestät von dieser Bauern-Gemeinde ein fast ansehnlicher getheilter Wappen-Schild, in dessen untern Theil ein schwimmender Schwan, und in dem obern ein ohne Füsse und Schwantz mit ausgebreiteten Flügeln und auf der Brust mit F. bemerckter schwartzer Adler, zu sehen, wohl recht erschlichen worden.

Dann wie die allzugewissenlose sub- & obreption, denen Freyenseern nur allzuüberzeugend beygewohnet; so ist eine Boßheit der andern darinnen gefolget, daß sie, Freyenseer, den erpracticirten Wappen-Brief zwar geraume Jahre verschwiegen gehalten, jedoch aber nach und nach ihre Pflicht-widrige Absichten auszuüben getrachtet, indem sie sich ihrer Schuldigkeiten entziehen wollen, als worzu ihnen auch ein bey dem Hochfürstlichen Hause Hessen-Darmstadt, ohnwissend aus welchem Grunde, angeb-

lich

lich hergebrachter sogenannter Neben-Schutz, mit beförderlich gewesen. Wannenhero die damahlige Landes-Herren, weyland die Grafen Rheinhard und Friedrich Magnus, Grafen zu Solms, sich genöthiget gesehen, solche ihre widerspenstige Freyensеer Unterthanen, durch gebührende Zwangs-Mittel, zu Leistung ihrer pflichtigen Obliegenheit zurück zu bringen. Worüber gefolget, daß man anno 1548. und also 23. Jahr nach dem erschlichenen anmaßlichen Siegel- und Wappen-Brief mit denenselben einen Vergleichs-Recess gemacht, in welchem der Nexus superioritatis & subjectionis sehr deutlich begriffen. Da es nun zu dessen schrifftlichen Expedition gekommen, so haben Heimburger und Gemeinde zu Freyensee, von der annoch in der Wetterau blühenden alt-adelichen Familie derer Löwen von Steinfurt, weyland Herrn Conrad Löwen von Steinfurt gebeten, NB. statt ihrer dessen Siegel, NB. NB. weilen sie eigends Siegels mangelten, an solchen Brief zu hencken, wie dieses zum geschwinden Begriff der gantzen Sache, auch des Obrigkeitlichen und Unterthanen Bandes, ab dem sub Num. 1. beygefügten Extract-Recessus, (wovon in actis Cameralibus das Extensum und Originale alles vorgekommen und dargeleget worden) umständlicher zu ersehen.

Man hat Ursache zu glauben, daß die hierunter versteckte abgefaimte Arglistigkeit derer Freyensеer einem jeden unpartheyischen, beson-

ders aber einem erleuchteten Hochansehnlichen Reichs-Convent, sich veroffenbahre, wann derer selben ferners scham- und gewissenloses Beginnen betrachtet wird.

Dann sieben Jahr nach solchem ausnehmendem legalen Vorgang, hat der Wirbel-Geist dieser unruhigen Gemeinde zu Freyensee selbige gar zu der gantz unbegreifflichen Frechheit gebracht, daß, da sie in solchen Jahren die verwegensten Attentaten gegen die unstrittige Oberhottmaßig- und Gerichtbarkeit ihrer angebohrnen Landes-Herrschafft gewaget, und folglich selbige in denen Schrancken ihrer Unterthänigkeit, gesetz-mäßig gehalten werden müssen, sie mit unerhörter Unverschämtheit sich wieder in Brüssel dem Thron Ihro Kayserlichen Majestät, weyland Carl des V. genähert, und gleichsam sinnloß schrifftlich vorgestellet:

Daß sie dem Graf Friederich Magnus zu Solms, noch auch sonsten jemands nit unterthan, nichts pflichtig, sondern frey wären, und allein Ihrer Kayserlichen Majestät sich unterthänigste erkenneten 2c. Dahero wäre ihre unterthänigste Bitte, sie in Ihro Majestät und des Reichs sondere Gnaden, Schutz und Schirm zu nehmen.

Gleichwie aber zu selbigen und damahlen noch besonders turbulent gewesenen Zeiten, dergleichen Gesuch eben nicht genau untersuchet

worden, zumahlen von jeher und bis auf diesen Tag unwiederleglich feste stehet, daß alle dergleichen Gewährungen, periculo petentis, & si preces veritate nitantur, mithin semper salvo jure tertii ertheilet, und niemahl anders verstanden werden sollen noch können; so ist es geschehen, daß im Januario des 1555sten Jahrs, auf solches Grund- und bodenloses Angeben, ein sogenannter Schutz-Brief, von des Kayserß Carl des fünfften Majestät denen Vorstehern und gantzen Gemeinde zu Freyensee, in gewöhnlichen Ausdrückungen, nehmlich, daß sie in Unserer und des Reichs besonderer Gnade, Verspruch, Schutz und Schirm seyn sollten, auch sich dessen, als andere dergleichen Verspruchs geniessende, gebrauchen und bedienen könnten, darbeneben aber einen jeden, so Spruch und Forderung an sie zu thun hätte, zu recht stehen sollten, ertheilet, mithin auf die unverantwortlichste Weise erschlichen, und religio Augustissimi dolosissimè circumveniret worden.

Es ist leicht zu erachten, zu was vor Ausschweiffungen diese ohnehin Zaum-lose Unterthanen dadurch verleitet worden, indeme sie daraus einen clypeum omnis generis licentiæ atque nequitiæ zu machen keinen Scheu mehr getragen. Zu Reprimirung solcher Ausgelassenheiten nun, und zu Darlegung der mehr als frevelhafften sub- & obreption, hatte man nichts anders übrig, dann sich an das Hochpreißliche Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht und an

des Kayſers Majeſtät ſelbſt zu wenden, mithin ſind nicht nur Proceſſe erkannt worden, ſondern es haben auch der Kayſer ſelbſt nach der Anlage ſub Num. 2. im Monat Maji anno 1555. aus Brüſſel denen widerſpenſtigen Freyenſeern, auf weyland Graf Friedrich Magnus zu Solms Anruffen, allergnädigſt befohlen und erkläret:

Wie Dero Gemüth und Meynung gar nit ſeye, durch obangeregten Kayſerlich-gegebenen Schutz und Schirm, Graf Friedrich Magnuſen zu Solms, oder jemand anders, zu Verfang, Nachtheil oder Abbruch ſeiner habenden Obrigkeit, Recht und Gerechtigkeit, oder demjenigen, ſo er befugt ſein mocht ichts einzuführen, noch NB. vielweniger der angefangenen und hangenden Rechtfertigung an unſerm Kayſerlichen Cammer-Gericht fürzugreiffen, oder dieſelben darmit aufzuheben oder zu verhindern ꝛc.

Welche allergnädigſte Verordnung, nehmlich, der an Dero Kayſerl. Cammer-Gericht angefangenen Rechtfertigung abzuwarten, und dem, was daſelbſten erkannt werden würde, gehorſamlich nachzuleben, noch mehr wiederholet worden.

Dieſemnach hat man dieſes punctum principale ſub- & obreptionis von anno 1555. bey dem Kayſerl. Cammer-Gericht embſig und bis

ad

ad annum 1571. fortgetrieben, da in der Sache submittiret worden.

Ungeachtet aber dieser Submission, und darüber nach Kayserl. allergnädigster Special-Weisung, ruhig abzuwartender Entscheidung, hat diese Fried-häßige Freyenseeische Gemeinde einen widersetzlichen Unfug nach dem andern gegen ihre rechtmäßige Gräflich-Solmische Landes-Obrigkeit angefangen, worüber in Camera mehrere Special-Processe, noch in dem sechzehenden Seculo erwachsen. Welchem Ubel, bis zum Austrag der kurtz vorberührten submittirten Haupt-Sache, puncto sub- & obreptionis, einstweilen entgegen zu gehen, man unter Interpolition des weyl. Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Landgrafen Georgen zu Hessen, anno 1693. zu Marburg einen Vertrag gemachet, durch welchem die mancherley Zeit her zwischen der Landes-Herrschafft und Dero Unterthanen zu Freyensee obgewaltete Special-Strittigkeiten, Process und Widerwillen aufgehoben, „folglich der damahls regierende Herr Albert „Otto zu Solms-Laubauch, und Dero Nach„folgere für ihre alleinige von GOtt fürgesetzte „Obrigkeit, welchen alle Superiorität, Rega„lin, Folge, Steuern, jus Episcopale, mit„hin alle geist- und weltliche Jurisdiction gebüh„rete, erkannt, darbeneben ihnen, denen Freyen„seern, die hergebrachte modificirte Dienstbar„keiten, auch gemeine Dorff- und Feld-Diener

„Bestellungen, ferner zu geniessen, zugesaget „worden.

Obwohlen nun, offenkündiger massen, solches 17te Jahrhundert durch fast beständige schwere Kriege unruhig gewesen, wordurch dem Reich, dem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht, und besonders auch dem Gräflich-Solms-Laubachischen Hause, mancherley derer herbesten Fataliräten zugestossen; so haben gleichwohl die Freyenseer, nach dem Ahndungs-würdigen Antrieb ihres stets Unruh-liebenden Bauern-Geistes, zum Behuf ihrer sträfflichen Absichten davon zu profitiren gewust, indeme dieselben, ihr sogenanntes Privilegium, nehmlich den sub- & obreptirten Schutz-Brief quæstionis weyland Ihro Majestät dem Kayser Leopoldo, ad confirmandum vorgetragen, auch anno 1639. solche ebenmäßig erschlichen, ohne daß sie nach denen Zeiten Caroli V. sich getrauet, von denen nach Allerhöchst Deroselben in der Kayserlichen Regierung gefolgten sechs Römischen Kayfern, dergleichen Confirmation zu suchen und zu bitten. Woraus ihrer, der Freyenseer, Arglistigkeit, nach welcher im Trüben gut zu fischen, anderweit handgreifflich zu entnehmen. Da aber solcherley Confirmationes, in Sachen, welche in dem Haupt-Grunde unrichtig und litigios, nach denen natürlichen, geist- und weltlichen auch Reichs-Rechten, nichts geben und nichts nehmen, und um eben dieser Bewandniß willen, man bey fernerweitem Nach-

suchenchen dergleichen Bestättigungen, wie solches in notorietate beruhet, nicht scrupulos ist, sondern periculo impetrantis sive petentis, ohne genauere Erforschung des wahren Haupt-Grundes, darmit herfür zu gehen pfleget; so ist es nachhero mehrerwehnten unruhigen Freyenseern ein leichtes gewesen, auch von weyland denen glorwürdigsten Kayserн Josepho und Carolo VI. die wiederholte Confirmationes des malis artibus erworbenen anmaßlichen Schutz-Briefes zu erschnellen, mithin Gelegenheit zu nehmen, von Zeit zu Zeit ihre Widerspenstigkeiten zu erneuern, wie solches nicht nur bey Veränderung der Regierung und abzulegender Erb-Huldigung, sondern auch bey Verweigerung anderer Unterthanen Schuldigkeiten, durch die unangenehme Erfahrung bestättiget worden.

Um nun sich derer, einem Landes-Herrn gar zu unerträglichen beständigen Unruhen, von seinen incorrigiblen angebohrnen Erb-Unterthanen endlich zu entledigen; so hat man im Jahr 1740. bey dem preißwürdigen Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht, die allbereit seit anno 1571. daselbst submittirt liegende Haupt-Sache puncto sub- & obreptionis, reassumiret, und nach der schon von dem glorwürdigsten Kayser Carl dem 5ten wiederholten Verordnung, nehmlich diese Sub- & Obreptions-Sache daselbst gäntzlich und endlich zu entscheiden, gebetten und angeruffen, mitfolglich man derselben Decision entgegen zu sehen hätte.

Immittelst ist der entledigte Römische Kayſers-Thron, durch Ihro glorreich regierende Kayserliche Majestät wieder erfreulichst besetzet worden. Wornach dann die widrige Gemeinde zu Freyensee sich geeilet, und um abermahlige Bestättigung ihrer so genannten Privilegiorum, gemeldet. Nach welches Verkundschaffung, man Gräflich-Solms-Laubachischer Seits nöthig zu seyn erachtet, einem Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath die Anzeige zu thun: Wie derer angebohrnen Freyenseer Erb-Unterthanen anmaßliches Privilegien-Werck, bey dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerich vorlängst rechtshängig, nun aber vor kurtzen Jahren daselbsten reassumiret seye und in submissis ad Sententiam stehe, mithin gehorsamst zu bitten: mit deren Confirmation nicht herfür zu geben, vielmehr dieselben zurück- und inzwischen zur Ruhe zu verweisen. Allein es ist das hier sub Num. 3. angefügte Reichs-Hof-Räthliche Conclusum nicht nur quoad Confirmationem willfährig, sondern nebst dem, mit dem sehr nachtheilichen Anhang versehen: Daß es der für dem Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht rechtshängigen cassationem Privilegii Cæsarei aber (dergleichen ohnehin ad Cameram Imperialem nicht gehörig) nicht betreffenden Haupt-Sache, unbeschadet ꝛc.

Man sollte primo Intuitu meynen: daß hierunter nichts wiedriges verstecket seye. Wann man aber den vorgesetzten wahren Verlauf und Zusammenhang der Sache, nur mit einigem Bedacht

dacht erweget; So wird sofort einem jeden Unpartheyischen in die Augen und Gedancken fallen, daß die bey nahe vor 200. Jahren am Cammer-Gericht eingeklagte- und auf wiederholten ausdrucklichen allergnädigsten Befehl, des Weyl. Glorwürdigsten Kayserś CARL des V. als Conferentis des prætensi Privilegii specialis Protectionis, auch daselbst auszuklagende Rechtfertigung des Puncti sub- & obreptionis, das Haupt-Werck gewesen und noch seyn müsse, worvon sodann nach erfolgter Sententia Camerali, die respectivè neue Bestättigung oder gäntzliche Aufhebung des erschlichenen Briefes, bey und von Kayserl. Majest. lediglich abhanget. Wann hingegen die Meynung, des sonsten venerirlichen erstgemeldteten Reichs-Hof-Raths-Concluſi, seyn sollte: daß Camera diesen alten submittirten und nun reassumirten Sub- & Obreptions-Processs. nicht weiter unter dessen Cognition nehmen dörffte; So würden dardurch nothwendig die allergnädigste ehevorige Kayserliche Befehle nicht nur vereitelt, sondern es würde zugleich das Reichs-Gräfliche Haus Solms-Laubach, um seine undencklich her angeerbte Hoheit / Obrigkeit und Gerichts-Zwang, über dessen angebohrne Freyenseer Unterthanen, ohne nur selbiges zu hören, gleichsam auf einmahl gebracht. Anderer daraus entspringen müssenden, allen Höchst- und Hohen Ständen in der Folge, mit gemein werden könnenden Nachtheiligkeiten zu geschweigen.

Bey

Bey diesen gleichsam selbst redenden Betrachtungen, hat man sich nothgedrungen gesehen, wegen erstgedachten Reichs Hof-Raths Concluſi, eine Allerunterthänigste Anzeige ꝛc. demselben zu übergeben, die besondere Beschaffenheiten in diesem gantz specialen Casu vorzustellen, auch die kundbahre Bewandniß, des lange nachher und tempore Imperatoris Ferdinandi Imi gloriosissimæ memoriæ, erst in die noch fürdaurende Ordnung gebrachten Illustren Dicasterii, des Concilii Aulici, zu bemercken, weniger nicht den merckwürdigen §phum 166. Rec. Imp. nov. puncto jurisdictionis præventæ, sonderlich in alten Sachen anzuführen, in der festen Zuversicht: dieserhalben mit allergehorsamst gebethenen Declaration des beregten sonst respectirlichen Concluſi consoliret zu werden; Alleine es hat so weit gefehlet, daß man, laut der Beyfuge sub. Num. 4. nichts als ein: „Hat das Begehren „nicht statt, sondern man lässet es bey dem letztern bewenden ꝛc.„ darauf erhalten.

Es ist nicht zu begreiffen, wie es möglich, solchergestalt seine Befugniß und Gerechtsame gleichsam auf einmahl sehr schwer gemachet zu sehen, indeme dardurch dem Hochpreißlichen Cammer-Gericht intrinsece die Hände gebunden, in der fere per duo secula pendenten und nun auf dem Spruchstehenden Haupt-Sache, nimirum sub- & obreptionis, fortzufahren.

Nie-

Niemand wird etwa sich beygehen lassen, als ob man dissеits nicht wisse, daß die Causæ gratiæ, Privilegiorum, Protectoriorum eorumquè collatio, confirmatio, cassatio & similia, für Ihro Kayserliche Majest. und Dero Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath privative gebören. Man ist dessen nur allzugut überzeuget, und wird dahero auch seiner Zeit wissen, wann nur das Punctum der gar zu gröblich begangenen Sub- & Obreption glücklich entlediget, erforderlichen allerhöchsten Orts, alsdenn um die daraus fliessende Cassation zu bitten.

Der Casus subsstratus ist special, und muß von der Zeit der Einklagung, und nach der von dem allerhöchsten Gonferente Weyl. Kayser CARL des V. Majest. Selbsten allergnädigst geschehenen Weisungen: daß nehmlich Selbiger von Dero Kayss. Cammer-Gericht zu entscheiden, beurtheilet werden.

Dann, weilen das Inclytum & illustre Dicasterium Consilii Aulici, ex notorietate erst lange hernach förmlich reguliret worden, mithin der Zeit alles, an das seinen fixam sedem bereits gehabte Kayserliche Cammer-Gericht, (welches Weyl. Kayserl. Majest. in recht florissanten Stande haben wollen) gegangen; Und zu dessen Erreichung, als eine sonderlich mitwürckende Ursache mit Grunde angesen worden, daß man, auch nach Etablirung des andern höchsten Reichs-Gerichts, des Reichs-Hof-Raths, sorgfältig

zu verordnen bedacht gewesen, damit durch unzeitige, die Authorität schwächende Abruffung bereits anhängig gemachter Sachen, kein Eingriff geschehe; So hat eben diese Betrachtung veranlasset, daß zur Zeit des lange hernach gefertigten jüngeren Reichs-Abschiedes de anno 1654. der darinne erfindliche §phus 166. Ebenmäßig sollen ꝛc. puncto jurisdictionis præventæ, mit besonderer Circumspection vor andern verfasset, und dem starck einreissen wollenden Mißbrauch des Absprungs von einem höchstem Gerichte zu dem andern, Halt gemachet worden; Worvon die auf solche Vorfälle gesetzte nahmhaffte Straffe von zehen Marck Goldes, mit Uberzeugung zeuget, und darneben zu erkennen giebt: daß die Licht-scheue Partheyen, so mit Ungestümm oder sonsten den Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath an- und hintergangen, um, mittelst Erschleichung neuer Erkantnisse die Sachen zuverwirren, dardurch nicht gewinnen- vielmehr alles vor krafftlos gehalten werden soll. Wormit dann insonderheit auf die alte noch rechtshängige Processe, wie einem jeden derer Reichs-Satzungen etwas kundigen bewust / die Rücksicht genommen worden; Welche heylsame gesetzliche Verordnungen nirgends aufgehoben, vielmehr deren genaue Beobachtung in denen nachgefolgenten neueren Gesetzen, jedesmahl versprochen wird.

Ab diesem möglichst kurtz vorgesetztem wird vermuthlich deutlich erhellen: daß man in dem

Ca-

Casu stehe, wo eine angebohrne Unterthanen Gemeinde, welche aus unerhörter Frechheit und Arglistigkeit, unter grundfalschem Angeben: Freye Leuthe zu seyn / mithin die Unterthänigkeit gegen ihre angebohrne Erb-Landes Obrikeit bößlich zu verschweigen, kein Bedencken genommen, selbst das allerhöchste Oberhaut der Christenheit, strafbar hintergangen, dardurch einen Wappen- und Schutz-Freyheits-Brief zu erpracticiren, auch sich dessen so zu mißbrauchen: daß die Gemeinde, statt der hergebrachten und gestatteten, in etwas gegen andere Landes-Unterthanen modificirten Dienst-Freyheiten, sich am Ende gar allem Gehorsam entziehen mögte; Wie dann aus solcher unbeschreiblichen Widerspenstigkeit, die lange Zeit hindurch der Landes-Herrschafft unzeblicher Streit und Verdruß zugewachsen, welcher darum noch nicht aufgehöret, weilen die fast vor 200. Jahren, am höchsten Reichs-Gerichte der Kayserl. und Reichs-Cammer, eingebrachte Beschwerde der Sub- & Obreption, bis hierin in submissis unerörtert liegen geblieben, deren Erledigung aber man nun, durch die in Camera vor etlichen Jahren angefangene reassumtionem Processus erwartet, welches nach so ungeheuer langen Zeit-Verlust endlich zu wüntschen wäre.

Nachdem jedoch, vorerzehlter massen, durch Gelegenheit der von denen halsstarrigen Freyenseern, bey jetzo regierender Kayserl. Maj. nachgesuchten neuern Bestättigung ihres ianmaßlichen

lichen Schutz- und Freyheits-Briefes, Reichs-Gräflich Solms-Laubachischer Seits, mittelst übergebener Anzeige Litisprudentiæ Cameralis, allerunterthänigst gebeten worden, mit sothaner Bestättigung, in allerhöchsten Gnaden Anstand zu nehmen, statt der angehofften Erhörung aber, das sub Num 3. angeführte Hochpreißl. Reichs-Hof-Raths-Conclusum erfolget, welches eine versteckte avocationem causæ sub- & obreptionis â Camera Imperiali, contra clarissimum tenorem §phi 166. R. I. nov. enthält und man sich dahero genöthigt gesehen, bey nur erwehntem Hochpreißlichen Dicasterio mit Anführung derer gründlichsten Beweg-Ursachen, um declarationem Concluſi gehorsamst anzusuchen, darbey aber das widrige Schicksahl gehabt, daß man gäntzlich enthöret und daß es bey dem vorigen sein Bewenden haben solle, concludiret worden.

Da man aber Reichs-Gräflich Solms-Laubachischer Seits diese harte Verfügung um so weniger zu begreiffen vermag, als das geringste nicht gesuchet wird, welches denen in alle Weise und Wege erkennenden allerhöchsten privativen Zuständigkeiten und reservaten Kayserl. Majest. entgegen, noch auch die Absicht führen kan, der in seiner Maase ebenfalls privative habenden und nicht mit der Kayserl. Cammer concurrirenden Jurisdiction des Hochpreißl. Reichs Hof Raths, nur das mindeste widrige zuzumuthen, vielmehr hat man dessen hohen Beystand zu Aufrechthal-

tung

tung der Reichs-Satzungs-mäßigen Gerechtigkeit, obschon leyder! vergeblich imploriret; Gleichwie aber dardurch nicht nur dem Reichs-Gräflichen Hause Solms-Laubach, sondern ob consequentias denen Höchst- und Hohen Ständen des Reichs überhaupt, eine grosse Beschwerde zuwachsen müste, wann man solchergestalt gehindert würde, eine fast durch zwey Secula geführte Rechtfertigung gegen widerwärtige Unterthanen, an einem derer höchsten Reichs-Gerichte auszuführen, es wider den deutlich vor Augen liegenden Innhalt eines Pragmatischen Reichs-Grund-Gesetzes des jüngern Reichs-Abschiedes, vor ein anderes Gericht zu ziehen, alle vorige Acta, Actirata und Kosten zu vernichten und dardurch an dem Haupt-Werck nehmlich der freyen Ausübung seiner obrigkeitlichen Gerichtbarkeit über seine Unterthanen noch länger gehindert zu werden;

Als hat man in Gleichförmigkeit unserer Teutschen Reichs-Verfassung den erlaubten übrigen Weg einschlagen müssen, eine Hochansehnliche Reichs-Versammlung um deren hohen Beystand anzugehen, und, wie in dem Memoriali geschehen, um vielgültige Intercessionales geziemend zu bitten.

No. I.

EXTRACT

Aus einem zwischen Heimburger und und der gantzen Gemeinde zu Freyensee/ Herrn Grafen Reinhard und Herrn Grafen Friedrich Magnus Gevettern zu Solms und Herren zu Müntzenberg Anno 1548. ausgestellten Revers.

Wuerden aber sunsten eine oder mehr einzelsche Personen die obgemelte Verschreibung und itztgethane vnsere Zusagung in einen oder mehr Punckten überfaren vnd verbrechen (welches doch auch nicht seyn soll) so sollen der oder dieselben in wohlgedachter vnser Gnädiger Herren Strafe nach Irer Gnaden Auffsetzung damit geuallen seyn, vnd aber nichts destoweniger obbestimte Verschreibung in iren Kräften bestehn vnd bleiben; Nachdem auch wolgedachte vnsere Gnädige Herren an vns gesonnen vnd begehrt, daß wir iren Gnaden solch Verschreibung, so wir etwan von dem Wolgebohrnen Herren, Herrn Philipsen Grafen zu Solms vnd Herrn zu Minzenberg, löblicher vnd seliger Gedächtnüß empfangen gehabt, gegen dieser itzigen jüngsten Verschreibung wiederum heraus geben vnd zustellen wollten, wir aber dieselbige vor Jarn, Vehde und anderer Gefährlichkeit halber gen Gromberg hinter den Renthmeister daselbst erlegt, vnd derhalben bey itzigem Renthmeister

ster um Wiederzustellung derselben angesucht, aber bis anher von ime (dweil er fürgewend, nachdem sie bey ime nicht hinterlegt worden, daß er dauon nicht wissens trüge, und die nicht wüst zu finden) nicht bekommen haben mögen, so wollen wir vns hiemit verflicht haben, sobald vns dieselbig alt Verschreibung (deren wir uns gegen iren Gnaden hinfürter nimmermehr gebrauchen wollen noch sollen) wiederum zu vnsern Händen kommt, das wir die wolgedacht vnseren Gnädigen Herren fürderlich behändigen wollen, mittler Zeit aber soll solch Hinterlegung, Iren Gnaden an Irer Gnaden haben der Oberherrlich- vnd Gerechtigkeit alle Wege onnachtheilig vnd onverdechtlich seyn, auch diese unsere Begnadigung hinfürter an einig ander Ort wenden noch wider unsere Erbherrn fremde Verwarung, anders dann bey Iren Gnaden suchen sollen noch wollen, alle Geuerde vnd Argelist hierin gäntzlich ausgeschlossen. Des zu warer Vrkund, dweil wir eigends Siegels mangeln/ haben wir obbemeldte Heimberger vnd gantze Gemeinde samt vnd sonderlich mit Fleiß gepetten den Edlen und ehrnuesten Juncker Conrad Löwen von Steinfurth/ unsern günstigen lieben Junckern sein angeborn Insiegel für uns an diesen Brief zu hencken/ welches ich Conrad Löwe erst gemelt um ihrer Bitt willen, solch gethan mich erken, doch mir vnd meinen Erben sonder Schaden.

Geben vnd geschehn vf Jar vnd Tag wie obgeschrieben stebt.

No. 2.

Wir CARL von GOttes Genaden Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / in Hispanien / beyder Sicilien / Jherusalem / Hungern / Dalmatien / Croatien ꝛc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund Graue zu Haspurg / Flandern und Tirol. ꝛc.

Entbieten vnsern v nnd des Reichs lieben Getrewen N. Vorstehern und Gemeind zu Freyensee vnser Gnad vnnd alles guts, liebe Getreuen, vnns hat der Edel vnser vnnd des Reichs lieber Getrewer Friederich Magnus Graue zu Solms, vndertheniglich zu erkennen geben, welchermassen ihr euch vnder dem Schein des besondern Verspruchs, Schutz vnnd Schirms darinn wir euch verschiener Zeit genediglich genummen vnnd empfangen, vndersteen sollet, jeme nit allein an seiner anererbten hergebrachten Ober- vnnd Gerechtigkeit, so er auf euch hett, Eintrag und Verhinderung zu thun, vnd die gehorsame, so ihr ihme zu laysten schuldig, auch Dienst, Bete, Zins und anders dessen er gegen euch befugt vnnd in langen Besitz gerwiglich herbracht, zu entziehen, sondern auch der angefangnen vnnd hangenden Rechtfertigung zwischen euch vnnd ihme an vnserm Kayserlichen Cammer-Gericht, nit mehr

nach-

nachzukommen, noch ihm Rechten zu verfahren, und ohngeacht solcher hangenden Rechtfertigung thetlichen Gewalt und Handlung gegen etlichen seinen Amtleuten, so er euch fürgesetzt, vnd denjenigen so ihme die schuldige Gehorsam zu laysten gedächten, fürzunemen vnd zu üben, dieselben zu gleichem Ohngehorsam zu bewegen, vnd zu tringen, wie ihr euch dann vor den heiligen Osterfeyertagen nechst verschienen wieder Altherkommen unterstanden die Kirchen zu versperren, und den Pfarrer, so die heiligen Sacrament daselbst reichen wollen, dasselb zu wehren und neuerlicher Zeit gemelts Grafen gehorsamen Vntersessen einem sein Pferd auf seinem eygenen Acker ausgespannet vnd genommen, allein der Vrsach, daß er vber ewer Verbot hinaus gefaren, zudem auch dern so ihme noch gehorsamten Schaf vnter den eweren nit weyden lassen wollen, und die dahin getrungen, daß sie mit ihren Schafen ausserhalb der Freyenseener Terminey auf andern sein des Grafen Weyd treiben vnd gebrauchen müssen, zu dem ir euch offentlich hören lassen sollet, daß ihr den Weinschanck zu Freyenseen, welcher doch ihme Grafen allein zustünde, zu euch nehmen wollet, dessen er sich höchlich bey vns beschweret, vnd vns darauf vm gnediges Einsehen vnd Abwendung solches eueres Fürnemens, demüthiglich angeruffen vnd gebeten, dieweil dann vnser Gemuet und Meinung gar nit gewesen auch noch nit ist/ durch obangeregten unsern Kayserlichen gegebenen Schutz und Schirm/ gedachten Graf Friederich Magnussen zu Solms oder jemand

anders, zu Verfang, Nachtheil / oder Abbruch seiner habenden Obrigkeit / Recht und Gerechtigkeit / oder demjenigen so er befugt sein möchr ichrs einzuſüren noch vielweniger der angefangenen vnd hangenden Rechtfertigung an vnsern Kayserlichen Cammer-Gerichr, dardurch fürzugreiffen / oder dieselben damit aufzuheben oder zu verhindern / demnach empfehlen wir euch allen vnd einem jeden insonderheit, bey Vermeidung vnser vnd des Reichs schwere Vngad vnd Straf, vnd darzu einer Peen nemlich viertzig Marck lötigen Golds vns halb in vnser vnd des Reichs Cammer, vnd den andern halben Theyl gedachtem Graf Friderich Magnussen von Solms unnachläßlich zu bezahlen von Römischer Kayserlicher Macht / hiemit ernstlich gebietend, und wollen, daß ihr vnangesehen vnsers gegebenen Schutz und Schirms der angefangenen Rechtfertigung an vnsern Keyserlichen Cammer-Gericht zwischen euch vnd gedachten Grafen von Solms nachsetzet, vnd auswartet, demjenigen was daselbst mit Recht gesprochen vnd erkannt wirdet, vnwegerlich gehorsamet, gelebet und nachkommet vnd mittlerzeit kein Newerung fürnemet, auch gemelten Graf Friederich Magnussen zu Solms seiner angegebenen Obrigkeyt vnd Gerechtigkeit, Dienst, Beht vnd Zinß, vnd anders was ire ihme zu leysten schuldig, und von alters Herkommen ist, nit entsetzet, noch ime daran einigen Eintrag vder Verhinderung thuet vnd insonderheit euch alles thätlichen gewaltsamen Fürnemens vnd Handlung gegen ihme,

me, seinen Amtleuten, Bevelshabern vnd Unterthanen gentzlich enthaltet, vnd hierin nit vngehorsam seyet noch anders thuet als lieb euch allen vnd ewer jedem sey, obberührte Peen vnd Strafe zu vermeyden, das meynen wir ernstlich.

Geben vnter vnserm Keyserlichen aufgetruckten Insiegel in vnser Stadt Brüssel in Brabant, am siebenden Tag des Monaths Maij nach Christi Geburt fünfzehen hundert vnd im fünf und fünfzigsten, vnsers Kayserthums im fünf vnd dreysigsten vnd vnserer Reiche im viertzigsten Jahren.

CAROLVS

Vt. A. Perenot.

Vt. Seld.

Ad Mandatum Cæsareæ Catholicæ Majestatis proprium.

Haller.

Regta. Balt. Neue.

No. 3.

Sabbathi 5. May 1742.

Zu Freyensee Burgermeister, Baumeister und Heimburger Puncto Confirmationis Privilegiorum; sive gedachte Burgermeister, Baumeister und Heimburger ersagten Fleckens Freyensee sub præs. 17. Martii anni currentis, übergeben allerunterthänigste Implorantion und Bitte, pro clementissimè confirmandis Privilegiis Cæsareis, & adjungendâ Commissione de manutenendo adversus vim injustam. appon. Lit. A.

In Eadem Implorantischer de rato & mandato cavirender Anwald Breè sub præs. 13. Aprilis nup. übergibt allerunterthänigste Vorstellung, mit wiederhohlter Bitte, pro ex causis intus deductis, gratiosissime confirmandis Privilegiis Cæsareis dictæ Communitati in prioribus sæculis clementissimè concessis, & sine interruptione hucusque confirmatis.

In Eadem des Grafens Christian August zu Solms-Laubach Anwaldt von Harpprecht sub præs. 5. Aprilis exhibendo documentum litispendentiæ Cameralis, supplicat humillimè, pro clementissimè ad instantias subditorum oppidi Freyensee in præjudicium domini territorialis

nil

nil statuendo, sed eos ad forum litispendentiæ remittendo, injungendoque serio, ut lite in Camera pendente debitum obsequium & reverentiam domino Comiti præstent, nec sub prætextu prætensorum Privilegiorum se ab indispensabili nexu & obligatione subditorum in ullo passu eximant. appon. Num. 1. 2. & 3. in duplo.

Idem von Harpprecht sub præs. 12. Aprilis nup. exhibendo Impressum in exhibito præcedenti, ejusque adjuncto Num. 1. sub Lit. A. allegatum, supplicat humillime pro clementissima ejusdem registratione ad Acta, & in judicando desuper reflectendo. appon. subadjunctum Lit. A. in duplo.

1mo Fiat quidem petita confirmatio Privilegiorum in priori forma

2do jedoch geschiehet solches ohnbeschadet der für den Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht Rechtshängigen, Cassationem Privilegii Cæsarei aber (dergleichen ohnehin ad Cameram Imperialem nicht gehörig) nicht betreffenden Haupt-Sache.

Matth Wilhelm Haann.

No. 4.

Martis 19. Junii 1742.

Zu Freyensee Burgermeister, Baumeister und Heimburger puncto confirmationis Privilegiorium, sive des Grafens Christian August zu Solms-Laubach Anwaldt von Harprecht sub præs. 7. curr. exponendo ad clementissimum Conclusum de 5. May c. a. supplicat humillimè pro clementissimè sistenda expeditione confirmationis Privilegiorum, & declarando altefato Concluso appon. Lit. A. & B. in duplo.

Hat das Begehren nicht statt, sondern man lässet es bey dem letztern Concluso vom 5. May nup. bewenden.

Matth Wilhelm Haan.

Num. XIII.

Das Lit. A. anliegende Mens. Sept. in Comitiis zum Vorschein gekommene Pro Memoria führet uns auf die zurück Erinnerung dessen, was wir von der in der Reichs-Raths-Ansage

vid.

vid. Tom. I. Num. 4. Actor. Comit. de anno 1743.

stehenden Salmischen Recurs-Sache bereis

T. 2. Num. 23. Actor. Comit. de an. 1742. nachrichtlich angeführet, wohin wir uns hiemit beziehen, zu mehrerer Erläuterung Eingangs erwehnten P. M. aber den Leser auf die Salmische Facti speciem una cum succincta deductione juris in Sachen Hövelich contra Bronckhorst, nunc Winckelhausen contra Salm simplic. querel. nunc revisionis

vid. Staats-Canzley T. 67. p. 353.

und das degegen ans Licht getretene Impressum, worinnen darauf geantwortet, und behauptet wird, daß die Salmischer Seit verlangende Interpretation vor längsten schon durch ein Reichs-Gutachten von 30. April. 1706.

vid. Staats-Canzley. T. 67. p. 335.

geschehen wäre,

Conf. Moser Historisch- und Rechtliche Betrachtung des Recursus von denen höchsten Reichs-Gerichten an den Reichs-Convent. Cap. 2. §. 50.

verweisen.

Lit.

Lit. A.

PRO MEMORIA.

Abstrahendo à meritis causæ, ut pote quæ non sunt hujus fori, kommt die Fürstliche Salmische und Winckelhausische Sache auf das Edictum Ferdinandi III. de anno 1653. und den jüngern Reichs-Abschied de anno 1654. lediglich an, und fraget sich: ob jenes mit diesem und dieses mit jenem übereinstimme?

In jenem haben Kayser und Reich statuiret und verordnet, daß diejenige Partheyen, welche ehedessen von denen Cammer-Gerichtlichen Urtheilen das Remedium revisionis ergriffen haben, sich ante ultim. May des folgenden 1654. Jahrs bey der Chur-Mayntzischen Cantzley NB. und dem Cammer-Gericht melden und declariren sollen, ob sie der vorhin gesuchten Revision noch weiteres inhæriren wollen oder nicht? Man wollte nemlich bey selbigen Reichs-Tag die schon einige Zeit, wo nicht ausser acht, doch wenigstens ins Stecken gerathene Visitationes ordinarias & revisiones wieder in Gang bringen, und dadurch denen Beschwerden so vieler klagenden Partheyen abhelffen, vorhero aber wissen, ob und was für Partheyen tempore intermedio sich etwa verglichen, oder in andere Wege sich miteinander verstanden hätten? um desto füglicher seine Maaß-Reguln in Benenn-

nenn- und Beschreibung der hier zu erforderlichen Anzahl derer Ständen und Eintheilung derer Senaten nehmen zu können.

Da nun in Causa Hövelich contra Bronckhorst, nunc Winckelhausen contra Salm 1618. die erste Cammeral-Urthel ergangen und dem Hövelich die Halbscheid der Bronckhorstischen Verlassenschafft zu erkennet werden wollen, hat man Fürstlicher Salmischer Seits das Revisorium loco & tempore debito ergreiffen, wogegen auch dermahlen à parte adversa nichts eingewendet wird, nachdeme aber, wie gemeldt die Revisiones dermahlen ins Stecken gerathen, so ist die Sache wie viel andere bis ad annum circiter 1730. liegend geblieben, bis in Mayo 1734. da nemlich die von Winckelhausen super puncto disertionis gegen das Fürstliche Haus Salm bey dem Cammer-Gericht aufs neue geklaget, und von darumen im obigen Monath 1734. von ermeldtem Cammer-Gericht die Sache prætense für desert erkannt worden ist, weilen der dahmahlige Fürst von Salm nach Innhalt obermeldt-Kayserlichen Edicti de an. 1653. sich nur bey Chur-Maynz allein, nicht aber auch bey dem Cammer-Gericht erkläret hat, daß er der vorhin ergriffenen Revision inhæriren und dieselbe prosequiren wolle.

An statt aber, daß in dem ersten Cammer-Gerichts-Urtel de anno 1618. der Hövelich, (von welchem jedoch die von Winckelshausen ex titulo donationis mortis causa ihren titulum &

cau-

causam petendi her hat,) dem Höbelich die Halbscheide des Bronckhorstischen Vermögens zuerkannt worden, ist hernach der von Winckelshausen in dem zweyten Urtel nur der 4te Theil zugesprochen, folglich ab uno eodemque judice in una eademque causa, zwey gegen einander lauffende Urtel gefället worden, cum tamen Index postquam sententiam tulit, functus est officio suo ita ut Sententiam prius à se latam amplius reformare non possit, welcher Umstand, ob er schon für sich in die merita causæ einschlägt, & hoc sensu nicht anhero zu gehören scheinet, dennoch um darumen nicht ausser acht zu lassen, weilen er die diesseitige Beschwehrde gegen das Cammer-Gericht mit bekräfftiget, und die Injustiz der erstern Urtel darleget.

In dem jüngern Reichs-Abschied de anno 1654. ist zwar das Edictum Ferdinandeum de anno 1653. ratione insinuationis revisionis verbotenus wiederholet; alleine dieser Reichs-Abschied, worauf doch der Gegentheil sein gantzes Fundamentum setzet, gehet, wie alle andere Leges, nur auf die künfftige und nicht alte Revisiones, wie die Fürstlich-Salmische, welche bereits von dem erstern Cameral-Urtel 1618. tempore & modo debito gesuchet worden. Und da weder das Cammer-Gericht noch der Gegentheil in Abrede zu stellen vermag, daß Fürstlich-Salmischer Seits die bey Chur-Maynz tempore debito ratione prosequendæ revisionis beschehene Declara-

claration von der Chur-Mayntzischen Cantzley auch dem Cammer-Gericht zu rechter Zeit zu wissen gemacht und insinuiret, folglich auch der in dem Edicto Ferdinandeo ausgestellte Endzweck vollkömmlich erreichet worden seye, als welcher, wie gemeldet, kein anderer gewesen, noch seyn können, als daß man wegen Ordnungs-mäßiger Beschreibung der zu erscheinen habenden Stände das behörige verfügen können, so fället alles widrige Einwenden von selbsten hinweg, und giebet man also zu bedencken, ob es nicht die gröste Injustiz wäre, wenn allein um darumen die Sache vor desert erkennet, und man in der Haupt-Sache verkürtzt werden sollte, weilen der damahlige Fürst von Salm die bey Chur-Maynts beschehene Declaration nicht auch bey dem Cammer-Gericht, da doch dieses von der Chur-Mayntzischen Cantzley eben sowohl Nachricht davon erhalten, gethan habe.

Der §. 126. des jüngern Reichs-Abschied redet zwar von Taxation der alten Acten, und thut zugleich Meldung, daß solche das erstemahl durch die Assessores, wenn sich die Parthey auf das Kayserliche Edict die Sache zu prosequiren erkläret/ auf die Revisions-Ermäßigung geschehen solle, abstrahendo aber de modo, und wie solches geschehe, wohingegen es in dem §. 130. von denen Partheyen/ welche die Revision gesucht haben, circa finem expresse heist: wenn sie sich in dem durch unser ohnlängst ins Reich und dessen Crayse ausgelassenes

Kay-

Kayserl. Edict bestimmten Termino NB. bey ihrer (Chur-Maynz) Cantzley angegeben ꝛc. wodurch dann tanquam legem posteriorem das vorhin ergangene Kayserl. Edict quoad hunc insinuationis passum allerdings erläutert, und der Modus declarationis, und wo es geschehen solle, genugsam expliciret wird, wenigstens wird und kan das Cammer-Gericht nicht in Abrede seyn, daß es Lex dubia, worinn nicht ihme, sondern dem Kayser und dem Reich die Interpretation gebühret.

Num. XIV.

Das von dem Evangelischen Pfarrer zu Kitzingen am Mayn nomine derer sämmtlichen Burger und Einwohner A. C. daselbst eingereichte Memorial Lit. A. hat bey der unterm 2. Octob. vorgewesenen Evangelischen Conferenz, zumahlen auf die von Sr. Hochfürst. Gnaden zu Würtzburg dieserhalben einzelangte Recommendation dem Entschluß veranlasset, denen Imploranten in ihrem Gesuch wegen Verwilligung einer Collecte in denen gesammten Chur- und Fürstenthümern, Grafschafften und Reichs-Städten, auch andern Territoriis und Herrschafften A. C. zu Wiederauf-

bau-

bau- und Erweiterung einer von Höchstgedacht- Sr. Hochfürstl. Gnaden ihnen privative zugestandenen baufälligen Kirche zu willfahren, und so mit allerseits Höchst- und Hohen Herren Principalen, auch Obern und Committenten sothane Angelegenheit bestermassen zu recommendiren, auch von sothanem Resultat Eingangs ersagten Pfarrer per Dominum Saxonicum mündlich apertur thun zu lassen; benebst aber denselben zu erinnern, sich samt seiner Gemeinde dahin zu bemühen, damit auch das Würtzburgische Dom-Capitul seinen Consens zu privativer Einräumung und Uberlassung der verstandenen Kirche in Forma förderlichst ertheilen möge. Als aber mehr besagter Pfarrer auf erhaltene sothane Resolution um deren schrifftliche Communication bey denen Evangelischen Gesandten zu dem Ende angesuchet, damit diejenigen, so zu Sammlung der vertrösteten Collecte etwa ausgeschicket werden möchten, sich einigermassen damit legitimiren könnten, wurde in der den 16. Octobr. vorgewesenen Conferenz weiters beliebet, ihme dieserhalben aus der Chur-Sächsischen Cantzley eine behuffige Registratur ausweise Lit. B. zu ertheilen.

Das Lit. C. anliegende P. M. giebet inzwischen von der vormahligen und gegenwärtigen Beschaffenheit und Zustand des Kirchen- und Schul-Wesens A. C. zu gedachten Kitzingen eine zulängliche Auskunfft.

Lit. A.

Dictatum Franckfurt
den 4. Octobr. 1743.
per Chur Sachsen.

Hoch- und Wohlgebohrne / auch Hoch-Edel-Gebohrne / Hoch-Edle / Gestrenge / Veste und Hochgelahrte.

Des Heil. Röm. Reichs Evangelische Chur-Fürsten und Stände zu gegenwärtigen Reichs-Tag Gevollmächtigte Herren Räthe / vortreffliche Bothschaffter und Gesandte.

Gnädige Hochgeneigtest und Hochgeehrteste Herren!

Es ist allerdings Reichs-kündig, sowohl zu welcher notabler Religions-Veränderung es mit unsern Vor Eltern allhier zu Kitzingen, auf die von dem Hochlöbl. Hoch-Stifft Würtzburg in anno 1626. geschehene Reluition, und Wiederlösung gekommen, als auch in wie weit und in welche Schrancken und Terminis vi Instrum. Pac. Westph. Art. V. §. 27. die Evangelisch gebliebene Bürgerschafft ihrer freyen Religions-

gions-Ubung nach Maaßgab des in Anno 1650. errichteten und durch den zwischen denen Brandenburgischen Hohen Häusern und dem Hochfürstl. Hoch-Stifft in Anno 1684. solenniter abgeschlossenen Recess bestättigten Gnaden-Vertrags wiederum erhalten und gaudirt habe. Vermöge dieser solennen Verträgen und Recessen haben Wir nun von solcher Zeit an zwar das Exercitium Religionis qua tale nach dessen wesentlichen Stücken und Theilen recuperiret, doch aber hierzu keine andere als nur eine simultanische Kirche, worinnen der Catholische Antheil seines Gottesdienstes biß anhero zugleich gepflogen, in der sogenannten Vorstadt Etwashausen erlanget. Wie beschwerlich nun aber sothanes Simultaneum denen Augspurgischen Confessions-Verwandten gefallen, und mit welch groß- und vielen Inconvenienzien dasselbe verknüpfft gewesen seye, läst sich ohne weitläuffige Remonstration und Ahndung von selbst erachten. Es haben dahero sowohl unsere liebe Vor-Eltern in den vorig als wir selbsten in den jüngern Zeiten nach einer eigenthumlichen Kirche auf das sehnlichste geseufftzet. Allein diese höchsterwünschte Hochfürstliche Clemence und Gnade uns dißfalls zu erweisen, und von dem Simultaneo endlich uns einmal zu befreyen, ist nach der Göttlichen Vorsehung ein Reservat und Vorbehalt nur dererjenigen Zeiten gewesen, welcher unser dermahlig Glorwürdigster Regent und Landes-Herr allbereit durch unzahlbare Proben seiner Reichs patriotisch-weisesten Regierung signalisiret und der

spaten Nachwelt dieselbe vor andern höchst merck- und denckwürdig gemacht hat.

Ew. Excellenzien, Hoch- und Wohl- auch Hoch-Edel Gebohrne ꝛc. werden aus unterthänigsten angebogenen Impresso und denen sub Lit. A. B. & C. demselben angehängten Hochfürstl. gnädigsten Decretis hoch- und wohlerleucht des mehrern ersehen, zu welch Fürst-rühmlichster Entschliessung Höchstgedacht Se. Hochfürstl. Gnaden unser gnädigster Landes-Herr sich haben bewegen lassen, und aus welch einem Grunde der Gerechtigkeit und Billigkeit wir dahero auch Dessen Fürstl. Clemence und Großmuth in dieser Angelegenheit mit einem unterthänigsten Danck nehmigen Hertzen öffentlich zu rühmen und anzupreisen haben. Dann obgleich unser unterthänigst bis auf diese Stunde noch nicht gäntzlich erloschenes Verlangen darinnen nicht erfüllet und gestillet worden, daß, wie die angedruckten Beylagen Lit. A. & B. bemercken, uns gnadigst erlaubet worden wäre, eine neue Kirche in der Stadt selbsten erbauen zu dürffen, um dadurch denen leicht ermeßlichen Fatiquen und Beschwerlichkeiten, welche das mühsame Hinauslauffen über die Mayn Brücke verursachet, zu entkommen.

So ist doch durch Uberlassung der alten Kirche zu Etwashausen uns endlich eine eigene Kirche vor uns und unsere Posterität unter göttlichen Seegen zu Theil geworden. Nur kommt

es

es anjetzo darauf an, wie wir arme Bürger und Innwohner, die wir ohnehin die Last der Salarirung und Unterhaltung unserer Kirchen- und Schul-Bedienten ex propriis tragen und bestreiten müssen, in dem Stande gesetzet werden möchten, solch angepriesene Hochfürstl. Clemence und Wohlthat auf eine füglich und vergnügliche Weise habhafft und geniessend zu werden. Allerseits gnädige, hochgeneigtest- und hochgeehrteste Herren Herren, GOtt und unsere gnädigste Landes-Herrschafft haben uns nunmehro zwar die Gnade einer künfftig- eigenthuml. Kirche zugedacht und geschencket, zugleich aber diese Incumbenz und Sorge uns auferleget, sothane gantz baufällig, der Erweiterung und totalen Reparation, mit Auffführung eines neuen Thurns ꝛc. höchst bedürffige Kirche, in einem zu dem Gottesdienste brauchbaren Stande zu setzen. Ew. Excellenzien, Hoch- und Wohl- auch Hoch-Edel-gebohrnen versichern wir nun, daß nach unsern wenigen Kräfften wir alles Mögliche hierzu anzuwenden, und zu Beweisung unserer unterthänigsten Danckbarkeit gegen GOtt und unsern gnädigsten Landes-Vater auch das äusserste anzuspannen so fertig als willig sind. Was wir inzwischen aber vor unsern Augen sehen, das ist leider! die pure Ohnmöglichkeit, solche kostbar auf viele 1000. steigenden Reparations- und Erweiterungs-Bau aus eigenen Mitteln zu nehmen, und finden wir uns daherro nothgedrungen, eine auswärtig ergiebige Hülffe bey unsern Evangelischen Religions- und

Glaubens-Genossen in tieffester Submission und Unterthänigkeit zu suchen.

In eben dieser Absicht erscheinen wir daher o auch mittelst gegenwärtiger unterthänigster Bittschrifft vor Ew. Excellenzien, Hoch- und Wohl- auch Wohl-Edel-gebohrnen ꝛc. und fassen das Hertze, Hoch- und Wohl-Denenselben unsere äusserste Nothdurfft und notorische Unvermögenheit zu Dero mildgnädigen Beherzigung auf das unterthänig- angelegenste vorzulegen.

Ew. Excellenzien, Hoch- und Wohl- auch Hoch-Edel-gebohrne gebrauchen die göttliche Providenz nach Dero hohen Comitial- und Ministerial-Verrichtungen als die Augen und Ohren derer sämmtlichen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, Dero Allerhöchst- Höchst- und Hohen Herren Principalen. Uns ist anbey nicht unbekannt, welch einen Gottgefälligen Eifer das Höchst-preißliche Corpus Evangelicorum in solcherley Fällen bis anhero vor die Conservation und Beförderung des Evangelischen Kirchen-Wesens durch vielfältig Höchst- rühmlichste That-Proben zu Tage geleget haben. Um so animoser und getroster imploriren wir demnach anjetzo auch Dero gnädige Protection, Assistenz und mildeste Vorsorge, gantz unterthänig- gehorsamst bittende, daß Hoch- und Wohl-Dieselbe in Gnaden geruhen möchten, uns arme Protestantische Mit-

Glie-

Glieder, die wir die Beförderung der Ehre GOttes und die Fortpflantzung unserer Evangelischen Religion auf unsere Nachkömmlinge zum alleinigen Zwecke, in denen fast pur Catholischen Landen und Herrschafften aber unsers gnädigsten Fürsten keiner nahmhafften Collecte und Beytrags uns zu erfreuen haben, bey vorwaltenden besondern Umständen auch in besondere gnädige Consideration zu ziehen, und nicht allein die hohe Gnade und Mildigkeit eines Hoch-preißlichen Corporis Evangelicorum darinnfalls uns fühlend und geniessend zu machen, sondern vornehmlich auch an Dero allergnädigst, gnädigst und gnädige Herren Principalen, durch Dero hoch- und viel vermögendes Vor-Wort mittelst erstattender Berichten uns dergestalten zu recommendiren, daß wir von sämmtlichen Allerhöchst- Höchst- und Hoch-Denenselben mit einer mildesten Beysteuer, sowohl aus denen Ærariis publicis, als durch einsammlende Collecten in denen gesammten Evangelischen Chur- und Fürstenthümern, Grafschafften, Reichs-Städten, auch andern Territoriis und Herrschafften, erfreuet und erquicket werden möchten.

Es ist dieses die hohe Gnade, welche von Ew. Excellenzien, Hoch- und Wohl- auch Hoch-Edel-gebohrnen ꝛc. wir in profundesten Respect auf das flehentlichste erbitten, eine Gnade, welche der HErr der Heerschaaren ihnen Allerhöchst und hohen Wohlthätern mit zeitlich- und ewigen Seegen reichlichst belohnen, welche insbesondere auch unserm gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn nach der gegen dessen vortrefflichen Comitial-Gesandtschafft allhier bereits so münd- als schrifftlich geäusserten gnädigsten Intention zu sonderbaren Vergnügen, uns und unsere Posteritat aber in die ohnverbrüchlich äusserste Obligation und Verbindung setzen wird, mit ohnermüdetem Gebeth und andächtiger Fürbitte vor das wahre Wohl Ew. Excellenzien, Hoch- und Wohl- auch Hoch-Edel-gebohrnen ꝛc. tam in corpore quam in particulari vorzüglich aber auch vor höchst- beglückteste Regierung Dero Allerhöchst- Höchst- und Hohen Herren Principalen vor dem Throne des Allerhöchsten, als dem obersten Beschützer und Beherrscher aller Königreichen auf Erden, ohnaufhörlich anzuhalten, und damit in unterthä-

nig

nig devoteſter Verehrung zu ſeyn und zu erſterben.

Ew. Excellenzien / Hoch= und Wohl= auch Hoch=Edel=gebohrnen ꝛc.

unterthänig= gehorſamſte ſämmtliche Bürger und Einwohner der Augſpuraiſchen Confeſſion zu Kitzingen am Maynlin dem Hoch=Stifft Würtzburg und in Dero Nahmen Krafft habender Vollmacht,

Kitzingen am Mayn und Franckfurt den 30. Sept. 1743.

Mag. Johann Friedrich Hobbahn/ Paſt. Aug. Conf. primarius daſelbſt.

INSCRIPTIO.

An ein Hoch-preißlich Corpus Evangelicorum unterthänig- gehorsamste Bittschrifft und Vorstellung der Augspurgischen Confessions-Verwandten zu Kitzingen am Mayn in dem Hoch-Stifft Würtzburg/ pro clementissime procuranda ac impetranda Collecta universali.

Beylagen.

Pro Memoria.

Die von der A. C. Gemeinde zu Kitzingen in Francken mit gnädigster Erlaubniß Dero hohen Lands-Herrschafft unterthänigst suchende Kirchen-Collecte betreffend.

Die alte in der Kitzingischen Vorstadt jenseits des Mayns zu Etwashausen befindliche so genannte Marien-Kirche, ist von der Zeit an des zwischen Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz Johann Philipp glorwürdigster Gedächtniß, als damahls regierenden Bischoff zu

Würtz-

Würtzburg, und dessen treu-gehorsamsten Unterthanen A. C. allhier errichteten Gnaden-Vertrags d. d. 12. Decemb. 1650. simultanisch gewesen, und so wohl von denen Catholicis als A. C. Verwandten zu ihrem Gottesdienst gebrauchet worden. Da nun schon von zerschiedenen Jahren her dieselbe sehr baufällig geworden, und man in gröster Gefahr und Sorgen gestanden, sie möchte endlich gar zusammen fallen, und ein grosses Unglück daraus entstehen, so sind beyde Gemeinden dadurch gemüßiget worden, Ihro Hochfürstliche Gnaden, unsern gnädigsten Regenten und Landes-Herrn die dießfalls nöthige unterthänigste Vorstellung zu thun, und um schleunige Reparation zu bitten. Ins besondere aber hat die Gemeinde A. C. dahier in denen von Zeit zu Zeiten eingereichten unterthänigsten Bittschriffte zugleich auch ihr unterthänigst-gehorsamstes Verlangen nach einer eigenen Kirche geäussert. Es hatten auch Ihro Hochfürstliche Gnaden nach Dero Lands-Väterlichen æquanimität und Fürstlichen Großmuth sowohl die eine, als andere Bitte in gnädigste Erwegung gezogen, und, welches hiermit GOtt zu Preiß und Ihro Hochfürstliche Gnaden zum ohnsterblichen Ruhm und unterthänigsten Danck gemeldet wird, schon in annis 1740. und 41. laut angedruckten Beylagen A. & B. zu Abthuung aller bißherigen Inconvenienzien und Schwürigkeiten hierauf gnädigst decretiret:

Daß

Daß für die Catholische Bürger und Unterthanen zu Kitzingen eine neue Kirche in Etwashausen erbauet, und, nachdeme diese in vollkommenen Stande gesetzet seyn wird denen A. C. Verwandten die alte Kirche zu Etwashausen zu ihrem alleinigen Gebrauch, und, um solche auf ihre Kosten und nach Gefallen bessern und einrichten zu können, aus Gnaden eingeraumet und überlassen werden solle.

Nun siehet sich zwar die A. C. Gemeinde zu Kitzingen durch sothane Hochfürstliche Clemenz und Großmuth sehr erfreuet, und stehet in der zuversichtlichen Hoffnung, daß, da die bereits in Bau und völliger Arbeit stehende neue Catholische Kirche in kurtzer Zeit zu ihrer Perfection und Einweyhung gelangen dörffte, sie hiernächstens auch die bisherige Simultan-Kirche zu ihren alleinigen Besitz und Gebrauch erhalten, und sofort ihres Gottesdiensts in einer eigenen Kirche werde pflegen können. Nachdeme aber doch die Reparation, Erweiter- und Wiedererlangung sothaner sehr ruinös und baufälligen Kirche nebst dem Thurn und denen dazu gehörigen Glocken, ihr nunmehr auch allein und privativè auf dem Hals lieget, so hanget an solcher Freude zugleich ein grosser Kummer. So wohl die gegenwärtige harte und beschwerliche Zeitläufften, wodurch der Unterthan sehr bedrängt und erschöpffet wird, als die Salarirung und Unterhaltung derer Kirchen und Schul-Bedienten, welche sehr sparsam

ist,

ist, setzen dieselbe ausser Stand, zu einem erfreulichen Genuß dieser Hochfürstlichen Clemenz zu gelangen. Das einige Refugium, welches ihr noch übrig bleibet, ist ausser der Göttlichen Güte und Erbarmung deren sie bisanhero vertrauet hat, die anhoffende Ersammlung einer ergiebigen Collecte an Höchst- und hohen Orten, besonders unter Dero Evangelischen Religions-Genossen in frembd Herrischen Landen.

Die gnädigste Erlaubniß hierzu haben Ihro Hochfürstliche Gnaden nicht allein bereits ertheilet, sondern anbey auch laut Beylage Lit. C. aus Fürstlicher Mildigkeit und Lands-Väterlichen Vorsorge, Dero eigenes Hertzogthum Francken und Fürstenthum Bamberg in solcher Absicht gnädigst angewiesen.

Um so mehr lebet also die A. C. Gemeinde dafür der unterthänigsten Hoffnung, daß nun vornemlich auch die Evangelische Protestantische Glaubens-Verwandten so hohen als niedrigen Stands gnädigst- und gnädig sich bewegen lassen werden, mehrbesagter A. C. Gemeinde nicht allein die Sammlung einer Collecte durch die hierzu aussendende bevollmächtigte Membra in denen Städten und Dörffern in Gnaden zu gestatten, sondern auch von denen ærariis publicis ihrer Armuth dergestalt zu Hülffe zu kommen, daß die Reparation und Erweiterung der ihr überlassenen Kirche unter Göttlichen Beystand ohne längern Aufschub möge vorgenommen, und

sowohl die Andacht der Gemeinde, als vornehmlich auch die darunter versirende Ehre GOttes befördert werden können. GOtt der obriste Hirt und Bischof aller Christlicher Gemeinden seye hievor reicher Vergelter, und nehme solche Höchste Wolthäter, derer Hertzen sich wenden und bewegen lassen werden, in sein gnädigstes Andencken zu Dero unverwelcklichen Ruhm und ewigen Seegen. Kitzingen am Mayn in dem Hoch-Stifft Würtzburg, den 25. Julii 1743.

Nomine derer sämmtlichen A. C. Gemeinde allda.

M. Johann Friederich Hobhan, Pastor A. C. prim.
M. Johann Ludwig Rudolph. Pastor adjunctus.

Des Raths.

Joh. Heinrich Herold.
Joh. Sebast. Schmidt.
Joh. Conrad Hofmann.
Christ. Dedell, Kirchen-Pfleger.
Joh. Georg Krauß.

Von der Gemeine.

Joh. Christ. Busch, Kirchen-Pfleger.
Georg Heinr. Henninger.

Joh.

Joh. Gottlieb Sitzler.
Joh. Reichard Sander.
Jacob Benjamin Wager.

Lit. A.

Von GOttes Gnaden Friedrich Carl/ Bischoff zu Bamberg.

Lieber Getreuer. Nachdeme Uns die Augspurgische Confessions-Verwandten zu Kitzingen zum öfftern bittlich angelanget haben, ihnen die Erbauung einer neuen Kirchen in gedachter unserer Stadt gnädigst zu gestatten, wo hingegen Wir Uns entschlossen, denenselben die alte Kirche zu Etwashausen, welche sie auf ihre Kosten bessern und einrichten können, allein einzuraumen, und eine neue für die Cathol. in Etwashausen bauen zu lassen, mit dem Vorbehalt jedoch, daß erst ermeldten Cathol. biß zu vollkommener Herstellung sothaner neuen Kirche ihren Gottesdienst in der alten zu Etwashauseu, gleichwie sie bißhero gepflogen, ferner zu halten gestattet seyn soll: als hast du denen A. C. Verwandten zu Kitzingen diese Unsere gnädigste Entschliessung zu publiciren, und mit Zuziehung Unsers Obrist-Lieutenant Neumanns, wenn solcher nach gemeldten Kitzingen kommen wird, eiuen bequemen Platz zu der neu erbauenden Kirche auszusehen, und wegen vorläuffiger Beyschaffung derer Bau-Materialien, wovon ein Vorrath noch in diesem

Win-

Winter beyzuschaffen seyn wird, dich unterreden sollest. Datum in Unserer Hochfürstl. Residentz-Stadt Würtzburg den 29. Nov. 1740.

Inscriptio.

Unserm Stadt-Vogt zu Kitzingen Lieben Getreuen / Georg Andreas Horn.

Kitzingen.

Lit. B.

Nachdeme bey Sr. Hochfürstl. Gnaden, Unsern allerseits Gnädigsten Fürsten und Herrn, die A. C. Verwandte Burger und Innwohner der Stadt Kitzingen zwar unterthänigst bittlich angelanget, daß denenselben die Erbauung der dortigen Kirche gnädigst verstattet werden möchte, dahingegen Höchst ermeldt Dieselbe gnädigst entschlossen haben, daß für Dero Catholische Bürger und Unterthanen zu gedachten Kitzingen eine neue Kirche in Etwashausen gebauet, und nachdem diese in vollkommenen Stand gesetzet seyn wird, obgenannten A. C. Verwandten die alte Kirche zu Etwashausen zu ihren alleinigen Gebrauch, und, um solche auf ihre Kosten und nach Gefallen bessern und einrichten zu können, aus Gnaden eingeräumet und überlassen worden; die Catholische aber in der-

sel-

selben ihren Gottesdienst, gleichwie sie solchen bißhero gepflogen, in so lange, biß die neue Kirche vollkommen hergestellt seyn wird, halten sollen: als wird auf eingelangten gnädigsten Special-Befehl Höchstgedacht-Sr. Hochfürstl. Gnaden denenselben gegenwärtige gnädigste Willens-Meynung zu ihrer Vorachtung hiemit ertheilet. Urkundlich unter hier vorgedruckten Hochfürstlichen Cantzley Secret-Insiegel. Signatum Würtzburg den 26. Jun. 1741.

(L. S.)

Hochfürstl. Würtzburgische Cantzley.

Lit. C.

Demnach der Hochwürdigste des Heil. Röm. Reichs Fürst und Herr, Herr Friederich Carl, Bischoff zu Bamberg und Würtzburg, auch Hertzog zu Francken ꝛc. Ihro der A. C. Zugethanen in Dero Stadt Kitzingen wohnenden Burgern, Bey- und Innsassen aus besondern Gnaden gestattet, daß sie sich derjenigen Kirche in der Vorstadt zugedachten Kitzingen, Etwashausen genannt, worinnen sie mit denen Catholischen bißhero das Exercitium simultaneum gehabt, künfftighin zu ihren Exercitio privative gebrauchen mögen: Nun aber, weilen diese Kirche sich

im baufälligen Stande befindet, obermelde A: C. Verwandte Burger, Bey- und Innsassen mit Vorstellung ihrer Ohnvermöglichkeit, um die hierzu erforderliche Kosten bestreiten zu können, Höchst ernannt Se. Hochfürstl. Gnaden zu Bamberg und Würtzburg unterthänigst belanget haben, denenselben ein Sammlungs-Patent gnädigst zu ertheilen, auf daß sie so wohl in Dero Fürstl. Würtzburgischen Landen und Hertzogthum Francken, als auch in Dero Bißthum Bamberg nicht weniger in andern frembd-herrischen Landen bey guthertzigen Leuten um so ehender eine Beysteuer zu dem vorhabenden Kirchen-Bau erlangen mögten: als ist aus gnädigsten Befehl mehr Höchst- ernannter Sr. Hochfürstl. Gnaden denenselben gegenwärtige schrifftliche Urkund zu ihrer Legitimation hiemit ertheilet worden. Urkundlich unter hiervorgedruckten Hochfürstlichen Cantzley Secret-Insiegel. Signatum Würtzburg den 17. April. 1741.

(L. S.)

Hochfürstl. Würtzburgische Cantzley.

Lit. B.

Registeratur, so dem Pfarrer Hobbhan/ als abgeordneten der Evangelischen Gemeinde zu Kitzingen aus der Chur-Sächsischen Legations-Cantzley in Betreff der zum Kirchen-Bau suchenden Collecte zugefertiget worden.

Nachdeme der Gemeinde zu Kitzingen Memorial de dicto 4. Octob. 1743. die zu ihren Kirchen-Bau suchende Collecte betreffende in einer Evangelischen Conferenz in Berathschlagung gekommen, und man solches von der Consideration zu seyn gefunden, daß es Höchst- und hohen Principalen, Obern und Committenten allerdings einzuschicken, und ein und anderer Umstand daraus zum Besten der Gemeinde geziemend und ohnvorgreifflich vorstellig zu machen seye: als hat man dessen hierdurch besagter Gemeinde abgeordneten Ober-Pfarrer Hobbhan benachrichtigen sollen. Franckfurt den 16. Octobr. 1743.

L. S.

Chur-Sächsische Legations-Cantzley daselbst.

Lit. C.

Pro Memoria.

Kurtzgefaßte Nachricht von dem vormahlig und gegenwärtigen Zustande des Kirchen- und Schul-Wesens Aug. Confession: zu Kitzingen in Francken.

Kitzingen eine in dem Hochstifft Würtzburg an dem Mayn gelegene ansehnliche Municipal Stadt, war in Anno 1743. schon von dem Hochstifft dem benachbarten Hochfürstlichen Brandenburgischen Hause Anspach Pfandschaffts Weise überlassen, in Krafft der von dem Hochstifft vorbehaltenen ewigen Widerlösung aber in anno 1626. wiederum ausgelöset.

Durch Faveur der damahligen turbulenten, Kriegs-Zeiten konnte nun der regierende Herr Bischoff mit den alten Inwohnern und Unterthanen nach Gefallen schalten und walten, und verlohr die von hundert und mehr Jahren her sehr Florisant gewesene Evangelische Gemeinde alle vormahls inn gehabte Kirchen und Schulen, Stipendia, Beneficia, fundos und Stifftungen auf einmahl, inmassen die Catholiquen so gar auch die von denen Evangelischen Testatoribus gestifftete Legata & Stipendia wieder alle Billigkeit de facto an sich zogen; In dem elendest und

Jam-

Jammer würdigen Zustand muste die Gemeinde, welche über die Helffte bey der Evangelischen Religion standthafft verbleibe, und zu dem Abfall sich nicht verleiten liesse, bis auf das Tempus Pacificationis Westphelicæ ausharren, anerwogen Ihro nicht einmahl vergönnet war, in den Benachbarten auswärtigen Orten ihres Gottesdiensts zu pflegen. Doch in anno 1647. fieng die Sonne der Göttlichen Erbarmung wiederum zu scheinen an, und ward von dem damahls regierenden Herrn Bischoff Johann Philipp der zugleich Churfürst zu Mayntz war, verordnet, daß man die Burgerschafft nicht mehr mit Gewalt zur Catholischen Religion zwingen, sondern Ihro erlauben sollte, in den nächst angräntzenden Orten ihre Sacra zu besuchen.

Was inzwischen sowohl dem armen Kitzingen als andern reluirten Orten in dem Instrumento Pacis zu einen unwiederbringlichen Schaden und Nachtheil inseriret worden, das ist §. 27. Art. V. da es vers. quæ vero bona &c. also heißt, quod si sententia reluitioni locum concedat, inque rem judicatam transierit, atque sorte numerata restitutio subsecuta fuerit, Domino directo liberum esse debet, in hujusmodi terras ad se reversas suæ Religionis Exercitium publicè introducere. Incolæ tamen & subditi migrare aut suam, quam sub priori Possessore hujusmodi terrarum oppignoratarum amplexi fuerunt, religionem deserere non cogantur, de publico vero suæ Religionis Ex-

ercitio inter ipsos & reluentem Dominum directum transigatur &c. Dann Vermöge dieses §phi hatte Kitzingen das Unglück von dem Beneficio restitutionis juxta annum decretorium & regulativum 1624. in welchem Jahr die Gemeine pur Evangelisch war, ausgeschlossen zu werden, und ward Ihro nichts anders als das Medium transactionis inter subditos & dominum übrig gelassen. Zu dieser Transaction kame es auch in an. 1650. Es fiel aber dieselbe vor die arme von allen Seiten her verlassene lange Zeit und viele Jahre in einer harten Verfolgung gestandene und dahero tempore transactionis noch gantz intimidiret gewesene Gemeinde sehr sparsam und mager aus, denn nach dem Verlust so vieler Kirchen und Schulen, welche cum annexis fundis & beneficiis samt und sonders antefactam reluitionem in den Händen derer Evangelicorum waren, erlangte dieselbe durch sothane Transaction, welche der Gnaden-Vertrag betitult zu werden pflegt, weiter nichts, als das Publicum religionis suæ Exercitium in der alten Kirchen zu Etwashausen, welches die Vorstadt von Kitzingen jenseit des Mayns ist, und zwar cum onore simultanei, als welches in erstberührten Gnaden-Vertrag dem Catholischen Antheil expresse vorbehalten ware. Nun hegte zwar die Gemeinde von solcher Zeit an immerhin die heimliche Hoffnung, es dörffte etwan durch die hohe Brandenburgische Häuser Bayreuth und Onolzbach, welche vor den Kayserlichen Reichs-Hof-Rath in Process lagen, und ein Drittel und sechzehen Theil von Kitzingen

als

als ein uraltes Eigenthum ansprüchig machten, die Sache dahin betrieben werden, daß wenigstens in puncto religionis Ihro mehrere Vortheile wiederum eingeraumet, und nicht allein eine Kirche in der Stadt der Evangelischen Burgerschafft vergönnet, sondern auch die Beneficia & fundi zum Unterhalt der Kirchen und Schul Bedienten der Billigkeit gemäß ein und ausgetheilet werden möchten. Allein diese Hoffnung schlug fehl, dann anno 1684. setzten sich die hohen Häuser Bayreuth und Anspach mit dem Hochstifft wider alles Vermuthen schnell und plötzlich, und ward unter den hohen Paciscenten ein solenner von dem Chur-Haus ex post facto genehmigt und ratificirter Recess dahin errichtet und abgeschlossen, daß von Höchst belobten Häusern allen bisherig prætendirten Juribus, Gerechtsamen und Ansprüchen vollkommen renunciret, in puncto des Evangelischen Kirchen- und Schul-Wesens aber von dem Hochstifft weiter nichts erlanget und ausgewürcket wurde, als der Gemeinde A. C. ihr freyes Exercitium Religionis in der mehr berührten Etwashauser Simultan Kirche jetzt und ins künfftige zu ewigen Zeiten ohngehindert zu lassen ꝛc. Wie sehr nun die Gemeinde hiedurch disconsolirt und wie weit dieselbe von ihrer ehemahligen Hoffnung zurück geblieben, ist leicht zu ermessen. Sowohl die Beschwerlichkeit des Simultanei, als das heraus lauffen über die Brücke preste Jungen und alten viele Seufftzer und Thränen aus.

Per intervalla würde zwar bey denen regierenden Bischoffen und Landes-Herren sowohl um die Aufhebung des Simultanei, als auch um die gnädigste Erlaubniß eine eigene Kirche in der Stadt erbauen zu dörffen unterthänigst gebeten; alles Sollicitiren und Bitten aber blieb bis auf gegenwärtige Zeiten vergebens und fruchtloß. Nur allein der jetzt-regierende glorwürdigste Landes-Fürst und Herr ließ endlich die unterthänigste Bitte der Gemeinde nicht gäntzlich ohnerhört; dann obgleich Se. Hochfürstliche Gnaden auch ihres Ort die alte Bedencklichkeiten wiederum vorgefunden, denen Augspurgischen Confessions-Verwandten Unterthanen, welche dato noch eine Gemeinde von 14. bis 1500. Seelen ausmachen, die Erbauung einer Kirche in der Stadt selbsten zu gestatten; so haben Höchst-Dieselbe doch einen Actum generositatis plane singularem dadurch exerciret, daß sie aus mildreichester Bewegung die bisherige Simultan-Kirche der Evangelischen Gemeinde zu ihrem alleinigen Besitz und Gebrauch eigenthümlich überlassen, und dargegen denen Catholischen Unterthanen zu ihrer Indemnisation und Befriedigung eine neue Capelle auf Höchst Dero eigene Kosten erbauet haben.

In welch baufällig miserablen Zustande nun aber die cum extinctione simultanei überlassene alte Kirche, und wie unvermögend hingegen die mit Sustentirung und Unterhaltung ihrer Kirchen- und Schul-Bedienten ohnehin hart be-

beschwerte und sehr geplagte Gemeinde seye, durch vorgängige Erweiterung und Total-Reparation der quæstionirten Kirche, zu dem vergnüglichen Genuß der Ihro angediehenen Hochfürstlichen Clemence und Wohlthat gelangen zu können, es seye dann, daß sie von ihren Evangelischen Religions- und Glaubens-Genossen mit mildester Beysteuer und ergiebigen Collecten unterstützet werde; ein solches beheliget ohne dessen in mehrern allhier zu gedencken das anliegende Impressum.

Franckfurt den 5. Oct. 1743.

T.

M. Joh. Fried. Hobbhan, p. t. Past. Aug. Conf. Primarius zu Kitzingen.

Num. XV.

Die bekannte in Comitiis pendente Fürstlich-Salmische Recurs-Sache,

vid. T. 2. actor. comit. de anno 1742. Num. XXIII. & supra Num. XIII.

wird nunmehro mit allem Ernst Fürstlich-Salmischer Seits bey dem Reichs-Convent zu Franckfurt betrieben, gestalten sich ohnlängst ein Fürstlich-Salmischer Hof-Rath daselbst eingefunden, der denen dasigen Comitial-Gesandten ein Scriptum pro Informatione insinuiret, worinnen vorgestellet wird, wie der in den jüngern Reichs-Abschied, die Revisiones betreffende Passus, unlauter und dunckel seye, somit einer unumgänglichen Comitial-Interpretation bedörffe, indem ein nothwendiger Unterscheid zwischen denen älteren und neuern Revisionibus billig zu machen, nach welchem erstere effectum suspensivum, wenn anderst die Interposition dererselben debito tempore & modo, gleich Fürstlich-Salmischer Seits in casu substrato geschehen, erfolget, nach sich führen, welcher per legem posteriorem nicht aufgehoben werden können, zumahlen Recessus Imperii novissimus das Edictum Cæsareum de anno 1653.

vid. Staats-Cantzley T. 68. pag. 180.

quoad hunc passum nicht erläuterte, am wenigsten aber als lex posterior demselben derogire, auch nicht vermuthlich, daß Supremi LL. Latores mit Aufhebung sothanen Effectus suspensivi, denen vorhin schon das Revisorium ergriffenen Theilen ihr Jus quæsitum ohne ihr Verschulden be-

benehmen wollen, mehrern Innhalts Lit. A. Bey welcher Gelegenheit gedachter Hof-Rath auch ein Schema votantium, so er aus denen an seinen höchsten Principalen in dieser Angelegenheit von etlichen Reichs-Ständen erlassenen Schreiben formiret, woraus die Pluralitas votorum favorabilium vor das Fürstlich-Salmische Haus ersichtlich, vorgewiesen, und geäussert, wie man sich Fürstlich-Salmischer Seits auch derer Chur-Brandenburgischen Votorum hierunter zuverläßig zu versichern hätte.

Lit. A.

Pro Informatione.

Nicht nur bleibet an sich Felsen-fest und unwidersprechlich, daß der in causa Hövelich contra Bronckhorst, nunc Winckelhausen contra Salm, in dem jüngern Reichs-Abschied allegirte Passus, derentwillen sich auf die dem Hochlöbl. Reichs-Convent vorhin sattsam bekannt, und per Dictaturam publicam communicirte Impressa Kürtze halber bezogen wird, unlauter und dunckel seye, und dahero nach denen bisherigen Reichs-Satzungen von niemanden, als à Cæsare & Imperio interpretiret werden könne, sondern es muß auch in dieser Sache nothwendig zwischen denen alten und neuern Revisionen und dererselben Interpretation,

tion, oder wie und wo dieses geschehen solle? ein Unterschied gemacht werden.

Bekannt ist, daß die erste Cammer-Gerichts-Urtel bereits den 18. Aug. 1618. ausgefallen, und von derselben (wie es dem Hochlöblichen Cammer-Gericht selbst am besten bewust ist) das Revisorium bey Chur-Maynz modo & tempore debito von dem damahls regierenden Fürsten zu Salm mildseeligen Gedächtniß ergriffen worden seye. Nicht weniger ist jedermann wissend, daß zu selbiger Zeit die auf jetzt-gemeldte Art bey Chur-Maynz allein intra quadrimestre interponirte Revisiones den vollkommenen Effectum suspensium gehabt, und solchen so lange behalten haben, bis der jüngere Reichs-Abschied (als worinnen erst denen NB. künfftigen Revisionen, die Causas Ecclesiasticas & Religionis ausgenommen, alleine der devolutivus gelassen worden ist) ans Licht getreten; wie dann auch alle Leges novæ ex natura sua nicht retro, und ad casus præteritos, sondern nur ad futuros gezogen und verstanden werden können.

Es dörffte zwar das Ansehen gewinnen, daß, weilen in dem Kayserlichen Edict de anno 1653. auch de præteritis Meldung geschiehet, und verordnet wird, daß diejenige Partheyen, wenn sie auch vorhin schon das Revisorium ergriffen haben, ein- als andern Wegs bey Chur-Maynz NB. und dem Cammer-Gericht

richt, adeoque cumulative, und zwar bey Straffe der Desertion, daß sie ihrer vorhin ergriffenen und gesuchten Revision inhæriren wollen, sich zu erklären schuldig seyn sollen, das Cammer-Gericht hierunter nicht zu weit gegangen wäre. Neben deme aber, daß der jüngere Reichs-Abschied de anno 1654. ob er schon sonsten à §. 124. bis 134. durchgehends relativ auf das Kayserliche Edictum ist, nicht von denen vorhin interponirten, sondern notanter nur NB. denen künfftigen Revisionen redet, nahmentlich §. 124. in verbis:

> Beneben solche Cassatio effectus suspensivi revisionum NB. auf die künfftige, und NB. nicht auf diejenige Revisiones, welche NB. schon vor diesem in Camera gesuchet worden, verstanden werden solle.

Ist aber respectu der ältern Revisionum der Effectus suspensivus nicht aufgehoben, wie läst sich dann das Kayserliche Edictum mit dem jüngern Reichs-Abschied combiniren, oder wie solle das letztere Cammer-Gerichtliche Desertions-Urtel bestehen können? wann der jüngere Reichs-Abschied das Edictum quoad hunc passum entweders nicht erläutert, oder tanquam lex posterior nicht wieder aufgehoben hat?

Man siehet aber daraus nur gar zu klar, daß die Supremi Legislatores billiges Bedencken getragen haben, mit Aufhebung des Effectus

Actus suspensivi, dem vorhin schon das Revisorium ergriffenen Theil sein Jus quæsitum ohne sein Verschulden zu benehmen; so wird auch gewißlich das Fürstl. Haus Salm eben so wenig Schuld tragen, daß die in denen Reichs Satzungen gegründete Visitationes & Revisiones ordinariæ so lange ins Stecken gerathen seyen.

Num. XVI.

Es haben zwar Weyl. Kayserl. Majest. CARL der VI. allschon 1719. in einem an die Reichs-Versammlung unterm 24. May erlassenen den Punctum sustentationis Cameralis betreffenden Commissions-Decret

Vid. Electa I. P. T. 16. p. 69.

unter andern auch zuerkennen gegeben, wie, nachdeme von denen Kayserl. Commissariis und Visitatoribus Cameræ als eine unvermeidliche Nothwendigkeit angesehen worden, entweder das Cammer-Gericht an einen andern bequemen sichern und beständigen Ort zu transferiren, oder

doch

doch wenigstens zu Wetzlar ein besser Unterkommen für die dazu gehörige Personen, und insonderheit eine sichere Verwahrung der Acten, und Erbauung eines Gerichts-Hauses sambt denen dazu gehörigen Gewölbern zu verschaffen, Ihro Kayserliche Majestät der Sachen Wichtigkeit nach der Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs umständliches Gutachten mit ehestens gewärtig wären, wie, wohin, und mit was Mittel ein oder anders zu bewürcken seye: Es ist aber sothane Materie allererst Anno 1728. durch Veranlassung Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz, auf bey Höchst-Deroselben vom Cammer-Gerichts-Cantzley-Verwalter auf Befehl des Cammer-Gerichts wegen besserer Verwahrung der zu Wetzlar befindlichen Cameral-Acten gemachte Instanz, bey dem Reichs-Convent wiederum in Proposition und Deliberation kommen,

Vid. Reichs-Fama Tom. 4. cap. 12. Tom. 5. cap. 13.

und endlich in einem vom Kayserl. Majest. unterm 5. Octobr. 1731. bestättigten Reichs-Gutachten von 13. Jul. 1729.

Vid. Staats-Cantzley T. 54. p. 721. T. 59. pag. 698.

dahin erlediget worden, daß, weilen für eine gemeinsame Nothwendigkeit angesehen worden,

nicht

nicht allein die zu derer Partheyen unersetzlichen Schaden zu Franckfurt und anderer Orten in schlechter Verwahr und gleichsam vermodert liegende Acta nach Wetzlar zu transferiren, sondern auch daselbst ein neues Gerichts-Haus mit Feuer-vesten Gewölbern zu erbauen, zu solchem Ende ein Römer-Monath von Reichs wegen also und dergestalt zu verwilligen seye, daß solches à die ratificationis innerhalb 3. Monathen dem Magistrat der Stad Franckfurt am Mayn zu bezahlen, und der Bau nicht ehender, als bis der Stände Reichs-Contingentien an diesem Römer-Monathe wenigsten grösten Theils würcklich eingegangen, vorzunehmen, der Magistrat zu Wetzlar auch, des von dem Cammer Gericht jährlich ziehenden Nutzens und grossen Consumption halber sich zu einem Beytrag zu bequemen, an zu erinnern wäre.

Da nun wegen des von einigen Reichs-Ständen nach der in denen

Selectis Jur. Publ. T. I. p. 409.

befindlichen Specification, zu Bestreitung der dieß-fals erforderl. Kosten erfolgten unzulänglichen Erlags, und der sich wegen Ausfindigmachung eines bequemen Platzes zu sothanen Bau ereigneten Anständen dieses Werck einsweilen ins Stecken gerathen, inzwischen aber die vorige Nothwendigkeit eines zu erbauenden Gerichts Hauses noch immer vorwaltet, und durch die mehr und

mehr

mehr anwachsende Anzahl neuer Processe sich vergrössert: Als hat das Cammer-Gericht Ihro Kayserl. Majest. allerunterthänigst ersuchet, Allerhöchst-Dieselbe geruhen wollten, diese höchst angelegene Sache an die allgemeine Reichs-Versammlung mit dem allergerechtesten Gesinnen zu bringen, damit nicht nur diejenigen Stände des Reichs, welche den 1729. bewilligten Römer-Monath nicht abgetragen, solchen förderlamst erlegen lassen, sondern auch, weilen ein Römer-Monath zu Herstellung eines so grossen Gebäudes nicht hinlänglich seyn dörffte, die gesammte Reichs-Stände noch einen anderweiten Römer-Monath zu verwilligen, und einen erfahrnen Architectum, der die vorgeschlagene Plätze zu erwehnten Bau in Augenschein nehmen, die bereits verfertigten Abrisse examiniren, und von denen erforderlichen Kosten einen Uberschlag machen könnte, nacher Wetzlar abzuschicken, entschliessen möchten.

Allerhöchst-besagt Ihro Kayserliche Majest. haben auch zu Bestättigung Dero ohnausgesetzten Väterlichen Vorsorge in Anbetracht der unumgänglich erforderlichen Sicherstellung derer Gerichts-Acten, und des damit verknüpfften allgemeinen sowohl, als sonderheitlichen Nutzens des treu-gehorsamsten Kayserl. Cammer-Gerichts, sothane Angelegenheit an das comitialiter versammlete Reich in einem Commissions-Decret Lit. A. zu bringen, und darinnen nicht nur in Ansehung der noch im Rückstand seyender Stän-

de, den baldigsten Abtrag des Anno 1729. verwilligten Römer-Monaths: sondern auch wegen des ob angeführten sonstigen Ansuchens mehrgedachten Cammer-Gerichts eine ohngesäumte willfährige Entschliessung und Reichs-Gutachten anzuverlangen allergnädigst geruhet.

Lit. A.

Dictatum Francofurti ad Mœnum d. 25. Nov. 1743. per Moguntinum.

Kayserliches allergnädigstes Commissions-Decret, an eine Hochlöblich allgemeine Reichs-Versammlung zu Franckfurt/ die Erbauung eines neuen Cammer-Gerichs-Hauses in Wetzlar betreffend.

Von der Römisch-Kayserl. Majest. CARL des Siebenden, Unsers Allergnädigsten Herrns wegen: sollen Se. Hochfürstl. Gnaden, Herr Alexander Ferdinand, Fürst zu Thurn, und Taxis, Graf zu Valsasina, Herr zu Impden, Eglingen, und Osterhofen, auch deren Herrschafften Dümmingen, Marcktischingen, Truggenhoffen, Duttenstein, Wolfferden, Roßthum, und Meißeyen, der Provintz Hennegau Erb-Marschall, des Königl. Pohlnischen

schen weissen Adlers, und St. Huberti Ordens Ritter, wie auch Kayserl. Erb- General- und Obrist-Hof-Postmeister im Heil. Röm. Reich, Burgund, und denen Niederlanden der Röm. Kayserl. Majest. würcklicher Geheimer Rath, und zu gegenwärtigem Reichs-Tage Gevollmächtigter Höchst-ansehnlicher Kayſ. Principal-Commissarius, deren Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen allhier anwesenden vortrefflichen Räthen, Bothschafften und Gesandten, hiemit ohnverhalten. Welchergestalten bey Ihro Kayserlichen Majest. Dero Kayserliches und Reichs-Cammer-Gericht allergehorsamst angezeiget, und vorgestellet habe, daß diejenige ohnumgängliche Nothwendigkeit, welche vermög des unterm 13. Julii 1729. abgefasten, und von Ihro letzt-abgelebter Kayserlichen Majestät Glorwürdigsten Andenckens ratificirten Reichs-Gutachtens, die gesammte Reichs-Stände bewogen, zu Erbauung eines neuen Cammer-Gerichts-Hauses einen Römer-Monath zu erwilligen, seit dieser Zeit nicht allein fort andaure, sondern auch durch immer mehr und mehr anwachsende Anzahl neuer Processen sich dergestalten vergrössere, daß ohne gröster Gefahr die neu eingekommene, und zum Theil von Franckfurt und Aschaffenburg abgeforderte alte Acta nicht mehr verwahret werden können, wohl aber wegen Ermangelung deren Gewölber täglich höchstens zu besorgen seye, daß solche zu ohnwiederbringlichen Schaden des Publici sowohl, als der Privat-

Intereſſenten durch Feuer verzehret, oder andere Unglücks-Fälle verlohren werden möchten, dahero beſagtes Kayſerliches Reichs-Cammer-Gericht allergehorſamſt gebethen, Ihro Kayſerlichen Majeſt. allergnädigſt geruhen wollten, dieſe höchſt-angelegene Sache an die gegenwärtige Reichs-Verſammlung mit dem allergerechteſten Geſinnen dahin gelangen zu laſſen, damit nicht nur diejenige Stände des Reichs, welche den Anno 1729. bereits bewilligten einen Römer-Monath annoch nicht abgetragen haben, ſolchen förderſamſt erlegen laſſen, ſondern auch, weil ein Römer-Monath zu Herſtellung eines ſo groſſen Gebäudes nicht hinlänglich ſeyn dörffte, die geſammte Reichs-Stände noch einen anderweiten Römer-Monath zu verwilligen, und einen wohlerfahrnen Architectum, welcher die vorgeſchlagene Plätze zu erwehnten Bau in Augenſchein nehmen, die bereits verfertigte Abriſſe examiniren, und von denen erforderlichen Koſten einen Uberſchlag machen könne, nacher Wetzlar abzuſchicken entſchlieſſen möchten. Ob nun ſchon Ihro Kayſerliche Majeſt. zu des Heil. Reichs Chur-Fürſten, Fürſten und Ständen ſammt, und ſonders das ohngezweiffelte allergnädigſte Vertrauen hegen, dieſelbe werden nach ihrer für das gemeinſame Reichs-Beſte, und für die ohngehinderte Beförderung der GOtt geheiligten Juſtiz bewährter Liebe und Eyffer von ſelbſten behertzigen, wie hoch es dem Publico ſowohl, als denen in ohnſäglicher Menge um Mittheilung

lung derselben ansuchenden Partheyen an sicherer Verwahrung und guterl Ordnung deren Acten, ohne welchen das Richter-Amt nicht verwaltet werden kan, billig gelegen seye.

So haben doch allerhöchst-gedacht Ihro Kayserliche Majest. zu Bestättigung Dero ohnausgesetzter Reichs-Väterlichen Fürsorge, in Anbetracht der ohnumgänglich erforderlichen Sicherstellung deren Gerichts-Acten, und des darmit verknüpfften allgemeinen sowohl als sonderheitlichen Nutzens Dero treu-gehorsamsten Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts oberwehnten allerunterthänigsten Ansuchen, ohngehindert deren annoch fürwährenden unruhigen Zeit-Läufften, allergnädigst zu willfahren nicht anstehen wollen, in der gäntzlichen Zuversicht, daß nicht nur die mit Erlegung des in 1729. verwilligten einen Römer-Monath zurückseyende Stände dessen ehebaldesten Abtrag zu veranstalten, von selbsten um so mehr geneigt seyn, als die in Eingangs bemerckten ratificirten Reichs-Gutachten vom 13. Julii erstbesagten 1729. Jahrs enthaltene Clausul, (daß nehmlich der Bau nicht ehender, als bis deren Stände Reichs-Contingentia an diesen Römer-Monath wenigstens grösten Theils würcklich eingegangen, angefangen werden solle) die Hand-Anlegung zu diesen so höchstnöthigen Gebäude, bey bißhero, nach der Cammer-Gerichtlichen Anzeige annoch ohnhinreichig erfolgten Erlag noch nicht verstatten will, son-

dern auch, daß die versammlete Reichs-Stände über das obangeführte sonstige Ansuchen des Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts sich willfährig zu entschliessen keinen Anstand nehmen, und also Ihro Kayserliche Majest. darob fördersamst das Reichs-Gutachten erstatten werden. Wormit hochgedacht- des Herrn Principal-Commissarii Hochfürstliche Gnaden, deren Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen allhier versammleten vortrefflichen Räthen, Bothschafften und Gesandten mit freundlich- geneigt- und gnädigen Willen stets wohl beygethan verbleiben. Signatum Franckfurt, den 23sten Novembris 1743.

(L.S.)

Alexander Fürst von Thurn und Taxis.

Inscriptio.

Dem Hochlöblich- Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio anzuhändigen.

Num.

Num. XVII.

Was wegen Reparation und sonsten, die beeden Reichs-Vestungen Philipsburg und Kehl belangende, in Comitiis 1742. vorgekommen, solches enthält N. 2. 5. 6. 13. 24. und 26.

Actor. Comit. de anno 1742.

Nachdem untern 25. Nov. c. an. per Dictaturam publicam bekannt gewordenen Kayserlichen Commissions-Decret Lit. A. haben Ihro Kayserliche Majestät nicht nur den dermahligen bedauerlichen Zustand und vorsehenden unabhelfflichen Verfall derer beeden Reichs-Vestungen Philipsburg und Kehl denen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs vorzustellen, sondern auch Allerhöchst-Dero best gemeinte Kayserliche Erinnerung Innhalts Dero

Cit. N. 13. Actor. Comit. de anno 1742.

befindlichen Commissions-Decreti, in Betreff ersagter Reichs-Vestung Philipsburg bieher zu wiederholen, und wegen der ingleichen verderblichen Zustand befangenen Reichs-Vestung Kehl zu erneuern, in der ungezweiffelten allergnädigsten Zuversicht geruhet, daß die gemeinsame Bera-

thung dieser nicht wohl länger zu verschiebenden Reparations-Sache und deren an Handen zu nehmenden hinreichigen Mittel unaufhältlichen anzugehen, Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs nicht anstehen werden; als worüber Allerhöchst-gedacht Ihro Kayserliche Majestät ein Reichs-Gutachten forderſamst gnädigst gewärtigten.

Lit. A.

Dictatum Francofurti ad Mœnum d. 25. Novemb. 17443. per Moguntinum.

Kayserliches allergnädigstes Commissions-Decret an eine Hochlöblich-allgemeine Reichs-Versammlung zu Franckfurt / die Herstellung der Fortificationen der beyden Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl betreffend.

Von der Röm. Kayserlichen Majestät CARL des Siebenden, unsers allergnädigsten Herrns wegen: geben Seine Hochfürstliche Gnaden, Herr Alexander Ferdinand, Fürst zu Thurn und Taxis, Graf zu Valsaßina, Herr zu Impden, Eglingen und Osterhofen, auch der Herrschafften Dimmingen, Marcktischingen, Truggenhofen, Duttenstein, Wolffertem, Roß-

thum

thum und Meißegem, der Provintz Hennegau Erb-Marschall, des Königlichen Pohlnischen weissen Adlers und St. Huberti Ordens Ritter, wie auch Kayserlichen Erb-General und Oberst-Hof-Postmeister im Heil. Römischen Reich, Burgund und denen Niederlanden, Ihrer Röm. Kayserl. Majestät würcklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtigem Reichs-Tag Gevollmächtigter höchst-ansehnlicher Kayserlicher Principal-Commissarius, deren Churfürsten, Fürsten und Ständen allhier anwesenden vortrefflichen Räthen, Bothschafften und Gesandten hiemit zu vernehmen: wie denenselben ohnehin aus dem Innhalt des bereits unterm 27ten Julii vorigen Jahrs an die Reichs-Versammlung erlassenen Kayserlichen Commissions-Decreti nicht ohnbekandt seyn könne, in was bedauerlichen Verfall die Kayserliche und Reichs-Vestung Philippsburg durch Zusammenfallung deren Wacht-Stuben an denen Thoren, Verschlämmung deren Wasser-Gräben, Ohnbrauchbarkeit deren zur Inundation erforderlichen Schleusen, durch Verfallung deren Dämmen, Cassernen, Fall- und sonstigen Brücken, Barriere, Schilderhäuser, Brechen, Pallisaden, und überhaupts deren mehresten zu denen Vestungs-Werckern erforderlichen Nothwendigkeiten allschon zu selbiger Zeit geratheu ware, wie erforderlich es dahero seyn wolle, um dem gantzen Zerfall sothaner Vestung zu steuren, auf ehebaldigste Reparations-Mittel von gesamten Reichs wegen bedacht zu seyn, und darüber in gemeinsame Berathung zu treten.

Wann nun von dieser Zeit hero, wie leicht zu ermessen, sothaner bedauerlicher Zustand nicht nur allein bey erwehnter Kayserlicher und Reichs-Vestung Philippsburg von Tag zu Tag sich vermehret, mithin die am Ende doch nicht zu vermeidende Reparations-Kösten immer höher ansteigen, sondern auch inmittelst Ihro Kayserliche Majestät die weitere allerunterthänigste Anzeige geschehen, daß die Kayserliche und Reichs-Vestung Kehl ebenfalls in gleich unglückseeligen Umständen, befangen seye, und täglich in ohnabhelfflichen Zerfall und Abgang dermassen gerathe, daß die augenscheinliche grosse Gefahr einer ohnfehlbahren gantzen Wehrlosigkeit dieser beyden Kayserlichen und Reichs-Gräntz Vestungen Philippsburg und Kehl auf den Verzug, und ferneren ohnzuthunhaffte; So wollen Ihro Kayserliche Majestät nach Allerhöchst-Deroselben für das gemeine Reichs Beste ohnermüdet hegender Reichs-Väterlichen Vorsorge Dero Eingangs erwehnte unterm 27ten Julii vorigen Jahrs wegen Philippsburg erlassene allergnädigste und bestgemeinte Erinnerung nicht nur wiederhohlen, sondern auch wegen der in gleich verderblichen Zustand gerathener Vestung Kehl hiemit erneueren, in der ohngezweifelten allergnädigsten Zuversicht, daß gleichwie des Heil. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Stände nicht mißkennen können, daß des gesammten Römischen Reichs und Teutschen Vaterlandes Ehre, Ansehen und Hochheit eben so wenig, als dessen wahrer Nutzen verstatten wolle, dessen vorderste

Vor-

Vormauren und Gräntz-Orthe in einen solchen Verfall einsincken zu lassen, woraus sie sodann entweder gar nicht, oder doch nicht anderst, als mit Aufwendung übergrosser, ja fast ohnerschwinglicher Geld-Summen wiederum gerissen werden könnten.

Also Dieselbe die gemeinsame Berathung dieser nicht wohl länger zu verschiebenden Reparations-Sache, und deren an Handen zu nehmenden hinreichiger Mitteln, ohnaufhaltlich anzugehen, nicht anstehen werden, als worüber Ihro Kayserliche Majestät ein Reichs-Gutachten förderſamst gnädigst gewärtigen.

Womit Hochgedachte des Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden, deren Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen allhier versammleten vortrefflichen Räthen, Bothschafften und Gesandten mit freundlich- geneigt- und gnädigen Willen stets wohl beygethan verbleiben. Signatum Franckfurt, den 23. Novembris 1743.

(L.S.)

Alexander Fürst von Thurn und Taxis.

Inscriptio.

Dem Hochlöblich-Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio anzuhändigen.

Num.

Num. XVIII.

Die der Evangelisch-Reformirten Gemeinde zu Bremersheim von dem adelichen Closter zu Eubingen zugefügte Religions-Beeinträchtigungen brachte der Chur-Pfältzische Kirchen-Rath allschon 1735. vermittelst eines Vorstellungs-Schreibens vom 6. Aug.

Staats-Cantzley T. 67. p. 59.

ad Corpus Evangelicorum, mit dem geziemenden Ansuchen, durch hohe Vermittlung und Assistenz die Sache in die Wege zu leiten, daß dem Reformirten Kirchen-Wesen in der Pfaltz bey damahligen Kriegs-Troublen nicht præjudiciret, mithin die von Catholicis daselbst verübte und unternommene Attentata und Neuerungen forderſamſt abgestellet, auch die vom Pfarrer und Gemeinde zu gedachtem Bremersheim erpreßte Cession und Reversen für null und nichtig erkannt, insonderheit aber das liberum & privativum Religionis exercitium daselbst, wie es ante, in, & post Pacem Badens. gewesen, ehestens wiederum hergestellet, und die abgenommene Kirch- und Schulen restituiret werden möchten. Das Corpus Evangelicorum hielte auch sothane Beschwerden für dergestalt wichtig und erheblich, daß es den 27. Dec. d. a.

an

an Kayserliche Majestät ein allerunterthänigstes Vorstellungs-Schreiben ergehen,

vid. Staats-Cantzley c. T. p. 89.

und auf nachhin 1736. von ersagtem Kirchen-Rath hierunter ferners gemachte Instanz anderweite Intercessionales diese Angelegenheit betreffende, untern 23. Martii 1737. ad Augustissimum gelangen liesse.

Weilen aber hierauf einige Hülff noch Remedur nicht erfolgte, vielmehr sothane Gravamina sich immer mehr vergrösserten; als sahe sich mehrgedachter Kirchen-Rath bemüßiget, hievon hoch-bemeldtem CorporiEvangelicorum nach der Anlage Lit. A. Eröffnung zu thun, und von selben ein an Kayserliche Majestät wegen fordersamster Abstellung sothanen wichtigen Religions-Beschwerden zu erlassendes Vorstellungs-Schreiben zu erbitten.

Lit. A.

Dictatum Franckfurt am Mayn
den 25. Novembr. 1743.
per Chur-Sachsen.

Schreiben an ein Hochpreißlich Corpus Evangelicorum vom Chur-Pfältzischen Kirchen-Rathe zu Heidelberg / der Evangelisch-Reformirten Gemeinde zu Bermersheim Religions-Gravamina belangende.

Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch- und Wohl-Edel gebohrne, Hoch-Edle / gnädig- hochgeneigt- und hochgeehrteste Herren.

Einem Hochpreißlichen Corpori Evangelicorum ruhet annoch in gnädigen und hochgeneigten Andencken, was wegen denen von dem Adelichen Nonnen-Closter zu Eubingen gegen die Evangelisch-Reformirte Gemeinde zu Bermersheim verübten Gewaltthätigkeiten wir unterm 6. August. 1735. und 29. May 1736. unterthänig zu berichten die Freyheit genommen; gleichwie aber dieses Gravamen, nach dem von obgedachter Gemeinde unterm 28. May 1736. übergebenen und abermahlen hier beygeschlossenen Bericht, auch erst neulich desfalls gethanen

Erin-

Erinnerung dahin continuiret, daß die dortiger Reformirten Gemeinde privativè zukommende Kirche durch einen mit Gewalt darinn errichteten Altar versperret, das Schul-Haus mittelst Aushebung Fenstern und Thüren spoliiret, und man also den nach und nach dadurch entstehenden Ruin vor Augen sehen muß, weniger nicht dem vorhero daselbst gestandenen Pfarrer Floreth die vorenthaltene Besoldung und verursachte Kosten nach hier beygehender Designation rückständig verbliebe, auch die Reformatis ebenmäßig privativè zukommende Schul- und Glocken-Besoldung vorenthalten werden: Als haben wir unter nochmahligschuldigst- gehorsamster Danck-Erstattung vor die hierunter allbereits gnädigst und gnädig getragene Vorsorge ein Hochpreißliches Corpus Evangelicorum weiter unterthänig und inständig bitten sollen, diese wichtige Religions-Sache ferner kräfftigst dahin zu appuiren, daß weilen man ex actis publicis ersehen, wie vom Hochbesagten Corpore Evangelicorum an Ihro Kayserliche Majestät, glorwürdigsten Andenckens, in hac causa ein unterthänigster Bericht erstattet worden, solcher nunmehro mit Repetirung der Kirchen-räthlichen Vorstellungen, an Ihro jetzt regierende Kayserliche Majestät abgelassen, mithin obgedachte Evangelisch-Reformirte Gemeinde zu Haltung ihres öffentlichen GOttes-Dienstes cum annexis wiederum gelangen, und darinnen ohnperturbirt gelassen,

mit-

mithin obiges Gravamen Religionis dermahleins völlig gehoben werden möge. Diewir übrigens in geziemenden Respect verharren

Euer Excellenzien

Unserer Hochgeneigt- und Hochgeehrtesten Herren

gehorsamst-ergebenste

Zum Chur-Pfältzischen Kirchenchen-Rath verordnete Director und Räthe.

A. von Lüls, P. L. Pastoir,
J. C. Kilian, Ph. L. Trappt,
C. Goldschmidt, J. Cruciger.

Heidelberg, den 18. Jul. 1743.

Hecht.

Denen Hoch- und Wohl-gebohrnen / Hoch- und Wohl-Edel-gebohrnen / Hoch-Edlen / der Evangelischen Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen des H. R. Reichs / zu gegenwärtigem allgemeinen Reichs-Convent gevollmächtigten vortrefflichen Herren Räthen / Bothschafftern und Gesandten.

Unsern gnädig Hochgeneigt- und Hochgeehrtesten Herren

in

Franckfurt.

Beylagen.

Copia

Hochwürdiger Kirchen-Rath.

Es ist einem Hochwürdigen Kirchen-Rath überflüßig aus denen von unserm Herrn Pfarrer Floreth ergangenen Berichten bekannt.

kannt, welcher gestalten uns Reformirten der Gemeinde Bermersheim die Kirche, sammt Glocken-Zehenden und etwas Pfarr-Frucht-Besoldung im Jahr 1733. und zuvor schon 1731. gewaltthätiger Weise gegen die Chur-Pfältzische Declaration, Hochpreißliche Religions-Commission und Churfürstlich-gnädigst ergangenen Befehl, durch den gewesenen Probst von Tubingen, Herrn Waßmuth, und gewesten Pastor, Herrn Spring von Heymersheim, entzogen worden, da doch laut dem Extract des Ausfautheyl-Buchs zu Altzey, zu Bermersheim Chur-Pfaltz die Pfarrey und alle Jura Episcopalia im Herbringen hat ꝛc. daherv unsere Kirche in der Kirchen-Theilung gegen die Heymersheimer, die denen Herren Catholischen geblieben, den Reformirten ist zugefallen, und obschon durch die von dem damahligen Obristen Kleinholtz vorgenommene Invasion unsere, gleich andern Kirchen mehr, ist hinweg genommen worden, so wurde solche wiederum cum annexis, auf Ordre unsers gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn uns Reformirten zu Bermersheim wiederum eingeräumet / der Herr Pastor Spring executivè durch Chur-Pfältzische Dragoner von einem hochlöblichen Ober-Amt zu Altzey dahin angehalten, die Kirche zu Bermersheim zu räumen, und alle signa Catholica hinaus zu thun, weswegen auch solches bey einer Hochpreißlichen Religions-Commission zu Altzey den 22. May 1742. als ein abgethanes Gravamen vorgetragen

gen

gen worden, von welcher Zeit an wir auch unsere Kirche cum annexis bis ins Jahr 1731. geruhig besessen; allein 1731. hat Herr Probst Waßmuth von Tubingen zu erst gegen unsern Immission-Schein und Declaration uns den Glocken-Zehenden, als ein Stück unserer Schul-Besoldung, dem Schulmeister mit Gewalt entzogen; 1732. die Kirch und ein Theil Pfarr-Frucht-Besoldung mit Gewalt hinweggenommen, einen Altar auf den Ort, wo unser Communion-Tisch gestanden, aufgerichtet, so daß wir gäntzlich ausser Stand gesetzet worden, unser heiliges Abendmahl in der Kirche mehr zu halten, das neu aufgerichtete Schul-Haus, so doch auf Chur-Pfältzischer geistlichen Administration Grund und Boden stehet, gäntzlich spoliren lassen, durch Aushebung Thüren, Fenster, Schul-Tisch, Bänck, Läden ꝛc. und Hinwegjagung des Schulmeisters, dabey gedachter Herr Probst Waßmuth uns Reformirte sehr hart mit Geld-Straffen angesehen, daß wir nicht, gegen unsere Gewissens-Freyheit, die Schul, die wir mit grösten Kosten haben erbauet, wollten nach seinem Befehl helffen ruiniren ꝛc. Und obschon unser Herr Pfarrer Floreth mit grösten Kosten, die sich zum wenigsten über hundert Reichs-Thaler belauffen, gesucht, diesen Gewaltthätigkeiten zu widersetzen, und sich in der Possession der Kirchen cum annexis zu erhalten, so war doch alles vergebens und umsonst ꝛc. Wir sind bis dato in dem al-

lerbetrübtesten und Erbarmungs-würdigsten Zustand: indem der Altar noch in der Kirchen stehet, und wir seit 1732. noch nicht in der Kirchen zum Genuß des heiligen Abendmahls gekommen, unser Schul-Hauß ist ruiniret, das Glocken-Amt, als ein Theil der Schul-Besoldung, ist uns entzogen, unser Schulmeister muß sich ausser unserm Ort anderstwo aufhalten, unsere Kinder müssen wir, zu unserer und derselben gröstem Beschwerniß, über Feld in Schulen schicken, die Pfarrers-Besoldung ist so viel Jahr lang eingezogen ꝛc. ꝛc. so daß kein betrübter Zustand kan erdacht werden, der uns nicht hätte getroffen. Wir arme bedrängte Reformirte nehmen deswegen abermahl unsere Zuflucht zu einem hochwürdigen Kirchen-Rath, Sie demüthigst um GOTTES willen zu bitten, uns doch in unserm Erbarmungs-würdigen Zustand nicht zu verlassen, sondern unserer an höheren Orten annehmen, damit wir in unsere Kirche cum annexis gesetzet, das spoliirte heraus gegeben, die Straffe, welche uns unrechtmäßiger Weiß abgenommen, wieder erstattet werde, indeme überflüßig bekannt, daß diese uns angethane Gewaltthätigkeiten schnurstracks gegen die Churfürstliche gnädigst aufgerichtete Declaration, gegen die hochpreißliche Religions-Commission und gegen die von Ihro Churfürstlichen Durchlaucht vielfältige gnädigst ergangene Befehle lauffen. Wir getrösten uns

in

in dieser vor GOTT und aller Welt billigen Sach einer gnädigen Willfahrung, und verharren.

Eines Hochwürdigen Kirchen-Raths

Bermersheim, den 28. May 1736.

unterthänige

Der Reformirten Gemeinde zu Bermersheim bey Albig

Johann Valentin Heylmann/
Kirchen-Aeltester.
Georg Kratz/
Kirchen Aeltester.
Hanß Valentin Heylmann/
Nicolaus Hoffmann/
Johann Heylmann/
Johann Nicolaus Becker.
Johann Georg Helbig/
Johann Nicolaus Heylmann/
Andreas Helwig.

Copia

Designation meiner / wegen der Kirche zu Bermersheim, gehabten Unkosten

	fl.	kr.
1. Zu 4mahlen mit mehr als 60. Mann von Albig nacher Bermersheim gegangen, um den neu aufgerichteten Altar hinweg zu schaffen, und dabey uns vor den Calischen zu verwahren, habe jedem zu verzehren gegeben 10. Kr. thut zusammen	40	—
2. 10. Tag 20. Mann von Albig zu Bermersheim gehalten, um das Schul-Haus zu verwachen, weilen bereits der Probst Waßmuth von Tubingen den Schulmeister aus dem Haus lassen jagen, und die Thür lassen mit einer Schlenck und Hafft vernaglen, welche mit einer Axt abgeschlagen, den Schulmeister wiederum hinein gesetzet, und durch gedachte Mannschafft verwahren lassen, jeder täglich verzehrt 20 Kr. thut	60	—
3. Selbsten auf Heydelberg gereiset, und allemahl über 8. Tag ausgeblieben, täglich verzehrt 2. fl. thut	96	—

4. Drey-

	fl.	kr.
4. Dreymahlen expresse Bothen nacher Heydelberg geschickt, jedem Both für seinen Gang bezahlt 2. fl. thut	6	—
5. Vor Schlösser an die Kirche, so von denen Catholischen abgeschlagen worden, bezahlt	5	—
6. Einem Bothen, der einen Regierungs-Befehl wegen Bermersheim gebracht, bezahlt	1	30
Summa fl. 208. kr. 30.		

Nota: Dabey ist nicht gerechnet die Unkosten der Bermersheimischen Commission, noch meine vielfältige Gäng, wegen der Bermersheimer Kirche zum Ober-Amt, auch nicht das arrestirte Korn, so achtzig Malter seynd, welches nach dem Cammer-Tax nur gerechnet 160. fl. thut.

Heydelberg, den 6. May 1738.

Joh. Gottf. Floreth/
Pfarrer.

Num. XIX.

Von denen der Evangelischen Religion zugethanen Gemeinden zu Pretzenheim und Wintzenheim, von deren Religions-Gravaminibus

Num. 39. Actor. Com. de anno 1742. & Num. 9. Tom. 1. Actor. Comit. 1743.

Erwehnung geschehen, ist nun abermahl ein ad Corpus Evangelicorum untern 30. Sept. c. a. erlassenes Beschwerungs-Schreiben per Chur-Sachsen durch die Dictatur bekannt worden, so folgenden Innhalts.

Lit. A.

Dictatum Franckfurt den 25. Novembr. 1743. per Chur-Sachsen

Des Heil. Röm. Reichs Evangelischen Chur-Fürsten Fürsten und Ständen zu fürwährender Hochlöblichen Reichs-Versammlung verordnete Hoch- und Vortreffliche Herren Räthe / Bothschafften und Gesandte.

Hoch- und Hochwohlgebohrne auch Hoch-Edel-Gebohrne-Gestrenge / Veste und

und Hochgelehrte Insonders Gnädig-Großgünstig Hochzuehrende Herren.

EW. Excellenz Hoch- und Wohlgebohrne Gnaden auch Hoch-Edelgebohrn ist bereits unter den 12. Novembris 1742. in tiefffster Submission und geziemenden Respect per Memoriale angezeiget worden, in was vor einen elenden und Bejammerns würdigen Zustande die beyden Evangelischen Gemeinden zu Pretzenheim und Wintzenheim jetzo Hoch-Gräflichen Virmondischer Jurisdiction in Ansehung ihrer Religion und Gewissens-Freyheit sich befinden. Wann nun Evangelici der gäntzlichen Hoffnung gelebet, es werden solche nicht nur in ihren äusersten Bedrängnüssen einiger Remedur und Hülffe, denen Religions-Friedens-Schlüssen gemäß, sich zu erfreuen haben, oder wenigstens bis zu Austrag der Sache in statu quo ruhig gelassen werden; So haben Sie nunmehro zu ihren grösten Leydwesen und weitern Ruin erfahren und empfinden müssen: welchergestalten der Hoch-Gräfliche Virmontische Beambte, nahmentlich Deßloch, in loco auf allerhand Arth und Weise den Evangelischen Pfarrer als Gemeinde suchet wehe zu thun, inmassen solcher wegen des in Unterthänigkeit oben berührten Memorials an das Hochpreißliche Corpus Evangelicorum die Evangelische Gemeinde viritim abhören, mit captiosen Fragen bestricken und bedrohen lassen, weniger nicht der Evangelische Pfarrer als die Vorstehere ratione sepul-

turæ reformatorum ad videndum in rotulare acta beschicken lassen.

Obwohlen nun solche compariret und geziemend vorgestellet, wie sie von keinen Process was wüsten, sondern da reformati mit denen Evangelischen Lutherischen eine Gemeinde ausmachen und à tempore Reformationis in ihrer Gewissens-Freyheit niemahlen seynd beeinträchtiget, auch bis dahero alle Actus Ministeriales von einem zeitlichen Evangelischen Pfarrer verrichtet worden; So könnten Sie nicht absehen noch begreiffen, wie man Sie in einen Process verwicklen wollte, um da weniger als Ihro Hochgräffliche Excellenz unser gnädigster Graf und Herr sich dahin gnädigst erkläret; Daß alles in statu quo belassen und denen Reformatis die Gewissens-Freyheit, sollte verstattet werden, anstatt dessen aber ohngeachtet alle Protestationen und daß die Acta nicht einmahl complet noch jemand bey der Inrotulation gegenwärtig gewesen, hat der besagte Beambte die Acta einseitig und eigenmächtig auf eine vermischte Universität nehmlich nach Heydelberg verschicket, und einen so vermeinten Spruch Rechtens eingehohlet, Krafft dessen nun die Reformirten sich von dem Catholischen Geistlichen loci sollen tauffen copuliren und begraben lassen, die Evangelischen Lutherischen aber ins künfftige sich ihrer mißig geben, und alle deßfalls aufgegangene Unkosten zu zahlen gehalten seyn sollten, welches Ihro Hochgräfliche Excellenz dem Reformirten Pfarrherrn zu Lan-

gen-

genlontzheim nicht nur mündlich declariret, sondern auch per Decretum schrifftlich ertheilen lassen: Daß denen Reformatis weiter nichts mehr erlaubet würde, als nur in articulo mortis Ihnen durch einen Evangelischen Geistlichen adlistiren zu lassen.

Hierauf ist nun die Evangelische Gemeinde Ihro Hochgräfliche Excellenz eine weitere unterthänigste Vorstellung, wie solches sub Num. 1. beyliget, im Unterthänigkeit zu überreichen genöthiget worden, aber sie sind nicht einmahl einer Antwort gewürdiget worden, vielmehr fähret der Beambte fort, wie aus beykommenden Decretis No. 2. 3. 4. 5. & 6. zu ersehen, das vermeinte Urthel ad Executionem zu bringen, und auf alle ersinnliche Arth dem Evangelischen Pfarrherrn, welcher nicht einmahl seine Subsistence hat und von der Evangelischen Gemeinde mehrentheils salariret wird, zu bedrängen und um das Seinige zu bringen oder sonst zu insultiren, immassen solcher mehrentheils auf den Sambstag oder Sonntag, wann Er seine Amts-Geschäfften verrichten sollen, den Büttel oder sonst bewaffnete Catholischen Unterthanen in das Haus schicket, und mit Gewalt das Seine aus dem Hause nehmen und versteigern lässet, wie Er dann den 20 dieses Monaths Selbigen eine Kuhe hat pfänden und um die Universitäts Kosten zu bezahlen vor 26. fl. 30. kr. versteigern lassen, wobey es sein Bewenden noch nicht hat, sondern de novo mit einer neuen Execution bedrohet wird, und

da

da wir weiter keine Hülffe noch Rath mehr wissen; So haben wir mit Vorbehaltung alles unterthänigsten Respects und Gehorsams gegen Unsere gnädigste Orths Obrigkeit, Uns zu Ew. Excellenz &c. in tiefffster Submission wenden, und Unsere unterthäniaste Zuflucht nehmen wollen, mit flehentlicher Bitte, Uns in Unser gerechten als unschuldigen Sache alle nöthige Hülff und Rettung in Gnaden angedeyen zu lassen, damit wir denen Friedens-Schlüssen gemäß, plenariè & omni meliori modo restituiret, und das mit Gewalt abgepreßte refundiret werde. Die wir Uns schleunigster Hülffe und gnädigster Erhörung getröstende, in tiefffster Veneration verharren,

Ew. Excellenzien Hoch- und Wohlgebohrne Gnaden auch Hoch-Edelgebohrnen ꝛc.

Unserer Gnädigsten Herren.

Den 30. Sept. 1743.

unterthänigst- demüthigste sämmtlich der Evangelischen Religion zugethanen Gemeinden Pretzenheim und Wintzenheim.

Num.

No. I.

Hochgeborner Reichs-Graf gnädigster Graf und Herr.

Es ist Ew. Hoch-Reichs Gräflichen Excellenz ohne prolixe Anführung des mehrern gnädigsten bekannt, welchergestalten ratione sepulturæ reformatorum (als die sich ja jederzeit zu Unser Kirchen mit bekennet) in hiesiger Herrschafft einiger Streit entstanden, und Herren Catholici gegen die Possession, observanz und privilegirter Gewissens Freyheiten die Actus parochiales zu verrichten, sich gantz neuerlich durch Hülff als Vorschub des Hrn. Ambtmann Deßlochs unterfangen haben, benebst deme, weiln Evangelici so schlechterdings ihrer Rechte sich nicht begeben können noch wollen, und zeitlich Evangelischer Lutherische Pfarrer in Nahmen und auf Begehren beyder Evangelischer Gemeinden, Vermöge seines Amts sich beschwehren müssen, selbigen sowohl mit Geld-Strafen angesehen, als auch die Jura stolæ von Reformatis exequiren lassen. Wann nun aber Ew. Hochgräfliche Excellenz nach Dero tieffern Einsicht allermildest und gnädigst der Sachen wahre Beschaffenheit beleuchten und zugleich die gnädigste Verfügung thun lassen: Daß nehmlich die Reformati Ihrer Religions- und Gewissens-Freyheiten behalten, einfolglich wir bey Unseren wohlhergebrachten

Ge-

Gerechtsamen gelassen werden sollten; So hat Hr. Amtmann Deßloch, da wir uns in keinen Processs einlassen können noch wollen, dennoch die in hac materia verhandelt seyn sollende Acta so nicht compler, auch nicht mit Pfarrers noch eines Vorstehers-Siegel obsigniret, an eine juristische Facultät verschicket, und deßfalls ein Urthel einhohlen lassen. Besage nun eingelangter Universitäts-Meynung, als wovon wir Uns copiam sententiæ unterthänigst ausbitten, sollten die Causalia reformatorum denen Catholischen zukommen, der Pfarrer Duncker sich ein vor allemahl zu Ruhe begeben, anbey verbunden seyn, die Gerichts-Kosten zu zahlen.

Da aber Hochgebohrner Reichs-Graf, gnädigster Graf und Herr, diß ein seitig eingehohlte Urtheil Ew. Hochgräfliche Excellenz gnädigsten Befehl zu widerlauffet, und sothanes alles nach den Reichs-Frieden-Schlüssen muß decidiret werden; So geleben wir Evangelische der gäntzlichen Hoffnung, daß Ew. Hoch-Reichs-Gräfliche Excellenz Uns bey denen von undencklichen Jahren und nach dem Instrumento Pacis wohlhergebrachten Religions-Freyheiten werden handhaben und nicht zu geben, daß sonst jemand weiter uns dörffe turbiren, noch weniger pro lubitu mit Uns verfahren.

Wir getrösten Uns Unsers gerechtesten petiti nach Dero weltgepriesenen Clemenz und ohn-

par-

partheyischen Justiz gnädigster Erhörung, die wir in profundester Veneration ersterben,

Ew. Hoch-Reichs-Gräfliche Excellenz.

unterthänigst-Demüthigste Nahmens sämmtlich Evangelischen Gemeinden unterschriebener Pfarrer und Vorstehere.

P. H. G. Duncker, Pfarrer.
Johannes Decker, als Vorsteher.
Matthäus Müller, als Vorsteher.
Johann Peter Kolb, als Vorsteher.
Johann Nestbach, als Vorsteher.
Johann Georg Müller, als Vorsteher.
Hanß Velden Zschitins.

No. 2.

Es wird den Lutherischen Pfarrer Herr Duncker von Amt bedeutet, von denen 32. fl. 19. kr. aufgelauffenen Universitäts-Cantzley-Amts und porto Kosten, die Helffte innerhalb 10. Tägen à dato bey Amte abzutragen. Pretzenheim den 26ten Julii 1743.

wie auch die Helffte von 36. kr.
den Amts-Diener.

Deßloch / Amtmann.

In-

Inscriptio.

An Lutherischen Pfarrer Herr Duncker zu Winckenheim.

No. 3.

Decretum.

Es hat Morgen früh um 8. Uhr Herr Pfarrer Duncker allhier bey Amt zu erscheinen, und die ihme ohnlängst communicirte Sepecification deren aufgegangenen Kosten mit sich zu bringen. Pretzenheim den 27. August. 1743.

Deßloch / Amtmann.

Inscriptio.

An den Herrn Duncker, Lutherischer Pfarrer zu Wintzenheim.

No. 4.

Weilen Herr Pfarrer verwichenhin nicht sollte zu Hause gewesen seyn; Als ist der Termin ad comparendum auf diesen Nachmittag um 1. Uhr. Pretzenheim den 30. Aug. 1743.

Deßloch / Amtmann.

præs. durch den Büttel mit seiner in Handen habenden Gewöhr den 30. Aug. 1743. nach 12. Uhr Mittags-Zeit.

No. 5.

No. 5.

Es wird dem Herrn Pfarrer Duncker wiederhohlter massen bedeutet, die ihm communicirte Specification derer aufgegangenen Kosten innerhalb 8. Tagen bey Vermeydung der Execution bey Amt abzutragen. Pretzenheim den 2. Sept. 1743.

Deßloch / Amtmann.

No. 6.

Designation Amts-Diæten.

	fl.	kr.
Pro Citatione an Herrn Pfarrer unterm 27. Aug. a. c.	—	12.
Item pro Amts Sessione	—	12.
Actuario.	—	6.
Pro Citatione an Herrn Pfarrer Duncker, den 30. Aug.	—	12.
Pro Amts Sessione	—	6.
Actuario.	—	12.
Pro Citatione an die Vorsteher	—	12.
Protocollo	—	12.
Actuario	—	6.

	fl.	kr.
Pro Publicatione Decreti	—	30.
Protocollo den 2. Sept.	—	12.
Actuario	—	6.
Summa:	2.	18.
Die Kuh ist versteigert pro	26.	30.

Inscriptio.

An ein Hochpreißliches Corpus Evangelicorum unterthänigstes weiters nothdringliches Memoriale und geziemende Bitte / unser der sämmtlich Evangel. Gemeinde zu Preßenheim und Winßenheim.

Num. XX.

Bey der den 27. Nov. gehaltenen ordentlichen Evangel. Conferenz wurde, weilen auf das an Kayserl. Majestät der im Römischen Reich

Reich obwaltenden Religions-Gravaminum halber erlassene Vorstellungs-Schreiben

Vid. T. I. Actor. Comitial. de Anno 1743. Num. 13.

noch keine Resolution erfolget, hingegen die Religions-Bedruckungen und dieserhalben führende Beschwerden sich immer mehr und mehr häuffen, an Allerhöchst-Dieselbe ein Inhæsiv-Vorstellungs-Schreiben abzulassen, und darinnen eine gewührige Kayserliche Entschliessung zu urgiren; dann auf das von einem Evangelischen Pfarrer von Gedramstädt aus dem Germersheimischen eingereichte Memoriale, (dessen Dictatur man für unnöthig erachtet) worinnen derselbe um eine Zulage zu seiner aus der zu dortigen Kirchen- und Schul-Anstalten aufgerichteten Collecten-Cassa habenden Besoldung ad 130 fl. das Ansuchen gethan, ihme ein Adjutum ad 30 fl. zu verwilligen beschlossen; benebenst auch für gut befunden, dem Chur-Mayntzischen Gesandten durch einen Franckfurtischen Deputatum eröffnen zu lassen, wie, weilen künfftigen Freytag in der Stadt Franckfurt ein alljährlich gewöhnlicher Buß- und Beth-Tag einfiele, die Evangel. Gesandten bey Rath nicht erscheinen würden.

Deme ohngeachtet aber erwehnter Chur-Mayntzische Gesandte zu Rath ansagen liesse, dabey

sich die Catholische Gesandten nur alleine einfanden.

Num. XXI.

Das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht hat für gut befunden vermittelst eines Schreibens von 24. Novembris h. a. dem Reichs-Convent die unumgänglichen Nothwendigkeit eines zu erbauenden neuen Cammer-Gerichts-Hauses

Vid. supra Num. XVI.

ebenfalls vorzustellen, und diese hochwichtige Angelegenheit zur baldigen Beförderung de meliori zu recommendiren, dessen breitern Innhalt Lit. A. darstellet.

Lit. A.

Dictatum Franckfurt
den 4. Dec. 1743.
per Moguntin.

Hochwürdige / Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch-Edle / Veste und Hochgelehrte /

Hoch- und Vielgeehrte Herren!

Unsern Hoch- und Vielgeehrten Herren mögen wir nicht verhalten, daß an Ihro Kayſ. Maj. wir wegen Erbauung eines Cammer-Gerichts-Hauses in hiesiger Reichs-Stadt Wetzlar, unterm 7. Nov. jüngsthin die allergehorsamste Vorstellung dahin gemacht haben, welchergestalten die- durch das Reichs-Gutachten von 13. Julii 1729. selbst anerkannte höchste Nothwendigkeit nicht allein seither fortgedauert, sondern auch durch die fast unglaubliche Anzahl neuer Processen also vergrössert worden, daß die aufs neue eingekommene- und zum Theil von Aschaffenburg und Franckfurt abgeforderte alte Acten nicht ohne die grösseste Gefahr mehr verwahret werden können, wohl aber wegen Mangel der Gewölbern fast täglich zu besorgen seye, daß solche zum unersetzlichen Schaden des Publici wie auch der Privat-Interessenten durch Feuer oder ande-

re Unglücks-Fälle verlohren gehen mögten; Ihro Kayserliche Majestät haben wir dissertheilen allerunterthänigst gebethen, durch ein Kayserlich-allergnädigstes Commissions-Decret diese höchst angelegene Sache an die gegenwärtige Hochlöbl. Reichs-Versammlung allermildest gelangen zu lassen, damit nicht nur diejenige Herren Stände des Reichs, welche den bereits Anno 1729. beliebten einen Römer-Monath noch nicht abgeführet, solchen forderſamst bezahlen lassen, sondern auch, weilen ein Römer-Monath zu Errichtung eines so grossen Gebäudes nicht hinlänglich seyn dörffte, noch ein Römer-Monath darzu gewilliget, auch ein guter Architectus anhero geschickt werde, welcher die vorgeschlagene Plätze zu sothanen Bau in Augenschein nehmen, die dießfalls bereits verfertigte Abrisse examiniren, und von denen erforderlichen Kosten einen Uberschlag machen möge.

Wir wir nun versichert leben, Ihro Kayſ. Maj. werden diese so höchst nöthige Erbauung eines Cameral-Hauses Reichs-Väterlich zu beherzigen geruhen; Also ersuchen wir unsere Hoch-

und

und Vielgeehrte Herren hierdurch angelegentlichst, bey Dero Höchst- und Hohen Herren Principalen auch Obern und Committenten dieses Werck bestens zu befördern. Wir verharren übrigens unter Erlassung Göttlichen Schutzes stetshin

Unserer Hoch- und Vielgeehrten Herren

Wetzlar, den 24. Nov. 1743.

Freund-Dienstbereit- und gutwillige

Cammer-Richter / Præsidenten und Assessores, des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts daselbsten.

Inscriptio.

Denen Hochwürdig- Hoch- und Wohlgebohrnen / Hoch-Edeln / Vest und Hochgelehrten / des H. Röm. Reichs Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen zu gegenwärti-

genReichs-TagGevollmächtigten Räthen/ Bothschafften und Gesandten.

Unsern Hoch- und Vielgeehrten Herren.

Franckfurt.

Num. XXII.

Es hat des verstorbenen Obristen und Vice-Commendanten der Reichs-Vestung Philippsburg, Johann Christian von Kästner hinterlassene Wittib in einem an die Reichs-Versammlung erlassenen Memorial Lit. A. angezeiget, wie sich unter ihres Seel. Ehe-Herrn aufbehaltenen Scripturen der Original-Schein, ad 1000. fl. von dem Kayserl. Ingenieur-Hauptmann Lüttich, (davon eine Copie Lit. B. beygehet) welcher bey der von ihme, von Kästner, 1734. abgelegten Rechnung über die ihme anvertraut gewesene Reichs-Gelder manquiret, um dessen willen er auch sothanen Abgang der 1000. fl. ersetzen müssen, nunmehro vorgefunden hät-

hätte; und dahero gebethen, ihr die durch verstandenen Schein ad liquidum gebrachte 1000. fl. gegen Aushändigung obersagten Original-Quittung angedeyhen und bezahlen zu lassen. Worüber des Reichs-Cassier-Amts-Erläuterung fördersamst nöthig seyn wird, welches zu besorgen dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio aufgetragen werden dörffte.

Lit. A.

Dictatum Franckfurt
den 4. Dec. 1743.
per Moguntinum.

Hochwürdige / Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch- und Wohl-Edle / Gestrenge / Veste und Hochgelehrte / Hoch- und Wohlweise /

Gnädige auch Hochgeneigt- und Hochgeehrteste Herren!

Ewr. Hochwürdige Gnaden Excellenzien und Herrlichkeiten wird annoch zurück erinnerlich beywohnen, was massen meinem Seel. Ehe-Herrn, Weyl. Johann Christian von Kästnern, gewesenen Obristen und Vice-Commendanten in der Kayserl. und Reichs-Vestung Philippsburg, bey der- in Anno 1734. abgelegten

Rechnung über die ihme damahlen anvertraute Reichs-Gelder einen Schein oder Beleg von 1000. fl. Rheinisch manquiret habe, welches derselbe büssen und zu seinen unverschuldeten Schaden ersetzen müssen, welches bey selbiger Zeit, als die Vestung an die Cron Franckreich abzutretten, und man in den Capitulations-Puncten gestanden, mein Seel. Herr aber als Geisel in das Frantzösische Lager geschicket, und nachdem der Accord geschlossen worden, kurtz vor dem Auszug der Garnison hereingekommen, wo alles durch einander gegangen und in gröster Confusion gewesen, nicht zu verwundern gewesen, wann dergleichen Schein in der Eylfertigkeit ab Handen gekommen oder verleget worden, indeme meinem Seel. Herrn ohngeachtet der aufgehabten schwehren Rechnung, weilen er die Platz-Majors-Dienste versehen, und aller Orthen solcher Function halber seyn müssen, nicht so viel Zeit übrig geblieben, seine Sachen in Richtigkeit zu bringen, oder einzupacken, sondern alles durch und unter einander werffen müssen, da es wohl geschehen können, daß er solchen abgängigen Schein unter andern unter seine Schrifften versteckt, wie ich dann nunmehro erst vor kurtzer Zeit, als die von ihme hinterlassene Scripturen durchsuchet, ein Original auf besagte 1000. fl. von dem damahls gewesenen Ingenieur-Hauptmann von Lüttich gefunden, den in Copia unterthänigst anfüge, und der getrösteten Hoffnung lebe, Ewr. Hochwürden und Gnaden ꝛc. werden vor mich und meine Stief-Tochter mit ihren 5. unerzogenen

Kin-

Kindern, beede verlassene Wittwen (welche Niemanden haben, der vor sie sorget, sich ihrer annimmt, oder einiges Vorwort einlegte, sondern lediglich auf ihre billige Sache, nebst GOtt und Höchst-Deroselben Guade sich verlassen müssen,) die Commiseration tragen, und die nunmehro zum Vorschein gekommene Bescheinung derer 1000. fl. uns gnädigst und hochgeneigtest angedeyhen und bezahlen zu lassen. Ewr. Hochwürden ꝛc. erzeigen hierinn ein Werck der Barmhertzigkeit und Gerechtigkeit, indeme bey dem Allwissenden GOtt betheuren kan, daß die Verlassenschafft meines Seel. Herrn so schmal ausgefallen, daß ich sowohl als meine Frau Tochter meines Ehe-Herrns, aus ersterer Ehe erzeuget, in unsern betrübten Wittwen-Stand uns kümmerlich und elendiglich behelffen müssen, folglich uns diese 1000. fl. eine ziemliche Beyhülffe thun könnten, allermassen uns sehr schwehr fallen würde, wann zwar nicht verhoffenden Falls dieses Geld (da mein Seel. Herr jederzeit die unter Handen gehabte Reichs-Gelder getreulich administriret, und in seinen Rechnungen niemahlen manquiret) bey vorgefundenen Bescheinigung und darstellenden Liquidation vermissen sollten. Ich bin aber von Ewr. Hochwürdigen ꝛc. beywohnenden preißwürdigst-bekannter Æquanimitäts-Eyfer und gratiosen Bezeugung gegen arme notbleydende Wittwen und Waysen vollkommen convinciret, Höchst- und Hoch-Dieselbe geruhen werden, solch mein und meiner Tochter demüthigst- und flehentlichstes Bitten in Gnaden zu erhören, und die gnädigst- und hochgeneigteste

teste Verfügung ergehen zu lassen, daß uns mehr beregte 1000. fl. gegen Extradirung des Original-Scheins abgefolgt werden mögten. Ich so wohl als meine Tochter werden die solchergestalten uns zugehende ausnehmende Gnade mit unendlicher Dancks-Verpflichtung erkennen, auch den Allmächtigen GOtt vermittelst unsers inbrünstigen Gebets um die reiche Seegens-Vergeltung anflehen, ich auch in tieffesten Respect Lebenslang seyn und verbleiben

Ewr. Hochwürdigen Excellenzien
Gnaden und Herrlichkeiten

Freyburg, den 20. Nov.
1743.

unterthänigste Dienerin.
Maria Dorothea von Kästner, Wittib.

Lit. B.

Copia Original-Scheins.

Ein Tausend Gulden Rheinisch hat Herr Obrist-Lieutenant von Kästner, zu Bezahlung derer ohnumgänglichen Ausgaben, in gegenwärtiger Belagerungs Zeit, heut dato baar vorgeschossen, worüber mit diesem bescheinet wird. Philippsburg, den 10. Jul. 1734.
(id est 1000. fl.)

C. L. Lüttich, Kayf. Ingenieur-Hauptmann.

Num.

Num. XXIII.

Unterm 9. Decembris wurden von Chur-Sachsen zwey an das Evangelische Corpus gebrachte Schreiben, eines von dem Chur-Pfältzischen Kirchen-Rath zu Heydelberg der Gemeinde zu Gemünden: Religions-Gravamina wider den Freyherrn von Schmittburg, das andere von der Evangelischen Gemeinde zu Ober-Gimper, ihrer gegen den Freyherrn von Yrsch habenden Religions-Beschwerden betreffende,

conf. Struv. Histor. gravam. Relig. T. 2. cap. 3. §. 3. p. 182.

Staats-Canzley T. 42. cap. 7. & 8. T. 44. cap. 10. T. 45. cap. 1.

durch die Dictatur bekannt gemacht, deren Innhalt Lit. A. & B. ersichtlich.

Lit. A.

Lit. A.

Dictatum Franckfurt am Mayn,
den 9. Decembr. 1743.
per Chur-Sachsen.

Schreiben an ein Hochpreißlich Corpus Evangelicorum vom Chur-Pfältzischen Kirchen-Rathe zu Heydelberg / der Gemeinde zu Gemünden Religions-Gravamina betreffende.

Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch- und Wohl-Edel-gebohrne / Hoch-Edle / gnädig-hochgeneigte- und Hochgeehrteste Herren!

Einem Hochpreißlichen Corpori Evangelicorum hat die in dem von Chur-Pfaltz an die Freyherren von Schmittburg reservata Jurisdictione Ecclesiastica verkauften Flecken Gemünden befindliche und aus siebentzig Familien dermahlen bestehende Reformirte Gemeinde ohnlängsten, und da man eben beym Kirchen-Rath gleichen Vorhabens gewesen, ihren äusersten Noth-Stand de- und wehmüthigst vorgestellet, was gestalten sie nehmlich ihres so vor als nach dem Westphälischen Friedens-Schluß und bis ins Jahr 1688. stets gehabten publici & ordinarii Religionis Exercitii tempore invasionis Gallicæ erst in loco, hernacher und seither

her abgetheilter vordern Grafschafft Sponheim, und dadurch dem Hoch-Fürstlichen Haus Baaden-Baaden zu Theil gekommenen Ober-Amt Kirchberg, fort dem zwischen iezt höchst-gedachtem Haus und wohlgedachtem Freyherrn super Jure Patronatus entstandenen beym Kayserlichen Reichs-Hof-Rath dato noch anhängigen Processs, auch bey der gegenverglichenen Genuß der Gemünder-Gefälle sich Filials-weise bedienenden Pfarrey Kellenbach, und letztlich durch völlig entzogene Subsistenz des nach selbst eigenem Vorschlag der Freyherrlich-Schmittburgischen Vormundschafft durante lite von dem Chur-Pfältzischen Kirchen-Rath dahin abgeschickten Vicarii gäntzlich priviret und verlustiget worden. Gleichwie nun der Chur-Pfältzische Kirchen-Rath hiebey nichts wenigers als die von klagender und gravirter Gemeinde so unbillig- als undanckbarer Weise ihme aufbürdende Nachläßig- oder Kaltsinnigkeit verspühren lassen, sondern selbst von ihr eingestehender massen & testantibus actis sowohl bey Ihro Churfürstl. Durchl. als Dero nachgesetzten Chur-Pfältzischen Regierung öffters wiederholte unterthänigste und nachdrückliche Vorstellungen gethan, auch dadurch verschiedene zu Extradirung der Gemünder im Baadischen fallenden Kirchen-Gefälle, auf die Baadische in Chur-Pfaltz fallende Zehende angelegte Arresta erhalten, welche aber per clementissima Rescripta vom 20sten September und 22sten October anni elapsi wie-

der-

derum relaxiret / anbey Vicarius und Schulmeister auch die Gemeinde zu Gemünden mit ihrer Forderung an den Freyherrn von Schmittburg verwiesen, die Sache aber zur Tractat-mässigen gütlichen Conferenz ausgestellet worden: Also können Amts- und Pflichten halber nicht umhin, einem Hochpreißlichen Corpori Evangelicorum sothane Gemünder Kirchen-Angelegenheit in geziemendem Respect fürzutragen, und gehorsamst dahin zu recommendiren, solche Mittel hochbeliebigst vorzukehren, damit nach dem in Pace Westphalica festgesetztem anno normali das liberum Exercitium Religionis Reformatæ cum annexis forderſamst daselbsten hergestellet, folglich das besag der Anlage sub Num. 1. Chur-Pfältzischer Seits wohl hergebrachte hohe Jus Episcopale daselbsten ferner nicht beeinträchtiget, noch die zu hinlänglichem Unterhalt eines dasigen eigenen Pfarrers, laut Beylag sub Num. 2. fundirte Gefälle denen Reformirten entzogen, sondern ihnen una cum fructibus perceptis restituiret werden mögen. Womit uns und sämmtliche unserer Obsicht anvertraute Reformirte Gemeinden in Chur-Pfaltz zu gnädig- und hochgeneigtester Vorsorge empfeh-

len.

lende mit unausgesetzter und besonderer Veneration verharren

Eines Hochpreißlichen Corporis Evangelicorum

Heydelberg, den 6. Septembr. 1743.

gehorsamst-ergebenste

zum Chur-Pfältzischen Kirchen-Rath verordnete Director und Räthe.

A. von Lüls. J. C. Kilian.

Denen Hoch- und Wohlgebohrnen / Hoch- und Wohl-Edel-gebohrnen / Hoch-Edlen / der Evangelischen Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen des H. R. Reichs / zu gegenwärtigem allgemeinen Reichs-Convent gevollmächtigten vortrefflichen Herren Räthen / Bothschafftern und Gesandten.

Unsern gnädig- Hochgeneigt- und Hochgeehrtesten Herren

in Franckfurt.

No. 1.

Copia Vertrags zwischen Chur-Pfaltz Verwaltung und Juncker Hanß Henrichen von Schmittburg / des Gemünder Kirchen-Satz halber.

Zu wissen, als der Durchleuchtigst-Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Friederich, Pfaltz-Graf bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst, Hertzog in Bayern ꝛc. unser gnädigster Herr, von derselbigen geistlichen Güthern und Gefällen Verwaltung zu mehrmahls unterthänigst klagend berichtet worden ist, was Gestalt sie mit dem Edlen und Vesten Hanß Henrichen von Schmittburg, der Erb-Stifft Trier Erb-Schencken, der Pfarr zu Gemünden halben in Streit und Irrungen gerathen, indem erstlich, daß ermeldter von Schmittburg die Bestallung der Kirchen, einen Pfarr-Herrn zu præsentiren und zu confirmiren, und also den gantzen Kirchen Satz daselbsten allein haben und zuständig zu seyn vermeynen wolle. Fürs andere, daß er sich der Kirchen-Rechnung und Administration zu solcher Kirchen zugehörigen Güthern und Gefällen eintzig anzunehmen und zu verwalten unterstehet; und dann zum dritten, daß er einen dritten Theil Zehender zu gemeldter Kirchen gehörig berechtiget zu seyn vorgeben thue; welches alles aber obgedachte Chur-Pfaltz geistlicher

Ge-

Gefäll-Verwaltung in Innahm und von wegen ihrer gnädigsten Herren, der Pfaltz-Grafen, als Ordinarii in der ganzen vordern Grafschafft Sponheim, beständig widersprochen und keine Weg gut heissen können, daß hierauf Ihro Churfürstliche Gnaden gnädigst bewogen worden, darmit solche Irrungen durch gütliche Mittel und Wege zurecht gebracht werden möchten, den von Schmittburg auf sein unterthänigst Suppliciren zu Dero Churfürstlichen Gnaden Cantzley anhero zu erfordern, und Ihme durch Dero insonderheit hierzu deputirte Räthe die Sachen allenthalben dermassen mit gutem Grund und der Nothdurfft nach ausführlich zu Gemüth führen und zu erkennen geben lassen, dergestalt, daß endlichen obgemeldte strittige Puncten mit seiner Bewilligung zur Richtigkeit und Vergleichung gebracht worden seynd, uf Maß, unterschiedlich hernach folget. So viel nun den ersten Puncten belangt, soll mehr ernennter Juncker Hanß Henrichen von Schmittburg und seinen Erben nun hinführo das Jus præsentandi zugelassen und verstattet seyn, also und dermassen, daß er jederzeit, so offt sich ein Fall begiebet, daß die Pfarr zu Gemünden vaciren würde, er oder sie schuldig seyn sollen, jederzeit regierenden Pfaltz-Grafen, Chur-Fürsten, eine qualificirte tügliche Person, so Dero Churfürstlichen Gnaden wahren christlichen Confession verwandt und zugethan seyn, ad Examen zu præsentiren und zu stellen, und alsdann Ihrer Churfürstlichen Gnaden, als Ordinarii in

der vordern Grafschafft, Mächten und Willkühr stehen, solche Person, deren befundenen Qualitäten und Beschaffenheit nach, zu confirmiren, oder eine andere zu begehren. Dabeneben der von Schmittburg, als Obrigkeit zu Gemünden, sich erbotten, die Unterthanen der Ends an Besuchung der Kirchen und Predigten göttlichen Worts, auch Gebrauch der heiligen Sacramenten, und andern christlichen GOttes-Diensten nicht ab- sondern vielmehr darzu fleißig anzuhalten, und denn auch den Pfarrherrn bey seinem Dienst handzuhaben, und denselben für unbilligem Gewalt zu schützen und zu schirmen. Beym andern Haupt-Puncten begehret Chur-Pfaltz geistliche Gefäll-Verwaltung, Schmittburgern von Abhörung der Kirchen-Rechnung nicht gäntzlichen und allerdings auszuschliessen, sondern mag leiden, daß er beneben Chur-Pfaltz Verordneten selbsten darbey seyn, oder jemand anders an seine Statt darzu ordnen, und also die Nothdurfft mit bedencken und erinnern helfe; jedoch daß die Direction auch Administration der Gefäll, und den Ausschlag zu geben bey Chur-Pfaltz, als dem Ordinario, allein stehen und verbleiben solle. Und nachdem hiebevor durch Chur-Pfaltz Collectorem zu Simmern die Kirchen-Rechnungen, briefliche Documenta, Kleinodien und dergleichen von Gemünden ab- und gen Simmern geführet worden, ist verabscheidt, daß gedachtem Collectori zu befehlen, solche alles, was also von ihme erhoben und transferiret worden, wiederum an seinen gebüh-

bührenden Ort gen Gemünden zu liefern; über dasjenige aber, so von Kleinodien nicht mehr vorhanden, sondern verkaufft seyn möchte, gebührende Rechnung zu thun und zu leisten. Im Fall denn nun berührter Collector der brieflichen Urkunden auf begebende Fäll vonnöthen haben würde, sollen ihme dieselbige mit Vorwissen des Junckern von Schmittburg unwegerlich gefolget, gleichwohl aber auch von Collectori, nach deren Gebrauch, wiederum an ihren Ort geliefert werden; da es auch darzu kommt, daß ein Vorrath an Geld fürhanden, und solcher der Kirchen zum besten nützlich anzulegen wäre, soll solches gleicher gestalt mit Fürwissen des Junckern zugehen und beschehen. Des dritten und letzten Puncten halben ist es dahin gestellt und verglichen, nachdem der Juncker, seiner angenommenen Gerechtigkeit halben, zu dem einen dritten Theil am Gemünder Zehenden kein genugsamen Schein fürbringen und auflegen mögen, daß solcher dritte Theil Zehende nun hinführo jederzeit der Pfarr Gemünden zuständig und gehörig seyn, und deroselben gebührlich verrechnet werden solle; derentgegen aber, und als Juncker Schmittburger dieses angeregten Zehenden wegen, einem Pfarherrn zu Gemünden jährlich vier Malter Korn und sechs Malter Habern gereicht, soll solche Ausgab nun hinführo auch geübriget und befreyet seyn und bleiben. Welches alles also offt ermeldter Juncker Hanß Henrich von Schmittburg gutwillig eingegangen und bewil-

liget, und demselben seines Theils unverbrüchlich nachzusetzen rund erkläret.

Zu Urkund dessen seynd dessen Verglei-chung zwo eines gleichförmigen Innhalts, unter Ihrer Höchst-ermeldter Churfürstlichen Pfaltz zu End aufgedruckten Secret schrifftlich verfertiget, Ihme, Schmittburgern, das eine, und Chur-Pfaltz geistlicher Gefäll-Verwaltung das andere Exemplar zugestellet worden. Geben und geschehen zu Heydelberg, den 22ten Januarii, anno 1602.

No. 2.

Extract Competenz-Buchs de Anno 1605. Gemünder-Pfarr.

Collator ist Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz.
Hohe Obrigkeit / die Junckern von Schmittburg.

6. Malter Korn } aus der Pastorey Zehenden.
6. Malter Haber }
15. Malter Korn von etlichen Hof-Güthern.
55. Malter Haber, fällt hin und wieder.
23. Gulden 3. Albus aus den Kirchen-Gefällen zu Gemünden.

6. Gul-

6. Gulden vom Filial Geylweiler.
6. Gulden vom Filial Schlierschnitt.
Den Frucht-Zehenden von etlichen Aeckern.
Den dritten Theil an kleinen Zehenden.
Etliche Pfarr-Aecker.
Auf sechs Wagen Heu-Wachs.
Eine Behausung.

Lit. B.

Dictatum Franckfurt am Mayn, den 9. December 1743. per Chur-Sachsen.

Memorial an ein Hochpreißlich Corpus Evangelicorum von der Evangelischen Gemeinde zu Ober-Gimper / ihre Religions-Gravamina wider den Freyherrn von Yrsch betreffende.

Hochgebohrne / Hoch-Wohl- und Hochgebohrne / Edelgebohrne / Hoch-Edel-Gestrenge und Hochgelahrte / gnädige / hochgeneigte und hochgeehrteste Herren.

Ew. Excellenzien ꝛc. ꝛc. unsern gnädig-hochgeneigt- und hochgeehrtesten Herren, wird aus der in denen gedruckten Religions-Gravaminibus sub num. 49. befindlichen specie facti & addit. 1. 2. 3. & 4. noch erinnerlich seyn, was

was bereits vor etlichen 20. Jahren allhier in Ober-Gimper, so im Chur Pfältzischen Ober-Amt Moßbach gelegen, und denen Freyherren von Yrsch zuständig ist, vor grosse und wichtige Religions-Gravamina vorgegangen, und dem Hochpreißlichen Corpori Evangelicorum unterthänigst vorgelegt worden. Denn obgleich die Freyherren von Yrsch, als dermahlige Orts-Herrschafft, weder Patronus Ecclesiæ, noch Episcopus loci seyn, massen das Dom-Stifft Wormbs, als Patronus, die Vocation und Besoldung gibt, Ihro Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Pfaltz aber, als Episcopus, die Confirmation ertheilen; So haben dennoch ermeldte Freyherren von Yrsch in Kirchen-Sachen grosse Veränderung und damit grosse Bedruckung und Verfolgung bey der Evangelischen Gemeine allhier vorgenommen: gestalten dieselbe anno 1698. an den zweyten Pfingst-Tag mit Gewalt in der Kirche Possession genommen, und das Simultaneum eingeführet, anno 1701. die halbe Pfarr- und Schul-Besoldung entzogen, und anno 1714. so gar den Evangelischen Pfarrer aus dem Pfarr-Haus vertrieben haben. Hiebey haben sie es nicht gelassen, sondern giengen anno 1717. so weit, daß sie dem Evangelischen Gottesdienst gedachten gar ein Ende zu machen, und dahero von dem damahligen Pfarrer Heß begehrten, sich solchergestalt zu reversiren, daß er nicht mehr Besoldung wolle begehren, als man ihm gutwillig geben würde, wobey ihme zugleich die ordentliche Cantzel zu betreten verbothen, und dargegen ein spöttischer

Stuhl,

Stuhl, den die Herrschafft in die Kirche setzen lassen, um auf demselben zu predigen, angewiesen worden. Die Gemeine aber wurde dermahlen auf das Freyherrliche Schloß citirt, und von ihr begehret, einen solchen Revers zu unterschreiben, daß die Evangelisch-Lutherischen hinführo keine Prætension mehr an Chor, Sacristey und hohen Altar machen sollten, auf solche Weise wollte man ihnen aus Gnaden die alte Cantzel noch so lange, als es dem Herrn Baron von Yrsch beliebig, lassen.

Weil aber weder gedachter Pfarrer Heß, noch die Gemeine, sich zu diesem Ansinnen verstehen wollten; so wurde der Pfarrer aus Ober-Gimper vertrieben, und muste sich auf die Filial Babstatt retiriren; einem jeden Evangelischen Bürger aber wurden 50. Reichs-Thaler Straf dictirt, darum, daß sie am heiligen Pfingst-Fest in der Kirche gewesen, und von ihrem ordentlichen Pfarrer von der ihme verbothenen Cantzel hatten die Predigt angehöret. Diese 50. Reichs-Thaler auszupressen, wurden 6. Chur-Pfältzische Reuter mit einem Corporal hieher geschickt, welche auf Rechnung der Evangelischen Gemeine in 8. Tagen 54. Gulden in dem Wirths-Hause verzehret, und als diese nach 8. Tagen wider abmarchiret, so folgten darauf 2. Reuter mit einem Corporal, welche letzten 14. Wochen auf Unkosten der Evangelischen Gemeine in dem Ort gelegen. Ob nun wohl, nach vielem Bitten und Flehen, diese dictirte 50. Reichs-Thaler Straf

von dem Freyherrn von Yrsch endlich erlassen wurden; so musten doch die so viele vergeblich gemachte Unkosten, die sich auf 546. Gulden belieffen, von unserer Gemeine bezahlet werden. Denn da wir uns dazu nicht verstehen wollten; so wurden von Moßbach 6. Drescher geschickt, welche einem jeden Evangelischen Bürger die Früchte ausgedroschen, ja man hatte ihnen Bette, Kessel, Pfannen, und was man hat haben können, weggenommen, daß es auch wohl die Feinde nicht ärger hätten machen können. Solche harte Drangsalen und Verfolgungen sind zwar an gehörigem hohen Ort angebracht worden, es ist aber nicht die geringste Remedur darauf erfolget. Daher wir uns endlich genöthiget gefunden, solche Einem Hochpreißlichen Corpori Evangelicorum unterthänigst vorzulegen, und um gnädigste Hülffe und Rettung zu bitten.

Da wir uns Hoffnung machten, es würde plenaria restitutio erfolgen, so kam anno 1720. den 14. Sept. ein Kayserliches Mandat ob gravamina Palatina heraus, dieses Innhalts: Daß diejenige Gravamina, die seither dem Baadischen Frieden vorgefallen, bis zur Haupt-Untersuchung, oder Vergleich von allerseits Religions-Verwandten, sollten abgethan werden. Dieses Mandat wurde anno 1722. den 23. Jan. durch das Amt Moßbach unserer Gemeine publicirt; daher war dazumahl alles weitere Klagen und alle bisher aufgewendete Unkosten, die sich auf 2120. Gulden belauffen, umsonst und vergeblich,

weil

weil schon vor dem Baadischen Frieden die halbe Pfarr und Schul-Besoldung, nebst der Pfarr-Wohnung war hinweggenommen, und das Simultaneum in der Kirche eingeführet worden. Es erhielte solchemnach unsere Gemeine dermahlen weiter nichts, als daß denen Herren von Yrsch in ihrem Vorhaben, unserm Gottesdienst in der Kirche gar ein Ende zu machen, einiger Einhalt gemacht, und der damahlige Pfarrer Heß, nachdem er fünf und ein halb Jahr im Exilio gewesen, wieder in sein Amt gesetzet würde.

Nach dieser Zeit haben zwar die Freyherren von Yrsch die arme Evangelische Unterthanen mit dergleichen harten Straffen, mit Gefängniß und Einsperrung in unflätige Oerter verschonet; Es hat aber dennoch an Bedruckungen der armen Evangelischen Gemeine niemahlen gefehlet, welche hauptsächlich darinn bestunden, daß man an Seiten der Orts-Herrschafft auf allerley Weise gesucht, die Evangelische Bürgerschafft zu verringern, darinnen es auch schon so weit gebracht worden, daß, da bey Manns Gedencken mehr nicht als zwey Catholische Bürger hier gewesen, derselben jetzo mehr denn 50, der Evangelischen Bürger aber nur 20. sind. Um zu diesem Zweck zu gelangen und die Evangelische Gemein nach und nach auszurotten, geschiehet es, daß

1) den jungen Leuten der herrschafftliche Consens zum Heyrathen unter allerley Prætext versaget wird; wie dann unterschiedliche Bürgers

gers Söhne hier, welche 5. 6. Jahr den herrschafftlichen Consens nicht erhalten können, sondern solchen zuletzt mit Geld erkauffen, und 20. 30. und mehr Gulden unter dem Nahmen Bürger-Geld bezahlen müssen, da doch ein Bürgers-Kind dergleichen zu erlegen nicht schuldig ist, wie solches zwey Chur-Pfältzische Regierungs-Räthe, die anno 1737. in einer Politischen Streit-Sache als Commissarii hier gewesen, in Gegenwart der Freyherren von Yrsch, vor der gantzen Bürgerschafft bekennet und gesagt: Daß, wenn ein Bürger 10. Söhne habe, hätten sie alle das Bürger-Recht, und dürfften kein Geld dafür erlegen.

2) Wird bey Sterb-Fällen Evangelischer Innwohner keine Theilung derselben hinterlassenen liegenden Güther verstattet, obgleich unter den Catholischen die Güther in so viel Theile, als Kinder oder Erben zugegen, vertheilt werden, sondern / damit die Evangelische Familien nicht vermehret werden, müssen die von einem verstorbenen Evangelischen Bürger hinterbliebene Kinder einem unter ihnen die sämmtliche liegende Güther, gegen heraus zu gebendes baares Geld, überlassen, mithin werden die übrige genöthiget, entweder, aus Mangel liegender Güther und des abgehenden herrschafftlichen Consensus halber, sich in loco unverheyrathet kümmerlich zu behelffen, oder sich anderwärts zu etabliren und also zu emigriren.

Un-

Unter andern ist hierinnen nachfolgendes Exempel merckwürdig, daß, als eine Wittib bey der Herrschafft über drey Jahr um den herrschafftlichen Consens, ihren Söhnen ihre Güther übergeben zu dörffen, angehalten, selbige endlich diese Resolution bekommen: daß das Guth, welches in 36. Morgen Ackers bestanden, dem ältesten Sohn allein sollte übergeben werden. Als nun dieser von der Herrschafft nicht nur hierzu die widerholte Versicherung, sondern auch, da er sich zu dem Ende ehlich versprochen, den schrifftlichen Consens zur Proclamation und Copulation erhalten; der zweyte Sohn aber nach der Hand sich bey der Herrschafft, die Catholische Religion anzunehmen, angegeben, und am Johannis Bapt. 1742. sich zu derselben öffentlich bekennet; so hat unsere gnädige Herrschafft den dem ältesten Sohn gegebenen Consens revocirt, die Tradition der Güther an denselben annullirt, und solche Güther allesamt dem zweyten Sohn eingeraumt; der älteste hingegen hat von dem ihme dafür adjudicirten Geld noch keinen Kreutzer bekommen, ja, da er deßhalben bey der Herrschafft Klage geführet, hat er nicht nur keine Hülffe erhalten, sondern es ist ihme so gar bey Straff anbefohlen, sich aus dem Ort weg zu begeben, welches er auch würcklich vor den letzten Weyhnacht-Feyertagen gethan, und den Ort verlassen hat.

3) Gestattet die Herrschafft bey vermischten Ehen den Eltern nicht, ihre Kinder so zu er-

zie-

ziehen, wie sie es unter einander stante matrimonio eins werden: dann wann ex. gr. der Catholische Vater zufrieden ist, daß die Töchter der Evangelischen Mutter in ihrer Religion folgen sollen, wie solches in der Pfaltz der Chur-Fürstlichen Verordnung zu Folge überall üblich und verstattet ist; So will unsere Herrschafft solches dennoch nicht gestatten, sondern wenn ein Catholischer Mann eine Evangelische Frau hat, so müssen durchaus alle Kinder Catholisch erzogen werden, obgleich die Catholische Männer selbst bey der Herrschafft öffters gebethen, daß man es bey erst angeführter Observantz lassen möchte. Der harten Straffen, womit die Eltern bey solchen Umständen öffters bedrohet und genöthiget werden, ihre Kinder selbst in die Catholische Schul zu führen, wie bey einer armen Wittib ohnlängst geschehen, Kürtze halben zu geschweigen.

Da nun, bey so gestalten Sachen, unsere Gemeine täglich geringer und schwächer wird, so wird auch

4) die Pfarr-Besoldung, welche neben der Haupt-Besoldung, so von dem Stifft Wormbs, als Patrono Ecclesiæ, gegeben wird, und in dem Genuß des kleinen Zehendens bestehet, eben dadurch sehr verringert; dann nachdem die Freyherren von Yrsch nach eingeführtem Simultaneo es dahin geordnet, daß der Evangelische Pfarrer den kleinen Zehenden von den Evangelischen, der Catholische aber von den Catholischen Bürgern em-

empfangen soll; Die Evangelische Bürger aber nicht einmahl den dritten Theil mehr von der gantzen Bürgerschafft ausmachen, und über dieses viele unter ihnen arm und schlecht begütherte Leute sind; So geniesset unser Pfarrer nicht den dritten Theil von dem kleinen Zehenden, da ihm doch nach den Umständen, welche nach der Zeit des Baadischen Friedens ad interim sind gemacht worden, die Helffte von allem, was zur Besoldung gehöret, zukommen sollte. Der Evangelische Schulmeister leidet eben darunter auch grosse Noth, massen derselbe nur soviel Simmer-Korn, als Burger Evangelischer Religion im Ort sind, geniesset.

Wie nun alles zum Vortheil des Catholischen Pfarrers eingerichtet wird; also ist

5) nicht nur die Haltung des Fassel-Viehes, oder Heerde-Ochsens, um ihn allein in den völligen Genuß des darvon abhangenden oder darzu geordneten Wiesen- auch Kraut- und Rüben-Zehendens zu setzen, ihme allein zuerkannt und gestattet, der Evangelische Pfarrer aber davon ausgeschlossen; sondern es ist auch

6) Von denen zur Pfarrey gehörigen fünff und einen halben Morgen Wiesen der gröste und beste Theil, in vier Morgen bestehend, dem Catholischen Pfarrer zum Genuß eingeraumet worden; der Evangelische Pfarrer aber hat den Auswurff der übrigen Wiesen, die nichts nutzen, so

daß

daß er davon nicht ein Stück Vieh kan erhalten, sondern muß noch Fütterung dazu kauffen.

7) Geniesset der Catholische Pfarrer den kleinen Zehenden auf der Filial Unter-Gimper gantz allein. Es hatte zwar unser Pfarrer ehemahls dargegen auf der Filial Babstatt den kleinen Zehenden auch allein zu geniessen, als welcher Ort ante, in & post annum decretorium eine incorporirte Filial zu Ober-Gimper gewesen, und davor jederzeit gehalten worden; wie denn auch unser dermahlige Pfarrer noch im ersten Jahr seines Amts alle Actus Parochiales daselbst verrichtet, und den kleinen Zehenden genossen hat; da aber anno 1732. den 25. Martii die Freyherren von Gemmingen auf Hornberg, diesen Ort von dem Herrn Grafen von Gyldenstein an sich gekaufft, so haben dieselbe von der Zeit an diese Filial von der Mutter-Kirch Ober-Gimper separiret, und mit einem Ihnen, denen Freyherren von Gemmingen, zugehörigen Ort combiniret, wodurch der kleine Zehenden unserm Pfarrer entzogen, welches ihm jährlich über 50. fl. schadet.

Gleichwie aber ein jeder Christ in allen Widerwärtigkeiten sich mit der Hoffnung tröstet, es werde dermahleins auch wieder anders und besser werden: Also haben auch wir der zuversichtlichen Hoffnung gelebet, daß nach dem Willen GOttes noch eine Zeit kommen könne, da es, besonders in unserm Kirch-Wesen, wieder anders und bes-

ser

ser werde, und wir in integrum könnten restituiret werden, zumahl uns nicht nur, nach dem Wästphälischen Friedens-Schluß und anno decretorio 1624. die Kirche allein nebst der Pfarr-Wohnung auch Pfarr- und Schul-Besoldung zukommt, sondern auch die sub dato 21. Nov. anno 1705. ergangene Chur-Pfältzische Verordnung uns deren vollkommenen Genuß und Gebrauch privativeè zuspricht, wenn es in fine heißt: Wir wollen auch und befehlen gnädigst, daß denen Evangelisch-Lutherischen nicht allein die anno 1624. zugekommene, sondern auch diejenige Kirchen, welche sie seithero erbauet, oder noch künfftig erbauen, privativè gelassen, daß von uns aufgerichtete Evangelisch Lutherische Consistorium auch von dem Reformirten Kirchen Rath indepedent verbleiben, denenselben annebenst dasjenige, so ihnen an geistlichen Güthern, Pfarr- und Schul-Häusern, Zehnden, Renten und Gefällen anno 1623. erweißlich zugekommen, zu ihrer Administration überlassen werden solle.

Wann dann aus allen vorerzehlten leyder! mehr als zu wahrhafftigen Umständen zur Gnüge erhellet, daß, wo nicht in Zeiten Rath geschaffet wird, unser Pfarrer und Schulmeister, aus Mangel der Subsistentz, den Ort zu verlassen genöthiget; die Gemeine aber in die deplorableste Umstände gesetzt, ja endlich gantz und gar ausgerottet werden würde: Als haben wir zu Ew. Excellenz unsern gnädig- hochgeneigt- und hochgeehrtesten Herren in tiefstem Respect unsere Zu-

flucht zu nehmen uns erkühnen wollen, unterthänigst bittende, Hoch-Dieselbe Sich unserer gnädig und hochgeneigt dahin anzunehmen geruhen möchten, damit wir nach dem Westphälischen Friedens-Schluß unsern GOttes-Dienst in unserer Kirche privativè künfftighin üben, das Simultaneum aufgebothen, die Pfarr-Wohnung, nebst der Pfarr- und Schul-Besoldung, zu unserm völligen Gebrauch wieder eingeraumet, und solcher gestalt dem Baadischen Interim, nachdem es nun über 22. Jahr gedauret, endlich einmahl ein Ende gemacht, und die so viele uns ehmahls verursachte Unkosten, die sich auf 2120. Gulden belauffen, restituirt werden mögen. Wie wir nun an gnädiger und baldiger Hülffe nicht zweiffeln, also wird GOtt der Allerhöchste diese hohe und sonderbahre Gnade Ew. Excellenzien ꝛc. ꝛc. unsern gnädig- hochgeneigt- und hochgeehrtesten Herren, mit allerley Seegen an Seel und Leib reichlich vergelten, die wir in tiefffster Submission verharren

Euer Excellenzien ꝛc. ꝛc.

Unseren gnädig- hochgeneigt- und hochgeneigt- und hochgeehrtesten Herren

unterthänigst- gehorsamste
sämtliche Evangelische Bürger zu
Ober-Gimper.

Johann Casper Spieß/
Evangelischer Pfarrer zu Ober-Gimper.

De-

Inscriptio.

Denen Hochgebohrnen / Hoch-Wohl-auch Hoch-Edelgebohrnen / Hoch-Edel-, Gestreng- und Hochgelahrten / des H. Römischen Reichs Evangelischer Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen bey gegenwärtiger allgemeinen Reichs-Versammlung zu Franckfurt anwesenden gevollmächtigten fürtrefflichen Herren Räthen und Gesandten /

Unsern gnädig-hochgeneigt- und hochgeehrtesten Herren.

Num. XXIV.

Welchergestalten Se. Hochfürstl. Durchl. zu Weymar und Eisenach in einem wegen der vom Cammer-Gericht, in der bey demselben zwischen Höchst-erwehnt Sr. Durchl. und Sr. Hochfürstl. Gnaden dem Herrn Abt zu Fulda, wegen Besitznehmung der im Amt Fisch-

berg befindlichen, und dem Hause Sachsen ab antiquo zustehenden Erb-Hennebergischen Gerechtsamen obwaltenden Streit-Sache, dem Ober-Rheinischen Crays-Directorio gegen die Reichs-Grund-Gesetze übertragenen Execution, abgelassenen Beschwehr- und Vorstellungs-Schreiben den Recursum ad Comitia Imperii, in dieser die Jura Statuum communia in Ansehung der von ersagtem Cammer-Gericht vorgenommenen, dem Privilegio Austregarum und andern Reichs-Constitutionibus nicht conformen Verfügungen, wesentlich interessirenden Angelegenheit, ergreiffen zu wollen, geäussert, solches ist annoch aus deme, was Num. X. T. I. dießjähriger Actor. publ. Comit. enthalten, erinnerlich. Deme zu Folge haben nunmehro Höchstgedachte Se. Durchl. durch Dero Comitial-Gesandten Frey-Herrn von Pogarell ein Memoriale Lit. A. nebst einer ausführl. Vorstellung ꝛc. Lit. B. bey dem Reichs-Convent übergeben, und darinnen am Ende das Ansuchen thun lassen, gesammte Stände des Reichs Sr. Durchl. mit einem favorablen Reichs-Gutachten hierunter dahin zustatten kommen mögten, damit von dem Cammer-Gericht mit fernerweiten unjustificirlichen Factis und Erkänntnüssen gegen das Hochfürstl. Haus Sachsen-Weymar nicht weiters dießfalls geschritten, sondern diese hochwichtige Angelegenheit zu denen Austrägen, wohin sie gehörig, verwiesen werde.

Lit. A.

Dictatum Franckfurt am Mayn den 11. Decembris 1743. per Chur-Sachsen.

Memoriale des Sachsen-Weymarischen Gesandtens Frey-Herrn von Fogarell, an die Reichs-Versammlung von 4. Dec. 1743. den von Se. Durchlaucht den Herrn Hertzogen zu Weymar und Eisenach in der bekannten Fischbergischen Angelegenheit ad Comitia genommenen Recurs betreffend.

P. P.

Es ist eine Reichs bekannte Sache, was für beschwerliche Irrung zwischen des regierenden Herrn Hertzog zu Sachsen-Weymar und Eisenach Hochfürstl. Durchl. und dem Herrn Fürsten und Abten zu Fulda Fürstl. Gnaden nach Ableben des auch Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Weyl. Herrn Hertzog Wilhelm Heinrichs zu Sachsen-Eisenach, wegen der in dem Amt Fischberg gelegenen, und von undencklichen Jahren mit aller Ober- und Gerechtigkeit zur Gefürsteten Grafschafft Henneberg gehörigen, nachhero aber in der Theilung unter denen Chur- und Fürsten von Sachsen zu dem Hen-

nebergischen Amt Kaltennordheim vermöge der Portions-Bücher geschlagenen Erb-Gerechtigkeiten obgeschwebet, und hätte man Sachsen-Weymarischer Seits nichts mehr wünschen mögen, als einer Hochlöblichen Reichs-Versammlung deßfalls nicht beschwerlich fallen zu dörffen.

Nachdeme aber von dem Kayserlichen und Reichs Cammer-Gericht denen Reichs-Satzungen, besonders dem J. P. auch der Cammer-Gerichts-Ordnung und letztern Visitations-Abschied schnurstracks zu wider, das so hoch privilegirte beneficium primæ instantiæ nempe fori austregalis in hac causa, ne quidem simplicis spolii auf eine gantz unbegreiffliche Weise dem Hochfürstlichen Hause Sachsen-Weymar abgestricket, und zu dessen Benachtheiligung gegen dasselbe mit unstatthafften und hochbeschwehrlichen Mandatis partioriis und übereilten Executorialibus verfahren, auch das in den gemeinen und des Teutschen Reichs Grund-Gesetzen sowohl, als dem beständigen Herkommen nachgelassene Remedium restitutionis in integrum, ja so gar die von denen interessirten Chur- und Fürsten angezeigte, und würcklich eingebrachte Interventiones vor der Faust abgeschlagen worden, da doch letztere in quocunque genere Processus erlaubet seyn müssen, und zu Behauptung des erstern das Hochfürstliche Haus Sachsen-Weymar sich vielfäl-

fältig anerkläret, aus unumstößlichen Gründen zu erweisen, daß das Cammer-Gerichtliche Mandatum, und alle nachhergefolgte Urtheile ex falsa causa & documentis falsis erkannt worden, anderer gegen die Ordnung und Substantialia Processus zugefügter höchstnachtheiligen Gravaminum nicht zugedencken, als welche aus beyliegenden Impresso des mehrern erhellen werden: So haben Se. regierende Durchlaucht zu Sachsen-Weymar und Eisenach mir den specialen gnädigsten Auftrag gethan beygehende Deduction sub Rubro. Ausführliche Vorstellung ꝛc. an eine Hochlöbliche Reichs-Versammlung zu bringen, und geziemend zu bitten, diese hoch angelegene und die jura Statuum essentialiter concernirende Sache, bey Dero Höchst- und Hohen Herren Principalen, Obern und Committenten zu beyfälliger Instruction bestens anzubefehlen, und nicht nur höchst ermeldte Se. Hochfürstliche Durchlaucht, sondern auch Dero hierbey mit interessirten Fürstlichen Agnaten, Erb-Vereinigten und Erb-Verbrüderten Chur- und Fürstlichen Häusern, in Betracht daß die Sachsen-Weymarische Befugnisse gantz incontestable, und die von dem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht zugefügte Beschwehrden gantz offenbahr sind, und wenn dessen übereilte Judicata zur Execution gebracht werden sollten, allen und jeden Ständen des Reichs ein gantz irreparables Præjudiz zugefüget werden würde,

mit einem allgemeinen favorablen Reichs-Gutachten dahin zu statten zu kommen, damit mit fernern unjustificirlichen Factis und Erkänntnissen gegen das Hochfürstliche Haus Sachsen-Weymar nicht weiter geschritten, sondern vielmehr diese höchst wichtige Angelegenheit zu denen Austrägen, wohin sie gehöret, verwiesen werden möge. Demnach solches auf oberwehnt-special-gnädigsten Auftrag zu gerechter und schleuniger Beförderung demeliori recommendire, der ꝛc.

NB. Die Beylage Lit. B. folget unten nach Num. XXX.

Num. XXV.

Die Reichs-kündige Dictatur-Sache, wovon oben sub N. X. einige Nachrichten enthalten, ist nunmehro, nach von verschiedenen Reichs-Ständen auf das von Kayserl. Majestät an selbe dieserhalben unterm 28. Sept. c. a. erlassene Circular-Schreiben eingelangten beyfälligen Rück-Antworten, vermittelst Kayserl. Commissions-Decreti Lit. A. an das comitialiter versammlete Reich gebracht worden. Ob nun einiger Meynung nach solches zu dem Ende geschehen, damit sothanes Kayserl. Commissions-

De-

Decret statt einer Protestation in dieser Angelegenheit ad acta Imperii kommen möge, oder es nicht vielmehr ernstlich damit gemeynet, und der Erfolg nach Kayserl. Majestät Intention hierinnenfalls seyn werde? solches stehet nunmehro begierigst zu erwarten.

Lit. A.

Dictatum Francofurti ad Mœnum d. 14. Decembr. 1743. per Moguntinum.

Kayserliches allergnädigstes Commissions-Decret an eine Hochlöblich: allgemeine Reichs-Versammlung zu Franckfurt / die unterm 23. Sept. gegenwärtigen Jahres dictirte Schrifft und die beygeschobene vorgebliche Protestations-Urkunden betreffend.

Von der Römisch-Kayserl. Majestät CARL des VII. Unsers allergnädigsten Herrn wegen sollen Se. Hochfürstliche Gnaden, Herr Alexander Ferdinand, Fürst zu Thurn und Taxis, Graf zu Valsaßina, Herr zu Impden, Ealingen und Osterhofen, auch deren Herrschafften Dümmingen, Marcktischingen, Truggenhofen, Duttenstein, Wolfferden, Roß-

thum und Meißegem, der Provintz Hennegau Erbmarschall, des Königl. Pohlnischen weissen Adler und St. Huberti Ordens-Ritter, wie auch Kayserl. Erb-General und Obrist-Hof-Postmeister im Heil. Römischen Reich, Burgund und denen Niederlanden, der Römisch-Kayserlichen Majestät würcklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtigem Reichs-Tag Gevollmächtigter Kayserliche Principal-Commissarius, deren Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen allhier anwesenden Fürtrefflichen Räthen, Bothschafften und Gesandten hiemit anzeigen:

Es seye eine offenbare Reichs- ja Weltkündige Sache, wie Ihro jetzt glorwürdigstregierende Kayserliche Majestät durch einmüthige Churfürsten-Wahl, dem Reichs-Herkommen gemäß, zu der allerhöchsten Kaysers-Würde beruffen, und zu des Römischen Reichs allgemeinen Oberhaupte rechtmäßig erwählet, auch fortan von allen auswärtigen Mächten sowohl, als von dem gesammten Römischen Reich und allen dessen getreuen Ständen, unter billigstbezeigter Freude über diese würdigst-ausgefallene Wahl, in solch allerhöchster Eigenschafft anerkennet worden.

Nicht weniger seye jedermann bekannt, welcher gestalten Allerhöchst- gedachte Ihro Kayserlichen Majestät bald nach angetrettener Dero gloreichester Regierung zu mehrerer Beförderung des gemeinen Reichs-Besten und zu gewisserer

serer Bevestigung des zwischen des Reichs-Oberhaupt und dessen sämmtlichen Gliedern höchsterforderlichen Vertrauens den Reichs-Tag zu Sich anhero nacher Franckfurt beruffen, und wie diesemnach Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, mit vollkommener und zu Kayserl. Majestät allergnädigster Dancknehmung gereichender Bereitwilligkeit, sich durch ihre Fürtreffliche Räthe, Bothschafften und Gesandten hieselbst eingefunden haben, auch bis auf diese Stunde die gemeinsame Reichs-Vorfallenheiten in Reichs-Ständischer Vereinigung zu berathen rühmlichst fortfahren.

Diesem allem Schnurgrad entgegen seye eine mit herbesten Ausdruckungen angefüllte Schrifft, nebst beygeschobenen sogenannten Protestations-Urkunden, von solchen Ministris, deren Hof weder Ihro Kayserliche Majestät noch die gegenwärtige Reichs-Tags-Versammlung erkennet, und die auf solche Weiß daselbst ohnedem nicht admissibles seyn können, zum Vorschein gebracht, und demnächst mittelst öffentlicher Reichs-Dictatur unterm 23. September lauffenden Jahres bekandt gemacht worden, worinnen die Allerhöchste Kayserl. Würde in der Person Ihrer Kayserlichen Majestät nicht zu erkennen, erkläret, die einmüthig auf Allerhöchst Dieselbe ausgefallene Wahl für null und nichtig ausgeruffen, der gegenwärtige Reichs-Tag eine vorgebliche Reichs-Versammlung benahmset, und alles, was auf solchem verhandlet oder

be-

beschlossen werden mag, für wiederrechtlich, ungültig, null und nichtig auf die zudringlichste und in denen Reichs-Geschichten bis daher nicht erfindliche Art vorgegeben wird.

Hieraus nun würden des Heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Stände nach deren erleuchter Beurtheilung ohnschwer ermessen, wie sowohl Ihro Kayserl. Majestät Allerhöchster Würde, als des gesammten Reichs Ehre, Vorrechten und Gerechtsamen auf das empfindlichste zu nahe getreten und andurch des gesammten Reichs-Grund-Verfassung umzustürtzen gesucht werde, da man auf offener Reichs-Versammlung die Eigenschafft des Allerhöchsten Oberhaupts nicht allein, sondern auch die Rechtmäßigkeit solcher Versammlung plattbin zu widersprechen, und dem versammleten Reichs-Tag selbst per Dictaturam publicam unter das Angesicht vorzurücken und zu erklären sich nicht entblödet, daß man denselben für einen vorgeblichen, ohnrechtmäßigen und nichtigen Reichs-Tag halte, auf welchem nichts Gültiges verhandlet und beschlossen werden könne, gleichsam, als ob derselbe von eines eintzeln, und zwar solchen Reichs-Mit-Standes Beytritt, welcher weder des Reichs Oberhaupt noch die Reichs-Versammlung zu erkennen sich ermächtigen zu dörffen, beygehen lässet, allererst seine Gültig- und Rechtmäßigkeit entnehmen müste; und dieses soll zum ewig- verbleiblichen Denckmahl der spaten Nachkommenschafft

ad

ad Acta Imperii hinterleget und zurück gelassen werden?

Ob es schon an und für sich selbsten, nach allem Begriff gantz wiedersprechend ist, des Reichs Allerhöchstes Oberhaupt und den Reichs-Tag nicht zu erkennen, und dennoch auf diesen nehmlichen Reichs-Tag die Dictatur und Hinterlegung zu denen Reichs-Tags-Actis zu begehren.

Keinem, auch geringsten Collegio in der Welt, könnte zugemuthet werden, eine solche Unbilde, wodurch dessen Rechtmäßigkeit auf eine so unleidentliche Art angefochten werden wollte, ohngeahndet zu lassen, weniger eine angemaßte schrifftliche Urkund darüber zu dessen Actis zu eigener offenbarer Beschimpffung zu hinterlegen.

Ihro Kayserliche Majestät wären zwar nach Dero Allerhöchster Gemüths-Billigkeit weit entfernet, einen Reichs-Stand das sonst jedermann erlaubte Protestations-Mittel, wann solches in gemäßigten und geziemenden Ausdruckungen zu Verwahr- oder Rettung seiner eigenen Rechten ergriffen wird, zu bestricken; es könne aber deren Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen erleuchter Einsicht und Beurtheilung nicht entgehen, wie weit von einer Rechts-erlaubten Protestation der damahlige ohnleidentliche Vorgang unterschieden seye, durch welcher

man,

man, an statt in denen Schrancken einer bescheidenen Verwahrung seiner vermeyntlichen Rechten zu bleiben, vielmehr auf die ohnehrerbietigste Weise die Würde, Eigenschafft und Majestät des Reichs Oberhaupts sowohl, als die Hoheit, Ehre, Ansehen und Vorrechte des gesammten Reichs, bey dessen Versammlung selber anzufechten sich anmasset.

Wann nun Ihro Kayserliche Majestät nach Dero Allerhöchstem Kayser-Amt sich die erste und vorzüglichste Obliegenheit billigst seyn lassen, Allerhöchst Deroselben und des gesammten Reichs Würde, Ehre, Hoheit und Vorzüge gegen alle widrige Anfälle auf das kräfftigste zu vertheidigen, zu beschützen, und zu handhaben;

Also könnte Allerhöchst Dieselbe die Eingangs erwehnte zudringliche und der Reichs-Grund-Verfassung offenbar widerstrebende Schrifften Ihres Allerhöchsten Orts nicht anders, als für nicht dictatur mäßig, ja für null und nichtig achten, in der ungezweifelten allergnädigsten und Reichs-väterlichen Zuversicht, Chur-Fürsten, Fürsten und Stände werden nach Ihrer teutsch-patriotischen Gesinnung, und für die Aufrechthaltung der Reichs-Ehre, Ansehen und Würde bewehrten Eifer, besagte der Majestät des Oberhaupts und der Hoheit des gesammten Römischen Reichs verkleinerliche Schrifften auf gleiche Art anzusehen, einfolglich

lich dieselbe durch einen gemeinsamen Reichs-Schluß pro non dictatis zu erklären, fort ab Actis Imperii zu removiren, und als nichtig zu verwerffen, nicht anstehen; sondern Ihro Kayserliche Majestät darunter mit einem solchen standhafften Reichs-Gutachten zu statten kommen, wodurch die höchste Dignität und Authorität des Oberhaupts des Reichs die allgemeine Reichs-Gesetze, und dessen Grund-Verfassung wider alle dergleichen ohnerlaubte Anfälle ein vor allemahl in zureichende Sicherheit gestellet werde.

Womit Hochgedachte des Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden, deren Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen allhier versammleten vortrefflichen Räthen, Bothschafften und Gesandten mit freundlich-geneigt- und gnädigen Willen stets wohl beygethan verbleiben. Signatum Franckfurt, den 11. Decembris 1743.

(L.S.)

Alexander Fürst von Thurn und Taxis.

Inscriptio.

Dem Hochlöblich-Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio anzuhändigen.

Num.

Num. XXVI.

Der Abdruck Lit. A. stellet ein von dem Fränckischen Crayß-Lieutenant und Auditeur Wurfbein an die Reichs Versammlung eingelangt- die Berechnung der in Handen gehabten 5000. fl. Philippsburgischen Reichs-Reparations-Gelder betreffendes Schreiben dar, worinnen zugleich eine Wiederholung seines mehrmahligen Douceur-Gesuchs in Ansehung der dem Reich bey 24. Jahren her treu geleisteten Dienste, enthalten, von dem in Cassa verbliebenen Rest aber, keine Meldung geschehen, welcher sich also aus der Rechnung selbst ergeben wird.

Lit. A.

Dictatum Franckfurt den 18. Dec. 1743. per Mogunt.

Hochwürdige / Reichs-Frey Hochwohlgebohrne / Wohlgebohrne / Hoch-Edel-Gebohrne-Hoch- und Wohl-Edle / Gestrenge / uud Hochgelehrte /

Gnädige, Hochgeneigteste und Hochgeehrteste Herren / Herren!

Ew. Hochwürdigen Gnaden Excellenzien und Herrlichkeiten soll ich hiemit unterthänigst referiren, welchergestalten des Herrn General

neral-Feld-Marschallen und Gouverneur von Seckendorff Hoch-Gräfliche Excellenz in einem mit heutiger Post angelangten Schreiben an den Herrn Obristen und Vice Commendanten du Chaffat den Befehl ertheilet, daß ich die Ausgabs-Berechnung über die empfangene 5000. fl. Reichs-Gelder mit denen Original-belegen und die Quittungen so gleich extradiren solle, damit selbige mit morgender Post abgeschicket werden können und höchstermeldt Ihro Hoch-Gräfliche Excellenz selbst solche einem Hochlöblichen Reichs-Convent vorlegen wollten, welchem gnädigen Befehl schuldigst zu gehorsamen ich die Rechnung in Eylfertigkeit zusammen gerichtet und nebst denen Beylagen übergeben habe, der unterthänigsten Hoffnung lebend, es werde dieselbe, da ich nichts aus meiner Authorität angeordnet, keinen Accord geschlossen, noch ohn attestirter etwas bezahlet, sondern was des Herrn General-Feld-Marschall Excellenz und die jederzeitige Herren Vice-auch interims Commendanten machen oder repariren lassen, die Zahlung gethan habe, und laut Rechnung nur noch in Cassa übrig sich finden, richtig erkennet werden. Ew. Hochwürden Gnaden Excellenzien und Herrlichkeiten wird aber annoch zuruck erinnerlich gnädigst und Hochgeneigt beywohnen, wie ich schon mehrmahlen wegen meiner von 1720. an bis jetzo in die 24. Jahr bey aller Gelegenheit nach meinen wenigen Vermögen und Kräfften treu geleisteten Diensten um einiges Douceur unterthänigst suppliciret, auch der seel. Herr Obrist und Vice-Commen-

dant von Kästner interceſſionales vor mich erge-hen laſſen habe. Wannenhero ſolche meine devo-teſte Bitte abermahlen wiederhohle, gnädigſter Condeſcendenz mich getröſte, zu hohen Gnaden und Propenſionen mich gehorſamſt recommendi-re, auch in profunden Reſpect und Submiſſion verbleibe.

Ew. Hochwürden Gnaden / Excel-lenzien und Herrlichkeiten.

Philippsburg den 9. Dec. 1743.

unterthänigſt- treugehorſamſter
Tobias Daniel Wurfbein/
Lieutenant & Auditeur.

Num. XXVII.

Es iſt aus denen Reichs-Tags Actis bekannt, daß die beeden Philipps-burger Entrepreneurs Rheine-cker und Zündt allſchon 1739. bey dem Reichs-Convent um den Reſt ihrer wegen verfertigten Arbeit zu dem Veſtungs-Bau, und er-

erlittenen Schadens annoch machenden Anforderung ad 4738. fl. zwar angesuchet:

conf. Staats-Canzley T. 75. p. 377.

Damahlen aber, weilen das Fürstliche Collegium sothanes Begehren in Ansehung sie, Entrepreneurs, eines Theils die ihnen für solche ihre zum Theil noch illiquide Prætension per aversionem offerirte 10000. fl. acceptiret, andern Theils man auch damahls auf die zum Verlust gegangene Bau-Materialien und derselben Eigenschafft mit reflectiret, für unstatthafft gehalten, und sich hierüber mit dem Chur-Fürstlichen Collegio nicht vereinigen können, so mit diese Sache in suspenso verbleiben, nichts erhalten.

Nunmehro wagen es ersagte Entrepreneurs noch einmahlen mit Wiederholung sothanen Gesuchs, Ausweise ihres Memorials Lit A. ohne jedoch den ehemahls ihnen zu Schulden gelegten Rechnungs-Verstoß von etlich 1000. nur in mindesten erläutert zu haben.

Stehet also zu erwarten, ob das Fürstliche Collegium vor jetzo eine günstigeres Sentiment und Entschliessung hierinnenfalls hegen und fassen werde.

Lit. A.

Dictatum Franckfurt den 18. Dec. 1743. per Mogunt.

Des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten-Fürsten und Stände bey fürwährender allgemeinen Reichs-Versammlung allhier anwesende Hochansehnliche Herren Räthe / Bothschafften und Gesandte.

Hochwürdige / Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch-Edelgebohrne / Hoch-Edel Gestrenge / Fürsichtige / Hochweise und Hochgelehrte /

Gnädige / Großgünstige und Hochgeehrteste Herren!

Ew. Hochwürden Excellenzien und Gnaden auch unsere Großgünstig- Hochgeneigt und Hochgeehrtesten Herren werden aus beygehender Copia Extractus Protocolli von 29. Julii 1735. sub Lit. A. des mehrern gnädig und hochgeneigt ersehen; was gestalten uns Endes unterschriebenen Loco der auf 14938. fl. sich belaufenden Anforderung einsweilen 10000. fl. mit dem Zusatz offeriret und bezahlet worden, daß falls wir uns damit nicht begnügen könnten, man sich dießfalls von Reichs-Convents wegen weiters be-

besprechen müste. Nachdeme nun aber dermahlen um so viel weniger nöthig ist, den grossen Verlust, so wir bey der völligen Arbeit durch die beschehene Inundationes und anderer mehr dergleichen nahmhafften Unglücks Fällen erlitten, mit mehrern an Tag zu legen, als ohnehin dergleichen aus der Beylage Extractus Protocolli sub Lit. B. von 19. Julii 1739. nicht undeutlich abzunehmen, auch sonsten einen Hochpreißlichen Reichs-Convent ex retro actis mehr als zu wohl in hohen Andencken schweben wird, nicht weniger uns dieses zur Last keines Weges gereichen kan, daß weiln wir über 10000 fl. eine Quittung ausgestellet, uns einfolglichen des residui halber tacitè begeben haben sollten, indeme wir vielmehr besagtes Capital einsweiln nothdringlich auf Abschlag annehmen müssen, damit sowohl einige Bau-Materialia als auch Arbeiter dießeits vergnüget werden könnten, und dann überhaupt die quæstionirte Rechnung vermöge der von Tit. Herrn Reichs-Cassier Selpert unterm 14. May 1735. an einen Hochpreißlichen Reichs-Convent übergebenen so rubricirten geborsamen Schluß Berichts-Erstattung in liquido die Summa von 14938. fl. 9. kr. befunden worden; Als leben wir auch dieserwegen der vest versicherten Hoffnung, es werde ein Hochpreißlicher Reichs-Convent sothaner Umständen halber, das annoch rückständige Quantum von 4938. fl. um so viel mehr in Gnaden abzuführen, Hochgeneigt geruhen, als wir sonsten in dessen Entstehung bey einer so klaren und liquiden nicht weniger respectivè approbir-

birten Rechnung in nicht geringen Verlust und Schaden gesetzet, und folglich unser eigenes Geld anderer bis daher gehabten Unkosten ohngerechnet, darbey einzubüssen unumgänglich genöthiget würden. Die wir uns indessen einer unfehlbahren Deferirung sothanen petiti vertrösten, zu Ew. Hochwürden, Excellenzien und Gnaden ꝛc. Hochschätzbaren Gnaden in unterthänigsten Respect empfehlend

Ew. Hochwürden / Excellenzien und Gnaden auch unserer Großgünstigen Hochgeneigtest- und Hochgeehrtesten Herren

uuterthänig- treugehorsamste
Antoni Rheinecker.
Wilhelm Zündt.

Beylage.

Lit. A.

Extractus Reichs-Raths-Protocolli von 29. Julii 1735.

Nachdeme man in allen dreyen Reichs-Collegiis des Reichs-Cassier Selperth am 29. April und 18. May dieses Jahrs communi-

nicirte Berichte/ der Philipvsburger Entrepreneurs Rheinecker und Zündt 14938. fl. belaufende Forderung betreffend, besprochen, und in Untersuchung deren Liquidation ein Verstoß von etlich 1000. fl. sich zeigen wollen; So seye beliebt worden, daß Ihnen beyden Entrepreneurs überhaupt für ihre Forderung für alles und jedes die Bau-Materialien miteingeschlossen 10000. fl. zu offeriren, und Ihnen dabey durch den Reichs-Cassirer zu bedeuten wäre, daß sie erwehnte 10000. fl. gegen genugsame Quittung allhier stündlich erheben könnten, im Fall selbe aber damit sich nicht begnügen wollten, müste man sich deßwegen von Reichs-Convents wegen weiter besprechen.

Lit. B.

Extractus Reichs-Fürsten-Raths-Protocolli Freytag/ den 19. Julii 1739.

Zeigte an

Salzburg: Was massen man sich am nächst verwichenen Montag und heut in beeden höhern Reichs-Collegiis über das- von denen zwey Philipvsburgischen Entrepreneurs Rheinecker und Zündt übergebene- und den 23. passato dictirte Memoriale besprochen, und im Churfürlichen dafür gehalten habe, daß ob man zwar denen Supplicanten in Ansehung dessen, daß dieselbe die von ohngefehr 4. Jahren ihnen per aversionem offerirte- und von ihnen angenommene 10000. fl. aus der allhiesigen Reichs-Cassa würcklich erhoben,

ben, strictο jure nichts mehr schuldig wäre, denenselben jedoch an denen annoch forderenden 4738. fl. semel pro semper und zwar in Betracht dessen, daß sie an denen nach Eroberung der Vestung Philippsburg zurück gelassenen und denen Belagerern zu Theil gewordenen noch übrigen Bau-materialien in grossen Schaden gekommen, wo nicht 4. doch wenigstens 3000. fl. ex bono & æquo abgefolgt, und zu dem Ende Ihnen um so mehr eine interims-assignation auf die hiernächst in die Vestungs-Cassa eingehende Reichs-Gelder gegeben werden könnte, als die Arbeit nicht nur allein sehr pressiret, sondern auch sie durante obsidione zur Continuirung derselben angehalten worden sind.

Hingegen ist man in dem Fürstlichen Collegio der Meynung gewesen, daß weiln der beeden Entrepreneurs Rechnung in ein- so andern Punct noch nicht liquid und eben derentwillen denenselben besag Protocolli von 8. Aug. 1735. die 10000. fl. per aversionem offeriret, und von ihnen solchergestalten angenom̃en worden seynd, man auch damahlen auf die zum Verlust gegangene Bau-materialien und derselben Eigenschafft mit reflectiret habe, es aus diesen und mehr anderen Ursachen bey dem vorigen Reichs-Schluß von 8. Aug. 1735. zu lassen, folglich Sie Entrepreneurs mit ihren weitern an das Reich machenden Forderungen abzuweisen wären.

Da nun beede Höhere Reichs-Collegia sich eines gemeinsamen Concluſi nicht vergleichen können, und bey der hierüber gepflogenen Re- und Correlation jedes auf seiner Meynung beharret, so ist mit dem Reichs-Städtischen weiter nicht re- und correferiret, sondern die Sache in ſuſpenſo gelassen worden.

Num. XXVIII.

Bey dem von dem Schwäbischen Crayß-Convent auf Veranlassung der Frantzösischer Seits bey Hünnigen auf der so genannten Marquisat-Insul und Fürstlich Baaden-Durlachischen Eigenthum, neuerlich errichteten Werckern, weniger nicht auf dem Reichs- und Schwäbischen Crayß-Boden abzustechen und zu verfertigen angefangenen weitläufftigen Schantze, zu einen Tête de pont, an den Reichs-Convent gebrachten Schreiben Lit. A. ist wegen dessen Dictatur anzumercken, daß, obwohlen in dem Churfürstl. Collegio, als von diesem Memorial, ob selbiges zu dictiren seye, oder nicht, vorläuffig gesprochen worden, verschiedene Meynungen in negativam sich geäussert,

nachdeme aber der Würtembergische Gesandte, so ersagtes Schreiben dem Reichs-Directorio überreichet, dieses emergentis halben dem Kayserlichen Ministerio Vorstellung gethan, auch hierauf von Kayserl. Majest. diese Dictatur nicht hindern zu wollen, die allergnädigste Erklärung erfolget, solches so fort den 23. Dec. h. a. per Dictaturam publicam bekannt gemacht worden seye.

Deme wir noch ob connexitatem materiæ und zu etwelcher der Sache Erläuterung nachstehende Schreiben sub Lit. B. & C. beyfügen.

Lit. A.

Dictatum Franckfurt
den 23. Dec. 1743.
per Moguntinum.

Hochwürdig / Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch-Edelgebohrne / Hoch-Edle / Gestreng / und Hochgelehrte /

Sonders Großgünstige Hochgeehrte Herren!

Einer Hochansehnlichen Reichs-Versammlung ist vorhin schon bekannt, was massen gleich bey Anfang der ausgebrochenen und gegenwärtig- annoch fürdaurenden Kriegs Unruhen, Für-

Fürsten und Stände des Hochlöbl. Schwäbischen Crayses den sorgfältigen Bedacht dahingenommen, wie daß die innerliche Ruhe und Sicherheit dieses Reichs-Crayses wieder alle widrige Zufälle und Bedrängussen thunlichster Dingen beybehalten und vest gestellet werden mögte, als zu welchem Ende mit Kayserl. Majest. als Chur-Fürstlichen Durchl. in Bayern ein förmlicher Neutralitäts-Tractat errichtet worden, welchen nicht nur Allerhöchst-Dieselbe bey hernachmahls angetrettener Glorwürdigster Kayserl. Regierung allergnädigst bestättiget, sondern auch dißfalls von einer gesammten Hochlöbl. Reichs Versammlung durch das in puncto Securitatis publicæ ohnlängstens de dato 17. Maj. a. c. abgefaßte Reichs-Conclusum allerdings in so weit eine gleichmäßige preißwürdigste Vorsehung geschehen, daß die von ein- so andern Crayß und Stand des Reichs per pacta oder sonst eingegangene und beobachtete Neutralität vorbehalten bleiben sollte.

Und gleichwie nun diesem Löblichen Schwäbischen Crayß wegen vieler Vermischung mit denen Vordern Oesterreichischen Landen sehr hoch und viel daran gelegen gewest, daß auch solche samtliche Lande nach deutlichen Innhalt des §. 4. besagten Tractats und zwar Nahmentlich das Brißgau, Frickthal, die Wald-Städte die vor Arlbergischen Herrschafften und was sonsten dazugerechnet wird, in die Neutralität mit eingeschlossen, und diesemnach sich ferner-

weit

weit zu berathen verbindlich verabredet worden, wie zu effectiver Beybehaltung erst erwehnter Sicherheit in dem Crayß, die Einwilligung in diese Neutralität von der Königin von Ungarn und Böhmen Majestät gleichmäßig und dergestalten bewürcket werden mögte, damit inzwischen die Ruhe in dem Crayß nicht gefähret, oder einseitig und via facti etwas so derselben und dieser Verabredung entgegen, fürgenommen oder gestattet werde:

Als hat man auch von Seiten des Crayses bis daher mit vieler verbindlichster Danckbegierigkeit zu erkennen gehabt, daß von allerseitigen Hohen kriegenden Theilen selbiger bey dem Genuß seines Neutralitäts-Systematis gelassen, die sich hier und da geäusserte Anstösse aber mehrmahlen vergnüglich gehoben und darunter insbesondere, die bereits in denen Burgauischen und Vorder-Oesterreichischen Landen mense Aprili a. p. ausgeschriebene Contributiones gröstentheils annoch nachgesehen, sofort damit die gemeinsame Wohlfahrt auch dieser Enden zu eigenen höchsten Wohlgefallen der Königin von Ungarn und Böhmen Majestät befördert, und dagegen die mehrmahlige höchst verbindliche Versicherung vor die Erhaltung dieser Neutralität auch Dero höchsten Orts ebenmäßig ertheilet worden.

Nach-

Nachdeme aber mittlerweil höchst erwehnter Königin Majestät Sich entschlossen, Dero Armee in die Vorder-Oesterreichischen Lande vorrücken zu lassen, und aus denenselben die Kriegs-Operationes gegen die Crone Franckreich vorzunehmen, einfolglichen auch auf dieser Seiten zerschiedentliche Kriegs-Bewegungen gemacht, und die Kriegs-Unruhen dieser Enden gleichmäßig angefangen worden, so fort es dißfalls bereits dahin gekommen, daß die nach denen Ryßwickisch-Baadisch- und Wienerischen Reichs-Frieden-Schlüssen demolirte Wercker bey Hünningen auf der so genannten Marquisat-Insul und Hochfürstlichen Baaden-Durlachischen Eigenthum und Reichs-Boden wiederum aufgerichtet, wie nicht minder auf dieser Seiten des Rheins und abermahligen Reichs- und Schwäbischen Crayß-Boden eine weitläuffige Schantz zu einer Tête de pont abzustechen und zu verfertigen angefangen.

Ausser deme aber ferners erst jüngsthin sub dato 21. Nov. ein starckes Commando von Landau nacher Etlingen abgeschicket, und allda ein- denen Königlichen Ungarischen Trouppen zugehörig gewester Vorrath von ohngefehr 1000. Centner Mehl, und 800. Scheffel Haber aufgehoben und abgeführt, auch der alldort sich aufgehaltene Königliche Ungarische Proviant-Officier, Furtner, zum Kriegs-Gefangenen gemacht worden; So kan man zwar von Seiten dieses löblichen Crayses an all-

die-

diesen Vorgängen nicht den mindesten Antheil weder gegenwärtig noch zukünfftig nehmen, zumahlen vielmehr derselbe wohlbefugter wünschen mögen, daß von beeden Hohen Kriegenden Theilen dergleichen Unternehmen gäntzlich unterblieben wäre.

Demnächst aber bleibet demselben hiebey nichts anders übrig, als sich seines Orts dargegen geziemend zu verwahren, und diese Sache Kayserlicher Majestät und dem Reich als dahin hauptsächlich gehörig, und wo Allerhöchst- und Höchst denselben an ohngekränckter Aufrecht-Erhaltung dieses Crayses selbsten vieles gelegen, zu weitern Nachdencken und Verfügung lediglich anheim zustellen, wo zumahlen auch hiebey nach denen vorliegenden Aeusserungen annoch wohl zu hoffen, daß deme ohngeachtet die ohnmittelbahre Schwäbische Crayß-Lande in ihren Neutralitäts- mäßigen fernerweiten Betragen jedennoch eigentlich nicht damit zu gefahren, die Meynung seyn dörffte.

Gleichwohl aber können Ewr. Hochwürden Excellenzien und Unsern Hochgeehrten Herren Wir nicht bergen, daß viele Besorgnisse hiebey entstehen, wie man dieser denen vermischten Schwäbischen Crayses Landen immer mehr andringenden Gefahr des leidigen Kriegs-Ungemachs und Theatri Belli noch fernerweit vorsichtig ausweichen, und eines Theils gegen beede in Krieg verfangene Hohe Theile sich auch

in

in Zukunfft so viel bey diesen Crayß stehet, Neutralitäts- mäßig, einfolglichen gantz ohnverfänglich jedoch so viel immer thunlich mit allen zu Beybehaltung seiner Ruh und Sicherheit dienlichen Fürkehrungen bezeigen, andern Theils aber auch von beeden Hohen Theilen gleichergestalten Neutralitäts- mäßig gehalten, alle etwa hier und dar unterloffene widrige Veranstaltungen Reichs-Satzungs- mäßig abgestellet, die daraus nach und nach erwachsen mögende Folgerungen annoch zeitlich abgeleitet, und damit einfolglichen dieser sammtliche Reichs-Crayß und die damit vermischte Lande und Confinien in vormahlig genossene Ruh und Reichs-Friedens-Schlüssen gemäse Sicherheit ohngekräncket und ohnbedränget wiederum hergestellt werden mögte.

Dahero Wir einer hohen Nothdurfft zu seyn ermessen, die geziemende Vorstellung hierunter zu thun, und Ewr. Hochwürden Excellenzien ꝛc. hochvernünfftiger und erleuchter Einsicht anheim zustellen, wie etwan und auf was Art und Weise, zumahlen allenfalls mit beederseitiger Hoher Theilen höchster Zufriedenheit dieser Löbl. Schwäb. Crayß, als ein treu devotes Mitglied des Reichs bey seiner paciscirten Neutralität auch auf künfftige Fälle und auf allen Seiten weiters sicher gestellet, und gegen alle verfängliche Eingriff und Beeinträchtigungen vorjetzo und in Zukunfft vergewissert, einfolglichen von dem weiters besorglichen Kriegs-Ungemach noch

fer-

fernerhin ohnverrückt erhalten, so mithin die weitere Eindringung ins Reich sorgfältig verhütet, und dieser Crayß ausser allem unverschulderen Impegno gesetzet werden könnte. Womit wir übrigens unter Göttlicher Schirms-Erlassung verharren

Ewr. Hochwürd. Excell.
und Unserer Hochgeehrten Herren

Ulm, den 2. Dec.
1743.

Dienstergeben-willigste

Der Fürsten und Stände des Löblichen Schwäbischen Crayses bey dermahlig allgemeinen Convent anwesende Räthe / Bothschafften und Gesandte.

Inscriptio.

Denen Hochwürdig- Hoch- und Wohlgebohrnen / Hoch-Edelgebohrnen / Hoch-Edeln / Gestrengen und Hochgelehrten / des H. Röm. Reichs gesammter Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen

bey

bey gegenwärtig-allgemeiner Reichs-Versammlung zu Franckfurt anwesenden Räthen/ Bothschafften und Gesandten.

Unsern sonders Großgünstig- Hochgeehrten Herren

Franckfurt.

Lit. B.

Schreiben des Schwäbischen Crayß-Convents an Kayserl. Majestät vom 2. Dec. 1743. in bemerckter Angelegenheit.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Ew. Kayserlichen Majestät ist ohnverborgen, welchermassen sich die Kriegs-Operationen seit einigen Monathen an den Rhein-Strom gezogen, und darauf von beedenseitigen kriegenden Theilen daselbsten zerschiedentliche Bewegungen gemacht, sofort damit dieser Löbliche neutrale Schwäbische Crayß in die Gefahr des leidigen Kriegs-Ungemachs, und Theatri belli immer mehrers beschwerlich eingeschräncket wor-

den seye. Gestalten dann auch neuerlich erfolget, daß nicht nur die ansonsten, nach dem Ryswick-Baadisch- und Wienerischen Reichs-Friedens-Schlüssen demolirte Wercker bey Hünningen, auf der sogenannten Marquisat-Insul, als diesseitigem neutralen Schwäbischen- und dem Fürstlichen Hause Baaden-Durlach zustehenden Grund und Boden, wiederum aufgerichtet, und gleichfalls nunmehro auch auf dieser Seit des Rheins, als ebenmäßigen Schwäbischen Crayß-Landen, eine weitläufftige Schantze zu einer Tête de Pont abzustechen, und zu verfertigen angefangen, sondern auch erst jüngsthin am 21. Novembr. ein starckes Königl. Französisches Commando von Landau nacher Ettlingen, Fürstlich-Baaden-Baadischen Landen abgeschicket, und allda ein, denen Königlich-Ungarischen Trouppen zugehörig gewester Vorrath von ungefehr 1000. Centner Mehl, und 800. Scheffeln Haber, aufgehoben und abgeführet, auch der alldort sich aufgehaltene Königl. Ungarische Proviant-Officier Furtner, zum Kriegs-Gefangenen gemacht worden.

Nun kan man zwar von Seiten dieses Crayses sich nicht wohl ermächtigen, von all dergleichen Vorgängen zu urtheilen, und weder gegenwärtig- noch zukünfftig an denen weitern Folgerungen den mindesten Antheil zu nehmen, sondern all solches Ew. Kayserlichen Majestät und des gesammten Reichs höchster Erkänntniß und weiterer Verfügung lediglich anheim zu stel-

stellen. Alldieweilen man aber gleichwohlen damit in unendliche Besorgniß gesetzet wird, wie man denen andringenden Bedencklichkeiten noch fernerweit vorsichtig ausweichen, und eines Theils gegen Beede im Krieg verfangene hohe Theile sich auch in Zukunfft, so viel bey dem Crayß stehet, Neutralitäts-mäßig, einfolglich unter dienlichen Vorkehrungen zu seiner innerlichen Sicherheit ohnverfänglich bezeigen, andern Theils aber auch von denen beeden hohen Theilen Neutralitäts-mäßig fernerweit gehalten, und mithin die hie und dar mit unterlossene widrige Veranstaltungen Reichs-Satzungsmäßig ab- und die vormahlige Ruhe und Sicherheit in diesem Crayß und denen damit vermischten Landen balde wiederum hergestellet werden mögte; als haben demnach Fürsten und Stände dieses löblich-Schwäbischen Crayses, als unsere gnädigst- und gnädige Herren Principalen, auch Obere und Committenten sich allerdings gemüßiget zu seyn erachtet, Ew. Kayserliche Majestät, als Allerhöchstes Oberhaupt, und höchsten Paciscenten der diesseitigen Neutralitäts-Tractaten forderſamst allerunterthänigst anzugehen, und tieff-niedrigst zu erbitten, ob Allerhöchst-Dieselbe allermildest geruhen wollten, diesem Schwäbischen Crayß, als einem treu devotesten Mitglied des Reichs, auf hinlängliche Weise, und mit hohem Beyrath des gesammten Reichs, zufolge des ohnehin schon jüngsthin in puncto Securitatis publicæ wegen beybehaltender Neutralität ein und des andern

abgefaßten Reichs-Schlusses, als zu welchem Ende wir auch eine gleichmäßige Vorstellung an den Reichs-Convent hier beyzufügen uns erkühnen, auch vermittelst etwa von allen Seiten annoch zu bewürcken stehender hinlänglicher Auskunfft und Versicherung für jetzo und in Zukunfft dergestalten hierunter zu prospiciren, damit man unter Dero und des Reichs Allerhöchst- und höchsten Schutz pacisicirten Neutralität gegen alle fernerweite Eingriffe und Beeinträchtigung für jetzo und in Zukunfft fest vergewissert, und damit dieser allerunterthänigst- treu devoteste Reichs-Crayß gegen allen besorglichen Umsturtz Reichs-väterlich fernerweit verwahret, und aufrecht erhalten werden möchte. Die wir in allertiefffster Erniedrigung verharren,

Ew. Kayserl. Majestät

Ulm den 2. Decembr. 1743.

allerunterthänigste und allergehorsamste der Fürsten und Ständen des Schwäbischen Crayses bey dermahligen allgemeinen Convent anwesende Räthe / Bothschaffter und Gesandte.

Lit. C.

Lit. C.

Antwort Schreiben Ihro Kayserliche Majestät auf vorstehendes des Schwäbischen Crayses Schreiben von Decemb. 1743.

CARL der VII.

Tit.

Wir haben Ew. Schreiben vom 2ten dieses wohl erhalten, und daraus in mehrerm hauptsächlich vernommen, welchermassen Euere Principalen, Obere und Committenten des Schwäbischen Reichs-Crayses-Fürsten und Stände von daher, daß von der Cron Franckreich nicht allein die vorhin demolirte Wercke bey Hünningen auf der sogenannten Marquisats-Insul, als einem Fürstlichen Baaden-Durchlachischen Grund und Boden, mithin in neutralen Schwäbischen Crayß-Landen wieder aufgerichtet, sondern auch ein starckes Commando von Landau nach Ettlingen abgeschickt, und allda ein denen Großhertzoglichen Toscanischen Trouppen zugehörig gewester Vorrath von Mehl und Haber aufgehoben, auch ein alldorten befundener Proviant-Officier zum Kriegs-Gefangenen gemacht worden, in nicht geringe Sorgen und Nachdencken gesetzt worden, und folgsam Uns zu erbitten, sich

veranlasset gefunden, und hierunter dergestalten zu prospicieren, damit der Crayß unter unserem und des Reichs höchsten Schutz, der Neutralität gegen alle künfftige Eingriffe, und Beeinträchtigungen vergewissert, und aufrecht erhalten werden möchte.

Nun setzen Wir allforderist zu Fürsten und Ständen des Schwäbischen Crayses unsere vollkommene gnädigste Zuversicht, daß dieselbe gäntzlich überzeugt seyn werden, wie daß Wir von Zeit derer ausgebrochenen Kriegs-Troublen Unsers höchsten Orts dem gesammten Reich sowohl, als insonderheit dem Schwäbischen Crayß Unsere unwanckelbahre Gemüths-Beharrung auf demjenigen, wozu Wir der von diesem angenommenen Neutralität halber uns einverstanden, durch viele überweisende klare Kennzeichen in solcher ohnabbrüchigen Masse dargeleget haben, daß in dem Gegenhalt jenseitigen Betragens, und vielen gantz ungescheut vollbrachten, so Neutralitäts- als Reichs-Constitutions-widrigen gewaltsamen Unternehmungen hierab wohl nach all-vernünfftigen unpartheyischen Erwegung nichts anders als eine aus all unserm Thun und lassen hervorscheinende übermäßige Moderation und Friedfertigkeit abzunehmen gewesen, welche wir auch aus steter Neigung zum beruhigten Wohlstand des werthesten Vaterlandes, und deren treuen Reichs-Mitgliedern, als dem eintzigen Ziel unserer Absichten nie abzulegen gedencken, und also an Unserer bestgesinnter Reichs-Väterlichen Fürsehung

und

und gedeylichen Vorstand, so viel an Uns liegt, und fürnehmlich zu ohnverletzlicher Bewahrung derer Friedens-Schlüsse, und deren Reichs-Gräntzen Unser allerhöchstes Kayserliche Amt erheischet, es niemahlen erwinden lassen werden; allermassen wir aber hierbey dannoch, als eine vorhin offenkündige Sache anzuführen nicht übergehen können, daß so wohl vor- als nach Unserer Erhebung zum Kayserlichen Thron, wenn auf jedesmahlige Requisition Unsere Hülffs-Völcker den Reichs-Boden, und unter andern auch die Schwäbische Crayß Lande betreten, sie sich in denen vorgefallenen Durchzügen friedlich verhalten, und niemanden, wer der auch seye, das geringste Leyd, oder Ungemach zugefüget, wie es der Creyß selbsten in seinem an den Wienerischen Hof unterm 10. Octobr. abgelassen Schreiben bezeuget hat, hernachmahls aber, nach erfolgter feindlichen Occupirung Unserer Chur-Bayerischen Erblande (welche nun würcklich und bis zur heutigen Stunde auf das Marck und Blut ausgesaugt, und in die äusserste Desolation und Verheerung versenckt werden) von der Großhertzoglichen Toscanischen Armeè denen nach Hauß und über den Rhein zurückkehrenden Königlichen Frantzösischen Völckern bekanntlich in denen Landen des Schwäbischen Crayses auf dem Fuß nachgeeilet, und in solcher Nachfolge alle in ihren Kräfften bestandene hostilitäten ausgeübet worden; als ist desgleichen auch in facto richtig, welchergestalt der in Unserem Nahmen unterm 9ten Octobris 1741. errichtete Neutralitäts-Tractat §. 3. ausdrücklich be-

besaget, daß kein Theil von dem andern was unnachbarliches, minder feindliches zu befahren haben, sondern so lang die gegenwärtig entstandene Irrungen dauren möchten, man beyderseits in all-friedsamer freundlicher Nachbarschafft beharren, und wie sich dießfalls die Conjuncturen während dieser Zeit ergeben könnten, unverändert verbleiben, auch unter was Schein und Prætext auch immer seyn könnte, hiervon nicht abweichen wollte, folglsam auch hierdurch der Rücken frey, und künfftigem Rück-Marche der Königlichen Frantzösischen Trouppen von Seiten des Crayses allezeit offen bleiben solle. Zu welchem Ende auch Innhalts des 4ten §phi gleich nach Signirung des Tractats, wie die Enwilligung in diese Neutralität von dem Wienerischen Hof dergestalt zu bewürcken, daß inzwischen die Ruhe in dem Crayse nicht gestöhret, und via facti etwas, so derselben entgegen fürgenommen, oder gestattet werde, ferner berathen werden solle; Worzu noch kommet, daß nach Ausweiß §phi XI. wann ein- und andere unversehene Fälle, die für eine Contravention sowohl von Seiten Unserer, als Unserer Alliirten, als auch von Seiten des Crayses dero Gliederen, und Jngesessenen wollten ausgedeutet werden, dannoch nicht gleich via facti remedur gesuchet, oder gar die Neutralität für unterbrochen zu achten seye, sondern hierunter zusammen getreten, das Factum untersucht, und schleunigst remediret werden solle; bey welchen Umständen dann ihr von selbsten ermessen werdet, wie weit diesem allen nachgelebet wor-

den,

den, da auch nicht unbekannt, welchergestalt, ungeachtet die Cron Franckreich auf öffentlichem Reichs-Tag declariren lassen, daß Sie Dero Trouppen friedlich, und ohne jemandes Beleydigung auf die frantzösischen Gräntzen zurückzuziehen intentioniret sey, und Wir auch selbsten Unsere Völcker aus Liebe zu einem verhoffenden Frieden, und um nur das Theatrum belli in denen andern im Krieg nicht verwickelten Crayen nicht aufzuschlagen, von denen Frantzösischen abgesondert, dannoch sich von Seiten der Groß-Hertzoglichen Toscanischen Armee daran nicht gekehret, sondern in Unsern eigenen Patrimonial-Landen noch immer mit denen hartesten Feindseeligkeiten und Bedruckungen fortgefahren, und so gar auch in denen neutralen Schwäbischen Reichslanden die Frantzösischen Völcker zu wiederholten mahlen angegriffen, bevorab zu Geißlingen eine ziemliche Anzahl meistentheils in Krancken bestehender Mannschafft gefangen genommen, anbey verschiedener Kriegs-Geräthschafften, auch Ammunition und Proviant sich ermächtiget, zu allem diesem aber, von Seiten des Schwäbischen Crayses stille geschwiegen, weder die geringste Anstalt dargegen gemacht, noch auch darwider gesprochen worden, da doch selbige das Exempel des Fränckischen Crayses vor sich gehabt, welcher der bey Nürnberg unternommenen Violation der Neutralität an der daselbst gestandenen Frantzösischen Equipage und dabey gewesenen Commando nicht also den freyen Lauff gelassen, sonden vielmehr hierunter die Gebühr beobachtet

hat. Dabey dann auch weiter unentfallen seyn wird, wie zum Theil aus dem Dictato zu Ulm vom 7ten dieses lauffenden Monaths klar erhellet, was für ungemeine Beschwerde zu gäntzlicher Ruinirung der Crayß-Ständen, die gegenseitigen Trouppen in ihrem Marche verursacht, ja durch so viele Excesse und Gewaltthätigkeiten, sich gegen den Crayß selbsten nicht anders, als wie öffentliche Feinde bezeiget haben.

Inzwischen würden Wir dannoch nicht ermangeln, von denen von euch wegen der von der Cron Franckreich aufgeworffenen Werckern und sonst angebrachten Beschwerden besagter Crone Nachricht zu geben, und mit selbiger diesertshalben zu communiciren, ob Wir gleich vermuthen müssen, daß seibige eines und das andere zur Entschuldigung dessen anführen dürffte, und zwar unter andern besonders dieses, daß die nehmliche Defension seiner eigenen Gräntzen, und die daraus erwachsende Nothwehr (um sich für fernern feindlichen Anfällen, die von dem Schwäbischen Crayß aus durch die Groß-Herzoglich-Toscanische Völcker unternommen worden seynd, und noch werden könnten, sicher zu stellen,) dieses veranlasset habe: Zumahl, da man sowohl dissеits, als jenseits des Rheins, die Frantzösische Provinzien feindlich anzufallen und zu überziehen getrachtet, auch auf des Reichs Grund und Boden nicht nur dessen Trouppen, sondern auch sogar den an Uns accreditirten Frantzösischen Gesandten auf seiner an-

anhero Reise auf öffentlicher Strasse wider alles Völcker-Recht anzugreiffen sich nicht entbrochen, vieler Kriegs-Gerähschafften, auch der Ammunition und des Proviants sich ermächtiget, sodann ferner an unterschiedlichen Orten, sonderlich aber im Schwäbischen neutralen Reichs-Boden längst dem Rhein Linien gezogen, Batterien gemacht, auch hin und wieder alles das zu Werck gebracht worden, was man einen feindlichen Angriff nennen mag; wovon dann der an unterschiedlichen Orten des gedachten Schwäbischen Crayses zwar versuchte doch mißlungene Übergang des Rhein-Stroms, und der centirte Einbruch in Königlich-Frantzösische Lande, dahin allegiret werden dürffte, daß bey solcher Bewandniß der Cron Franckreich, als dem aus dem Schwäbischen Crayß zuerst angegriffenen und feindlich überzogenem Theile nicht verdacht werden möge, wann dieselbe eine gedachter massen abgenöthigte, und zu keines Reichs- oder Crayß-Standes Beleidigung angesehenen Schutz-Wehr gegen fernere Gewalt vorzukehren, berechtiget zu seyn glaubete, weil nach allen natürlichen und Völcker-Rechten Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, zulässig, gegen weiters besorgte Anariffe in Defensions-Stand sich zu setzen, die Vorsichtigkeit erfordert, und nach denen Maaß Reguln einer gleichseitigen Neutralität in einem neutralen Lande, was einer der kriegenden Mächten nachgesehen worden, der anderer in gleicher Masse wiederfahren zu lassen, und nicht zu mißbilligen seyn

wer-

werde: dahero dann der Schluß von selbst erfolge, wem dermahlen unter beyden Theilen die leidige Folge deren auch sogar in neutralen, und in gegenwärtigen Krieg ohneingeflochtener Reichs-Landen sich ausbreitenden Kriegs-Unruhen und Hostilitæten mit Recht beyzumessen sey, und daß solche auf dem, der das Theatrum belli in die an dem Krieg keinen Theil habenden neutrale Lande versetzt, auch seinen Feind aller Orten, wo er ihn findet, angreiffen zu wollen vielfältig erkläret, solches auch zum ersten thatkundlich in das Werck gerichtet hat, lediglich zurück fallen müßte.

Wir wollen hier als eine unläugbare Sache unser seitheriges Bezeigen, wodurch wir dem gesammten Reich unsere sehnliche Begierde, und dermahlen eines auch mit Hindansetzungs Unseres eigenen Interesse zum Frieden und Herstellung der Ruhe zu gelangen, zu Tag geleget haben, nicht erheben; dann kundbar genug, und nicht leicht jemand verborgen seyn kan, daß Wir alle erdenckliche Wege und Mittel angewendet haben, um den weiteren Ein- und Ausbruch derer verderblichen Kriegs-Unruhen in Reichs Landen Halte zu machen, und solche von dem unglückseeligen Wechsel eines immermehr anwachsenden Kriegs-Feuers verschonet und bewahret zu sehen, Uns Menschen mögliche Mühe gegeben, und daß Wir auch bis jetzo und fortan in der Fried-fertigsten Gesinnung unabwendig bestehen.

Wir

Wir werden aber auch in dieser Absicht nicht ermangeln, sowohl bey der Cron Franckreich dieses Vorfalls halber Vorstellung thun zu lassen, als auch unsere Reichs-Väterliche Vorsorge dahin zu erstrecken, daß, soviel an Uns ist, denen von euch gemachten Besorgnissen völlig abgeholffen, und dem Reich dieserhalben gegen Franckreich sich mit Grunde zu beschweren kein Ursach gegeben werde. Weshalben Wir in Befolg künfftig das weitere an euch gelangen zu lassen nicht ermangeln. Daß wir dagegen immerhin mit völlig gleichgültiger Gemüths-Gelassenheit ansehen sollten, wie nehmlich der Schwäbische Crayß eben derjenige jenseitige Waffen-Platz und der eigentliche Krieges-Sitz zu seyn habe, aus welchem sowohl einen feindlichen Uberzug nach dem anderen in unsern hierdurch gäntzlich umfangenen, und bey dem aus der Oesterreichischen Erb-Folge entstandenen Krieg keinen Antheil habenden unschuldigen Erb-Landen, (woran zumahl niemand einen Anspruch zu machen hat,) die freye Bahn geöffnet, auch als inn- und ausserhalb dessen denen Feindlichen Anfällen der ohneingeschränckte Lauff gelassen werde, und daß diesen gleichwohlen auch mit einem gerechten Schutz und Nothwehrschafften Widerstand nicht einmahl begegnet werden solle, wird wohl keinem unpartheyischen Gemüth beygehen können.

Gleichwie Wir dannenhero jedermännigalich zu bedencken überlassen, ob nicht der gröste

ste Unfug eines solchen Wienerischen Verfahrens, (welches noch die späte Nachwelt in Befremdung setzen wird,) und über dieses deren in dem Reich gegen uns, als dessen Oberhaupt freventlich machenden Schwürigkeiten, mit und nebst der gantz unrechtmäßigen Vorenthaltung, und fast gantz unchristlichen totaler Devastirung unserer Chur- und Erb-Landen, nicht jedem Patriotischen Reichs-Stand empfindlich seyn müsse? Also setzen wir in Fürsten und Stände des Schwäbischen Crayses, das wiederholte gnädigste Vertrauen, dieselben werden den wahren Stand derer Sachen, so wie es an sich ist, mit allen seinen dahin einschlagenden beträchtlichen Umständen in ohnbefangene patriotische Beherzigung ziehen, und dermahlen eins aus dem Antrieb ihrer Uns verbundenen Treue, auch des gemeinsamen sowohl, als ihres hierbey selbst mitwaltenden eigenen Nutzens und Bestens solche hinreichende Mittel Werck-thätig zu ergreiffen sich äusserst entschliessen, wodurch zuforderst Unsern so bedrängten dem Schwäbischen Crayß angräntzenden andern ähnlichen Reichs-Landen geholffen, und solchergestalten dem besorgten weiteren Unruhen auf das standhaffteste und sicherste vorgebogen werden mögen. Wo immittelst Wir niemahls Unsere unermüdete Sorgfalt aussetzen werden, um ihnen auch mit guter Würckung und Frucht, auch mit Concurrenz Unserer und des Reichs-Freunden, dann mehr anderer patriotisch gesinnter Ständen, gegen künfftige allerseitige widerrechtliche

und

und feindliche Anfechtungen unsere Kayserliche Hülffe, Schutz und Rettung angedeyhen zu lassen, und die Abthuung dieser angebrachten Beschwerden dergestalt zureichend zu besorgen, daß wegen einiger Gefahr für das Reich oder den Crayß nichts zu befahren seyn solle. Verbleiben ꝛc. ꝛc.

Num. XXIX.

Auf das oben Num. X. befindliche Fürstlich Salmische Pro Memoria sind nunmehro vermuthlich aus einer Wetzlarischen Feder geflossene Anmerckungen sub Lit. A. in Comitiis zum Vorschein kommen, darinnen der Verfasser den Grund, worauf dieses Recurs-Werck ex parte Salms gebauet wird, nehmlich eine angebliche Interpretationem Legis Imperii, dadurch zu zernichten suchet, weilen das auf Veranlassung der damahls zur Verbesserung des Justiz-Wesens niedergesetzten Reichs-Deputation emanirte Kayserliche Edict gantz deutlich von einer sub termino 4. Mensium sub pœna desertionis, sowohl bey der Chur-Maynzischen Cantzley als dem Cammer-Gericht beschehen sollenden Anzeige, ob man die interponirte Revision prosequiren wolle oder nicht? re-

de; welcher Verordnung durch dem nachhin erfolgten Reichs-Abschied de anno 1654. keineswegs derogiret worden, solches auch um so weniger geschehen können, als ein und andere Parthey bereits hierdurch ein jus quæsitum erlanget habe.

Ohngeachtet nun diese Recurs-Sache schon eine geraume Zeit in der Reichs-Raths-Ansage stehet, auch Fürstlich-Salmischer Seits bisher mit vielen Eifer in Comitiis betrieben worden, so hat doch die so sehnlich wünschende Proposition und Deliberation derselben hiedurch noch nicht erwürcket werden können.

Deme wir noch eine in diesem Monath von denen Herren Hertzogen zu Sachsen, Ernestinischer Linie, gegen die von Chur-Pfaltz ergriffene Possession und Huldigung derer Jülich- und Bergischen Landen in Comitiis Imperii beschehene solenne Protestation Lit. B. anfügen, anbey auch, welchergestalt den 20. dieses Monaths in allen 3. Reichs-Collegiis die Abrede genommen, und beliebet worden, die Reichs-Raths-Sessiones wegen instehenden Weynacht-Ferien bis auf den 10. Jan. des 1744sten Jahrs zu limitiren, vernachrichten.

Lit. A.

Anmerckungen über den in Sachen Hövelich contra Bronckhorst jetzo von Winckelhausen wider den Herrn Fürsten zu Salm/ vom letztern an den Reichs-Tag genommenen Recurs.

§. 1.

Daß nach der heutigen Verfassung des teutschen Reichs diejenige Strittigkeiten, welche durch Richterlichen Spruch zu erörtern, kein Vorwurff der Comitial-Berathschlagungen sind, sondern denen Reichs-Gerichten die Richterliche Gewalt dergestalt mitgetheilet werde, daß derselben Erkanntnisse einer fernern Beurtheilung der auf dem Reichs-Tag versammleten Stände nicht unterworffen, ist in denen Reichs-Gesetzen auf das deutlichste versehen.

Wer das Gegentheil aus der Observanz älterer Zeiten darthun wollte, der müste zum Grund legen, es seye heutiges Tags annoch Rechtens, was für Alters üblich gewesen, die aus diesem Principio fliessende Schlüsse sind aber sämmtlichen Ständen des Reichs so höchst nachtheilig, daß man nicht fürchten darff, es werde solches jemahls ihren Beyfall finden.

§. 2.

Der Recurſus von denen Reichs-Gerichten an den Reichs-Tag wird daher in regula billig für unerlaubt gehalten; iedoch machet man mit gutem Grunde einige Ausnahmen von dieſer Regul, unter welchen ſich ſonderheitlich dieſer Fall befindet, wenn die Reichs-Gerichte eine ihnen nicht zuſtehende Deutung dunckler Reichs-Geſetze unternehmen, denn ſolche muß von dem Geſetzgeber geſchehen. Es iſt aber ſo wenig dem Kayſerl. Reichs-Hof-Rath, als dem Cammer-Gericht jemahls die Legislatoria, ſondern nur eine judicaria poteſtas mitgetheilet.

§. 3

Der Herr Fürſt von Salm will behaupten, daß ſich des Kayſerlichen Cammer-Gerichts Erkänntniſſe in cauſa Hövelich wider Bronckhorſt, jetzo Winckelhauſen wider Salm, auf eine ſolche keinem Richter erlaubte Interpretation gründen, folglich ſelbige nicht beſtehen können. Er ſetzet nehmlich voraus, es ſeye, vermöge der Reichs-Geſetze, der animus proſequendi reviſionem nur disjunctive entweder bey Chur-Maynz, oder beym Kayſerl. Cammer-Gericht, nicht aber an beyden Orten conjunctim zu declariren.

§. 4

Wer aber, was in dieſer Sache ergangen, mit einiger Uberlegung anſiehet, der muß vom

Ge-

Gegentheil nothwendig überführet werden. Es trüge nehmlich die Reichs-Deputation, welche zu Verbesserung des Justiz-Wesens anno 1653. nieder gesetzet war, darauf an:

Daß eine jede Parthey, so Revision in Camera gesuchet, sub pœna desertionis sowohl bey dem Cammer-Gericht, als bey Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz sich gebührend anmelden, und seine Gemüths-Meynung erklären solle, ob er die Sache zu prosequiren gedencke?

Hierdurch wurde das Kayserliche Edictum d. 31. May 1653. veranlasset, welches sub pœna desertionis befiehlt:

Daß ein jeder, so Revision in Camera gesuchet, vor dem letzten Tag des nächstkünfftigen Monaths May, sowohl bey dem Cammer-Gericht, als bey des Churfürsten zu Mayntz Liebden, sich gebührend melden, und seine Gemüths-Meynung erklären solle, ob er die Sache zu prosequiren gedencke, oder aus was Ursachen er solche Erklärung so bald zu thun nicht vermöge?

Mithin wollten nicht weniger die Reichs-Stände, als Se. Kayserliche Majestät, daß die Anzeige sub pœna desertionis sowohl beym Cammer-Gericht als zu Mayntz geschehen solle.

Dieses gantz klare Gesetz ist mittelst folgender Verordnung des Reichs-Abschieds de anno 1654. §. 130. keinesweges abrogiret;

Des Churfürsten zu Mayntz Liebden sollen auch denenjenigen Ständen, welche zu der Revision deputirt seynd, die Partheyen, welche sich in dem durch unser unlängst ins Reich und dessen Crayse ausgelassenes Kayserliches Edict bestimmten Termin bey ihrer Cantzley angegeben, benennen, daneben auch dem Cammer-Gericht zu wissen machen, daß selbiges die Acten aufsuchen lasse, und dieselbe zu diesem erstenmahl auf Ratification der Revisoren taxire, und denen Partheyen verkünde.

Als welcher nicht deßwegen erfordert, daß Chur-Mayntz denen zur Revision deputirten Ständen und dem Cammer-Gericht Notification thue, welche Partheyen sich in termino bey der Churfürstl. Cantzley angegeben, weilen kein mehreres nöthig, sondern weilen Se. Churfürstl. Gnaden die Convocations-Schreiben an jene ablassen, und dem Cammer-Gericht bekannt gemacht werden müste, wie dem Edicto Ferdinandeo gemäß nicht nur besagtem Dicasterio, sondern auch zu Mayntz die erforderliche Anzeige geschehen seye. Der Reichs-Abschied beziehet sich ausdrücklich auf solches Edict, daher er auf eine Aenderung desselben nicht gedeutet werden kan, welches auch post effluxum termi-

minum, und nachdeme denen Partheyen bereits ein Recht daraus erwachsen, nicht mehr thunlich war.

Da solchemnach der Sensus Legum Imperii klar für Augen lieget, so findet keine Interpretatio authentica Platz, deren man nur benöthigt ist, wenn auf andere Weise nicht ausfündig zu machen, wohin des Gesetzgebers Intention gehet. So ferne dieses von denen Worten abweichet, und den Regulis boni interpretationis zuwider läufft, ist sie ein gantz neues Gesetz, welches nur von zukünfftigen Fällen gegeben, niemanden aber mittelst desselben sein bereits erworbenes Recht genommen werden kan, wenn es möglich, das gemeine Wesen vom Untergang zu retten.

Sollen diese in dem natürlichen Recht Grund habende Principia nicht gelten, so ist kein Reichs-Stand des Seinigen versichert, sondern es muß ein jeder fürchten, daß man ihn bey widrigen Conjuncturen, mittelst neuerlicher Interpretation, Land und Leute abvotiren werde. Ohne eine Deutung der Reichs-Gesetze sind die wichtigsten Processe nicht zu entscheiden, und wird diese von denen Richtern untersuchet, so können sie gar selten Recht-suchenden Partheyen dazu behülfflich seyn / noch sich jemand auf den Schutz der Reichs-Gesetze verlassen, daferne selbige nicht nach ihren wörtlichen Innhalt, sondern nach der mehrern Reichs-

Stände vieler Veränderung unterworffenen Convenienz zu erklären.

§. 6.

Entstunden aber erhebliche Zweifel, ob nicht von denen Reichs-Gerichten die Schrancken ihrer Gewalt überschritten worden? so muß man sie jedoch hören, und vor Abfassung eines Reichs-Schlusses ihren Bericht erfordern. Das in Comitiis versammlete Teutsche Reich ist zwar ein Corpus politicum, jedoch sind nicht alle Schlüsse desselben nur lediglich secundum principia politica und dem Staats-Interesse gemäß, sondern auch dergestalt abzufassen, daß die regulæ Justitiæ nicht verletzet werden, weilen ohne Handhabung der Gerechtigkeit kein gemeines Wesen erhalten werden, und dessen Glieder des Ihrigen versichert seyn können.

Im gegenwärtigen Fall kommet es obangeführten noch lediglich darauf an:

Ob die Reichs-Constitutiones so zweifelhafft, daß das Kayserliche Cammer-Gericht, an statt selbige auf den Höveslichischen Casum zu appliciren, zu forderst deren Auslegung vom Reich begehren sollen?

Was

Was ist billiger, als daß man dieses Gericht höre, bevor es eines Fehl-Tritts schuldig erkannt wird. Auf die Sache selbst, und für wem zu urtheilen wäre, daferne der Fürst von Salm die Fatalia beobachtet hätte, kommt es anjetzo gar nicht an, mithin darf man keine weitläuffige Acten lesen, noch wird der Sache ein weiterer Aufenthalt gegeben, als daß man sie die wenige Zeit über ruhen lassen muß, welche zu Erlangung des Berichts nöthig ist.

Lit. B.

Derer Herren Hertzoge zu Sachsen/ Ernestinischer Linie/ gegen die von Chur-Pfaltz unbefugter Weise ergriffene Possess und Huldigung derer Jülichischen und Bergischen Lande/ resp. Protestation und Verwahrung.

PRO MEMORIA.

Es ist Reichs kündig, was dem gesammten Chur- und Fürstlichem Hause zu Sachsen, theils aus verliehener Kayserlichen Begnadigung und Anwartschafft, theils durch die Vermählung des ehmahligen Chur-Fürsten, Johann Friederichs zu Sachsen, mit der Printzeßin Sibylla, Hertzogs Johannes zu Cleve Tochter, und die darüber errichteten, von weyland Kay-

ser CARL des V. Majestät, glorwürdigster Gedächtniß, confirmirten Ehe-Pacta, vor gerechte und unumstößliche Ansprüche zur Succession in die Jülich- Clev- und Bergische Fürstenthümer und darzu gehörige Lande, Graf- und Herrschafften zustehen; gestalten solche nun seit bey nahe anderthalb Seculis her durch mehrmahlige im öffentlichen Druck liegende, auch denen Actis Imperii einverleibte Deductiones so gründlich ausgeführet, und der gantzen Recht liebenden Welt so überzeugend dargestellet, und vor Augen geleget worden, daß man eine wiederhohlte Erzehlung derselben vor unnöthig, sondern sich um beliebter Kürtze willen, lediglich auf die dißfalls ergangene Acta publica zu beziehen dermahlen genug zu seyn erachtet. Ob nun wohl das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen eben so Welt- und Reichs kündiger massen erdulten müssen, daß eines theils, als ihm anno 1609. nach weyland Hertzog Johann Wilhelms zu Jülich, Cleve und Berg, des letztern seines Stammes, ohne Hinterlassung männlicher Leibes Erben, erfolgtem Ableben, sothane Succession würcklich angefallen, die beyden Chur- und Fürstlichen Häuser Brandenburg und Pfaltz-Neuburg, wider die dargegen erkannte Mandata inhibitoria diese eröffnete Reichs-Lande de facto occupiret, und sich in deren anmaßlichen Possess gesetzet, auch solche noch bis jetzo widerrechtlich vorenthalten, und andern theils, daß alle deßhalber nachhero gepflogene gütliche Handlung, und so gar der mit Chur-Brandenburg im Jahr 1611. getroffene und von der Röm. Kayserlichen

Ma-

Majestät bestättigte Jütterbockische Vertrag, krafft dessen man Chur- und Fürstlicher Sächsischer seits in die reale Composses obgedachter Lande, bis zum Austrag der darob entstandenen Irrungen, einsweilen mit gesetzet werden sollen, von so wenigem Effect gewesen, daß man sich endlich gemüßiget gefunden, den Weg Rechtens zu ergreiffen, und bey der Römisch-Kayserlichen Majestät, als des Reichs allerhöchstem Ober-Haupte, um allergnädigste Justitz-Administration, auf die erhobene Klage unterthänigst nachzusuchen; So hat doch das gesammte Chur- und Fürstliche Haus Sachsen der offenbaren Gerechtund Billigkeit seiner Sache einen ohnfehlbahren glücklich- und erwünschten Ausgang je und allezeit und um so mehr zutrauen können, da solche allbereits weyland Kayserß Rudolphi II. Majestät, glorreichen Andenckens, lange zuvor, ehe es damit zur processualischen Weitläufftigkeit gediehen, dergestalt in die Augen geleuchtet, daß Dieselbe nicht allein die unternommene Chur-Brandenburg- und Pfaltz-Reuburgische unbefugte Besitz-Ergreiffung höchstens improbiret, und dargegen, wie oberwehnet, geschärffte Kayserliche Mandata inhibitoria & cassatoria ergehen lassen, sondern auch anno 1610. den 7. Jul. weyland Chur-Fürsten Christian II. zu Sachsen für sich und in Vollmacht seiner sämmtlichen Vettern, derer Hertzoge zu Sachsen Ernestischer Linie, mit denen Hertzogthümern Jülich, Cleve und Berg, auch darzu gehörigen Grafschafften Marck und Ravensberg, und allen andern Pertinentien würck-

lich beliehen, mithin das gesammte Chur- und Fürstliche Haus Sachsen durch solche feyerliche investitur pro uero unico & legitimo successore nur besagter Fürstenthümer und Lande öffentlich und solenniter declariret. Wie nun diese wohlerlangte Kayserliche Beleihung und damit überkommene possessio civilis, cum jure naturalem quoque possessionem apprehendi, von Fällen zu Fällen wiederholet, erneuert und fortgeführet, der inzwischen nach Verordnung des Westphälischen Friedens sowohl super possessorio, als petitorio Rechts-hängig gemachte Successions-Streit auch beständig prosequiret, und nunmehro so weit gebracht worden, daß der Process auf Inrotulation der Acten, und Ertheilung einer Definitiu-Sententz beruhet; Also stehet wohl bey so klaren Rechten und Befugnissen ausser allem Zweifel, daß nachdem sich in kurtz-verwichener Zeit mit tödtlichem Hintritt des Herrn Chur-Fürsten Carl Philipps zu Pfaltz der gäntzliche Abgang der Chur- und Fürstlichen Pfaltz Neuburgischen Linie nach göttlichen Willen ereignet, derer dadurch quoad possessionem naturalem abermahls erledigten, zu besagter Succession gehörigen Lande, niemand anders, als offterwehntes Chur- und Fürstliche Haus Sachsen sich anzunehmen Fug und Macht haben mögen. Man hätte daher nichts weniger vermuthen sollen, als daß des Herrn Pfaltz-Grafen zu Sultzbach und nunmehrigen Chur-Fürsten von der Pfaltz Durchlaucht, welche bis anhero, wie aller Welt bekannt, weder in possessione ciuili noch naturali

der

der Jülichischen Fürstenthümer und Lande gestanden, auch nicht den mindesten scheinbaren, geschweige Rechts-gegründeten Anspruch daran haben, und also in gegenwärtiger Successions-Sache blosserdings pro tertio zu achten sind, mit offenbahren Benachtheiligung der Chur- und Fürstlichen Sächsischen incontestablen Gerechtsame, unbefugter Weise, deren neuerlichen Besitz an sich zu ziehen suchen würden, anerwogen sowohl in denen gemeinen Rechten als in des Heiligen Römischen Reichs Grund-Satzungen heylsamlich verordnet ist, daß der Status possessionis rei litigosæ, durch dergleichen zu Recht nicht beständige attentata und innouationes in præjudicium eines oder des andern interessirten theils, keinesweges pendente lite alteriret oder verändert werden dörffe. Nachdem aber dem allen ohngeachtet von jetzterwehnten Herrn Pfaltz-Grafens zu Sultzbach und nunmehrigen Chur-Fürstens Durchlaucht, schon bey Lebzeiten ihres Vorfahren, des Herrn Chur-Fürstens Carl Philipps von der Pfaltz, und kurtz vor Dero Absterben, eine so genannte Eventual-Huldigungs- und Possess-Ergreiffung in beyden Hertzogthümern Jülich und Berg, wie auch der Herrschafft Ravenstein de facto veranstaltet, und zu Werck gerichtet, mithin der zeitherige status possessionis in causa Iuliacensi, denen kundbahren Rechten, und vorhandenen Reichs-Constitutionibus zuwider gäntzlich dadurch innoviret worden; Als müssen sämmtliche Chur- und Fürstl. Interessenten des Hauses Sachsen durch dieses zu Bekräncks-

und

und Schmäleruna ihrer gerechten Sache abermahls verhängte Præjudiz sich höchstens beschweret finden, und zwar dessen Remedur denen künftigen Umständen der Zeit, und Ihro Kayserliche Majestät preißwürdigsten Justiz-Eiffer anbefehlen, inzwischen aber wird Denenselben samt und sonders nicht mißgedeutet werden können, daß sie dargegen sich einsweilen solenniſſime protestando zu verwahren, und dadurch Ihre wohlerlangte Successions-Jura in die Hertzogthümer Jülich und Berg, nebst allen und jeden aus der Kayserlichen Anwartschafft confirmirten pactis dotalibus und seit dem ersten Heimfall, unverrückt hergebrachten Beleihung, dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen ohnstrittig zustehenden possessorisch- und petitorischen Befugnissen, bestermassen zu conserviren, und in ihrem vollgültigen Vigore zu erhalten sich angelegen seyn lassen. In solcher Absicht ist nun nicht allein Ihro jetzt glorwürdigst-regierenden Kayserlichen Majestät ein hierauf gerichtetes Protestations-Schreiben ohnlängst würcklich überreichet, und darinnen, daß die obermeldete Pfaltz-Sultzbachische euentuale Huldigungs- und Possess-Ergreiffung der Jülich- und Bergischen Fürstenthümer samt der Herrschafft Ravenstein, „als ein an und „vor sich ungültiges und Reichs-Constitutions„widriges Anmassen, vor nicht geschehen geachtet „werden möge,„ nachgesuchet worden, sondern man hat auch durch gegenwärtiges Pro Memoria vor dem gantzen in Comitiis versammletem Reiche, sothane Verwahrung nochmahls zu wiederholen,

holen, keinen Anstand nehmen wollen, und versichert sich übrigens von allerhöchst- gedachter Ihro Kayserl. Majest. in Beförderung dieser so lange gedauerten und nun zum End-Urthel instruirten hochwichtigen Succession-Sache, einer dergestaltigen gerecht- und billigen Entschliessung, bey welcher das gesammte Chur- und Fürstliche Haus Sachsen nach Maaßgabe des Westphälischen Friedens, die dereinstige Beruhigung zu finden, „und zum würcklichen Genuß und Besitz seines so theuer erworbenen „auch vielfältig erneuerten und bekräfftigten „Rechts, zu gelangen„ sich zuverläßige Hoffnung machen könne.

Num. XXX.

Das dießjährige Comitial-Ceremoniel enthaltende.

§. I.

Wir haben bereits

Num. ultim. Actorum Comit. de Anno 1742.

von dem Comitial-Ceremoniel sowohl überhaupt

haupt, als was insonderheit 1742. hierinnenfalls bey dem Reichs-Convent vorgefallen, einige Nachricht ertheilet, wohin wir uns hiemit beziehen; von dem dießjährigen Ceremoniali Comitiali das merckwürdigste dermahlen anmerckende, wie nehmlich besage

Num. XV. Tom. I. Actor. Comit. de Anno 1743.

zwischen dem Höchstansehnlichen Kayserlichen Herrn Principal-Commissario, und dem Chur-Mayntzischen Bevollmächtigten, wegen dessen Legitimation sich um darumen einige Ceremoniel-Irrung geäussert, weilen Höchstgedacht-Sr. Hochfürstl. Gnaden von besagtem Herrn Gesandten die Ubergebung seiner Credentialien und Vollmacht in eigener Persohn, und daß solches in einer solennen Audientz, wo zu Er. Gesandte, sich in vollen Staat in einer mit 6. Pferden bespannten Gutsche zu begeben hätte, verlangten, Dominus Moguntinus aber sich hierzu so schlechter Dingen ohne zuvor von seinem Höchsten Principalen Verhaltungs-Befehl eingeholet zu haben, um so weniger verstehen wollte, als hierdurch eine Abänderung des dießfalls üblichen Ceremoniels veranlasset würde, massen, als Anno 1702. wegen sothaner Legitimation sich zwischen dem damahligen Kayserlichen Principal-Commissario, und dem Chur-Mayntzischen Bevollmächtigten, Irrung ereignete, es solchergestalten gehalten wurde,

daß

daß um die von Sr. Eminentz den 12. Julii d. a. gegen sechs Uhr Abends dem Chur-Mayntzischen gegebene Stunde. Der Chur-Mayntzisch Legations-Secretarius, zu Höchst-gedacht-Sr. Eminentz, um Deroselben das Gesandtschafftliche Creditiv zu behändigen, sich verfügte, deme so gleich der Gesandte selbst in einem mit 2. Pferden bespannten Wagen folgte, und vor der Kirch-Thür zu St. Emmeran, um durch das Closter zu Sr. Eminentz Logiment gleichsam incognito zu kommen, abstiege, woselbst ihn ein Fürstl. Truchseß, so ihn durch die Kirche und den Creutz-Gang in das so genannte kleine Gebäude vor die Stiege Sr. Eminentz in Hof führete, allda aber drey Truchseße, die ihn zu Sr. Eminentz begleiteten, Se. Eminentz aber den Gesandten in den dritten Zimmer empfingen, und auf vorige Weise wiederum dimittirten;

Vid. Lünig. Theatrum Ceremon. Part. I. cap. 9. §. 23.

Welche obesagte Differentz nach gehends durch das dem obberühmten von Sr. Hochfürstl. Gnaden geäusserten Gesinnen gemäß Bezeigen des Chur-Mayntzischen Herrn Gesandtens gehoben, so mit pro futuro ein gewisses Regulativam hierinnenfalls fest gesetzet worden seye.

§. 2.

§. 2.

Auf die von dem Reichs-Grafen Stand im abgewichenen 1742sten Jahr puncto ceremonialis so andern an Kayſ. Majeſt. mittelſt verſchiedener Memorialien gebrachte, und dem Innhalt nach in Eingangs erwehntem Num. ult. Act. Com. de anno 1742. enthaltene Deſideria, iſt nun endlich eine Kayſ. allergnädigſte Reſolution Lit. A. erfolget, und ſtehet zu erwarten, ob die Chur- und Fürſtl. Comitial-Geſandten denen Gräflichen in Ceremoniel ein mehrers, als bißher beſchehen, einräumen und zugeſtehen werden; zumahlen Fürſtl. Seits die Erklärung geſchehen, kein Bedencken zu haben, denen Gräfl. Geſandten, unter vorausgeſetzter Bedingniß der von ſelben abzuſtattenden erſten Viſite und bey allen Gelegenheiten zu erhaltenden Prædicats Excellentz, ohne zu dem Reciproco ſich verbündlich zu machen, durch die Fürſtliche Legations-Secretarios die Ankunffts- und Legitimations Notificationes auch Gegen-Complimente thun und machen zu laſſen. Wodurch alſo die zwiſchen beyden bekanntermaſſen obgewaltete Ceremoniel-Irrungen gehoben ſeyn dörfften.

Lit. A.

Lit. A.

Kayserliches Hof-Decretum an die vier Reichs-Gräfliche Collegia auf verschiedene von denenselben eingebrachte Desideria von 27. Aug. 1743.

Von der Römisch-Kayserlichen Majestät CAROLI des VII. unsers allergnädigsten Herrns / wegen denen sämmtlichen Reichs-Gräflichen Collegiis in Gnaden an zu zeigen.

Allerhöchst-erwehnt Ihro Kayserl. Majest. seye allerunterthänigst ausführlich vorgetragen worden, was gesammter Reichs-Grafen Stand mittelst überreichter verschiedener Memorialien in Unterthänigkeit angeführet und gebethen habe.

Allermassen nun Ihro Kayserl. Majest. in allermildeste Betrachtung gezogen, daß der Reichs-Grafen Stand in Corpore & membris die gemeinsame des Vaterlands Wohlfahrt und Bestes mit unausgesetzter Treu jederzeit nach allen Vermögen und Kräfften mit befördern zu helffen, äusserst beeyfert gewesen, nebst deme auch durch wesentliche Proben einer Ihro Kay-

ferlichen Majestät werckthätig bezeugter wahren Devotion und Ergebenheit sich gantz besondere Verdienste erworben haben: als seheten Se. Kayserl. Majest. sich mildest bewogen, nebst huldreichester Versicherung ihres denen sämmtlichen Reichs-Gräflichen Collegiis beständig angedeyhenden Kayserlichen Schutzes hierunter Ihre Entschliessung dahin gnädigst zu ertheilen, daß

1mo. Ihro Kayserl. Majest. Dero Churfürstlich- und Herzogl. Bayerische Comitial-Gesandtschafften gemessenen Befehl werden ertheilen lassen, denen Reichs-Gräflichen Comitial-Gesandten mit aller convenablen Gesandtschaffts-mäßigen Ehren-Bezeigung jederzeit zu begegnen, und mit andern Chur- und Fürstl. Gesandten, so gegen jene sich freundlich und vertraulich äusern, sich gleichförmig zu verhalten, mithin hierdurch sämmtlichen übrigen Comitial-Gesandten mit einem guten Exempel vorzugehen, wo von der Kayserl. Principal-Commission so gleich mit der deutlichen Anweisung würde Communication gegeben werden, wiederholten Reichs-Gräflichen Gesandten nicht allein bey sich ergebenden Vorfallenheiten und vorkommenden dererselben Angelegenheiten, billigen Dingen nach, in all Wege behülfflich und beförderlich an Handen zu gehen, sondern auch überhaupt gegen dieselbe dergestalten freundlich und willfährig sich zu bezeigen, als die Reichs-Gräflichen Collegia Sr. Kayserl. Majest. für

sie

sie hegenden besonderen gnädigsten Zuneigung und Consideration werckthätig zu verspühren haben sollen. Belangend

2do. Die Reichs-Deputationes, so seynd Ihro Kayserliche Majest. allerdings entschlossen, durch die Ihrige in Comitiis und sonsten sorgen zu lassen, damit der Ihro treu devoteste Reichs-Grafen Stand bey vorkommenden Reichs-Deputationen nicht übergangen, sondern hergebrachter massen der Gebühr nach beygezogen werde. Deßgleichen seynd

3tio. Allerhöchst-Dieselbe geneigt in Vergebung derer Cammer-Richter- und Præsidenten-Stellen, auch andern Reichs-Chargen vorzüglich, auf Fürsten, Grafen und Frey-Herren, welche Votum & Sessionem in Imperio haben, gnädigst zu gedencken, nicht weniger auch selben die künfftig vorfallenden Kayserlichen und Reichs-Commissionen bey denen Huldigungen und andern dergleichen Functionen zu ertheilen, in der gnädigsten Zuversicht, daß aus dem Reichs-Grafen Stand sich Subjecta zu behöriger Verseh- und Verwaltung solcher hohen Kayserlichen Aemter und Stellen vorfinden werden. Auch wollten

4to. Ihro Kayserliche Majest. bey Dero Reichs-Cantzley gnädigst verfügen, mit dem Prædicat, Hoch- und Wohlgebohrn / dergestalten an sich zu halten, daß man es nicht

zu weit erstrecke, und die Reichs-Grafen an ihrer dießfallsigen Præeminentz einigen Abbruch nicht zu erleiden haben, mithin sich mit To Hoch- und Wohlgebohrn / einsweilen begnügen sollten, das Prædicat, Hochgebohrn aber sebeten Kayserliche Majestät nicht, wie es dermahlen auch gesammten Reichs-Grafen-Stand könnte gegeben werden. Und gleichwie ferner

5to. Ihro Kayserlichen Majest. allergerechteste Willens-Meynung ohnedem in allwege gerichtet ist, daß männiglich die GOtt gefällige Justitz administriret werden solle; also hätten nicht minder die Reichs-Gräfliche Collegia sowohl bey vorkommenden Fällen, anmaßlicher Entziehung von Collegial-Præstandis als überhaupt sonsten dessen sich allerdings zu versichern und der starcken schleunigen Justitz zu erfreuen.

Ihro Kayserliche Majest. verbleiben ꝛc.

Gehört ad Num. XXIV.

Ausführliche Vorstellung an eine Hochpreißliche Reichs-Versammlung / worinnen gründlich gezeiget und beleget wird/ wie Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Weimar ꝛc. von Seiten des Kayserl. und des Reichs Löbl. Cammer-Gerichts/ unterm nichtigen Vorwand competentis jurisdictionis ex capite Mandati S. C. die in denen Reichs-Constitutionen so hoch privilegirte Austregal-Instanz, zum allgemeinen Nachtheil und Schmählerung der mit sämmtlichen Hoch- und Löbl. Herren Chur-Fürsten / Fürsten und übrigen Reichs-Ständen gemein habende Befugniß entzogen werden wollen / und nachdeme alle dagegen zu Hand genommene Remedia Juris abgeschlagen worden / man Sich genöthiget gefunden den Recursum ad Comitia zu nehmen / in anmaßlichen Mandat-Sachen des Herrn Abbtens zu Fulda Fürstl. Gnaden entgegen Se. Hoch. Fürstl. Durchl. zu Sachsen-Weimar / ꝛc. Die nach dem Ableben Weyl. Herrn Hertzogen Wilhelm Heinrichs zu Sachsen-Eisenach / von Seiten Weimar als nächsten Fürstl. Successore in feudis & fideicommissis ergriffene

Possession der durch besagten Todesfall an letzterm hohen Orth erledigten Hennebergischen im Amte Fischberg gelegenen und dem Hause Sachsen ab antiquo zugehörigen Erb-Gerechtigkeiten betreffend.

Vorbericht.

Weilen die Absicht dieser Vorstellung allein dahin gehet, daß daraus ersehen werde (1.) wie dieser Recurs ad Comitia dem Fürstlichen Haus Sachsen-Weimar durch das Verfahren eines Löblichen Reichs-Cammer-Gerichts abgedrungen worden, da man so gar Intervention und Restitution versaget, und die Execution auf einen incompententen Creyß nicht nur, sondern auch contra Instrumentum Pacis Westphal. art. V. §. 1. und wider die Josephinische Capitulat. art. 17. in fine erkannt, (2.) Das Objectum litis, nemlich die Erb-Hennebergische Gerechtigkeiten in dem Amt Fischberg, kein Commentum oder neu erfundene Prætension, sondern ein von so viel 100. Jahren hergebrachtes Hennebergisches, und von dar auf das Chur- und Fürstliche Haus Eisenach in der Theilung zugefallenes wahres Eigenthum, seye; So hat man quoad illud vor diensam ermessen, die bereits vorhin diesseits publicirte Impressa, in specie den kurtzen Bericht, die Exceptiones sub- & obreptionis, hiernächst

die

die libellos Interventionis & Restitutionis, respectivè wieder beydrucken zu lassen; quoad hoc aber, die Fuldaische grosse Information, worinnen die Existenz der Hennebergischen Erb-Gerechtigkeiten, gegen alles Vermuthen, bestritten und der diesseitige kurtze Bericht widerleget werden wollen, von Capitel zu Capitel so viel nemlich extra judicium Austregale, die Fuldaische Argumenta zu erläutern, nöthig seyn wollen, durchzugehen, weswegen zu besserm Begriff, und um ein unpartheyisches Judicium fällen zu können, erforderlich seyn will, daß bey Lesung gegenwärtiger Vorstellung, wenigstens an den Orthen, wo sich auf die Fuldische grosse Information bezogen wird, solche jedesmahls nachgesehn und conferiret werde.

§. 1.

Der Vorgang und die wahre Verhaltniß desseither der, durch zeitliches Ableben weyland Herrn Hertzog Wilhelm Henrichs zu Sachsen-Eisenach Fürstl. Durchlaucht erloschenen Sachsen-Eisenachischen Linie, zwischen dem, vermöge pactorum familiæ, simultaneæ investituræ & confraternitatis gefolgtem Fürstlichen Herrn Successorn, des Regierenden Herrn Hertzogs zu Sachsen-Weimar, Eisenach und Jena auch Fürstliche Durchlaucht und des Herrn Abbts zu Fulda Fürstliche Gnaden, im Amte Fischberg, über gewisse sogenannte Erbhennebergische Gerechtigkeiten entstandenen Zwist und Streits, ist

zwar allbereits in zweyen Impressis, davon das erste sub Num. I. zur geschwinden Nachricht hiebey abermahl, das andere aber gleich hierunten sub Num II. folget, dem Publico also deutlich vorgeleget worden, daß ein Uberfluß zu seyn scheinen möchte, ein mehreres davon zu gedencken.

§. 2.

Nachdem aber es damit in den Stand gerathen, daß des Herrn Hertzogs Fürstliche Durchl. auf Veranlassung und ungleiche Vorstellung des Herrn Abbtens zu Fulda Fürstliche Gnaden durch ein Cammer-Gerichtliches Mandatum S. C. von Dero so offenbahren Recht verdrungen, und zu dem Ende Ihro das Privilegium austregarum, unterm Schein und Vorwand factorum qualificatorum ex parte Serenissimi Ducis prætense admissorum, entzogen werden solle, folglich man sich gemüßiget befunden, pro conservando hoc jure Statuum communi ad Comitia zu recurriren; So will allerdings nöthig seyn, nur so viel anher kürtzlich zu wiederhohlen, was massen denen Grafen hernach Fürsten zu Henneberg in dem Fuldischen Ambt Fischberg, so diese vom Jahr 1455. bis 1583. Pfandschafftlich inne gehabt, je und allweg, jure Dominii singulari, besondere Lehn, Renthen und Gefälle nebst der Jagd-Gerechtigkeit und daher rührenden Pertinentien mit der hohen Gerechtsame zuständig gewesen, und solchergestalt auf das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen, nach Abgang der Fürsten von Henne-

berg,

berg, Krafft der Erbverbrüderung vom Jahr 1554. vererbet- auch allerseits also besessen und benutzet worden, bis des weyland Herrn Hertzog Johann Wilhelms zu Sachsen-Eisenach Fürstliche Durchlaucht dessen Herrn Vatern, Hertzog Johann Georgen, sothane Jura in der Brüder-Theilung nahmentlich zugefallen, im Jahr 1707. das Pfand-Ambt Fischberg an weyland Herrn Abbt Adalbert, ohne Consens der hohen Mittheilhabere, Chur-Sachsen, Sachsen-Weimar und Sachsen-Gotha, gegen Erstattung des Pfand-Schillings, welchen Hoch-gedachter Herr Hertzog Johann Wilhelm respectivè alleine eingezogen, wieder abgetreten, und über das noch die uhralte Hennebergische mit der Erbverbrüderung, Mitbelehnschafft und pactis familiæ behafftete Jura, um ein nahmhafftes Geld nichtiglich verkauffet.

§. 3.

Dannenhero, als nach dem den 26. Jul. 1741. erfolgten Todes-Fall weyland Herrn Hertzog Wilhelm Henrichs Fürstliche Durchlaucht die Sachsen-Eisenachische Linie erloschen, und die verlassene Fürstliche Lande mit allen Gerechtigkeiten, des Herrn Hertzog Ernst Augusts, als ohngezweiffelten Herrn Successoris Fürstliche Durchl. anheim gefallen; Sie sich nach allen Rechten befugt zu seyn erachtet, den natürlichen Besitz der in dem Amt Fischberg befindlichen Erb-Hennebergischen Laudemial-Leuten, hohen Gerechtigkei-

ten, Güter und Gefälle zu ergreiffen, allermassen solches auch ohne einige Violenz oder friedbrüchige Thathandlung per Commissarium, Notarium & Testes, sonder Weitläuffigkeit vollstrecket worden, wie solches in mehrerm in der hierunten beygebogenen Restitutions-Schrifft wird bewehret werden.

§. 4.

Es haben hierauf des Herrn Abbten zu Fulda Fürstliche Gnaden zwar auf eine gütliche Conferenz angetragen, so auch diesseits, salvo statu quo, angenommen und bewilliget worden, Sich aber nachmahls doch anderst entschlossen, bey dem Kayserlichen uud des Reichs Cammer-Gericht geklaget und ein Mandatum S. C. impetriret. Ob man nun wohl hiergegen besage der Anfuge sub N. II. deren Beylagen bey dem adjuncto sub N. X. befindlich, per Exceptiones sub- & obreptionis deutlich ausgeführet, daß diese Sach ad Mandatum S. C. nicht qualificiret, sondern ad Austregas gehörig seye, so ist dennoch mit Eylfertigkeit dergestalt in des Herrn Hertzogs Fürstl. Durchl. gesetzet und eine Paritoria nach der andern erkannt worden, daß auch besage der Beylagen sub Num. III. & IV. man bey diesem Reichs-Gericht keine Intervention zulassen, sondern die bereits exhibirte, allem Vermuthen nach, nicht einmahl referirte Sachsen-Gothaische Interventions-Schrifft abzuweisen sich gefallen lassen wollen, ohngeachtet kurtz vorher, besage der Anlage sub

Num.

N. V. auf die diesseitige Supplication decretiret worden: Mag Supplicant, ob er will/ judicialiter übergeben ꝛc. ja man hat auch beym Cammer-Gericht von Fulda drey Vorstellungen extrajudicialiter ad acta genommen, solche niemahlen communiciret, und dennoch in judicando darauf reflectiret; ohne zu gedencken, daß es Fürstlicher Impetratischen Theil frembd vorkommen müssen, wenn der Herr Gegentheil im Urtheil selbst erinnert wird, wegen der Fischerey den Fürstlichen Sachsen-Weimarischen Theil noch weiter am Cammer-Gericht zu belangen, mit dem Versprechen, ihm so gar diesen Punct beym Cammer-Gericht zu behalten, welches ohne Aufsehen und mercklichen Argwohn nicht geschehen können. Uber welches alles noch dieses bedencklich, daß, da bey Erkennung des Mandati, in dem extra Judicial-Senat acht Assessores gewesen, hernacher der Judicial-Senat nur mit sechste bestellet worden.

§. 5.

Nun hätten erwehnte Umstände hinlängliche Materie an Hand gegeben, sich so fort an die Hochlöbliche Reichs-Versammlung zu wenden, und zu demonstriren, wie bey sothaner Uberschreitung des in den Reichs-Constitutionen und der Cammer-Gerichts-Ordnung vorgeschriebenen modi, weder revisio noch restitutio zureichen würde; Allein es haben des Herrn Hertzogs zu Sachsen-Weimar Fürstliche Durchlaucht es dennoch, um Beybehaltung Glimpffs, wagen- und

vor

vor der Hand das Remedium restitutionis in integrum interponiren, und sich ad quævis solennia offeriren wollen, allermassen das Adjunctum sub Num. VI. besaget.

§. 6.

Nachdeme aber auch solches unterm 20. Dec. a. l. in den Worten: alles Einwendens ohngehindert ꝛc. bezeige Num. VII. deutlich genug abgeschlagen, mithin abermahlen über die Reichs-Gesetze hinaus geschritten worden, und dann kein anderer Weg beschrieben oder vorhanden, als diejenige um Hülff und Remedur zu imploriren, welche das Cammer-Gericht angeordnet, und ihme die Gewalt verliehen, Reichs-Gesetzmäßig und nicht nach eigenmächtiger Interpretation, die Justiz zu administriren, noch weniger die Reichs-Stände um ihre so theuer erworbene Austräge zu bringen, oder dieselbe pro lubitu zu limitiren, wobey noch der besondere Umstand, deßen auch in denen Except. sub- & obrept. ausdrückliche Meldung geschehen, hier wiederhohlet zu werden verdienet, daß diese causa jurium Hennebergicorum hæreditariorum zwischen den Stifft Fulda und dem Haus Sachsen schon von Anno 1628. coram Austregis annoch rechtshängig, und bis auf den punctum probationis ventiliret, im Jahr 1632. aber, da der bekannte dreyßigjährige Krieg sich auch in diese Gegend erstrecket, von Fulda ohnbetrieben gelassen worden, nach Ausweiß der Anlage sub Num. VIII. So hat man dieses alles pro

fat

sat gravibus causis recursum justificantibus billig ansehen müssen. Es seynd auch solche so offenbahr und handgreifflich, daß man sich ohne Verletzung der GOtt-gefälligen Justiz. anderst nichts als der Wiederaufhebung des ausgeflossenen Mandati S. C. versehen hätte sollen, wann dem Judicio Camerali, dem Impetratischen hohen Theil die beneficia juris und das in denen Reichs-Gesetzen verstattete hinlängliche Gehör zu gönnen und nicht denselben übereilen zu lassen hätte gefallen wollen.

§. 7.

Nachdem man aber dem Impetrantischen hohen Theil drey besondere, zum Theil ziemlich weitläufftige Exhibita, bereits erwehnter massen, erlaubet einzuschieben, solche ad Acta genommen, und über das ein solches weitläufftiges verschiedene Alphabete starckes impressum von Fulda, consilio Patronorum, gestalten man zu sagen sich enthält, was eben nicht unwahrscheinlich verlauten wollen, bloß und allein denen Herrn Assessoribus mit solcher Vorsicht, daß auch aller Mühe und Kosten ohngeachtet, kein Exemplar zu erlangen gewesen, bis die Paritoria secunda ausgefallen, und dasselbe auch in Franckfurt am Kayserlichen Hof und denen Herrn Comitial-Gesandten ausgetheilet gewesen, distribuiret worden, worinnen mehrentheils Nova enthalten, und wordurch die Membra des Hochlöblichen Dicasterii, ohne daß man Zeit und Gelegenheit gehabt, solches zu hindern, praeoccupiret werden müssen, wie denn

besagtes Impressum hin und wieder ein merckliches Aufsehen und vorgefassete Meynungen, dem Vernehmen nach, verursachet haben solle; So will nöthig seyn, dreyerley vornehmlich dahier zu zeigen, I. daß der Casus apprehensæ possessionis jurium Hennebergico-hæreditariorum propria authoritate, weder per viam simplicis querelæ noch Mandanti S. C. zu einigem Reichs-Gericht, sondern schlechterdinge zu den Austrägen qualificiret seye, folglich dem Fürstlichen Sächsischen Haus Weimar, durch deren Praeterition, mit Erkennung des Mandati zu wehe geschehen und die Jura Statuum violiret worden, II. keine facta pacifraga sive qualificata, wie das Dicasterium Cameræ Imperialis ex falsis & erroneis a parte Impetrante allegatis Instrumentis & attestatis supponiret, bey Ergreiffung des Besitzes der Erb-Hennebergischen Gerechtigkeiten erfindlich, und III. dasjenige, wessen der Fuldischen Deducent in schon erwehntem starcken Impresso die Welt bereden wollen, ob wären niemahlen Erb-Hennebergische Jura in dem Amt Fischberg existiret, noch dergleichen zu beweisen, auf lauter Ungrund beruhe, und in Hinterhaltung und Suppression der wichtigsten Stücke eines andern theils in Verdrehung der Factorum und ungleicher Explication und Application der Documenten bestehe.

§. 8.

Daß, so viel das I. betrifft, die Haupt-Sach nicht per viam simplicis querelæ an einig Reichs-

Reichs-Gericht gehöre, wird von dem Hochlöbl. Camerali Judicio in dem hieroben sub Num. IV. angefügten Urtheil de 3. Sept. 1742. in verbis: Jedoch wird Dr. Gay, Dr. Besserer und Dr. Zwirlein Herren Principalen ihre angezeigte Intervention in separato gehörigen Orthes (so ausser Zweifel die Austräge seyn sollen,) ein- und auszuführen freygestellet, ꝛc. eingeräumet, und ist vorhin ausser Zweifel, folglich darüber kein Wort zu verliehren. Sollte nun dieser Casus apprehensæ possessionis demnach in der ersten Instanz ohnmittelbar vor dem Cammer-Gericht gerechtfertiget werden können, so müste es geschehen, entweder ex causa pacifragii, pignorationis, arresti oder mandati, nemlich der vier Fälle.

§. 9.

Das erste kan nicht seyn, weilen alle drey Haupt-Requsita fehlen, nemlich vis publica NB. atrox, armata manus coadunatis hominibus, propositum & dolus. Anerwogen besage des Instrumenti Notarialis der Besitz nur durch einen Commissarium, Notarium und Zeugen gantz ruhig ohne alle Gewalt und sonder Zuziehung der Miliz, ergriffen worden, und der in den benachbarten Sächsischen Orthen mehrentheils bequartiert gewesenen Mannschafft hat man sich gegen die von den Fuldischen, mit bewaffneter Hand geschehene Einfälle in das nächstgelegene Sächsische Fischwasser, welches weyland Herr Hertzog Wilhelm Henrich gantz ohnstrittig bis in seinen

Todt

Todt ruhig beseſſen, zu schützen, bedienen müssen; auch kan ohnmöglich das pro dolo malo angesehen werden, daß des Herrn Hertzogs zu Sachsen-Weimar, als vigore agnationis, simultaneæ investituræ & confraternitatis ohngezweifelten Successoris Fürstliche Durchlaucht zu dem Besitz derer Ihnen erblich zugefallenen, und bereits bey Lebzeiten Dero Fürstlichen Herrn Antecessoris civiliter compossedirten jurium Hennebergicorum sich genähert, folglich nur in einem Particulari Dero offenbahre Befugsame zu verwahren, keinesweges aber Reichs-Gesetze vid. Ord. Cam. part. II. tit. 8. princ. in verbis: Nachdeme sich der gemeinen schlechten Spolien halber, so nicht mit gewaltiger That, aber doch wider Recht geschehen, NB. welche dem Kayserlichen Land-Frieden und desselben Straff und Pœn nicht unterworffen, (Hieraus ist zu ersehen, daß inter pacem fractam & spolium simplex kein Medium seye, und was sich nicht auf pacem fractam qualificiret, sich ohnumgänglich auf das Spolium simplex qualificiren müsse) vielerhand Irrungen im Reich künfftiglich zutragen möchten, haben Chur-Fürsten, Fürsten und gemeine Stände sich wohl erinnert, daß zu Erhaltung beständigen Friedens und gleichmäßigen Rechtens vonnöthen seyn wolle, den Entsetzten in solchen Fällen zu schleunigen NB. Austrag zu verhelffen ꝛc. & porro §. 2. dergestalt, wo hinführo einiger Chur-Fürst, Fürst oder Fürstenmäßiger, so dem Reich ohne Mittel unterworffen, einen andern Geistlichen

oder

oder Weltlichen Chur-Fürsten, Prælaten ꝛc. des Seinen oder seiner habenden Possession und Gewehr entsetzen würde, so soll der entsetzte Chur-Fürst, Fürst, oder Fürstenmäßige gegen den Entsetzer, wo er seines Standes wäre, sich des Austrags so Chur-Fürsten, Fürsten, oder Fürstenmäßigen, vermög, des Reichs-Ordnung, gegeneinander haben, gebrauchen ꝛc. wissen nur von zweyerley factis prohibitis, dem pacifragio & spolio simplici. Jenes supponiret facta pacifraga sive qualificata, welches einerley ist. Dieses, facta simplicia & non qualificata. Jenes qualificiret sich auf den Land-Frieden, de anno 1495. und den R. A. vom Jahr 1555. dieses auf die Austräge Ord. Cam. d. l. was aber facta pacifraga & qualificata seyen, lehret besagter Land-Frieden §. 1 ibi: „Daß niemand den andern befehden, bekriegen, berauben, fahen, überziehen und belägern, noch auch einig Schloß, Städt, Marckt, Befestigung, Dörffer, Höf oder Weyler absteigen, oder mit gewaltiger That freventlich einnehmen, oder gefährlich mit Brand oder in andere Wege dermassen beschädigen soll ꝛc.“ was ausser dem eigenmächtig, mit Recht oder Unrecht geschiehet, das gehöret ad facta simplicia, und gebühret dem Richter keinesweges, solche untereinander zu vermengen, und in decernendo eines vor das andere zu nehmen.

§. 10.

Gehet man nun zur Application, so hat Sachsen-Weimar Fulda weder befehdet, bekrieget, be-

raubet, belagert, noch Schloß, Städte und Märckte eingenommen, viel weniger mit Brand oder in andere Wege unrechtmäßig beschädiget, sondern seine Erb Hennebergische Gerechtigkeiten, ohne jemandes Zwang, mit derer Erb-Hennebergischen Laudemial-Unterthanen guten Willen, wenigstens ohne Widersetzen oder Widerspruch, als die dieser Gerechtigkeiten nicht nur per documenta, sondern auch von den Vor-Eltern herab immemoriali tempore, von Stück zu Stück überzeuget gewesen, in Besitz genommen, welches secundum deducta sub N. II. superius allegata nicht einmahl pro spolio simplici angesehen werden kan, sondern als eine wohlbefugte incubatio jurium suorum zu considériren, wie solches in der sub Num. IX. biebey gehenden Fürstlichen Sachsen-Gothaischen, in Camera zwar exhibirten, aber nicht referirten, sondern abgewiesenen Interventions-Schrifft gründlich angewiesen worden.

§. II.

Gesetzt aber per inconcessum, man wollte es vor ein Spolium gelten lassen, so gebühret doch dem Cammer-Gericht nicht, mit Mandatis S. C. zuzufahren, und des Herrn Hertzogen zu Sachsen-Weimar Fürstliche Durchlaucht umb seine privilegirte Instantiam Austregalam gegen den klaren Buchstaben der Cammer-Gerichts-Ordnung zu bringen. Man hat sich gegen Fulda gleich Anfangs zum Rechten erbotben, ist dessen auch

noch

noch, jedoch anderst nicht, als coram judice competente erbietig, da hergegen der Landfried-Bruch in gewaltigen Thathandlungen und dabey Verweigerung eines Richters bestehet.

§. 12.

Es ist solchemnach eine unveränderliche Wahrheit, wo die zu einem Landfriedensbruch erforderliche hiervor angeführte drey Requisita nicht vorhanden sind, da kan auch auf den Landfried-Bruch nicht geklaget werden, wo dieses nun nicht geschehen kan, da seynd auch keine facta pacifraga & eò qualificata, mangelts aber an diesen, so mag kein Mandatum S. C. erkannt werden, sondern wann es aufs schärffste genommen wird, gehöret die Sache vor die Austräge.

§. 13.

Und ob wohl es an dem, daß der vermeintlich verletzte oder depossessionirte Theil, in Causa prætensæ fractæ pacis publicæ, absque citatione pro Mandato S. C. gleichwie in substrato Fuldischen Theils geschehen, principaliter & seorsim suppliciren kan,

Gail. de pace publ. lib. 1. Cap. 5. §. 27.

so werden doch facta pacifraga & omni jure prohibita, wie derselbe d. l. expressè gedencket, erfordert. Dann was Ludolf. in Comment. ad jus

Camer. pag. mihi 53. bezeuget: consultius judicavere moderni JCti, ut existente casu violentiæ publicæ, processus mandati potius eligeretur, quam citationis super fracta pace, &c. das hat in sensu constitutionis super pace publica, da violentia publica und ein factum pacifragum, das ist, gewaltige freventliche Thathandlungen nach der im Landfrieden §. 1. enthaltenen Definition, einerley und von einander nicht unterschieden ist, seine Richtigkeit; macht aber ermeldter Ludolf mit seinen modernis JCtis keinen Unterscheid inter ejusmodi violentias publicas (welche unter Reichs-Ständen extra qualitatem papacifragii, nicht allemahl jurisdictionem cameralem fundiren, sondern ad Austregas, ceu factum simplex gehören) & facta pacifraga, so laboriren sie allerseits gegen die Disposition des Land-Friedens. Es gibt auch Gail. d. c. 5. n. 28. zu, daß parti Impetratæ falsitatem narratorum zu dociren erlaubt, mithin selbiger dargegen zu hören seye; noch deutlicher expliciret sich Conc. ord. Camer. de 1613. p. 2. tit. 25. §. 13. und limitiret diese facultatem petendi auf die vier Fälle, folglich ist nicht möglich, daß solches sub ratione & obtentu factorum pacifragorum eoque qualificatorum, quippe quæ deficientibus tribus jam allegatis requisitis non intelliguntur, geschehen könne, sondern es müssen die narrata auf die vier Fälle qualificiret und das Petitum dahin gerichtet werden, wovon hierunter in casu der vier Fälle ein mehreres zu gedencken ist; angesehen, wo kein Land-brüchige Thathandlungen seynd, da

sub-

subintriren facta simplicia, diese aber excludiren Mandata S. C. und gründen die Austräge.

§. 14.

Quo colore wollte man doch die Sachsen-Weimarische Besitznehmung der, diesem Fürstlichen Haus zugehörigen und von Seiner Herren Antecessoren Einem, ohne Consens nichtiglich veräusserten Befugnüß und Gerechtigkeiten (wenn auch gesetzten doch ungestandenen Falls, wie der unten annectirte Libellus Restitutionis sub Nm X. klärlich darthun wird, wormit man aber nicht gehöret werden wollen, einige Violenz mit eingelauffen wäre) vor eine Land Frid-brüchige Thathandlung ausgeben, da doch dergleichen Actus apprehensæ possessionis particularis, nimmermehr vor einen gewaltsamen Uberfall des Fürstlichen Stiffs Fulda Landen und Leuten geachtet werden kan, wohl betrachtet man disseits weiter nichts, als das dem Fürstlichen Hauße Sachsen gehörige Objectum der Erb-Hennebergischen Gerechtigkeiten berühret, so schlechterdings auf Land-Fried-brüchige Thathandlung entweder gar nicht zu ziehen, oder doch nur in Classe der gemeinen Spolien zu referiren; Gail. lib. 1. de P. p. cap 13. n. 13. lehret dahero gründlich, quod probationes extra causam fractæ pacis factæ, das ist, so lange die mehrerwehnte drey Requisita, vis atrox, coadunatis armatis, dolus malus, nicht bewiesen seyn, sint impertinentes & nihil momenti habeant, quia causæ spolii & turbatæ

possessionis ad Cameram non pertinent, welches diejenige besser bedencken solten, die nach den Römischen und Canonischen Rechten, mit Uebersehung der Reichs-Constitutionen, von nichts mehr als von der Regul: spoliatus ante omnia restituendus, die sonsten in ihrer rechten Application gut genug ist, zu reden wissen, und darüber auf solche ohnstatthaffte Mandata S. C. fallen, und denen Ständen des Reichs ihre edelste Vorrechte, worunter die privilegirte Austregal-Instanz ausser Zweifel zu zehlen, damit abzustricken, und sich ein meritum, pro amplianda etwas beygetragen zu haben, zu machen vermeynen. Besser wäre darauf zu reflectiren, quod non omnis vis publica, wiewohl auch diese hier nicht eingeräumet wird, sit fracta pax, licet omnis turbatio pacis sit vis publica, & licet turbatio pacis publicæ omni quoquè jure prohibita sit, tamen causa prius discuti debet, an sit commissa publica violentia contra Edictum pacis publicæ, das ist, gegen den Land Frieden, wie Gail. d. l. cap. 5. n. 23. solide argumentiret. Es würde solchemnach nicht folgen, wenn man also schliessen wollte: der Herr Hertzog zu Weimar hat nach dem Todt weyl. Herrn Hertzogs Wilhelm Henrichs zu Eisenach, die dem Haus Sachsen mit Lehen, fidei commissis und Erbverbrüderung afficirte, von des letzt verstorbenen Herrn Hertzogen zu Eisenach Herrn Vater aber, in Anno 1707. an den damahligen Herrn Abt Adalbert zu Fulda, ohne Consens der Agnaten, nichtiglich alienirte und nunmehr auf Ihn verfallene Erb-Hennebergische Renthen, Gefälle

fälle und Gerechtigkeiten im Fuldischen Ambte Fischberg, durante interegno, durch einen Commissarium, Notarium und Zeugen, eignes Gewalts, ohne Contradiction und Wiederspruch der Erb-Hennebergischen Leute, in Besitz genommen, auch zu Behauptung sothanen Besitzes und zu Beschützung seiner Erb-Hennebergischen Leute gegen die nombreuse Fuldische Miliz einige Mannschafft denenselben eingeleget und diese vor ihr Geld zehren lassen, ergo hat gedachter Herr Herzog darunter friedbrüchige Thathandlungen vorgenommen, ergo hat Er violentias atroces cum dolo Sich zu Schulden gebracht, ergo ist solch Unternehmen zu einem Mandato S. C. qualificiret. Nicht anderst als wann von jemand Ritter- oder andere Güther in Possels genommen, der Possesnehmer mit seinen Leuten begleitet, von denselben assistiret, oder da er zu schwach, wieder aus der Possession gesetzet würde, und man wollte diese Facta mit dem Nahmen eines Land-Friedbruchs belegen.

§. 15.

Es hat die Continuation des Sachsen-Weimarischen Besitzes nun 18. Monath fortgewähret, und weder Gefahr noch gefährliches Aufsehen verursachet, es hat sich auch noch keiner der Einwohner beschwehret, die Erb-Hennebergische Leute entrichten ihre schuldige Zinsen und Gaben willig, die nacher Fulda gehörige Amts-Gefälle werden nicht berühret. Vermeynet man Fuldaischer

Seits, daß dieses Orts zu weit gegangen worden, oder dem Hause Sachsen gar nichts gebühre, so ist man in dem Stande, in welchem diese Erb-Hennebergische Jura, vor der nichtigen Alienation besessen worden, in foro competente Recht zu leiden, und dafern das Stifft solch Erbiethen vor anderthalb Jahr sich hätte wollen gefallen lassen, so würde der Streit ohnfehlbar bereits geschlichtet seyn, zuversichtlich aber wird dem Fürstlichen Hause Sachsen Weimar niemand zumuthen können, die rechtmäßig erlangte Possession seiner Gerechtsame hinwieder zu quittiren, und alsdann erst mit dem Stifft anzubinden, je weniger Herr Hertzog Johann Wilhelm zu Eisenach durch die 1707. dem pacto confraternitatis, familiæ & simultaneæ investituræ zuwieder, sine consensu unternommene null und nichtige Alienation, dem Fürstlichen Herrn Successori und Compossessori præjudiciren und dessen Conditionem deteriorem machen, oder die Possession an jemand anders valide übergeben können, also daß Fulda durch solch unerlaubte Handlung bis daher nicht so wohl possediret, als in possessione, id est detentione gewesen, wie denn inter possidere & in possessione esse, de jure ein mercklicher Unterschied ist, l. quod meo D. de acquir. vel omitt. possess. l. 3. §. fin. ibidem.

§. 16.

Aus welchem allem erscheinet, daß das anmaßlich erkannte Mandatum S. C. nebst denen darauf

darauf publicirten Paritoriis in denen vom Impetrantischen hohen Theil prætexirten factis pacifragis & qualificatis kein Præsidium finde, sondern ex defectu jurisdictionis Cameralis null und nichtig sey, und die Austregæ der Cammer Gerichts-Ordnung und Reichs-Abschieden zuwieder, ausser acht gelassen und abgeschlagen worden.

§. 17.

Bey der andern und dritten, nemlich causa pignorationis & arresti ereignet sich so wenig ein factum pignorationis & arresti, als das Stifft darauf imploriret, weswegen vergeblich, solches zum Grund der bisherigen beschwehrlichen Erkänntnüssen zu legen, sondern es also auf die vierte nemlich causam Mandatorum S. C. und die so genannte vier Fälle, das allgemeine Mittel, womit unterm Schein eines Reichs-Gesetzes männiglich geschräckt und was nur Process heisen kan, dahin detorquiret werden will, ankommen muß.

§. 18.

Man kan nach denen, aus den Worten und deutlichen Dispositionen des Landfriedens und Cammer Gerichts-Ordnung præmittirten Principiis billig die Thesin voraus setzen, daß der Unterscheid inter facta pacifraga seu qualificata & simplicia qua talia, nur allein ad Distinctionem des Landfried-Bruchs a Spolio simplici dienen, bey denen aber auf die vier Fälle sich gründen sol-

lenden Mandatis anderst nicht in Betrachtung kommen können, als in so fern gedachte Facta, sie seyen, excepta qualitate pacifragii, beschaffen wie sie wollen, auf einen der vier Fälle einschlagen. C. O. C. p. 2. tit. 25. §. 13.

§. 19.

Die vier Fälle werden im C. O. C. d. l. §. I. und in O. C. de Anno 1555. p. 2. tit. 21. folgender Gestalt nahmhafft gemacht, (1.) wenn die Handlung an ihr selbst von Rechts und Gewohnheits wegen verbothen, und wo dieselbig begangen, auch ohne weitere Erkänntniß für straffwürdig oder unrechtmäßig zu halten, (2.) dem anruffenden Theil ein solch Beschwerde auferlegt und zugefüget würde, die nach begangener That nicht wieder zu bringen, (3.) wann die Sach wider den gemeinen Nutzen wäre, (4.) keinen Verzug leyden könnte.

§. 20.

Examiniret man nun die Weimarische Besitznehmung der Erb-Hennebergischen im Amt Fischberg gelegenen Jurium, nach diesen vier ausgenommenen Fällen, in welchen Mandata S. C. statt haben sollen; So ists nicht der erste. Denn wenn gleich einige Violenz bey erwehnter Possessnehmung, wie doch nicht ist, vorgenommen worden, und solches unrecht wäre, so wird doch dieser Casus in der Constitutio des Landfriedens

§. I.

§. 1. & seq. von denen Mandatis S. C. in specie und expressè eximiret und ceu Spolium simplex ad Austregas verwiesen; es geben auch verba legislationis: so nicht mit gewaltiger That/ aber doch wieder Recht geschehen ꝛc. genüglich zu erkennen, daß dergleichen Spolia Gewohnheits wegen, eben nicht vor widerrechtlich geachtet worden, wann sie nur nicht mit einer gewaltigen friedenstöhrlichen und aufrührischen Thathandlung ursprünglich verrichtet und begleitet gewesen, welche aber dem Impetranten juxta tria requisita superius allegata zu beweisen obgelegen hätte, so weder geschehen noch in Ewigkeit geschehen können. Wie nun dieses Factum der Possessions-Nehmung nicht vor straffwürdig, oder unrechtmäßig zu halten, Landfrieden d. l. also mag es auch nicht unter den ersten der vier Fälle gezogen werden, weilen dieser Umstand in O. C. exerte erfordert wird.

§. 21.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit dem andern, anerwogen niemand erkennen wird, daß dem Stifft Fulda durch diese Besitznehmung ein solches Damnum zugefüget worden, welches nicht im Weg Rechtens repariret werden sollte oder könnte, wann vornehmlich dabey consideriret wird, daß der Herr Hertzog von Weimar dardurch nicht einen Nagel breit lucriret, welches Er und sein Fürstliches Haus nicht bis auf die nichtige Alienation compossediret und auch nachher civi-

liter

liter besessen hätte. Es hindere nur das Stifft Fulda den Weg zum Austrägen nicht, so wird sich in Kürtze zeigen, ob ihm ein Schade zugefüget worden, und, wann es andeme, derselbe nicht herzustellen seye?

§. 22.

Daß bey dem dritten Casu der vier Fälle, der gemeine Nutze durch die Sachsen-Weimarische Besitznehmung nicht, sondern nur des Herrn Abbts zu Fulda particular-Nutzen gehindert worden, lieget jedermann vor Augen. Es hat dieser Modus apprehendendi possessionem nun in den anderthalb Jahren keine gefährliche und dem Publico nachtheilige Folge nach sich gezogen, man hat auch niemand in dem Seinigen den geringsten Eintrag gethan, sondern sich lediglich auf den Fuß, wie Sachsen offterwehnte Erb-Hennebergische Gerechtigkeiten Anno 1707. vor der ohnerlaubten und ohnkräfftigen Veräusserung besessen und Jure dominii benutzet, betragen. Findet sich der Herr Gegentheil dabey verkürtzet, so kan solches dem gemeinen Nutzen kein Præjudiz machen, dann es stehet Ihme frey Sich in gehöriger Ordnung Rechts zu erhohlen, nicht aber den Anfang von Mandatis S. C. zumachen, wo die Sachen nicht halb untersuchet, sondern der Impetratische Theil der gegönnten rechtlichen Vortheile entblöset und ins weite Lerchenfeld hinein gewiesen wird. Ob nun der gemeine Nutzen in dergleichen Uberreylung und Entziehung der denen Reichs-Ständen

zu

zu gute geordneten Austräge bestehe, lässet man ohn præoccupirte Gemüther ermessen. Hätte Sachsen-Weimar das Stifft Fulda befehdet, bekrieget und alles das gethan, was im Land-Frieden loco sæpe allegato verbothen ist, so würde man sich seiner Defension halber keine Mühe geben, da man aber in diesem gantz besondern Fall, wo man sich, jure non renitente, in den Stand setzet, darinnen das Haus Sachsen ante alienationem prohibitam adeoque nullam gewesen, und worinnen es NB. doch muste nach allen Rechten restituirer werden, nichts anders gethan hat, als was einem Confratri Agnato und simultaneè investito oblieget, was auch in keinem Reichs-Gesetze weder explicitè noch implicitè unter denen Fällen, welche denen Mandatis S. C. unterworffen, begriffen, vielmehr wo dergleichen sich zuträgt, das Forum Austregarum nahmentlich bestimmet ist, und gleichwohl dargegen betrübet wird; So wird wohl Sachsen-Weimar sich billigen Einsehens zugetrösten haben, absonderlich,

§. 23.

Da viertens von einer Sache, die anderthalb Jahr, ohne Unruhe im Reich zuverursachen fürgewähret, und die gar leicht in foro competente entschieden werden kan, nicht gesaget werden mag, daß sie keinen Verzug leyde.

§. 24.

§. 24.

Gleich wie nun die in der Cammer-Gerichts-Ordnung nahmhafft gemachte vier Fälle hier nicht anschlagen, und, wann man gleich aus denen in d. O. C. §. 1. befindlichen Worten: Darinnen in solchen und andern Fällen/ in denen vermöge der Recht à Præcepto, ohne vorhergehende Erkänntnüß angefangen werden mag ꝛc. einwenden wollte, daß die Reichs-Dicasteria darum eben nicht an die specificirte Fälle gebunden, sondern ihre facultatem præcipiendi auch ad similes casus, welche anderst wo dem arbitrio judicis überlassen werden wollen, zu erstrecken befugt seyen, wie Ludolff in seiner Commentation ad jus Camer. pag. m. 105. mit andern dießfalls interessirten Cameral-Scriptoribus davor halten will, mit Beziehung auf den R. A. de An. 1594. §. 79. und C. C. O. p. 2. t. 25. §. 2. so dann den jüngern Visit. Rec. de Anno 1713. §. 9. So wird dennoch, ob man zwar sothane einer sehr merckwürdigen restriction ex natura negotii unterworffene thesin vor diesesmahl unberührt lassen könnte, durch die in eodem §. 1. befindliche Worte: in denen vermög der Rechte à præcepto angefangen werden mag ꝛc. zu erkennen gegeben, daß es nicht ab arbitrio judicis, sondern denen Rechten dependire, Mandata S. C. zu decerniren, die Rechte aber das Spolium simplex & turbationem davon ausnehmen. Denn was den R. A. de 1594. §. 79. und den daraus gezogenen §. 2. C. C. O. p. 2. t. 25. anlanget, so ist ein Unterscheid inter identita-

xicatem casuum & extensionem regulæ zu machen; ersteres wird nicht bezweiffelt, und das kan mit denen vier Fällen bestehen, genug, daß ausser den vier Fällen und denen in d. tit. annoch specificirten casibus keiner a JCtis Cameralibus erdacht werden soll noch kan, worauf Mandata S. C. erkannt werden möchten, dann das wäre extensio regulæ, welches Legislatores um do fleisiger zu verhüten bedacht gewesen, als sie ausser obigen vier Fällen auch auf Instrumenta guarentigiata mit Mandatis fürzuschreiten erlaubet, darum aber denen Herren Assessoribus keinesweges gestattet, auch solche neue Casus zu erdencken, vielmehr verweiset ihnen solches §. 9. des Visit. Rec. ibi: Nachdemahlen aber auch überhaupt darüber Beschwerde geführet wird / daß sowohl die vier Fälle, worinn NB. allein die Mandata S.C. verstattet sind / zu weit erstreckt ꝛc. und daher die Partheyen um ihre erste Instanz gebracht werden ꝛc. Gehöret nun der gegenwärtige Casus nicht zu den vier Fällen, wie kurtz zuvor demonstriret worden, so folget ohnumgänglich, daß sich das löbl. Cammer-Gericht einer extensionis Regulæ angemaset, und das Fürstl. Haus Sachsen-Weimar hat den Schaden davon, daß der Herr Fürst zu Fulda zwar seinen Zweck erreichet, Sachsen-Weimar aber um seine privilegirte Austräge kommt, wie nur erwehnter §. Visit. Rec. solches schon vor 30. Jahr bemercket hat; Und also ist auch am Tage, daß das hochlöbl. Cammer-Gericht weder ex causa fractæ pacis publicæ, noch der vier Fälle, des Herrn Herzogs zu Sachsen-

Weimar Fürstl. Durchl. durch dergleichen præcepta sine clausula justificatoria die wohlgegründete Austräge benehmen können. Hätte man die Regul beobachten wollen, welche Ludolff d. l. p. 120. circa fin. aus Tennagel. und Gail. angeführet: totiescunque mandari S. C. absente & non citata parte, quoties quod præcipi petitur, altera parte præsente concederetur &c. So würde Sachsen-Weimar sich zu beschwehren vielleicht nicht so viel Ursach haben. Was aber derselbe p. 121. vorgiebt, casus speciales, ob quos Mandatis sit locus, enarrari non posse omnes, das hat nach der vorhin angeführten distinction seine Richtigkeit, es folget aber darum keinesweges facultas regulam in quatuor casibus præscriptam ad diversos extendi, nisi quorum in subsequentibus paragraphis specialis fit mentio; gestalten schon angeregter §. 9. R. V. noviss. deutlich genug bestärcket, daß dem Judicio keine extensiva sondern nur comprehensiva interpretatio gebühre. Ja es giebt der §. 2. sæpe citati C. O. C. p. 2. t. 25. woraus doch sonsten indefinita S. C. mandandi libertas pro arbitrio judicis vermeyntlich behauptet werden will, genugsam Anleitung, daß solche ad leges Imperii & jus commune adstricta seye, daß aber & de jure Imperii & communi in diesem Fall apprehendere possessionem erlaubt seye, solches ist in dem impresso sub N. II. & N. IX. gründlich ausgeführet worden. Dannenhero auch die ältern Cameralisten jederzeit davor gehalten, in casu deficientis atrocitatis facti ex titulo 23. part. 2. Ordinationis Cameralis S. C. man-

mandari non posse; die neuern hingegegen wollen sich daran nicht kehren, ob sie gleich eine so nützliche Lection im letztern visit. Abschied §. 9. empfangen haben.

§. 25.

Und so vielde nullitate sententiarum & gravamine recursus hujus ex defectu jurisdictionis Cameralis. Es seyn aber auch ex transgressione Legis & formæ in lege requisitæ, nec non omissione sufficientis causæ cognitionis, noch andere vorhanden, deren eine jedwede von der Wichtigkeit ist, daß sie wohl verdienet, besonders in Betrachtung genommen zu werden. Dann das ist ohnstrittig ein Haupt-Gravamen, wann, wie aus der oben inducirten Beylage sub N. IV. zu ersehen, das Cammer-Gericht die Intervention der Herren Agnaten simpliter verworffen, und wie aus allen Umständen abzunehmen, solche nicht einst zur Relation gebracht, in dem sie kaum Tags vorher exhibiret, den folgenden aber so fort rejiciret worden. Dencket man auf die Ursach dessen, so soll sie vielleicht darinnen bestehen, daß das erkannt gewesene Mandatum S. C. sich auf Factis illicitis adeoque in delicto gründe, delicta autem esse personalia, die niemand als derjenige veratworten könne, der sie begangen.

§. 26.

So scheinbar die Farbe sich præsentiret, so wenig mag sie den Stich halten. Denn (a.) kan

noch nicht zugegeben werden, daß durch Besitznehmung der Erb-Hennebergischen Jurium ein Factum illicitum begangen worden, wie solches in adj. sub Num. II. & X. in mehrern ausgeführet zu lesen ist ist, wollte es aber doch davor angesehen werden, so fragts sich (b.) ob das Factum dejectionis in Spolio simplici auch ein Factum illicitum adeoque delictum seye oder nicht? ists also, warum hat dann der Legislator solches nicht zum Cammer-Gericht, sondern zum Austrägen verwiesen, wo kein vernünfftiger Mensch die Intervention in Zweifel ziehet, ein folglich kan qualitas facti illiciti sive delicti die Intervnntion nicht aufheben. Wollte man auch (c.) gleich zugeben, daß in delictis keine Intervention statt habe, so müste jedoch erst ausgemacht seyn, ob ein Delictum vorhanden seye, dessen Ratio formalis in variis circumstantiis auch animo & intentione bestehet; wer wollte aber in Abrede seyn, daß einer, dem daran gelegen, dem andern nicht Interveniendo assistiren könne ad excludendam qualitatem delecti & justificandum factum, cui delictum inpingi vult, siquidem Interventio in omni causa admittitur. Stryck in introduct. ad praxin forens. Cap. 13. §. 10. Es kan hierüber Eric. Maurit. ehmahliger Assessor Cameræ de Intervent §. 26. nachgesehen werden, welcher allen Zweifel benimmt.

§. 27.

Zwar ist nicht ohne, daß das Cammer-Gericht, sonder Zweifel um diesem Vorwurff, die In-

Intervention simpliciter abgeschlagen zuhaben, zu entgehen, denen Fürstlichen Herren Intervenienten ihre angezeigte (also nicht einmahl gelesene oder referirte) Intervention in separato gehörigen Orthes ein- und auszuführen freygestellet. Allein wie mag sich das wohl reimen, und giebt es nicht vielmehr eine Unschlüßigkeit zu erkennen, was bey der Sache zu thun? wann erstlich auf die sub Num. V. angefügte Supplication des Sachsen-Gothaischen Anwalds folgendes Decret gesetzet worden: Mag Supplicant, oder will, judicialiter übergeben ꝛc. in dem Urtheil vom 3. Sept. aber Intervenientes hernacher, bereits erwehnter-massen, ad seperatum, ohnwissend, ob forum Cameræ, oder Austregarum darunter zu verstehen, verwiesen seyn.

§. 28.

Wie beyderley Erkänntnisse mit einander harmoniren, darzu gehöret ein guter Commentarius. Vernünfftiger Weise kan nicht anderst geschlossen werden, als daß das Decretum supplicationi inscriptum die Interventions-Schrifft judicialiter zu produciren verstatte. Soll dieses cum effectu juris geschehen, so muß man sie ja nicht vor ungegründet, sondern also beschaffen zu seyn ermessen haben, daß der Gegentheil sich darauf vernehmen lassen solle; soll aber der Gegentheil nicht schuldig seyn, sich darauf einzulassen, warum verweiset man dann die Intervention ad judicium. Deme nun wiederspricht das Ur-

thel directè. Allein, gesetzt den Fall, daß angeregtes Decretum, mithin die Contradiction nicht vorhanden wäre, und es verstünde das Judicium unter den Worten: gehörigen Orthes: das Forum Austregale; so möchte man wohl fragen, mit was Authorität in diesem Fall causa possessorii à causa Principali seu petitorii in ordine ad rejiciendam Interventionem, von einander separiret werden können? Der ehemahlige C. G. Beysitzer Mauritius hat in seiner Dissertation de Intervent. §. 26. eine gantz andere Lehre davon, da er schreibet: Quare sive civilis sit causa, sive ecclesiastica, sive feudalis sive matrimonialis, sive summaria sive ordinaria, sive petitorio sive possessorio agatur, interventioni locum esse Interpretes docent, sed & in criminali causa idem ex l. 6. De Appellat. evincit. Wo die Mandata S. C. dießfalls ausgenommen oder privilegiret worden, das hat man noch nicht finden können, es würde auch wieder die Analogie der Rechte offenbar streiten, jemand ohngehörter Dinge sein Interesse zu verschliessen.

§. 29.

Aus eben der Cameral-Sentenz vom 3. Sept. veroffenbahret sich ein anderes nicht weniger wichtiges Gravamen, wann darinnen des Impetrantischen Theils extrajudicialiter eingeschobene Schrifften ad acta zu nehmen erkannt wird, zum untrüglichen Zeugniß, daß solche referiret und in judicando darauf reflectiret worden, da doch

in

in Mandatis S. C. wann pars Impetrans post exceptiones sub- & obreptionis exhibitas (massen, dafern solche Schrifften ante dictas exceptiones wären übergeben worden, sie ohnedem mit dem supplicato parti Impetratæ hätten communiciret werden müssen) etwas neues vorbringet, der Impetrat darüber gehöret werden muß; Da aber solches nicht geschehen, kan es dem Fürstlichen Haus Sachsen Weimar anderst nicht, dann sehr gravirlich vorkommen.

§. 30.

Gleiche Bewandniß hat es mit dem starcken Fuldischen Impresso, welches à parte Fuldensi in eben der Absicht kurtz vor dem Urtheil vom 3. Sept. nur denen Herren Assessoribus distribuiret, und dabey solicitè verhütet worden, daß diesem Theil nichts davon zu handen kommen können. Dann wer wollte nicht glauben, daß solches mit vielen neuen und unerfindlichen Dingen angefülletes Scriptum, die Gemüther derer Herren Referenten und Votanten einzunehmen und zu berücken habe dienen müssen, absonderlich da darinnen der diesseitige gedruckte oben sub N. I. beygelegte kurtze Bericht refutiret werden wollen. Man will darum eben niemand verdencken, eine ex actis gezogene kurtze Speciem facti, dem Stilo gemäs, ante relationem zu distribuiren, dann solches ist de genere permissorum, mit dergleichen voluminosen Impressis aber, die 10 mal mehr, als in Actis anzutreffen, enthalten, die Gemüther der

Referenten und Votanten zu fesseln, ist eine nicht erlaubte Sache, und zwar um so mehr, als man nachher gewahr werden müssen, daß solches starcke Impressum ebenfalls, exhibitis jam exceptionibus sub & obreptionis, ad acta judicialia gebracht und angenommen, aber dem Impetratischen Sachsen-Weimarischen Theil nicht communiciret, sondern in decernendo paritorias fortgefahren worden; welchen gar erheblichen Umstand man nicht in Erfahrung gebracht haben würde, wannn das Stifft Fulda nicht selbsten in einer den 11. Martii a. c. beym Reichs Cammer-Gericht übergebenen Vorstellung solches ohnbedachtsam verrathen hätte. Man hat nicht nur zu solchem Ende und dessen Beweiß, sondern auch vornehmlich um deßwillen das gantze Fuldische exhibitum sub N. XI. zu annectiren vor nöthig erachtet, damit eine hochpreißliche Reichs-Versammlung mit eigenen Augen sehen könne, wie das Cammer-Gericht sich unterstehe, über seine Jurisdiction gantz offenbar zu schreiten und eine, nemine contradicente, vor die Austräge gehörige Sache an sich zu ziehen, und dasjenige würcklich wahr zu machen, was es vid. §. 32. in der Paritori vom 3. Sept. 1742. dem Stifft Fulda versprochen, eben als ob es von des Judicii libertät abhange, Sachen die sonsten nicht dahin gehörig, dennoch bey sich zu behalten. Wovor ein æquanimer Leser beyde diese Pöstgen ansehen wolle, lässet man dahin gestellet seyn? Genug, daß es Nullitäten seynd die nicht zu verantworten stehen, worauf man sich auch nicht einlassen kan.

§. 31.

§. 31.

Man hat es dabey nicht bewenden lassen, sondern auch dem Instrum. Pac. art. 5. §. 56. zuwider, die Paritatem religionis bey Erkennung des Mandati nicht beobachtet, anerwogen, ob gleich acht Beysitzer jeder Religion in gleicher Anzahl im Senatu extrajudiciali gegenwärtig, dennoch nur ein Catholischer Referens gewesen. Wobey bedencklich ist, daß ohngeachtet Ord. Camer. part. 1. tit. 13. §. 10. ausdrücklich erfordert wird, daß bey Abfassung der End-Urtheil, weniger nicht denn acht Beysitzer seyn sollen, wie dann auch die Verordnung in Rec. Visit noviss. de Anno 1713. §. 36. wiederhohlet wird, dennoch sothane Anzahl hernach vermindert worden. Woraus zweyerley entstehet, eines theils neglectus formæ & substantiæ judicii, andern theils kan es ohne offenbahren Argwohn nicht abgehen, wenn ein Judicium im Anfang zwar ordnungsmäßig bestellet ist, nachmahls aber, da es auf Verfassung der End-Urtheil ankömmt, die Personen vermindert werden; dann es muß letzteres doch seine Ursach haben, und wo will man sie anderst suchen, als daß der nunmehr in den Todt verfallene Herr Cammer-Richter, der Graf von Ingelheim, dem solche Veränderungen, wie es in denen in der Hanauischen Successions-Sache, bey einer Hochansehnlichen Reichs-Versammlung vorgekommenen Scriptis und Vorstellungen pro fundando Recursu, wahrzunehmen, nicht ungewöhn-

lich gewesen, besorget, es möchten die zwey ausgemerkte seiner Absicht schädlich seyn.

§. 32.

Es ereignet sich aber noch ein ander Incidens in mehr angeregtem Urtheil vom 3. Sept. 1742. da die Herren Urtheils-Verfassere in verbis: Dann ist Lic. Weylach (Fuldensis) was er auf den Punct des Fischens in der Felde, bis an das Dorff Fischbach / an die sogenannte Creutzwand / ins besondere zu handeln vermeynet / ebenmäßig Zeit eines) sub præjudicio angesetzet ꝛc. dem Stifft Fulda in einer Sache, die auf keine Weise zu einem Reichs-Gericht in erster Instanz gezogen werden kan, terminum mensis zu handeln anberaumen. Dieses verständlich zu machen, ist zu wissen, daß Sachsen-Eisenach auch nach Wiederablösung des Pfand-Amts Fischberg, einen District Fischwassers in dem Felda-Fluß von Kaltennordheim bis Fischbach an die Creutzwand, so ein Dorff des Amtes Fischberg ist, als ein Uberbleibsel der Erb-Hennebergischen Gerechtigkeiten eigenthümlich und nutznießlich im Besitz, und zwar ohne alle Contradiction bis in den Todt gehabt; Es prætendiret aber der Herr Abbt zu Fulda, daß bey erwehnter Wiederablösung, dieses Fischwasser weyland Herrn Hertzogen Johann Wilhelm nur ad dies vitæ seye überlassen worden, dannenher auch Fuldenses nach dessen Ableben Possession in besagtem Fischwasser nehmen zu wollen sich angemasset; man hat sie aber abgewiesen,

und

und dabey ist es verblieben bis auf den am 26. Julii 1742. erfolgten Todt weyland Herrn Hertzog Wilhelm Heinrichs, da die Fuldische nicht nur ein-sondern zu verschiedenen mahlen von besagtem Fischwasser gewaltsamer Weise, coadunatis hominibus atque vi armata Besitz zu nehmen sich unterfangen. Und dieses ist der von Fulda selbst gegebene Anlaß zu allen denen bisherigen suites.

§. 33.

Dann wie mehr erwehntes Fischwasser d[illegible] einige Stück ist so weyland Herr Hertzog Johann Wilhelm von und aus denen Hennebergischen Juribus Sich bey der nichtigen Alienation An. 1707. ausbehalten, und doch, extincta linea Isenacensi, ex parte Fulda nicht ohnangefochten bleiben können, so hat man Sächsischer Seiten sich um so mehr vorstellen dörffen, daß das Stifft Fulda auch der übrigen im Amte Fischberg hin und her zerstreuet-befindlichen Jurium hæreditario-Hennebergicorum sich anzumassen unvergessen seyn werde, folglich dieselbe, jedoch sine omni vi & violentia & non adhibito milite, zu gleicher Zeit, jedoch wenigst zwey bis drey Tage vorher, ehe die dießeitige Mannschafft angekommen, in Possession genommen. Dieses nun ists, was das Wetzlarische Urtheil beym Cammer-Gericht zu behalten und den Fuldischen Procuratorem Lic. Weylachen darinnen in anberaumten Termino zu handeln, erinnert, und ihme sub Præjudicio anbefohlen.

§. 34.

Wollte man nach der Ursach fragen, warum das Cammer-Gericht sich um diesen Casum bey zubehalten, Mühe gegeben, und gleichsam partem Impetrantem zuvertreten scheinet, ohngeachtet dieses das Objectum, apprehensa ex hac parte Possessione Jurium Hennebergicorum, gar nicht gewesen, darum Fulda bekümmert seyn können? So müste ein jeder ohnpræoccupirter Mensch bekennen, daß es nicht wohl begreifflich, was den Herrn Richter darzu bewegen können. Wie aber das connectire, in causa Mandati prætensi paritorias zu erkennen, die Intervention, das ist, die Hauptsach hingegen ad separatum gehörigen Orthes (worunter man aufs glimpflichste die Austräge verstehen kan) zuverweisen, und doch in eadem sententia die Fischwasser Angelegenheit bey dem Judicio zu fernerer Handlung zubehalten, das kan man Sachsen-Weimarischen Theils nicht, und um so weniger auswickeln, als die Fischwasser-Sach multo majore Jure vor die Austräge gehöret. Nun nach Verlauff sechs Monath fället dem Stifft ein, sothanen Terminum zu befolgen, hat aber auch zugleich die Ouverture gethan, daß das starcke Impressum, welches lediglich und nichts anders denn den Herrn Richter bewegen können, zu sententioniren wie geschehen, Pars Actorum und Sachsen Weimar nicht communiciret worden.

§. 35.

§. 35.

Dessen allen ohnangesehen, hat Sachsen-Weimar dennoch das Vertrauen zu einem preißlichen Reichs-Judicio, zu dessen Erhaltung dieses Fürstl. Haus das Seinige selbst mit beyträget, und in keinem Retardat stehet, nicht verlohren gehabt, sondern in Hoffnung besseres Recht zu erhalten, das Remedium Restitutionis contra Sententiam ergriffen und angezeiget, auch sich ad Solennia offeriret nach Mase der Beylag sub N. VI. und dabeneben zum voraus gemeldet, wie die Fuldische Instrumenta und Attestata, worauf sich das Mandatum S. C. gründen soll, in Falsis & Erroneis beruhen, welches man in restitutione per Documenta & Attestata contraria zu zeigen, sich anheischig gemachet. Allein auch darinnen seynd Seine Fürstl. Durchl. so unglücklich gewesen, daß den 20. Dec. 1742. sub N. VII. anliegende tertia paritoria publiciret, und darinnen unter der Expression: Fernern Einwendens ohngehindert ꝛc. auch die Restitution abgeschlagen worden.

§. 36.

Es ist zwar eine bekannte Sache, daß das Cammer-Gericht vielleicht gern sehen wird, daß Interventiones & Restituriones in Mandatis S. C. nicht statt finden sollen, und man siehet hiervon ein frisches Exempel: Ludolph in Jur. Camer. pag. 166. als ein guter Cameralist behaup-

tets

tets, und will nicht zugeben, daß per modum exceptionis, ſicuti in Mandatis S. C. & executionis fieri exiſtimat, dergleichen Platz habe, es hat ihme aber Moſer P. 1. R. H. R. Proc. pag. 34. das Gegentheil gewieſen, ſolches auch mit der Praxi Judicii Aulici beſtärcket; dannenhero, ſo lang kein Lex Imperii, welcher doch den Proceſſum Cameralem reguliret, gezeiget werden mag, der das Remedium Reſtitutionis reſtringiret, ſo lange kan auch nicht das, was bald dieſer bald jener Beyſitzer und Scriptor Cameralis vor feile Waare ausgiebet, vor ächt angeſehen werden, ſondern man hat ſich billig nach den Wort-Verſtand zu achten, und zu glauben, daß die Herren Aſſeſſores Judicii Cameralis keine Legislatores noch Interpretes Legum, ſondern derſelben gehorſame Söhne ſeyen, um die Intention der Geſetzgeber zu befolgen. Und wer hat ſonſt den Unterſcheid inter Interpoſitionem remedii Reſtitutionis per Modum Exceptionis & per Viam Citationis ſive Simplicis querelæ erfunden, als einige JCti per Interpretationes gegen den klaren Buchſtaben? Darum beziehet ſich auch der ſonſt belobte Aſſeſſor von Ludolff in ſeinem Jure Camerali l. c. nicht auf andere die eben dieſer Meynung vorher geweſen wären, ſondern er judiciret nach ſeinem Begriff folgender maſſen: Hinc & contra Mandatum fruſtra peteretur reſtitutio in Integrum per Modum Exceptionis, ſed ad ſeparatum Proceſſum mea Sententia foret remittenda. Welches wohl anzumercken, weil er nichts vorſchreibet, noch vorſchreiben kan, ſondern nur

seine Meynung eröffnet, so darum kein Gesetz macht. Wann aber ein neuer Beysitzer ankommt, so folget er gern seinen Antecessorn, und daraus entstehet endlich die Praxis Cameralis, dann da schreibet einer dem andern nach.

§. 37.

Unsere Vorfahren haben sich darum nicht bekümmert, sondern sie haben auf den Grund gesehen. Dieser ist in Casu Mandatorum S. C. veritas Facti. So lang diese nicht in Aprico ist, sondern derselben etwas entgegen stehet, will die Cammer-Gerichts-Ordens P. III. tit. 42. §. 5. nicht füreilen, verlanget vielmehr eine genaue Untersuchung, die zwar nicht mit dem Umschweiff und Formalität des Processus Ordinarii begleitet, doch aber den Richter Veritatis Facti convinciren könne. Daß die Rede von den Mandatis S. C. daselbst seye, ist daraus zu sehen, da der Legislator in folgenden Worten disponiret: "Es wird „auch nicht wenig verhinderlich befunden, daß in „Puncto sub- & obreptionis (Ecce notam Mandati S. C.) durch die Partheyen etwan anderst „nicht, als in Ordinario Possessu, mit vielem articuliren, respondiren, und Beweisungen, per „plures dilationes procedirt, derentwegen wollen wir, daß in solchen Fällen schleunig procediret, auch in den Probationibus nach gestalt „der Sachen kürtzere Dilationes begehrt und zugelassen, auch gegen diejenige, so deme also nicht „nachkommen, ernstliche Straff fürgenommen und

„das

„das überflüßig verworffen werde, ꝛc.„ Aus diesem Lege expressa ist der wahre Unterscheid zwischen dem Processu ordinario und Mandati vel executivo, und nicht aus der Scribenten ihren Büchern, zu erlernen, denn da wird ex celeritate Processus mehrentheis eine unvollkommene causæ cognitio & perversa investigatio facti, in quo tamen se fundat mandatum petens, gemacht. Hier aber wird der Richter zu etwas gantz anderes angewiesen, es werden auch Probationes gebilliget, nur daß kürtzere Dilationes verstattet werden. Da man sich nun zum Beweiß der Falsität der instrumentorum & attestatorum Fuldensium erbothen, in ordine aber nicht gehöret, und derentwegen viam restitutionis ergriffen, solcher aber ebenfalls præcludiret worden; So ist das ex hoc capite ad recursum qualificirte Gravamen am hellen Tage.

§. 38.

Der jüngere R. A. de Anno 1654. §. 76. und 77. disponiret dergleichen, da, wann die Exceptiones sub- & obreptionis erheblich erachtet werden, terminus ad probandum bestimmet werden solle. Nun hat Sachsen-Weimar legitimitatem adprehensæ possessionis à factis pacifragis &, ut dicunt, qualificatis exemptam, durch ein instrumentum notariale bewiesen, Fulda hat andere Instrumenta dargegen induciret und das Glück gehabt, daß auf die seinige mehr reflectiret worden, ohngeachtet dem Richter obgelegen hätte, nicht so gleich

in

in decernendo fürzuschreiten, noch weniger so viele einseitige Schrifften und besonders das grosse Fuldische Impressum ad Acta zu nehmen, ohne dergleichen zu communiciren, vielmehr hätte sich gebühret, ein oder den andern Theil mit seinem Beweiß zu hören, da man sich dießeits genug erkläret, daß die Fuldische Beylagen, theils auch in siniſtra applicatione beruhen, und solches zu dociren das Wort gegeben, und wenn gleich pars Impetrans terminum hierzu nicht gebethen, solchen dennoch der Richter in puncto sub- & obreptionis mit den probatoriis zu verfahren, hätte bestimmen können, nach dem angezogenen §. 77. dict. Recessus. Der Fehler lieget darinnen, daß nach der eine Zeit her eingeführten Doctrin, davor gehalten werden will, in causa Mandatorum S. C. brauche es eine so genaue Erforschung der Wahrheit nicht, sondern es seye genug, wenn das Factum nur obiter bescheinet worden, das übrige könne in separato ausgemachet werden, da doch verba & sensus legis ein gantz anderes und so viel ausweisen, daß ob wohl in Mandat-Sachen die in processu ordinario gewöhnliche Formalitäten, tricæ, weitläufftige Termini und Dilationes abgeschaffet seyn, dennoch darum das substantiale judicii und veritas facti, worauf sich das Mandatum gründet, nicht negligiret werden solle, zu dessen Ausfindigung die Restitutio debito tempore, absonderlich in Fällen da kein Periculum in mora ist, dann in andern casibus mag es endlich zu verantworten seyn, ohnstreitig gereichet.

§. 39.

§. 39.

Weilen es hiernächst darauf ankommen, und das erkannte Mandatum dardurch gerechtfertiget werden soll, daß Sachsen Weimarischen Theils die Besitznehmung der Erb Hennebergischen Gerechtigkeiten mit Friedens-stöhrlichen Thathandlungen begleitet gewesen; So wird zu förderst anher wiederhohlet, was Sect. I. ausgeführet worden, was massen nemlich die Reichs-Gesetze, extra casum fractæ pacis publicæ, litigiosæ possessionis, pignorationis, arresti und der vier Fälle oder andern specificirten, kein Factum, worauf ein Mandatum S. C. erkannt werden könnte, statuiren, sondern, wann ja etwas ohne Recht vorgenommen worden wäre, solches ad spolium simplex zu referiren, mithin ad forum Austregarum gehörig seye.

§. 40.

Damit aber deutlicher gezeiget werde, daß auch, abstrahendo ab hoc respectu ad præmemoratos fontes, dergleichen nicht vorgefallen, und das Fuldische Angeben mit seinen, zu Erschleichung des Mandati S. C. und erfolgter Paritorien, vorbrachten Instrumentis notarialibus, registraturen und attestatis in einer offenbahren Unrichtigkeit und falsitæt beruhe; So hat zwar ohnumgänglich via restitutionis in integrum contra definitivam ex falsis narratis latam ergriffen werden müssen, es ist aber zu beklagen, daß man

auch

auch mit diesem Reichs-constitutions-maßigen Gesuch bereits erwehnter massen abgewiesen und enthöret gelassen worden. Auf daß aber eine hochpreißliche Reichs-Versammlung dessen um so mehr überzeuget werde' hat man den Libellum restitutionis sub N. X. hierbey legen, sein Assertum dardurch rechtfertigen und nur noch dieses dabey angelegentlich bitten wollen, (a.) den Anfang des gantzen Handels, welchen Fulda durch widerhohlte gewaltsame Einfälle in das von Sachsen-Eisenach, auch post reluitionem des Amts Fischberg, bis in den Tod weyland Herrn Hertzogs Wilhelm Henrichs unstreitig & bona cum pace Fuldensium besessene Erb-Hennebergische Fischwasser in dem Felde-Fluß bis an die Creutzwand, bey Fischbach, einem Fischbergischen Dorff, folglich im Amt Fischberg veranlasset, mithin Autorem rixæ in Betrachtung zu ziehen, (b) die Besitznehmung der Erb-Hennebergischen Jurium als ein in den Pactis familiæ confraternitatis & simultaneæ investituræ gegründete Befugsame, oder doch, nach dem Instrumento possessionis apprehensæ, als ein Spolium simplex allenfalls zu behertzigen und dasselbe mit factis qualificatis ohnvermenget zu lassen, sondern drey Tage vorher die Possession paisiblement ergriffen gewesen, ehe das geringste scheinbare vorgefallen oder ein Mann ins Amt, auf das Seinige jedoch, gezogen worden; Also was hierauf (c) dem Sachsen-Weimarischen Theil defensionis loco angenöthiget worden, nicht pro-

 factis

factis pacifragis & qualificatis, allermassen sie es auch nicht seyn, anzusehen.

§. 41.

Dieses voraus gesetzet, ist noch diejenige Glaucomenta, welche der Fuldische Deducent in seiner sogenannten festgegründeten Information, dem Publico die Augen zu beneblen, im vorigen 1742. Jahr auf eine geheime Weise, erstlich ad acta judicialia eingeschoben, hernacher denen Herrn Cameral-Assessorn und auch denen Reichs-Tags-Gesandten beygebracht, zu vertreiben. Er theilet dieselbe in sieben Capita, davon die sechs erstere, weilen das siebende nur eine Recapitulation ist, nach ihrer Ordnung durchzugehen und so viel ohne Præjudiz des Petitori in foro Austregarum geschehen kan, zu bedienen seyn werden.

§. 42.

Zuförderist wird wohl jedermann so viel Vertrauen auf des jetzt regierenden Herrn Hertzogs zu Sachsen-Weimar Hochfürstliche Durchlaucht stellen, daß Sie ohne den trifftigsten Bewegungs-Grund und ohne das klare Recht, der Hennebergischen Jurium und Gerechtigkeiten halber vor sich zu haben, sich so weit nicht vergehen würden, Sich einer Possession anzumassen, die ex nullo juris articulo zu behaupten wäre, man hat auch die Existenz so thaner Jurium und deren illicitam alienationem, sive sub titulo venditionis, sive transsa-

actionis, dergestalt in oben inducirten adjunctis per rescripta Cæsarea, confessiones Abbatum Fuldensium, depositiones Testium, antiqua Documenta, Registra, Urbaria, proprios rationum libros ins Licht gestellt zu haben geglaubt, daß solches alles eine hinlängliche Befugniß gebe, absque vitio sich seiner vorhin geglaubten und vigore pactorum continuirten Possession zu nähern oder derselben zu incubiren.

§. 43.

Es macht aber die Fuldische Information den Anfang mit Contradiction der Existenz sothaner Erb-Hennebergischen Jurium Cap. I. mit einem blossen Discurs, ob hätte das Stifft Fulda a prima sua fundatione solches gleich andern dessen wesentlichen An- und Zugehörungen im Besitz und Genuß gehabt, welches mit eben der Facilität wiedersprochen wird, indem bekannt, mit was kleinen Acquisitionen Privat-Stücke, nicht aber mit gantzen Aembtern der Anfang zum Wachsthum des Stiffts-Fulda gemacht worden. Gäbe man es auch gleich zu, so würde doch daraus nicht folgen, ergo haben die Grafen von Henneberg keine besondere Jura im Amt Fischberg gehabt. Der Fuldische Informant will solches mit einer Beylage Reversalien sub n. I. gedachten impressi bestärcken. Diese besaget aber weiter nichts, als das Graf Bertholdr von Henneberg, Helmershausen in das Gericht Dernbach überlassen, dahingegen Roßdorff herausgezogen. Was hat

aber dieses mit der Grafen von Henneberg in denen Fischbergischen Dorfschafften habenden Particular-Rechten vor eine Connexion, und wer wollte behaupten, daß ein Abbt zu Fulda schon dazumahl etwas anders als Particular jura, mithin noch lange keine Landes-Hoheit besessen, worauf sich doch des Informatoris gantzes raisonnement zu verlassen scheinet. Man lässet Cent Cent seyn, man muß aber auch Hennebergische Jura Hennebergische Jura seyn lassen.

§. 44.

Die Thesis so dicto Cap. §. 3. eingestanden wird, daß die von Franckenstein noch viele Stücke in denen Orthen, wo Fulda gleichfalls die seinige hergebracht, gehabt, hat seine Richtigkeit nicht nur, sondern wie dieser gantze Landes-District von denen Grafen von Henneberg gouverniret worden, und die von Franckenstein ohnstreitig eine abgetheilte Linie der Grafen von Henneberg gewesen, Schannat. vind. Collect. I. fol. 118. n. xx. da werden in charta Ludovici Landgrafii Thuringiæ de Anno 1189. als testes angeführet: Hermannus Palatinus Saxoniæ, Boppo Comes de Henneberg, Adilbertus de Hiltenberg & Ludovicus fratres ejus de Franckenstein. Deme Spangenberg in der Hennenbergischen Chronic. Lib. II. Cap. 5. p. 84. beyfält. Also ist leicht zu judiciren, daß sie der Orthen viele besondere eigenthümliche Güther gehabt, die wie sie aus dem Hennebergischen Vermögen an die

von

von Franckenstein gekommen, also auch an die Grafen von Henneberg, vel jure successionis vel venditionis vel alio quocunquè titulo wieder zurück gefallen. Daß sie aber an das Stifft Fulda gediehen, wie ex adverso mit seinen Beylagen sub n. 2. 3. 4. dicti Impressi, vermeyntlich behauptet werden will, ist contra fidem historicam, wie suo tempore wenn es zur Production der Originalien kommt, gezeiget werden soll, indessen kan einst weilen so viel zum Nachdencken dienen, daß Dernbach originetenus nicht Fuldisch sondern Hennebergisch oder, das einerley ist / Franckensteinisch gewesen, auch Hennebergisch seye, gestalten Graf Poppo der IX. drey Söhne gehabt, deren der erstere Poppo X. Ermelshausen, Gottwald IV. Wasungen, und Ludwig die Herrschafft Franckenstein an der Werra nächst Saltzungen, in der Theilung überkommen, mithin wie die beyde Grafen von Henneberg, Wilhelm und Hermann, derer jenem das Amt Kaltennortheim diesem das Amt Lichtenberg in der Theilung zugefallen, lange hernach in Anno 1530. es also gehalten, das Graf Wilhelm im Amt Lichtenberg Erb-Hennebergische Gerechtigkeiten zur Parification erhalten, so bis auf den heutigen Tag währen; also auch sonder anen Zweifel in dem Cent-Gericht Dernbach und denen das Amt Fischberg jetzo constituirenden, vormahls aber Hennebergischen Dörfern, es auf eine gleiche Weise gehalten und bis auf den heutigen Tag fortgeführet worden. Spangenberg. Henneberg. Chron. p. 83. & 84. item Vergleich zwischen Graf Wilhelm

und Hermann 1530 Freytags nach dem Heil. Pfingsttag. Daß also in besagtem Dernbach die Grafen von Henneberg besondere Jura gehabt haben können. Daß diese Schenckung sub conditione geschehen, welche, weil sie nicht erfüllet worden, zu Krieg gebrechen und Ansprach ausgebrochen, daß solche zwar unter Vermittelung Graf Bertholdens zu Henneberg verglichen worden, daß aber die Erb Hennebergische Gerechtigkeiten unter diesen Vergleich begriffen gewesen seyn solten, findet sich nirgendswo. Es müssen demnach gantz andere Güter und Jura gewesen seyn, welche die Herren von Franckenstein an Graf Bertholden verkauffet, und wie sie in der Kauf-notul specificiret werden, in den zwischen denen von Franckenstein und dem Stifft Fulda abgedrungenen Documentis aber dergleichen nicht anzutreffen, also ist vernünfftiger Weise der Schluß, daß jener diesen weit vorgehe, absonderlich wann solchen die Römische Kayser vid adj. sub N. I. ordentlich, daß ist prævia causæ cognitione seu sufficienti informatione, und da das Originale auser allen Zweifel vorgeleget worden, denen Grafen und Fürsten zu Henneberg in ihren Lehen-Briefen bestättiget und auctorisiret, folglich dieser Kauf-Brief weit mehr Glauben als jene chartequen verdienet; daß auch endlich die von Franckenstein ohne des Abbts zu Hirschfeld als Lehen-Herrns Consens an Fulda valide nichts alieniren können, der aber seinen Willen zu der an Graf Bertholden Anno 1330. geschehenen Veräusserung gegeben, wie aus dem Documento selbst ersichtlich; daß

auch

auch lange nachher und zwar 1420. auf Pfingsten, als zwischen zwey Grafen von Henneberg, Friedrich und Wilhelm sich Gebrechen ereignet und sie durch Schiedsrichterlichen Spruch auseinander gesetzet worden, dieses Franckensteinischen Kauf-Briefs über die Franckensteinische Jagd Meldung geschiehet und erkannt wird, daß die Franckensteinische Jagd-Meldung geschiehet, und erkannt wird, daß die Franckensteinische und Hennebergische Wildbahn ordentlich beschrieben, besehen und ausgeritten werden, und Graf Friedrich in der Franckensteinischen Wildbahn nicht jagen solle ꝛc. alles Besage der Anfuge sub N. XII.

§. 45.

Hat aber das Stifft Fulda durch seine sub N. 2. 3. & 4. producirte Briefe in Abschrifft, (dann die Originalien möchte man sehen, weil bekanntlich zu allen Zeiten documenten nach eines jeden Interesse gemacht werden können, und deßwegen die Originalia mit ihren criteriis versehen seyn müssen) den Franckensteinischen Wildbahn schon 1317. erhalten, wie sollte dann möglich seyn, daß bey nahe 100. Jahr darauf Anno 1420. die Schiedsrichter solche Graf Wilhelmen von Henneberg zu erkennen mögen?

§. 46.

Hierzu kommt der von so viel Seculis hergebrachte Besitz sothaner Jurium, und, wie aus

jetzt angezogener Beylag zu ersehen, noch vor der Verpfändung des Amts Fischberg, welche Possess die beste Auslegung an Handen giebt, so, daß wenn ja der Abbt Heinrich zu Fulda etwas von dem von Franckenstein überkommen, solches freylich in etwas gantz anderes bestanden haben müsse, welches alles zu seiner Zeit coram Austegis mit mehrerm ausgeführet und beleget werden wird. Dann es giebets auch der Inhalt des Franckensteinischen Kauf-Briefes mit Graf Bertholden, und des vom Fuldischen Informanten sub n. 4. allegirten Entscheids, welche beyde Documenta in einem Jahr, nemlich 1330. errichtet worden, folglich, wenn es anderst mit dem Entscheid seine Richtigkeit hat, sich unmöglich wiedersprechen können, ausdrücklich zu erkennen, indeme der Kauf-Brief alles und jedes specificè von Stück zu Stück mit Nahmen bemercket, was Graf Brrthold erkauffet, dahingegen der Entscheid nur generaliter alles des Guthes, es seye Erbe oder Lehen, (muß sich wohl von den gehabten Fuldischen Lehen und solchen Güthern verstehen, welche Abbt Henrich I. ein Herr von Weilnau und Vetter des Kayserß Adolphi Nassovii, unter dessen Gewalt, beym Einfall in Thüringen, deme von Franckenstein bekanntlich mit Kriegs-Macht und violenter abgedrungen, hernach aber wieder zu Lehen conferiret) gesucht oder ungesucht ꝛc. ohne speciale Benennung gedencket, welches alles beysammen stehen kan, und der Abbt Henrich zu Fulda, Dernbach mit Pertinentien, der Graf Berthold hingegen, die in seinem Kauf-Brief specificirte Stücke

cke überkommen haben kan: allermassen die Fuldische Information auch cap. 1. §. 3. einräumet, daß die von Franckenstein noch einige Parcellen und Privat-Stücke allda inne gehabt.

§. 47.

Das §. 7. angezogene Document sub n. 5. will gar nichts bedeuten, denn es ist ohnerhöret, aus dem Wort, Territorio in dasigen Zeiten auf die Hoheit zu folgern, es kan auch eine solche Agnitio & confessio Abbatissæ nicht anderst als nach deren Endzweck verstanden werden, dieser nun war in dasigen unruhigen und dem Faustrecht unterworffenen Zeiten der Schutz und die Sicherheit, es stehet auch mit keinem Wort der Landesherrliche Schutz, wo vor es der Deducent angiebet, in dem Document ausgedrucket, es weiset aber das sub N. III. angehende anderweite Document vielmehr das Gegentheil aus, und daß das Kloster Zella unter der Hennebergischen Hoheit stehe. Dann was soll doch die allegirte ratio: nosque & nostra bona in sui territorii districtibus collocata &c. zur Hoheit beytragen, cum esse in Territorio, non sit de Territorio, der Informant auch erstlich die Fuldische Hoheit zu erweisen hätte, ehe er die Abtißin darunter ziehen will. Ja wann man den gantzen Kram nachgäbe, was würde daraus vor ein Vortheil vor das Stifft heraus kommen, deme man nicht das Amt Fischberg, verstehet sich bis auf die Wiederlösung, welche ratione Sachsen-Weimar und Sachsen Gotha

bis dato nicht geschehen, strittig gemacht, sondern seine nichtiglich alienirte- und im gedachten Amte liegende Jura vindiciret, dannenher auch in eod. §. 7. die Beylage sub n. 6. das Fürstliche Haus Weimar gar nicht irret, vielmehr evinciret, daß der Herr Abbt zu Fulda noch keine Landes-Hoheit gehabt, sonst würde er zu Diedorff einen schlechten Wochen-Marckt anzulegen von sich selbsten Macht- und nicht nöthig gehabt haben den Kayser damit zu bemühen. Wie kan sich aber dieses mit dem vorhergehenden n. 5. reimen, vermög dessen die Aebtißin zu Zella die Landes-Hoheit des Abbts zu Fulda agnosciret haben solle, die er noch nicht gehabt, das aber will etwas mehrers sagen und tritt der Sachen näher, wenn aus vorangeführtem Documento sub N. XIII. erscheinet, daß der Graf von Henneberg die Aebtißin zu Zell von Steuern befreyet, dann dieses hätte, ohne, sive proprio sive alieno jure, Territorial-Herr zu seyn, nicht geschehen können.

§. 48.

Es trifft auch im 8. §. die Beylage sub. n. 7. das Hauptwerck nicht, gestalten hier nicht die Frage von denen Verpfändungen an Gysen von Steinau und die von der Thann ist, welche vor der Hennebergischen hergehen, sondern von denen dem Hause Henneberg in denen Orthen des Amts Fischberg gehörigen erblichen Gerechtigkeiten, welche dasselbe sonder Zweifel ex præsumtione juris auch vor und währender dieser oppingnorationen

des

des Amts Fischberg im Genuß gehabt (dann wie hätte sonsten der Gebrauch bis auf die jetzige Zeiten continuiret werden können?) Es vermeynet zwar der Verfasser §. 9. in der Beylag sub n. 8. ein Præsidium zu finden, wann er aus dem fernerweiten Versatz-Brief des Amts Fischberg an den von Buchenau, schliesset, die Grafen von Henneberg wären, facta reluitione eben so wohl schuldig gewesen, alles dasjenige zurückzugeben, was sie durante oppignoratione, theils ewig, theils wiederlößlich, im Amte erkauffet, allermassen der Buchenauische Versatz-Brief wörtlich enthält. Alleine es scheinet nicht, daß ein rechter Unterscheid unter denen Juribus und Gerechtigkeiten gemacht werde, welche das Haus Henneberg in denen nunmehrigen Fischbergischen Dorfschafften gehabt, ehe das Stifft Fulda sich etwas daselbst anzumassen befugt gewesen, und unter denjenigen, die währender Pfandschafft mit eigenen Mitteln, oder Occasione præfecturæ oppignoratæ ohne Kosten acquiriret worden.

§. 49.

Man muß zum Voraus melden, daß von dem Steinauischen-Tannischen- und Buchenauischen Versatz auf den Hennebergischen gar nicht zu schliessen. Hoc supposito, ist es eine historische Wahrheit, daß die Grafen von Henneberg und die Herren von Franckenstein einerley Familie seyen, nur daß sie von einander abgetheilet worden, und eine andere Benennung von ihrem

Sitz

Sitz zu Franckenstein über Saltzungen angenommen haben. Bey dieser Abtheilung kan es gar nichts neues oder ungewöhnliches seyn, daß die Grafen von Henneberg, in der denen Herren von Franckenstein zugetheilten Portion, notables Güther, Gefälle und Jura sich nach Erforderung der Parification, um eine rechte Æqualität zu erhalten, cum omni jure, so einem jeden der Theilenden competiren können, reserviret. Daß dieses in dem Gräfl. Haus Henneberg nichts ungewöhnliches gewesen, ergiebet die Beylag sub N. XIV. da derjenige, dem das Amt Lichtenberg zugetheilet worden, deme so Kaltennortheim überkommen, verschiedene dergleichen Güther und Jura mit aller Hoheit überlassen, also daß noch biß auf den heutigen Tag dieser Unterscheid observiret wird.

§. 50.

Daß nun diese Jura auch bis auf den heutigen Tag beybehalten und in beständiger Ubung fortgeführet worden, ist ex actis, denen Rechnungen und partis adversæ confessione propria ein Notorium. Diese Continuation nun muß doch in rebus antiquis & antiquissimis eine bessere Erläuterung geben, als die in der Fuldischen Information zusammen gesuchte auf diverse casus & causas gerichtete und vielleicht unächte oder doch detorquirte documenta monastica, wessen man zu seiner Zeit einige zu beschämen sich genöthiget sehen wird. Dergleichen Rentben,

then, Gefälle und Jura, die absonderlich nach dem Urbar-Buch mit Hoheit verbunden, können nun weder ex natura oppignorationis, weil sie darunter nicht begriffen, noch ex pacto derer von Steinau, Tann und Buchenau weil sich die contractus de persona ad personam nicht erstrecken, zurück gefordert, oder bey der Reluition vor übergeben uud abgetreten geachtet werden. Was aber im Pfand Amt vom Pfaud-Innhaber mit eigenen Geld erkauffet oder gebessert worden, das wird- und kan wohl nach der Eigenschafft actionis pignoratitiæ contrariæ nicht anderst angesehen werden, als daß es zu verguten seye, obschon alsdann auf die Qualität, quo jure solches geschehen, billig reflectiret wird. Wo es aber ohne Kosten, ex ipsa re oppignorata sive occasione ejus herfliesset, da zeigen die gemeinen Rechte den Weg.

§. 51.

In dem §. 10. vermeynet Fulda aus dem adjuncto sub n. 9. den Schluß zu machen, weil darinnen namentlich nichts von Erb-Hennebergischen Juribus die zum Amt Kaltennortheim gehören sollten, specietenus gedacht wird, so seyen auch keine jemahls vorhanden gewesen. Wann man aber bedencket, daß in erwehntem adjuncto mit den Worten: und haben das vorgenannt Schloß Kaltennortheim mit seiner Zugehörung wiedrr von ihn gelediget und gelöset ꝛc. alles was darunter begriffen seyn mag auch darunter ver-

verstanden wird; So kan zumahl nach dem Stylo der alten Zeiten, da gar selten oder gar nicht ad specificationem gegangen = sondern alles kurtz gefasset, und ex fide germana die Worte gespahret worden, diese unnöthige Critique, wo monumenta & documenta rerum, usque ad illicitam alienationem Ducis Johannis Wilhelmi, usus & observantia vorhanden seyn, nichts in contrarium vortragen.

§. 52.

Gleiche Bewandniß hat es eodem §. mit n. 11. dann da hat der Abt Johann zu Fulda, Kalternortheim so er doch selbst wiederkäufflich von Henneberg besessen, an Graf Wilhelm zu Henneberg auf drey Jahr pro 2300. fl. versetzet, und in den Hennebergischen Reversalien bekennet Er, daß nichts zu gedachtem Schloß und Gericht Kaltennortheim gehöre/ als was darinn gelegen ist. Allein es verificiret sich dieser Satz nicht aus denen, von dem Deducenten selbst aus der Beylag genommenen Expressionen. Sie lauten folgender Gestalt: Unser Schloß Northeim / mit allen seinen Gerichten (da können ja auch die Erb-Hennebergischen jura zugehören, und was wäre es mehr, wann sie nicht mit verpfändet wären worden, vielleicht seyn sie mit dem Schloß Kaltennortheim vorher nicht an Fulda versetzet gewesen, so daß sie Fulda an Graf Wilhelm von Henneberg nicht wieder verlassen können) Nutzen/ Renthen/ Rechten/

Fisch-

Fischweyden / Wasser / Holtz / Wonne / und Weyde / Leute und Güte zu haben und zu niessen ꝛc. mit allem dem das zu dem vorgenannten Schloß Northeim von Alters gehöret hat / (wie will aber Fulda erweisen, daß diese Erb-Hennebergische Jura nicht von Kaltennortheim aus je und allweg benutzet worden, da die Rechnungen und Acta solches zu verschiedenen Zeiten demonstriren) dann die Clasul, so folget: Es seye groß oder klein / nichts ausgenommen NB. das in den vorgenannten Gerichte gelegen ist ꝛc. kan nichts vortragen, weil das Kaltennortheimer Gerichte wie heutiges Tages, also auch dazumahlen, da erst lange Jahre hernach durch Gräntzen ein Unterscheid gemacht worden, auf die Erb-Hennebergische Jura sich sonder Zweifel erstrecket, oder doch erstrecken können, und wer will sagen, daß deme nicht also gewesen seye. Wenn man aus Briefen, von zweyen und mehr Seculis her etwas bündiges gegen den heutigen Zustand behaupten will, so müssen sie besser als diese beschaffen seyn.

§. 53.

Hiernächst kan nichts unschlüßiger seyn als was §. 11. aus dem annexo sub n. 12. mit Mayntz und Hessen aufgerichteten Burgfrieden gefolgert werden will. Dann was will das sagen: Fulda verpfändet Fischbergs Theils an Mayntz Theils an Hessen, und sie alle unterrichten unter sich einen Burgfrieden, ergo haben dem Grafen zu

Hen-

Henneberg keine Jura im Amt Fischberg gehöret. Was §. 12. von dem Streit zwischen Graf Heinrich und dessen Bruders Graf Wilhelms Söhnen angeführet wird, und wie endlich Graf Heinrich sich mit dem Amt Kaltennortheim loco seiner Abfertigung begnügen müsseu, dabey aber nichts von Erb-Hennebergischen Juribus im Amt Fischberg, so zum Amt Kaltennortheim gehörig wären, gedacht worden, daraus ist so wenig Trost zu nehmen, als aus dem vorigen numero. Es werden ja selten, und in den alten Zeiten die Capita der Einnahmen gar nicht als nur aufs äusserste genericè angeführet; Wie wollte dann verlanget werden, daß vor 300. Jahren solches specifice & individualiter sollte geschehen seyn?

§. 54.

Es muß sich eben auch niemand einbilden, daß die Erb-Hennebergische Jura und Gefälle specifice auf Kaltennortheim zu allen Zeiten attachiret gewesen, denn es haben sich Zeit und Umstände ereignen können, da sie auf eine andere Weise commoder besorget werden müssen, und ist demnach irrig, wenn vernünfftelt werden wollte: die Hereditaria Hennebergica sind einmahl beym Amt zu Kaltennortheim nicht administriret worden, ergo giebts keine. Es ist in den Hennebergischen Landen auch in dem würcklich innhabenden eigenthümlichen Amte Lichtenberg selbsten nichts neues noch ungewöhnliches,

daß

daß es wie schon oben erwehnet, Erb-Hennebergische Jura und Gefälle darinnen gebe, die von andern Herrschafftlichen Abgaben noch heutiges Tages unterschieden und von besondern Erb-Hennebergischen Schultheissen eingenommen und verrechnet werden, warum sollte nicht auch dergleichen im Amt Fischberg Statt finden können, welches wie das Fuldische Impressum durch die Beylagen sub n. 2. & 3. selbsten gestehet, daß Dernbach mit seinen Cent-Gerichten, worunter es sonder Zweiffel das gantze Amt verstanden wissen will, Franckensteinisch, folglich Hennebergisch gewesen, und von einem Herrn von Franckenstein auf Fulda, durch des Abts Henrichs von Wilnowe unter der Gewalt des Kaysers Adolphi ausgeübte Ungerechtigkeit und Beraubung gelanget, da Er mit des im Begriff gewesenen Kaysers, Thüringen seinen rechtmäßigen Herrn zu entziehen, Hülffe, Franckenstein Anno 1295. in seine Gewalt gebracht und endlich aus vorgegebener geistlicher Gnade, es denen von Franckenstein hinwieder zu Lehen gereichet, jedoch nicht geruhet, biß er seine neue Lehen-Leute gar darum gebracht, wovon man in der andern Lichtenberg- und Saltzungischen Sache zur andern Zeit ein mehreres an Tag geben wird.

§. 55.

Was hinderts nun, daß die andere Erb-Hennebergische Haupt-Linie im Franckensteinischen besondere Jura gehabt, die diese weder ver-

schencken noch alieniren können? des Franckensteinischen Kauf-Briefes de Anno 1330. jetzo nicht zu gedencken, und wie wollte ex antiquissimis, obscuris & dubiis documentis, quæ in utramque partem trahi possunt, eine ab ipsis Abbatibus per acceptationem registrorum & literas theils conditionaliter theils pure confessirte, ab Imperatore gerichtlich nachgelassene Existenz, und von Fulda mit vielem Geld, obschon nulliter, erkauffte Hennebergische Jura anjetzo erst in Zweifel gezogen werden können. Wann nun die Cap. I. nahmhafft gemachte Adminicula ein so weitschichtiges Ansehen haben, daß wann sie zur rechten Probe und vor die Austräge gelangen sollten, wohl gar verschwinden möchten; So schmeichelt sich der Fuldische Informant Cap. II. vor der Zeit, daß Henneberg weder wegen Kaltennortheim noch in sonst einige Weise an das Amt Fischberg etwas zu fordern, noch sich des mindesten darinnen angemasset habe. Denn das letztere ist so falsch, daß auch der Austregal-Process, so dieserhalb von 1628. biß 1631. geführet, und durch den 30. jährigen Kreig unterbrochen worden, diese Unwahrheit bestraffen muß, wovon bereits in der ersten Section am Ende etwas mehrers gesaget worden.

§. 56.

Was §. 2. hujus capitis von dem Versatz, erstlich deshalben- hernach des gantzen Amts Fischberg an Henneberg discuriret wird, lässet man

man, biß die Originalia zum Vorschein kommen, an seinen Ort gestellet seyn, wohl wissend, durch welche theils gewaltsame Mittel, theils heimliche Wege und Künste, (so fern es noch heute Fuldisch ist, und mit Ausschliessung der Erb-Hennebergischen Jurium, welche bey denen Grafen von Henneberg eben so einen guten Ursprung, als die Franckensteinischen Güther bey denen von Franckenstein gehabt,) selbige denen Herren von Franckenstein abgenöthiget worden. Man hat sothane Production der Originalien schon vor vielen Jahren nachdrücklich begehret, was aber der Herr Abt zu Fulda vor eine Antwort darauf ertheilet, solches ist hier oben in dem Adjuncto sub N. II. gezeiget worden; Es können aber die Versatz-Briefe, wann sie gleich in originali produciret werden möchten, in hac materia jurium Hennebergicorum ohne dem, weder vor- noch wieder dieselbe etwas vortragen, weilen darinnen kein Wort davon gedacht wird, noch zu gedencken nöthig gewesen, so daß man die ex adverso vorgegebene Abschrifften, so viel den Punctum sothaner Jurium betrifft, ohne etwas dabey einzugestehen passiren lassen könnte; dann es können

§. 57.

Im übrigen alle die Clausulæ, so in den Versatz-Briefen, quod ignoratur, enthalten seyn sollen, nicht von der Würckung seyn, daß dadurch die dem Hause Henneberg jure peculiari

hergebrachte Jura ſpecialia ſollten excludiret werden können, wie man daſſelbe bereits in obgedachtem Adjuncto deutlich genug gemacht. Es kan alles beyſammen ſtehen, wenn nur einem jeden Subjecto ſeine gehörige Prædicata zugeeignet werden. Denn da kan man freylich, was vom Schloß und Amt Fiſchberg und deſſen Pertinentien, ſie beſtehen worinnen ſie wollen, geſaget wird, nicht von denen Erb-Hennebergiſchen Gerechtigkeiten & vice verſa prædiciren; es müſte aber die Fuldiſche Information zuförderiſt zeigen, daß auch darinnen ausdrücklich enthalten: wie denen Grafen von Henneberg keine beſondere Jura in dem Amt jemahls gehörig geweſen, anerwogen bey Errichtung des anmaßlichen Verſatz-Briefes, ſo wenig auf dieſe als andere in dem beſagtem Amt hergebrachte und biß auf den heutigen Tag ohnſtrittige Jura ſingularia zu reflectiren nöthig geweſen.

§. 58.

Man kan deswegen den §. 2. l. c. allegirten n. 13. auf ſeinen Werth und Unwerth beruhen laſſen, das aber mag ohne Erinnerung nicht überſehen werden, wann die Information etwas ſupponiret, das noch lange nicht wahrſcheinlich gemacht worden. Die Logic iſt nicht bekannt nach welcher Fulda ſchlieſſet: es ſtehet nichts davon im Verſatz-Brief, alſo exiſtirets nicht. Item: Maynz und Heſſen hat im Fuldiſchen Nahmen alles und jedes inner den Amts-Gränzen

tzen (NB. es seyn dazumahl noch keine Amts-Gräntzen in rerum natura gewesen) gelegene, jure pignoris im Besitz und Genuß gehabt, ergo, hat Henneberg nichts von Juribus singularibus gebühret. Man muß aber einen Unterscheid unter den Amts- und Erb-Hennebergischen Gerechtigkeiten machen, welche beyde in denen Anno 1588. und 1593. ausgehändigten Henneberg- und Fuldischen Erb-Registern sattsam unterschieden worden, wie denn auch negiret wird, daß die Pfands-Innhabere die Hennebergische im Genuß gehabt. Ferner: Wenn Henneberg etwas darinnen zu prætendiren gehabt. Allein wo stehet das geschrieben, und wie will es bewiesen werden? ad renunciationem juris silentium nil operatur; accedit, daß das Amt Fischberg als ein uraltes Franckenstein-Hennebergisches Guth mit Kaltennortheim niemahlen Gräntzen gehabt, noch von demselben separiret gewesen, bis dessen Absteinung erst bey Erneuerung der Pfandschafft Anno 1594. vorzunehmen verglichen worden.

§. 59.

Die im §. 3. befindliche Consideration mag hier von keinem Nutzen seyn, weil Henneberg sich nicht eben vor einen Gemeiner des Amts, sondern einen Eigenthümer und Besitzer besonderer Rechten ausgiebt. Irrig ists, daß Fischberg jemahls ein geschlos-

sener District gewesen. Es dienet auch der zum vermeynten Behuff zwischen Hessen und Maynz angeführte Burgfriede darzu nicht, worzu der Gegentheil ihn brauchen will. Der Burgfriede concerniret das Schloß Fischberg und das dahin gehörige Gericht, so unter beeden Pacisœnten eine Communion præsupponiret, folglich Henneberg, daß seine Jura singularia daselbsten hat; woran die Pacisœntes keinen Theil zu nehmen gehabt, nichts angehen kan, mithin auch kein Schluß daher zu machen ist.

§. 60.

Da auch die sub n. 15. 16. und 17. ex adverso inducirte Pfand-Verschreibungs-Reverse keiner andern Erläuterung als die bereits gegeben worden, bedürffen, so lässet man es dabey, bis zur Verhandlung in foro competente, billig bewenden.

§. 61.

Lässet man auch gleich die Anno 1511. erfolgte Erneuerung der Pfand-Verschreibung ohnwidersprochen, so ist sie doch auf den Fuß der vorigen gerichtet und benimmt dem Haus Henneberg seine Jura singularia keinesweges, gestalten die zum Amt gehörige Territorial-Jura, wie Fulda sie de Jure gehabt und her-

ge-

gebracht haben mag, noch nicht contradiciret worden; daß aber das Stifft über solche auch die Erb-Hennebergische Jura gehabt und hergebracht, solches wiederspricht nicht nur der zwischen Sachsen und Fulda angestellte und nachher abandonnirte Austregal-Process, sondern es sprechen auch das Franckensteinische ab Imperatoribus agnoscirte und in die Lehen-Briefe eingerückte Kauff-Instrument, die Erb-Hennebergische Register, Urbaria und der Herren Aebten eigene Confessiones, ein gantz anderes davon.

§. 62.

Die Worte: Ersucht und unersucht/ genannt oder ungenannt/ gedacht oder nicht gedacht/ welche ex adverso im 7. §. urgiret werden, seyn mehr dem Creditori pignoratitio als dem Debitori zum Favor eingerücket worden, können aber auch ohnedem einem Tertio sein Jus quæsitum nicht benehmen, sondern seyn civiliter von demjenigen zuverstehen, was dem Debitori rechtlich gebühren kan.

§. 63.

In dem 8. §. h. cap. und dem annectirten n. 20. lässet sich mehr nicht antreffen/ als daß von Henneberg die Gräntzen zwischen dem Amt Fischberg, Kaltennortheim; und Sand, und

zwar zur Erkänntlichkeit der auf die Hennebergische Söhne und deren Leben erstreckten Pfandschafft, zu reguliren versprochen worden, es findet sich aber nicht, daß alles im Amt (verstehet sich dessen Bezirck) liegende vor Fuldisch- wohl hergebrachtes Eigenthum erkennet worden, als worinnen die Fuldische Information abermahl zu weit gehet, und sich selbst Supposita fabriciret.

§. 64.

So weitläufftig in der Fuldischen Information das Cap. 3. gerathen, so wenig hätte man Ursach sich dabey aufzuhalten, weilen vis argumenti, so in dem Anno 1594. coram Commissione Cæsarea getroffenen Vergleich beruhen muß, bereits in der Eingangs allegirten Beylag sub Num. II. weitläufftig berühret worden. Jedoch wird man die §§. strictim durchgehen und bey einem jeden mit wenig Worten anzeigen, was zu erinnern, und zwar hat es bey dem §. 1. seine Richtigkeit, nur muß man durchgehends einen Unterscheid zwischen dem Amt Fischberg und denen Erb-Hennebergischen Gerechtigkeiten machen, von welchen letztern die Reluitio und alles so derenthalben vorgefallen, nicht verstanden werden kan.

§. 65.

Es ist auch nicht ohne, daß nach dem 2. §. das Chur- und Fürstl. Haus Sachsen das Amt

Fisch-

Fischberg (dann mit den Erb-Hennebergischen Gerechtigkeiten war es keine Frage) an Sich zu behalten gemeynet gewesen. Es hat aber dasselbe gantz andere und weit bessere Ursachen darzu gehabt, als die, welche die Fuldische Information §. 3. anführet, in Betracht es lauter Hennebergische denen Herren von Franckenstein abgedrungene Güther seyn, wovon aber hier viel zu reden ohnnöthig, in Anno 1584. hingegen an die Theilung der kurtz vorher, vermöge Erb-Verbrüderung, dem Chur- und Fürstl. Haus Sachsen angefallener Hennebergischer Jurium, noch nicht gedacht worden, als welche erstlich Anno 1660. erfolget.

§. 66.

Daß aber, wie die Fuldische Information §. 4. weiter vorgiebt, bey damahliger Betreibung der Wiederablösung des Amts Fischberg, das Haus Sachsen diese Exception nicht, sondern nur die Unrichtigkeit der Gräntzen zwischen Fischberg, Kaltennortheim und Sand vorgewendet, ist eine denen Acten widersprechende Unwahrheit, welche sich aus denen sub N. XV. angeführten Extractibus der Handlung bey der Tagfart zu Salzungen den 8. Febr. 1588. entdecket, und in denen bereits oben beygelegten diesseitigen Impressis bloß gestellet worden, worinnen der Abt sich selbsten darauf beziehet.

§. 67.

Was hätte den sonsten den Austregal-Processs zwischen Fulda und Sachsen veranlassen können, wenn es diese Jura nicht gewesen? wie doch zum Uberfluß die Requisition auf die Austräge und alle übrige Actitata sattsam vor Augen legen; es ist demnach, nicht ohne gefährliche Absicht, dieser notable Umstand verschwiegen worden.

§. 68.

Man ist auch nicht in Abrede, daß die Fürsten und Grafen zu Henneberg erkläret, an das Amt Fischberg, wenn es reluiret werden sollte, keine weitere Forderung zu machen, das ist, die Reluition geschehen zu lassen, und dieses nicht ohne Ursach, weilen, als das Stifft den Versatz 1551. aufgekündiget, die Fürsten von Henneberg aber Einwendung gemacht, und dardurch eine Prorogation zuwege gebracht, deren dasselbe sonder Zweifel vor das künfftige damit vorkommen wollen; dann die Erb-Hennebergische Jura seyn kein pars integras des Amts, dependiren auch nicht davon.

§. 69.

Man lasse daher seyn, daß Sächsischer Seiten solche Erklärung nachher wiederhohlet und contestiret worden, daß die suchende fernere Prorogation dem Stifft nicht zum Nachtheil gereichen-

chen- und deswegen bey künfftiger Theilung der Hennebergischen Lande dieses Amt in seiner Integrität unzertheilt gelassen werden solle. Dann es hat der Erfolg erwiesen, daß zwar das Amt selbsten, bey der Anno 1660. erfolgten Theilung unter den Sächsischen Häusern zwar in seiner Integrität gelassen, die Erb-Hennebergische Jura aber der Weimarischer Linie und darunter zur Eisenachischen Landes-Portion getheilet worden, welches zugleich die Erläuterung giebt, was Amt und nicht Amt seye. Dieser Unterscheid ist à Seculis von den Eltern auf die Kinder dergestalt fortgepflantzet und noch immer, auch nach der Einlösung de Anno 1707. beybehalten worden, daß die Alten und Jungen im gantzen Amt davon Red und Antwort geben können, dergleichen Erb-Hennebergische Leute auch solches noch heutiges Tages von den Amts-pflichtigen Güthern und Juribus wohl zu unterscheiden und sie absonderlich im Handel und Wandel zu beschreiben pflegen. Allein worzu bracht es vielen Umschweif? dann es kan dem Stifft Fulda nicht unbekannt seyn, daß wie ihme An. 1588. das Erb-Hennebergische Erb-Register extradiret, also auch im Jahr 1594. ein Fuldisches Amts-Register ausgehändiget worden, welches desto weniger geleugnet werden kan, als nicht nur der Nürnberger Abschied von besagtem Jahr 1594. solches ausdrücklich meldet, sondern auch der Fuldaische Sachwalter Dr. Johann Friedrich Agricola und dessen Substitut, der Bambergische Procurator Bieber, coram Austre-

stregis zu erwehntem Bamberg es eingestanden. vid. Beylage sub N. XVI.

§. 70.

Im 5. 6. 7. 8. und 9. §. findet sich nichts merckwürdiges, wie denn auch, was im 10. 11. 12. 13. und 14. ohne Noth erzehlet wird, noch lange nicht den intendirten Beweiß, daß Henneberg im Fischbergischen keine besondere Jura ab antiquo besessen, und bis zur Lösung Anno 1707. im Nutzen gehabt, darstellet, sondern mit der Distinction unter dem Amt und den Hennebergischen Juribus seinen Abfall leydet, bis das Stifft Fulda den Franckensteinischen ab Imperatoribus vorrichtig gehaltenen Kauf-Briefe de Anno 1330. und die nach und nach gemachte publique Register und Urbarien über einen Hauffen geworffen, welches eine Sache ist, die nicht hieher, sondern ad pleniorem discussionem, vor das Forum Austregarum competens gehöret.

§. 71.

Woselbst auch ohne einige Difficultät gezeiget werden kan, daß das in §. 15. vorgebrachte Argumentum à descriptione limitum desumtum, da nemlich die Gräntz-Steine zwischen Fischberg, Sand und Kaltennortheim mit F. und H. bezeichnet seyn, um inwendig Fuldisch auswärts aber Hennebergisch zu bedeuten, ohne alle Würckung und Schlüßigkeit seye. So viel nur muß man

hier

hier zu besserer der Sachen Verständniß in antecessum anmercken: daß bereits, ehe die Gräntzen zu reguliren, ohnbedachtsam versprochen, oder doch, ehe solche würcklich reguliret worden, man ein Hennebergisches Erb-Register über sothane Jura, an Fulda, wie §. 69. in fin. bereits erwehnet, und zwar bey einer Conferenz zu Saltzungen, übergeben, welches die Fuldische Deputirte auch angenommen und nicht widersprochen, bezeige der Anlag Extracts Conferenz-Acten zu Saltzungen verhandelt, sub N. XV. Dieses ist das nemliche, worauf sich der Abt Reinhardt bezogen, und das mag auch wohl nebst andern Considerationen mehr die Ursach seyn, warum nicht nöthig erachtet worden, bey dem gantzen Handel, der vor der Kayserlichen Commission betrieben worden, die Erb-Hennebergische Jura an die Spitze zu stellen, und dieselbe als ein Liquidum in Contestation zu bringen, weilen sie damahlen nicht nur durch vorbesagtes, sondern auch ein anderweites Amts-Register, worinnen die Amts-Jura verzeichnet gewesen, festgestellet worden. Man sehe nur auf das, was zwischen Sachsen und Fulda anfänglich in lite gewesen, nemlich die Lösung des Amts, nicht der Erb-Hennebergischen Gerechtigkeiten. Da nun gezeiget wird, daß es diverse Dinge seyn, so kan, was vom Amt gesagt wird, ohnmöglich von diesen prædiciret werden.

§. 72.

§. 72.

In den 16. §. scheinet die Fuldische Information einige Stärcke zu setzen, weilen darinnen Chur-Fürst Christian II. mit denen Roßdorffischen Gan-Erben sich der Rehe-Jagden und kleinen-Jagden halber in den Salzungischen und etlichen Flubr-Marckungen des Amts Fischberg dergestalt verglichen, daß, wann Fulda das Amt Fischberg ablösen und der Chur-Fürst mit dem Stifft keine Gewißheit, so viel das was im Amt Fischberg gelegen anbelanget, treffen könnte, Sie sich in andere Wege gegen Sie erzeigen wollten ꝛc. Allein es lässet sich so wenig daraus gegen die Erb-Hennebergische Jura, worunter die Wild-Bahn das vornehmste Stück ausmacht, schliessen, als der Vergleich mit denen Roßdorfischen Gan-Erben 1609. geschehen, da schon die Erb-Hennebergische Register 21. Jahr vorher an Fulda ausgehändiget und dadurch die Befugniß demonstriret gewesen. Dieser nun hätte Chur-Fürst Christian ohnedem, sonder Bewilligung der mitinteressirten Häuser nicht præjudiciren können. Er hat es aber auch vernünfftiger Weise zu thun nicht im Sinne gehabt, wann die Worte: keine Gewißheit treffen könnten ꝛc. anderst nichts sagen wollen, als: wann das Stifft Fulda dem Hauße Sachsen, auch die durch den Franckensteinischen Kauf-Brief gehörige Jura allenfalls disputiren wollte ꝛc. und dieses hat ja wohl zu Beunruhigung der Roßdorfischen Gan-Erben geschehen müssen. So dann wird im Vergleich Chur-Fürst Christiani

stiani mit denen Gan-Erben nicht von der hohen Wildbahn, sondern der kleinen Jagd gehandelt, wovon sich mit dem Stifft coram Austregis wird sprechen lassen, nicht darum, daß man solche eben nicht unter der Wildbahn begriffe, sondern weil es seyn könnte, daß Fulda einen andern Titulum singularem zu diesem geringen District, respectu der Nieder-Jagd, aufzuweisen Freyheit habe, wie dann auch der Franckensteinische Kauff-Brief nicht eben durchs gantze Amt Fischberg gehet, sondern die Districtus nahmhafft machet. Es hat aber auch über daß das Stifft Fulda, subsecuta reluitione, bekanntlich die Gan-Erben mit dieser Nieder-Jagd belehnet, folglich facultatem desuper disponendi tacitè nachgegeben.

§. 73.

Von dergleichen Gehalt ist, was §. 17. wegen einer 1609. vorgenommenen Versäulung der Jagd zwischen dem Amt Geysa und Fischberg, zum Behelff genommen wird, da der Hennebergische Forstmeister Großgebauer, in einem Schreiben vom vorigen dato, an den Fuldischen Amtmann zu Rockenstuhl bekennet: daß unter der Versäulung der Jagd anderst nichts, als des Amts Fischbergs und respective desselben Erb-Herrn selbst Bestes zu suchen / das Vorhaben gewesen ꝛc. Hieraus nun schliesset die Fuldische Information, ergo, ist die Jagd im Amt Fischberg Erb-Fuldisch. Allein der Informant dörffte nur erst den Franckensteinischen

Kauff-

Kauff-Brief ansehen, worinnen alle Wege, Flüsse, Wälder, Berge und dergleichen, beschrieben sind, ob etwa auch der Locus quæstionis zwischen Geysa und Fischberg darunter zu finden; hiernächst bescheidet man sich, daß der Diener dem Herrn nicht præjudiciren könne, er habe denn Befehl darzu. Es gehöret aber auch dieses ad forum competens, wo man ihme mit mehrerm begegnen wird.

§. 74.

§. 18. muß die Information selbst gestehen, daß die Sächsische Einwendungen contra reluitionem aus dem Alterthum hervor gesucht seyn, und vermeynet zwar, sie wäre abgethan und widersprochen, wovon aber das mindeste nicht bekannt. Seynd sie nun im Alterthum gegründet, und das Fürstliche Hauß Sachsen ist bis auf die ohnerlaubte Alienation in der Perception gewesen, so möchte man gerne sehen, wo sie abgethan worden? ja, wann die Sächsische Einwendungen aus dem Alterthum hervor gesuchet seyn, warum giebt der Fuldische Informations-Steller solche allenthalben vor etwas neues an, woran sonst niemahls wäre gedacht worden?

§. 75.

Notable aber ist die Information im 20. §. dann darinnen gestehet der Informant, daß die Re-

Requisition auf die Austräge, nicht auf das agnoscirte jus reluendi præfecturam Fischbergensem, sondern etliche wenige extra nexum der Pfandschafft zu stehen vermeynte Puncte (NB. das seyn die Erb-Hennebergische Jura, so das Stifft zu nennen eckelt) gerichtet gewesen. Er ist auch nicht abredig, daß der Abt Bernhardt sothane Erb-Hennebergische Jura dem Hauß Sachsen bis auf rechtlichen Entscheid oder güttliche Vergleichung in Händen, mithin in Besitz zu lassen sich erkläret. Es gestehet hiernächst die Stifftische Information, daß das Erb-Hennebergische Register an Fulda ausgehändiget, und daselbst in Empfang genommen worden, wovon in antecedentibus kein Wort gedacht, vielmehr verschwiegen und Sachsen zur Last geleget worden, ob habe man niemahls dergleichen prætendiret.. Darinnen aber stecket eine Gefährde, wenn sie den Leser glauben machen will, ob wäre es erst circa annum 1628. geschehen, da sie doch bereits gleich zu Anfang der Kayserlichen Commission Anno 1588. geschehen. Man muß sich auch von dem Informanten nicht bereden lassen, als ob die Austräge nur allein auf die Erb-Hennebergische Jura, und nicht auf die Pfandschafft gerichtet gewesen; dann ob zwar besagte Erb-Hennebergische Gerechtigkeiten das Objectum primarium Austregarum gewesen, so ist doch perconsequentiam auch das Jus reluendi ipsam Præfecturam in Zweifel gezogen worden, weil solches ohnmöglich eher statt finden können, bis die Jura Hennebergica von denen

Amts-Juribus separiret worden, wie die Austregal-Acten durchgehends zu Tage legen.

§. 76.

Wann nun deme also, so muß ein gantz anderer Schluß, als der ex adverso §. 21. gemacht worden, folgen, nehmlich: Daß Hertzog Johann Wilhelm durch seinen Anno 1707. mit Fulda geschlossenen Handel, den Successorem feudalem, Fideicommissarium & Confratrem aus dem commodo possessionis nicht setzen können, folglich Sachsen-Weimar optimo maximo jure sich seiner bereits gehabten civil-Possession wieder angenommen.

§. 77.

Das §. 22. sub n. 23. angezogene Kayserl. Rescript stehet Sachsen nicht im Wege, vielmehr injungiret dasselbe dem Stifft Fulda, das, seiner Meynung nach, vorgebliche Illiquidum dem Fürstlichen Hauß Sachsen so lange zu lassen, bis zu Recht darüber erkannt oder sich verglichen worden. Nun aber hat das Stifft Fulda sein vermeyntes Liquidum erhalten, es ist aber auch schuldig, dem mehr erwehnten Hause Sachsen das sogenannte Illiquidum, wovor es Fulda ausgiebt, so lange zu lassen, bis darüber erkannt oder Vergleich errichtet worden, und das bringen die deutliche Worte des Rescripti Ferdinandei sub d. n. 23. mit sich.

§. 78.

§. 78.

§. 23. machts eben keinen Schluß, wann die Stifftische Information gedencket, daß die von den Sächsischen Häusern angeführte sehr erhebliche Einwendung von besagtem Reichs-Hof-Rath refériret und enthöret worden; indem gleichwohl des Kayſers Ferdinandi Majestät Selbsten es also vor gut befunden gehabt, und man sich billig eines bessern hätte versehen sollen. Allein es haben auch diese Conclusa Judicii Aulici vernünfftiger Weiß nach gedachtem Rescripto Ferdinandeo de anno 1630. in etwas anders nicht, als dem vermeynten Liquido, das ist, der Reluition des Amts Fischberg, keinesweges aber in Abtretung der Erb-Hennebergischen Jurium bestehen können.

§. 79.

§. 24. aber wird gantz recht vorgegeben, daß Anno 1660. das Amt Fischberg in der Sächsischen Theilung in Communione und ohnzertheilt gelassen worden, es hat aber mit denen Erb-Hennebergischen Juribus eine andere Beschaffenheit gehabt, welche der Eisenachischen Linie nicht als ein frembdes, sondern eigenes Guth, zugetheilet worden.

§. 80.

Es will zwar die Fuldische Information in

§. 25. schliessen: weil im Theilungs-Recess bedungen worden, daß die Jagde, ohngeachtet selbige einem jeden Interessenten, deme dieses oder jenes Amt zugefallen, mit andern ohnvermenget gehören solle, dennoch im Amt Fischberg dem Directorio, folglich in communione verblieben, darum seye die Jagd eo ipso ceu res aliena agnosciret und ausgesetzet worden. Man überlege aber, da bey denen Sächsischen Directoriis, dem Directorio jederzeit ein Præcipuum zugeleget worden, ob solches nicht de propriis vielmehr, als von ablösigen Güthern geschehen müssen, anerwogen der Director bey der letzteren Gattung nicht ein Jahr hätte sicher seyn können. Solchemnach wäre der Schluß umzukehren: weil nehmlich dem Directori die Jagden im Amt Fischberg zur Ergötzlichkeit seines Officii beygeleget worden, so ist zu vermuthen, daß selbige res propria gewesen.

§. 81.

Von gleichem Schlag ist §. 26. das von der dem Hertzog Moritz zu Zeitz præcipui loco in der Theilung beygelegten Steuer hergenommene Argument, weilen per pacta, wie hier, einem etwas abgenommen, dem andern aber zugeleget werden kan, ohne daß das zugelegte oder abgenommene seine Qualitatem originariam verlieret.

§. 82.

§. 82.

Die Fuldische Information will auch §. 27. daraus schliessen, weilen in dem zwischen den Hertzogen des Sachsen-Weimarischen Hauses, im Jahr 1661. getroffenen Recels, Hertzog Ernst Sich seines Theis der Fischbergischen Jagden begeben, und solche an Hertzog Willhelm, doch mit der Clausul überlassen: daß Er deswegen zu keiner Eviction gehalten seyn wollte. Daraus soll nun folgen: beyde Hertzoge hätten eo ipso erkannt, daß Ihnen nichts davon von Rechts wegen gebühre. Man glaubt aber, und ist auch wohl gar gewiß, daß Hertzog Ernst sich um deswillen gegen die sonst ex natura divisionis entstehende necessitatem præstandi evictionem, zu verwahren gesuchet, weilen der Anno 1628. betriebene Austregal-Process die Erb-Hennebergische Jura, worunter die Jagd gehöret, pro objecto primario gehabt, die Processe aber öffters, wann die Sache auch noch so gerecht, zu mißschlagen pflegen. Wer wollte aber daraus die Consequenz ziehen: ergo, ist die Jagd niemahls Erb-Hennebergisch, sondern je und allewege Fischbergisch gewesen.

§. 83.

Der Fuldische Informant pfleget aber auch in der Deduction öffters denen Beylagen einen andern Sensum beyzulegen, als folgendes veroffenbahret. Denn da beruget der Eingang des

§. 12. in dem adjuncto sub n. 42. mit trockenen Worten: daß hiebevor das Geholtz im Amt Fischberg solle aus dem Amt Kaltennortheim bejaget seyn worden, welches als ein handgreifliches Merckmahl ist, daß die Jagd nicht ins Amt Fischberg gehörig gewesen. Und was kan aus denen Worten dicti §. 12. so lange solches Amt in communione verbleiben wird ꝛc. anderst gefolgert werden, als daß, wann die Communion aufhöret und die Lösung des Amts geschiehet, so dann dieser dem Hertzog Wilhelm gegönnete Vortheil cessiren, und mit dem Jagden eine andere Anstalt gemacht werden solle. Was gehet dieses das Amt Fischberg an, und was kan das Stifft vor Vortheil daraus ziehen?

§. 84.

Bey dem §. 28. ist nur dieses zu notiren, daß es Wahrheits widrig seye, wann vorgegeben wird, daß deren im Amt Fischberg suchenden Rechten und Nutzungen in mindesten nicht gedacht worden; dann die Anno 1588. und 1594. ausgehändigte Hennebergische und Fischbergische Erb-Register erweisen das Gegentheil.

§. 85.

Was aber §. 29. erzehlet wird, betrifft das Amt Fischberg quà tale, keinesweges die Erb-Hennebergische Jura, welche allezeit wie ein Separatum zu considériren.

§. 86.

§. 86.

Die in §. allegirte Documenta ſub n. 43. 44. und 45. können auch anderſt nicht als nach dieſem offt angeregten Unterſcheid beurtheilet werden; dann es iſt nicht leicht ein Hennebergiſcher Laudemial-Mann, der nicht auch dem Amt afficirte Güther beſitzet; in Anſehung dieſer nun iſt nicht unbillig geweſen, daß auch dieſe Laudemiales die Huldigung geleiſtet, geſtalten auch in eben ſolchen Fällen im Amte Lichtenberg herkömmlich, da, ohngeachtet ſothane Erb-Hennebergiſche Jura cum jure ſuperioritatis je und allweg betrachtet worden, dennoch die Beſitzer dem Landes-Herrn die Huldigungs-Pflicht zu leiſten pflegen. Was deſſen Grund und Urſache ſeye, iſt nicht hier, ſondern vor den Austrägen auszumachen, wohin ſich auch bezogen wird, es iſt aber gleichwohl, wie bereits hier oben erwehnet, der Urſprung in der Parification und Gleichmachung in den uralten Theilungen zu ſuchen.

§. 87.

Was nun ferner §. 31. ex n. 46. vor ein Behelff geſuchet wird, da wegen Gewährung der Fiſchbergiſchen Jagden, wann ſolches Amt über kurtz oder lang wieder eingelöſet, werden ſollte, bey vorigen Verträgen es allerdings ſein Bewenden haben ſolle: das findet ſeine Erläuterung ad §. 27. wobey man es bis zur ordentlichen Judicial-Diſceptation in foro competente bewenden läſſet.

§. 88.

Das adj. sub. n. 47. kan als eine Privat-Schrifft, zumahl sine die & consule, in keine Consideration kommen, worgegen ohne das zu seiner Zeit und an seinem Orth weit bessere Gründe aufzuführen seyn. Die anderweite Fuldische Anfugen sub n. 48. 49. in §. 32. Informationis Fuldensis besagen nichts neues, indeme es wohl beysammen stehen kan, besondere Jura in eines andern Herrn Cent-Gericht haben. Die Cent involviret eigentlich keine Hoheit und Jura eximia, gestalten die Würtzburgische Cent in theils Dorffschafften des Amts Lichtenberg und Kaltennortheim, auch anderswo allenthalben in Teutschland evinciret.

§. 89.

Daß aber diese Erb-Hennebergische Jura, nexu fidei-commissi, feudali & contraternitatis afficiret seyen, ist eine solche unleugbare Wahrheit, die der Fuldische Informant mit schlechtem verneinen gegen die am Tage liegende Pacta domus, recessus & literas investituræ nicht wird umstürtzen können, es seyn ohnedem allenfalls solche Dinge, die ad forum competens gehören, dann davon ist pro nunc nur die Frage: Ob dem Fürstlichen Hause Sachsen-Weimar die Instantia Austregalis zur Ungebühr entzogen worden?

§. 90.

§. 90.

In diesem Capite der Fuldischen Information ereignen sich leere Worte, doch muß man §. 5. ohnerinnert nicht lassen, daß der Zeitz-Naumburgische Cantzlar Arthopœus sich seines Herrn, des Herrn Hertzogen zu Zeitz Gütigkeit mißbrauchet und durch Geschencke sich gewinnen lassen, daß er die Erlaubniß und Commission bekommen oder sich selbsten genommen, ohne Consens des Chur-Hauses Sachsen, ja mit dessen Widerspruch, die Chur-Sächsische $\frac{5}{12}$ des Amts Fischberg dem Stifft Fulda selbst zu überweisen. Was dabey vor unverantwortliche Streiche vorgegangen, ist nicht hujus loci, zu wiederhohlen, sie können aber, wo es erfordert wird, beleget werden. Die R. H. R. Conclusa machen es nicht aus, welche ihre Vorstellung leiden, es ist auch bey blosen Communicationen verblieben, und über das nicht zu begreiffen, wie solche auf die Deoccupation des Amts Fischberg lautend, dennoch auf die Erb-Hennebergische Jura erstrecket werden mögen, welche als res indecisa vor den Austrägen rechtshängig gewesen, da, wann man gegen alle Billigkeit von dem R. H. R. hätte wollen übereilet werden, noch andere Mittel vorhanden gewesen wären, sich gegen dergleichen zu wahren, wie das Stifft bereits in andern solchen Fällen erfahren haben wird. Genug ists, daß die Hennebergische Jura, wären sie gleich res litigiosa gewesen, ohne Bewilligung der interessirten Chur- und Fürstlichen Häuser, Dreßden, Weimar und

Gotha, nec transigendo, nec alio quovis modo alieniret werden können.

§. 91.

Man kan sich auch Fuldischer Seiten mit Fug auf den Zeitzischen und Meiningischen Consens um deswillen nicht beziehen, weil weder einer noch der andere dieser Hertzogen den mindesten Theil an denen Hennebergischen Juribus, sondern lediglich am Amt selbst gehabt, dessen Lösung eigentlich nicht als nur per consequentiam, ehe und bevor die Hennebergische Jura von dem Amts-Juribus separiret, bestritten worden, sondern selbige dem Fürstlichen Haus Eisenach in der Theilung zugefallen. Sonsten aber ists §. 9. ein irriges Vorgeben, ob hätte Sachsen-Eisenach nicht einmahl die Jura Hennebergica auf ein Quantum & quale zu setzen gewust; dann da können Fuldenses aus dem Ihnen, nach eigener Geständniß, schon vor dem Vertrag de Anno 1594. ausgehändigten Hennebergischen Erb-Register, sich des Gegentheils überzeugen lassen, wie auch ein gleiches aus dem zu eben solchem Ende damahls gefertigten Fuldischen Amts-Register deutlich zu ersehen, die Qualität aber wird sich in foro competente aus dem vorhandenen alten Urbarbuche ebenfalls klar vor Augen legen.

§. 92.

Man sehe nun den Eisenachischen zwischen Hertzog Johann Wilhelm und den Abt Adalbert ge-

getroffenen Handel vor einen Kauf oder Transact an, so ist und bleibet er in Jure communi & Agnatos concernente, ohne deren Consens, allezeit unbündig null und nichtig, wie solches der Abt Adalbert selbst erkannt, und darum so sorgfältig über die empfangenen Gelder sich bekümmert und Nachricht verlanget, wie sie zum Nutzen des Hauses Sachsen und Ersetzung des durch Abtretung der Erb-Hennebergischen Jurium, erlittenen Abgangs, wieder angewendet worden. Gewiß ists einmahl, daß der Herr Hertzog Johann Wilhelm, besage Recessus, davor 30000. fl. empfangen, da ihm zu seinem Antheil Pfand-Schillings kaum 3000. fl. gebühret hätten, es sind aber Documenta vorhanden, woraus erscheinet, daß er annoch über obige Summe ohngefehr 30000. fl. mehr oder weniger erhalten. Es nenne nun die Fuldische Information solches einen Vergleich oder Kauf, so bleibts doch immer eine verbothene Alienation.

§. 93.

Was besagter Information §. 10. von dem Religions-Vergleich angehänget wird, da würde besser gethan gewesen seyn, dem Sächsischen Hause keinen Anlaß gegeben zu haben, der greulichen Bedrängnissen, welche die arme Leute bisher deßfalls erdulten müssen, zu gedencken. was vor Beschwehrden darüber geführet worden, ohne die mindeste Remedur zu erhalten, davon seyn Documenta publica vorhanden,

weil

weil aber diese Sache nicht hujus loci ist, so läst man es auf eine andere Gelegenheit ausgestellet seyn. Genug, daß die Einwohner dadurch in einen deplorablen Stand und den äussersten Gewissens-Zwang sind gesetzet worden.

§. 94.

Was nun ferner §. 11. von Beylagen angeführet wird, das ist zwar nicht zu widersprechen, wie sie aber allesamt aus einem nichtigen Principio entsprungen, also sind sie auch von keiner Würde, und voroffenbahret sich daraus, daß per veram alienationem Sächsische Feudal-Fideicommiss. und mit der Erb-Verbrüderung afficirte Stücke ohne Bewilligung der interessirten mitbesitzenden hohen Herren Agnaten und Erbverbrüderten, adeoque Condominorum, auf das Stifft Fulda nulliter transportiret worden, mithin des Herrn Hertzogen zu Sachsen-Weimar Fürstliche Durchlaucht. als ohngezweiffelter Nachfolger und nächster Condominus, selbiger sich anzunehmen befugt gewesen.

§. 95.

Wie nun diese Anmassung und Possessions-Ergreiffung geschehen, solches beschreibet die Fuldische Information Cap. V. aufs allergehäßigste und diese ungleiche Beschreibung hat son-

sonder Zweiffel ein löbliches Cammer-Gericht bewogen, mit dem Mandato S. C. gegen Sachsen-Weimar so schleunig hervor zutreten. Hierinnen aber lieget eben das Gravamen, daß die narrata supplicæ Fuldensis falsissima seynd, und den impetrantischen hohen Theil, Sachsen-Weimar nehmlich, veranlasset, Restitutionem in integrum contra paritorias ex falsis principiis latas, zu suchen. Man hat auch alles gethan, was dießfalls erfordert wird, und sich zu denen Solennien erbothen, nicht weniger mit dem Libello restitutionis sich gefast gehalten, damit aber, nachdem besage der dritten Paritoriæ vom 20. Dec. 1742. sub N. VII. fernern Einwendens, folglich auch des interponirten Restitutions-Gesuchs ohngeachtet, dem Mandato S. C. zu pariren tertia vice sub comminatione executionis, mithin ultimato, auferleget worden, so gar nichts ausgerichtet, daß man sich hochgemüßiget gefunden, gegen solche wider die Reichs-Constitutiones und die Cammer-Gerichts-Ordnung selbst lauffende und die Austräge entziehende Verfügungen eine höhere Hülffe zu imploriren. Man hat demnach den vors Cammer-Gericht zwar destinirten, von demselben aber durch die angeführte Sentenz, abgewiesenen Restitutions-Libellum sub N. X. oben schon angeleget, und giebet einer Hochlöbl. Reichs-Versammlung und jedem ohnpartheyischen Leser in Gegeneinanderhaltung der Fuldischen in supplica pro Mandato S. C. angeführten- und in der Information vermehrten Belege, mit denen dießei-

tigen Documentis, zu ermessen anheim, ob nicht darinnen solche offenbahre Fehler, Unrichtigkeiten und Falsitäten ad oculum demonstriret worden, welche den Grund und das Fundament des mehr erwehnten Mandati worauf es gebauet, umkehren und übern Hauffen werffen, worauf sich per totum Cap. V. hiemit bezogen wird.

§. 96.

Endlich ist der Fuldische Informations-Verfasser in Cap. VI. bemühet, den dießeitigen gedruckten kurtzen Bericht zu widerlegen; wann aber derselbe bereits in dem oben sub N. II. inducirten Adjuncto, was bisher in dieser gemüßigten Vorstellung vorgekommen, sattsam gerettet worden, so scheinet überflüßig zu seyn, denselben noch einmahl hier zu vindiciren, dannenhero man nur die §§. kürtzlich zu durchlauffen und mit wenig Worten das neuerlich vorgebrachte zu berühren, sich begnügen will, welches in gedachtem Adjuncto zu thun, wegen entstandener Veranlassung, indeme sothane Fuldische Widerlegung erst nach der Hand zum Vorschein kommen, damahls nicht möglich gewesen. Und da giebt der Autor erwehnter Widerliegung ad §. 1. vor, ob hätte man Sachsen-Weimarischer Seiten eingestanden, daß auf den Fall der Erb-Hennebergischen Jurium halber eine Transaction vorgegangen, das Stifft Fulda bey seiner dardurch erhaltenen Possession allerdings gesichert wäre. Allein es findet sich die-

dieses nirgends wo, darum ist und bleibets ein irriger Wahn, deme hier billig wiedersprochen wird, es kan auch solches daraus nicht geschlossen werden, weil man dieses Ortes annoch bis auf den heutigen Tag behauptet, daß der zwischen Weyland Herrn Hertzog Johann Wilhelm und Herrn Abbt Adalbert Anno 1707. vorgegangene Handel keine Transaction sondern Emtio venditio gewesen, davor es auch der damahlige Fuldaische Cantzlar Vogelius von Schildeck angesehen, wann er bey der den 16. Mertz 1706. zu Erfurth gehaltenen Conferenz, besage der Anlage sub N. XVII. die Erb Hennebergische Jura und Documenta nicht sonderlich wiedersprochen, sondern sich darauf erklähret, solche dem Fürstlichen Haus in geruhigem Besitz zu lassen, oder eiu Geld Quantum davor, zu præstiren. Ist das etwas anderes denn Emtio venditio? Dann gesetzt den Fall, es wäre eine Transactio gewesen, so hat hochgedachtem Herrn Hertzog ebenfalls so wenig frey gestanden, die in die Theilung gebrachte, folglich mit dem Nexu fideicommissi & feudi behafftete und in processu Austregali so gar bis noch behauptete auch lange zuvor ab Imperatoribus in denen Hennebergischen Lehn-Briefen davor erkannte Erb-Hennebergische Jura und Güther, transigendo als vendendo ohne Consens der Hohen Herren Agnaten, wie schon vielfältig erinnert worden, zu alieniren.

§. 97.

§. 97.

Bey dem §. 2. kan zwar Sachsen Weimar gleichgültig seyn, ob das Stifft Fulda durch Errichtung eines neuen Hochgerichts an einem ungewöhnlichen Ort und auf Erb-Hennebergischem Grund und Boden, das Fürstliche Haus Sachsen-Weimar in apprehendendo possessionem præveniren wollen oder nicht; Man hat es aber gleichwohl davor ansehen müssen, theils wegen der Neuerung und da das Stifft den von so vielen Jahren her gewöhnlichen Gerichts-Platz zu eben der Zeit, da Weyl. Herr Hertzog Wilhelm Heinrich Todes verfahren, verändert, theils weil die Fuldische Intention kurtz vorher oder zu gleicher Zeit, durch die gewaltthätige Invasion und Besitznehmung des Erb-Hennebergischen Fischwassers, (welches das eintzige Stück ist, so Weyl. Herr Hertzog Johann Wilhelmen von dem Herrn Abbt Adalbert an Hennebergischen Erb-Gerechtigkeiten übrig gelassen, von Denenselben und nachher Dero Herrn Sohn Hertzog Wilhelm Henrichen bis in den Todt ruhig und ohne Eintrag besessen, benutzet und vor Eigenthum gehalten worden) sich genugsam zu Tage leget.

§. 98.

Die vermeyntliche Wiederlegung ad §. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. ist in denen Adjunctis sub N. II. & N. X. hinlänglich gerettet, thut nichts

ad

ad causam mandati, sondern gehöret vor die Austräge und muß daselbst ihre Erledigung finden.

§. 99.

Bey dem 11. §. vermeynet zwar der angemassete Refutator des Weimarischen kurtzen Berichts, es habe dieser die Ungewißheit so wohl der in Possession zunehmenden Stücken, als deren würcklichen Innhabern, mithin das vitium actus, und daß absque certitudine objecti nur ins Blinde hinein gefahren worden, bekräfftiget. Er machet aber keinen Unterscheid zwischen denen von Weyl. Herrn Hertzog Johann Wilhelm Anno 1707. alienirten Erb-Hennebergischen Gerechtigkeiten, welche der Fuldische Cantzlar Vogelius bey der Erfurther Conferenz de Anno 1706. den 16. Mertz, wie der kurtz vorher angeführte Beleg sub N. XVII und daß ihme die Original-Documenta vorgeleget worden, bestärcket, nicht contradiciret, sondern sich erkläret, selbige entweder zu lassen, oder ein Stück Geld davor zu geben, das ist, abzukauffen. In sofern ist Certitudo objecti vorhanden. Daß aber von 1707. bis 1741. da die Eisenachische Linie erloschen, solche Erb-Hennebergische Güther und Gerechtigkeiten durch Erbschafftliche Theilungen, Kauff und Tausch, oder in andere Wege, verändert und zerstückelt worden, solches kan der Gewißheit des Objecti, nach den Registern und Documenten, nichts be-

nehmen, noch weniger die ungültige Beschuldigung legitimiren, ob seye man in das Blinde hinein gefahren, angesehen die dissеits in gedachtem §. 11. nöthig gefundene Berichtigung nur allein die von 1707. an bis hieher sich ereignete Mutationes, welche man wegen der Fuldischen nichtigen und ungültigen Detention, in den Registern nicht vortragen können, pro fine hat, das darum nicht heisset, ins Blinde hinein fahren.

§. 100.

Uebrigens will man dem Refutatori eben nicht so übel nehmen, wenn er die diesseitige wohl befugte Apprænhensionem Possessionis vor eine unverantwortliche Turbation angiebt; genug, daß solches, teste Instrumento Notariali sine factis pacifragis zugegangen, allermassen auch der Restitutions-Libell sub N. X. in mehrerm bewähret.

§. 101.

In der angemasseten Widerlegung ad §. 12. will zwar der Fuldische Schrifftsteller Sachsen-Weimar übel nehmen, daß man der ergriffenen Possession sich nicht wieder begeben und alles herstellen wollen, wann anderst das Stifft sich zu keinem Austrag versteben hätte können. Wann aber die Billigkeit etwas näher eingesehen und betrachtet werden wollte, daß, gleichwie

wie eie Erb-Hennebergische Gerechtigkeiten, sine consensu in Anno 1707. nulliter alieniret, also auch Sachsen-Weimar in den Stand, wie er ante alienationem war, gesetzet werden muß; so wird, wer von Partheylichkeit ferne ist, solches Stifftische Zumuthen vor etwas hartes ansehen.

§. 102.

§. 13. und 14. seynd theils in Excepr. sub & obrepr. theils im Libello Restitut. theils in antecedentibus hujus scripti hinlänglich bewähret, und das Fuldische Geschrieb dargegen entblöset worden. Ad §. 15. seyn nichts als Petitiones Principii und Fallaciæ Compolitionis & Divisionis anzutreffen; dergleichen Beschaffenheit hat es ebenmäßig ad §. 16. und 17. bey welchem letztern, worinnen der Stifftische Verfasser seinen Amts-Eifer auszulassen scheinet, nur so viel noch zu erinnern ist, daß das Urbar-Buch, Register und Rechnungen Fuldenses theils selbst in Händen, und in seiner Maaß, nehmlich ad interim agnosciret haben; das Urbar-Buch aber soll loco congruo gleichfalls zum Vorschein kommen und gezeiget werden, daß es kein unnützes Geschwätz seye. Genug, daß dargethan worden, wie das Haus Sachsen die Erb-Hennebergische Renthen im Amt Fischberg jure & titulo à præfectura distincto, bis auf die ohnerlaubte und nichtige Alienation, weyland Herrn Hertzog Johann Wilhelms besessen, solche in

die Theilung gebracht, und dem im Jahr 1628. gegen Sachsen deßfalls fürgewalteten Austregal-Process ohngeachtet dennoch conserviret habe, der theils bedingten theils ohnbedingten Geständ-nisse derer Herren Aebte zu Fulda und derer dasigen Ministrorum ꝛc. nicht zu gedencken. Sollte dieses nicht hinlängliche Befugniß geben, extincto jure alienantis sich nach dem Seinigen umzusehen, und davon gleich den übrigen erledigten Eisenachischen Landen Besitz zu nehmen? Hoc prævio, ist das Hauß Sachsen in dem rechtmäßigen Stand, worinnen es Sich ante illicitam alienationem befunden. Hat alsdann das Stifft auf sothane Erb-Hennebergische Gerechtigkeiten einen Anspruch zu machen, so ist man dessen loco debito gewärtig, und da wird es Zeit seyn, von dem Urbario, Registris &c. und deren Bestand zu sprechen. Anjetzo ist nur die Frage: Ob das Cammer-Gericht dem Hause Sachsen nicht ohnbilliger Weiß die Austräge hoc in casu benehme? §. 18. wird widersprochen, daß das Hauß Sachsen jemahl causam possessionis suæ im Amt Fischberg mutiret habe, sondern, wie es das Amt selbst jure & ex causa pignoris besessen, also hat es auch im Gegenfall die Jura Hennebergica hæreditaria jure proprio je und allezeit possediret. Was, ad §. 19. zu kommen, die Documenta, welche der Verfasser Privat-Scripturen nennet, und die Zeugen-Aussagen vor eine vim probandi haben, das muß sich gerichtlich zu seiner Zeit ausweisen, wo auch der lange über das Dörffgen Andenhau-

sen

sen geführte Discours mit denen vermeyntlichen Belegen die Erläuterung finden wird, weilen man Bedencken trägt, mit den unschlüßigen Argumentis v. g. Andenhausen liegt in der Amts-Gräntze (die Erb-Hennebergische Jura auch) hat beym Amt Fischberg Recht gesucht und genommen (zu welcher Zeit? nam distinguenda sunt tempora) in peinlichen und andern Gerichts- und Privat-Anlagen im Amt concurriret ꝛc. vor der Zeit sich weitläufftig zu erzeigen, da es ohnedem an einen andern Ort gehöret. Indessen erscheinet doch aus beyständigem Extract eines Hennebergischen Erb-Registers sub N. XVIII. daß das Dörffgen oder damahliger Hof Andenhausen darinnen unvergessen blieben, auch so gar mit Steuer angesetzet seye. Anjetzo aber kommt es nur darauf an, daß es bey der rechtmäßig ergriffenen Possession, wodurch das Fürstliche Hauß Sachsen in dem billigmäßigem Stand sich befindet, als es ante illicitam alienationem gewesen, sein Bewenden habe, und hoch-besagtes Hauß nicht um die Instantiam Austregarum sub obtentu Mandati S. C. gebracht werde. Gegen den Franckensteinischen Kauff-Brief vom Jahr 1330. erhebet sich zwar der Widerlegungs-Steller mit vielen Criteriis. Es ist aber die Absicht nicht, dasjenige, was ad discussionem judicialem gehöret, bey einer hochansehnlichen Reichs-Versammlung durch zu disputiren, sondern durch derselben Vermittelung in seinen Juribus Statuum ohnbeeinträchtiget erhalten zu werden, wohin ohne Zweifel das Privilegium Austregarum zu

zehlen, darum muß man billig Anstand nehmen, darinnen weitläufftig zu seyn. Indessen, um die ab adverso angegebene Criteria, welche den Franckensteinischen Kauff-Brief einer Falsität und Unbestandes beschuldigen sollen, obiter und so viel das Publicum in causa præsenti zu desabusiren nöthig seyn will, so ist ad (a) zu mercken, daß besagter Kauff-Brief Stück von Stück zeige, welche in dem Amt Fischberg situiret sind, es seynd auch bereits von alten Zeiten her die Abrisse vorhanden, woraus sich ad (b) ergeben wird, daß dem Stifft Fulda so viel übrig bleibe, als ein Versetz- und hiernächstiges Reluitions-mäßiges Objectum constituiren kan. Das dreiste Vorgeben aber, daß die Existenz eines solchen Kauff-Briefes ein pures Nichts, und in Ewigkeit nicht zum Vorschein zu bringen seye, ist so bewand, daß wann es suo loco & tempore auf dessen Legitimation ankommen wird, der Fuldische Informant sich bey dieser seiner unbedachtsamen Avance zu schämen haben werde, jetzo aber ist es nicht hujus loci. So viel jedoch wird männiglich empfinden, daß wann die Aebte von Hirschfeld, als damahlige Lehen-Herren, und die Kaysere selbsten sothanen Kauff Brief in denen den Grafen und Fürsten von Henneberg ausgestellten Briefen bestättiget, solcher kein Nihilum seyn könne, gestalten ex literis investituræ, bald nach dem Kauff vom Abt Ludwig Anno 1335. an Graf Berthold selbst; item an Graf Johann Anno 1340. von Abt Johansen Anno 1630. an die Gräfin

Eli-

Elisabeth und ihren Sohn. Von Kayser Maximilian I. den 21. August 1500. zu Augspurg. Carolo V. Anno 1521. den 13. Aprilis zu Worms und Ferdinando I. den 20. Maji 1559. zu Augspurg. Maximiliano II. den 4. April 1566. zu Augspurg und Rudolpho II. zu Prag den 29. Jan. 1579. geschehen. Diese werden zuversichtlich nicht confirmiret haben, was in Nichts bestehet. Es würden auch die Aebte nicht bald hernach dem Hause Henneberg die Lehen nach Maaßgabe sothanen Kauff-Briefes conferiret haben, wann es ein Nihilum wäre. Vielleicht argumentiret der Author dieser Widerlegung nach dem Genio derer Mönche, von denen gelesen wird, daß sie manchmahl Diplomata nach ihrer Clöster Interesse zu fabriciren in Gewohnheit gehabt, so mehrentheils, wann man auf die Wahrheit dringen sollte, in Nichts bestehen. Ob (c) das n. 160. und n. 161. Gegentheils angeführte Chartequel (wie er es nennet) und die lateinische Abschrifft des Kauff-Briefes dasjenige Document seye, worauf Sachsen-Weimarischer Seiten sich beruffen wird, lässet sich ohne vorgängige Gerichtliche Collation nicht sagen, wenigstens werden beyde Numeri noch zur Zeit nicht pro genuinis agnosciret. Was dann (d) das Document, welches alle und jede Orte und Districtus beschreibet, von dem Amt Fischberg in sich begreiffe, das ist coram Austregis, auch so offt es verlanget wird, deutlich anzuzeigen, und schon guten Theils angezeiget worden; man ist auch im Stande, in continenti den Jagd-

Districk, wie er im Kauff-Brief beschrieben ist, sowohl durch Abzeichnung als Bereutung vorzulegen, wovon nur eine Probe de Anno 1619. sub N. XIX. hier anzubringen, vor diensam ermessen worden, damit man nicht abermahls sagen möge, man wäre anjetzt erst ob incertitudinem objecti darauf gefallen. Wie es aber (e) eine incivile Forderung wäre, zu beweisen, daß die Herren von Franckenstein die alleinige Innhabere der Wildbahnen in den grossen und viele Meilen in sich begreiffenden Revieren jemahls gewesen, da es doch der Kauff-Brief klar genug beweiset, also möchte man wohl mit mehrerm Recht fragen: Ob das Stifft Fulda auch beweisen könne, daß diejenige, von welchem es nach und nach die Particulas Integrantes bekommen, auch rechtmäßige Innhaber derselben, absonderlich der Fischbergischen Orten, so es dato besitzet, gewesen? Sonsten äussert der Verfasser eine Unwissenheit in Geographicis darinnen, wann er vorgiebet, dafern diese weitläufftige Jagd Franckensteinisch und Hirschfeldisch gewesen wäre, so müsten Hessen, Thüringen und Henneberg selbsten in dem grösten Theil Ihrer Lande (quod tamen falsum, dann es betrifft die äusserste Limiten) die hohe Jagd-Gerechtigkeit nimmer gehabt, sondern von Henneberg, so doch gar nicht paradox, überkommen haben, und solche von Hirschfeld zu Lehen recognoscirren; anerwogen, wann er mutationes dominorum & temporum in Betracht genommen, und dabey Paulini Annal. Isen. nur obiter nachgesehen

hen hätte, er auf einen so irrigen Schluß nicht gerathen seyn würde. Viel schlechter kommt (f) heraus, da der Fuldische Criticus auch den Kayserlichen Confirmationen alle Krafft benehmen will, ex regula, quod per confirmationem actui nihil quoad substantiam accedat. Es wird solches nachgegeben, alleine die Frage ist jetzo eben nicht de eo, an Imperatores aliquid novi confirmando addiderint? sondern, weilen er den Kauff-Brief vor Nichts auszuschreyen sich nicht entblödet, de existentia. Haben ihn die Kayser confirmiret, so muß er doch da gewesen und vorgezeiget worden seyn. Ist er da gewesen, so kan nicht wahr seyn, was der bey sich selbst nicht seyende Criticus bey (b) so kühn behaupten, und die Kaysere selbsten einer Unwahrheit oder unrechtmäßigen Connivenz beschuldigen will. Es hindert demnach (g) nicht, daß in der Pfand-Verschreibungen Wildbahn benennet wird, denn dieses kan salvis juribus Hennebergicis seine Würcklichkeit haben, sowohl als (h) nach dem Tenor der angeblichen Urkunden de Anno 1317. und 1326. welche zwar in oppositione gegen den Franckensteinischen, von den Kaysern in den Lehen-Briefen (da man sich nicht mit blossen Erzehlungen sättiget, sondern die Originalia selbst einsiehet) bestättigten Kauff-Brief, nicht von der Stärcke zu achten, und darum auch nicht agnosciret, sondern pro mere suppositiiis gehalten werden, und da kan der Stifftische Verfasser nachdencken, woher es kommen möge, daß in dem Anno 1594. ausge-

händigten Fischbergischen Amts-Register, worinnen eigentlich die Amts-Gefälle beschrieben worden, von der Wildbahn und dem Kauffhaber nichts aufgezeichnet zu befinden. (i) Die in dem Franckensteinischen Kauff-Brief de Anno 1330. die Laurentii, enthaltene Clausul: Exceptis tamen bonis, quæ bonæ recordationis Henricum progenitorem nostrum, Monasteriis aut Ecclesiis quibusvis etiam per Nos appropriatis &c. stehet gar nicht im Wege, weilen darinnen alle an Graf Berthold von Henneberg verkauffte Bezircke und Limiten deutlich und operose beschrieben werden, worunter also nichts von Gütern, so an Clöster ꝛc. vorher geschencket worden, begriffen gewesen seyn kan, vermeynets aber der Refutator, so beweise er es. (k) Ist oben bereits erläutert worden, weil eben dieser von Graf Bertholden von Henneberg selbsten Anno 1330. den 9. October eröffnete Bescheid, die Erb-Hennebergische Gerechtigkeiten und Jura separata der Grafen von Henneberg nicht betreffe, ohne jedoch dieses angebliche Document pro vero & genuino zu agnosciren. Wäre es aber ächt, welches sich aus dem Examine des Originalis ergeben wird, so würde es gleichwohl nichts vortragen, weilen die oben sub N. XII. beygefügte und lange hernach zwischen zweyen Grafen von Henneberg gefolgte Entscheidung de Anno 1420. ausdrücklich der Franckensteinischen Jagden Meldung thut, und selbige von denen Hennebergischen Jagden distinguiret. Alle die (l) angeführte

ver-

vermeyntliche Behelffe aus den Pfand-Briefen Churfürstens Christiani II. zu Sachsen, des Beamten zu Kalten-Northeim Bekäntnisse, und derer Theilungs-Recessen Disposition, seyn so gethan, daß zwar eines theils in antecedentibus allbereits die Abfertigung guter massen anzutreffen, andern theils aber die tieffere Einsicht ad Austregas gehöre, anjetzo hingegen es vornehmlich darauf ankomme, daß das Haus Sachsen und in specie die succedirende Fürstl. Weimarische Linie, das gantze Negotium dieser Erb-Hennebergischen Jurium anderst nicht als in dem Statu, wie sie ohnmittelbar ante alienationem nullam & irritam gewesen, zu verantworten und zu vertreten gehalten seyn, mithin besagte Erb-Hennebergische Gerechtigkeiten keinesweges in Fuldischer Possession verbleiben können, oder man müste sagen, daß ein Agnatus des andern Agnati conditionem deteriorem machen könne, reclamantibus Pactis Familiæ, Confraternitatis & simultaneâ investitura.

§. 103.

In dem 21. §. wird die diesseitige Assertio, daß das Ambt Fischberg in dem Fränckischen Crayß gelegen, angefochten, und weyl. Herrn Hertzog Wilhelm Ernstens zu Weimar Rescript an den Fischbergischen Beambten de Anno 1690. zu dessen Behuf angeführet. Man beziehet sich aber dieserwegen lediglich auf die zwischen Chur-Sachsen und Fulda in Comitiis verhandelte Acta,

worinnen sothaner Satz in mehrerm ausgeführet zu finden, welches alleine dem löblichen Cammer-Gericht Bedencklichkeit hätte erwecken können, ein Mandatum de exequendo auf den Ober-Rheinischen Crayß zu ertheilen, in dessen Begriff das Objectum executionis nicht situiret, oder doch wenigstens mit dem Fränckischen Crayß seither 1707. als bis dahin dieser im Besitz gewesen, in Contestation beruhet; im übrigen ermeldtes Weimarische Rescript auch, welches aus einer Particular-Absicht, da man der Mit-Herrschafft zu Schleusingen die Belegung des gedachten Amts nicht gestatten wollen, hergeflossen, nichts zur Sache thut noch weiters erstrecket werden kan, als der Weimarische Endzweck, nehmlich das Amt von der Einquartirung der sechs Lothringischen Reuter zu befreyen, an sich selbst gewesen. Es kommt auch anjetzo darauf nicht an, indeme nicht nur im Fränckischen, sondern auch Ober-Rheinischen, Schwäbischen, Ober-Sächsischen und andern Crayssen, nichts neues noch ungewöhnliches, daß ein Herr in des andern Bezirck, Güther und Gerechtigkeiten habe, die nicht de territorio seyn.

§. 104.

So ist perversè angezogen, und beweiset das adj. sub n. 163. keinesweges, daß der Assessor Dr. Göckel des Herrn Hertzogs zu Sachsen-Weimar Hoch-Fürstl. Durchl. vor einen Landes-Herrn des Amts Fischberg angegeben, ob er es

gleich

gleich respectu nexus pignoris nondum dissoluti wohl thun mögen, sondern die deutliche Worte geben sattsam zu erkennen, daß er nach dem Urbario die Hoheit über die Erb-Hennebergische Leute und Jura zu Empfertshausen, Dernbach und der Orthen gemeynet; darzu aber wird der Fuldische Widerlegungs-Verfasser den Sächsischen Berichts-Steller so leicht nicht bringen, daß weilen der Abt Bernhardt die Erb-Hennebergische Gerechtigkeiten vor ein Illiquidum angesehen, er gestehen müsse, wie man solche auch Sächsischen Theils davor ansehe, hingegen wird derselbe doch zugeben müssen, daß Abt Bernhard, ja der Kayser selbst in peculiari Rescripto, dem Hause Sachsen solche Gerechtigkeiten gelassen, und solches in Ansehung des Besitzes und Genußes derselben rechtmäßig zu seyn erachtet, bis ein anderes in Recht oder Güte ausgemachet worden. Wie hat denn dasselbe ohne seine Einwilligung, durch den zwischen weyl. Herrn Hertzog Johann Wilhelm und Herrn Abbt Adalbert geschlossenen, mit starcken Præsenten an einige Diener, und überhaupt mit Geld erkauffte nichtigen Handel, solchen Vorzugs können entsetzet werden? ja wie ists möglich, daß Hochgedachter Herr Hertzog Johann Wilhelm, rem pluribus condominis pignoris germanici nexu obligatam vor sich alleine zurück geben, den Pfand-Schilling und etwas nahmhafftes mehr alleine einziehen, und die übrige Condominos ihres Condominii pignoris, quod tamen omni jure individuum est, verlustig machen können? Wäre diese Individuitas nicht

allei-

alleine hinlänglich, die Possession im gantzen Pfand-Amt zu ergreiffen, bis das Weimarische Antheil cum omni causa abgetragen worden? der Erb-Hennebergischen Jurium als eines ohnabläßigen Eigenthums des Hauses Sachsen nicht zu gedencken, als wobey es weniger Anstand haben muß.

§. 105.

Was der Gegentheil aus seinem allegirten n. 164. vor einen Behuf nehmen will, kan man nicht finden, dann ob ihme eingestanden wird, daß Abt Bernhardt die Erb-Hennebergische Jura nicht agnosciret, so kan er doch nicht abredig seyn, daß er selbige in Besitz und Nutzen verwilliget; es ist auch ex eodem n. 164. klar, daß der Abt Anno 1628. darauf die Austräge angetreten, und 1631. die Sache ohnverfolgt gelassen, welchemnach dieselbe annoch pendent, ohnbetrachtet, daß in der Cammer-Gerichts-Ordnung P. 2. t. 4. §. 2. disponiret, daß von dem Gerichts-Tag anzurechnen, als die Klage ins Gericht bracht wird, solch Recht im nachfolgenden halben Jahr zu End kommen, es begäbe sich dann durch rechtliche Schub und Erkänntniß ferner Erlängerung, so soll es doch in Jahr und Tag zu Ende reichen ꝛc. woraus man zwar schliessen will, daß finito anno, die Sache ipso jure ad judicia Imperalia devolviret werde. Allein, die in dem Textu Camerali befindliche Worte: Es begäbe sich dann ꝛc. zeigen schon eine merckliche Limitationem regulæ an, wor-

woraus nicht allein zu folgern, daß so offt der Beklagte an der Verzögerung keine Schuld hat, das Judium Austregale nicht verlösche, wohl erwogen, wann gleich post annum die Sache ipso jure ad judicia superiora Imperii heimfallen sollte, solches doch juxta analogiam juris anderst nicht, als prævia sententia declaratoria geschehen könnte. So lange nun diese nicht erfolget, noch ex parte Fulda daran gedacht worden, mithin auch wohl niemahls die Intention gewesen, das Judicium Austregale, vor welchem schon drey Jahr, ab Anno 1628. bis 1631. gehandelt und ziemlich weit progrediret worden, von Stifftischer Seite vor erloschen zu achten, sondern das Stifft sich nur der Gelegenheit bedienet, weyland Herrn Hertzog Johann Wilhelm auf eine nichtige und unbeständige Weise zu übereilen; So gewiß muß es annoch lis pendens coram Austregis seyn, und so gewiß muß das Stifft diesen Streit daselbst also und mit denen Umständen fortsetzen, worinnen das Haus Sachsen damahls gewesen. Das ist: Sachsen-Weimar ist anderst nicht schuldig, dem Stifft Fulda zu Recht zu stehen, es seyen Ihme denn die Erb-Hennebergische Gerechtigkeiten wieder eingeräumet. In dieser Consideration nun ist das Cammergerichtliche Mandatum S. C. ohnstatthafft und beschwerlich, und kan salva justitia zur Execution nicht gebracht werden. Dann so das Stifft die Sache, wie es verbunden, fortsetzen will, so muß ohnumgänglich das Haus Sachsen in der Possession seyn. Da man sich nun darinnen befindet, warum soll man derselben

durch

durch Cameral-Mandata wieder priviret werden? Entweder ist der 1707. gemachte Handel gültig oder ungültig. Ist er ungültig, so muß der Besitz und die Benutzung der Erb-Hennebergischen Gerechtigkeiten beym Hause Sachsen-Weimar bleiben, bis ein anderes durch Recht oder Güte ausgemachet worden. Vor gültig kan ihn kein vernünfftiger Mensch halten. Beschwehret sich das Stifft, man habe weiter gegriffen und die Hände in das Amt und dessen Jura selbst eingeschlagen, so hat man sich gleich Anfangs zur gütlichen Zusammentretung verstanden, ist auch annoch stündlich darzu erbiethig und verlanget weiter nichts, als in dessen Besitz man vor dem schädlichen und nichtigen Verkauff de Anno 1707. gewesen. Wäre nun der Sache mittelst eines schleunigen Austrags nicht besser als durch obngegründete Cameral-Processe gerathen?

§. 106.

Mit der §. 22. gekünstelten Ausflucht, ob wäre von dem Amte so die Rechnung geführet, und super titulo nicht informiret gewesen, ein Irrthum begangen worden, ist wenig oder gar nichts ausgerichtet; angesehen der Rechner Eberlein, kein neuer, sondern des Amts Fischberg und seiner Jurium trefflich kundiger Beamter gewesen, welchen das Stifft bey der Wiederablösung, eben um seiner Wissenschafft und Erfahrung willen, beybehalten; es ist auch die Rechnung von der Fuldaischen Renth-Cammer justificiret,

durch

und würde der Irrthum gar leicht zu corrigiren gewesen seyn, wann sich etwas dergleichen darinnen gefunden hätte. Rechnungen seyn Documenta publica und haben vim probandi, die mit einer so kahlen Ausrede sich nicht schwächen lässet. Man gehe durch das gantze Amt, und da wird sich kein Dorff finden, da man nicht bis auf die Kinder den Unterscheid zwischen Amts- und Erb-Hennebergischen Leuten, Renthen und Güthern wissen solte.

§. 107.

Hier lässet sich der Fuldaische Schrifftsteller einfallen zu fragen, wo dann die Rechnungen über sothane Erb-Hennebergische Jura vor der Verpfändung des Amts Fischberg, folglich ante annum 1455. seyen? sonder Zweifel um zu sehen, ob dergleichen auch damahls vorhanden gewesen. Man möchte aber auch diesseits fragen: wo dann die Fuldaische Amts-Rechnungen ante annum 1455. anzutreffen seyen? Jedoch soll jener Frage coram competente alle Satisfaction geleistet und gezeiget werden, daß das gantze Fischbergische bona originaria der Grafen von Henneberg gewesen, und diese so genannte Erb-Hennebergische Gerechtigkeiten der traurige Uberbleibsel davon seyen.

§. 108.

Nun meynet der Fuldaische Argus die Perle gefunden und Sachsen-Weimar wehrlos gemacht

zu haben, wann er aus der Fischbergischen Amts-Rechnung vom Jahr 1684. bis 1685. zeiget, daß zu Empfertshaußen 11. fl. 12. grl. 6. pf. Zinß in der Einnahme stehen, in der zu Fulda justificirten Amts-Rechnung aber de anno 1707. bis 1708. nur 6. fl. 4. grl. 1½. pf. zur Einnahme gebracht, mithin von dem 1684. wahren Amts-Ertrag 5. fl. 8. grl. 4½. pf. abgezwacket worden. Wann sich aber der Widerlegungs-Steller hätte erinnern wollen, wie er kurtz vorher behauptet und vor indifferent geachtet, wohin der Pfands-Herr, auch jede andere Herrschafft, ihre Revenues verrechnen lassen wolle, so jedem frey stehe; So lässet sich daraus, daß das Haus Sachsen seine Erb-Hennebergische Renthen im Jahr 1684. vielleicht auch mehr andern, durch den Fischbergischen Beamten verrechnen lassen, ja nicht schliessen: Ergo, seyn die 5. fl. 16. grl. 9. pf. und nicht 5. fl. 8. grl. 4½. pf. wie der Concipient irrig meynet, von den Fischbergischen Amts-Renthen abgezwacket. Dann (1.) stehet im Wege das Erb-Register der Hennebergischen Gerechtigkeiten, welches bereits so nahe 100. Jahr vorher an Fulda extradiret und angenommen, auch nicht einst contradiciret worden. Wer wollte dann so unhöflich seyn, und einen beschuldigen, dasjenige abgezwackt zu haben, was vor 100. Jahren eine nicht unbekannte Sache gewesen, und jedermann durch ein beglaubtes Register vor Augen geleget worden, aus der eintzigen Ursach, weil der Pfand-Herr sein Eigenthum und die Pfandschafft durch einerley Beamten besorgen lassen (2.) hätte der Fuldaische Schrifft-

Schrifftsteller, wann er bona fide handeln wollen, die Passages aus der zu Fulda abgelegt- und justificirten Rechnung de anno 1707. bis 1708. integraliter anführen sollen, dann sie erläutert die Sache und ist folgenden Latus: 5. fl. 16. grl. 9. pf. gleichfalls von denen Hennebergischen verkaufften Güthern, laut Erb-Registers. Diese Thesis enthält dreyerley, (a.) Confutationem Deductioni Fuldensis, und daß es Erb-Hennebergische Gefälle seyn. (b.) Daß diese von Herrn Hertzog Johann Wilhelm an das Stifft Fulda verkaufft worden. (c.) Probationem, daß es dergleichen Gefälle seyen, allegando das Hennebergische Erb-Register, welche der Fuldaische Deducent allenthalben so gefährlich verheimlicht. Er suche demnach eine andere Probe, mit der er besser bestehen mag!

§. 109.

Wo finden sich aber Schloß- Güther und Vorwercke benahmet, und wo stehet geschrieben, daß solche von dem Pfandherrn mittler Zeit denen Diedorff- Clings- und Neidhardshäuser Unterthanen eingethan worden? Das gantze Stifft ist aus Particular-Stücken zu etwas worden, durch Schenckungen und Seelen-Geräthe; was nicht hierunter benennet ist, das kan auch einem Tertio an seinen bereits gehabten Rechten nichts præjudiciren, obgleich hernach der Cumulus solch geschenckter Stücke zu einem Amt gemacht, und

von denen Kayſern die Exemption darauf ertheilet worden.

§. 110.

Ad §. 23. wird nicht nöthig ſeyn, ſich über die Frage: Ob der mit dem Herrn Hertzog Johann Wilhelm und dem Stifft Fulda anno 1707. gemachte ungebührliche Handel, ein Kauff oder Vergleich ſeye? ſonderlich zu bekümmern. Dann ohnbetrachtet, daß ſo viele Aſſertiones und Redens-Arten in der kurtz angeführten Rechnung, die doch das Collegium Cameræ zu Fulda juſtificiret, den Handel mit dem Nahmen des Verkauffs belegen; weyland Cantzler Vogelius von Schildeck auch, wie oben ſub N. XVII. ſchon beleget worden, ſelbſt ſolcher Worte: man wolle Geld davor geben / ſich bedienet, die nichts anders, als einen Kauff bedeuten können, und dergleichen Spuhren mehr in actis ſich allenthalben ereignen: Hiernächſt leicht zu ermeſſen, daß von Seiten des Stiffts in dem Aufſatz, dem Handel nur eine Farbe angeſtrichen, mithin ſich einer Simulation theilhafftig gemacht worden; ſo verdienet doch auch dieſes zum Behuf der Sächſiſchen Intention mit Stillſchweigen nicht vorbey gegangen zu werden, daß durch die Confeſſion und Zuſage nicht nur des Kayſers Ferdinandi II. ſondern auch des Abts Bernhardi, die Erb-Hennebergiſche Gerechtigkeiten ad interim, bis zu Recht oder Güte ein anderes ausgemacht worden, pro liquido zu achten,

ten, und vor sothaner Ausmachung dem Agnato einseitig nicht gebühret habe, vel vendendo vel transigendo selbige zu alieniren. Seyn sie aber suo modo ein Liquidum, wie reimet sich dann damit die Transactio? nam super liquido non transigitur. Gesetzt aber, man thäte dem Fuldaischen Schrifftsteller den Gefallen, und agnoscirte das Negotium vor eine Transaction, kan es darum gültig seyn? er wird dießfalls ad tit. Dig. & Cod. de Transact. verwiesen, und damit fället auch weg, was ad §. 24. 25. commentiret werden will.

§. III.

Was im §. 26. aber vom Kaufhaber angegeben wird, tractiret der Commentator zwar vor Bagatelles, es ist aber gleichwohl das Document vorhanden. Wie einfältig ihme begegnet worden, wird besser hierunten sich darstellen. Ad §. 27. 28. ist ohnnöthig ein mehreres zu sagen, weil es in antecedentibus & imprimis libello restitutionis zum Uberfluß geschehen. Auch beziehet man sich im übrigen dieses §. 29. halber lediglich auf den Interventions-Libell sub N. IX. daran kan der Fuldaische Widerlegungs-macher seine Kunst prüfen. Ad §. 30. will er das Principium juris alias satis tritum: causa pignoris est individua, Carpz. p. 2. c. 23. d. 31. Brunnem. ad Cod. lib. 8. tit. 28. l. 6. Lauterb. disp. de pignor. sive hypoth. th. 55.

ignoriren; dann daraus ergiebt sich die Blöse seines Discurses.

§. 112.

So viel aber kan man dießseits acceptiren, daß der Antipatronus die starcke Geld-Summen, so Fulda nach Eisenach vor die Erb-Hennebergische Gerechtigkeiten bezahlet hat, nicht eben widerspreche, ja man ist im Stand, ihme noch ein mehreres und darunter notables corruptiones probable zu machen. Zu Fulda weiß man es selbst am besten.

§. 113.

Der §. 19. des Sächsischen Theilungs-Recessus de Anno 1660. ist mal à propos hier zu Marckte gebracht, weil er gar nicht von vorsetzlichen Alienationibus redet, wie denn auch der Anstrich, welchen besagter Antipatronus der vom Stifft vorbehaltenen Condition, zu dociren, wie der Herr Verkäuffer die empfangene Gelder angewendet, giebt, nicht von reiner Farbe ist, sondern jedermann kan mit Händen tasten, daß er sich anderst nicht, als mit dem schlechten Behelff, cautelæ abundantis, lösen mögen. Sit judicium penes lectorem partium studio vacuum.

§. 114.

§. 31. 32. finden ihre Vertretung in Antecedentibus, absonderlich Sect. I. & II. die § §. 33. 34. und 35. aber im Restitutions-Libell, gehören auch gar nicht ad qualificandum actum possessionis apprehensæ, als ein, lange nachher vom Fuldaischen Major, Grafen von Tättenbach, veranlassetes Contingens. Bey dem §. 36. möchte doch Fulda überlegen, ob dann das Stifft, durch diese Weimarische Besitznehmung seiner Erb-Hennebergischen Jurium, deterioris conditionis worden, als es 1628. da es den Austregal-Proceß mit Sachsen über nehmliche Jura hæreditaria Hennebergica angetreten, gewesen? Hat es nun dazumahl sich entschliessen können, dem Hause Sachsen solche so lang im Besitz und Genuß zu lassen, bis ein anderes zu Recht oder in Güte würde ausgemacht seyn, warum nicht anjetzo, oder was kan in Rechten dargegen vorgewendet oder angezogen werden? In denen § §. 37. 38. und 39. seynd lauter Recocta, und schon offt beantwortete Dinge anzutreffen. Bey dem §. 40. weiß man selbsten ex adverso nicht, was gegen den dießeits allegirten Lyncker gesaget werden könne, sondern bringet lauter unverständliches Zeug vor. Ad §. 41. und 42. wird insignis petito principii begangen.

§. 115.

Es ist aber doch artig, der Schrifft-steller sagt, daß à Seculis her noch nichts aufgetreten, oder aufzubringen gewesen, welches den Schatten eines Beweises Hennebergischer Erb-Stücken und Jurium gemacht hätte, und hat sich oben so operose bemühet, den Franckensteinischen Kauf-Brief zu widerlegen, und das wäre ja bey einem Schatten nicht nöthig. Er kan auch nicht läugnen, daß die Kayser selbigen in den Hennebergischen Reichs-Belehnungen bestättiget; noch weniger ist er abredig, daß schon über 150. Jahre das Haus Sachsen das Hennebergische Erb-Register den Stifftischen Deputatis ausgehändiget, denn der Abt Bernhard sagt es selbst. Man hat Ihme auch bey der Ablösung Anno 1707. NB. ein altes Urbar-Buch von Anno 1544. in circa, extradiret, der Cantzlar Vogelius gestehet auch, daß ihme bey der Erfurter Conferentz Anno 1706. diese Documenta vorgelegt worden, und erkläret sich, entweder Geld davor zu geben, oder die Erb-Hennebergischen Stücke in Händen zu lassen, besage der Anlag sub N. XVII. und wenig Blätter vorher negiret er nicht, daß die eigene Fuldaische Amts-Rechnungen dergleichen Meldung gethan, will es aber mit einem Irrthum, folglich auf eine sehr kahle Art entschuldigen; dann so kan es auch ein Irrthum mit den Fuldaischen Pfand-Briefen und andern Dingen mehr seyn, worauf sich der Widerlegungs-Steller beziehet. Und

will

will dann so vieler Zeugen beschwohrne Aussage nichts gelten? doch hier interpelliret er, dem nichts, was vor Sachsen dienet, Recht ist: die Leute müsten davon zeugen, ob es auch vor dem Versatz de Anno 1455. also gewesen/ und dencket nicht, daß die Zeugen solches virtualiter deponiret haben, wann sie melden: daß sie es also von ihren Vorfahren hergebracht, so ja in antiquis hinlänglich ist. Verlanget man nun noch mehr, so kan und soll damit zu seiner Zeit auch gedienet werden.

§. 116.

Daß ad §. 43. das Stifft toto tempore, als Sächsischer Seits diese Prætension gemacht worden, contradiciret, ist unerfindlich, massen bey Extradition des Erb-Registers zu Saltzungen dergleichen nicht geschehen, was nachher bey dem Abt Bernhard geschehen, ist keine pura diffessio, sondern ad compositionem amicabilem vel decisionem judicis conditionirte Uberlassung dergleichen Hennebergischen Erb-Stücken, und zwar ad modum des ausgehändigten Erb-Registers; und der Fuldaische Bevollmächtigte, Weyl. Cantzlar Vogelius von Schildeck, erkläret sich noch deutlicher, nachdem er die Originalia eingesehen. Man möchte aber doch gerne wissen, wo es die Vorfahren des Herrn Hertzogs Fürstl. Durchl. widersprochen haben? an dem hoc §. allegirten Ort findet sich nichts pertinentes das

nicht in antecedentibus wäre beantwortet worden.

§. 117.

Ad §. 44. muß man sich wundern, daß der angemassete Refutator abermahl so kühn seyn und vorgeben mögen, daß man ja 100. Jahr Zeit gehabt, Register und Rechnungen zu produciren, da doch ad §. 41. & 42. gezeiget worden, daß schon vor 150. Jahren dergleichen geschehen. Ad §. 45. expediret er sich zwar kurtz, aber auf Rechnung Weyland Herrn Fürst und Abtens Adolphs zu Fulda, es habe nehmlich derselbe, um es den Bauren begreifflich zu machen, dergleichen vorgegeben, das ist: erdichtet. Wann diese vortreffliche Hermenevtic bey denen Fuldaischen Documentis nach der Regul: Quod quisque juris in alium &c. statt finden soll, so muß wenig oder gar nichts von deren Würde und Gültigkeit übrig bleiben, indeme, wie aus Schannats Corpore tradit Fuldens. zu ersehen, alle Donationes und Vermächtnisse intuitu consequendi & merendi salutem æternam, an das Stifft geschehen, weilen man die arme Leute das also überredet und begreifflich gemacht hat. Man will sich bey diesem offenbahr absurden und dem Fürstlichen Respect viel zu nahe tretenden erdichteten Behelff, da es dem Authori an einem tüchtigen Grund, sich gegen die männiglich in die Augen leuchtende Wahrheit zu bedecken, ermangelt, und er sich gleichwohl heraus-

zu-

zu wickeln gehabt, nicht weitläufftig aufhalten, sondern der gantzen ohnpartheyischen Welt zu ermessen anheim stellen, ob dergleichen Futilia so beschaffen, daß sie ein Billigkeit-liebendes Gemüth, wann es anders nicht schon vorhin præoccupiret ist, einnehmen und gleichsam zum Voraus einen Eindruck gegen das Fürstlich Sachsen-Weimarische Hauß und dessen Befugsame, als der Gegentheil sich berühmet und fast verlauten will, zu machen fähig seyn können. Entweder hat der Herr Fürst und Abt Adolph sich berechtiget gehalten, den Kauffhaber, die Erb-Hennebergische Frey-Höfe zu Clings, Diedorff und Neidhartshausen, wie sie ausdrücklich genennet werden, nebst denen andern Erb-Hennebergischen Zinsen und Gefällen (seynd ipsissima verba Concordatorum) als Dominus Territorialis des Amts Fischberg, per reluitionem zu überkommen, oder per venditionem sive, quo idem est, transactionem, dann tertium hic non datur. Ist jenes, warum bedienet man sich eines viel schwächern Arguments, und wendet den Verkauff vor? worgegen die Unterthanen weit mehr zu excipiren gehabt hätten, als gegen die Amts-Rechnung und das anmaßliche universal-Dominium territoriale. Nicht zu gedencken, daß allem Vermuthen nach, der Herr Fürst und seine wohlbestellte Collegia sich nicht selbst auf ein mehreres werden haben præjudiciren wollen, als das Anno 1726. in lite gewesene Objectum, nehmlich die Frohnden und der Kauffhaber werth seyn können; es würde aber solches durch eine

der-

dergleichen Confession, angesehen in besagtem Jahr 1726. die Fischbergische Unterthanen nicht die Erb-Hennebergische Zinsen und Gefälle überhaupt noch weniger die Frey-Höfe angefochten, ohne Noth geschehen seyn. Ist aber dieses andere der wahre Grund, worauf sich offt hochermeldter Herr Fürst Adolph von Fulda beruffen, nehmlich die Erkauffung der Erb-Hennebergischen Jurium; zu was Ende hat man den Unterthanen etwas begreifflich machen wollen, das sie besser gewust, als man ihnen zu Fulda vorschwatzen können, wovon ihre eigene Aussagen sattsam Nachricht geben. Man lese doch nur das Document sub N. 7. in dem oben sub N. I. beygeschlossenen kurtzen Bericht, und bedencke, daß alles sowohl bedächtlich verfasset und ausdrücklich gemeldet ist, wie nehmlich die Fuldaische Diener special-Befehl gehabt, fleißig, sowohl in Cameral- als andern Urkunden nachzusuchen, solches auch gethan ꝛc. und doch endlich geschlossen worden, wie die Dienste auf privat- und determinatè zu denen gewesenen Erb-Hennebergischen Frey-Höfen in Clings, Diedorff und Neidhardtshausen gehörig gewesene Ackerbau-Frohnden und Weinfuhr-Geld zu deuten.

§. 118.

Daß der Kauffhaber hingegen als ein Pertinenz in der Fischbergischen Amts-Rechnung gelassen worden, verificiret sich daraus nicht, weil der Beamte solchen darinnen verrechnet, wel-

welches auch mit einigen andern Erb-Hennebergischen Stücken geschehen, die dergestalt, wie schon Anno 1594. berichtet worden, mit den Fuldaischen vermischet, daß man die Separation difficil und zu der Zeit, da Henneberg und Sachsen die Pfandschafft annoch inne gehabt, nicht durchgehends convenable befunden, und auf den Fuß ist das ex adverso sub n. 167. angeführte Rescript weyland Herrn Hertzogen Johann Ernstes zu Weimar, zu nehmen, worinnen jedoch mit keinem Wort gesaget wird, daß der Kauffhaber keine Erb-Hennebergische Gerechtigkeit seye, und kan also dasselbe der ausdrücklichen Assertioni Domini Abbatis Fuldensis nicht entgegen gesetzet werden. Es fehlet aber auch an andern Beweiß-Gründen nicht, die zu seiner Zeit loco congruo, das ist, coram Austregis, weiters ausgeführet werden sollen, jedoch ist wohl zu beobachten, daß in dem Anno 1694. errichteten und extradirten Fischbergischen Amts-Register, weder Jagden, Holtz oder Kauffhaber eingetragen zu befinden, zu einem augenscheinlichen Merckmahl, daß solche Stücke darein nicht gehörig noch Erb-Fuldaisch seyen. So viel aber ist indessen unwidersprechlich, daß Sachsen sich mit gutem Fug auf ipsissimam Dn. Dn. Abbatum Fuldensium confessionem, wegen dreyerley beziehen kan. (1.) Daß die Alienatio Jurium Hennebergicorum ein wahrer Kauff seye, (2.) daß Hennebergische Gerechtigkeiten existiren, und (3.) daß der Kauffhaber darunter gehöre. Dem ersten obstiret nicht, was der Verfasser

der-

der Widerlegung von dem referente und relato zu Marckte bringet, dann das Relatum selbst ist so bewandt, daß es keine Transactio heissen kan, und es kommt nicht darauf an, was Partes einem Negotio vor einen Nahmen gegeben, sondern was natura negotii ejusque circumstantiæ & qualitates vor eine Benennung eigentlich mit sich bringen und erfordern. Bey dem andern hat der Gegentheil durch den n. 165. nichts erwiesen, dann es wird in dem besagten Num. nicht allein des Hofes zum Hauß Fischberg, sondern auch anderer Frey-Güther gedacht, folglich reprochiret nur gedachter Num. 165. das disseitige Adjunctum sub n. 7. des kurtzen Berichts gantz ohne Ursach. Das dritte muß so lang eine ohnumstößliche Wahrheit bleiben, bis exadverso ein anderes besser dann durch die, weyland Herrn Fürsten und Abten Adolph angedichtete impudente Auflage, erwiesen wird. Und bis dahin gehet die Fuldaische Information, die so grosse Dinge gethan haben solle.

Wie aber das Werck auf zweyerley vornehmlich ankommen muß, eines Theils: Ob Erb-Hennebergische Renthen in rerum natura existiren? andern Theils: Ob die Hertzoglicher Seiten zu Behauptung Dero Rechten vorgenommene Actus pro factis pacisfragis & ad mandata S. C. qualificatis anzusehen, folglich mit Verwerffung der Austräge dem Fürstlichen Hause Sachsen-Weimar zu wehe geschehen? und dann aus dem bisher deducirten, quoad illud, zuversichtlich am Tage, daß des Herrn Hertzogs

zu Weimar Fürstliche Durchlaucht. die ergriffene Possession nicht auf etwas gründen, so in nichts oder neuerlich erdichteten Dingen bestehet, sondern die Erb-Hennebergische Erb-Gerechtigkeiten im Amte Fischberg ein ab antiquissimis temporibus hergebrachte und beständig genutzte Befugsame gewesen und noch seye, allermassen mit Vorbeygebung dessen, was Stifftischer Seiten aus dem Alterthum, deme jedoch hoffentlich hieroben hinlänglich begegnet worden, vorgebracht wird, nicht nur folgende Documenta, und zwar (1.) das an Fulda bey der Reluition Anno 1707. abgegebene Urbarium de Anno 1544. sondern auch (2) das noch vorhandene de Anno 1575. hiernächst, (3.) das bey der Conferenz zwischen Sachsen und Fulda Anno 1588. zu Saltzungen extradirte, und von den Fuldaischen Deputatis angenommene Hennebergische Erb-Register, und das zu gleicher Zeit gefertigte Fischbergische Amts-Register, nicht weniger (4.) der Franckensteinische Kauf-Brieff de Anno 1330. und die darauf gefolgte Hirschfeldische Belehnungen und Kayserliche Confirmationes, nach diesem (5.) die obschon conditionirte Bekänntniß des Fürsten und Abts Reinhards, juncto Rescripto Imperatoris Ferdinandi II. hiernächst (6.) der Anno 1628. über eben das Objectum der Hennebergischen Erb-Gerechtigkeiten angefangene Austregal-Process, anerwogen derselbe über ein nihilum & non existens nicht hätte geführet werden können; sodann (7.) die zu Fulda selbsten bey dasigem Cameral-Collegio

gio justificirte Fischbergische Rechnungen, worinnen ein guter Theil der Erb-Hennebergischen Jurium specificiret, und daß sie erst neulich, i. e. 1707. per emtionem acquiriret worden, auch (8.) des Fuldaischen zur Conferenz super reluitione des Amts Fischberg, nacher Erfurth abgeschickten Cantzlers Vogelii von Schildeck, deme die hernach post irritum contractum, an Fulda theils retradirte Originalia vorgezeiget worden, declarirte ingenua Confessio, wie man dem Sächsischen Hauß die Hennebergische Erb-Gerechtigkeiten entweder lassen, oder ein Stück Geld davor geben wollte, darauf (9.) des Herrn Fürst- und Abtens Fürstliche Gnaden noch Anno 1726. reiterirte Bekänntniß, was massen der Kaufhaber nebst andern Erb-Hennebergischen Zinsen und Gefällen bey der Amts-Reluition aus des Stiffts Mitteln, NB. in verglichenen Anschlag bezahlet worden, und endlich (10.) der Fischbergischen Unterthanen selbst beschwohrne Depositiones zu offenbahrem Tag legen, und so viel ins Licht stellen, daß in ordine ad apprehendendam possessionem hujusmodi jurium hæreditatorium, jure Agnationis, pactorum Confraternitatis, feudi & fidei commissi affectorum des Herrn Hertzogen zu Sachsen-Weimar Fürstliche Durchlaucht. nicht nur grosses Recht gehabt, dergleichen zu thun, sondern auch, wo sie es nicht gethan hätten, Ihre eigene und Ihrer Herren Vettern Gerechtsame, worüber Ihnen gleichwohl Verantwortung würde zugewachsen seyn, negligiret haben dörfften,

wie

wie solches alles Sect. III. in mehrern an- und ausgeführet worden, so bey dieser kurtzen Recapitulation, als das Fundamentum apprehensæ possessionis præmittiret werden müssen, obgleich in ipsa deductione die Gravamina gegen ein hochlöblich Reichs-Cammer-Gericht voraus und primo loco stehen. Wie nun auch quoad hoc, so den alleinigen Anlaß zu diesem Recurs submi-nistriret, des Herrn Hertzogs zu Sachsen-Weimar Fürstliche Durchl. die allen Statibus Imperii competirende erste Instanz der Austräge von einem Hochlöbl. Cammer-Gericht durch das Mandatum S. C. dessen Paritorias und darauf erfolgte Mandatum de exequendo, besage der Anlage sub Num. XX. auf ein zumahl incompetentes Crayß-Ausschreib-Amt, entzogen, und hochgedachte Se. Fürstliche Durchlaucht. nach denen Reichs-Constitutionen nicht gehöret werden wollen, allermassen man nicht nur (1.) denen darzu berechtigten Fürstlichen hohen Häusern facultatem interveniendi, ohngeachtet (2.) die interventio einmahl ad judicium verwiesen worden, sondern (3.) die restitutionem in integrum ex sat gravibus & indicatis causis, was massen nemlich die Fuldaische Documenta, worauf sich das Mandatum S. C. gründen soll, falsitate laboriren, abgeschlagen, ja so gar (4.) eine andere zu der Apprehensione possessionis jurium Hennebergicorum gantz nicht gehörige Sache, (welche, wie sie das Stifft beym Cammer-Gericht angebracht, nicht einmahl bekannt gemacht worden, und die omni jure ad Austregas gehö-

ren müste) bey hochgedachtem Cammer-Gericht zu behalten denen Reichs-Ständischen Rechten offenbar zuwider / decretiret ; und endlich (5.) weder die pendentiam litis coram Austregis, noch weniger dieses in Betrachtung gezogen, daß wenigstens nach des Kayſers Ferdinandii II. Verordnung, und des Abts Reinhards Geständniß, dieſe Sache anderſt nicht, als Reſervata Domus Saxoniæ poſſeſſione in Güte oder Recht ausgemacht, folglich nicht mit Mandatis zugefahren werden könne ; Alſo lebet man der gewiſſen Hoffnung, es werde eine Hochpreißliche Reichs-Verſammlung ſolches alles in reiffe Ueberlegung ziehen, und nicht geſchehen laſſen, daß einer derer Hohen Mitſtände um das Kleinod der erſten Inſtanz gebracht werde, wo vermöge derer Reich-Rechte die Jurisdictio Cameralis, welche gleichwohl ab Imperatore & Imperio ihre umſchränckte Gräntze empfangen hat, keine Statt findet, ſondern dieſe Angelegenheit ad Auſtregas, wo ſie noch dato anhängig, remittiren, und deſſen das Kayſerl. und Reichs-Cammer-Gericht erforderlich bedeuten.

Beylagen.

Num. I.

Kurtzer Bericht/

Wie es bey der / von Seiten des Fürstlichen Sachsen-Weimarischen Hauses/ ergriffenen Possession derer im Amte Fischberg gelegenen Erb-Hennebergischen Jurium und Gefälle zugegangen / und daß darunter/ weder gegen die Befugsame an sich / noch auch den Modum apprehensionis, bey gegenwärtiger der Sachen Beschaffenheit angestossen worden / mit solchen allem auch es eine gantz andere Bewandniß habe/ als das Fürstliche Hoch-Stifft Fulda hin und wieder vorgespiegelt.

Nachdem des Herrn Hertzogs zu Sachsen-Weimar, Eisenach und Jena ꝛc. Herrn Ernst August, Hoch-Fürstl. Durchl. auf den ohnvermutheten Todtes-Fall Weyl. Dero Herrn Vetters, Herrn Hertzog Wilhelm Henrichs zu Sachsen Eisenach ꝛc. auch Hoch-Fürstl. Durchl. als Dero alleiniger rechtmäßiger Successor in feudis & fidei-commissis Sich ge-

müßiget funden, in denen verlassenen Landen und dahin gehörigen Rechten und Pertinentien, den Besitz zu ergreiffen, und zu solchem Ende auch sich denen, Ihrem Fürstl. Hause mit aller Ober-Bothmäßigkeit competirenden, im Amte Fischberg gelegenen, so genannten Erb-Hennebergischen Leuten, Renthen, Gefällen, Güthern, Steuren, Recht und Gerechtigkeiten zu nähern; So berichtet der Beamte des mit Fischberg angräntzenden Sachsen-Hennebergischen Amts Kaltennortheim, daß Fuldaischer Seits intendiret werde, daß Hochgericht bey Dernbach, einem Fischbergischen Dorffe, wegzunehmen und auf Erb-Hennebergischen Grund und Boden zu transferiren, auch einen Actum Possessorium daselbst mit Justificirung einiger zum Strange condemnirter Diebe, zu exerciren, mithin Sachsen, in apprehensione possessionis jurium Hennebergicorum vorzukommen, und solche mit zusammengebrachter nombreusen Mannschafft zu unterstützen. Man hat hierauf wohl nicht anders gekönnt, als dieser vermeyntlichen Possessions-Ergreiffung realiter zu contradiciren, und ein Commando von 90. Mann, mit einem Hauptmann abzuschicken, um solches zu hindern, nebst einem Commissario, den Besitz in allen Erb-Hennebergischen Befugnissen hiernächst mit möglichsten Glimpff zu ergreiffen. Beydes ist ohne alle Weitläufftigkeit geschehen, wie das darüber gefertigte Instrumentum Notariale in mehrem vor Augen legen wird, und es würde damit der gantze Lermen seine Endschafft erreichet

chet haben, wann man nicht ex parte des Stiffts, seine Mannschafft bis auf 1500. ja 2000. vermehret, und dadurch Anlaß gegeben hätte, auch diesseits sich mit etlichen hundert zu verstärcken, um sich von der einmahl rechtmäßig erlangten Possess nicht verdringen zu lassen, wiewohl die diesseitige Miliz in lauter Hennebergische Sächsische Dörffer, und kein Mann in das Fuldaische Amt Fischberg damahls verleget worden.

Es haben darauf Se. Fürstl. Gnaden, der Herr Abt zu Fulda, Dero Obristen, und des Ober-Rheinischen Crayses General-Quartiermeister, den Herrn von Gebsattel, zu Seiner Hoch-Fürstl. Durchl. von Sachsen-Weimar nacher Ilmenau abgeschicket, woselbst die Abrede genommen, auch respectivè versprochen worden, die Kriegs-Leute beyderseits abzuführen, die Sachen in statu quo beruhen zu lassen, und zu einer gütlichen Conferenz zu schreiten. Dieses nun hat nicht nur ermeldter von Gebsattel zu Eisenach in der Rückreise, und zu Dernbach gegen den Sächsischen Obrist-Lieutenant, Herrn von Stange, und Commissarium, den Regierungs-Assessor, Herrn Dr. Göckeln, treulich versichert, sondern man hat auch sich sogleich per Expressum an den Fürstl. Fuldaischen Cantzler, Herrn Dr. Wagnern, hierzu willig erkläret, darauf aber die trockene Antwort dahin erhalten: wie Seine Fürstl. Gnaden sich nimmer zur Güte verstehen würden, es wäre dann vorher alles

in pristinum restituiret, das ist, man habe sich dießeits seiner Possess wieder begeben.

Dem Sächsischen Theil hat bey solcher ohnvermutheten Erklährung des Herrn Cantzlar Wagners, niemand zumuthen können, die einmahl legitime, sine contradictione, & non violenter erlangte Possess der Erb-Hennebergischen Jurium wieder zu abandoniren, vielmehr ist man entschlossen blieben, solche um so mehr zu continuiren, als deren Berichtigung, nach denen vorhandenen Registern, um deßwillen die Nothdurfft erfordert, weilen von Anno 1707. da der nichtige Kauff vorgangen, biß in Annum 1741., folglich, innerhalb 34. Jahren viele Veränderungen unter denen Hennebergischen Besitzern und Eigenthümern der Güther sich zutragen können, jedoch in der beständigen Gemüths-Meynung, die Güte, so bald es nur dem Herrn Gegentheil gefällig seyn möchte, zur Hand zu nehmen; allermassen auch, da zuverläßig verlauten wollen, daß Ihre Fürstliche Gnaden zu Fulda, des Herrn Land-Grafen und Statthalters zu Cassel Hoch-Fürstl. Durchlaucht. um diese Sache zu vermitteln, ersuchet hätten, man sich darzu bereitwillig finden lassen, und solches dahin, Ausweiß der Beyfug sub N. 1., deutlich erklähret. Daß aber dem anderu hohen Theil lieber mit Weitläufftigkeiten, und aus dieser rechtmäßigen Possessions-Apprehension, unter dem Nahmen einer Stöhrung allgemeiner Ruhe, ein Feuer bey diesen ohnedem müßlichen Umstän-

den

den und betrübten Aussichten anzuzünden, und darunter auf andere Weise zu profitiren, mehr gedienet gewesen seyn müsse, das ergiebet sich von daher, wann derselbe nicht nur über diese, durch ihn selbst veranlaßte, und an sich gantz und gar nicht ungerechte Possessions-Apprehension allenthalben Lermen geblasen, solche als eine Vergewaltigung aufs gehäßigste beschrieben, und darüber, vernünfftiger Leute Gemüther und das Cammer-Gericht zu Wetzlar zu præoccupiren gesuchet, ingleichen beyde Crayse, Francken und Ober-Rhein in die Hitze zu bringen, sich alle mögliche Mühe gegeben; sondern auch, nachdeme man dießseits wenige Tage vorher, die mehreste Mannschafft wieder abziehen lassen, zu Thätlichkeiten die Gelegenheit vom Zaun gebrochen, wann die Fuldaische Miliz die dießeits ausgestellte Posten spöttisch zu halten mit Worten und Drohungen selbige zu exagitiren, und endlich gar gegen 14. dießeitige gemeine Knechte, mit etlich hundert Mann zu Fuß und zu Pferd, unter Anführung eines Majors, so sich Graf Tättenbach nennet, anzusprengen, auf dieselbe Feuer zu geben, und einen davon zu erschiesen, einen andern zu blessiren, sich ein geringes düncken lassen, wie solches die Anfuge sub N. 2. ausführlicher eröffnet.

Betrachtet man nun die Sache nach ihrem jetzt erzehlten wahren Verlauff, so wird ein Ohnpartheyischer leicht abnehmen können, daß

man Sächsischer Seiten bis daher nicht das mindeste gethan, ausser was zu rechtmäßiger und erlaubter Defension seines Rechtens abzielet, ohne jemand Unrecht zu thun, noch auch ratione modi zu excediren, folglich sich dabey, wie ex parte Fulda geschehen, mit Thätlichkeiten nicht vergangen, noch sich deßfalls ein Odium zu Schulden gebracht.

Es kommet also auf die Frage an, ob und wie weit die Apprehensio Possessionis Saxonica, denen Rechten nach zu justificiren seye? wobey abermahl zwey Membra zu distinguiren nöthig seyn will:

I. Justitiam Causæ in se,

II. Modum persequendi jus suum.

So viel das erstere belanget, ist es eine ohnverneinliche Wahrheit, daß das Fuldaische im Amt Fischberg mit dem Hennebergischen dergestalt jederzeit vermenget gewesen, daß solches auch dem Abt Reinhard Anno 1455. Anlaß gegeben, das Amt zu seinem Antheil an Henneberg widerkäufflich zu überlassen, wie solches dann auch von diesem Fürstlichen Haus, bis in das Jahr 1583. also besessen, in bemeldtem Jahr aber, nach Verlöschung dieses gantzen Stammes, vermöge der mit dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen Anno 1554. den 1. Sept. aufgerichteten Erb-Verbrüderung, an Letzteres, sub

ra-

ratione feudi & fideicommissi auferstorben. Es ist aber auch wiederum nicht zu läugnen, und nicht nur oberwehntermassen aus dem Widerkaufs-Brief, sondern auch aus dem geringen Pretio der 4000. Fl. leicht ermeßlich, daß die Grafen und Fürsten von Henneberg in diesem Pfand-Amt Fischberg je und allewege, bereits vorher, ansehnliche Jura an Leuten, Lehn, Güthern, Steuren, Gefällen, Zinsen, Höfen, Wüstungen, Frohnden, Forst- und Jagden und davon abhangenden Gerechtigkeiten, mit Jurisdiction und Bothmäßigkeit über solche Erb-Hennebergische Leuthe und Güther, hergebracht, und solche auch währender Pfandschafft oder Widerkaufs, zu dem Hennebergischen Amt und Haus Kaltennortheim besonders verrechnet, mit denen Fischbergischen Pfandschafts-Revenues aber nicht vermenget worden, wie solches in continenti aus denen vorhandenen Urbar-Büchern, Erb-Hennebergischen Erb-Registern, der Erb-Hennebergischen Leuthe und Unterthanen selbstiger Aussage und Deposition, item, dem Anno 1330. mithin vor dem Fischbergischen Kauf- oder Pfandschafft, getroffenen Franckensteinischen Kauf-Brief, auch von denen Kayserн, Maximiliano I. Anno 1509. Graf Wilhelmen, von Carl dem V., Graf Ernsten von Henneberg Anno 1554. von Ferdinando I. 1566. und folgenden Kayserн in litteris investituræ ibi: bestättigen und verneuern Wir ihm/ alle und jede Jagd/ Wildbahne/ Wälde/ Berge, Holtzer/ Holtz-Recht/ Wasser/ Wasser-Flüsse/

Wonne/ Weyd-Zirck und Gebiete/ wie Weyland Ludwigs und Syboten, beyder Herren von Franckenstein Ubergab-Brief de Anno 1330. ꝛc. confirmiret worden, erwiesen und beleget werden kan; welches alles aber dahier beyzufügen zu weitläufftig seyn, und das Maas einer Speciei facti überschreiten würde, man kan sich aber dennoch bona fide darauf beziehen;

Und diese Vermengung der Unterthanen, Recht und Gerechtigkeiten verschiedener Obrigkeiten und Herrschafften, ist nicht nur in dem gantzen Reich nichts ungewöhnliches, sondern auch eine, absonderlich in Francken, wo dieses Amt Fischberg gelegen, und Schwaben, täglich vorkommende und vor Augen liegende, nicht minder von Fulda selbsten, in hoc substrato, sofern confessirte Sache, wann der Fürst und Abt Bernhardt von Fulda schon im Jahr 1628. den 12. Jun. und hernacher auch in der Fuldaischen Nomination der Austrägs-Richter, sub N. 3. & 4. ausdrücklich nachgegeben und dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen zugesaget, seine Erb-Hennebergische Jura inne zu behalten, und wie solche angegeben worden, zu nutzen und zu geniessen, bis daß ein anderes, durch Güte oder Recht ausgemacht seyn würde. Wobey nicht zu verschweigen, wie das Fürstl. Stifft Fulda in der ersten, post reluitionem factam, von dem Fuldaischen Amts-Verweser zu Fischberg geführten, und zu Fulda

selbst

selbst abgehört- und justificirten Amts-Rechnung geständig ist, daß damahl zum ersten die Erb-Hennebergische Renthen von Kaltennortheim herüber nacher Fischberg gekommen, wovon der Anschluß sub N. 5. eine Probe abgeben kan. Wie nun einem jeden imparrialen Gemüthe in die Augen fallen muß, daß dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen, dessen legitima Possessio und Facultas fruendi, ipsius partis adversæ judicio, bestärcket, und ab omni vitio, si quod fuisset, purgiret, und auf alle posteros successores transferiret worden; Also kan man sich auch nicht vorstellen, quo jure & qua conscientia der damahlige Herr Fürst und Abt, welchem, als einem an sich gelehrten, mit vielen gelehrten Leuten und gantzen Collegiis versehenen Reichs-Stand, nicht unbekandt seyn können, noch sollen, daß ein Hertzog von Sachsen, so wenig als ein anderer Reichs-Fürst, der seye weltlichen oder geistlichen Standes, etwas von Feudis, Fideicommissis, deren Pertinentien und incorporirten Stücken, ohne Consens und Mitbewilligung der Agnaten und jure proprio succedentium, alieniren könne, diese Erb-Hennebergische Jura, Weyland Herrn Hertzog Johann Wilhelmen, um einen besonders davor angesetzten Kauf-Schilling abhandeln mögen, wie die Anfuge sub N. 6. des mehrern besaget. Und wer siehet nicht, daß eines theils unter diesem Handel eine iterata, quamvis implicita, attamen vera & realis confessio, was massen sothane Stücke dem Fürstl. Hause Sachsen, und

nicht

nicht zu Fischberg gehörig seyn, stecke: denn wer wollte doch etwas vor baar Geld kauffen, was ihme vorhin eigen ist?

Andern theils leuchtet eine offenbahre Gefährde hervor, da man die andere hohe Herren Agnaten um das Ihrige auf eine geheime Weise zu bringen gesuchet, und zu dem Ende das Negotium in solche Worte eingekleidet, daß man zu seiner Zeit demselben einen andern Nahmen beyzulegen, und den Successorem zu blenden, im Stande seyn könne, welches doch der nächste Grad zum Contractu simulato ist, wiewohl das allegato N. 6. befindliche Adjunctum deutlich genug zu erkennen giebt, daß es *ein* Contractus Emtionis, quanquam ob defectum facultatis alienandi, nullus, seyn sollen, und daß in diesem Contractu auch die Erb-Hennebergische Renthen, und nachmahls in einem publiquen Vergleich An. 1726. folglich lange hernach, nahmentlich der Kaufhaber, ausdrücklich pro talibus agnosciret worden. Es seyn dieses alles solche Wahrheiten, worauf festiglich zu trauen, und die man aus alten und neuen Actis, wenn sie sollten angefochten werden, gründlich belegen kan; man hat auch die Absicht nicht, jemanden irrige Impressiones von der Sache, durch ungleiche Vorstellungen zu machen, wohl wissend, daß solches am Ende den Stich nicht halte, dannenhero auch nur dem Publico das wesentlichste davon, ohne verdrießliche Weitläufftigkeiten, und dadurch so viel zu erkennen geben wol-

wollen, wie der gantze Vorgang nicht davor angesehen werden könne, wovor derselbe Fürstl. Fuldaischer Seits ausgegeben wird.

Es kommt also nur noch auf das andere Membrum, und ob man Sächsischen Theils nicht in modo um sich durch eigenmächtige Rechtschaffung zu helffen, zuviel gethan habe? an.

Man weiß gar wohl, daß die Fuldaische Partisans ein grosses Laster, ja gar fractionem pacis publicæ daraus machen, daß Sachsen-Weimar, nachdem mit allen Rechten und Pertinentien Ihme angefallenen Hertzogthum Eisenach, proprio aulu, und zwar militari manu, auch die Possession der Erb-Hennebergischen Renthen im Amte Fischberg ergriffen; sonder Zweiffel, weil sie davor halten, daß das Fürstl. Stifft Fulda, durch den, mit Weyland Herrn Hertzog Johann Wilhelmen getroffenen Kauff in deren Besitz gelanget, und denselben bis daher ruhig continuiret, daraus aber, ohnerkannten Rechtens nicht könne gesetzet, noch mit Gewalt dejiciret werden.

Die Blösse dessen aber zu zeigen, wird vor allen Dingen nöthig seyn, die requisita fractæ pacis publicæ anzusehen, da dann unter andern erfordert wird (1) vis publica, & quidem atrox (2) armata manu & coadunatis hominibus, und (3) dolus malus, cum non quævis violentia sufficiat. Wo man nun diese Stücke genau betrach-

trachtet, so ist deren keines vorhanden, massen quoad I. die Possession der Erb-Hennebergischen Jurium gantz nicht durch Gewalt, sondern remoto milite, von dem Sächsischen Commissario durch Notarium und Zeugen in denen Dörffern des Amts Fischberg, wo nemlich dergleichen Jura befindlich, pacificè, und ohne die geringste Widersetzlichkeit, apprehendiret worden.

Denn was vorher bey abgenöthigter Unterbrechung der, ex parte Fulda vorgehabten Translation des Hoch-Gerichts auf Hennebergischen Grund und Boden, vorgefallen, das ist ein Negotium und actus planè separatus, à possessionis apprehensione distinctus, auch dabey alles ohne Weitläufftigkeit abgegangen. Wie nun dergleichen vis publica & atrox nicht vorhanden gewesen, also kan auch ad II. ex coadunatione hominum bey Wegnehmung des Galgens nicht ad coadunationem eorundem bey Besitznehmung der Hennebergischen Jurium geschlossen, sondern es müßte dieses, gleichwie auch ad III. dolus malus bewiesen werden. Dann wer, um sein offenbares Recht zu behaupten, etwas thut, wenn es gleich contra ordinem receptum wäre, handelt darum nicht gleich dolo malo, sonsten würde der Cammer-Gerichts-Assessor von Ludolff in seinem Jure Camer. pag. 52. n. 8. diese probationem doli mali nicht pro difficillima geachtet haben. Und wer wollte einem Reichs-Fürsten übel nehmen, wenn er, ceu proximus Agnatus proprio jure succedens, defuncto

cto Anteceſſore, alles deſſen ſich anzumaſſen ſuchet, was derſelbe an bonis & juribus agnatitiis verlaſſen, oder ſine conſenſu veräuſſert? Siquidem reſoluto jure Agnati per extinctionem generationis, reſolvitur & jus illius, qui illud interea accepit, Harprecht. in Conſil. pag. m. 1287. n. 43. Daß ſolchemnach, gleichwie der Interims-Poſſeſſor (das Stifft Fulda) anderſt nicht, als ex perſona Ducis Johannis Wilhelmi, dieſe Jura Hennebergica beſitzen können, ſothaner Beſitz nunmehro durch deſſen Tod verſchwunden, und beſagter Jurium Poſſeſſio eo ipſo hinfällig, apert und vacua worden, ſiquidem Abbatia Fuldenſis cauſam poſſeſſionis ſibi mutare non potuit. Worzu kommt, daß beſage der Rechten, poſſeſſio improba & vitioſa kein adminiculum noch effectum Juris hat. Mev. VII. Dec. 156. n. 6. ex contractu enim nullo vitioſo & falſo non acquiri nec transferri poſſeſſionem compertum eſt, docente eodem Mevio V. Dec. 391. Iſt dem alſo, ſo hat das Stifft Fulda keine Poſſeſſion gehabt; hat es keine gehabt, ſo hat Sereniſſimus Succeſſor ſolche ceu vacuam einnehmen können. Man hat auch dieſes zu Fulda gar wohl begriffen, und ſich derowegen nicht nur in dem Reluitions-Vergleich damit zu proſpiciren vermeynet, daß weyland Herr Hertzog Johann Wilhelm die, vor ſothane alienirte, und vorher in die Brüderliche Theilung und Portions-Bücher gebrachte Erb-Hennebergiſche Gerechtigkeiten empfangene 30000. und mehr Rthlr. (dann alles, was da-

vor

vor bezahlet worden, hat man damahls nahmhafft zu machen Bedencken getragen, massen aus den diesseitigen Actis zu ersehen, daß noch besonders 5000. spec. Ducaten bloß vor die Wildbahn oder hohe Jagd entrichtet worden,) zum Nutzen des Fürstlichen Hauses anzuwenden versprochen, und daher der Herr Fürst Adalbert zu Fulda noch eodem anno um ein Documentum, wie solches geschehen, in einem besondern Schreiben nachgesuchet, damit das Stifft, auf den Fall des gäntzlichen Abgangs der Sachsen-Eisenachischen Fürstlichen Linie, sich mit der exceptione de in rem verso schützen könne. Es seyn aber diese Gelder, wie gewonnen, also auch zerronnen, dergestalt, daß nicht einmahl auf die Spuhr zu gelangen, wo sie hingekommen.

Hiernächst ist in denen Reichs-Constitutionibus so wenig, als in den gemeinen Rechten, bey so beschaffenen Umständen, einem Reichs-Stand verborhen, sich eigenes Gewalts in den Besitz des Seinigen zu schwingen, absonderlich wo bey diesem Interregno kein Richter zu haben. Denn vor dem Sächsischen Vicariat ist Fulda nicht responsable; was es aber mit dem Rheinischen und dem Cammer-Gericht vor eine Bewandniß habe, ist publicè bekannt, vid. Cocceji jus publ. Cap. 23. §. 29. edit. noviss. Gundlings Discurs über die Wahl-Capitulation Kayserς Caroli VI. pag. m. 1173. lin. 18. und 1174. circa finem §.

Sol-

Solchemnach ist eigentlich bellum inter status litigantes verbothen, keinesweges aber apprehendere possessionem sibi debitam, zumahlen wann es absque tumultu, wie hier, geschiehet, und über das kein Judicium zu erlangen: hoc enim deficiente, propriæ authoritatis exercitium justum est. Mev. I. D. 199. n. 4. Denn was ohnlängst, und zwar wohl 2. Monathe ohngefehr, nach ergriffenem und dato noch innhabendem Besitz der Erb-Hennebergischen Renthen und Jurium, von dem Fuldaischen Major, Grafen Tättenbach, mit 200. und mehr Mann, mittelst eines Ausfalls aus dem Schloß zu Dernbach, gegen 14. Sächsische Gemeine vorgenommen worden, und davon er einen erschiessen, den andern blessiren lassen, ist eine, aus ungemäßigter Hitze herrührende, und vermuthlich von dem Fuldaischen Amts-Verweser Grüpper veranlassete Zudringlichkeit, der den, von einem andern Unterthanen, auf einem nahe am Schloß gelegenen Acker ausgestellten Flachs demselben disputiret, und dessen 14. Assistenten auf eine so unverantwortliche Weise abgewiesen. Des Verunglückten Blut bleibet auf des Majors und des Angebers Gewissen. Was vor Moderation aber diesseits gebraucht worden, ist daraus abzunehmen, daß der Sächsische Obrist-Lieutenant von Stange die durch solche unziemliche Conduite in die Hitz gebrachte Miliz, da wohl Gelegenheit und Mittel vorhanden gewesen wären, solches zu ressentiren, äusserstem Fleisses in Schrancken zu halten bemühet gewesen, und sich damit begnüget, obgedachten Ma-

jor seine Unbesonnenheit mündlich zu verweisen. Man versiret demnach hier nicht in statu belli, sed ante plusquam aliquot menses legitimè, justè & sine omni tumultu atque strepitu acceptæ possessionis ejusque defensionis, und hat sich längst erbothen, die Leute zurück zu ziehen, dafern Fulda dergleichen thun würde, hoffet aber doch nicht verdacht zu werden, wann man sich nicht entschliessen noch verantworten kan, die einmahl mit so vielem Recht erlangte Possess hinwieder zu abandonniren, sich deren entsetzen zu lassen, und mit dem Stifft Fulda einen mehr als hundertjährigen Process in petitorio anzutreten, mithin die Jura seines Fürstlichen Hauses so gut als mit dem Rücken anzusehen. Sollte ja turbatio quietis publicæ, wie ab Seiten Fulda, in seiner zu Franckfurth den 6. Sept. a. c. dictirten Facti Specie kein unebener Appetit darzu bezeiget, und der löbliche Ober-Rheinische Crayß angelocket wird, befürchtet werden wollen; so weiß ein ohnpartheyisches cordates Judicium schon, wie nach der Lehre des oben belobten von Ludolff in d. Tractat. de jure Camer. pag. m. 69. lin. 21. der Sache zu rathen, gestalten auch kein Zweifel, daß das hochlöbliche Cammer-Gericht dem Herrn Gegentheil mit einem ohnedem ohninsinuirlichen, und auf dieses Factum nicht qualificirten Mandato S. C. nicht würde an Handen gegangen seyn, wann es der Beschaffenheit redlich wäre berichtet worden; dann es ist absonderlich anzumercken, daß ex adverso in allen seinen Vorstellungen immer der wesentliche Umstand alienationis illicitæ, adeoque nulliter, & sine

con-

consensu á Duce Johanne Wilhelmo, in Dn. Abbatem Adelbertum, hujus qualitatis conscium, factæ, verschwiegen, und nur von der Reluition des ehemaligen Pfand-Amts Fischberg vieles ohnnöthige daher geschwätzet, und dem Unberichteten glauben gemacht wird, ob intendire man, spreta reluitione, dem Stifft beregtes Amt violenter wieder abzunehmen, ob man wohl dasselbe um deßwillen so schlechterdings nicht loßgeben kan, weil auch nicht einst der an Weimar gehörige Antheil des Pfand-Schillings, wie doch billig habe geschehen müssen, bezahlet worden. An Exemplis dergleichen Possessions-Nehmung fehlet es im Reich zwar nicht, und könnten solche der Länge nach angeführet werden, man darff aber nur das vor weniger Zeit durch die öffentliche Zeitung bekannt gemachte Chur-Pfältzische Exempel selbst ansehen, da der Herr Marggraf von Brandenburg-Onoltzbach aus einem bereits vigore fideicommissi aviti ergriffenen Besitz der Grafschafft Sayn, mit Abnehmung dessen Patenten und Loßzehlung der Unterthanen von ihrer geleisteten Huldigungs-Pflicht, sub prætextu dominii directi, welches jedoch beständig contradiciret, auch bey dem Reichs-Hof-Rath selbsten, folglich in judicio competente, in denen Jahren 1665. 66. und 67. &c. nicht attendiret worden, gesetzt werden wollen. Hat man sich nun in solchem Fall darzu befugt erachten können; wie vielmehr muß das Fürstliche Haus Sachsen Weimar befugt gewesen, in dem Fall sich in den Besitz der ihme

proprio jure angefallenen, in die Fürstliche Landes-Theilungen jederzeit gebrachten Familie-Stücken, welche restantibus actis, von dem Stifft Fulda auch davor agnosciret worden, irrequisito Judice zu setzen, wie doch einem Privativo in den gemeinen Rechten auf solche masse ohnverwehret bleibet, quando enim de jure proprietatis constat, non attenditur causa possessionis eò, quod hæc illi cedat, Cap. 6. X. de causa possessionis. Dannenhero auch restituendi necessitas cessiret, und gleichwie ein Dominus feudi, finita generatione vasalli, einem Detentorem, eigenes Gewalts aus der Possession setzen kan, Lyncker Cent. 6. resolut. 500. n. 6. also kan auch einem Fürstlichen Agnaten nicht verwehret seyn, finita generatione Agnati sui, den Detentorem der Possession, derer zu dem ihme aufgestorbenen Fürstenthum gehöriger Pertinentien zu entsetzen, oder doch den Besitz zu ergreiffen. Solte man aber ab Seiten des Fürstlichen Stiffts Fulda in der Meynung stehen, ob wäre man diesseits in der Apprehension zu weit gegangen, und habe solche Jura unter die Erb-Hennebergische Gefälle gezogen, welche nicht darunter gehören; so kan man zum Voraus so viel melden, daß hierunter weiter nichts geschehen, als worzu das Urbar-Buch und die Hennebergische Register und Rechnungen den Weg gezeiget, und welches weyland der Fürst und Abt Bernhardt selbsten zurück zu behalten schon 1628. bewilliget; man ist aber auch so willig als schuldig, sich deßfalls mit dem Herrn

Ge-

Gegentheil in Güte zu verstehen, also, daß es unnöthig seyn wird, derentwegen gegen einander zu Felde zu liegen.

Bey solcher der Sachen Bewandniß, da eines Theils des Fürstlichen Hauses Sachsen Befugsame zu denen Erb-Hennebergischen Gerechtigkeiten, wie auch deren Eigenthum ex propria Fuldensium confessione, & expressa & tacita, nehmlich dem null und nichtigen Anno 1707. gemachten Kauff notorisch, der obhandenen Urbar- und Sal-Bücher, auch Register und Rechnungen zu geschweigen: Andern Theils, nach erloschener Fürstlich Sachsen-Eisenachischer Linie, solche dem auch Fürstlich Sachsen-Weimarischen Hause eröffnet worden, einfolglich, nach denen Præmissis, die apprehensio possessionis propria authoritate suscepta weder obnerlaubt noch ungerecht, dahingegen das Fürstliche Stifft Fulda alle vorangeführte wichtige Umstände, nur um das, was diesseits vorgenommen werden müssen, desto gebäßiger abzumahlen, verschwiegen; so wird man nunmehro wohl der Hoffnung leben dörffen, es werde das diesseitige Verfahren eine gütigere Beurtheilung verdienen, mithin die löbliche Crayse, Francken und Oberrhein, nebst Dero hohen Directoriis, auf das Fuldaische ohngegründete Queruliren ferner keine Reflexion, vielweniger aber sich einer solchen offenbaren Ungerechtigkeit gegen Sachsen-Weimar theilhafftig machen.

P. S.

Nachdem auch mittlerweile von Seiten des Fürstlichen Stiffts Fulda man sich nicht entsehen mögen, der so vielfältig in Actis, sowohl vor, als nach der letztern Pfand-Verschreibung de Anno 1594. eingestandenen Erb-Hennebergischen Befugsame zuwider, solche nunmehr schlechterdings in Abrede zu stellen; so ist vor nöthig befunden worden, um das Publicum zu überzeugen, daß sothanes Vorgeben wider die offenbare Wahrheit streite, und anjetzo erst aus Noth erdichtet worden, aus denen noch gantz neuerlich und in Anno 1726. von weyland Herrn Fürsten und Abten Adolpho, mit denen Fischbergischen Unterthanen aufgerichteten, sub N. 7. hierbeygehenden Concordatis, eine abermahlige freywillige Confession Hochgedachten Herrn Fürstens an den Tag zu legen, darinnen ausdrücklich n. 1. pro ratione angeführet wird, daß der Kauffhaber, nebst andern Erb-Hennebergischen Zinsen und Gefällen, bey der Amts-Reluition, aus des Hochstiffts Mitteln, im verglichenen Anschlag, ohne eintzige der Fischberger Amts-Unterthanen Contradiction, NB. bezahler und übertragen worden / folglich Ihme, dem Herrn Fürsten, als optimæ fidei Emtori, nichts beyzumessen seye, sondern sie hätten sich vor den Ubertrag, bey den Fürstlich-Sächsischen Häusern mit ihrem Gesuch gebührend anzumelden gehabt. Worab niemand

schlies-

schliessen wird, daß Fulda bloß zu Erleichterung der von denen Fürstlich-Sächsischen Häusern zu erschwehren gesuchten Reluition, etwas weiter accordiret; vielmehr leuchtet daraus eine offenbare Gefährde hervor, so darinnen bestehet, daß man sich, und weyland Herrn Hertzog Johann Wilhelmen dardurch in Stand stellen wollen, zu seiner Zeit dem künfftigen Successori Agnato, der seinen Consens refusiret, mit der Exceptione transactionis super re dubia zu begegnen; gestalten diese Simulatio auch nur daher handgreifflich, wann Fulda im Reluitions-Recess ausdrücklich stipuliret, daß die, vor die Erb-Hennebergische Jura empfangene Kauff-Gelder, an statt der, in der Theilung zugefallenen Jurium, sonst wohl angewendet und das Land verbessert werde, damit man zu Fulda, bey etwan erfolgendem Abgang der Sachsen-Eisenachischen Linie keine Gefahr lauffe; wie dann der Herr Fürst und Abt Adalbertus, sich auch fleißig darnach erkundiget, und um ein Documentum versionis in rem nachgesuchet.

Num. II.

Denen Actis und Factis gemäse Rechtfertigung/ der/ ab Seiten Seiner Hochfürstl. Durchlaucht zu Sachsen-Weimar/ Eisenach und Jena ꝛc. nach Abgang der Hertzogl. Sachsen-Eisenachischen Linie ergriffenen Possession, der Ihro eröffneten und Jure Condominii & Compossessionis, zugehörigen/ in dem Amte Fischberg gelegenen sogenannten Erb-Hennebergischen Jurium, an Leuten/ Güthern/ Zinsen/ Gefällen/ hohen und niedern Gerechtigkeiten ꝛc. daß damit und dardurch weder ein Factum injustificabile noch Pacifragum begangen worden/ folglich die Sache keines weges ad Mandatum S. C. qualificiret/ sondern vor die Austräge gehörig seye/ wie solche bey einem Hochlöbl. Kayserl. und des Reichs Cammer-Gericht zu Wetzlar Mense Maji a. c. übergeben/ und der/ von Seiner Hochfürstl. Gnaden/ dem Herrn Fürsten und Abten zu Fulda/ daselbst angebrachten Beschwehrung und Anruffen/ pro mandato S. C. sub ratione Exceptionum sub- & obreptionis entgegen gesetzet worden/ zu dem Ende zum öffentlichen Druck

befördert / damit das ohnpartheyische Publicum von denen in dieser Sache etwa vorgefasseten Præjudiciis, sich befreyen und judiciren könne / auf was vor Grund das von Fulda erschlichene Mandat beruhe.

Eisenach / gedruckt im Monath May / 1742.

Vorbericht.

Nachdeme man wahrgenommen, daß diese Sache allenthalben ein besonderes Aufsehen gemacht, theils nach eines jeden Affect, theils aus Abgang nöthiger Information, da der grössere Theil des Publici auf die ohngegründete Gedancken gebracht worden, ob hätte man ab Seiten Sachsen-Weimar, wegen prætendirter weniger Particular-Gefälle im Amt Fischberg, das gantze Amt occupiret und Sr. Fürstl. Gnaden zu Fulda entzogen; Es auch wohl an deme, daß ex parte Fulda selbst solches also dissemíniret worden, um die diesseitige wohl befugte Possess-Nehmung der Erb-Hennebergischen Befugnissen und Jurium desto gehäßiger vorzumahlen; So hat man vor diensam angesehen, dasjenige, was dießfalls exceptionum sub- & obreptionis loco, bey dem Hochpreißlichen Cammer-Gericht zu Wetzlar exhibiret worden, in gegewärtiger Form zum Druck zu befördern, in der zuversichtlichen Hoffnung, es

werde ein jedweder ohnpartheyischer Leser, einen andern Concept daraus zu schöpffen ohnbeschwert sehen und erkennen, wie ungütlich Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Weimar Dinge aufgebürdet und beygemessen werden, woran weder gedacht worden, noch widerrechtlich sich vergangen werden mag. Die zu obigen Exhibito gehörige, und bey dem hochpreißlichen Cammer-Gericht überreichte Beylagen, weilen sie ein starckes Volumen ausmachen würden, hat man mit anzudrucken Umgang genommen, auch solches um so unbedencklicher geachtet, als selbige ohnedem meistentheils in Notariat-Instrumentis und Documentis publibis bestehen, welche letztere hin und wieder bey denen Collectoribus zu finden, der kurtze Tenor aber in der hinten angehängten Specification mit wenig Worten angemercket ist.

§. I.

Wenn auf eines impetrantischen Theils schlechtes und verdrehtes Anbringen und verschwiegene Haupt-Umstände Mandata S.C. erkannt, und dabey, ohngeachtet pars impetrata darum zu rechter Zeit nachgesuchet, auch die erste Dilation abgeschlagen, mithin der Weg zu seiner Defension und Exception verleget oder doch beschwerlicher werden kan; So wird nicht leicht jemand vor solchen Anfechtungen sicher seyn, und die Ertheilung derer Mandatorum S. C. welche doch die Reichs-Constitutiones so

sorg-

sorgfältig limitiret und nur an vier Fälle gebunden, folglich nur per modum exceptionis à regula erlaubet, gar bald zur Regul werden.

§. II.

Daß dieser Umstand sich auch hier erzeige und dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ernst Augusten / Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve, und Berg, auch Engern und Westphalen, ꝛc. mit dem von Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Fulda sub- & obreptitie erhaltenen Mandato de abducendo milite, restituendo ablata, refundendo omne damnum cum expensis & reponendo omnia in pristinum statum, nequé amplius in possessione quieta jurisdictionis turbando, sed via juris procedendo S. C. und dessen in hoc casu nicht stattfindender Extension auf Dero Regierung, den Regierungs-Assessor D. Gœckel und Obrist-Lieutenant von Stangen, viel zu wehe geschehen, mithin Ihro per indirectum das Beneficium primæ instantiæ entzogen, auch Ihre anererbte, jure feudi & fideicommissi Ihnen gehörige Jura Hennebergica in dem Amt Fischberg zu Wasser gemacht, oder doch in ein ewigwährendes Petitorium eingeleitet werden wollen; solches wird sich aus nachfolgenden zu Tage legen, so man um der Ordnung willen also einzutheilen nöthig erachtet, daß (1.) obtrusio falsi (2) reticentia veri ex parte Domini Impetrantis, und (3.) defectus requisitorum ad fundandum man-

datum S. C. in Betrachtung genommen werde, mit ausdrücklicher Verwahrung, daß Se. Fürstl. Durchl. Sich dadurch bey diesem hohen Reichs-Gericht keinesweges eingelassen, oder dessen Jurisdiction in diesem ad Austregas in regula gehörigen Rechts-Streit anerkennet haben wollen, de super perquam decenter protestando.

§. III.

Das erste belangend, will ex adverso zu desto mehrerer Verunglimpffung der diesseitigen Possessions-Ergreiffung vorgebildet werden, daß das Amt Fischberg (a.) je und alleweg â primordio ein Fuldaisches Erb-Amt gewesen, und annoch seye, (b.) alles was darinnen gelegen, cum exclusione cujuscunque dem Hoch-Stifft oder der Gefürsteten Abtey Fulda ab antiquo gehöre, (c.) daher auch solches im 14. Seculo an einige von Adel, Hessen und hernach Hennenberg zu verpfänden, und Wieder-Ablösungsweise zu begeben, berechtiget gewesen, es seye auch solches (d.) als ein zusammen gehöriges und ohntheilbares Corpus unter dem Nahmen des Amts Fischberg vereinet und versteinet und in solcher maße (e.) im Jahr 1594. mittelst eines dazumahl coram Commissione Cæsarea erneuerten und auf 31. Jahr erstreckten Pfand-Briefes, gegen Erlegung eines zu gleicher Zeit erhöheten Pfand-Schillings, wieder abzutreten zugesaget worden, wobey noch merckwürdig, daß man (f.) Domin. Judicem glauben gemachet,

chet, als ob Serenissimus Vinariensis dem Besitz im gantzen Amt Fischberg und zwar violenter & armata manu genommen habe, nur um das intendirte Mandatum desto geschwinder zu erlangen, wie dann impetrantischer Anwaldt (g.) in einem sub exhibito den 16. Septembr. a. l. nachgefügtem Supplicato, sothane Gewalt und die daraus resultirende Gefahr, gegen alle Wahrheit nicht genug vergrössern kan.

§. IV.

Daß quoad (a) ausser dem, womit die Kayser die Abtey dotiret, ihre Aufnahm von Schenckungen und Vermächtnissen mehrentheils Privat-Personen herfliesse, ist eine bekannte Sache, die aber nicht mehr transferiren können, als sie gehabt, und wie sie weder de præterito & tunc temporis, einige umbram jurisdictionis & superioritatis besessen, sondern denen, welche sie entweder nomine Cæsaris administriret, oder proprio jure v. g. Comitibus, liberis Dominis &c. zugestanden, noch deren nachhero fähig werden können; also mag auch hochgedachtes Fürstliche Stifft von denen Donatariis oder Legatariis solcher Jurium eminentium sich nicht rühmen, folglich ists ein, gegen fidem historicam lauffendes Vorgeben: Ob sollte Fischberg à primordio ein Fuldaisches Erb-Amt seyn. Dann es bezeiget quoad (b) scriptor Fuldensis Schannat. in Tradit. Fuld. n. 83. n. 268. n. 441. daß zu Diedorff im Jahr 788. 814. und 838. zu

drey-

dreyen verschiedenen mahlen, was sie, die Donantes eigenthümlich daselbst gehabt, an das Hochstifft geschencket, also nicht was andere daselbst annoch gehabt oder haben können. Gleiche Bewandniß hat es mit dem Tausch, so der Abt Raban Anno 837. mit einigen, über etwas Ackerfeld zu Urnshausen, gegen einen Wald zu Roßdorff getroffen, vide n. 436. Noch deutlicher erscheinet ex n. 384. wo einer, Orentil Namens, pro remedio animæ eine Capturam, Begriff oder Bezirck eines Stück Landes, zu oder bey Empfertshausen, an das Closter übergiebt, aber nicht das gantze Dorff. Und dergleichen findet sich n. 513. noch expressiver ausgedruckt, woselbst Sidward dem H. Bonifacio in dem Dorff Clings nur eine Hufe Landes, um den Himmel zu gewinnen übergiebt, folglich kan ein anderer noch vieles an Güther und Rechten da hergebracht haben. Wie nun sich daraus verificiret, daß Fischberg kein Amt oder Satrapia, wie Schannat es zu nennen beliebet, anfänglich gewesen, noch in der Qualität an den Heil. Bonifacium gekommen, sondern von dessen Successoribus ein und das andere, per pias simulationes, bald bey diesem bald bey jenem schwachhertzigen Menschen, in obigen Orten, Diedorff, Urnshausen, Empffertshausen, Clings ꝛc. so alle nunmehro nebst noch sieben andern Dörffern das Amt Fischberg constituiren, geschenckt erhalten; Also seyn darum anderer Grafen, Herren und Edelleute, in gedachten Dörffern und Flecken, longe anteriori jure, gehabte und be-

sessene Güther und Gerechtigkeiten, nicht zugleich mit auf den Heil. Bonifacium übergangen, mithin ists ein Falsum, wann in denen impetrantischen Exhibitis vorgegeben wird, daß alles, was in diesem Amt Fischberg gelegen, dem Hochstifft oder der Gefürsteten Abtey Fulda, ab antiquo, cum exclusione cujuscunquè gehören; sintemahlen wie gezeiget wird, ihre eigene Historici das Gegentheil erhärten, und dieses zwar in nur angezogenen vier Dörffern. Was würde es aber vor ein Aussehen haben, wann man auch die Befugniß zu denen übrigen sieben Dörffern, Dernbach, Fischbach, Brumertshausen, Ober- und Unter-Alba, Wiesenthal und Neidhardtshausen, in öffentlichen Druck zu publiciren, sich getrauet hätte, wie in Absicht jener geschehen. Dahergegen bewährte Historici, und darunter Cyriac. Spangenberg. lib. I. der Hennebergischen Chronic. cap. 24. aus dasigem Archiv erweiset, daß die Grafen von Henneberg schon im 10. Seculo alle die Lande von Münnerstatt, Melierstatt, Meiningen, Wasungen und die gantze Strecke bis gen Saltzungen und Franckenstein, besessen und inne gehabt; daß demnach Fulda mit seinen Particular-Acquisitionen verschiedener in denen nachher zum Amt Fischberg, so mitten in der Strecke lieget, geschlagenen Dorffschafften, weiter nichts als ein Dominium privatum & particulare damahls erworben und besessen haben kan. Es lässet sich dahero quoad (c) nicht schliessen, daß die Gefürstete Abtey Fulda schon in anno 1400.

Fisch-

Fischberg unter der Qualität und Beschaffenheit eines Amts, wie es unter den Grafen von Henneberg, die ihre, in denen eilff das nunmehrige Amt constituirenden Dorffschafften gehabte hohe Jura, Güther und Gefälle, peculiari jure besessen, gewesen, und bis auf die anno 1707. erfolgte Wieder-Ablösung verblieben, an einige von Adel, Hessen und hernach Henneberg verpfändet habe. Die Verpfändung an sich selbst wird nicht bestritten, was aber verpfändet worden, ist eine andere Frage, dann solches wäre aus denen Originalien am besten zu nehmen, deren aber Fulda schon vor 100. Jahren und länger, keines zu produciren vermögend gewesen, wie denn auch der erste Hennebergische Versatz- oder Pfand-Brief, so sehr man auch 1590. bey der Kayserlichen Commission zu Schweinfurth und Nürnberg darauf gedrungen, nicht zum Vorschein gebracht worden, sondern man sich mit blossen Abschrifften behelffen müssen. Und es kan diese Verweigerung nicht ohne Bedencklichkeit seyn, daß man Fuldaischen Theils die beyde erste Pfand-Briefe zu produciren difficultiret, und sich nur mit demjenigen, was nachhero in annis 1511. 1551. und 1594. geschehen, behelffen wollen, aus der von dem Herrn Abt Placido in dem Adjuncto sub lit. A. angeführten Ursache, daß solches nur Anlaß zu Weitläufftigkeiten gebe, da doch bekannt, daß Documenta referentia, cujus generis sunt modo dicta, absque relatis nichts beweisen, mithin was absque productione relatorum nachher errich-

tet

tet worden, auf falsis & non productis instrumentis beruhet. Ohnbegreifflich ists, wann sothane eilff Dörffer um einen so geringen Pfand-Schilling von 2. à 4000. fl. Pfandweiß abgegeben, und in das Dominium des Pfand-Herrn, nach dem Genio Juris germanici, überlassen worden; da alle verpfändete Jura, Gefälle und Gerechtigkeiten dem Debitori pignoratitio zugehörig gewesen, wohl erwogen, die Reditus des gantzen Amts sich nicht über 100. bis 200. fl. hätten betragen können. Vielmehr ist an den Fingern abzuzehlen, daß Fulda dasjenige noch lange nicht in denen eilff Dorffschafften gehabt, was es post reluitionem Anno 1707. factam empfangen. Hieraus entstehet die starcke Præsumtion, welche auch hernachmahls von denen Herren Aebten expressis verbis in tantum eingestanden worden, daß Hennebergische Jura und Gefälle, cum omni superioritatis jure in diesen eilff Dorffschafften vorhanden seyn, wie solches mit mehrerm angeführet werden wird. Genug, daß hierunter abermahls obtrusio falsi verstecket ist. Quoad (d) aber ist das sogenannte Amt Fischberg à primordio, wie es kein sonderbares Amt, also auch niemahls verreinet und versteinet gewesen, bis sich in Anno 1590. in circa das Sächsische Haus, welches erst 1583. nach Abgang des Fürstlich-Hennebergischen Stammes, da es der Hennebergischen Gerechtsamen binnen so weniger Zeit nicht vollkommen kundig werden können, vor der damahls niedergesetzten Kayserlichen Commission induciren las-

sen, neue Gräntzen zu machen, dardurch sich aber der wohl hergebrachten Erb-Hennebergischen Jurium keinesweges begeben, sintemahlen auch ein Tertius in eines andern bezirckten Gräntzen jura territorialia besitzen kan, wie solches in Francken und Schwaben eine ausgemachte, auch in andern Provinzien bekannte und täglich vorkommende Sache ist, und zu dem Unterscheid, esse in & de territorio, den Anlaß gegeben. Gehöret demnach mit unter die Falsa: Ob seye diese Verrein- und Versteinung res primordialis cum præfectura Fischberg vel quasi, existens gewesen, quæ tamen per reluitionem Anno 1707. subsecutam in eum demum evaluit statum. Quoad (e) ist an dem, daß das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen sich in der Anno 1594. neu aufgerichteten Pfand-Verschreibung anheischig gemacht, nach verlauffenen 31. Jahren das Amt Fischberg in seiner neuerlangten Verrein- und Versteinung mit allen hohen Juribus in sæcularibus & ecclesiasticis, Wildbahn, Waldung, Fischereyen und allen Gerechtigkeiten, wie sie daselbst ausgedruckt zu befinden, ablösen zu lassen. Es ist aber auch nicht das geringste Jota darinnen zu befinden, daß das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen auf die, vermöge der Erb-Einigung de Anno 1554. acquirirten Erb-Hennebergische Jura renuntiiret, vielmehr äussert sich testantibus actis, daß bey der ex parte Fulda mit allem Ernst und Eifer verfolgten Reluition, allezeit hochgedachtes Sächsische Haus die Separation derselben

von denen Fuldaiſchen Juribus, urgiret, ohne welche jene nicht geſchehen könne, weil niemand wiſſe, was ihm eigentlich gehören ſolle. Endlich und daß quoad (ſ.) Sachſen-Weimar die Poſſeſſion im gantzen Amt Fiſchberg violenter & armata manu genommen haben ſolle, iſt ſo unerfindlich, als es dem hohen Herrn Gegentheil zu beweiſen ohnmöglich ſeyn muß.

§. V.

Der Zuſammenhang iſt dieſer: Nachdeme Weyland der Durchlauchtigſte Fürſt, Herr Wilhelm Henrich, Hertzog zu Sachſen-Eiſenach ꝛc. das Zeitliche geſegnet, und man ſich gar wohl erinnert, was dem auch Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Hertzog Ernſt Auguſt / zu Sachſen-Weimar ꝛc. dem, als nächſten Mitbelehnten, nach der Kayſerl. Samtbelehnung, der Erb-Verbrüderung und denen Pactis Domus Saxonicæ, ohnſtrittigen Fürſtl. Succeſſori, vor ein inconteſtables Recht zu denen im Amt Fiſchberg gelegenen, von ſo viel Seculis hergebrachten und mit nexu feudali & fideicommiſſi behaffteten, auch von Fällen zu Fällen in die Fürſtl. Sächſ. Landes-Theilungen und deren Portion-Bücher gebrachten Erb-Hennebergiſchen Rechten, Gefällen und Güthern ſamt darauf hafftenden hohen Befugniſſen, gebühre. Und ob zwar man ſich befugt erachten können, ſogleich den natürlichen Beſitz davon zu nehmen, immaſſen die Poſſeſſio civilis und

das Condominium, ohngeachtet Weyland Herr Hertzog Johann Wilhelm selbige im Jahr 1707. an Fulda gegen baares Geld, wider alle Lehen- und Fideicommiss-Rechte, ja gar die Erb-Verbrüderung und Pacta des Fürstl. Hauses selbst, besage der Beyfuge sub lit. B. nulliter verkauffet, dennoch beständig verblieben; So ist solches gleichwohl vornehmlich ausgesetzet worden, weilen man in der Zuversicht gestanden, es würden des Herrn Abts zu Fulda Fürstl. Gnaden Sich von selbst hierunter begreiffen und dem Hause Sachsen sothane Erb-Hennebergische Jura in Güte folgen lassen, und des Regressus halber, Sich an die Fürstl. Allodial-Verlassenschafft halten. Es hat sich aber zugetragen, daß der Fuldaische Amts-Verweser zu Fischberg N. Krüpper, in ein Stück Fischwasser, welches von der Gräntze an bis an die sogenannte Creutzwand bey dem Dorff sich erstrecket, und von dem Tode Weyl. Herrn Hertzogs Wilhelm Henrichs zu Sachsen-Eisenach, coram Notario & testibus, in ruhigen Besitz genommen, vorher aber ante & post reluitionem, als ein ohnstreitiges Pertinens zu dem Amte Kaltennortheim besessen worden, gewaltthätiger Weise eingefallen, hierzu viele Dorffschafften aufgebothen, die Land-Miliz mit Gewehr zum Fischwasser commandiret, solches befischen lassen, um die diesseitige Possess dardurch zu entkräfften, auch obwohlen diesseits dargegen protestiret worden, dennoch einen abermahligen Einfall, coadunatis denuo hominibus, vorgenommen, wie solches die Beylage sub lit. C. bestär-

stärcket, und ehe man mit Sr. Fürstl. Gnaden in Communication treten können, der zuverläßige Bericht eingelanget, was massen Fuldaischer Seiten, ohngeachtet das Hochgericht sonsten bey Dernbach, auf dem Centh-Ort auf Fuldaischen Grund und Boden gestanden, dasselbe nunmehro über den Felda-Fluß herüber, auf Erb-Hennebergischen Grund und Boden gesetzet worden, und kurtz darauf einige Maleficanten mit dem Strange justificiret werden sollten. Wie sich nun an den Fingern abzehlen lässet, daß Fuldaischer Seits intendiret worden, nach dem Tode des verblichenen Herrn Hertzogs Wilhelm Henrichs, einen eclatanten Actum Possessorium gegen Sachsen-Weimar zu etabliren, absonderlich da nebst Commissarien, eine starcke Fuldaische Miliz von vielen 100. Mann in Bereitschafft, und das Amt Fischberg mit vielen Trouppes angefüllet gewesen, um denselben zu bedecken; Also hat dem Fürstl. Hause Sachsen-Weimar nunmehrigen Impetrantischem Theil, in keinerley Wege verdacht werden können, diesem Fuldaischen Beginnen pro tuendo jure suo plusquam liquido & â parte adversa ipsa toties confesso, sed ære sibi contra leges apertas pactaque Domus nulliter comparato, zu begegnen, und solches durch einige Mannschafft unterm Commando eines Capitains, zu vereiteln und den Galgen auf seinem Grund und Boden, wie das gantze Amt Fischberg nicht anderst aussagen kan, teste lit. D. zu destruiren, auch in signum realis contradictionis selbst einen Actum Executionis an einem von aus-

wärtigen Schöpfenstühlen legitimè condemnirten Maleficanten auszuüben. Hier äussert sich, wer Author von dieser Comœdie gewesen seye; nicht Sachsen-Weimar, sondern Fulda. Es hätte auch sein Bewenden hiebey haben können, wann nicht der hohe Impetrantische Theil darauf seine Miliz bis auf 1000. und wie damahls die Nachrichten gaben, â 1500. Mann verstärcket, und solches partem Impetratam veranlasset hätte, sein Commando gleichfalls mit etwas Infanterie und Cavallerie, unterm Befehl des Obrist-Lieutenant von Stange zu unterstützen. Es ist aber dieses wohl zu unterscheiden von der Besitznehmung der Erb-Hennebergischen Gerechtigkeiten und Gefällen, welche man dem Regierungs-Assessori D. Göckeln, nach dem von Fulda gezeigten Weg, in möglicher Stille zu verrichten, aufgetragen, der sich dann dabey ohne die geringste Weitläufftigkeit, sine strepitu armorum nec adhibito milite, dergestalt ruhig und tranquille expediret, wie das Instrumentum notariale sub lit. E. in mehrern ausweiset. Gleichwie nun die friedliche Ergreiffung des Besitzes der Erb-Hennebergischen Jurium mit der Affaire des Hochgerichts und der Repression der Fuldaischen Ausschweiffungen, als welchen ohnumgänglich also begegnet werden müssen, wie man es jener Seits zugeschnitten, gar keine Gemeinschafft hat; Also ist es auch ein offenbahres Falsum, wann erstere pro facto violento pacifrago, quod armata manu & coadunatis hominibus commissum sit, ausgeschrien werden will. Es seyn beyde facta ut ut

to-

toto cœlo differant, in den adversantischen Beylagen, dergestalt untereinander confundiret und vermenget worden, daß man mit Händen greifen kan, wie der hohe Herr Richter per obtrusionem falsi, auf einen Irrweg verleitet werden sollen, und solches ist ab dem zweytern Fuldaischen Supplicato noch deutlicher abzunehmen, wenn der Fuldaische Anwaldt, pro maturatione mandati S. C. unterm 16. Septembr. a. l. noch fernere unerfindliche Gefährlichkeiten und diesseitige Facta atrociter vorstellet, welche doch entweder an sich oder ihrer Umstände halber, unerfindlich, wie anliegendes lit. F. in mehrerm beglaubigen wird. Hiernächst seynd es lauter von Fuldaischer Seiten veranlassete Dinge.

§. VI.

Man hat denen Erb-Hennebergischen Leuten und Unterthanen, die sich alle in ihrem Gemüth der Schuldigkeit, so sie ihrem Erb-Herrn zu leisten haben, und sich von 1707. her gar wohl zu entsinnen gewust, was es vor eine Bewandniß mit ihnen habe, mit Straffen, Landes-Verweisung, ja Hängen und Köpffen gedrohet, wo sie sich als Erb-Hennebergische Leute, wie sie doch, apprehensa jam ante aliquod tempus possessione, bereits gethan, solches auch, vermöge inhabender Register nicht in Abrede stellen können, gegen Sachsen-Weimar erzeigen würden. Wann aber keinem Reichs-Stande verbothen ist, seine Unterthanen in dem Seinigen

zu schützen, und dann alles, was dießfalls geschehen, auf Hennebergischen Grund, Boden und Territorio geschehen, wo dem Stifft Fulda niemahls das geringste Recht zugestanden worden; So ist nicht abzusehen, wie eine solche mit aller Moderation gebrauchte Defensio necessaria so unglimpfflich möge behandelt werden, vielmehr erscheinet daher, daß Fulda auch diesesmahl die eintzige Ursach dessen, und der Aggressor atque primus Turbator gewesen, um Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. zu Sachsen-Weimar und Eisenach in denen Ihro eröffneten und eigenthümlich vorhin zugehörig gewesenen, auch civiliter schon besessenen Fideicommiss- und Familien-Güthern zu irren. Man fähret auch mit Bedrohung annoch fort, daß diese Erb-Hennebergische Leute sämtlich den Galgen zieren, und erstlich ein Geistlicher, hernacher ein Schultheiß, dann ein Gemeiner und so fort nach der Ordnung hängen sollte, da hingegen man diesseits sich gantz ruhig aufführet, und allen Zanck zu vermeiden bemühet ist. Man greiffet nicht in die Fuldaische Amts-Jura und Gefälle, nimmt sich ihrer Leute nicht im geringsten an. Und ob man wohl einige Mannschafft zu Bewahrung der Erb-Hennebergischen Unterthanen, in diejenige Orte, wo deren sich befinden, nach der Zeit einlegen müssen, weil die Leute ihrer Leiber und Vermögens nicht sicher seyn, so ist es doch ohne die geringste Beschwehrung derer Fuldaischen Unterthanen geschehen, indeme sie das Quartier bey denen Erb-Hennebergischen nehmen, und vor ihr baar Geld

leben, auch der mindeste Excess nicht gestattet wird. Es hat auch gleich anfangs von Fulda lediglich dependiret, aller Weiterung ein Ende zu machen, und die beyderseitige Mannschafft zurück zu ziehen, immassen nunmehr bis auf eine geringe Anzahl geschehen, auch der letzte Mann abgeführet werden solle, wofern ex adverso versichert wird, die Erb-Hennebergische Leute in Ruhe und ohngekränckt zu lassen. Se. Churfürstliche Durchl. zu Pfaltz nebst Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier, haben eine gütliche Zusammenkunfft in Vorschlag bracht, die aber, da man sich diesseits darzu erkläret, von Fulda nicht acceptiret worden. Es ist zwar an denie, daß Se. Fürstl. Gnaden zu Fulda gleich anfangs den General-Quartiermeister des Ober-Rheinischen Crayses, von Gebsattel, an Se. Fürstl. Durchl. nach Ilmenau abgeordnet, und auf Abführung beyderseits Trouppes, sodann eine gütliche Vernehmung antragen lassen, der denn auch, weil man sich Sachsen-Weimarischen Theils sogleich dazu verstanden, aufs heiligste versichert, daß ex parte Fulda die Trouppes abgeführet, und zur gütlichen Conferenz geschritten werden sollte, wie Er denn selbst deswegen sich in das Amt Fischberg begeben, und darzu Anstalt machen würde. Er hat sich auch würcklich allda eingefunden, allein nichts weniger als sein Versprechen zu bewerckstelligen im Sinn gehabt, sondern sich lieber seine Wortgefälligkeit von dem diesseitigen Regierungs-Assessore D. Göckel, und Obrist-Lieutenant von Stan-

gen, welche so fort dessen, was zu Ilmenau vorgegangen, per Expressum unterrichtet, und eventualiter zu Abführung der Miliz instruiret gewesen, auch die wenige Mannschafft, so gleich zurück gezogen, vorrücken lassen. Wie weit nun diese Historia Facti hinreiche, ein Mandatum S. C. zu gründen, und nachdem es erkannt worden, mit einer so unerhörten Eilfertigkeit und Abschneidung aller Dilationen fürzuschreiten, auch ob man Fuldaischer Seiten nicht vielmehr solche facta qualificata, in turbando Serenissimam Domum Vinariensem in condominio & possessione sua redituum Hennebergicorum huc usque perducta, begangen, die mit viel grösserm Recht ein Mandatum S. C. gegen die Petulanz des Stiffts zu gründen hinlänglich, wird sich aus der drunten annoch zu machen habenden Application näher ergeben. Dann was sonsten ex Adverso in der, dem erstern Supplicato sub Exhibito den 14. Septembr. 1741. und n. I. adjungirten Specie Facti, von verschiedenen Pfand-Verschreibungen de Annis 1365. an Geysen von Steinau, von der Tanne, das Ertz-Stifft Maynz, Fürstenthum Hessen, und in gewisser Maaß, an Wilhelm und Georgen, Grafen zu Henneberg, sodann im Jahr 1455. an eben dieselbige die eine Helffte des Amts, die andere aber 1406. an Fritz von der Tanne, und 1468. eben diese andere Helffte gleichfalls an Graf Wilhelm zu Henneberg, sodann deren Erneuerung de Anno 1511. weitläufftig erzehlet wird, deren „prächtiger Innhalt: "Das Schloß Fischberg

„mit

„mit samt dem gantzen Amt Fischberg an der „Felda gelegen, dem Cent-Gericht zu Dernbach „mit allen und jeden Dörffern, Weylern, Hö„fen, Wüstungen, und andern in solch Amt „gehörig, samt ihren Dorff-Gerichten und „Gerechtigkeiten, mit allen ihren Leuten, Gü„thern und Höfen, Aeckern, Wiesen, Beeten, „Zinsen, Lehn-Rechten, Gülten, Zöllen, Ge„leiten, grossen und kleinen Zehenden, Schenck„stätten, Schenck-Rechten, Getreyde, Gul„ten, Fuhrwercken, Viehe-Trifften, Schaaf„Trifften, Wonnen, Weyden, Fischwassern, Fi„schereyen, Mühlen, Mühlstätten, Holtz, Wal„den, Wild-Bahnen, und was dergleichen mehr ꝛc. kan eines theils nicht agnosciret werden, bis die Originalia selbsten zum Vorschein kommen, und die erforderliche Probe ausstehen, wovon de Westphal. in præfat. ad. Scriptores Rerum Cimbricar. Tom. II. præfat. p. 10. & seq. und Conring. censur. Diplom. Lindav. ein mehrers an Hand geben. Zumahlen nicht unbekannt, was die Herren Geistliche, welche zu der Zeit das Monopolium aller Diplomatum und schrifftlicher Aufsätze gehabt, sich vor Mühe gegeben / und was sie vor Künste und Mittel zur Hand genommen, anderer Vermögen an sich zu bringen, welches vielleicht die wahre Ursach seyn kan, warum das Original des so offt zu ediren verlangten ersten und ältesten Pfand-Briefes nicht zu erhalten gewesen, auf welches gleichwohl alle die nachfolgende übrige sich gründen. Andern theils kan derselbe mit denen juribus hæredita-

rariis Hennebergicis gar wohl bestehen, und hebet keines das andere auf.

§. VII.

Wie aber die weitere Ausführung dessen nicht hujus loci ist, also schreitet man nunmehr zum andern Haupt-Punct, reticentia nimirum veri. Hier nun verdienet oben angesetzt zu werden, (a) der Franckensteinische Kauff-Brief, vermöge dessen Henneberg schon in Anno 1330. folglich wohl 100. Jahr vor der angeblichen Verpfändung, die Jagden und Jura, so Hirschfeldisch Lehen gewesen, mit Bewilligung des Lehn-Herrn erkauffet, auch beständig gebraucht und exerciret, ab Seiten Fulda aber verschwiegen, und dessen mit keinem Jota gedacht worden. Gleichermassen hat man (b) verschwiegen, daß der Herr Abt Bernhardt schon in Anno 1628. den 12. Jan. und hernacher so gar in der ex parte Fulda geschehenen Nomination der Austrag-Richter, die Erb-Hennebergische Jura in seiner Masse nachgegeben, und solche inne zu behalten bewilliget, und auf solche Weise hat man auch (c) gut gefunden, dem hochpreißlichen Judicio zu verbergen, daß Fulda selbst in seinen, nach der Anno 1707. erfolgten Wieder-Ablösung geführten Fischbergischen Amts-Rechnungen, die Erb-Hennebergischen Gefälle von den Amts-Gefällen sorgfältig unterschieden, und jedesmahl beygefüget, was von dieser oder jener Qualität seye. (d) Ist die Anmerckungs-wür-

di-

dige Confessio weyland Herrn Fürst Adolphs Fürstliche Gnaden zu Fulda, so Anno 1726. nulla cogente necessitate, und lange, ja 19. Jahre nach der Wieder-Einlösung zum Vorschein kommen, summo Cameræ Imperialis Dicasterio recht gefährlicher Weise hinterhalten worden. Auch hat man (e) sich sorgfältig bewahret von der Austregal-Instanz, bey der diese Sache schon vor langen Jahren her rechtshängig ist, nichts zu gedencken, und ob zwar (f) impetrantischen Theils der, illegitimè mit weyland Herrn Johann Wilhelm getroffene Kauff nicht in Abrede gestellet wird, so will doch derselbe mit dem Nahmen einer Transaction super quanto, indem Sächsischer Seiten die Hennebergische Stücke niemahls certificiret worden, bemäntelt werden. Und endlich (g) hütet man sich bedächtlich, nichts von der Qualitate confraternitatis, fideicommissi & feudi, womit diese Hennebergische Jura behafftet, mit solcher Eigenschafft auch in die Brüderliche Theilungen von Zeit zu Zeit gekommen, und verbothenen Alienation dergleichen Güther zu gedencken.

§. VIII.

Es ergiebet sich zwar im ersten Anblick dieser Reticitorum und verhaltenen Umständen, daß man das Vertrauen zu einem ohnpartheyischen Richter haben sollte, er würde, wann er deren nur überhaupt also unterrichtet gewesen wä-

wäre, ad mandatum S. C. nicht so leichtlich geschritten seyn, damit aber deutlich erscheine, daß sothane Reticita der Gegentheil wohl gewust, und auch sonst an sich selbst auf ihrem guten unumstößlichen Grund beruhen, so gehet quoad (a) der Franckensteinische Kauff-Brief nach seiner Translation ins Teutsche, sammt dem in Anno 1490. am Donnerstag nach St. Lorentzen-Tag des Heil. Märterers bereits genommenen Vidimus sub lit. G. hiebey, nach welchem es mit der Jagd und andern darinnen begriffenen Gerechtigkeiten in ohnunterbrochenem Exercitio biß auf den unglücklichen und nichtigen Verkauff Anno 1707. gehalten worden, folglich usus horum jurium continuus der beste Ausleger sothanen Instrumenti seyn kan, und den ex adverso zu seinem vermeyntlichen Behuf allegirten Pfand-Brief, mit seinem Tenor sattsam erläutert. Dann in dem uhralten Franckensteinischen Kauff-Brief, welcher durch Kayserliche Belehnungen bestättiget ist, vid. der kurtze Bericht hierunter sub Lit. I. werden zwey Erb-Hennebergische Regalia nahmhafft gemacht, die zwar im Amte Fischberg gelegen, allein weder ante noch post oppignorationem dazu gehöret haben, nemlich 1.) alle Jagd-Gegenden in dem Amte Fischberg, die Wildbahn, 2.) der Felda-Fluß, ibi: das Wasser / die Felda genannt / in die Werra ꝛc. Es hat auch pars impetrans dessen um so weniger unberichtet oder ohnwissend seyn können, je mehr dieser Jagd-Punct in denen vor der Kayserlichen Commission und dem Austregal-

gal-Gericht auch verschiedentlich gepflogenen Conferentien verhandelten Actis vorgekommen, und dargegen weiter nichts erhebliches eingewendet werden können. Nachdem auch à parte Impetrantis in der, supplicæ priori sub n. 1. adjecta facti specie, ultro gestanden wird, daß der Jagd-Punct Anno 1593. zu anderweiter Vergleichung ausgesetzet worden; so hat demselben auch wohl bekannt seyn müssen, quo jure derselbe Erb-Hennebergisch seye, und daß das Fundament davon in dem verschwiegenen Franckensteinischen Kauff-Brief zu suchen. Zwar will man ab Seiten Impetrantis davor achten, obwohl der Jagd-Punct ausgesetzt worden, weil aber die damahls verglichene erneuerte Pfand-„Verschreibung simpliciter besage: daß die Sächsische Innhabere das Schloß und gantze Amt „Fischberg, mit allen und jeden Dorffen, Fisch-„Wassern, Fischereyen, Geholtzen, Walden, „Wildbahnen & Reliquis, wie solche in der hier-„vor angeregten Pfand-Verschreibung de Anno „1511. specifice gemeldet, und in diesem Pfand-„Brief nahmentlich wiederholet sind, die 31. „Jahr mit allen solch vermeldten Herrlichkeiten, „Nutzbar- und Gerechtigkeiten, Pfandweise zu „haben besitzen, im guten Stand erhalten, auch „das Geholtz, so viel möglich, in gute Hegung „wieder bringen, und nicht verwüsten lassen sol-„len, ꝛc. so folge doch daraus, und werde damit klar zu Tage geleget, daß der ausgesetzte Jagd-Punct dem Stifft Fulda ohnnachtheilig seyn und bleiben, und in solcher Absicht die Jag-

den

den anderst nicht als Pfandschafftlich exerciret und besessen, folglich auch, nach Verlauff der Pfand-Jahre ohnweigerlich abgetreten, hingegen die Sächsische in keine Weise von Fulda erkannte Prætension, dem Fuldaischen Besitz im mindesten nicht derogiren solle, in mehrerm Betracht auch damahls ausdrücklich stipulirt worden seye, daß so bald nach Ausgang 31. Jahre, oder auch über kurtz oder lang darnach, dem Stifft Fulda die Einlösung des Amts Fischberg sammt aller obgemeldter desselben Zugehörung und Gerechtigkeit, zu thun frey und bevorstehen, daran keine Verhinderung mit einigem Eintrag, wie das auch Nahmen haben möchte, geschehen, dawider auch keine Præscription, oder einige andere Exceptiones, wie die in Rechten erfunden, oder sich sonsten zutragen möchten, den Sächsischen Theil schützen, sondern die Einantwortung des Amts Fischberg, nach Ausweisung der Vermarck- und Versteinung geschehen solle ꝛc. Allein, wenn voraus gesetzt werden muß, daß die Grafen und Fürsten von Henneberg ihre Jura, eigene Leute und besondere Gerechtigkeiten, je und allewege in denen Dörffern, woraus dermahlen das Amt Fischberg bestehet, gehabt und darinnen hergebracht, solches auch die alte Register und Urbar-Bücher bestärcken, man will nicht sagen, wann es auch der hohe Herr Gegentheil selbsten toties confessiret; so entstehet doch die Wahrheit daraus, daß in obgedachten Dörffern Güther und Jura zu befinden, die nicht Fuldaisch sind, noch zum

Amt

Amt Fischberg gehören. Ist deme also, wie es dann nicht anderst seyn kan, so verstehet sich von selbsten, daß niemahlen etwas anders verpfändet gewesen, als das Fuldaische Amt Fischberg, keinesweges aber die Erb-Hennebergische Jura. Da nun über die Reluition des Fuldaischen Amts Fischberg vor der Kayserl. Commission, nicht aber die Erb-Hennebergische Jura, wovon ein besonderes Register an Fulda, testibus literis Abbatis Bernhardi übergeben, die Jagd auch, und darunter alle solche besondere Jura ausgesetzet worden, so fliesset daraus gantz natürlich, daß sothane Erb-Hennebergische Gerechtigkeiten kein Objectum transactionis Commissionis Cæsareæ gewesen, folglich Sachsen sich derselben in dem neuen Pfand-Brief de Anno 1594. nicht begeben habe, und deswegen wäre auch nicht nöthig, derselben darinn zu gedencken, noch weniger kan gesaget werden, daß virtualiter & tacitè renunciiret worden, sintemahlen bekannten Rechtens ist, quod renunciatio ad non expressa haud extendatur, sed expressa & clara esse debeat, nec præsumatur si alia interpretatio capi potest; hinc renunciationem ejusmodi actus non inferunt, qui à libera voluntate dependent, & generaliter totiescunque renunciatio non intelligitur, quoties duo simul stare possunt & uno posito, alterum non præcise tollitur. Böhmer Tom. I. Consil. 163. n. 18-20. Daß aber die Erb-Hennebergische Renthen, Gefälle und Gerechtigkeiten, zugleich mit den Fuldaischen Amts-Juribus und Gefällen bestehen können, und eines das andere nicht

aufhebe, ist eine leicht begreiffliche Sache, und sie ist desto möglicher und ohnläugbarer, als quoad (b) Abt Bernhardt schon 1628. den 12. Jun. selbige nachgegeben, und verwilliget, daß das Chur- und Fürstl. Haus Sachsen sich sothaner Jurium Hennebergicorum gebrauchen möge, bis ein anderes in Güte oder Recht ausgeführet worden, das ist, es solle Hochgedachtes Haus so lange im Besitz und Genuß verbleiben. Es war auch um so ohnnöthiger, der Erb-Hennebergischen Jurium expresse und nahmentlich zu gedencken, als weyland Kayfers Ferdinandi II. Majestät in dem sub Lit. H. angebogenen Rescript das gesammte Chur- und Fürstl. Haus Sachsen selbsten sicher gestellet, und dasselbe im Gebrauch sothaner Particular-Stücke, welche NB. Sachsen aus der Pfandschafft zu eximiren gedencket, zu hindern nicht gemeynet, ibi: als lassen wir es, so viel diejenige Stücke, so Ew. Lbdn. zu eximiren gedencken, bey der angefangenen NB. Litis-pendenz bewenden 2c. Gehet nun dieses an? so seynd es keine Contradictoria oder Dinge, da eines das andere nothwendig aufheben muß, folglich kan keine andere Renunciatio als clara und expressa dahier statt finden, die doch nicht vorhanden ist. Dann was die appendicirte Clausul, in Güte oder mit Recht auszuführen, betrifft, die hat sich nachher durch weitere Confessiones Dominorum Abbatum Fuldensium, wie an seinem Ort folgen wird, purificiret, und wann auch solches nicht geschehen wäre, würde es darum in dem, dem Hause Sachsen gehörigen Jure compossessionis, woraus dasselbe

selbe durch weyland Herrn Hertzogs Johann Wilhelms mit dem Herrn Abt Adalbert getroffenen nichtigen Contract, nicht validè gesetzet werden können, keine notable Veränderung machen, sondern besagtem Hohen Hause allezeit in Rechten unverwehret seyn, sich seiner jederzeit gehabten Compossession zu nähern. Man bestärcket Sächsischen Theils immittelst des Abts Bernhardi vorangezogene Bewilligung und respectivè Agnition durch die num. 3. &. 4. des disseits zum Druck gebrachten, und hier sub Lit. I. beygebogenen kurtzen Berichts ꝛc. der ohnedem bey den Actis noch nicht anzutreffen gewesen, sich aber nunmehro quoad passus utiles darauf beziehet.

§. VIII.

Indessen bleibet diese Verhaltung eine Suppressio veri, welche sich ad (c) durch den in gedachtem kurtzen Bericht befindlichen n. 5. noch mehr ins Licht stellet und vergrössert, wann daselbst gezeiget wird, wie der Herr Gegentheil in seinen eigenen Rechnungen den Unterscheid der Amts-Fischberg- und Erb-Hennebergischen Gefälle gar wohl zu machen gewust. Es ist diese Confessio um desto bündiger, als selbige simpliciter & purè ohne die vom Abt Bernhardt ehedem angehängte Reservation, und zwar in documento publico, wovor Cammer- und Amts-Rechnungen passiren und geachtet werden, abgeleget wird. Man hätte es nun wohl dabey bewenden lassen können, allein es gehet damit noch weiter, da quoad (d)

besage des in vor allegirter Beylage Lit. I. sub n. 7. befindlichen Subadjuncti, weyland Herr Fürst und Abt Adolph gegen alle und sämmtliche Unterthanen declariret, daß nicht nur die Erb-Hennebergische Frey-Höfe, sondern auch der Kauffhaber, nebst andern Erb-Hennebergischen Zinsen und Gefällen, aus des Hoch-Stiffts Mitteln, in verglichenem Anschlag, ohne eintzige der Fischberger Amts-Unterthanen Contradiction, bezahlet, und so fort übertragen worden, und also Ihm, dem Herrn Abten, nichts beygemessen werden könne, sondern sie, die Unterthanen, sich vor dem Uebertrag bey den Fürstlich-Sächsischen Häusern mit ihrem Gesuch gebührend anzumelden gehabt hätten. Könnte auch wohl eine deutlichere und ohnumschränckteres Eingeständniß, daß Sachsen Erb-Hennebergische Jura im Amt Fischberg habe, ausgesonnen werden? die aber pars adversa studio zu verhalten vor diensamer gefunden. Schiene diese propria confessio, cum allegatis documentis & præsumptionibus jemand noch nicht hinlänglich, so ist man im Stande, aus denen Erb-Registern, so die Fuldaische selbsten, so gar nach der Reluition gefertiget, und aus ihren Heb-Registern zu zeigen, wie die Fuldaische Gefälle, von denen Erb-Hennebergischen erkauften Revenues, beständig separiret geblieben, und jedes in seiner Qualität fortgehoben worden. Und was kan anderst von solchen Schlichen und Griffen judiciret werden, als daß man ex adverso bemühet gewesen, per sub- & obreptiones ein Mandatum zu erjagen, und Se. Hochfürstliche Durchl. zu

Sach-

Sachsen-Weimar und Eisenach, verum licet compossessorem horum jurium, in das weite Lerchenfeld zu verweisen. Eben darum hat derselbe auch ad (e) des, über dieser Irrung, von dem Abt Bernhardt im Jahr 1628. als Actore, veranlasseten Austregal-Processus mit keinem Wort Anregung gethan, dann es hätte doch Gelegenheit gegeben, nachzudencken, cujus culpa dieses Judicium liegen geblieben? Da nun solche, nach Ausweiß der Acten, auf das Hoch-Stifft zurückfällt, so ist und kan Analogiæ juris nicht gemäß seyn, daß sothane Instanz per lapsum temporis præfiniti expiriret, und die Sache an ein Reichs-Judicium ipso jure erwachsen seyn sollte, vielmehr die Litispendentia Austregalis annoch continuire. Quoad (f) ist man zwar ex adverso des An. 1707. zwischen weyland Herrn Hertzog Johann Wilhelm zu Eisenach, und Herrn Adalbert, Fürsten und Abten zu Fulda, getroffenen nichtigen Kauff-Handels, nicht abredig, leget auch den Contract in extenso, seiner Speciei Facti sub D. bey, und ist der Extract davon in diesseitiger, sub Lit. I. n. 6. ebenfalls, quoad passus concernentes, Extracts-weise anzutreffen. Allein, man vermeynet der Sache durch das Vorgeben zu rathen, daß gleichwohl Fulda solche Jura Hæreditaria Hennebergica nicht agnosciret, sondern nur darüber durch eine Bogenfahrt transigiret, welches um desto sicherer und unbedencklicher geschehen können, als sothane Gefälle in quanto & quali unrichtig und niemahlen certificiret worden wären. Wie wenig aber diese Ausrede mit der Analogia

Juris und denen Actis überein treffe, erscheinet quoad hoc aus der oben sub Lit. I. n. 3. & 4. allegirten Geständniß des Abts Bernhardi, worinnen derselbe ausdrücklich der Ihme zugeschickten Designation sothaner Hennebergischen Jurium gedencket, und sich darauf beziehet, ibi: nach der uns zugeschickten Designation, & porro: dasjenige/ so Sie in ihren Uns überschickten prætendirten Auszügen selbsten nicht vor Erb-Hennebergisch angeben, gegen Annehmung des vorlängst unsers Theils hinterlegten Pfand-Schillings/ ohne weitern Verzug würcklich zu deoccupiren und abzutreten ꝛc. Ferner aus dem schon angeführten n. 5. sub Lit. I. und dann dem n. 7. ejusdem Lit. I. absonderlich aber dem alten Urbar-Buch de Anno 1574. welches man stündlich zu produciren vid. Lit. Ii. im Stande ist, worinnen die Erb-Hennebergische Jura ratione quanti & qualis beschrieben und respectivè geständig seyn. Und wann ja diese Documenta noch keine hinlängliche Impression machen solten, so will man zur Beglaubigung, und, daß auch die heutige Einwohner solches von ihren Vorfahren nicht anders wissen und gehöret, alles Uberflusses gegenwärtigen Rotulum sub Lit. K. anbiegen. Wie nun die Acta und Documenta mit dem Vorgeben des Hoch-Stiffts, daß nehmlich Hennebergica niemahls agnosciret, und darüber nur durch eine Bogenfahrt transigiret worden, nicht harmoniren; also fliesset daraus ohne allen Zwang, daß man den zwischen beyden hohen Fürsten getroffenen Kauff-Handel nur um deswillen

in

in eine Bogenfahrt einkleiden wollen, damit derselbe zu seiner Zeit, bey denen Durchlauchtigsten Successoribus Agnatis, desto weniger Anstoß antreffen, und dem Leser ein blauer Dunst dardurch vor die Augen gemacht werden möge. Es ist aber auch quoad illud, dispositionem scilicet juris ejusdemque analogiam, gantz ohnverneinlich, daß weyland Herr Hertzog Johann Wilhelm, super re toti Serenissimæ familiæ communi, cujus singuli de familia compossessores sunt & condomini, dilato saltem sive suspenso in mortem effectu, ohne Dero hohen Herren Mit-Interessenten und Agnaten Mit-Bewilligung, secundum vulgata jura, nicht transigiren können, und eben so wenig hat es in des Herrn Fürsten von Fulda Mächten gestanden, einen dergleichen Transact, wodurch einem Fürstl. Haus alte, in die Theilung gebrachte, mit Fideicommiss und Lehn behafftete Güther, zumahlen gegen Geld, abgenommen und entzogen werden, zu treffen. Es hat solches der Herr Fürst Adalbert in soweit ein- und voraus gesehen, daß sein Fürstl. Stifft bey einem solchen Kauff oder Transact, wie man es nennen mag, nach Ausgang der Sachsen-Eisenachischen Branche, nicht würde sicher seyn, und dahero nicht nur in dem Contract selbsten, §. 3. welchen gegentheiliger Anwaldt, insigni reticentiæ veri documento, in seiner der Speciei Facti adjungirten Beylage Lit. D, gantz ausgelassen, stipuliret, daß Sachsen-Eisenach schuldig seyn solle, die einzuziehende Kauff- oder Vergleichs-Gelder, zu

Ergäntzung Dero Fürstl. Hennebergischen Erb-Portion, hinwiederum zu verwenden, und Se. Hochfürstl. Gnaden zu Fulda, wann und wie solches geschehen, die umständig beglaubte Nachricht zu geben, damit das Stifft Fulda auf den Fall des Abgangs der Sachsen-Eisenachischen Männlichen Linie, von der succedirenden ohne Anspruch bleiben möge, und sich der Exception de in rem verso, kräfftiglich bedienen könne; sondern es hat auch hochgedachter Herr Fürst Adalbert von Fulda bald darauf den 24. Aug. und 4. Novembr. 1707. an Hertzog Johann Wilhelm, sothane beglaubte Nachricht per literas, bezeuge Lit. L. urgiret, obschon darauf weder etwas erfolget ist, noch etwas erfolgen können, indeme in keiner Rechnung die mindeste Spure, wo solche viele Gelder hingekommen, zu befinden. Es ist keine geringe Summe, welche Fulda, solche schöne und hohe Jura zu seinem Amt Fischberg zu überkommen und an sich zu bringen, ausgezahlet. Dann obwohl in dem Reluitions-Recess nur 30000. fl. nahmhafft gemacht werden, so findet sich doch in den Anecdotis ein weit mehrers, und, daß die Jagd alleine mit 5000. species Ducaten redimiret worden, ohne zu gedencken, was nebenhin auf dieses Negotium, um solches zum Stande zu bringen, verwendet werden müssen, dann da bezeuget Lit. M. daß dem Amtmann Müller zu Kaltennortheim, als einem Officiali inferioris conditionis 1000. Ducaten in specie nur darum præsentiret worden, damit er nicht ent-

ge-

gegen seyn solle, die er, raro exemplo, nicht angenommen, sondern beständig, obwohl vergeblich, wider einen so schädlichen Contract laboriret. Was denen in dem Hauptwerck implicirten Ministris und Räthen, dessen sich doch nur drey vornehmlich theilhafftig gemacht, zugeflossen, ist daher leicht zu schliessen, und wenn man bedencket, was an Sachsen-Meinungen und Sachsen-Zeitz, als Mittheilhabere des Pfand-Amtes Fischberg, worunter jedoch die Sachsen-Eisenach alleine zugetheilte Erb-Hennebergische Jura nicht mit verstanden seyn, abgegeben worden, so mag der Aufwand gar leicht auf 100000. und mehr Rthlr. ansteigen. Zur Hauptsach thut zwar dieser Umstand nicht viel, doch ist daher zu ermessen, was vor bedenckliche Wege eingeschlagen werden müssen, um den nunmehr in GOtt ruhenden Herrn Hertzog Johann Wilhelm zu disponiren, daß Er altväterliche Fideicommiss- und Lehen-Stücke, wie in mehr allegirter lit. I. p. 5. gezeiget wird, zu alieniren Sich entschliessen können. Hätte man es nicht mit einem Fürsten, sondern privato zu thun, so dörffte man sagen, daß derjenige, welcher sich unterstehet, ohne Bewilligung der Agnaten, dergleichen wissentlich an sich zu bringen, von aller Gefährde nicht frey seye, welche doch de jure niemand patrociniren noch zum Vortheil gereichen soll. Nun aber hat man zu Fulda, quoad (g) so wohl ex jure communi, als aus der Fürstl. Sächsischen Häuser Verfassung und in offentlichen Druck allenthalben vorhandenen Pactis, Recessen und Landes-Theilungen, gar wohl gewust, daß

dergleichen alienationes unzuläßig und sub pœna nullitatis verbothen, man hat sich auch auf eine andere, ob zwar unzulängliche Weise, prospiciren wollen, und sich im Contract die nutzbare Anwendung der Kauff-Gelder ausbedungen, um zu seiner Zeit sich mit der versione in rem schützen zu können; dann auch dieses würde den an sich null und nichtigen Verkauff nicht convalidiret haben. Diesen an sich sehr notablen Umstand, woraus doch, wie hierunten im mehrem deduciret werden soll, Se. Hochfürstl. Durchl. zu Weimar und Eisenach propria authoritate und eigenes Gewalts respective ergriffene und continuirte Possession sich guten theils justificiren muß, hat man ex adverso wohl ohnberühret gelassen und sich auch dießfalls des vitii reticentiæ veri, theilhafftig gemacht.

§. X.

Es kommt also nunmehro auf den dritten Haupt-Punct an, und ob auch dergleichen Requisita, ein Mandatum S. C. zu erkennen, hinlänglich vorhanden? Hier weiß man sich wohl zu bescheiden, daß zwischen dem Petitorio und Possessorio ein Unterscheid zu machen, folglich möchte man meynen, daß, was circa obtrusionem falsi & reticentiam veri bißher an- und ausgeführet worden, nur das Petitorium, nicht aber das Possessorium, mithin auch nicht das erkannte Mandatum S. C. berühre, und selbiges darum nichts desto weniger zu befolgen seye, quia non

ad-

admittantur contra Mandata S. C. aliæ exceptiones quam quæ ex facto resultant. Es werden aber nach eines erfahrnen Cammer-Gerichts-Assessoris Zeugniß, deme der berühmte von Ludolph. in Jur. Camer. p. 104. beytritt, hierunter auch solche Exceptiones begriffen, welche mit den Umständen des Facti und der Haupt-Sache dergestalt vermenget und verbunden seyn, daß sie von dieser nicht geschieden werden können, und welche als præjudiciales consideriret werden müssen, worunter exceptio præscriptionis, falsi instrumenti, *NB. nullitatis contractus &c.* nahmhafft gemacht werden. Daß daher der gelehrte Cammer-Gerichts-Beysitzer von Eyben de Mandatis S. C. §. 24. schon zu seiner Zeit bezeuget, daß alle in Executione ipsa statt findende Einreden, auch gegen die Mandata S. C. zu attendiren seyen. Es wird also deutlicher, wann vorher die Quelle, woraus die Mandata S. C. entspringen, eingesehen wird. Diese bestehet in facto injustificabili, worunter Coccejus de abusu mandator. S. C. die andere alle begreiffet. Und das Factum injustificabile solle man diesseits sich folgender Gestalt zu Schulden gebracht haben, daß 1.) nach erfolgtem tödtl. Hintritt des Herrn Hertzogs Wilhelm Henrichs zu Sachsen-Eisenach das Fuldaische Amt Fischberg mit zahlreicher Mannschafft zu Roß und Fuß gewaltsam und Land-friedbrüchiger Weiß überfallen. 2.) mit unerhörten Vergewaltigungen das gantze Amt überströhmet. 3.) das Fürstl. Fuldaische Hochgerichts-Zeichen niedergerissen, und ein anders dargegen erbauet, 4.) in aller Geschwin-

digs-

digkeit einen anderwärts hergehohleten Malefican-ten daselbst aufgehencket, 5.) verschiedene Fuldai-sche Officiers und Bediente thätlich arrestiret, na-cher Kaltennortheim geführet, und, nach bezahlten Arrest-Kosten, wieder dimittiret, 6.) Patentes als Landes-Herr affigiret, und 7.) denen Fuldai-schen der Evangelischen Religion zugethanen Pfarrern anmaßlich befohlen, niemand vor ihren Landes- und Episcopal-Herrn zu erkennen, als Sachsen-Weimar, auch 8.) die ins Amt Fisch-berg commandirte Weimarische Trouppes fast täglich vermehret, um zu befahren, daß Ihre Fürstl. Gnaden dasiger Orten von Land und Leu-ten verdrungen würden. Dieses seynd nun die Umstände, welche die Sachsen-Weimarische An-massung des, durch den Tod Herrn Hertzogs Wilhelm Henrichs zu Eisenach, eröffneten partis integrantis Principatus Isenacencis, zu einem fa-cto injustificabili und gewaltthätiger Uberziehung oder friedbrüchigen Thathandlung machen sollen.

§. XI.

Wenn man aber ex antecedentibus sich erin-nern will, daß die Grafen und Fürsten von Hen-neberg, auch zur Zeit der Fischbergischen Pfand-schafft, ihre Jura separata in Hennebergischen gan-tzen und geschlossenen Lehn- oder Laudemial-Gü-thern, deren Possessores je und allewege vor Hen-nebergische Unterthanen geachtet seyn, theils un-ter mehrere Possessores vertheilten Grund-Stü-cken in denen, besagtes Amt nunmehro constitui-

renden eilf Dörffern, haben, solche peculiari & non pignoris jure mit allen hohen Gerechtigkeiten, Reiß, Folge, Steuer, Jurisdiction &c. ab immemoriali tempore possediret und percipiret, dieselbe auch also auf das Chur- und Fürstl. Haus Sachsen, vermöge der Erbeinigung transferiret, dieses aber eodem Jure, erstlich zwar in communione, unter einer gemeinschafftlichen Regierung zu Meinungen, zu besitzen und zu benutzen continuiret, hernach aber Anno 1660. mit Aufhebung der gemeinschafftl. Regierung die Hennebergische Lande und darunter auch die Jura Hennebergica vid. Lit. N. in Theilung gebracht, damit von Fällen zu Fällen respectivè belehnet und mitbelehnet worden; So ergiebet sich von selbsten, daß die Jura Hennebergica schon als ein Objectum possessionis zu der abgetheilten Fürstlichen Sächsischen Landes-Portion und denen anhangenden Fürstl. Juribus gehöret haben, als die Fürstl. Sächsische Häuser Weimar und Eisenach sich in ihren ererbten Ländern vertheilet, folglich gehöret dasselbe nicht nur ad pacta familiæ Principum serenissimæ Domus Saxonicæ, sondern auch zu der Erb-Verbrüderung der Chur- und Fürstl. Häuser Sachsen, Hessen, und Brandenburg. Der Effectus aber solcher Pactorum ist, daß kein Agnatus oder auch Princeps confrater etwas von seiner überkommenen Landes-Portion und deren anklebenden Juribus alieniren kan, weil die andern ein solches Jus reale darauf haben, quod ipsum juxta Stryck. de Succession ab intest. Dissert. 8. c. 7. §. 30. confer. §. 48. & 49. ibidem, ubi

non-

nonnulla notatu digna, cauſæ hujus elucidationi inſervientia reperire licet, ſimultanea inveſtitura Saxonica fortius eſt; Dannenhero auch bey der Landes-Huldigung vid. lit. O. denen Agnaten und Erb-verbrüderten Häuſern die eventual-Huldigung mit geleiſtet wird, welches alles deutlich anzeiget, daß das Dominium und die Poſſeſſion deraleichen Güther, ipſo jure auf die hohe Herren Erb-verbrüderte transferiret worden, allermaſſen auch die Worte des Erb-Pacti: auf die andere Parthey gäntzlichen zumahlen erbeigen gefallen ſeyn, und erblich bleiben ſollen / ꝛc. welches verba præteriti temporis ſeyn, nicht futuri, mithin actus ſo juris quæſiti perfectionem, translationem condominii & poſſeſſionis ſcilicet, zu erkennen geben, ſolius executionis effectu in tempus mortis prædeceſſoris dilato. Reinking de regim. Sec. & eccleſ. libr. 1. claſ. 4. c. 18. n. 24. Es hat derohalben auch noch niemand dem Agnato, ſive Confratri ſucceſſori, remedia poſſeſſoria ſtrittig gemach, eſt enim tale pactum ab Imperatoribus confirmatum, ſanctio Imperialis & lex fundamentalis, nec non ſocietas & communio in qua coëuntium res & bona tam quoad Poſſeſſionem quam Dominium communicantur, ita ut quilibet conſors, quod poſſidet, non ſuo tanrum, ſed communi & omnium nomine poſſideat, daher auch in der Confirmat. Caroli IV. vid. lit. B. die ausdrückl. Worte zu befinden: „daß die Erb-verbrüderte und ihrer allerſeit Mann„Leibes-Lehns-Erben, ewiglich gleiche Rechte und „erbliche Mitgeerben und gemeiner Lehn- und rech„ter

„ter Gewehr (welches Wort: „ Gewehre, die Pos-
session andeutet, vid. Landrecht L. 2. art. 29. in fin.
Rec. Imp. de anno 1512. tit. von Gotteslästern ꝛc.
"ibi: der strittigen Gewehr und Possels & c.) ihrer
„Fürstenthümer, ꝛc. Güther und Zugehörungen,
„die sie haben, oder hernach ewiglich erwerben und
„haben würden, wie man sie mit sonderlichen ihren
„Nahmen benennen möchte, nichts ausgenommen,
„seyn, heissen und bleiben sollen und mögen ꝛc.„ also
daß die Gewehre und Eigenthum, wie beydes in de-
nen Erbverbrüderten und ihren Personen radici-
ret, so auch, casu eveniente, pro ipso jure transmis-
so, vermöge der Rechten und Statuten, geachtet
werden müsse. Ja es wird in der Anno 1555. er-
neuerten Erbverbrüderung eine Auf- und Uberge-
bung genennet, worauf denen Erbverbrüderten ei-
ne Erb-Huldigung geschehen, worgegen keine
Recht, Statut oder Gewohnheit angezogen werden
mag. Von welchem allen Reinking l. c. per tot.
cap. 18. nachgesehen werden kan. Solchemnach
hat der Herr Fürst und Abt zu Fulda weder Pos-
sess noch einiges Recht an dem Objecto litis, denen
Erb-Hennebergischen Güthern, Gefällen und Leu-
then jemahlen zu erlangen vermogt. Ersteres
nicht, weil das Fürstl. Haus Sachsen-Eisenach oh-
ne vorher erhaltenen Consens der Agnaten und
Erbverbrüderten, bey der Alienation, possessio-
nem vacuam nicht verschafft noch verschaffen kön-
nen; sintemahlen dasselbe in sano sensu und, so viel
das Caput Alienationis betrifft, ein bloser Usufru-
ctuarius ad dies vitæ gewesen und dem Fürstl.
Haus Weimar in seiner Compossession keinen Ab-

bruch

bruch thun können. Letzteres ist ohne dem ausser Streit, und braucht keines mehrern Beweises, als bereits angeführet worden. At ubi nulla datur possessio legitima, sed sanctioni publicæ contraria, qualis sine dubio sunt pactum confraternitatis & alia quævis familiæ Saxonicæ ab Imperatoribus confirmata, ibi etiam nullum potest esse possessorium judicium. Ludolph in jure Camer. pag. 123. hoc si existere nequit, nulla est supplicatio pro mandato S. C. & magis nullum mandarum ipsum. Haben also des Herrn Abts zu Fulda Fürstl. Gnaden nicht einmahl, vivente adhuc Serenissimo Isenacensi, eine veram & justam possessionem der Erb-Hennebergischen jurium überkommen mögen, siquidem ex invalida & nulla alienatione kein justus possessionis titulus, mithin auch keine justa & legitima possessio entstehen kan, sondern, es ist und bleibet der Impetrantische Herr Gegentheil ein nudus imo in injustus Detentor dahingegen Serenissimus Dominus Impetratus, Krafft der obangezogenen Erbverbrüderung und pactorum familiæ, auch der Ihme eventualiter geleisteten Erb-Huldigung & vigore simultaneæ investituræ, possessor civilis, verus & justus Condominus und daher befugt, tanquam civiliter possidens, propria authoritate ejusmodi Detentorem expellere & naturalem possessionem adipisci. Meichsner Tom. III. Decil. Cameral. 13. n. 253. & seq. zu dessen Behuff l. 1. §. interdictum D. uti possideris. & ibidem Glossa angeführet wird. Und dieses hat auch seine rationem juris analogiæ conformem, indeme possessor civilis, folglich das Fürstl. Haus Sachsen-Weimar

mar weder vi, clam noch præcario, das Stifft Fulda aber das objectum litis clam & mediante contractu vitiosissimo, Sanctionibus imperialibus repugnante, possediret, daß solchemnach man diesseits den Besitz der Erb-Hennebergischen Jurium nicht so wohl ergriffen, dessen es hier nicht bedurfft, als vielmehr fortgesetzet, und was durch Notarien und Zeugen geschehen, nicht pro nova possessionis apprehensione, sondern possessionis jam competentis, actu externo convenienti, facta declaratione zu achten, darum auch das, was ex jure civili und constitutionibus Imperii hiergegen angeführet werden könnte, in hoc casu keine application findet, immassen man diesseits die Possession nicht in re aliena ergreiffen lassen, welches doch bewährter Rechts-Lehrer Meynung nach vid. Wernher. Supplem. ad P. 1. obs. 203. pag. 214. erfordert wird, sondern in re propria jam possessa actus possessorios exerciret. Ja es hat der Herr Fürst und Abt zu Fulda in dem respective Reluitions- und Alienations-Pacto de Anno 1707. implicite gestehen müssen, daß Er anderer gestalt kein Recht an dem objecto der Erb-Hennebergischen Güter erwerben könne, als wenn die Fürstl. Eisenachisch-Hennebergische Erb-Portion ergäntzet und dafür ein surrogatum æquipollens angeschaffet würde, indem Er solches in specie bedungen, ob es gleich nicht erfolget, auch nicht möglich gewesen, eine Ergäntzung cum eadem qualitate zu leisten.

§. XII.

Ob sich nun zwar aus obigen deductis das factum apprehensæ sive continuatæ possessionis von selbsten sattsam legitimiret, mithin kein Factum injustificabile, welches gleichwohl als ein essentiale requisitum, das Mandatum S. C. zu erkennen, unumgänglich nöthig ist, Coccejus de abus. mandator S. C. §. 55. Ludolph. de jur. Cam. pag. 120. n. 45. idem p. 130. lin. ult. & p. 131. vorhanden noch erfindlich; Nachdeme aber gleichwohl ab adverso so viel Redens und Schreibens von der diesseits gebrauchten Gewalt nnd Friedbrüchigen Thathandlungen, auch Verdringen von Land und Leute gemacht, nichts voneinander distinguiret, sondern alles unter einander geworffen wird, nur um ein hohes Judicium desto besser zu circumveniren: So hat man, wann schon in oben præmittirter kurtzen Erzehlung dergleichen imputata bereits abgelehnet, dennoch der Indocilität partis adversæ zu Steuer, alles punctatim zu wiederholen vor dienlich ermessen. Es ist also gantz ohnleugbar, daß (a) Dn. impetrans sogleich nach dem Ableben weyland Herrn Hertzog Wilhelm Henrichs zu Sachsen-Eisenach, den gewaltthätigen Einfall in das ohnstrittig besessene Sächsische Stück Fischwasser, bis an die so genannte Creutzwand bey Fischbach, thun lassen, und (b) das, nächst Dernbach auf des Amts Fischberg Grund und Boden gestandene Hochgericht gantz neuerlich über den Felda-Fluß, auf Erb-Hennebergischen Grund und Boden zu transferiren sich angemasset, auch (c) einige Delinquenten

Ca-

Tages darauf mit dem Strange vom Leben zu bringen verordnet, daß (d) zu solchem Ende eine starcke Mannschafft mit Wehr und Waffen in dem Haupt-Orth Dernbach versammlet und in Bereitschafft gehalten worden, worauf impetratischer Theil (e) als dergleichen ohnvermuthete Neuerung und Beeinträchtigung in denen Erb-Hennebergischen Juribus demselben zu Gehör kommen, um so billiger auf die Defension und Beybehaltung derselben bedacht seyn müssen, als sonst keine Ursach zu ersinnen gewesen, die den Herrn Impetranten hätte bewegen können, eine solche Neuerung vom Amt Fischbergischen Grund und Boden auf den Erb-Hennebergischen vorzunehmen, wann es nicht eine Occupation des letztern bedeuten sollen, dannenhero (f) die in dem Flecken Kaltennortheim einquartirt gelegene 13. Reuter commandirt werden müssen, um das Hoch-Gericht in der Stille umhauen zu lassen, indem des Morgens frühe die Execution von Fuldaischer Seiten geschehen, und die Delinquenten schon heraus geführet werden sollen, welche dann solches ohne die geringste Weiterung, Widerspruch oder Gegenwehr verrichtet, darauf aber sich gleich wieder in ihr Stand-Quartier zurück gezogen; und würde es dabey sein Bewenden gehabt haben, wann nicht Fuldenses im Begriff gewesen wären, einen bereits neu-verfertigten Galgen unter Bedeckung einer zusammen gebrachten nombreusen Mannschafft aus allen Fuldaischen Aemtern auf den nemlichen Platz, folglich auf Erb-Hennebrrgischen Grund und Boden zu setzen, welches den

Fürstl. Sächsischen Theil bewogen, per modum defensionis possessionis olim acquisitæ, jam continuandæ, den Ort mit einer Wache zu besetzen. Denn obwohl einem Compossessori, qualis revera fuit Serenissima Domus Vinariensis, imo cuivis alii possessori, vid. l. 1. C. unde vi, nicht verwehret ist, seine Possession armis zu defendiren, so hat man sich doch erstlich durch die Fuldaische Demarches, woselbsten auch der Ursprnng und Veranlassung dieses Streits zu suchen, darzu nöthigen lassen, und sich also weniger Verantwortung an aller Unordnung, so duraus entstanden seyn können, dann der Author des unnöthigen Lermens, schuldig gemacht; Angesehen es eine ohnedem in Rechten ausgemachte Sache: quod alter in præjudicium mei vi aut clam facit, mihi vi aut clam iterum tollere licere, per l. 7. §. 3. ff. Quod Vi aut Clam. ibique Dionys. Gothofred. in not. Struv. de vind. priv. c. 6. §. 7. n. 1. Mehr nun ist (g) Sachsen-Weimarischen Theils nicht geschehen, folglich auch ex hoc capite keine Gewalt gebraucht, noch ein Spolium begangen worden, der diesseits nachher aufgerichtete Schnepgalgen und die daran verrichtete Execution hingegen, ist zu desto mehrerer Befestigung der diesseitigen actuum possessoriorum auf dem Erb-Hennebergischen ohne Ausübung der geringsten Gewalt, jure & modo licito, geschehen. Daß aber (h) einige von der Fuldaischen Miliz ergriffen und nach Kaltennortheim geführet worden, hat um deßwillen sich nicht ändern lassen, weil sie, Fuldaische, die Passage, so zu Ablösung der Wacht, am Ort

des

des neuerlich anzurichten vorgehabten Hochgerichts, auf Erb-Hennebergischen Grund und Boden führet / mit vieler Mannschafft besetzet, und den freyen Durchzug verwehren wollen, folglich abermahl den Anfang hierzu gemacht da dann diese es betroffen. Wiewohl sie aber gehalten und wieder dimittiret worden, das weiset ihr eigener Schein, oben sub lit. F. aus. Es ist demnach bis hierher von solchen friedbrüchigen Thathandlungen und Violentien, womit man sich andern Theils aufhält, und die unter Facta qualificata gezogen werden könnten, nichts bekannt noch vorgangen. Hierauf nun hat man sich (i) zu Bewahrung der übrigen Erb-Hennebergischen Jurium, und die Possessionem naturalem, mit der schon lang vorher gehabten civili, zu verbinden, gewendet, und solches ebenfalls ohne allen Streit und Zanck, binnen wenig Tagen zu Ende gebracht. Hierzu ist, wie das oben sub lit. K. inducirte Notariat-Instrument in mehrerm besaget, weder Soldat noch Gewalt gebraucht worden; daß man aber Miliz zu Kaltennortheim, einem Sächsisch-Hennebergischen Amt, wohl 3. Stunde von Dernbach, eingeleget, wird dem impetrantischen Theil so wenig, als dem Impetrantischen zu verargen seyn, daß dieser in dem Amt Fischberg hin und wieder, absonderlich zu Dernbach, dem Haupt-Ort und dem Schloß daselbsten, der damabligen Sage nach, bey 1000. bis 1500. Mann einquartiret gehabt, und alle Bauren in den angräntzenden Fuldaischen Aemtern aufgebothen hat. Allein auch dieses zeiget annoch, weder eine friedbrüchige, noch an-

dere Gewaltthätigkeit an. Nun ist man zwar (k) endlich gemüßiget worden, denen Hennebergischen Leuten, wo sich dergleichen in denen Amt-Fischbergischen Dörffern befinden, wie dann deren in allen anzutreffen, einige Mannschafft einzulegen, welches Fuldaischer Seiten, vor eine Uberströhmung des gantzen Amts ausgeruffen worden, ob hätte man vor wenig Erb-Hennebergische Renthen das gantze Amt Fischberg in Possession genommen. Wie dieses aber eine offenbare Calumnie, und zu Anschwärtzung der diesseits wohlbefugten Anmassung, eines schon lange in Possess gehabten Eigenthums, ausgesonnene Erdichtung ist; Also hat es auch nothwendig darum geschehen müssen, weil Fuldaischer Seiten denen Erb-Hennebergischen Leuten mit Straffen zu 100. 500. biß 1000. Thlr. zugesetzet, und noch andere auf Leib und Leben gehende Bedrohungen ausgelassen worden. Es ist aber auch solches nicht wider Willen besagter Erb-Hennebergischer Unterthanen geschehen, und es ist kein blosser Fuldaischer Unterthan jemals beleget worden. Und welcher will einem Herrn übel nehmen, diejenige so ihme zugehören, zu ihrer eigenen verlangten Sicherheit zu belegen? Was kan dieses Fulda angehen, wann es mit Erb-Hennebergischen Juribus nichts zu thun hat? Aber auch diese eingelegte Miliz hat niemand den geringsten Uberlast gethan, vor ihr Geld gelebet, und sich allenthalben friedlich comportiret es ist auch darüber weder Klage noch Beschwehrung, so wenig von denen Amts- als Erb-Hennebergischen Unterthanen gehöret worden, ausser,

wann

ex parte adversa selbst, sich ein ohnnöthiger Anlaß ereignet, welchen man doch jederzeit mit vieler Moderation abgewiesen. Es scheinet auch (1) nicht die geringste Gefahr an. Sachsen-Weimar prætendiret noch zur Zeit nichts, ausser denen Erb-Hennebergischen Gerechtigkeiten, hat sie nun in Possessione naturali, und will das Stifft Fulda im Amt Fischberg und was dem angehöret, noch weniger in seinen Intraden und Gefäsien, beschräncken, ist auch erbietig, wann würde gezeiget werden können, daß diesseits zu weit gegangen, und vor Erb-Hennebergisch angenommen worden, was von der Beschaffenheit nicht ist, Sich deßfalls mit dem Stifft entweder in Güte zu verstehen, oder coram Austregis zur Rechten zu schreiten, will seine Leute abführen, so bald Fulda dergleichen zu thun, und die Sache in statu quo beruhen zu lassen, bis daß behöriger Orten darüber erkannt, oder sich verglichen worden, das Wort giebt, welches bisher nicht zu erhalten gewesen, ob man sich gleich vielfältig so schrifft- als mündlich darzu erkläret; wobey man sich jedoch ausdrücklich verwahret und bedungen haben will, daß, weilen die Fischbergische Pfandschafft dem gesamten Hause Sachsen, folglich auch Sachsen-Weimar afficiret, solche Pfandschafft aber daselbst nicht abgelöset, vielweniger dahin ein Heller von dem Anno 1594. erhöheten Pfand-Schilling bezahlet worden, mithin die Fischbergische Pfandschafft daselbst, ob individuitatem causæ pignoris anderst nicht, als vor noch unabgelöset considériret werden kan, man sich durch

obgehörte Erklärung nicht des geringsten begeben wolle, desuper quam solenniter protestando, gestalten man seines Pfand-Rechts an dem Amte Fischberg sich so lange nicht zu äussern gemeynet ist, biß man desfalls behörig vergnüget worden; Und wer hätte Se. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Weimar verdencken wollen, auch das in Absicht des Fürstl. Hauses Weimar annoch zu Pfandhafftende Amt Fischberg, wann Sie gleich keine besondere Jura Hennebergica hæreditaria darinnen prætendirten, postquam Serenissima Isenac. linea expiravit, aus obangezogener ratione juris pro sua rata indivisim adhuc competentis, mit in Besitz zu nehmen. Wann aber auch dieser merckliche Umstand ausser Consideration, welches man diesseits nicht vermuthen noch glauben kan, bleiben sollte; So wäre doch (m) gegenwärtig weder eine friedbrüchige Thathandlung, Violenz, metus armorum, oder sonst etwas injustificables vorhanden, das zu einem Mandato S. C. rechtmäßigen Anlaß geben könnte. Turbatio, folglich auch Metus armorum, Violentien und dergleichen Facta, werden bey Erkennung der Mandatorum S. C. als actus præsentes non futuri (adeoqué nec præteriti) zum Grund geleget, und præsupponiren allezeit Actoris sive Impetrantis possessionem. Ludolph. in jur. Camer. p. 152. in princip. Hier aber ist Turbatio, oder ein ander Factum qualificatum, weder de præsenti, noch de futuro, noch de præterito zu ersinnen, noch weniger Possessio von Seiten des Stiffts Fulda anzutreffen, dann die Sachsen-Weimar

ab-

abgenöthigte Defensio machts, juxta superius deducta, nicht aus. Der Passus in der Cammer-Gerichts-Ordnung de anno 1555. P. 2. tit. 8. §. 14. ist (n) anmercklich, da der Casus exprimiret wird, wann die Austräge statt haben, "Wann nehmlich ein Fürst den andern ohne „Land-Friedbrüchige That / obgleich sonst wi„derrechtlich des Seinen entsetzet; So mag „der Kläger den Ersetzer derwegen mit Recht „fürnehmen und sich des Austrags gebrau„chen ꝛc. Hier ist der wesentliche Unterscheid zwischen einer Land-Friedbrüchigen That und dem simplici spolio deutlich genug angezeiget. Eine Land-Friedbrüchige That wird im Land-Frieden de 1495. beschrieben mit befehden / bekriegen / berauben / fahen / überziehen und belägern / oder mit Verwerffung der Rechts-Mittel in frevenlicher und gewaltiger That geschehenen Einnehmung des andern Städte / Dörffer oder Höfe. Wo reimet sich aber dieses ad calum præsentem, da Sachsen-Weimar ein Objectum particulare, dessen es, vermöge der Erb-Verbrüderung und Pactorum Familiæ ab Imperatoribus toties confirmatorum, Condominus und Compossessor, auch bey Lebzeiten der nunmehr verblichenen Herren Hertzogen zu Sachsen-Eisenach, gewesen, propria authoritate, wie die Rechte erlauben, defuncto Antecessore, in natürlichen Besitz nimmt, im übrigen die limites defensionis weder überschreitet, noch den Richter, welcher zwar eo tempore nicht zu erlangen gewesen, Stryck. loc. supra alleg. §. 48. & 49. verweigert,

sondern in dessen Ermangelung sich zu gütlicher Composition unter Vermittelung beyderseits requirirter hohen Reichs-Mitstände, erbietet, auch die Miliz, wann ex altera parte dergleichen geschiehet, und alles in statu quo gelassen wird, abzuführen erkläret. Sollte nun Sr. Fürstl. Gnaden zu Fulda damit zu viel und Unrecht geschehen seyn, welches allerdings unerfindlich, so könnte es doch allenfalls auf weiter nichts, als ein simplex Spolium hinaus lauffen und die Austräge darum nicht præteriret werden, zugeschweigen, daß in gegenwärtigem Fall, auch kein Spolium simplex vorhanden, wohl betrachtet 1.) à parte Rei dejecti possessio certa, 2.) à parte Dejicientis, improba dejectio erfordert wird. Nun aber hat das Fürstl. Stifft Fulda niemahlen certam, justam & legitimam possessionem jurium Hennebergicorum hæreditariorum, imò prorsus nullam gehabt, sondern nur simplicem & nudam detentionem, welche, extincta linea Ducali Isenacensi, sich in ihr voriges nichts resolviret, und der bey Sachsen-Weimar verbliebenen Possessioni civili dergestalt Platz gemacht, daß Se. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Weimar jure propitio, dieselbe auch eigenes Gewalts, naturaliter ergreiffen, und erga quemcunque turbantem beschützen mögen.

§. XIII.

Deme Vorgangen, ergiebt sich die Erläuterung auf die acht imputata, welche man bey die-

diesem Hochpreißl. Gericht vor beschienen geachtet, und darauf das Mandatum de abducendo milite, restituendo ablata, refundendo omne damnum cum expensis & reponendo omnia in pristinum statum, neque amplius in possessione quieta jurisdictionis territorialis & perceptionis quorumcunque redituum huc usque perceptorum turbando, sed via juris procedendo S. C. gegründet, dann ad (1.) ist unerfindlich, auch zwar gesaget, aber noch lange nicht beschienen, daß Sachsen-Weimar das Amt Fischberg gewaltsamer und Land-Fried-brüchiger Weise mit Mannschafft zu Roß und Fuß überfallen, sondern man hat sich, Krafft-habenden Dominii und hergebrachter civil-Possession zu seinem Eigenthum, und zwar auf bereits ausgeführte, in Rechten erlaubte Art, genähert. Gleiche Bewandniß hat es auch ad (2.) und wird auch kein einziger Fuldaischer Unterthan sagen können, daß ihme das geringste in Weg geleget worden, auch hat man dem Stifft an seinen Renthen, Gefällen, Jurisdiction, Territorial-Superiorität und andern Gerechtigkeiten nicht den mindesten Eintrag gethan, noch zu thun gemeynet, sondern ist mit seinem hergebrachten Eigenthum, den Erb-Hennebergischen Leuten und deren Præstandis, auch der über sie habenden hohen und niedern Gerechtigkeit, nach Maßgebung des, vor dem nichtigen Verkauff gehabten Exercitii, der Urbar-Bücher und Hennebergischen Erb-Register, und der Unterthanen selbst eydlichen Aussage, zufrieden. Quoad (3. & 4.) hat Fulda durch neuerliche Translation

sei-

seines, bey Dernbach, ab antiquo gestandenen Hoch-Gerichts, auf einen ihme nicht gehörigen Grund und Boden, darzu den ersten Anlaß gegeben; also hat es auch aufs (5.) bey denen Fuldaischen Officiers gestanden, des Arrests überhoben zu seyn, wann sie die offene Landstrasse ohnbesetzt gelassen, und denen diesseitigen die Passage nicht disputiret hätten; dann wie man selbige Ihnen Fuldaischen nicht verwehret, also ist man billig dergleichen diesseits gewärtig gewesen. Doch kan es nicht pro facto qualificato angesehen werden, da man die Leute, nach ihrer eigenhändigen Bekänntniß, wohl gehalten, und hinwieder dimittiret. Ad (6) seyn von Sachsen-Weimar keine Patentes, ausser zu Andenhausen, einem Ort, der weder in das Amt Fischberg, noch zu denen 11. solches Amt constituirenden Dorffschaften gehöret, sondern, wie alle übrige Erb-Hennebergische Jura, ein Pertinenz-Stück des Hennebergischen Amts Kaltennordtheim je und allewege gewesen, angeschlagen. Man kan aber auch nicht finden, warum solches auf dem Erb-Hennebergischen zu thun, und den Erb-Hennebergischen Unterthanen darinnen zu befehlen, unrecht seyn sollte? und also ist auch dasjenige zu nehmen, was von dem diesseitigen Commissario dann und wann zur Nachricht geschehen müssen, absonderlich, da der Fuldaische Commissarius es mehrentheils veranlasset. Ad (7.) hat es seine Richtigkeit von alten Zeiten, daß, was auf Hennebergischen Grund und Boden stehet, welche Bewandniß es mit den mehresten Pfarr-Schul-

Häu-

Häusern und Kirchen hat, auch der Hennebergischen hohen Gerechtigkeit unterworffen seye, um so mehr, als Kirch und Schulen auch von Erb-Hennebergischen Gefällen mehrentheils dotiret worden. Gleichwohl ist all dieses nicht violenter und Fried-brüchig zugegangen; dannenhero, so wenig als übriges Vorgeben Mandat-mäßig, weswegen coram Austregis, der Sache durch Production der Documenten und Vorstellung der Befugsame, bald Rath zu schaffen seyn wird. Das (8.) beruhet auf offenbahrem Ungrund, ist auch nicht einmahl zu bescheinen unterfangen worden. Im übrigen ist die Mit-Beklagung der Fürstl. Regierung zu Eisenach, Regierungs-Assessoris D. Göckels und des Obrist-Lieutenants von Stange, (welche keinen Theil an der gantzen Sache anderst haben, als daß sie ausgerichtet, was der Fürstliche Befehl Ihres gnädigsten Herrn erfordert, mithin ihrer Pflicht nachgelebet, hiernächst derjenige ad fundandam causæ continentiam nicht verklaget werden mag, welcher coram nullo judicio principaliter de jure zu belangen ist. Ein verpflichteter Diener aber, der seines Herrn Befehl befolget, von aller Klage und gerichtlichem Anspruch befreyet ist,) so ohngegründet, als ohnnöthig; da zumahlen Serenissimus Vinariensis Dero Fürstl. Regierung zu Eisenach, wie auch den Regierungs-Assessorem D. Göckeln, und Obrist-Lieutenant von Stange, zu vertreten gemeynet sind.

§. XIV.

§. XIV.

Wann es nun bey diesem gantzen Geschäfft hauptsächlich auf folgende Grund-Sätze ankommt: Ob I. Erb-Hennebergische Jura, so dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen und dessen Erbverbrüderten im Amte Fischberg gebühren, existiren? II. Die Erb-Verbrüderung und pacta familiæ à Cæsaribus jugiter confirmata, denen Confratribus & Agnatis Condominium & Compossessionem beylegen, mithin facultatem propria authoritate ingrediendi in ejusmodi bona, von Rechtswegen würcken, und gleichwohl III. von Seiten Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Weimer also behutsam dießfalls verfahren worden, daß weder unerlaubte Violenz, Fried-brüchige Thathandlung erfindlich, noch der geringste Auflauff oder Beschwerung der Unterthanen sich ereignet, vielweniger Gefährlichkeit zu befahren, sondern was mit Einlegung einiger Commandirten in Erb-Hennebergische Häuser und dißeitiges Eigenthum geschehen, welches doch ebenfalls in Friede und Ruhe diesseits abgangen, per modum defensionis licitæ, mehr um Weiterung zu vermeiden, als solche zu veranlassen, vorgenommen werden müssen. Man auch IV. die Fuldaische-Amts-Fischbergische Jura nicht berühret, vid. Lit. P. noch zu berühren gedencket, und wann pars adversa sich dießfalls beschweret zu seyn erachten sollte, solches ceu causa prætensi simplicis spolii zu considériren, und ad Austregas gehörig, daselbst auch, nach genüglicher Untersuchung und

Ein-

Einsicht der Documenten, ohnschwer seine Erledigung erreichen kan, immassen denn, wann die in antecedentibus, in ordine ad declinandum mandatum S. C. & fundandum Austregas, documentirte und ex adverso, invitis dentibus, confessirte Existenz derer Sächsisch-Erb-Hennebergischen Jnrium, jemand noch nicht hinlänglich vorkommen sollte, sich vor diesen noch klärer ergeben wird, daß die, defensionis causa, abgenöthigte Einführung einiger Miliz in den Sachsen-Weimarischen vorhin schon besessenen Eigenthum, summo jure geschehen, dem hohen Herrn Gegentheil nichts von dem Seinigen weggenommen, auch kein Schaden zugefüget, die Kosten aber von Jhme selbsten ohne Noth causiret, Er auch im mindesten nicht in seiner Possession des Amts Fischberg, oder dessen Jurisdiction turbiret, sondern disseits dasjenige, was die Jura confraternitatis & pactorum familiæ, nicht weniger die Reichs-Satzungen erlauben, vorgenommen, adeoque via juris procediret, solches alles auch im vorhergehenden der Länge nach ausgeführet und beschienen worden; als lebet man Fürstlich-Sachsen-Weimarischen Theils der zuversichtlichen und rechtlichen Hoffnung, es werde ein Hochpreißliches Judicium solches alles zur erleuchteten Einsicht nehmen, und unter Vorspiegelung des von dem Stifft Fulda, ceu nudo Detentore, in facto & jure irrigen und durchaus verdreheten, mit sub- und obreptionibus begleiteten Anführens, des Herrn Hertzogens Durchl. gegen Dero ex confraternitate & pactis familiæ, Sanctionis

Im-

Imperialis locum tenentibus, quæsita jura, Dominium atque possessionem, nicht beschweren lassen, sondern mit Aufhebung des Mandati S. C. die gantze Sache ad Austregas, wohin sie ihrer Eigenschafft nach gehörig, verweisen, gestalten mit dieser etwas ausführlichen Vorstellung es lediglich die Absicht hat, dem hohen Herrn Richter aus schuldiger Consideration und Respect dasjenige zu Gemüthe zu führen, was das disseitige Factum, ingressum scilicet in bona sua tot pactis affecta, rechtfertigen, und gegen alle Mandata S. C. schützen muß, keinesweges aber sich in der Haupt-Sach einzulassen, oder das Forum zu agnoscirem, desuper denuo quam solennissime, ea tamen qua decet reverentia, protestando, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, wenn dessen ohnangesehen, etwas ferner gegen die Reichskundige Befugsame und Privilegia der Chur- und Fürstl. Sächsischen auch Erb verbrüderten Häuser, wider Vermuthen, sollte verhänget, und in dem Tramite Mandati fortgefahren, mithin widrig erkannt werden, Se. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen Weymar nicht zu verdencken, daß Sie alsdann solches vor ein Gravamen statuum commune anzusehen, und höherer Orten Remedur dargegen zu suchen, Sich gemüßiget finden.

(Die übrigen Beylagen folgen künfftig.)

Ver-

Verzeichniß derer Comitial-Personen de Anno 1743.

Salvo cujuscunque ordine.

Die Röm. Kayserl. Höchst-ansehnliche Principal-Commission,

Ihro Römisch-Kayserl. Majestät Höchst-ansehnlicher Principal-Commissarius.

Herr Alexander Ferdinand, des H. R. R. Fürst von Thurn und Taxis / Graf zu Valsaßina, Herr zu Impden, Eglingen, und Osterhoffen, auch der Herrschafften, Dimmingen, Marckrischingen, Trugenhoven, Duttenstein, Wolferten, Roßthum und Meissegen, der Provinz Hennegau Erb-Marschall, Ihro Römisch-Kayserl. Majestät würcklich geheimbder Rath, wie auch Principal-Commissarius bey der allgemeinen Reichs-Versammlung, des Könial. Pohlnischen weissen Adlers und St. Huberti Ordens-Ritter, wie auch Erb-General-Obrist und Hof-Postmeister im H. R. Reich, Burgund und denen Niederlanden.

Wohnet auf der grossen Eschenheimer-Gassen.

Kayserl. Con-Commissarius.

Herr Carl Joseph, Freyherr von Raab/ Herr zu Ravenheim, Ihro Röm. Kayserl. Maj. würcklicher geheimbder Rath, und zur allgemei-

nen Reichs-Versammlung allerhöchst verordneter Kayserl. Con-Commissarius.

Logirt in dem von Lerßnerischen Haus an der Kalbecher-Gasse.

Kayserl. Principal-Commissions-Cantzley-Director.

Herr Frantz Georg Heinrich Aloysius von Lugern, würcklicher Kayserl. Rath.

Logirt auf dem grossen Hirschgraben, in dem von Fleischbeinischen Haus.

Kayserl. Principal-Commissions-Secretarius.

Hr. Johann Georg Holbein.

Logirt bey Herrn Sprenger in der Grauchen-Gasse.

Cancellist.

Hr. Joseph Quaita ad interim.

Logirt am Nürnberger Hof.

Churfürstliches Collegium.

Chur-Maynz.

Herr Johann Friedrich Caspar, des H. Röm. Reichs Freyherr von Otten, Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz geheimbder Rath, Principal-Gesandter und Reichs-Director. Vertritt auch das Fürstenthum Berchtolsgaden, ingleichem die Schwäbisch- und Rheinische Prälaten.

Logirt im Compostell

Chur-Maynzische Legations Secretarii.

Hr. Emanuel Matthias von Sonnemann, Churfürstl. Maynzischer Hof-Rath, und

Hr. Joh. Philipp Wilhelm von Sonnemann, Churfürstl. Maynzisch-würcklicher Hof- und Regierungs-Rath.

Logirt im Compostell.

Le-

Legations-Secretarius.

wegen der Schwäbischen Prälaten.

Hr. Joseph Paul Gruber.

Logirt bey Hr. Harter / Jud. in der Fahr-Gasse.

Chur-Mayntzische Legations-Cancellisten.

Hr. Franz Christoph Joachim Zinck.

Logirt bey Hr. Weichberger, neben dem guldnen Löwen.

Hr. Maximilian Schlaun.

Logirt im Compostell.

Chur-Trier.

Herr Georg Carl, Freyherr Karg von Bebenburg / Herr zu Kirschletten, Ober- Mittlers- und Unter-Weillersbach, Graßmacsdorff, Buch- und Hochdorff, Chur-Trierischer und Hochfürstl. Bambergischer Geheimber Rath und Cämmerer.

Logiret in dem von Klettenbergischen Haus in der Mayntzer-Gassen.

Legations-Secretarius.

Hr. Johann Georg Ottinger.

Logirt bey Hr. Spring in der Mayntzer-Gassen.

Legations-Cancellist.

Hr. Johann Jacob König, Not. P. C.

Ist abwesend.

Chur-Cölln.

Herr Friedrich Carl, Freyherr Karg von Bebenburg / Sr. Churfürstl. Durchl. zu Cölln würcklicher geheimber Rath, und bey allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigter Gesandter.

Logirt im Schönborner Hof.

Legations-Secretarius.

Hr. Georg Joseph Mayr.

Logirt bey Fr. Scherffin in der Tönges-Gassen.

Legations-Cancellist.

Hr. Frantz Jacob Joseph Schwind.

Logirt in der Fahr-Gasse bey Hr. Vogelmann.

Chur-Bayern.

Herr Johann Bernhard, Freyherr von Francken / welcher zugleich, wegen Bayern und Leuchtenberg zum Fürstl. Collegio mit bevollmächtiget ist. vertritt

Herr Johann Bernhard, Freyherr von Francken / siehe Chur-Pfaltz.

Legations-Secretarius.

Hr. Johann Adam von Bischl. †

Legations-Cancellisten.

Hr. Joseph Steinauer.

Ist abwesend.

Hr. Frantz Antoni Conrad Zunner.

Logirt in der Grauchen-Gasse bey Hn. Not. Diehl.

Chur-Sachsen.

Herr Johann Friedrich, Graf von Schönberg / Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen hoch-bestallter Conferenz-Minister, würcklicher Geheimer Rath, und bey fürwährendem Reichs-Tag allhier Bevollmächtigter- auch Evangelischer Directorial-Gesandter.

Logirt im weissen Hirsch.

Chur Sächsische Legations-Secretarii.

Hr. August Herrich.

Ist abwesend.

Hr. Philipp Friedrich Steinheil.

Logirt beym Tuchscheerer Abt, auf dem Hirschgraben.

Legations-Secretarius wegen Henneberg.
Hr. Georg Heinrich Kümmelmann.
Logirt bey dem Bender Schell auf dem Hirschgraben.
Chur-Sächsische Legations-Cancellisten.
Hr. Johann Rubin.
Ist abwesend.
Hr. Johann Benjamin Pfeil.
Ist abwesend.

Chur-Brandenburg.

Herr Adam Heinrich von Pollmann / Ihro Königl. Majestät in Preussen Geheimbder Justiz-Rath / bey fürwährendem Reichs-Tag Bevollmächtigter Comitial-Gesandter.
Logirt auf der Eschenheimer-Gassen in dem vormahlig Adlersflichtischen Hause.

Legations-Secretarii.

Hr. Christoph Reuthuber, Geheimer Secretar.
Abwesend.
Hr. Johann Friedrich Rammelsberg.
Logiret gegen dem Herrn Gesandten über bey dem Bierbrauer.

Chur-Pfaltz.

Herr Johann Bernhard, Freyherr von Francken / auf Erckenlentz, Leonberg, Pürckensee und Düsselstein, Ihro Kayserl. Maj. wie auch Ihro Churfürstlichen Durchl. zu Cölln und Pfaltz würcklicher Geheimer Rath, und Chur-Pfältzischer Conferenz-Minister, vertritt zugleich Pfaltz-Lautern, Simmern / Neuburg und Veldentz / mit und nebst seinem Herrn Sohn.
Herr Joseph Heinrich, Freyherr von Francken, Pfaltz-Neuburgischer Adelicher geheimer Rath &c. sammt und sonders.
Logirt bey Hn. von Reineck in der Haasen-Gasse.

Legations-Secretarius.

Hr. Johann Joseph Pachner von Eggenstorff, Churfürstl. Pfältzischer Regierungs-Rath.

Logirt bey der Frau Schöff von Birgden / Wittib an dem Roßmarckt.

Legations-Cancellisten.

Hr. Johann Friedrich Radefeld.

Ist abwesend.

Hr. Johann Elias Stengel.

Logirt in der Schnur-Gassen bey Hn. de Battist.

Chur-Braunschweig.

Herr Ludolff Dietrich von Hugo / Sr. Königl. Maj. von Groß-Britannien, und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg Cantzley-Director; vertritt auch Bremen / Pfaltz-Zweybrücken / Braunschweig / Zell / Calenberg / Grubenhagen / Verden / Lauenburg und Ratzeburg.

Logirt auf der Eschenheimer-Gasse in dem von Kaybischen Haus.

Chur-Fürstlich-Braunschweigischer Legations-Secretarius.

Hr. Johann Gustav von Reck.

Logirt in der Tönges-Gasse bey Herrn Lieutenant Weckert.

Braunschweig-Zellischer Legations-Secretarius.

Hr. Johann von Hattorf. †

Legations-Cancellist.

Hr. Johann Heinrich Kruckenberg.

Logirt am Ramhof bey Hn. von Klettenberg des Raths.

Fürstl. Brem-Braunschweig-Zell- und Calenbergischer Legations-Cancellist.

Hr. Johann Ernst Grimm.

Logirt beym Schlosser am Wolffs-Eck.

Des

Des Fürstl. Collegii Geistliche Banck.

Saltzburgischer Director.

Herr Sebastian Antoni von Zillerberg Hochfürstl. Saltzburgischer geheimbder Rath und Landmann, verführt auch das Fürstl. Salmische Votum, wie auch Eichstädt und Kempten ad interim.

Logirt in der Friedburger-Gassen, in dem alten Post-Haus.

Legations-Secretarius.

Herr Felix Antoni Mölck, J. U. L.

Legations-Cancellisten.

Hr. Albrecht Insprugger.

Ist abwesend.

Hr. Johann Georg Suttor.

Logirt eben daselbst.

Hoch- und Teutschmeister.

Vertritt obig Chur-Cöllnischer Herr Gesandter, Freyherr Karg von Bebenburg, zugleich auch Hildesheim, Paderborn, Münster und Oßnabrück.

Legations-Secretarii.

Wegen Hoch- und Teutschmeister.

Hr. Frantz Joseph Ignatz von Steiner, Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln des Herrn Hoch- und Teutschmeisters würcklicher Hof- und Regierungs-Rath, dann Dero Ritterlichen Teutschen Ordens Löbl. Balley Francken würcklicher Rath.

Logirt in der Tönges-Gaß bey Herrn Halwachs.

Wegen Hildesheim/ Münster und Oßnabrück.

Hr. Joseph Preymayr.

Ist abwesend.

Wegen Paderborn.

Hr. Johann Nepomuck von Vischl.

Logirt in der Tönges-Gaß bey Hrn. Fischer.

Bamberg.

Herr Georg Carl, Freyherr Karg von Bebenburg, vertrit zugleich Speyer/ Straßburg/ Corvey/ Baaden-Baaden/ und Lobkowitz.
siehe Chur-Trier.

Legations-Secretarius.

Hr. Hieronymus Carl Kauffmann, Hochfürstl. Bambergischer Hof-Rath.
Logirt auch allda.

Legations-Cancellisten.

Hr. Johann Andreas Pecher.
Logirt im Zimmerhof.

Hr. Balthasar Jung.
Ist abwesend.

Würtzburg.

Herr Johann Philipp Carl Joseph, Freyherr von und zu Bibra/ Aubstatt und Bremenhausen, Hochfürstlich-Würtzburgischer geheimbder Rath und Ober-Ambtmann zu Gemünden.
Logirt im Junghof.

Legations-Secretarius.

Herr Johann Jacob Schußmann.
Ist abwesend.

Legations-Cancellist.

Herr Johann Sebastian Pfister.
Logirt an der Allee bey dem Wagner Dürr.

Worms.

Herr Johann Casimir von May/ Hochfürstl. Eichstädtischer und Baselischer geheimbder Rath, vertrit Eichstädt/ Basel/ Chur/ Ellwangen und Johanniter Rittermeister.
Ist abwesend, und wird durch den Chur-Trierischen Herrn Gesandten vertreten.

Augspurg.

Herr Friedrich Carl, Freyherr Karg von Bebenburg / Hochfürstl. Augspurg- und Baaden-Badenischer geheimer Rath, vertrit zugleich Trient / Brixen / Hohenzollern und Fürstenberg / wie auch per Substitutionem & respective Adjunctionem, Basel / Lüttich und Baaden-Baaden. siehe Chur Cölln.

Legations-Secretarii.

wegen Brixen.

Herr Hieronymus Carl Kauffmann / wie oben bey Bamberg.

Wegen Lüttich.

Herr Carl Ludwig Joseph Magis.

Logirt im grossen Speicher.

Legations Cancellisten.

Wegen Augspurg.

Herr Joseph Clemens Pecher.

Wegen Hohenzollern.

Herr Johann Andreas Pecher.

Logiren beyde bey dem Bierbrauer Haag in der Sand-Gasse.

Costantz.

Herr Philipp Carl Joseph, Freyherr von und zu Bibra ꝛc.

Siehe Würtzburg.

Freysingen und Regenspurg.

Herr Hugo Wilhelm, Freyherr von Wetzel / Ihro Kayserl. Majestät geheimbder Rath.

NB. Ist dermahlen abwesend als Kayserl. Gesandter an dem Königl. Pohlnischen und Chur-Sächsischen Hof / und wird vom Chur-Pfältzischen Hrn. Gesandten vertreten.

Legations-Secretarius.

Herr Joseph Paul Gruber.

Logirt in der Fahr-Gasse bey Hrn. Harter.

Legations-Cancellisten.

Herr Johann Frantz Gruber, wegen Freysingen.

Logirt im Compostell.

Herr Johann Augustin Dommer, wegen Regenspurg.

Ist abwesend.

Passau.

Herr Frantz Anton, Freyherr von Jodoci/ Hochfürstl. Passauischer würcklicher geheimbder Rath ꝛc. vertrit auch Dietrichstein.

Ist abwesend.

Legations-Secretarius.

Herr Joseph von Heß, Hochfürstl. Passauischer Hof-Rath.

Ist abwesend.

Legations-Cancellist.

Herr Johann Georg Hundinger.

Ist abwesend.

Lübeck.

Vertrit der Sachsen-Weimarische Herr Gesandte, Freyherr von Pogarell/ siehe unten.

Des Fürstlichen Collegii Weltliche Banck:

Bayern und Leuchtenberg.

Herr Hugo Wilhelm, Freyherr von Wetzel/ siehe Freysingen.

Legations-Secretarius.

Herr Leopold Dominicus Barth, J. U. L.

Logirt auf der Zeil bey dem Sattler, dem Zeug-Hauß gegen über.

Mag-

Magdeburg / Halberstadt / Hinter-Pommern / Minden und Cammin.

Herr von Pöllmann, siehe Chur-Brandenburg.

Pfaltz-Lautern / Simmern / Neuburg und Veldenz.

Siehe oben Chur-Pfaltz.

Sachsen-Gotha und Altenburg.

Herr Hanß Georg von Geißmar, Hertzogl. Sachsen-Gotha- und Altenburgischer würcklicher geheimder Rath.

Logirt im Pfuhlhof.

Legations-Secretarius.

Herr Johann Anton Röttger.

Ist abwesend.

Legations-Cancellist.

Herr Jeremias Müller.

Logirt bey dem Herrn Gesandten.

Sachsen-Weimar und Eisenach.

Herr Johann Caspar, Freyherr von Pogarell / auf Ober-Bingerau, Nieder-Bingerau und Krackowohne Erb-Herr / Reichs-Hof-Rath, Hertzogl. Sachsen-Weimarischer würcklicher geheimbder Rath; besorgt zugleich, als derer Hochfürstl. Häuser Coburg-Salfeld geheimbder Rath, Deroselben hiesige Geschäffte, vertrit Ihro Kayserl. Hoheit des Groß-Fürsten von Rußland Hollstein-Gottorffisches Reichs-Votum, ingleichem von wegen Ihro Königl. Hoheit das Bischöffl. Lübeckische, auch wegen Baaden-Durlach und Hochberg, item Ost-Frießland, und anjetzo wegen Sachsen-Hildburghausen das Hennebergische.

Logirt im vormahls Obrist-Störtzenbachischen Hause auf der grossen Eschenheimer-Gasse.

Le-

Legations-Secretarius.

Wegen Weimar.

Herr Christ. Barth. Rosa.

Ist abwesend.

Wegen Holstein-Gottorff.

Herr Claus Reimers.

Logirt in der Trierischen Gasse bey Fr. Speicherin.

Wegen Baaden-Durlach.

Herr Johann Christoph Zimmermann.

Ist abwesend.

Legations-Cancellist.

Wegen Weimar und Eisenach.

Herr Erdmann Friedrich Seiffart.

Logirt bey dem Herrn Gesandten.

Brandenburg-Culmbach.

Herr Rudolph Anton von Hering, Königl. Schwedisch- und Hessen-Cassel. geheimb der Rath.

Logirt im von Günderodischen Hause auf der Gallen-Gasse.

Legations-Secretarius.

Herr Adam Friedrich Keller.

Logirt am Parade-Platz in der Traube.

Legations-Cancellist.

Herr Lorenz Scheller.

Ist abwesend.

Brandenburg-Onolzbach.

Vertritt Herr von Hering gleichfalls.

Legations-Cancellist.

Herr Johann Wolffgang Dobeneck.

Logirt neben der weissen Schlange in der Sand-Gasse.

Braunschweig-Wolffenbüttel.

Herr Friedrich Christian, Freyherr von Knie-
stedt / Herr auf Burgdorff und Kniestedt /

Her-

Hertzogl. Braunschweig-Wolffenbüttelischer geheimbder Rath.

Logirt im von Rulandischen Haus auf der Eschenheimer-Gasse

Das Gesandtschafftliche Secretariat versiehet Herr Albrecht Christian von Heinson/ Hertzogl. Braunschweig-Wolffenbüttel. Legations-Rath.

Logirt bey Hr. von Uchelen auf dem grossen Hirsch-Graben.

Legations-Cancellist.

Herr Johann Paul Rabe.

Logirt am Parade-Platz im von Klettenbergischen Haus.

Schweden-Vor-Pommern.

Herr Niclas von Haren/ Ihro Königl. Maj. von Schweden Cantzley-Rath und ausserordentlicher Gesandter an Ihro Röm. Kayserl. Maj. Hofe.

Logirt auf der Allerheiligen Gasse bey Hrn. Capit. Rieß.

Legations-Secretarius.

Herr von Greiffenheim.

Logirt in der weissen Lilie an der Allee.

Legations-Cancellist.

Herr Georg Daniel Haaß.

Ist abwesend.

Würtemberg und Mümpelgard.

Herr Johann Eberhard Friedrich, Freyherr von Wallbrun / Herr zu Schwiewertingen/ Gauersheim/ Franckenstein/ Hoch-Speyer und Bechtolsheims/ auch deren Herrschafften Dornum und Perkun / Hertzogl. Würtembergischer geheimer Rath, Comitial-Gesandter, auch ersterer Directorial-Gesandter bey dem Schwäbischen Crayß.

Logirt auf der Gallen-Gaß im von Rothenhofischen Haus.

Legations-Secretarius.

Herr Adam Heinrich Weickersreuter.

Logirt auf der Gallen-Gaß im Friesischen Hauß.

Le-

Legations-Cancelliſten.

Herr Johann Heinrich de Ahna.

Iſt abweſend.

Herr Georg David Kapff.

Logirt bey dem Herrn Geſandten.

Heſſen-Caſſel und Hirſchfeld.

Herr Auguſt Ludewig von Wulcknitz / Ihro Königl. Majeſtät von Schweden Hochfürſtl. Heſſiſcher geheimbder Rath. Verführet auch das Anhaltiſche und die Naſſauiſchen Vota. Ingleichen nebſt Herrn von Hering das Holſtein-Glückſtädriſche Votum.

Logirt im Rothen Hof.

Das Geſandtſchafftl. Secretariat verſiehet.

Herr Chriſtian Ernſt Zimmermann, Ihro Königl. Majeſtät in Schweden Hochfürſtl. Heßiſcher Rath, und in deſſelben dermahliger Abweſenheit Herr Legat. Secret. Hilchenbach.

Logirt im Rothen Hof.

Legations-Cancelliſt.

Herr Johann Heinrich Gottſchalck.

Logirt beym Herrn Geſandten.

Heſſen-Darmſtadt.

Herr Joachim Ludwig von Schwarzenau/ Hochfürſtl. Heſſen-Darmſtädtiſcher geheimer Legations- und Regierungs-Rath.

Logirt bey Hn. Jourdi in der Tönges-Gaß.

Legations-Secretarius.

Herr Johann Georg Eckſtein.

Logirt auch daſelbſt.

Holſtein-Glückſtadt.

Herr Johann Hartwich Ernſt, des Heil. Röm. Reichs Freyherr von Bernſtorff/ Herr zu Wor-

ters-

tersen / Wedendorff / Rüting / Stintenburg / Lanken / Hundorff / Seefeld und Bernstorff am Schalk-See / Sr. Königl. Maj. in Dännemarck und Norwegen Cammer-Herr und würcklicher Staats-Rath, Comitial-Gesandter, wie auch Envoye extraordinaire am Kayserl. Hofe.

Siehe Hessen Cassel.

Logirt auf der Gallen-Gaß bey Hrn. Cornet.

Legations-Secretarius.

Herr Friedrich Christoph Gallencamp.

Legations-Cancellist.

Herr Rothmann.

Logiren beyde ebenfalls daselbst.

Anhalt.

Herr August Ludwig von Wülkniz.

Siehe Hessen-Cassel.

Das Legations Secretariat versiehet

Herr Heinrich Carl von Pfau / des gesammten Hochfürstl. Hauses Anhalt Legations Rath.

Logirt in der Buch-Gasse in dem Sandischen Hause.

Nassau-Hadamar und Siegen.

Nassau-Dillenburg, Siegen und Diez.

Herr August Ludwig von Wülkniz.

Siehe Hessen Cassel.

Schwäbische Reichs Grafen.

Herr Valentin Franz von Emerich / Edler zu Schönberg und Meckerich / des H. R. R. Ritter / Ihro Röm. Kayserl. Maj. Reichs Hof Rath und Hochfürstl. Taxischer geheimb der Rath ꝛc.

Logirt in dem de Roonischen Haus.

Legations-Secretarius.

Herr Anton Maria Henzler.

Logirt auch allda.

Le-

Legations-Cancelliſt.

Herr Johann Philipp Malcomeſius.

Logirt beym ſteinern Haus.

Wetterauiſche Reichs-Grafen.

Herr Johann Carl Ludwig von Reiff/ Hochfürſtl. Wetterauiſcher Rath.

Logirt in dem de Roonischen Haus.

Fränckiſche u. Weſtphäliſche Reichs-Grafen.

Herr Wilhelm Friedrich von Piſtorius, Hochgräfl. Fränckiſcher Gemeinſchafftl. geheimer Rath.

Logirt bey Hrn. Dr. Büttner auf der groſſen Eſchenheimer-Gaß.

Dann Herr von Krandorff als Subſtitutus.

Legations-Secretarius.

Herr Johann Chriſtoph Krauſenber.

Legations-Cancelliſt.

Herr Gabriel Gottlieb Wehrenfennig.

Logiren beyde auch allda.

Reichs-Städtiſches Collegium.

I. Rheiniſche Banck.

Franckfurt/ als das Directorium führend.

Herr Johann Wolffgang Textor, Scabinus.

Wohnt auf der Friedburger-Gaß.

Herr Johann Ludwig Burgk, Syndicus.

Wohnt auf den St. Leonhards Kirch-Hofe.

Herr Johann Jacob Lucius, Syndicus.

Wohnt bey der Franzöſiſchen Kirche.

Herr Heinrich von Barckhauſen/ des Raths.

Wohnt auf der groſſen Eſchenheimer-Gaſſe.

Secretarius.

Herr Johannes Tabor.

Wohnt in der hangenden Hand in der Saal-Gaſſe.

Can-

Cancelliſt.

Herr Johann Julius Sprenger.
Wohnt in der Grauchen-Gaſſe.

Cölln.

Herr Joſeph Sigmund Auguſtin von Möhrr/ Edler von Gallhagen/ des Heil. Röm. Reichs-Ritter/ Stadt Augſpurgiſcher Raths-Conſulent.
Iſt abweſend.

Aachen.

Herr Iſaac Payer von Flach, Löbl. Reichs-Stadt Nürnberg Conſulent ad interim.
Logirt bey Hr. Keller auf dem Marckt.

Lübeck.

Herr Friedrich Ludwig Häberle, des innern Raths zu Regenſpurg.
Iſt abweſend.

Worms.

Herr Johann Ludwig Burgk, J.U.D. und Stadt-Franckfurtiſcher Syndicus, ad interim, **ſiehe oben.**

Herr Lorentz Angermann, Cancelliſt.
Logirt an der Allee neben der weiſſen Lilie.

Speyer.

Herr Johann Georg Barth, des innern und geheimen Mit-Raths Freund und Cammerer zu Regenſpurg.
Iſt abweſend.

Dortmund.

Iſt der Herr Lübeckiſche.

Goßlar/ Mühlhauſen und Nordhauſen.

Herr Johann Ludwig Burgk, Löbl. Reichs-Stadt Franckfurt Syndicus, **ad interim.**

Bremen.

Herr Johann Georg Barth, Löbl. Stadt Regenspurg des innern und geheimen Mit-Raths Freund und Cammerer.

Ist abwesend.

Friedberg.

Verführt der Herr Speyerische.

Wetzlar und andere.

Verführt der Herr Lübeckische.

II. Oberländische Banck:

Regenspurg.

Herr Johann Ludwig Burgk, Löbl. Reichs-Stadt Franckfurt Syndicus.

Augspurg.

Ist eben derselbe ad interim.

Nürnberg.

Herr Isaac Payer von Flach, dasiger Raths-Consulent.

Herr Johann Georg Reßner, Cancellist.

Logiren beyde bey Hrn. Keller auf dem Marckt.

Ulm.

Herr Isaac Payer von Flach, Löbl. Reichs-Stadt Nürnberg Consulent, ad interim.

Logirt bey Hrn. Keller auf dem Marckt.

Eßlingen.

Verführt der Herr Speyerische.

Ist abwesend.

Nördlingen.

Verführt der Herr Lübeckische.

Ist abwesend.

Rothenburg an der Tauber.

Verführt der Herr Nürnbergische ad interim.

Uber-

Uberlingen.
Verführt der Herr Cölnische.
Ist abwesend.

Rothweil.
Verführt der Herr von Münsterer.
Ist abwesend.

Heilbron.
Verführt der Speyerische ad interim.

Schwäbisch-Gemünd.
Verführt der Herr von Münsterer.
Ist abwesend.

Memmingen und Lindau.
Verführt der Ulmische, Herr Guther, Consul.
Ist abwesend.

Dünckelspiel.
Verführt der Herr Nördlingische.
Ist abwesend.

Kempten / Windsheim und Schweinfurt.
Verführt der Herr Speyerische.
Ist abwesend.

Weissenburg am Nordgau.
Verführt der Herr Nürnbergische.

Wangen.
Verführt der Herr Memmingische.

Offenburg.
Verführt der Herr Rothweilische.

Gingen / Gengenbach und Zell am Hammersbach.
Verführt eben derselbe.

Bopfingen.
Verführt der Herr Lübeckische.

Ein Hochgräflich Reichs-Erb-Marschall-Amt.

Reichs-Quartiermeister.

Herr Wolffgang George Welck, Königlich-Pohlnisch- und Churfürstl. Sächsischer Rath und Hochgräflich-Reichs-Erb-Marschall-Pappenheimischer Cantzley-Director.

Ist abwesend.

Secretarius.

Herr Joseph Valentin Sonnenmeyer, Hochgräflich-Reichs-Erb-Marschall-Pappenheimischer Secretarius.

Logirt im guldenen Apffel.

Reichs-Erb-Marschallische Officianten.

Herr Johann Georg Wißmeyer, Registrator.

Ist abwesend.

Herr Johann Melchior Werner.

Logirt im Closter-Erbachischen Haus, bey dem weissen Frauen-Closter.

Herr Johann Wolffgang Walther.

Logirt bey Frau Heintzelmännin auf dem Marckt.

Reichs-Profoß.

Andreas Zottmann.

Logirt an der Faul-Pumpe in des Schlossers Haus.

Session ist Montag und Freytag auf dem Römer.

(o)

Register.

B.

Bermersheim. Schreiben an das Evangel. Corpus von Chur Pfaltzischen Kirchen-Rath zu Heydelberg der Evangel. Reformirten Gemeinde zu Bermersheim Religions-Gravamina betreffend. pag. 382. Beylagen, pag. 385.

Börstel. Memoriale an das Corpus Evangel. von Aebtissin und sämtlichen Capitular-Fräulein des Adelichen Freyweltl. Stiffts Börstel, die dahin ausgebrachte Kayserl. primarias Preces betreffend, p. 128. Beylagen, p. 137. seqq.

C.

Calender. Historische Abhandlung dessen, was in Comitiis von Anno 1613. bis 1724 in der Calender-Angelegenheit vorgegangen, p. 153. Kayserl. Commissions-Decret von 12. Sept. 1743. die Vergleichung des Calender-Wesens und forderſamſte Reassumirung der darüber zu pflegenden Reichs-Tags-Deliberationen betreffend. p. 159.

Cammer-Gericht. Pro Memoria eines Anonymi, worinnen behauptet wird, daß in Recurs-Sachen die vorläuffige Cammer-Gerichtl. Berichts-Erstattungen dem Reichs-Herkommen und Stilo Comitiali nicht gemäß seyen p. 65. Vorstellung des Cammer-Gerichts an Kayſ. Majest. wegen Erbauung eines neuen Cammer-Gerichts-Hauses in Wetzlar zu Verwahrung derer Reichs-Acten, p. 369. Kayserl. Commissions-Decret an die Reichs Versammlung, die Erbauung eines neuen Gerichts-Hauses zu Wetzlar betreffend, p. 370. Schreiben des Cammer-Gerichts an den Reichs-Convent vom 24. Nov. 1743. berührte Angelegenheit betreffend, p. 405.

Register.

Ceremoniel. Was in diesem 1743. Jahr in Comitiis des Ceremoniels halber vorgegangen, p. 493.

Conclusum. Conclusum derer drey Reichs-Collegiorum, die freye Zufuhr, so wohl an Victualien als glatt- und rauher Fourage nach Franckfurt, betreffend, p. 3.

Conferenz. vid. *Corpus Evangelicorum.*

Corpus Evangelicorum. Schreiben des Evangel. Corporis an den König in Dännemarck von 26. Jul. 1743. die Oster-Feyer des 1744. Jahres betreffend, p. 5. Corporis Evangelicorum Schreiben an die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande in dicta Materia, p. 10. Des Evangel. Corporis Schreiben an die Evangel. Eydgenossenschafften in der Schweitz in berührter Angelegenheit, p. 14. Antwort-Schreiben ersagter Eydgenossenschafften an das Evangelische Corpus, die Oster-Feyer des 1744sten Jahrs betreffend, p. 126. Memoriale an das Evangel. Corpus von der Aebtißin und sämmtl. Capitular-Fräuleins des Adelich-Frey-Weltl. Stiffts Börstel, die dahin ausgebrachte Kayserl. Preces primarias betreffend, p. 128. Memoriale der Augsp. Conf. Verwandten Unterthanen zu Herbolsheim ad Corpus Evangelicorum puncto diversorum Gravaminum Religionis p. 162. Memoriale derer Unterthanen Augsp. Cont. zu Friesenhausen, verschiedene wider den Herrn von Dallberg habende Religions-Beschwehrden betreffend, p. 172. Beylage 180. Memoriale von denen Evangel. Bürgern und Einwohnern zu Kitzingen in Francken, die von selben suchende Collecte zu Wiederaufbauung einer baufälligen Kirche betreffend, p. 338. Vorstellungs-Schreiben ad Corpus Evangel. von dem Chur-Pfältzischen Kirchen-Rath zu Heydelberg, der Evangel. Reformirten Gemeinde zu Bermersheim Religions-Gravamina betreffend, p. 382. Memoriale der Evangel. Gemeinde zu Pretzenheim und Wintzenheim an das Corpus Evangelicorum puncto diversorum Gravaminum Religionis, p. 392. Was in der unterm 27. Nov. vorgewesenen Evangel. Conferenz verhandelt und beschlossen worden, p. 402. Schreiben des Kirchen-Raths zu Heydelberg an das Evangel. Corpus der Gemein-

meinde zu Gemünden Religions-Gravamina betreffend/ p. 414. Beylagen/ p. 418. seqq. Memoriale an das Evangel. Corpus von der Evangel. Gemeinde zu Ober-Gimpern/ ihre Religions-Gravamina wider die Frey-Herren von Yrsch betreffend. p. 423.

Churfürstliches *Collegium.* vid. *Mediation.*

F.

Fischberg. vid. **Weimar.**

Franckfurt. Magistrat zu Franckfurt stellet dem Reichs-Convent den sich ergebenden Mangel an Lebens-Mitteln und Fourage vor/ mit Bitte/ die erforderliche Remedur hierunter zu bewürcken/ p. 1. Was hierauf bey allen drey Reichs-Collegiis resolviret worden/ p. 2.

Franckreich. Declaratio Regis Christianissimi puncto avocationis copiarum suarum de terris S. Rom. Imp. p. 81.

Friesenhausen. Friesenhausische Religions-Gravamina, p. 172. vid. *Corpus Evangel.*

Fürsten-Rath. vid. *Protocollum.*

Fulda. vid. **Weimar.**

G.

Gemünden. Schreiben des Chur-Pfältzischen Kirchen-Raths zu Heydelberg der Reformirten Gemeinde zu Gemünde Religions-Gravamina betreffend/ p. 414. Beylagen/ p. 418. seqq.

Gimpern. Der Ober-Gimperischen Evangel. Gemeinde wider die Frey-Herren von Yrsch bey dem Corpore Evangelicorum angebrachte Religions-Beschwerden betreffend/ p. 423.

Grafen. Reichs- vid. *Ceremoniel.* Kayser.

H.

Herbolsheim. Memoriale der Augsp. Conf. zugethaner Unterthanen zu Herbolsheim an das Evangel. Corpus puncto diversorum Gravaminum, p. 162.

Hessen-Cassel. Hessen-Cassel. ProMemoria, worinnen der Hessen-Darmstädtische Vorwurff, ob hätte man Hessen-Casselischer Seits die Cammer-Gerichtliche Jurisdiction in der Hanauischen Mobiliar- und Amt Babenhausen betreffende Sache agnosciret, abgeleinet wird, p. 73.

Hessen-Darmstadt. Sr. Durchl. zu Hessen-Darmstadt Schreiben an den Reichs-Convent von 8. Aug. 1743. die Hessen-Hanauische Successions-Sache betreffend, p. 287.

K.

Kästner. Des ehemahligen Vice-Commendanten der Reichs-Vestung Philippsburg Johann Christian von Kästner, hinterlassenen Wittib Memoriale an den Reichs-Convent, die suchende Bezahlung der durch einem vorgefundenen Schein ad liquidum gebrachten 1000 fl. welche ihr Ehe-Herr, bey seiner ehemahligen Rechnung als einen Abgang vergüten müssen, p. 409. Copia Original-Scheins von dem Kayserlichen Ingenieur Hauptmann Lütich, p. 412.

Kayser. Kayserliches Befugniß und Reservatum in Fällen, da die Reichs-Collegia in einer Materie nicht einstimmiger Meynung sind, p. 59. Kayserl. Commissions-Decretum ratificatorium von 15. Julii 1743. in Betreff der Hessen-Casselischen Recurs-Sache, p. 70. Kayserl. Diploma primariarum precum ad Collegiatam Eccles. Nobil. Virg. in Börstel, Diœces. Osnab. pro Ludovica Barbara Carolina de Hammerstein ex nominatione Serenissimi Electoris Colonienſis, p. 143. Kayserl. Commissions-Decret, die Vergleichung des Calender-Wesens, und forderſamſte Reassumirung der darüber zu pflegenden Reichs-

Tags-

Tags-Deliberationen betreffend, p. 159. Kayserl. Circular-Schreiben ad Status Imperii in der bekannten Dictatur-Sache, p. 229. Königl. Groß-Britannisches Antwort-Schreiben an Kayserl. Maj. in besagter Materie, p. 246. Kayserl. Wieder-Antwort-Schreiben, auf vorstehendes Königl. Groß-Brittannisches-Schreiben, in bemerckter Angelegenheit, p. 257. Kayſ. Commissions-Decret an die Reichs-Versammlung von 23. Nov. 1743. die zu Erbauung eines neuen Cammer-Gerichts-Hauses zu Verwahrung der Cameral-Acten zu verwilligenden anderweiten Römer-Monath, so anders betreffend, p. 370. Kayſ. Commissions-Decret, die Herstellung derer Fortificationen beyder Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl betreffend, p. 376. Kayſ. Commissions-Decret an die Reichs-Versammlung, die unterm 23. Sept. h. a. dictirte Schrifft und die beygeschobene vorgebl. Oesterreichische Protestations-Urkunden betreffend, p. 441. Kayſ. Hof-Decretum, die von dem Reichs-Grafen-Stand an Kayſ. Maj. gebrachte Desideria betreffend, p. 497.

Kitzingen. Memoriale derer Evangel. Burger und Einwohner Augsp. Conf. zu Kitzingen an das Evangel. Corp. von 30. Sept. 1743. die Verwilligung einer Collecte zu Wieder-Erbauung einer baufälligen Kirche betreffend, p. 338. Pro Memoria der Augsp. Confessions-Verwandten zu Kitzingen, die mit gnädigster Erlaubniß der Landes-Herrschafft zu erhebende Kirchen-Collecte betreffend, p. 346. Beylagen, p. 351. Kurtz gefaste Nachricht von dem vormahlig- und jetzigen Zustand des Evangel. Kirchen- und Schul-Wesens zu Kitzingen, p. 356. Registratur, so dem Ober-Pfarrer zu Kitzingen von der Chur-Sächsischen Directorial-Cantzley sothaner Collecte halber ertheilet worden, p. 355.

M.

Maynz. Von der zwischen dem Kayſ. Principal-Commissario und dem Chur-Mayntzischen Bevollmächtigten wegen

gen dessen Legitimation sich geäusserten Ceremoniel-Irrung, p. 494.

Mediation, Reichs- Was wegen derer an die beyden See-Potenzien in der Reichs-Mediations-Sache von der Reichs-Versammlung zu erlassenden Schreiben bey denen Reichs-Collegiis vorgegangen, p. 19. Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll von 8. Julii. h. a. diese Materie betreffend, p. 20. Fürstl. Aufsatz Schreibens an den König von Groß-Britannien, & m. m. an die General-Staaten der Vereinigten Nieder-Lande puncto Mediationis, p. 22. Monita des Churfürstl. Collegii über sothanen Aufsatz, p. 23. Project Churfürstl. Schreibens ad Regem Angliæ in dicta materia, p. 24. Aufsatz Schreibens des Churfürstl. Collegii an die General-Staaten derer Vereinigten Niederlande, p. 27. Monita Collegii Principum über sothane Aufsätze, p. 30. 32. Churfürstl. Meynung über die Fürstl. Monita, p. 31. Literæ ad Regem M. B. ab Electoribus, Principibus, & Statibus Imperii exaratæ, die 8. Jul. 1743. in puncto Mediationis, p 33. Schreiben an die General-Staaten der Vereinigten Niederlanden von der allgemeinen Reichs-Versammlung d. d. 8. Julii. d. a. in puncto Mediationis, p. 36.

O.

Ober Gimpern. vid. Gimpern.

Oster Feyer. vid. *Corpus Evangelicorum.*

P.

Preces primariæ. Ob die Ausübung sothanen Kayf. Reservati bey einem Mediat-Stifft an den 1. Jan. des 1624sten Jahrs solchergestalt restringiret seye, daß im Fall solches Recht von Kayserl. Maj. daran nicht würcklich exerciret worden, es auch mit Bestand Rechtens ferner nicht ge-

geschehen könne? p. 87. Ob dieses Recht der ersten Bitte auch alsdann statt habe, wenn der Landes-Herr eines solchen Stiffts das Jus collationis vel primariarum precum darauf hergebracht? ibid. Memoriale an das Corp. Evangel. der Aebtißin und der sämtl. Capitular-Fräulein des Adel. Frey-Weltl. Stiffts Börstel, die dahin ausgebrachte Kayſ. primarias preces betreffend, p. 128. Kayſ. Diploma sothaner primariarum precum, p. 143.

Pretzenheim. Pretzenheimische Religions-Gravamina, p. 392.

Protocollum. Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll von 1. Julii 1743. den auf die von dem Magistrat zu Franckfurt wegen Mangel derer erforderlichen Lebens-Mittel und Fourage beschehene Vorstellung gefaßten Schluß betreffend, p. 2. Churfürstl. Protocollum von 5. Jul. d. a. die beschehene Extradition des Concluſi trium Collegiorum S. R. I. in der Hessen-Hanauischen Recurs-Sache an seine Behörde betreffend, p. 4. Fürsten-Raths-Protocoll von 8. Julii d. a. die Reichs-Mediations-Angelegenheit betreffend, p. 20. seqq. Reichs-Fürsten-Raths-Protocollum von 15. Jul. die von Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio beschehene Anzeige wegen Bestellung der an beyde See-Potenzien in der Reichs-Mediations-Sache von der Reichs-Versammlung erlassenen Schreiben betreffend, p. 39.

R.

Recursus ad Comitia. Pro Memoria eines Anonymi. worinnen behauptet wird, daß in Recurs-Sachen die vorläufige Cammer-Gerichtliche Berichts-Erstattung dem Reichs-Herkommen und Stylo Comitiali nicht gemäß seyen, p. 68. Memoriale des Sachsen-Weimarischen Gesandtens, Frey-Herrn von Pogarell, an die Reichs-Versammlung von 4. Dec. 1743. den von Sr. Durchl. dem Herrn Hertzogen zu Sachsen-Weimar und Eisenach in der bekannten Fischbergischen Angelegenheit ad Comitia genommenen Recurs betreffend, p 437. vid. Salm.

Reichs-Stände. Ob ein Reichs-Stand in Sachen, seine Anverwandten betreffende, in Comitiis votiren könne? p. 62. seqq. Sachsen-Weimarische Aeusserung über die von dem Saltzburgischen Directorio in Beschluß des Fürsten-Raths-Protocoll von 28. Jul. 1743. enthaltene Meynung, wie in Recurs-Sachen die Vota derer Anverwandten in ordine adformandum Majora nicht zu computiren wären, p. 77.

Reichs-Städtisches *Collegium.* Von des Reichs-Städtischen Collegii Befugniß, ihre discrepante Meynung in einer in Reichs-Deliberation gezogenen Materie mit und nebst derer beyden höhern Reichs-Collegiorum einstimmiger Meynung an Kayserliche Majestät zu bringen, p. 50. seqq.

Religions-*Gravamina.* vid. *Corpus Evangelicorum.*

S.

Sachsen. Derer Herren Hertzoge zu Sachsen Ernestinischer Linie gegen die von Chur-Pfaltz unbefugter Weise ergriffene Possess und Huldigung derer Jülich- und Bergischen Lande resp. Protestation und Verwahrung, p. 487.

Salm. Fürstl. Salmische Recurs-Sache, p. 330. Fürstl. Salmisches Pro Memoria in Betreff dieser Recurs-Angelegenheit, p. 332. Fürstlich-Salmisches Scriptum pro Informatione in dicta materia, p. 363. Anmerckungen über den in Sachen Hövelich contra Bronsthorst jetzo von Winckelhausen wider den Herrn Fürsten zu Salm, vom letztern an den Reichs-Tag genommenen Recurs, p. 481.

Schweitz. Der Evangelischen Eydgenossenschafften in der Schweitz ad Corpus Evangelicorum unterm 7. Aug. 1743. erlassenes Antwort-Schreiben, die Oster-Feyer des 1744. Jahrs betreffend, p. 126.

Solms. Grafen zu Solms-Laubach Memoriale an die Reichs-Versammlung, um Intercessionales an Kayß. Maj. die

Register.

die Fortsetzung der am Kayſ. und Reichs-Cammer-Gericht gegen deſſen widerſinnige Unterthanen zu Freyenſee beynahe ſeit 200. Jahren rechtshängigen anmaßlichen Freyheits-Sache betreffend, p. 292. Beylagen, p. 303. ſeqq.

V.

Votum. vid. Reichs-Stände. Reichs-Städtiſches *Collegium.*

W.

Weimar. Sachſen- Circular-Schreiben des Hertzogs zu Sachſen-Weimar und Eiſenach an die Weltl. Alt-Fürſtl. Häuſer von 13. Julii h. a. die von dem Saltzburgiſchen Directorio im Beſchluß des Reichs-Fürſten-Raths-Protocoll von 28. Julii d. a. geäuſſerte Meynung, wie in Recurs-Sachen die Vota derer Anverwandten in ordine ad formandum Majora nicht zu computiren wären, betreffend, p. 77. Memoriale des Sachſen-Weimariſchen Geſandtens, Frey-Herrn von Pogarell, an die Reichs-Verſammlung den von Sr. Durchl. dem Herrn Hertzogen zu Sachſen-Weimar und Eiſenach in Rechts-hängiger Sache contra den Herrn Abt zu Fulda über die Beſitznehmung der im Amt Fſchberg befindlichen Erb-Hennebergiſchen Gerechtſamen ad Comitia genommenen Recurs betreffend, p. 438. Ausführliche Vorſtellung von Sr. Hochfürſtl. Durchl. zu Sachſen-Weimar an die Reichs-Verſammlung, beſagte Angelegenheit betreffend, p. 501. ſeqq. Kurtzer Bericht, wie es bey der von Seiten des Fürſtl. Sachſen-Weimariſchen Hauſes ergriffenen Poſſeſſion derer im Amt Fiſchberg gelegenen Erb-Hennebergiſchen Jurium und Gefälle zugegangen ꝛc. p 627. Denen Actis & Factis gemäße Rechtfertigung, der ab Seiten Sr. Hochfürſtl. Durchl zu Weimar und Eiſenach nach Abgang der Sachſen-Eiſenachiſchen Linie ergriffenen Poſſeſſion der Jhro eröffneten und Jure Condominii & Compoſſeſſionis zu-

ge-

gehörigen in Amt Fischberg gelegenen so genannten Erb-Hennebergischen Jurium &c. p. 648.

Wintzenheim. Wintzenheimische Religions-Gravamina, p. 392.

Worms. Memoriale des Magistrats zu Worms an die Reichs-Versammlung, dasiger Judenschafft neuerlich suchende besondere Huldigung, und die zu Abwendung derselben an Kayf. Maj von Reich zu erlassende Intercessionales betreffend, mit Beylagen à Num. I. & Lit. A. - - G. p. 42. Fernerweites Memoriale besagten Magistrats an den Reichs-Convent, die wiederholt gesuchte Intercessionales an Kayf. Maj. in bemerckter Angelegenheit betreffend, p. 92. Beylagen, p. 104. seqq.

Wurffbein. Memoriale des Fränckischen Crays-Lieutenants und Auditeurs Wurffbein an den Reichs-Convent, die Berechnung der in Händen gehabten 5000. fl. Philippsburgischer Reichs-Reparations-Gelder, und suchenden Douceur betreffend, p. 448.

Y.

Yrsch. Religions-Beschwerden der Evangelischen Gemeinde zu Ober-Gimper wider die Frey-Herren von Yrsch, p. 423.

Cor-

Corrigenda & Addenda.

Pag. 20. lin. 23. denn lege dem.
- - 22. l. 22. pareceretur lege parceretur.
- - 23. l. 2. prævita lege prævia.
- - - - l. 12. ſui lege ſuo.
- - - - l. - - ab lege ſi.
- - - - l. 13. utriusque lege utrinque.
- - 25. l. 30. frugi lege fungi.
- - 40. l. 3. da lege das.
- - - - l. 15. beygelegt lege beygehet.
- - 50. l. 16. es lege eines.
- - - - l. 25. diſſentirrt lege diſſentiret.
- - 74. l. 27. præludiret lege præcludiret.
- - 83. l. 10. Reſolutio lege Reſolution.
- - 86. l. 3. poſt. Jahrs/ omitt. die
- - 87. l. 13. & lege vel.
- - 130. l. 21. Suecio lege Suecico.
- - 149. l. 17. poſt collegiatam add. eccleſiam.
- - 154. l. 23. Kayſerliche lege Kayſerlicher.
- - 158. l. 1. die lege der.
- - 174. l. 10. indroduciren lege introduciren.
- - 224. l. pen. cretorii lege decretorii.
- - 237. l. 14. Fürſtl. lege Churfürſtl.
- - 240. l. 13. erlangen lege verlangen.
- - 257. l. 16. Gütigkeit lege Giltigkeit.
- - 263. l. 5. ſolleniter lege ſolenniter.
- - - - l. 9. poſt Majeſt. add. nebſt.
- - 274. l. 26. dieſen lege deſſen.
- - - - l. 27. vor lege von.
- - 277. l. 3. nicht lege nichtig.
- - 278. l. 11. in lege und.
- - 286. l. 9. apparance lege aparence.
- - 288. l. 8. apparance lege aparence.
- - 333. l. 29. der lege dem.
- - 334. l. 1. dem Hövelich omitt.
- - 236. l. 19. dem lege den.
- - 237. l. 7. erſagten lege erſagtem.
- - 338. l. 21. welche lege welchen.
- - - - l. ult. ihrer freyen lege ihre freye.
- - 339. l. 29. welcher lege welche.

Pag.

Pag. 355. lin. 1. Registeratur lege Regiſtratur.
- - 357. l. 3. verbleibe lege verbliebe.
- - 362. l. 24. erläuterte lege erläutere.
- - 412. l. 11. Hochwürdigen lege Hochwürden.
- - 413. l. 9. ihrer lege ihre.
- - - - - - den Frey-Herrn lege die Frey-Herren.
- - 422. l. 6. poſt Churfürſtl. add. Durchl. zu
- - 423. l. 14. den Frey-Herrn lege die Frey-Herren.
- - 484. l. 20. weilen lege welches.
- - 495. l. 24. gemäß lege gemäße.
- - 512. l. 12. poſt verbum, aber add. das Stifft Fulda des Seinigen zu entſetzen geſuchet. Die
- - 514. l. 26. Auſtregalam lege Auſtregalem.
- - 528. l. 16. extendi lege extendendi.
- - 530. l. 22. delecti lege delicti.
- - 546. §. 14. l. 1. poſt verb. noch pon. übrig. ibid. l. 12. Petitori lege Petitorii.
- - 611. l. 9. deductioni lege deductionis.
- - 644. l. 9. Privativo lege Privato.
- - 658. l. 21. ſæcularibus lege ſecularibus.
- - 693. l. 24. Impetrantiſchen lege Impetratiſchen.
- - 695. l. 9. Gefaſien lege Gefällen.
- - 701. l. 4. aufs lege auch.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Leucht, Christian Leonhard, 1645-1716

Actorum Comitialium Publicorum de Anno ... Tomus ...

Bd.: 1743,2

Frankfurt ; Erlangen [1744]

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.795(3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11100803-6